VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 2. bis 7. April 1978

(14. Tagung der 1972 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG., 7500 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1978

Inhaltsübersicht

Seite

I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . . **IV**

II. Die Prälaten . . . . . **IV**

III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats . . . . . **IV**

IV. Die Mitglieder der Landessynode . . . . . **V f**

V. Der Ältestenrat der Landessynode . . . . . **VI**

VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode . . . . . **VII**

VII. Die Redner der Landessynode . . . . . **VIII f**

VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . . **X ff**

IX. Eröffnungsgottesdienst:
Predigt von Oberkirchenrat Hans-Joachim Stein . . . . . **XIV f**

X. Verhandlungen der Landessynode **1-182**

Erste Sitzung, 3. April 1978 vormittags . . . . . 1—50

Zweite Sitzung, 4. April 1978 vormittags . . . . . 51—73

Dritte Sitzung, 5. April 1978 vormittags und nachmittags . . . . . 74—92

Vierte Sitzung, 6. April 1978 vormittags und nachmittags . . . . . 93—139

Fünfte Sitzung, 7. April 1978 vormittags und nachmittags . . . . . 140—182

Anlagen

1 Verzeichnis der Eingänge

2 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde March und einer Evangelischen Kirchengemeinde Umkirch

3 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Vorbereitungsdienst des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)

4 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Vierten kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

5 Gesamtredaktion des Pfarrdienstgesetzes

6 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD über den Datenschutz

7 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern

8 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Dritten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

9 Geschäftsordnung der Landessynode

10 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

11 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung nach der Beratung im Rechtsausschuß am 5. 4. 1978

12 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

13 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung nach der Beratung im Rechtsausschuß am 5. 4. 1978

14 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung nach der Beratung im Rechtsausschuß am 3. April 1978

15 Unterlagen zur Beratung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes:

15.1 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung nach der Beratung im Rechtsausschuß am 3. April 1978

15.2 Grundsatzreferat von Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz (einschließlich Anhang)

15.3 Auszug aus dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter

15.4 Stellungnahme des Präsidenten des Diakonischen Werkes der EKD zum Dritten Weg

16 Stellungnahme des Diakonischen Werkes der EKD zum Referentenentwurf eines neuen Krankenpflegeausbildungsgesetzes

17 Zwischenbericht der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden zu Strukturfragen der evangelischen Jugendarbeit

18 Haushaltsabschluß 1977

I.
Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**
Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**, ständiger Stellvertreter des Landesbischofs
Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, rechtskundiges geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats
Oberkirchenrat Klaus **Baschang**
Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**
Oberkirchenrat Dr. Gerhard **von Negenborn**
Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer**
Oberkirchenrat Dr. Hansjörg **Sick**
Oberkirchenrat Professor Dr. Dieter **Walther**
Kirchenrat Hanns-Günther **Michel**, Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes, — mit beratender Stimme —

II.
Die Prälaten

Prälat Konrad **Jutzler**, Freiburg; Kirchenkreis Südbaden
Prälat Horst **Weigt**, Mannheim; Kirchenkreis Nordbaden
Prälat Adolf **Würthwein**, Pforzheim; Kirchenkreis Mittelbaden

III.
Die Mitglieder des Landeskirchenrats
(gemäß § 124 der Grundordnung)

a) **Landesbischof**
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Professor

b) **Präsident der Landessynode**
Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident a. D., Mannheim
(1. Stellv.: **Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg
2. Stellv.: **Gessner**, Dr. Hans, Direktor des Amtsgerichts, Schwetzingen)

c) **von der Landessynode gewählte Mitglieder des Landeskirchenrats**
1. **Feil**, Helmut, Dekan, Bretten
(Stellv.: **Steyer**, Klaus, Pfarrer, Schlächtenhaus)
2. **Gabriel**, Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim
(Stellv.: von Adelsheim von Ernest, Joachim, Frhr., Forstwirt, Adelsheim)
3. **Gessner**, Dr. Hans, Direktor des Amtsgerichts, Schwetzingen
(Stellv.: **Gilbert**, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr)
4. **Göttsching**, Dr. Christian, Professor, Ministerialdirigent, Freiburg
(Stellv.: **Bilger**, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen)
5. **Herb**, August, Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Karlsruhe-Neureut
(Stellv.: **Erndwein**, Friedrich, Dipl.-Ing., freier Architekt, Eggenstein-Leopoldshafen)
6. **Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg
(Stellv.: **Hof**, Gerhard, Meißenheim)
7. **Hetzel**, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried-Ichenheim
(Stellv.: **Schöfer**, Hans-Dietrich, Oberstudiendirektor, Oberkirch)
8. **Oloff**, Dieter, Dekan, Kehl
(Stellv.: **Leser**, Gerhard, Dekan, Lörrach-Tüllingen)
9. **Rauer**, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen
(Stellv.: **Trendelenburg**, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh.)
10. **Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim
(Stellv.: Klauß, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe)
11. **Viebig**, Joachim, Forstdirektor, Eberbach
(Stellv.: **Müller**, Dr. Siegfried, Studiendirektor, Heidelberg)
12. **Ziegler**, Gernot, Pfarrer, Mannheim
(Stellv.: **Nagel**, Horst, Pfarrer, Karlsruhe)

d) **die Oberkirchenräte (8)**

e) **Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg
(als Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)

f) **die Prälaten — mit beratender Stimme — (3)**

g) **Michel**, Hanns-Günther, Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes — mit beratender Stimme —

IV.

Die Mitglieder der Landessynode*

(82 Mitglieder)

von Adelsheim von Ernest, Joachim, Frhr., Forstwirt, Adelsheim (KB Adelsheim) BA
Altschuh, Klaus, Realschulrektor, Neckarbischofsheim-Untergimpern (KB Sinsheim) BA
Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident a. D., Mannheim (KB Mannheim), Präsident der Landessynode
von Baden, Max, Markgraf, Landwirt und Forstwirt, Salem (KB Überlingen-Stockach) RA
Barner, Hanna, Oberin, Kehl-Kork (berufen) FA
Bayer, Hans, Richter am Amtsgericht, Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim) RA
Bilger, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen (KB Konstanz) FA
Blöchle, Hans Walter, Pfarrer, Heddesheim (KB Ladenburg-Weinheim) BA
Buchenau, Karl-Wilhelm R., Dipl.-Volkswirt, Wirtschaftsredakteur, Karlsruhe (berufen) FA
Buschbeck, Elisabeth, Dozentin, Freiburg (KB Freiburg) BA
Clausing, Ellen, Sozialarbeiterin, Sandhausen (KB Oberheidelberg) BA
Deecke, Lothar, Dipl.-Volkswirt, Hemsbach (KB Ladenburg-Weinheim) FA
Diefenbacher, Hilde, Hausfrau, Mannheim (KB Mannheim) BA
Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) BA
Erndwein, Friedrich, Dipl.-Ing., freier Architekt, Eggenstein-Leopoldshafen (KB Karlsruhe-Land) FA
Ertz, Michael, Dekan, Eppingen (KB Eppingen-Bad Rappenau) HA
Feil, Helmut, Dekan, Bretten (KB Bretten) RA
Fettke, Arnim, kaufm. Angestellter, Kraichtal-Menzingen (berufen) BA
Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich, Dipl.-Landwirt, Heidelberg (KB Heidelberg) BA
Flühr, Willi, Stadtoberamtsrat, Sinsheim-Hoffenheim (KB Sinsheim) FA
Fluhrer, Horst, Verwaltungsangestellter, Krautheim-Neunstetten (KB Boxberg) FA
Fritz, Max, Pfarrer, Malsburg (KB Lörrach) HA
Fünfgeld, Johannes, Rektor, Freiamt-Ottoschwanden (KB Emmendingen) BA
Gabriel, Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim (KB Bretten) FA
Gessner, Dr. Hans, Direktor des Amtsgerichts, Schwetzingen (KB Oberheidelberg) RA
Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr (KB Karlsruhe und Durlach) HA
Glum, Dr. Hildebrand, Chefarzt, Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) BA
Göttsching, Dr. Christian, Professor, Ministerialdirigent, Freiburg (KB Freiburg) FA
Gomer, Walter, Pfarrer, Donaueschingen (KB Villingen) HA
Gramlich, Helga, Sonderschullehrerin, Mannheim (KB Mannheim) BA
Günther, Hermann, Schulamtsdirektor a. D., Müllheim (KB Müllheim) BA
Hansch, Hannelore, Hausfrau, Karlsruhe-Rittnerthof (berufen) HA
Hartmann, Günter, Kaufmann, Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land) HA
Heinemann, Lore, Hausfrau, St. Georgen/Schwarzwald (KB Villingen) FA
Herb, August, Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Karlsruhe-Neureut (KB Karlsruhe-Land) RA
Herrmann, Oskar, Pfarrer, Freiburg (KB Freiburg) RA
Hetzel, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried-Ichenheim (berufen) BA
Hof, Gerhard, Pfarrer, Meißenheim (KB Lahr) HA
Hoffmann, Georg, Pfarrer, Eutingen (KB Pforzheim-Land) HA
Jörger, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach (KB Karlsruhe und Durlach), 1. Schriftführer
von Kirchbach, Dr. Eckart, Exportkaufmann, Gailingen (KB Konstanz) FA
Klauß, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) BA
Klug, Wolfgang, Pfarrer, Eberbach (KB Neckargemünd) FA
Kobler, Hermann, Bankdirektor, Tiengen/Hochrhein (KB Hochrhein) FA
Koch, Gerhard, Pfarrer, Mannheim (KB Adelsheim) HA
Krämer, Arnold, Dipl.-Volkswirt, Lahr (KB Lahr) BA
Langensiepen, Emmi, Oberin, Karlsruhe (berufen) BA

b. w.

---

* a) Bei den gewählten Mitgliedern ist der entsendende Kirchenbezirk (KB) in Klammern angegeben. Mitgliedschaft durch Berufung ist ebenfalls in Klammern vermerkt.

b) Die Zugehörigkeit zu einem ständigen Ausschuß der Landessynode ist jeweils angegeben (Rechtsausschuß = RA, Hauptausschuß = HA, Finanzausschuß = FA, Bildungsausschuß = BA).

Leichle, Hans Martin, Dekan, Rosenberg-Hirschlanden (KB Boxberg) BA
Lemmer, Heinz, Pfarrer, Wiesloch (KB Oberheidelberg) FA
Leser, Gerhard, Dekan, Lörrach-Tüllingen (KB Lörrach) RA
Ludwig, Ralph, Pfarrer, Heidelberg (KB Heidelberg) RA
Lust, Edmund, Oberstudiendirektor, Pfinztal-Berghausen (KB Alb-Pfinz) HA
Marquardt, Paul, Pfarrer, Waldshut (KB Hochrhein) RA
Mono, Klaus, Pfarrer, Immenstaad (KB Überlingen-Stockach) FA
Müller, Dr. Siegfried, Studiendirektor, Heidelberg (KB Heidelberg) FA
Münch, Eva, Hausfrau, Bad Rappenau (berufen) RA
Nagel, Horst, Pfarrer, Karlsruhe (KB Wertheim) HA
Niebel, Karl, Dipl.-Kaufmann, Pfinztal-Berghausen (berufen) FA
Oloff, Dieter, Dekan, Kehl (KB Baden-Baden) BA
Rauer, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen (KB Lörrach) HA
Rave, Hellmut, Pfarrer, Gaienhofen (berufen) HA
Reger, Dietrich, Regierungs-Vermessungsdirektor, Mosbach-Di. (KB Mosbach) FA
Richter, Günter, Pfarrer, Weisweil (KB Emmendingen) RA
Ritsert, Karl, Pfarrer, Karlsruhe (KB Mosbach) BA
Roth, Albert, Pfarrer, Pforzheim (KB Pforzheim Stadt) RA
Rüdel, Albert, Dipl.-Volkswirt, Rastatt (KB Baden-Baden) HA
Sattler, Waltraud, Pfarrerin, Heidelberg (berufen) RA
Schnabel, Klaus, Landesjugendpfarrer, Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) HA
Schneider, Wolfgang, Dekan, Konstanz (KB Konstanz) HA
Schöfer, Hans-Dietrich, Oberstudiendirektor, Oberkirch (KB Kehl) BA
Schuler, Hermann, Dekan, Remchingen-Si. (KB Alb-Pfinz) HA
Slenczka, Dr. Reinhard, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA
Steininger, Hans, Konrektor, Neckarbischofsheim (KB Sinsheim) BA
Steyer, Klaus, Pfarrer, Steinen (KB Schopfheim) FA
Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) FA
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh. (KB Lörrach) FA
Viebig, Joachim, Forstdirektor, Eberbach (KB Neckargemünd) HA
Weber, Fritz, Bäckermeister, Mosbach (berufen) HA
Wendland, Dr. Karl-Heinz, Direktor des Amtsgerichts, Tauberbischofsheim (KB Wertheim) RA
Wenk, Günther, Geschäftsführer, Maulburg (KB Schopfheim) HA
Wenz, Manfred, Bauer, Schwanau 1/Ottenheim (berufen) FA
Ziegler, Gernot, Pfarrer, Mannheim (KB Mannheim) FA

V.

Der Ältestenrat der Landessynode

a) die Mitglieder des Präsidiums

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode
Herrmann, Oskar, 1. Stellvertreter des Präsidenten
Gessner, Dr. Hans, 2. Stellvertreter des Präsidenten

Gramlich, Helga
Hof, Gerhard
Jörger, Friedrich
Reger, Dietrich
Sattler, Waltraud
Schuler, Hermann

} Schriftführer der Landessynode

b) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode

Gabriel, Emil, Vorsitzender des Finanzausschusses
Herb, August, Vorsitzender des Rechtsausschusses
Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender des Bildungsausschusses
Viebig, Joachim, Vorsitzender des Hauptausschusses

c) von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates

Bilger, Dr. Harald
Deecke, Lothar
Gilbert, Dr. Helga
Klauß, Kurt
Kobler, Hermann

VI.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) Rechtsausschuß

Herb, August, Vorsitzender
Gessner, Dr. Hans, stellv. Vorsitzender
von Baden, Max, Markgraf
Bayer, Hans
Feil, Helmut
Herrmann, Oskar
Leser, Gerhard
Ludwig, Ralph
Marquardt, Paul
Münch, Eva
Richter, Günter
Roth, Albert
Sattler, Waltraud
Wendland, Dr. Karl-Heinz

(14 Mitglieder)

b) Hauptausschuß

Viebig, Joachim, Vorsitzender
Rave, Hellmut, stellv. Vorsitzender
Ertz, Michael
Fritz, Max
Gilbert, Dr. Helga
Gomer, Walter
Hansch, Hannelore
Hartmann, Günter
Hof, Gerhard
Hoffmann, Georg
Koch, Gerhard
Lust, Edmund
Nagel, Horst
Rauer, Manfred
Rüdel, Albert
Schnabel, Klaus
Schneider, Wolfgang
Schoener, Karlheinz
Schuler, Hermann
Slenczka, Dr. Reinhard
Weber, Fritz
Wenk, Günther

(22 Mitglieder)

c) Finanzausschuß

Gabriel, Emil, Vorsitzender
Stock, Günter, stellv. Vorsitzender
Barner, Hanna
Bilger, Dr. Harald
Buchenau, Karl-Wilhelm R.
Deecke, Lothar
Erndwein, Friedrich
Flühr, Willi
Fluhrer, Horst
Göttsching, Dr. Christian
Heinemann, Lore
von Kirchbach, Dr. Eckart
Klug, Wolfgang
Kobler, Hermann
Lemmer, Heinz
Mono, Klaus
Müller, Dr. Siegfried
Niebel, Karl
Reger, Dietrich
Steyer, Klaus
Trendelenburg, Hermann
Wenz, Manfred
Ziegler, Gernot

(23 Mitglieder)

d) Bildungsausschuß

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender
Hetzel, Dr. Ingrid, stellv. Vorsitzende
von Adelsheim von Ernest, Joachim
Altschuh, Klaus
Blöchle, Hans Walter
Buschbeck, Elisabeth
Clausing, Ellen
Diefenbacher, Hilde
Eisinger, Dr. Walther
Fettke, Arnim
Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich
Fünfgeld, Johannes
Glum, Dr. Hildebrand
Gramlich, Helga
Günther, Hermann
Klauß, Kurt
Krämer, Arnold
Langensiepen, Emmi
Leichle, Hans Martin
Oloff, Dieter
Ritsert, Karl
Steininger, Hans

(22 Mitglieder)

VII.
Die Redner bei der Landessynode

	Seite
Angelberger, Dr. Wilhelm	1, 4—27, 32, 36, 39f, 41, 44, 50—51, 55, 59, 60, 68—75, 79—81, 84—98, 100, 101, 104—105, 108—126, 128—130, 132, 134—143, 145, 147, 150—154, 156, 158—165, 167—168, 170—182
Barner, Hanna	162f, 165
Baschang, Klaus	27ff, 58, 112, 124
Bayer, Hans	75ff, 79f, 86f, 161, 162
Bilger, Dr. Harald	113
Blöchle, Hans Walter	71f, 143
Buchenau, Karl-Wilhelm R.	81
Buschbeck, Elisabeth	50, 86, 106, 108, 121f
Deimling, Gertrud	50, 171
Eisinger, Dr. Walther	156f
Erndwein, Friedrich	126ff
Ertz, Michael	129, 131, 151f, 158
Feil, Helmut	102f, 112, 122, 123, 128, 129, 142
Fischer, von Weikersthal, Karl Ulrich	155f, 158
Flühr, Willi	71, 131
Friedrich, Franz	69, 70f, 72
Fritz, Max	69, 98ff, 108
Gabriel, Emil	57, 85, 125f, 130f, 134
Gessner, Dr. Hans	83f, 85, 86, 87, 96f, 132
Gilbert, Dr. Helga	41, 69f, 72, 81f, 86, 115, 123, 130, 134
Glum, Dr. Hildebrand	163, 164
Göttsching, Dr. Christian	58, 134, 138
Gomer, Walter	145f, 149f
Gramlich, Helga	104, 159f
Hansch, Hannelore	10, 81, 95, 109, 114, 116, 132, 169
Hartmann, Günter	59, 157
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang	44ff, 113, 115, 143f, 182
Herb, August	81, 95, 105, 115, 118, 157, 171f
Herrmann, Oskar	70, 71, 80, 83, 91, 95, 97, 103f, 115, 128, 142, 169
Hoffmann, Georg	103, 108, 150f
Jung, Dr. Helmut	60ff, 72, 73, 128, 129, 133
Jutzler, Konrad	55, 123, 164
von Kirchbach, Dr. Eckart	86, 87, 91, 132, 165ff
Klauß, Kurt	81, 114, 130, 133
Klug, Wolfgang	73, 102, 107, 161
Kobler, Hermann	169
Krämer, Arnold	56, 72, 85, 106, 148, 153, 157, 169, 170
Langensiepen, Emmi	143
Leichle, Hans Martin	148, 149

	Seite
Lemmer, Heinz	58
Leser, Gerhard	71, 73, 100f, 105, 108, 116, 126, 132, 169
Ludwig, Ralph	85f, 104, 114, 115, 119f, 125
Marquardt, Paul	123
Müller, Dr. Siegfried	36ff, 106, 109, 134, 136f, 137f, 170
Nagel, Horst	8, 158f
Niebel, Karl	41ff, 80, 81, 85
Niens, Hans	87
Oloff, Dieter	40f
Ostmann, Gottfried	126
Rave, Hellmut	80f, 84f, 89, 90, 91, 92, 95, 96, 104, 113, 115, 129, 130, 133, 137, 143, 147f, 170
Reger, Dietrich	141
Richter, Günter	56f, 141, 168f
Ritsert, Karl	86, 153
Roth, Albert	51ff, 94, 96
Rüdel, Albert	95
Sbaffi, Aldo	2ff
Schnabel, Klaus	55, 104, 110f, 114, 117, 153, 160
Schneider, Wolfgang	90, 106f, 152, 153ff
Schöfer, Hans-Dietrich	8, 160, 165, 167f
Schuler, Hermann	115, 120f, 152
Sick, Dr. Hansjörg	32ff, 50, 107f, 115f
Stein, Hans-Joachim	131, 133, XIV
Steyer, Klaus	57f, 84, 102, 112, 125, 141
Stock, Günter	57, 72f, 105f, 129, 130, 133f, 170
Trendelenburg, Hermann	59, 71, 83, 112f, 116, 117, 129f, 131f, 135, 137, 138, 143, 163f
Viebig, Joachim	55, 72, 83, 101f, 116, 123, 149
Wendland, Dr. Karl-Heinz	95, 111f, 114, 115
Wendt, Dr. Günther	82f, 95, 108f, 112, 114, 116f
Wenz, Manfred	104f, 149, 170
Wolfinger, Hans-Dieter	142
Würthwein, Adolf	149, 170
Zeeb, Werner	4
Ziegler, Gernot	106, 113

VIII.
Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Seite

Altersgrenze für Pfarrer
— Eingabe des Vertreters des Pfarrvereins für den Kirchenbezirk Wertheim . . 10f, 96f
— Eingabe der Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Hochrhein 11, 96f

Amtskleidung in Gottesdiensten
— Eingabe der Evangelischen Michaelsbruderschaft 24, 145ff
— Stellungnahme der Liturgischen Kommission 146

Angestellte, Dienst- und Vergütungsverhältnisse — siehe Gesetze

Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter — siehe Gesetze

Arbeitsrechts-Regelungsgesetz . . . . . 74ff, Anl. 15. 1
— Grundsatzreferat von OKR Prof. Dr. Wendt zum ARRG . . . . . Anl. 15. 1
— Auszug aus dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter . . . . . Anl. 15. 2
— Stellungnahme des Präsidenten des Diakonischen Werkes der EKD zum Dritten Weg . . . . . Anl. 15. 4
— Eingabe der ÖTV Fachgruppe „Kirchliche Mitarbeiter" zum Entwurf des ARRG 11f
— Eingabe der Gesamtmitarbeitervertretung der Johannesanstalten Mosbach . . 14f
— Eingabe der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr 16f
— Eingabe kirchlicher Mitarbeiter aus dem Raum Karlsruhe 17
— Eingabe der Mitarbeitervertretung des Krankenhauses Salem 20
— Eingabe der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim 20ff
— Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden 22f
— Eingabe der Industrie- und Sozialarbeit Nordbaden 24f
— Eingabe des Pfarrers Walter Haury, Nonnenweier 25f

Bauernschule Gamburg, Nachfolgeeinrichtung 128, 131, 135

Bauvorhaben, kirchengemeindliche (Gemeinderücklagenfonds) 135f
— Eingabe des Dekanats Emmendingen zur Prioritätenliste der Kirchenbezirke . 12, 136ff

Bauvorhaben, landeskirchliche 126ff
— Tagungsheim Pforzheim-Hohenwart 127f, 129ff
— Bildungszentrum Südbaden in Etzenbach 128, 131f, 135

Beauftragter der evangelischen Landeskirchen bei Landtag und Landesregierung
— Bericht über Amt und Arbeit 51ff
— Aussprache 55ff

Besoldungsordnung, Bedarfsgehälter 92, 166

Bezirkssynode, Mitgliedschaft, Eingabe des Evangelischen Kirchengemeindeamts Mannheim 12, 97

Datenschutzgesetz — siehe Gesetze

Eck, Richard †, Nachruf 5

Geschäftsordnung der Landessynode, Neufassung . . . . . 90ff, Anl. 9

Gesetze:
— Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Entwurf) . . . . . 20, 161f, Anl. 9 u. 10
— Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Entwurf) . . . . . 20, 161, Anl. 11 u. 12

	Seite
— Arbeitsrechts-Regelungsgesetz (Entwurf)	74ff, 80ff, Anl. 151
— Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD über den Datenschutz (Entwurf)	20, 94ff, Anl. 6
— Kirchliches Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern (Entwurf)	20, 23, 32ff, 98ff, Anl. 7
— Viertes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (Entwurf)	18, 110ff, Anl. 4
— Gesamtredaktion des Pfarrerdienstgesetzes	125, Anl. 5
— Gesetz über den Vorbereitungsdienst des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Gesetzentwurf)	13, 27ff, 118ff, Anl. 3
— Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde March und einer Evangelischen Kirchengemeinde Umkirch	20, Anl. 2
— Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung (Entwurf)	23, 104, 109f, Anl. 8
Grundordnung	
— Antrag des Synodalen Leser auf Änderung	13f
— Antrag der Dekane und Schuldekane städtischer Kirchenbezirke auf Änderung	15
Gruppenämter, Bericht über die Erprobung	20ff
Jahresrechnung 1977, Abschluß	125f
Jugendarbeit, Bericht der Landesjugendkammer	8, 158ff
Kandidatengesetz — siehe Gesetze	
Kindersegnung	150ff
Kirchenaustritte als Herausforderung an kirchenleitendes Handeln	8
Kirchengemeindeliche Bauvorhaben — siehe Bauvorhaben	
Konfirmation:	
— Bericht der Kommission für	40ff
— Leitlinien für Konfirmandenunterricht	153ff
Krankenhausfinanzierungsgesetz, Eingabe des Evangelischen Krankenhausverbands Baden-Württemberg zum Diskussionsentwurf einer Neufassung	16f, 162ff
Krankenpflegeausbildungsgesetz, Stellungnahme zum Entwurf	17, 164f, Anl. 16
Kühlewein, Gerhard, Oberkirchenrat i. R. †, Nachruf	5
Lastenausgleich zwischen den Generationen	
— Eingabe der Evangelischen Akademikerschaft Baden	8ff, 165ff
Lebensordnungsausschuß Taufe, Bericht	36ff
Lehrverfahren, Nachwahl zum Spruchkollegium	26f
Leitlinien für Konfirmandenunterricht	40f, 153ff
March, Errichtung einer Kirchengemeinde — siehe Gesetze	
Missionarisches Jahr 1980	8
Mitarbeiter, kirchliche	
— die gemeinsame Problematik ihres Selbstverständnisses	
— Vortrag des Landesbischofs	44ff
— Aussprache	141ff
Mitarbeitervertretungsgesetz	Anl. 14
— Eingabe der Verwaltungsleiter der diakonischen Krankenhäuser	14f
— Eingabe der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden	18
Neutronenbombe	
— Eingabe der Schüler der Klasse Be9 der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg auf Stellungnahme der Landessynode	12, 167ff
— Eingabe der Evangelischen Studentengemeinde Karlsruhe	74, 167ff
— Eigabe des Evangelischen Jugendwerks im Kirchenbezirk Karlsruhe u. Durlach	94, 167ff

	Seite
Offener Brief	
— Eingabe des Albert Wieland u. a.	19, 151ff
Perikopenordnung, Revision	7f
Pfarrer:	
— Herabsetzung der Altersgrenze	10, 11, 96f
— Pfarrerdienstgesetz, 4. Änderungsgesetz, Neufassung	110ff, Anl. 4 u. 5
— Eingabe des Pfarrkonvents Karlsruhe und Durlach zum Pfarrerdienstgesetz	13, 111
Prioritätenliste der Kirchenbezirke — siehe Bauvorhaben	
Rechnungsprüfungsausschuß, Bericht (Entlastung der landeskirchlichen Rechnungen)	41ff
Rückblick des Präsidenten	172ff
Rührberg (Evangelische Familienferienstätte e.V.) Grunderwerb	138
Südafrika, Lage der schwarzen Arbeiter	6f
Stiftungsvermögen der Landeskirche — Zielsetzung und Praxis der Vermögensverwaltung und der Investitionspolitik	
— Referat von Oberkirchenrat Dr. Jung	60ff
— Aussprache	69ff
Talar — siehe Amtskleidung	
Taufe, Lebensordnungsausschuß, Bericht	36ff
Taufe, Kindersegnung	150ff
Theologischer Referent in den Kirchenbezirken	7
Umkirch, Errichtung einer Kirchengemeinde — siehe Gesetze	
Villingen, Bezirkskirchenrat, Eingabe wegen finanzieller Forderung des Gemeindezentrums der Lukaspfarrei	34
Wahlordnung, kirchliche, Änderung — siehe Gesetze	
Waldenser Kirche Italien, Grußwort, Moderator Sbaffi	2ff
Wort zum Tag	50
Württemberg, Landessynode, Vertreter, Grußwort	4

XIV

Gottesdienst

zur Eröffnung der Frühjahrstagung der Landessynode am Sonntag, dem 2. April 1978, um 20.30 Uhr, in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Predigt von Oberkirchenrat Hans-Joachim Stein

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Monatsspruch für den Monat April, liebe Schwestern und Brüder, steht im Epheserbrief im 2. Kapitel, Vers 14 und heißt: Christus ist unser Friede.

Ich meine, daß dieses Wort des Monatsspruchs in seiner Knappheit, in seiner markanten Art ein gutes und geeignetes Wort sein könnte für den Beginn einer Synode. „Christus ist unser Friede."

Aus einem doppelten Grunde, so meine ich, könnte dieses Wort uns etwas zu sagen haben. Einmal, weil es uns erinnert an den Grund, auf dem wir stehen und von dem aus wir alle unsere Arbeit tun in der Kirche, weil er uns an den erinnert, der es „vollbracht" hat und von dem alles abhängt. Und zum andern ist dieses Wort ein gutes Wort für uns, weil es uns davor bewahrt zu vergessen, daß wir in dieser Welt leben. Diese Welt ist eine Welt des Unfriedens und des Streites in allen ihren Bereichen. Wir brauchen es eigentlich kaum mehr darzustellen. Wenn wir an die Völkerwelt denken, dann fallen uns die Namen nacheinander am laufenden Band ein: Namibia, Rhodesien, Libanon und immer wieder etwa Kambodscha und Vietnam. Oder wir denken an den entführten Moro, den designierten Staatspräsidenten von Italien, oder wir denken an Bhutto, den Staatspräsidenten von Pakistan, den man zum Tode verurteilt hat. Wir denken an die Konflikte zwischen Nord und Süd, zwischen Ost und West. In der Völkerwelt regiert der Unfriede.

Und wenn wir in die kleineren Bereiche, in die engeren gehen, dann finden wir dort überall den Unfrieden, etwa in der Arbeitswelt. Es ist heute der 24. Tag, daß die Verhandlungen um einen neuen Metalltarif in Stuttgart geführt werden, hoffentlich bald mit einem Ergebnis, aber sie machen auch deutlich, welch ein Streit dort im Gange ist. Oder wir denken an den engsten Bereich, an den der Familie, und wir wissen, wie viele Ehen zerbrechen, wie hart die Konflikte zwischen den Generationen immer wieder aufbrechen, wie da einer zum Gegner des andern wird. Das ist die Wirklichkeit der Welt, in der wir leben und davon sind auch wir nicht ausgenommen.

Ich meine, daß wir als Synode das spüren werden in den nächsten Tagen in unserer Arbeit, daß es deutlich werden wird vom Lagebericht bis hin zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz und was es sonst sein mag. Und darum ist es gut, wenn wir uns auf den Ort besinnen, an dem wir stehen und von dem aus wir arbeiten: „Christus ist unser Friede."

Wir fragen, warum ist er unser Friede? Und wir fragen, was bewirkt das? Wer die Bibel kennt, der weiß, daß sie in aller nur wünschenswerten Klarheit und Deutlichkeit vom Unfrieden gesprochen hat. Ein Kain im Alten Testament steht gleich im Anfang, die Jünger im engsten Kreis um Jesus kennen den Rangstreit, wer am meisten gelten könnte im neuen Reich Gottes.

Die Bibel hat auch in gleicher Deutlichkeit und Klarheit von der Ursache für den Streit und den Unfrieden geredet und gesagt, daß die Ursache, der eigentliche Grund darin liegt, daß zwischen Gott und Mensch Unfriede ist, daß zwischen Gott und Mensch das Band des Friedens zerrissen ist. Und weil das so ist, kann es nur einen Weg geben, zum Frieden zu kommen: Gott muß ihn machen, und Gott macht ihn. Der Unfriede ist ausgebrochen, weil die Menschen, um mit Luther zu sprechen, Gott nicht über alle Dinge gefürchtet haben, ihn nicht über alle Dinge geliebt haben, ihm nicht über alle Dinge vertraut haben, weil sie immer wieder sich durchsetzen wollten, weil sie immer wieder haderten und hadern mit den Wegen, die Gott Menschen führt, weil sie sich immer wieder aufbäumen gegen seinen Willen. Aber Gott streicht durch, Gott schließt Frieden, und Gott schließt den Frieden so, daß er sich hingibt und opfert. Das Kreuz von Golgatha ist das Zeugnis für den Friedensschluß. Jesus Christus ist es, der Frieden macht, der bitten kann für seine Feinde, der den Schächer am Kreuz mit einem total verpfuschten Leben aufnimmt in den Frieden Gottes, ihn zu sich zieht und ihm Zukunft schenkt. Und dieser Friedensschluß am Kreuz ist besiegelt und bewährt und gültig gemacht in der Auferweckung an Ostern. Denn da ist klar geworden, wer der Herr der Welt und des Lebens ist, eben dieser Christus, mehr als alle Mächte, stärker als alle Gewalten des Unfriedens ist Er. „Christus, ist unser Friede."

Das hat seine Konsequenzen. Das hat Konsequenzen im allernächsten Bereich, dort, wo Menschen miteinander nicht auskommen, wo es Schwierigkeiten zwischen ihnen gibt. Man kann zueinander finden. Ich meine, es hat gar nicht viel Zweck, große Überlegungen darüber anzustellen, was mit dem Unfrieden in der Völkerwelt geschehen könnte, solange man im Streit lebt mit seinem Nächsten. Wer Christus zu seinem Herrn hat und etwas weiß davon, daß er der Friede ist und Frieden bringt, sieht den andern mit anderen Augen, den andern, der gar nicht so ein schrecklicher und furchterregender Mensch zu sein braucht, der bloß andersartig zu sein braucht, eine andere Art zu haben braucht, als

man sie selber hat, der etwas anders denkt, andere Neigungen hat, andere Urteile fällt, andere Meinungen vertritt. Und wir wissen's doch, daß es das immer und überall gibt und auch gibt im „Raum der Kirche", wie man so gern sagt, in christlichen Liebeswerken und, ich sage es jetzt sehr lieb, auch in der Synode. Das Andersartige stört, weil man zu gern den andern nach seiner eigenen Meinung und dem eigenen Bild formen möchte.

Jesus Christus ist unser Friede, d. h. der andere kriegt ein neues Aussehen. Mir wird deutlich, daß ich ihm genauso zur Last werde, wie er mir zur Last wird und mir wird deutlich, und das ist nun das Entscheidende und Wesentliche, daß Gott uns beide mit gleicher Liebe sucht, und daß wir in ihm zusammengehören. Wer den Epheserbrief kennt, der weiß, wie ein Bild das andere ablöst, um das deutlich zu machen. Der Zaun ist abgebrochen, sie sollen eins sein, ein Leib sollen sie werden, zusammengefügt und versöhnt sollen sie sein. Damals ging es um Judenchristen und Heidenchristen, man kann es auf alle Bereiche des Lebens ausdehnen. Der Zaun ist abgebrochen, die Trennung überwunden, ein Leib ist geschaffen. Dort, so Christus der Friede ist, wird Gemeinde, Gemeinde von sehr eigenartigen und verschiedenartigen Gliedern, die aber beieinander sein können und zueinander stehen können und auch beieinander bleiben können. Und wenn die Gemeinde heute manchmal ein uns so bedrückendes Bild bietet, wenn wir alle Augenblicke hören, daß jemand sagt, weil mir dieses oder jenes nicht paßt, trete ich aus, dann liegt das nur daran, daß man nicht mehr weiß, wer Gemeinde schafft, und was der Grund der Gemeinde ist: „Christus ist unser Friede." Dort, wo das verkannt wird, im kleinen Kreis, im Verhältnis zum Nächsten, wo man Gemeinde wird, zueinander kommt, da wirkt das auch hinein in die Welt, in die Umwelt, bis in die Weite. Wir sind keine Schwärmer und wollen uns hüten davor, uns Illusionen hinzugeben, wir werden dankbar sein, wenn es kleine Erleichterungen gibt, wenn es hier oder da zur Verständigung kommt. Wir werden aber nicht müde werden, jeder an unserem Platz, am Frieden zu arbeiten. Wir werden uns auch nicht enttäuschen lassen, wie so unendlich viele enttäuscht sind durch bittere Erlebnisse. Wir werden immer wieder neu anfangen. Wir werden z. B. wissen, daß die Leute, die in der Politik, in der Wirtschaft und wo immer etwas zu sagen haben, die Kirche so lange gern zu ihrem Partner haben, wie die Kirche das bestätigt, was sie, die Politiker und die Wirtschaftsleute meinen. Wir werden das tragen müssen und tragen können, und gerade damit beitragen dazu, daß Friede wird.

Und noch etwas: Wir werden in unser Gebet die Bitte um Frieden einschließen. Es gibt viele, die zweifeln, ob solch Gebet Macht hat oder ob nicht ganz andere Gesetze, die orientiert sind an Macht und Geld, in dieser Welt regieren. Wir wollen uns auch hier an Martin Luther halten, der einmal gesagt hat: „Christen, die beten, sind wie Säulen, die das Weltall tragen." Wir werden uns nicht täuschen lassen durch Vordergründiges. Wir werden uns daran halten, daß unser Herr im Regiment sitzt und daß er der Friede ist, und will, daß wir unsere Nöte ihm vorlegen.

Ja, liebe Brüder und Schwestern, ich habe den Eindruck, daß dieses Wort uns gut ist zum Beginn unserer Synode und daß es uns dazu hilft, daß wir in allem, was wir zu tun haben werden in dieser Woche, doch Boten des Friedens sind und nicht vergessen, daß wir etwas hinaustragen von der Hoffnung, die Jesus Christus heißt, von der Hoffnung auf das Reich, in dem es keinen Streit mehr geben wird, wie es in Offenbarung 21 heißt, keine Tränen mehr sein werden und kein Geschrei und auch der Tod ausgelöscht sein wird. Gott schenke es uns, daß wir im Frieden zusammenbleiben können, daß wir im Frieden arbeiten können, am Frieden arbeiten können. Gott gebe, daß der bei uns Tag für Tag bestimme, von dem die Heilige Schrift sagt, daß sein Friede höher sei als alle Vernunft: „Christus ist unser Friede." Amen!

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche" in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 3. April 1978, vormittags 9.00 Uhr

Tagesordnung

I.
Eröffnung der Synode

II.
Begrüßung

III.
Nachrufe

IV.
Glückwünsche

V.
Entschuldigungen

VI.
1. Allgemeine Bekanntgaben
2. Zuweisung der Eingänge

VII.
Nachwahl zum Spruchkollegium im Lehrverfahren

VIII.
Einführungsreferat zum Kandidatengesetz
Oberkirchenrat Baschang

IX.
Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Erfahrungen bei der Erprobung von Gruppenämtern
Oberkirchenrat Dr. Sick

X.
Berichte der besonderen Ausschüsse:
1. Lebensordnungsausschuß Taufe
   Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller
2. Kommission für Konfirmation
   Berichterstatter: Synodaler Oloff
3. Rechnungsprüfungsausschuß
   Berichterstatter: Synodaler Niebel

XI.
Vortrag des Landesbischofs:
„Die kirchlichen Mitarbeiter — die gemeinsame Problematik ihres Selbstverständnisses."

XII.
Verschiedenes

I.
Eröffnung der Synode

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich eröffne die 14., die letzte Tagung der im Jahre 1972 gewählten Landessynode.

Zunächst spricht unser Konsynodaler Feil das Eingangsgebet.

Synodaler **Feil** spricht das Eingangsgebet.

II.
Begrüßung

Präsident **Dr. Angelberger:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Wir haben soeben die erste Plenarsitzung unserer 14. Tagung eröffnet, die zugleich die letzte Tagung unserer im Jahre 1972 gewählten Landessynode, der fünften Nachkriegssynode unserer Landeskirche, ist. Ich freue mich außerordentlich, daß dieses Mal 76 Mitglieder unserer Synode anwesend und zur Mitarbeit bei der letzten Tagung bereit sind. Je drei Brüder müssen aus beruflichen und aus gesundheitlichen Gründen unseren Beratungen fernbleiben.

Zum letzten Mal werden wir in diesen fünf Tagen in der gewohnten Weise und in dieser personellen Zusammensetzung beisammen sein. Ich heiße Sie alle zu dieser Tagung herzlich willkommen. Mit meinem Willkommensgruß verbinde ich den herzlichen Wunsch, daß wir auch am Ende unserer Amtsperiode in guter und vertrauensvoller Zusammenarbeit das von uns erbetene Arbeitspensum erledigen können. Sowohl an Quantität wie auch an Schwierigkeiten steht diese Tagung ihren Vorgängerinnen keinesfalls nach; sie übertrifft die meisten von ihnen.

Wir werden daher an allen fünf Tagen eine Plenarsitzung durchführen, um wiederum eine gründliche Beratung aller Aufgaben nach Vorbereitung in den Ausschüssen zu ermöglichen. Am Mittwochabend spannen wir auch dieses Mal aus.

Nach der bisherigen Planung können wir hoffen, daß wir am Freitagnachmittag den Schlußgottesdienst mit der Feier des heiligen Abendmahls haben werden.

Aber nicht nur wir Synodale sind in geradezu voller Besetzung vertreten, auch die „Regierungsbank" weist volle Besetzung auf.

(Allgemeiner Beifall)

Ihnen, sehr verehrter Herr Landesbischof, danken wir mit allen Herren Oberkirchenräten und Prälaten sowie Herrn Kirchenrat Michel und Herrn Militärdekan Becker für Ihr Kommen. Wir begrüßen Sie alle mit freudigem und dankerfülltem Herzen zu diesem letzten Zusammensein in dieser Amtszeit.

In gleich herzlicher Weise darf ich unsere Gäste begrüßen, und zwar zunächst Herrn Moderator Aldo Sbaffi von der uns befreundeten Waldenser Kirche.

(Allgemeiner Beifall)

Herr Moderator, daß Sie mit Ihrer Frau Gemahlin zu uns, der badischen Landessynode, nach Bad Herrenalb gekommen sind, erfüllt uns mit großer Freude, ist es doch der Ausdruck der Verbundenheit der beiden Kirchen. Sie setzen, Herr Moderator, damit eine lange Tradition der früheren Jahre fort. Herr Moderator Rostan ist bei vielen Synodaltagungen unser lieber Gast gewesen. Haben Sie recht herzlichen Dank und lassen Sie mich den Wunsch anfügen: Möge Sie auch die kommende Landessynode als Gast in ihrer Mitte haben dürfen.

(Allgemeiner Beifall)

Als weiteren Gast aus dem Ausland wollte ich heute Herrn Pfarrer Aboa begrüßen. Herr Pfarrer Aboa hat jedoch von der zuständigen Regierung in Ghana bis jetzt keine Reisegenehmigung erhalten. Das Evangelische Missionswerk Südwestdeutschland ist bemüht, seine Reise nach Deutschland zu ermöglichen. Herr Pfarrer Aboa ist Pfarrer der Presbyterianischen Kirche in Ghana. Seit 1973 war er Rektor der Pädagogischen Hochschule in Akropong (Ghana). Ab März 1978 ist er zum Oberkirchenrat für ökumenische Beziehungen und für medizinische Arbeit in seiner Kirche berufen. Er kommt, wenn er die Ausreisegenehmigung erhalten wird, als Gast der badischen Landeskirche zum Kontaktstudium während des Sommersemesters nach Heidelberg. Dieser Besuch soll zur Festigung der zwischenkirchlichen Beziehungen beitragen. Wir alle hoffen und wünschen, daß er recht bald die Ausreisegenehmigung erhalten kann.

Zum dritten Mal hat Sie, sehr verehrter Herr Ordinariatsrat Dr. Zwingmann, der Weg zu uns nach Bad Herrenalb geführt. Wir danken Ihnen hierfür und freuen uns über das erneute Wiedersehen.

(Allgemeiner Beifall)

Sie waren während der 13. Tagung als Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg bei uns, und bei der siebten Tagung unserer Synode hatten Sie zum Tag des ausländischen Mitbürgers das Hauptreferat übernommen und uns wertvolle Hilfe für unsere Beratungen geleistet. Herzlichen Dank und herzliches Willkommen!

(Allgemeiner Beifall)

Herr Oberkirchenrat Gundert von der EKD-Kirchenkanzlei kann infolge von Terminschwierigkeiten nicht zu unserer Synodaltagung nach Bad Herrenalb kommen. Er läßt grüßen und wünscht alles Gute.

Ein Telegramm aus Berlin möchte ich Ihnen in aufrichtiger Dankbarkeit bekanntgeben:

> Sehr verehrter Herr Dr. Angelberger!
> Diesmal können wir leider Ihrer Einladung nicht folgen. Ich wünsche Ihnen für Ihre Tagung auch namens unserer Synode gute, erfolgversprechende Verhandlungen in brüderlichem Beieinander. Gottes Segen sei mit Ihnen und den Schwestern und Brüdern Synodalen. In treulicher Verbundenheit grüße ich Sie brüderlich.
>
> Ihr Peter Kraske, Präses

Für die württembergische Nachbarsynode ist als Vertreter Herr Dekan Zeeb aus Neuenbürg zu uns gekommen.

(Allgemeiner Beifall)

Sie weilen zum ersten Mal bei uns und setzen damit eine seit über 25 Jahren währende Tradition fort. Wir sehen dies nicht nur als eine liebgewordene und geschätzte Gewohnheit an, sondern freuen uns auf den Gedankenaustausch und die damit verbundenen Auswirkungen für beide Seiten. Haben Sie recht herzlichen Dank und seien Sie oft unser Gast und freundschaftlicher Nachbar.

(Allgemeiner Beifall)

Zugleich mit den Damen und Herren der Presse begrüße ich den Vertreter der Landesjugendkammer Baden, die Kandidaten des Petersstifts, die Delegierten des Konvents der badischen Theologiestudenten und die Abgesandten der Studentenschaft unserer Freiburger Fachhochschule. Ihnen allen für das Kommen ein herzliches Dankeschön und fruchtbare Tage bei uns in der Synode.

(Allgemeiner Beifall)

Allen Gästen, die zum ersten Mal bei uns weilen, gebe ich jetzt Gelegenheit, ein Grußwort an die Synode zu richten. Darf ich Sie, Herr Moderator Sbaffi, als ersten bitten.

Moderator **Sbaffi:** Herr Landesbischof! Herr Präsident! Schwestern und Brüder im Herrn! Gott gab der Waldenser-Kirche schon seit jeher eine große Gabe: die Solidarität der evangelischen Kirchen Europas und die von den Kirchen jenseits der Meere.

Ein Ausdruck dieser Gemeinschaft ist auch Ihre Einladung, an der Synode hier in Herrenalb teilzunehmen, wo heute über ein so interessantes Problem, auch für die Waldenser-Kirche, diskutiert wird, und zwar über die Gruppenämter. Für diese Gemeinschaft des Glaubens und der solidarischen Liebe danken wir Gott und heute auch der badischen evangelischen Landeskirche.

Wenn ein Delegierter unserer Waldenser-Kirche im Ausland an einem Zusammentreffen teilnimmt, spricht er gewöhnlich von den Schwierigkeiten, die der italienische Protestantismus zu tragen hat. Die Schwierigkeiten sind reell, aber es gibt verschiedene Arten, sie anzupacken. Einige sehen nur das Negative unserer Zeit und lassen sich von der Angst vor der Zukunft und von den reellen und besorgniserregenden Kundgebungen ergreifen. Andre nehmen die Einstellung des Glaubens an.

In dieser zweiten Perspektive sehen wir die schweren Probleme, die wir als Waldenser-Kirche zu überwinden haben, also sich nicht durch die Angst bedingen lassen, sich nicht dem Klagen und der Resignation hingeben, sondern in der Hoffnung handeln.

Wir sind in Italien eine Minderheit. Wir lieben diese Schwierigkeiten, aber auch ihre Vorteile. Im Ausland hat man eine gewisse Sorge, und dies wegen bestimmter Verpflichtungen des italienischen Protestantismus, wegen der Linie, die er eingeschlagen hat und wegen seinem Zeugnis und Dienst. Wir wissen, daß diese Sorge von einer Liebe für die Waldenser-Kirche herkommt.

Betreffend unserer jungen Generation merken wir, wie in den letzten zehn Jahren nach den Protestbewegungen des Jahres 1968 in ihr immer mehr eine beträchtliche Reifung zum Vorschein kommt. Sie hat die Werte der christlichen Gemeinde wieder entdeckt. Sie liest wieder die Bibel, allerdings auf eine neue Art. Sie hat den Sinn des Gebets wieder entdeckt.

Ein von der Jugend debattiertes Problem ist heute, wie die glaubende Gemeinde in der heutigen Gesellschaft leben soll.

Über die Untergrundgemeinden der römischen Kirche habe ich zu sagen, daß nach dem zweiten vatikanischen Konzil ein nie dagewesenes Interesse für die Lehre der Reformation zum Vorschein kam. Leider muß man aber wahrnehmen, daß in Italien z. Z. wieder ein neuer Geist weht, und zwar der der Gegenreformation. So kommt es, daß viele in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren entstandenen katholischen Untergrundgemeinden heute in tiefster Krise sind. Die römische Kirche versucht, sie nach und nach wieder aufzunehmen. Ich denke, daß die Zeit gekommen ist, daß wir Protestanten, also Sie, die Forderung stellen, sich für die Hauptthematik der Reformation „sola scriptura, sola fide, sola gratia" zu entschließen. Ohne eine klare Basis und theologische Linie wie die der Reformation werden diese Untergrundgemeinden kaum überleben können.

Ein anderes Problem ist für uns heute die Integration der Waldenser- und der Methodisten-Kirche Italiens. Schon vor 30 Jahren prüfte die Waldenser-Kirche die Möglichkeit einer Vereinigung mit der Methodisten-Kirche Italiens. Immer wieder hatten sich große Schwierigkeiten dazwischengestellt: etwa theologische Schwierigkeiten oder die Schwierigkeit, welchen Namen die vereinigte Kirche tragen sollte. Die Schwierigkeiten sind mit der Zeit verschwunden. Die neue Generation von Methodistenpfarrern hat an unserer theologischen Fakultät studiert. Sie ist von der Theologie Barths stark beeinflußt worden. Es ist festgestellt worden, daß die theologischen Verschiedenheiten nicht mehr existieren, so daß die Methodisten-Kirche selbst gebeten hat, das Glaubensbekenntnis der Waldenser-Kirche annehmen zu dürfen.

Was den Namen betrifft, so ist jedes Vorurteil gefallen und für die integrierte Waldenser-Methodistische Kirche bleibt der Name „Waldenser-Kirche". Die vollständige Ausführung dieser Integration wird im nächsten Jahr erfolgen. Von da an wird einzig und allein eine Synode bestehen, ein einziges Arbeitsfeld, eine einzige Kirchenorganisation.

Ein Ereignis von großer Wichtigkeit für den italienischen Protestantismus ist das eines neuen Verhältnisses zwischen Waldenser-Kirche und Staat. Für die Religionsfreiheit in Italien ist ein Kampf gewonnen worden. In Wirklichkeit ist die Religionsfreiheit in Italien erst 1948 offen verkündet worden, als auch die neue Verfassung der italienischen Republik entstand. Doch für den italienischen Protestantismus waren die Gesetze der faschistischen Zeit in Kraft geblieben. Die Verfassung hatte wohl neue Beziehungen zwischen dem Staat und den nichtkatholischen Konfessionen vorgesehen. Während 30 Jahren haben wir die Regierung gedrängt, den Auftrag der Verfassung auszuführen, das heißt die Vereinbarungen einzuleiten. Letztes Jahr endlich, nach vielem Drängen und auch nach Forderung seitens vieler Parteien, die Revision des Konkordats vorzunehmen, hat auch der Verlauf der Vereinbarungen mit den nicht-römisch-katholischen Konfessionen begonnen.

In den letzten neun Monaten haben wir unsere Ansprüche vorgelegt, und das Protokoll dieser Vereinbarungen ist am 4. Februar dieses Jahres besiegelt worden.

Bei den Verhandlungen mit unserer Regierung sind als Basis, Richtlinie und grundlegende Motivation unsere kirchlichen Ordnungen genommen worden. Es wurden daher der Regierung zwei Anforderungen gestellt:

1. Ablehnung jeglicher Privilegien seitens der Waldenser-Kirche.
2. Die Waldenser-Kirche kann in ihrem Bereich keine Einmischungen oder Einschränkungen seitens der zivilen Gemeinschaft erlauben.

Die wichtigsten Themen betreffen den Religionsunterricht in den Schulen, die Trauungen, die kirchliche Seelsorge in den Gefängnissen und in den Krankenhäusern, die juristische Anerkennung unserer Kirchenordnungen. Was bei diesen Vereinbarungen besonders wertvoll erscheint, ist die Tatsache, daß immer wieder wiederholt wird: Ohne Belastung für den Staat, ohne Privilegien oder Schutzmaßnahmen seitens des Staates.

Was wir von der Regierung verlangt haben, ist ganz einfach die Ausführung der Verfassung, welche die Religionsfreiheit garantiert.

So wie viele andere Kirchen in Europa und in der ganzen Welt macht auch die Waldenser-Kirche eine schwere Zeit durch, wie ich schon gesagt habe, eine Zeit der Spannung und des Leides. Die Forderung, wachsam zu sein, ist gewiß angebracht. Immer wieder sind wir als Kirche bedroht, fades Salz zu werden. Das kommt, wenn man die Botschaft des Evangeliums

vermindert oder wenn man sie mit den Ideologien der heutigen Zeit verwechselt. Wir bitten Sie alle darum, uns im Gebet beizustehen und den Herrn zu bitten, er möge der Waldenser-Kirche helfen, wachsam und aufmerksam auf das Urteil Gottes zu bleiben.

Wohl wissen wir, wie ausdauernd und beträchtlich die Hilfe der badischen Landeskirche in all diesen Jahren gewesen ist. Wir sind ihr dankbar. Wir bitten Sie alle, uns im Gebet nahe zu sein und Gott zu bitten, er möge uns helfen, dem Glauben treu zu bleiben und heute und morgen in jeder Situation ein sehr starkes Zutrauen zu Gott zu haben. Danke vielmals! (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Moderator, haben Sie recht herzlichen Dank. Der Beifall wird Ihnen schon gezeigt haben, wie sehr gut Ihre interessanten Ausführungen und Ihr guter Bericht bei uns angekommen sind. Wir werden mit und bei Ihnen sein.

(Allgemeiner Beifall)

Herr Dekan Zeeb, darf ich Sie nun bitten.

Dekan **Zeeb:** Verehrter Herr Landesbischof! Herr Präsident! Verehrte Synodale! Liebe Mitchristen! Ich grüße Sie als Vertreter der Württembergischen Evangelischen Landessynode. Das ist meine offizielle Funktion hier. Da sich aber der Mensch nicht gut spalten kann, erlauben Sie mir, daß ich Ihnen auch ein Grußwort als Dekan von Neuenbürg entbiete, auf dessen Dekanatsgebiet Sie mir alljährlich die Ehre geben, Ihre Synodaltagungen abzuhalten.

(Heiterkeit und allgemeiner Beifall)

Schon allein durch diese Tatsache, verehrte Synodale, ist ja angedeutet, in was für einer Verflochtenheit die Landeskirchen von Baden und von Württemberg miteinander leben, in der Nähe und doch auch wieder im individuellen Anderssein. Ein Beispiel ist mir eingefallen, als ich darüber meditierte. In den Stadtarchiven von Neuenbürg — jetzt habe ich ein wenig hochgestapelt; „Stadtarchive" ist zuviel gesagt —, im Stadtarchiv von Neuenbürg findet man in den Familienregistereinträgen mindestens bis zum Jahr 1918, vielleicht aber auch bis zum Jahr 1933, wenn eine Familie etwa nach Bad Mergentheim oder nach Ulm oder Ravensburg ihren Wohnsitz verlegt hat, den schlichten Eintrag: Verzogen. Wenn aber eine Familie in das unweit gelegene Dietlingen, sechs Kilometer, ihren Wohnsitz verlegt hat, stand lapidar das Wort: Ausgewandert.

(Große Heiterkeit und Beifall)

Nun muß ich gestehen, obwohl ich ein guter württembergischer Patriot bin, daß ich immer gern, vor allem, wenn die Sonne scheint, nach Dietlingen „auswandere", um mich dort ein wenig zu erholen. Auch nippe ich gerne, wenn mich das Bedürfnis nach höherer Kultur ankommt, an den reichen Möglichkeiten des schönen Baden-Baden oder auch der badischen Landeshauptstadt Karlsruhe.

(Oh-Rufe, Heiterkeit und Beifall —
Zuruf: Darf ich einen Zwischenruf machen:
Durch Baden wird man gesund!)

Nun, dies alles läßt auf gute Nachbarschaft, ja auf Freundschaft schließen. Und warum eigentlich? Wir Pfarrer wissen ja genau und sagen es vielen Brautpaaren bei Traugesprächen oder auch in der Seelsorge, daß der Tod vieler guter Ehen darin bestehen kann, daß der eine dem anderen nicht Freiheit läßt. Es kann dies natürlich auch der Tod der Freundschaft oder einer anderen mitmenschlichen Beziehung sein. Es gibt eine Tyrannei der Liebe, die den anderen bis in seine Gedanken hinein verfolgt und nicht dulden will, daß sich der andere nicht in allem anpaßt und unterordnet. So soll es unter uns nicht sein, und so ist es, gottlob, auch nicht. Wir sind, meine ich, Baden und Württemberg, gute Nachbarn, weil wir einander unsere Freiheit lassen. Wir respektieren, daß jede Landeskirche in den Formen lebt, die ihr ihre reiche, oft gemeinsame, oft aber auch verschiedenartige Geschichte und Konfession vorschreiben. Und in dieser Freiheit kann man in wichtigen Fragen der Gegenwart um so unbefangener und besser miteinander zusammenarbeiten und auch voneinander lernen.

Ein Beispiel für das letztere: Ich gehörte in der vergangenen Landessynode und gehöre auch in der jetzigen Landessynode dem Theologischen Ausschuß an. Als wir bei der Überarbeitung unserer Abendmahlsagende zu den Gebeten der Krankenabendmahlsfeier kamen, hat uns die Tatsache, daß die badische Landeskirche hier schon so gute und passende Gebete und Voten in ihrer Agende hatte, viel Zeit und Arbeit erspart. Wir machten es also in evangelischer Freiheit wie zuweilen unartige Schulbuben und Banknachbarn: Wir haben kräftig und kecklich abgeschrieben. Und so hoffe ich, auch als Gast in dieser Synode von Ihnen viel lernen zu können.

In diesem Sinne wünsche ich weiterhin ein gutes Zusammenarbeiten der beiden Landessynoden und wünsche Ihnen für die jetzige Tagung und für die ganze Arbeit im Dienste Ihrer Landeskirche und unserer evangelischen Kirche von Herzen Gottes Segen. Ich danke Ihnen.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Sehr verehrter Herr Dekan Zeeb, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihren Gruß und für Ihre guten Wünsche für die bevorstehenden Tage. Sie haben sich mit Ihren geschichtsträchtigen Ausführungen aus Ihrem „Dorfarchiv" (Heiterkeit)
und mit Ihren launigen Ausführungen über die Grenzen hinweg die Herzen der Synode erobert. Was ich vorhin mehr in Kürze ausdrückte, muß ich jetzt in noch herzlicherer Weise sagen: Seien Sie uns recht oft der gute, freundschaftliche Nachbar und Grenzgänger.

(Heiterkeit und allgemeiner Beifall)

Ich möchte abschließend nochmals unseren beiden Gästen recht herzlich für die Worte des Grußes und die guten Wünsche danken. Wir erwidern sie für Sie und Ihre Kirchen auf das herzlichste.

III.

Nachrufe

(Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen)

Zwei gute Freunde, die nach langer Zugehörigkeit zur Landessynode und zur Kirchenleitung mit uns die Arbeit in der jetzt zu Ende gehenden Legislaturperiode der Synode im Jahr 1972 aufgenommen

haben, sind seit unserer letzten Tagung heimgerufen worden.

Am 8. Dezember 1977 ist nach schwerer Krankheit in Karlsruhe im Alter von 69 Jahren unser langjähriger Weggefährte Richard Eck heimgegangen. Der aus Kiel im Städteaustausch nach Karlsruhe gekommene Verwaltungsfachmann, der über zwei Jahrzehnte als wahrer Helfer und Vater das Stadtjugendamt Karlsruhe leitete, ist im Herbst 1953 in die zweite Landessynode der Nachkriegszeit gewählt worden. 21 Jahre hat er der Synode angehört und hierbei zum größten Teil dem Hauptausschuß und zuletzt dem Rechtsausschuß. Während der dritten Legislaturperiode hat er die ganzen sechs Jahre den Diakonieausschuß, den Vorläufer der Arbeitsgruppe Diakonie unserer jetzigen Synode, geleitet, und über 15 Jahre hat er das Amt des Schriftführers hier bei uns in der Synode bekleidet. Der stille Mensch hat alle von ihm erbetenen Dienste gewissenhaft und treu wahrgenommen, bis ihn seine Kräfte allmählich verließen. Zum Ausgang des Jahres 1974 bat er infolge seines schlechter werdenden Gesundheitszustandes um seine Entlassung aus der Synode. Er ist mein letzter Begleiter aus dem Jahre 1953 gewesen. Da ich die gesamten Verhältnisse seiner Krankheit kannte, habe ich schweren Herzens seiner Bitte um Entlassung stattgegeben. Wir danken ihm für seine wahre Freundschaft, seine gute Mitwirkung in der Synode und seine stete Hilfsbereitschaft sehr herzlich.

Im Alter von 73 Jahren ist am 30. Januar 1978 der im Ruhestand lebende, jedoch auf vielen Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet der Ausbildung der Lektoren und Prädikanten, mit bemerkenswerter Energie tätige Oberkirchenrat Gerhard Kühlewein heimgerufen worden. Über 46 Jahre stand er im Dienst der Kirche und wirkte viele Jahre in Hornberg und anschließend in Heidelberg, und hatte in den letzten 13 Jahren als Oberkirchenrat wesentlichen Anteil in der Leitung unserer Landeskirche und deren Werke. Wir hier in der Synode freuten uns immer wieder über die große Güte, den väterlichen Rat und die stete Bereitschaft und Bereitwilligkeit zum Mitarbeiten und Helfen sowohl in den Ausschüssen und Kommissionen wie hier im Plenum. Die Stärke der Persönlichkeit, die Lauterkeit des Charakters und die hohen menschlichen Eigenschaften lassen uns dem Heimgegangenen in herzlicher Dankbarkeit große Verehrung und hohe Wertschätzung entgegenbringen.

Wir teilen die Trauer derer, die den beiden Heimgerufenen nahestanden und denken mit Dankbarkeit an unsere treuen Weggefährten.

(Die Anwesenden nehmen ihre Plätze wieder ein)

Sie haben sich zum Zeichen unseres Dankes und ehrenwerten Gedenkens von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

IV.
Glückwünsche

Am 29. Oktober 1977 durfte unser lieber Prälat Weigt das 65. Lebensjahr vollenden.

(Beifall)

Wenige Tage nach der Zwischentagung, nämlich am 13. März 1978, hat unser guter Mitsynodaler Dr. Bilger ebenfalls das 65. Lebensjahr vollendet.

(Beifall)

Auch heute nochmals Ihnen beiden herzliche Glück- und Segenswünsche. Möge Ihnen stets Gesundheit und ungebrochene Schaffenskraft geschenkt werden.

Heute beginnt für unsere Mitsynodale Frau Clausing ein neues Lebensjahr.

(Beifall — Synodaler Reger überreicht Frau Clausing Blumen)

Auch von dieser Stelle nochmals alle guten Wünsche. Möge Ihnen neben Glück und Gesundheit sowie Zufriedenheit im Beruf und in der Familie weiterhin viel Freude zuteil werden.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

V.
Entschuldigungen

Beruflich müssen unsere Brüder Fettke, Lust und Wenk unserer Tagung fernbleiben.

Unsere Brüder Deecke, Jörger und Weber sind leider erkrankt und mußten sich mit den besten Wünschen für Sie alle und den Verlauf der Tagung entschuldigen. Unsere herzlichen Wünsche und Grüße habe ich jeweils mit einer kleinen Gabe bereits den drei Erkrankten zugehen lassen.

(Beifall)

Nun kommen wir zu dem ersten Teil des nächsten Tagesordnungspunktes:

VI, 1
Allgemeine Bekanntgaben

Unsere 13. Tagung stand unter schweren Ereignissen. Sie erinnern sich, daß der Herr Landesbischof im Namen unserer Landeskirche sowohl Frau Schleyer als auch Frau Schumann das Beileid ausgesprochen hat.

Frau Schleyer schreibt im Januar 1978 zurück:

> Mitbürger haben uns in den vergangenen Wochen bewiesen, daß sie sich zutiefst mit uns im Leid verbunden fühlen. Sie haben darüber hinaus zu erkennen gegeben, daß sie sich den Werten verpflichtet wissen, für die Dr. Hanns Martin Schleyer so leidenschaftlich eingetreten ist. Die Verbundenheit im Schmerz und das Wissen um die Bereitschaft, das Opfer nicht sinnlos werden zu lassen, haben uns viel Kraft gegeben. Dafür möchten wir sehr herzlich danken.
>
> Für Ihre große Mittrauer, sehr geehrter Herr Bischof Heidland, danke ich Ihnen und der Synode der Evangelischen Landeskirche sehr herzlich. Ihre Waltrude Schleyer

Das Schreiben von Frau Monika Schumann vom Dezember 1977 hat folgenden Wortlaut:

> Sehr geehrter Herr Landesbischof Heidland!
> Für Ihre Anteilnahme am tragischen Tod meines Mannes möchte ich Ihnen mit diesen Zeilen herzlich danken. In den schweren Stunden, die

ich durchleben mußte, hat mir das Wissen um die innige Verbundenheit mit so vielen Persönlichkeiten und Vertretern der christlichen Kirchen sehr geholfen. Für mich und meine Kinder war es sehr trostreich, den seelsorgerlichen Beistand zu erleben, der sich uns ausgedrückt hat in zahlreichen Zuschriften gläubiger Menschen, in Fürbittgottesdiensten, in konkreten Hilfen vieler Kirchengemeinden und besonders auch in Ihrem persönlichen Zuspruch. In alledem haben wir gespürt, wie hilfreich es ist, in notvollen Zeiten nicht allein sein zu müssen.

In dankbarer Verbundenheit
Ihre gez. Monika Schumann

Wie Sie wissen, hat auf unseren Wunsch der Herr Landesbischof ein Schreiben an die Südafrikanische Regierung gerichtet. Das Antwortschreiben vom 5. Januar 1978 wird Ihnen jetzt von dem Synodalen **Reger** verlesen:

Sehr geehrter Herr Bischof, dankend erhielten wir Ihr Schreiben vom 13. November 1977, welches Sie an den südafrikanischen Premierminister gerichtet haben.

Für Ihr aufrichtiges Interesse an der Entwicklung und dem Geschehen in Südafrika danke ich Ihnen.

Mir ist es verständlich, daß Sie durch die im Oktober durchgeführten Maßnahmen meiner Regierung beunruhigt und besorgt sind. Ich möchte dazu feststellen, daß Sie Ihre Informationen über das Auftreten meiner Regierung aus Presse, Rundfunk und Fernsehen beziehen. Die Meldungen über die Maßnahmen waren in der Bundesrepublik nicht nur mangelhaft, sondern tendenziös. Die Begründung, welche zu diesen Maßnahmen führte, wurde in der Bundesrepublik Deutschland nicht veröffentlicht. Der südafrikanische Justizminister hat zu den Maßnahmen ausführlich Stellung genommen, die ich Ihnen hiermit umreißen möchte.

Kapitel 16 des vierten Zwischenberichts der Kommission zur Untersuchung bestimmter Organisationen ist überschrieben mit Polarisation. In diesem Kapitel wird mit reichlichen Zitaten und unbestreitbaren Zeugnissen aufgezeigt, wie die Politik der Polarisation, die für die Öffentlichkeit das schwarze Bewußtsein als Philosophie hatte, aber Black Power als Motivation in ihren inneren Kreisen, nach Südafrika hineingebracht und hier etabliert wurde. Es ist klar, daß dieser Vorgang, der von Übersee her dirigiert wurde, auf die Schaffung eines revolutionären Klimas abzielte, so daß, wenn der rechte Moment gekommen wäre, das Streichholz hätte an die Zündschnur gehalten werden können. Obwohl diese Bewegung nicht vom sowjetischen Kommunismus in die Wege geleitet wurde (dazu liegt die Betonung zu sehr auf Rasse und zu wenig auf Klasse), ist es dennoch augenscheinlich, daß Organisationen mit Verbindung zur Sowjetunion bestrebt waren, das durch sie gebotene revolutionäre Potential auszuschöpfen, und daß die Philosophie der Black Power, wie es die Kommission formuliert hat, sich auf „marxistische Dialektik" gründete, „die besagt, daß jeglicher Wandel das Ergebnis der Konfrontation zwischen widerstreitenden Gruppen in der Gesellschaft ist, und die Revolution als ‚natürlich und unvermeidlich' akzeptiert". Am Ende von Kapitel 16, das 1973 abgefaßt wurde, warnt die Kommission:

„Eine fortgesetzte Propaganda für diese Philosophie der Konfrontation kann nur zu einer gefährlichen Situation in Südafrika führen, weil sie sehr wenig denkbaren Nutzen und großes Elend für alle südafrikanischen Bevölkerungsgruppen und in der Tat für jeden einzelnen Südafrikaner in sich birgt."

Es ist für alle überaus klar zu erkennen, in welchem Umfang jene Vorhersage bereits wahr geworden ist. Selbst dem Naivsten muß es jetzt klar geworden sein, daß die Unruhen, die im vergangenen Jahr im Land ausbrachen und seitdem hier und da wieder aufgeflackert sind, und die Unruhen, die jetzt auch in Swasiland ausgebrochen sind, nicht spontan waren. Die Mißstände, die anfangs als Grund dafür genannt wurden, sind längst in den Hintergrund getreten. Neue Mißstände, neue Ziele und neue Entwicklungen werden fast täglich in den Brennpunkt gestellt, um sicherzustellen, daß die Unruhen weitergehen, und um zu versuchen, den gewünschten Zustand der Anarchie zu schaffen. Eine relativ kleine Gruppe hat bei all dem die Führung übernommen, aber es wird eine Anzahl Organisationen, von denen viele kommen und gehen, benutzt und viele Menschen, die sich manchmal in gutem Glauben hineinziehen lassen, als Instrument verwendet. Im Verlauf der Dinge ist bereits zu viel Schaden angerichtet worden und zu vielen unschuldigen Männern, Frauen und Kindern ist zu viel Leid zugefügt worden. Die schlimmste Folge ist natürlich der Verlust von Menschenleben gewesen. Zusätzlich ist die Lebensweise ganzer Teile der Gemeinschaft zerrüttet und der Lebensstandard anderer ruiniert worden.

Die Schwarzen sind am schwersten getroffen worden. Es ist der Zeitpunkt gekommen, da bloße vorbeugende Maßnahmen gegen diese physischen Erscheinungen dieser Haßkampagne nicht mehr ausreichen. Im großen und ganzen sind Polizei-Aktionen erfolgreich gewesen, aber lediglich die Strohmänner wurden gefaßt. Die großen Organisationen halten sich im Hintergrund und benutzen weiterhin Organisationen, Publikationen und Menschen, um ein revolutionäres Klima zu schaffen und Unruhe zu organisieren. Andere Revolutionäre wie die Südafrikanische Kommunistische Partei und ihre Partner, der ANC, versuchen jetzt ebenfalls, die Situation für ihre eigenen Zwecke auszunutzen.

Vor diesem Hintergrund der Anstiftung zur Unruhe und der Verschwörung zur Revolution wurde der Beschluß gefaßt, in erster Linie gegen Organisationen, die einen Teil der Black-Power-Bewegung bilden, und gegen die Publikationen, die als ihr Sprachrohr dienen, vorzugehen. Ausschüsse, die sich aus einem örtlichen Richter als Vorsitzendem und zwei anderen Juristen als Mitglieder zusammensetzen, wurden nach Absatz 17 des Gesetzes zur inneren Sicherheit von 1950 gebildet, um Organisationen und Publikationen zu untersuchen. Nach dem Studium ihrer Berichte über die Sachverhalte wurde entschieden, daß die Organisationen und Publikationen, die im einzelnen in der Government Gazette aufgeführt sind und deren Aktivitäten die Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung gefährden, als ungesetzlich erklärt und verboten werden sollten. Wie sich die Dinge entwickelt haben, ist es zunehmend deutlicher geworden, daß diese Schritte absolut zwingend sind und daß die Regierung ihre Pflicht vernachlässigen würde, wenn sie es versäumen würde, diese Schritte zu unternehmen.

Soweit es das Christliche Institut anbetrifft, möchte ich betonen, daß es nicht zugelassen werden kann, daß die Bezeichnung „christliche" weiterhin als Deckmantel für revolutionäre Aktivitäten verwendet wird. Wie in dem eingangs zitierten Kapitel bereits dargelegt, wurde die Black-Power-Bewegung in dieses Land importiert. Das geschah unter anderem durch die World

Student Christian Federation und die University Christian Movement. Phillip Potter, damals Generalsekretär des Weltkirchenrates, erklärte 1967, als er Vorsitzender der World Student Christian Federation war:

„Unser Ziel ist die Erreichung der Weltbürgerschaft, die Verwirklichung des Ausspruchs von Karl Marx: ‚Von jedem gemäß seiner Fähigkeit: für jeden gemäß seines Bedürfnisses'. Die Betonung liegt bei der World Student Christian Federation nicht so sehr darauf ‚was müssen wir glauben?', sondern ‚was sollen wir tun?'. Karl Marx hat gesagt: ‚Philosophen haben versucht, die Welt zu verstehen: unsere Aufgabe ist es, sie zu verändern'."

Sehr geehrter Herr Bischof, wie Sie in Ihrem Schreiben auch feststellen, möchte ich Ihnen versichern, daß meine Regierung bis zum äußersten bestrebt ist, das Selbstgestaltungsrecht eines jeden Volkes — Sie sprechen von Rassen — in Südafrika zuzugestehen.

Mit freundlichem Gruß
H. J. Kleyenstüber, Attaché
(Presse und Information)

Präsident **Dr. Angelberger:** Unser Konsynodaler Rave hat am 9. November 1977 folgendes Schreiben an mich gerichtet:

Hochverehrter Herr Präsident! Der Bitte des Plenums entsprechend habe ich Herrn Pfarrer Murakami nochmals den Dank auch unserer Landessynode für seine Arbeit in unserer Kirche ausgesprochen und ihm unsere Segenswünsche für die Fortsetzung seines Dienstes in Japan übermittelt. Seinen Antwortbrief darf ich in der Anlage an Sie weiterreichen.

Dieser Brief, der vom 2. Oktober 1977 datiert, hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter, lieber Bruder Rave! Haben Sie ganz herzlichen Dank für Ihren netten Brief vom 24. Oktober. Obwohl ich in der letzten Zeit ziemlich viele Kritiken gegenüber der deutschen Kirche ausgeübt habe, können Sie ruhig davon überzeugt sein, daß ich sehr gerne mitgearbeitet habe und daß ich für die freundliche Begleitung der Freunde in Deutschland äußerst dankbar bin. Ich glaube, das war ein Stück echter Partnerschaft und hoffe, daß solche Zusammenarbeit noch weitergeht. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mal Ihrem Ausschuß meine tiefe Dankbarkeit und herzlichsten Grüße übermitteln können.

Mit brüderlichen Grüßen verbleibe ich
Ihr ergebener gez. H. Murakami

(Beifall)

Wenn Sie gelegentlich wieder schreiben, Herr Rave, dürfen wir bitten, unsere Grüße und Wünsche mit in das Schreiben aufzunehmen.

Zu dem Begehren von Pfarrer Claus in Mosbach — Bestellung eines theologischen Referenten im Kirchenbezirk — teilt Herr Oberkirchenrat Stein für den Evangelischen Oberkirchenrat zu dem Wunsch mit Schreiben vom 11. November 1977 mit:

Der von Herrn Pfarrer Claus gestellte Antrag ist mehrfach im Kollegium des Oberkirchenrats, zuletzt auch während der Dekanskonferenz im Herbst 1977 bedacht worden. Das Ergebnis der Überlegungen ist, daß dem Antrag nicht auf diese Weise entsprochen werden sollte, daß entsprechende Anordnungen gegeben werden. Eine in der DDR sinnvolle Einrichtung ist nicht einfach auf unsere Verhältnisse zu übertragen. Neben der Tatsache, daß eine Fülle von Angeboten zur theologischen Fort- und Weiterbildung gemacht werden, ist nach der Grundordnung (§ 93 Absatz 4 Ziffer b) die theologische Weiterbildung eine wesentliche Aufgabe der Dekane. Sie soll insbesondere durch Pfarrkonferenzen und -konvente erfolgen. Dabei ist es jedem Kirchenbezirk unbenommen, besondere theologische Arbeitsgemeinschaften einzurichten und deren Leitung evtl. in einem regelmäßigen Wechsel, wie Herr Pfarrer Claus das vorschlägt, zu bestimmen. Wir schlagen vor, Herrn Pfarrer Claus entsprechend zu antworten.

Diese Antwort habe ich am 21. November 1977 gegeben. Herr Pfarrer Claus hat am 29. Dezember den Eingang bestätigt und auch zum Ausdruck gebracht, daß seinem Begehren immerhin in der Weise Rechnung getragen worden ist, wie er das gewünscht habe.

Als nächstes ein Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 1. März 1978. Es sind Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick zur Revision der Perikopenordnung.

Ich darf um die Verlesung bitten.

Synodaler **Reger** verliest das Schreiben:

Sehr geehrter Herr Präsident, Rat und Kirchenkonferenz der EKD haben den Gliedkirchen die Einführung der revidierten Perikopenordnung zum 1. Advent 1978 empfohlen.

Die Landessynode hatte in ihrer Sitzung am 24. 4. 1958 auf Empfehlung des Rates der EKD in der badischen Landeskirche die Ordnung der Predigttexte eingeführt. Die Predigttexte für sechs Jahre sollten den Reichtum biblischer Texte aus dem Alten und Neuen Testament in zwei obligatorischen (Reihe I: Evangelien, Reihe II: Episteln) und vier fakultativen Reihen (mit AT-Texten gemischte Evangelien- und Epistelreihe III bis VI) auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres aufgeteilt in allen evangelischen Gemeinden deutscher Zunge sonntäglich zum Ausdruck bringen.

Aufgrund der seitherigen Predigterfahrung wurde diese Ordnung der Predigttexte nach Abgrenzung, Auswahl und Zuordnung sorgfältig überprüft und revidiert. Bei dieser Gelegenheit wurden in der grundlegenden Evangelienreihe I, die den Sonntag mit Wochenspruch und Wochenlied prägt, Änderungen vorgenommen, um Verdoppelungen zu vermeiden, schwer verständliche Texte auszuscheiden und neue wichtige Perikopen aufzunehmen.

Diese revidierte Ordnung der Lesungen und Predigttexte wurde 1977 vom Rat und von der Kirchenkonferenz der EKD zum Gebrauch ab 1. Advent 1978 empfohlen. Zu diesem Zeitpunkt beginnt wieder der Predigtturnus mit der Reihe I. Veränderungen werden vor allem den Predigern auffallen und nützen. Für die Gemeinden wird die neue Auswahl und Kürzung insbesondere der bisher oft schwer verständlichen Episteltexte der Reihe II hilfreich sein. An einigen Sonntagen in der Passionszeit und an 4 Trinitatissonntagen ändert sich mit dem Evangelium auch der Wochenspruch.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird dafür sorgen, daß die revidierte Perikopenordnung mit den notwendigen Verständnishilfen rechtzeitig in die Hände der Prediger gelangt. Auch die Verfasser der Predigthilfsliteratur haben sich auf die revidierten Texte umgestellt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat beschlossen, diesem Anliegen des Rates und der Kirchenkonferenz der EKD zu entsprechen.

Dabei muß festgehalten werden, daß (nach § 110, 2 Grundordnung) grundsätzlich die Landessynode über Gottesdienst, Agende usw. zu beschließen hat. Da es sich im vorliegenden Fall lediglich um die Revision einer bereits seit 20 Jahren eingeführten Perikopenordnung handelt, genügt es nach Meinung des Evangelischen Oberkirchenrats, wenn die Landessynode über die Einführung der revidierten Perikopenordnung informiert wird.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Sick, Oberkirchenrat

Präsident **Dr. Angelberger:** Sie haben die Information erhalten. Ich frage Sie, ob Sie den Gang des Verfahrens, der hier in Anlehnung an § 110 Absatz 2 unserer Grundordnung angeschnitten wurde, billigen können. Wird irgendwelcher Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist hier die in dem Schreiben angeführte Übereinstimmung gegeben.

Anlage 17

Die Landesjugendkammer in Baden hat mit Datum vom 4. März 1978 ihren Bericht vorgelegt, den wir nach Abschluß des Tages der Jugendarbeit im Verlauf der Frühjahrstagung 1975 erbeten hatten. Hierfür möchte ich Herrn Schnabel recht herzlich in unser aller Namen danken.

(Beifall)

Ich frage gleichzeitig, ob einer der Ausschüsse eine Sachbehandlung wünscht. Wenn ja, dann geschieht das zweckmäßig mit einer Berichterstattung hier im Plenum, allerdings noch im Verlauf dieser Tagung.

Herr Nagel, bitte!

Synodaler **Nagel:** Der Hauptausschuß hielt die Sache für so wesentlich, daß er meinte, man sollte zwar keine Einzeldebatte durchführen, wohl aber die gegensätzlichen Auffassungen in dieser Frage darstellen und vielleicht einen Tendenzbeschluß im Plenum im Laufe der Tagung fassen, um die weiteren Beratungen der nun eingehenden Meinungen in der Landesjugendkammer von der Synode her irgendwie mitzuprägen. Darum wäre es uns recht, wenn das aufgenommen werden könnte.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gibt es beim Bildungsausschuß auch irgendwelche Pläne?

Synodaler **Schöfer:** Pläne sind bis jetzt noch nicht vorhanden. Ich habe mich darüber mit meinen Konsynodalen vom Bildungsausschuß auch noch nicht besprochen. Ich könnte mir aber sehr wohl vorstellen, daß dieser Bericht im Ausschuß besprochen werden soll. Kann ich die Antwort noch zurückstellen?

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja. Falls das positive Ergebnis eintreten sollte, bitte ich auch Sie, am Freitag hier im Plenum den Bericht erstatten zu lassen.

Ein letztes Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. März 1978 zum Gegenstand Information der Landessynodalen über das „Missionarische Jahr 1980" und die von der EKD herausgegebene Schrift „Kirchenaustritte als Herausforderung an kirchenleitendes Handeln". Sie haben diese hier erwähnten Schriften bereits erhalten. Das Schreiben lautet:

Der Landeskirchenrat wurde in seiner letzten Sitzung informiert über Überlegungen und Planungen im Bereich unserer Landeskirche im Blick auf ein Missionarisches Jahr 1980. Von diesem Vorhaben, an dem sich voraussichtlich alle Gliedkirchen der EKD, Evangelische Freikirchen und sonstige christliche Gemeinschaften in der Bundesrepublik beteiligen werden, sollte die Landessynode rechtzeitig Kenntnis erhalten. Der Evangelische Oberkirchenrat hat seine Überlegungen zum Missionarischen Jahr 1980 in einer Stellungnahme zusammengefaßt, die mit den erwähnten Schriften allen Dekanaten zuging und als Anregung für Beratungen in Bezirkssynoden und Fachkonferenzen oder entsprechende Aktionen dienen soll.

Evtl. würde sich nach meiner Meinung dieses gesamte Sachgebiet auch für Gemeindeversammlungen und Gemeindeabende eignen. Das als Ergänzung zu dem Schreiben.

Auf Bitte des Landeskirchenrates übersendet der Evangelische Oberkirchenrat diese Stellungnahme zum Missionarischen Jahr sowie die von der Kirchenkanzlei der EKD herausgegebene Schrift „Kirchenaustritte als Herausforderung an kirchenleitendes Handel". In der letztgenannten Schrift wird die besorgniserregende Entwicklung im Bereich der EKD in den letzten zwölf Jahren analysiert (Kirchenaustritte, abnehmender Gottesdienstbesuch usw.). Zugleich werden Möglichkeiten, Schwerpunkte und Zielsetzungen aufgewiesen für die Wahrnehmung des missionarischen Auftrags der Kirche in dieser Situation.

gez. Dr. Sick, Oberkirchenrat

Soweit der Inhalt des Schreibens und auch zugleich der Hinweis an Sie.

Mit diesem letzten Schreiben ist der erste Teil des Tagesordnungspunktes VI erledigt.

Wir kommen zum zweiten Teil:

VI, 2

Zuweisung der Eingänge

Ich darf Sie bitten, Ihre Unterlagen zur Hand zu nehmen[1]. Ich gebe jeweils die Ausschüsse bekannt, die wir im Ältestenrat zur Sachvorbereitung vorgesehen haben. Ich rufe dabei lediglich die Ordnungsziffern in der Liste der Eingänge auf.

1. Eingabe der Evangelischen Akademikerschaft in Baden vom 19. 9. 1977: Lastenausgleich zwischen den Generationen:

Sehr verehrter Herr Präsident,
der Vorstand des Landesverbandes Baden der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland hat sich mit beiliegendem Schreiben[1]) an die Fraktionen des Landtages Baden-Württemberg gewandt. Wir sind der Überzeugung, daß einschneidende gesetzliche Regelungen getroffen werden müssen, um dem von Herrn Kirchentagspräsidenten Dr. Simon geforderten „Lastenausgleich zwischen den Generationen" gerecht zu

1 Der Wortlaut der Eingänge lag den Mitgliedern der Landessynode vor, er wurde nicht verlesen.

werden. Diese Regelungen werden nicht populär sein. Die verantwortlichen Politiker brauchen an diesem Punkt Unterstützung. Auch die Kirche sollte die Politiker in dieser Hinsicht ermutigen. Darüberhinaus sollte geprüft werden, inwieweit die Kirche besoldungsrechtliche Konsequenzen ziehen kann. Wir bitten Sie daher, beiliegendes Schreiben den Mitgliedern der Landessynode zur Kenntnisnahme zuzuleiten und in Ihre Beratung im Frühjahr die Frage aufzunehmen, wie im Bereich der Landeskirche besoldungsrechtliche Regelungen getroffen werden können, die einen Beitrag zum „Lastenausgleich zwischen den Generationen" leisten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

gez. Dr. Engelhardt (Vorsitzender) — gez. Hannelore Hansch (Vorsitzende)

---

[1]) Schreiben an die Vorsitzenden der im Landtag Baden-Württemberg vertretenen Fraktion:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
auf der Schlußkundgebung des diesjährigen Deutschen Evangelischen Kirchentages in Berlin hat sein Präsident, Bundesverfassungsrichter Dr. H. Simon u. a. folgendes ausgeführt:

„An diesem Kirchentag haben besonders viele junge Menschen teilgenommen. Ihre Lage macht offenkundig, daß unsere Gesellschaft an einem lebensgefährlichen Mangel krankt. Düstere Ausbildungschancen und Berufsaussichten erzeugen bei vielen das Gefühl, eigentlich überflüssig zu sein. Diese Generation erlebt am eigenen Leibe eine Art neuen Klassenkampfes zwischen denen, die drin sind und denen, die draußen stehen. Das darf niemanden mehr ruhig lassen. Es geht aber nicht nur um Forderungen an andere, sondern auch und vor allem um unsere eigene Bereitschaft, den Preis für wirksame Entscheidungen mitzutragen. Sind wir denn nicht bereit, im Lastenausgleich zwischen den Generationen lieber auf Einkommenszuwachs zu verzichten, als Ausbildungsverweigerung und Stelleneinsparungen auf Kosten unserer Kinder hinzunehmen? Die Ermutigung, uns Bürger auf solche Weise solidarisch in Pflicht zu nehmen, das ist doch wohl ein deutliches Signal dieses Kirchentages unter seiner Losung: Einer trage des andern Last."

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Baden der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland hat den Vorstand beauftragt, die Forderung nach diesem „Lastenausgleich zwischen den Generationen" sich zu eigen zu machen und Sie zu ermutigen, auch unpopuläre gesetzliche Regelungen zur Lösung dieses Problems ins Auge zu fassen. Wir denken z. B. an eine Beschränkung der Gehaltserhöhungen für höherverdienende Beamte, um mit den so ersparten Mitteln Arbeitsplätze im Schul- und Sozialbereich zu schaffen. Wir meinen, daß die auch uns bewußten beamtenrechtlichen Hindernisse überwunden werden müssen und werden uns um Lösungsvorschläge unsererseits bemühen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die beiliegende Resolution* der Vertreterversammlung der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland „Zur Teilzeitbeschäftigung von Beamten" hin.

Unseren Mitgliedern ist durchaus bewußt, daß viele von ihnen von solchen Einsparungsmaßnahmen betroffen sein werden. Sie können damit rechnen, daß entsprechende gesetzliche Regelungen von uns mitgetragen und mitvertreten werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Engelhardt (Vorsitzender) — gez. Hannelore Hansch (Vorsitzende)

---

* Entschließung der Vertreterversammlung 1977 der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland

ZUR TEILZEITBESCHÄFTIGUNG VON BEAMTEN

Die Bundesrepublik Deutschland hat heute und nach Meinung aller Experten auch in den nächsten Jahren mit dem Problem der Arbeitslosigkeit zu kämpfen.

Die strukturelle Arbeitslosigkeit kann nur durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze bekämpft werden, sie kann wesentlich durch die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung gemildert werden.

Teilzeitbeschäftigung von Beamten ist bis jetzt aus rechtlichen Gründen nur in beschränktem Umfang und nicht in allen Bundesländern möglich.

Die Evangelische Akademikerschaft bittet den Bundestag und die Länderparlamente die beamten- und besoldungsrechtlichen Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung auch bei Beamten generell zu schaffen.

Weiteres Schreiben der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland, Landesverband Baden, vom 25. 2. 1978:

Sehr verehrter Herr Präsident,
zu unserer Eingabe vom 19. 9. 1977 übersenden wir Ihnen anbei ergänzende Überlegungen[1]) zu der Frage des „Lastenausgleiches zwischen den Generationen". Wir verbinden diese Überlegungen mit dem Antrag, eine Projektgruppe zu dieser Frage zu bilden, d. h. unsere genannte Eingabe nicht schon auf dieser Synodaltagung mit einer Sachentscheidung zu beantworten. Nach unserer Erkenntnis sind dazu noch eingehende Diskussionen mit den verschiedensten Fachleuten nötig. Diese an einen Tisch zu bringen und einen Vorschlag zu einem noch zu beschließenden Termin zu erbitten, erschiene uns ein wichtiger Schritt in dieser Sache.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

gez. Dr. Klaus Engelhardt (Vorsitzender) — gez. Hannelore Hansch (Vorsitzende)

---

[1]) „Überlegungen in der Frage des Lastenausgleiches zwischen den Generationen":

1. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat im vergangenen Haushaltsjahr durch die Schaffung von 36 neuen Arbeitsplätzen einen beachtlichen Beitrag zu einer verantwortlichen Beschäftigungspolitik geleistet (vgl. Protokoll der Tagung der Landessynode Herbst 1977). Dies war möglich auf Grund des Anstieges des Kirchensteuer-Aufkommens. Angesichts des weiter brennenden Problems der Jugendarbeitslosigkeit sollte die Kirche darüber hinaus Wege finden, durch beispielhafte Verzichtleistung Höherverdienender in ihrem Raum zusätzliche Arbeistplätze zu schaffen. Es könnten beispielsweise — wenn etwa die Gehaltssteigerung bei denjenigen, die über 2 700,— DM verdienen, auf den Inflationsausgleich beschränkt und die eingesparte Summe zweckgebunden verwendet würde — eine ganze Anzahl zusätzlicher Stellen geschaffen werden. Daß jetzt schon und auch in Zu-

kunft Bedarf an Kräften in diakonischen, sozialen, pädagogischen und sonstigen Dienstleistungsbereichen besteht, ist offenkundig.

2. Die Neuorientierung einer kirchlichen Gehaltspolitik sollte von anderen Gliedkirchen der EKD mitgetragen werden. Die 5. Synode der EKD hat auf ihrer 6. Tagung in Saarbrücken (November 77) eine Entschließung gefaßt, in der die Tarifvertragsparteien an ihre Verantwortung für die Überwindung der derzeitigen Arbeitslosensituation erinnert und aufgefordert werden, Einkommenssteigerungen aller Gruppen nur am Inflationsausgleich zu orientieren. Dies kann glaubwürdig nur dann von den Tarifpartnern gefordert werden, wenn EKD und Gliedkirchen sich nicht nur an der zu 80 % vom Staat gezahlten Arbeitsplatzbeschaffung beteiligen, sondern die als notwendig erkannte Begrenzung der Einkommenssteigerung im eigenen Bereich praktizieren und dadurch Mittel zur Arbeitsplatzbeschaffung bereitstellen.

3. Das Zeichen, das die Kirche mit einer solchen Entschlossenheit für den nichtkirchlichen Bereich — vor allem für den öffentlichen Dienst — setzen kann, darf nicht unterschätzt werden. Es gibt inzwischen eine ganze Reihe von Vorschlägen, wie man das Problem der Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Bereichen angehen könnte. So erklären sich z. B. in einem auf viel Zustimmung gestoßenen Memorandum Berliner Hochschullehrer bereit, Einkommensminderung um der Schaffung neuer Personalstellen im Hochschulbereich willen auf sich zu nehmen. Es muß jetzt begonnen werden, den als notwendig erkannten „Lastenausgleich" in die Tat umzusetzen.

Der Schaden, den nicht nur die betroffenen einzelnen jungen Menschen, sondern unser ganzes Gemeinwesen nehmen würde, wenn es zu der befürchteten „neuen Art eines Klassenkampfes" käme „zwischen denen, die drin sind, und denen, die draußen stehen", ist nicht abzuschätzen. Es steht der Gemeinde Jesu Christi wohl an, durch einen mutigen Entschluß zu zeigen, daß der Kampf gegen die (Jugend-)Arbeitslosigkeit nur — aber dann wohl! — gewonnen werden kann durch solidarische Verzichtbereitschaft derer, die gut bezahlte und sichere Arbeitsplätze haben.

Nach den Ausführungen von Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt „Zur Sach- und Rechtslage der Behördenzulage für die Mitarbeiter beim EOK" vom Oktober 1975 (dort Seite 8) gehört es „zu den bewährten Grundsätzen der rechtlichen Regelung der Dienstbezüge, daß der Gesetzgeber in Besitzstände nur aus besonderen Gründen, und d. h. zugleich in pflichtgemäßer und nicht willkürlicher Ausübung seines Ermessens, eingreift". Abgesehen von der Frage, ob die Begrenzung des Einkommensanstieges auf den Inflationsausgleich überhaupt ein Eingriff in diesem Sinne wäre, ist jedenfalls die Ausnahmesituation heute angesichts der Ausweglosigkeit, der sich die junge Generation weithin gegenübersieht, sicher gegeben. Zum sogenannten Generationenvertrag gehört die Sorge um die alten Menschen und die Vorsorge für die junge Generation.

Darüberhinaus könnte die Kirche durch eine Neuorientierung ihrer Gehaltspolitik zeigen, daß der Dienst in ihr ein Dienstverhältnis eigener Art begründet (vgl. den „Dritten Weg" im Arbeitsrechts-Regelungsgesetz).

Die notwendigen Maßnahmen werden tief in unsere Denk- und Lebensgewohnheiten eingreifen. Es müssen Maßnahmen sein, die langfristig wirksam sein werden, in ihren Auswirkungen aber nicht lange auf sich warten lassen.

In die Überlegungen einbezogen werden müssen u. a.

- Verzicht auf Gehaltserhöhungen über den Inflationsausgleich hinaus (ggf. von einer bestimmten Gehaltsgruppe ab)
- Verzicht auf Behördenzulage
- Verzicht auf ein 13. Monatsgehalt
- Teilzeitbeschäftigung
- Arbeitszeitverkürzung.

Die Komplexität der mit solchen Maßnahmen verbundenen Probleme liegt auf der Hand. Es scheint uns sinnvoll und notwendig zu sein, eine Projektgruppe aus kirchlichen und nichtkirchlichen Experten und Synodalen zu bilden, die einen Vorschlag zur Lösung dieser Frage in unserer Kirche ausarbeiten und der nächsten Landessynode zu einem zu beschließenden Termin vorlegen.

Die Bildung einer solchen Projektgruppe beantragen wir hiermit. Der Vorstand des Landesverbandes der EAiD ist bereit, Anregungen für die Auswahl geeigneter Fachleute zu geben.

Hier wird der Finanzausschuß um die Vorbereitung gebeten.

Wer der jeweiligen Zuteilung nicht zustimmen kann, möge sich melden. — Frau Hansch, bitte!

Synodale **Hansch:** Wir hatten im Hauptausschuß gebeten, uns auch die Ordnungsziffer 1 zuzuweisen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut. Soll das auch nach Ihrem letzten Schreiben vom 15. März 1978 bestehen bleiben?

Synodale **Hansch:** Die Behandlung ja. Die Frage, ob ein gesonderter Bericht gegeben wird, wird sich durch den Kontakt mit dem Finanzausschuß erweisen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Dann ist alles klar.

2. Eingabe des Vertreters des Pfarrvereins Baden für den Kirchenbezirk Wertheim vom 12. 10. 1977 auf Anpassung der Altersgrenze für die Pfarrer an die der Beamten:

Ich beantrage die Anpassung der flexiblen Altersgrenze für die Pfarrer an die der Beamten.

Begründung:

1. Wie allen anderen Berufsständen und Standesvertretungen dürfte auch dem Pfarrverein und der Pfarrerschaft zugebilligt werden, daß sie eine früher bekundete Auffassung ändern.

2. Eine Reduzierung oder Streichung des Religionsunterrichtsdeputats mag für den einen oder anderen älteren Pfarrer ausreichen; die Befreiung von dem u. U. als nicht mehr verkraftbar empfundenen Pfarramt kann solch eine Maßnahme nicht generell ersetzen.

3. Die jetzt ins Alter kommende Pfarrergeneration ist nicht allein durch den Zweiten Weltkrieg und Gefangenschaft angeschlagen; auch die anschließende Hungerzeit, die von der Theologie verabreichten Wechselbäder und der tief in die Kirche eingedrungene Atheismus haben ihr zugesetzt. Daß sie nicht zu des Kaisers guter Zeit, sondern im Ersten Weltkrieg oder kurz danach das Licht der Welt erblickt hat, sollte auch nicht übersehen werden.

4. Einen älteren Pfarrer, der jüngerer „Konkurrenz" nicht gewachsen ist, zu schützen, dürfte illusorisch sein. Doch gesetzt, es gelänge: als was müßte er sich vorkommen?

5. Bei aller Wertschätzung der Großzügigkeit, die der

Evangelische Oberkirchenrat Anträgen auf frühere Pensionierung angedeihen läßt: Die Guttat paßt nicht mehr zur Mentalität unserer heutigen Gesellschaft, die auf Gleichberechtigung ausgerichtet ist.

6. Die jetzige dienstgesetzliche Regelung dürfte sich mit der neuen Verfassung unserer Landeskirche schwerlich vertragen; denn die Pastorenkirche gehört bei uns der Vergangenheit an, wie der Film „Erbe und Experiment" plastisch vor Augen führt.
Zwar spielt der Pfarrer in der Grundordnung immer noch eine besondere Rolle; deshalb gibt es auch ein spezielles Pfarrerdienstgesetz. Nun bietet der staatliche Bereich dazu eine Parallele im Richterdienstgesetz. Umso mehr fällt auf, daß der Richter in puncto Altersgrenze allen Beamten gleichgestellt ist. Im Unterschied zu ihm ist der landeskirchliche Pfarrer gegenüber den landeskirchlichen Beamten (und Angestellten, wie überhaupt allen Angehörigen seiner Kirche) unterprivilegiert.

7. Es dürfte schwerlich einen Pfarrer geben, der bei der bundesweiten flexiblen Altersgrenze die 35 Versicherungsjahre nicht nachweisen kann, läßt man die vom Staat übernommenen Ersatzzeiten nicht außer acht. Sollte wider Erwarten noch ein Minimalrest bleiben, so könnte die Landeskirche diesen verkraften. An einem in irgendeiner Weise zu bewältigenden Finanzproblem darf man eine Rechtsangelgenheit nicht scheitern lassen.

8. Bei einer früheren Pensionierungsgrenze wird ein Engpaß in der Versorgung der Gemeinden befürchtet. Dazu wäre zunächst zu bedenken, daß vor Jahren an den Schulen ein empfindlicher Lehrermangel geherrscht hat. Aber unser auf Freiheit und Gleichbehandlung bedachter Rechtsstaat begegnete diesem Notstand nicht mit einer einseitig-zwangsweisen Erhöhung der Altersgrenze für die Lehrerschaft. Vielmehr respektierte er selbst unter diesen bedrängenden Umständen das im Evangelium wurzelnde Prinzip Freiheit; offenbar hatte er das dazu nötige Vertrauen. Wie soll aber eine Kirche die Praxis des freiheitlichen und sozialen Staates mit höchstem Lob bedenken, wie das gerade in letzter Zeit geschehen ist, wenn sie dieselbe in ihren eigenen Reihen nicht ungeteilt ausübt?
Im übrigen beruht die Erwartung, daß sich bei vorverlegter flexibler Altersgrenze ebenso viele Pfarrer bereits mit 63 Jahren pensionieren lassen wie bislang mit 65 Jahren, auf einem theoretischen Rechenexempel; für die Kirchen in Bremen, Pfalz und Lippe-Detmold ist es durch praktische Erfahrung widerlegt. Sollte dennoch für Baden mit großer Sicherheit ein anderer Verlauf angenommen werden müssen, so wären die Gründe dafür aufzuzeigen.
Aber wie dem auch sei: Wenn es gerade heute in unserem Land — und damit auch in unserer Kirche — darum geht, ohne Ausnahme die Freiheit des andern zu achten, dann darf man die Sache des Rechts, der Freiheit und des durch sie geforderten Glaubens auch an einem ökonomischen Problem nicht platzen lassen.

9. Es wäre auch zu überlegen, ob nicht christlich eingestellte arbeitslose Akademiker nach schnell einzurichtenden Lektoren- Prädikanten- und Katechetenkursen entsprechend dem früheren Muster für Vikare auf Zeit angestellt werden könnten. Weil das Ruhegehalt für abgängige Pfarrer von der BfA in einem Umfang übernommen wird, den die Bezahlung für die auf Zeit Angestellten kaum überschreiten dürfte, wäre eine solche Maßnahme finanziell nicht blockiert. Außerdem leistete unsere Landeskirche damit einen aktiven Beitrag zur Bewältigung des Arbeitslosenproblems.

10. Die Landessynode hat mit der bestmöglichen Sicherung der Pfarrerpensionen durch die BfA einen denkbar anerkennenswerten Weg beschritten; ihr dürfte auch die gerechte Lösung des hier angesprochenen Problems gelingen.

gez. Werner Freudenberg

Hier wird der Rechtsausschuß um die Vorbereitung gebeten.

3. Eingabe der Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Hochrhein vom 10. 10. 1977 auf Angleichung des Pensionsalters der Pfarrer an die Regelung des öffentlichen Dienstes:

Die amtliche Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Hochrhein hat am 10. Oktober 1977 über den Antrag des Pfarrvereins beraten, das Pensionierungsalter der Pfarrer dem des öffentlichen Dienstes anzugleichen und gibt dazu folgende einstimmig gefaßte Stellungnahme ab:

Die Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Hochrhein schließt sich dem Antrag des Pfarrvereins an und unterstützt ihn voll-inhaltlich.

Begründung:

1) Die Entlastung im Religionsunterricht ab dem sechzigsten Lebensjahr läßt sich allenfalls in der Stadt, aber nicht in den ländlichen Räumen durchführen.

2) Im Zuge der gegenwärtigen Entwicklung kann als sicher angenommen werden, daß in einigen Jahren eine Herabsetzung des Pensionsalters eingeführt wird. Das würde aber eine Benachteiligung der Pfarrer bedeuten, die in den nächsten Jahren zur Pensionierung anstehen, und die gerade in sehr schwierigen Zeiten eine besonders große Arbeitslast in der Kirche zu tragen hatten.

Hier wird der Rechtsausschuß um die Vorbereitung gebeten.

4. Eingabe der ÖTV-Fachgruppe „Kirchliche Mitarbeiter" zum Entwurf des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes:

Die am 4. 10. 1977 versammelte ÖTV-Fachgruppe „Kirchliche Mitarbeiter" in Karlsruhe bittet die Landessynode dringend, das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz von der Tagesordnung abzusetzen und mit der Gewerkschaft ÖTV neu zu verhandeln mit dem Ziel, zu einer beiderseits akzeptablen Regelung zu kommen, die — im Unterschied zu dem vorliegenden Gesetzentwurf — echte Partnerschaft verwirklicht.

Die ÖTV-Fachgruppe „Kirchliche Mitarbeiter" ist insbesondere davon befremdet, daß

1. die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht ausschließlich von Mitarbeitervereinigungen benannt werden sollen und „Trittbrettfahrern" = Nichtorganisierten, die niemandem verantwortlich sind, wie die Mitarbeiterversammlung beim Evangelischen Oberkirchenrat am 29. 9. 1977 gezeigt hat, da einschlägige Fragen weder in die Zuständigkeit der Mitarbeiterversammlung noch der Mitarbeitervertretung fallen, Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission reserviert werden;
2. im Unterschied zu den Richtlinien des Rats der EKD alle Mitarbeitervertreter im Kirchendienst stehen, also Arbeitgeber-abhängig sein sollen und die Wählbarkeit zum Kirchenältestenamt nicht genügen soll;

3. im Konfliktfalle die Landessynode, ein Gremium, dem z. Z. mehr als 2/3 Akademiker angehören, — noch dazu mit einfacher Mehrheit — soll entscheiden können an Stelle der — ebenfalls in den Richtlinien der Rats der EKD vorgesehenen — Letztentscheidung des Schlichtungsausschusses.

Die ÖTV-Fachgruppe „Kirchliche Mitarbeiter" empfindet den im vorliegenden Gesetzentwurf konzipierten Versuch einer Miniminierung des Einflusses von Mitarbeitervereinigungen auf die Arbeitsrechtssetzung in der Kirche als Brüskierung und als unvereinbar mit den sonstigen Sympathiebekundungen der Kirchenleitung gegenüber den Gewerkschaften und der Gewerkschaftsarbeit, wie wir sie z. B. bei der Bezirksvisitation in Karlsruhe gehört haben.

Für den Vorstand der ÖTV-Fachgruppe
Kirchliche Mitarbeiter
Olga Günter
Paul Schäfer

Hier wird ebenfalls der Rechtsausschuß um die Vorbereitung gebeten.

5. Eingabe der Schüler der Klasse Be 9 der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg auf Stellungnahme der Landessynode zur Neutronenbombe:

Schüler und Lehrer der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg sind über das mögliche Vorhaben von US-Präsident Carter bestürzt, Neutronen-Bomben zu entwickeln, um sie dann in den US-Streitkräften und damit auch in der Bundesrepublik Deutschland einzuführen.

Die Neutronen-Bombe ist eine Waffe, die speziell zur Massenvernichtung von Menschenleben durch Strahlung bestimmt ist, während Fabriken und Häuser unbeschädigt bleiben. Die Strahlung in unmittelbarer Nähe des Explosionsherdes führt sofort zum Tod. Die anscheinend Überlebenden des betreffenden Gebietes müssen, bis zu Monaten und Jahren, verschiedene Qualen durchleiden (Übelkeit, Erbrechen, blutiger Durchfall, Dahinsiechen bis zu Stumpfsinn und Wahnsinn) bis der Tod eintritt, langsam aber unaufhaltsam.

Am 6. August 1945 warfen die USA in Hiroshima die erste Atombombe, die unmenschliches Leid über die Stadt und ihre Bürger brachte. 32 Jahre danach sollte uns dieses Datum eine Mahnung sein.

Als Schüler und zukünftige Erzieher sowie Lehrer einer Evangelischen Fachschule ist für uns das christliche Gebot zum Frieden verpflichtend.

In diesem Sinne fordern wir die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden auf, eine Stellungnahme gegen den Bau und die Lagerung der Neutronenbombe in der Bundesrepublik Deutschland abzugeben und an die Regierung der BRD weiterzuleiten.

Es folgen 116 Unterschriften.

Hier wird der Bildungausschuß um die Vorbereitung gebeten.

6. Eingabe des Evangelischen Dekanats Emmendingen vom 15. 11. 1977 zur Prioritätenliste der Kirchenbezirke:

Sehr geehrter Herr Präsident!

In unserem Kirchenbezirk ist die Dringlichkeit der Schaffung von Räumen für die Gemeindearbeit in den Kirchengemeinden Ottoschwanden und Mußbach voll anerkannt. Deswegen wurden die beiden Bauvorhaben auf die ersten beiden Stellen der Bauprioritätenliste des Kirchenbezirks gesetzt.

Rein zufällig erfuhren wir nun, daß das Bauvorhaben Ottoschwanden vom Evangelischen Oberkirchenrat den zuständigen Synodalausschüssen nicht zur Realisierung vorgeschlagen wurde, weil die nötige Punktezahl nicht erreicht sei. Die Gemeindeaktivitäten und die Spendenfreudigkeit der Gemeinden seien zu gering. Der Evangelische Oberkirchenrat beruft sich dabei auf die auf der Synode gegebenen Richtlinien.

Es ist zu begrüßen, daß die Synode versucht, gerechte Maßstäbe für die Vergabe von Baumitteln zu finden. Uns scheint jedoch das Wertungssystem so nicht möglich zu sein, wenn Gemeinden wie Ottoschwanden und Mußbach auf diese Weise nie zur Verwirklichung ihrer Bauvorhaben kommen. Wie die Visitationen in diesen Gemeinden gezeigt haben, herrscht dort ein den Verhältnissen entsprechendes gutes Gemeindeleben. Da es sich aber um großflächige Streusiedlungen handelt, in denen zudem ausgesprochen einkommensschwache Bevölkerungsgruppen wohnen, dürfen diese hinsichtlich der Aktivitäten und der Spendenfreudigkeit nicht mit anderen Gemeinden gleicher Seelenzahl verglichen werden. Hier gilt es vielmehr, daß die Schwachen durch die Starken gestärkt werden müssen!

Wir halten also die totale Quantifizierung der Arbeit in einer Gemeinde, so wie sie die Synode vorgenommen hat, für nicht möglich und bitten, den Fall Ottoschwanden zum Anlaß zu nehmen, die Maßstäbe für die Vergabe von Baumitteln grundsätzlich zu überprüfen.

Wir bitten die Synode, fernerhin zu beschließen, daß der Evangelische Oberkirchenrat in Zukunft den Bezirkskirchenräten Mitteilung über die jeweilige Punktezahl der ersten drei Bauvorhaben auf der Prioritätenliste macht und eine Aufschlüsselung dieser Punktezahl gibt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkskirchenrat:
gez. Hansjörg Ehrke, Dekan

Hier wird der Finanzausschuß um die Vorbereitung gebeten.

7. Antrag des Evangelischen Kirchengemeindeamtes Mannheim vom 24. 11. 1977 auf Prüfung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Erst anläßlich der Wahl des neuen Dekans für den Kirchenbezirk Mannheim am 23. 11. 1977 sind wir darauf aufmerksam geworden, daß bei der Zusammensetzung der beratenden Mitglieder der Bezirkssynode (Grundordnung § 82, Absatz 4) das Gemeindeamt in keiner Weise berücksichtigt ist. Wenn Sie die Einladungen zu dieser Bezirkssynode, Seite 6 und 7, lesen, wird Ihnen dies auch sofort auffallen. Vertreten sind die Bezirksjugendwarte, die Kantoren, sämtliche kirchliche Sozialarbeiter, ein Vertreter der kirchlichen Werke (wer dies sein soll ist unklar) und die Leiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk. Zu letzterem gehören sicherlich die Alten- und Jugendheime der Evangelischen Kirchengemeinde, die von dem Kirchengemeindeamt verwaltet werden. Es ist also weder der Leiter des Kirchengemeindeamtes noch ein sonstiger Mitarbeiter nach dieser Bestimmung als beratendes Mitglied in der Bezirkssynode vorgesehen.

Namens der Mitarbeiter des Kirchengemeindeamtes wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dieser Frage Ihre Aufmerksamkeit schenken würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Ziegler

Hier wird der Rechtsausschuß um die Vorbereitung gebeten.

8. Eingabe der Mitarbeitervertretung der Gemeindediakoninnen/diakone in Karlsruhe auf Änderung der Grundordnung.

Diese Ziffer entfällt, da der Antrag von den Antragstellern zurückgenommen wurde.

Anlage 3

9. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Vorbereitungsdienst des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz):

Hier werden drei Ausschüsse — Rechts-, Haupt- und Bildungsausschuß — um die Vorbereitung gebeten. Als Behandlungstag im Plenum ist der Donnerstag vorgesehen.

10. Eingabe des Pfarrkonvents Karlsruhe und Durlach vom 2. 2. 1978 zum Pfarrerdienstgesetz:

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger,

der Pfarrkonvent des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach hat in seiner Zusammenkunft am 23. Januar 1978 auf Anregung unseres Synodalen Schnabel über die beabsichtigte Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes gesprochen.

Nach einer noch nicht sehr eingehenden Diskussion, die jedoch eine ganze Reihe von Fragen aufwarf, bittet er die Landessynode, den Neuentwurf noch nicht zu verabschieden, sondern ihn zuvor den amtlichen Pfarrkonferenzen zu ausführlicher Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

gez. Mack

Hier wird der Rechtsausschuß um die Vorbereitung gebeten.

11. Antrag des Synodalen Leser als Dekan des Kirchenbezirks Lörrach vom 20. 12. 1977 auf Änderung der Grundordnung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von § 123c der Grundordnung bitte ich den Landeskirchenrat, zur letzten Tagung der 1971 gewählten Landessynode eine Gesetzesvorlage zur Novellierung des § 82 der Grundordnung mit folgendem Wortlaut vorlegen zu wollen:

§ 82, 1a—c Wortlaut wie bisher:

d Den Gemeindepfarrern, den Pfarrvikaren die innerhalb des Kirchenbezirks ein Gemeindepfarramt verwalten, und den Pfarrdiakonen nach der Probedienstzeit in selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereichen in der Gemeinde, *die vom Pfarrkonvent des Kirchenbezirks gewählt werden. Der Pfarrkonvent wählt aus seiner Mitte ein Drittel der in d genannten Personen.*

§ 82, 4 Mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode teil, die vom Konvent der hauptamtlichen Religionslehrer und dem Konvent der Pfarrvikare und Pfarrdiakone gewählten Vertreter, sowie je ein Vertreter der Prädikanten und Lektoren, der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste, der Bezirkskantor und Geschäftsführer des Diakonieverbandes, sowie einer der Leiter von diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk.

4, 1 Der Konvent der hauptberuflichen Religionslehrer, sowie der Konvent der Pfarrvikare und Pfarrdiakone wählt von je zehn Mitgliedern einen Bezirkssynodalen.

Begründung:

1. Nach der Grundordnung hat der Kirchenbezirk eine entscheidende Funktion im gesamten Leben der Landeskirche, vgl. § 76 der Grundordnung.

2. Wie auf allen kirchlichen Ebenen wirken bei der Leitung des Kirchenbezirks Bezirkssynode, Bezirkskirchenrat und Dekan (Schuldekan) in geistlicher und rechtlicher Hinsicht zusammen.

3. Die Erfahrung der letzten sechs Jahre zeigt, daß die Arbeit von Bezirkssynoden nach Reformen verlangt. Die Bezirkssynoden sind zu groß und wurden mit viel zuviel Synodalen mit beratender Stimme besetzt. In manchen Kirchenbezirken hat die Bezirkssynode mehr stimmberechtigte Mitglieder als die Landessynode. Unbeweglichkeit, Verlagerung der Entscheidungsprozesse und entscheidenden Meinungsbildung in Ausschüssen oder in den Bezirkskirchenräten sind die Folgen. In der Öffentlichkeit erscheint dadurch die Bezirkssynode als ein unverbindlicher Gesprächsverein oder ein „Kopfnicker-Gremium". Ausgerechnet dort, wo nach der Intension der Grundordnung die kirchlich und weltlich interessierte Öffentlichkeit Zutritt hat, geschieht nur Funktionales und sind Meinungsbildung und Entscheidungsprozesse unmöglich. Kein Wunder, daß in den Tageszeitungen Tagungen der Bezirkssynoden überhaupt nicht erwähnt werden und wenn, dann mit sehr schlechter Presse erscheinen. Ein weiterer negativer Punkt, der nach Abhfilfe ruft, ist die Beschlußunfähigkeit der Synode. § 86, 2 der Grundordnung ist für kurze Zeit während einer Tagung gegeben. Wenn Abstimmungen am Ende einer Tagung erfolgen müssen — und nomalerweise ist das erst nach einer gründlichen Debatte der Fall — ist oft Beschlußunfähigkeit vorhanden.

4. Bei Überprüfung der Anwesenheit innerhalb der Lörracher Bezirkssynode konnte festgestellt werden, daß die Beschlußunfähigkeit einmal durch die Gemeindepfarrer und zum anderen durch die berufenen Mitglieder der Bezirkssynode, die keine Stellvertreter hatten, mehrmals herbeigeführt wurde. Da das Interesse mancher Pfarrer an der Synodalarbeit, wie die Erfahrung der letzten Legislaturperiode zeigte, nicht allzu groß ist, könnte eine Reduzierung der stimmberechtigten Theologen zwei Vorteile bringen. Einmal kann die Arbeit in der Bezirkssynode effektiver gestaltet werden, zum anderen brauchen Pfarrer, die kein übergemeindliches Interesse haben, nicht mit Mahnung, Zureden, Ermahnungen und anderen, dem Berufsstand unwürdigen Mitteln zu Bezirkssynodal-Tagungen gezwungen werden. Sobald Zwang anstatt Einsicht regiert, fehlt die rechte Motivation.
Wir haben in Lörrach absichtlich auf jeglichen Zwang zur Teilnahme an der Bezirkssynode verzichtet und nur an die Einsicht der Betroffenen appelliert. Der Erfolg war, wie die letzten beiden Synodaltagungen zeigen, die Beschlußunfähigkeit der Synode. Sowohl beim Thema „Evangelisation" als auch beim Thema „Sünde - Vergebung - Beichte" konnten keine Beschlüsse gefaßt werden.
Wie zu hören ist, sind die Vorgänge in Lörrach nicht einmalig, sondern scheinen für einen größern Teil der Bezirkssynode typisch zu sein.

5. Der Besuch der beratenden Mitglieder in der Bezirkssynode ist sehr gering. Die Betroffenen lehnen zum großen Teil das Angebot ab. Da das Angebot der

Mitarbeit nicht angenommen wird, sollte man den Ballast abwerfen und die Bezirkssynoden hiermit auf überschaubare Größen reduzieren.

Ich bitte den Landeskirchenrat, sein Recht auf Einbringen von Gesetzesnovellierungen für mein Anliegen einzusetzen und wäre dankbar, wenn dadurch aufgetretene und hindernde Mißstände beseitigt werden könnten. Die Synode sollte eine optimale Wirkungsmöglichkeit für kirchliche Verantwortung auch im Kirchenbezirk schaffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Leser, Dekan

Ich darf Sie bitten, den Wortlaut dieser beantragten Regelung zu beachten. Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, den Antrag zur weiteren Vorbereitung dieses Begehrens des Kirchenbezirks Lörrach, das unser Mitsynodaler Leser vorgetragen hat, dem Verfassungsausschuß zu überweisen. Diese Ansicht ist sowohl im Landeskirchenrat wie auch im Ältestenrat und teilweise auch bei der Vorberatung im Verfassungsausschuß vertreten worden.

Wer ist gegen den Vorschlag, diese Eingabe unmittelbar dem Verfassungsausschuß zu überweisen? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmige Annahme.

12. Eingabe der Verwaltungsleiter des Heinrich-Lanz-Krankenhauses in Mannheim, der Evangelischen Diakonissenanstalt in Karlsruhe und des Krankenhauses Salem in Heidelberg vom 9. 2. 1978 auf Änderung und Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Kenntnis eines Entwurfes zum obigen Gesetz hat die Unterzeichneten veranlaßt, Änderungswünsche (Anlage) an die Landessynode heranzutragen.

Begründung:

Da dieses Gesetz sowohl für kirchliche Dienststellen als auch für die Träger diakonischer Einrichtungen gelten soll, müssen beide Bereiche mit ihren Besonderheiten berücksichtigt werden.

Zwar ist im § 46, letzter Halbsatz, die Entscheidung des Trägers maßgebend, ob und in welchem Umfang er dieses Gesetz auf seinen Bereich oder Betrieb anwenden will, wir sind aber auf Grund verschieden anhängiger Arbeits- und Verwaltungsgerichtprozesse der Meinung, daß es dem Träger einer diakonischen Einrichtung möglich sein muß, dieses Gesetz ohne Änderungen zu übernehmen, um auch so die enge Verbundenheit der Träger diakonischer Einrichtungen zur Landeskirche zu demonstrieren.

Auf diesem Hintergrund, zum Teil auch aus Sorge um das Funktionieren dieser „Großbetriebe", wollen Sie bitte unsere folgenden Anmerkungen sehen.

Wir bitten, unsere Änderungsvorschläge[1]) zu prüfen und unseren Anträgen zu entsprechen.

Die Unterzeichneten stehen Ihnen, bzw. der Landessynode, vor und während der Beratungen über das neue Gesetz mit weiteren Erläuterungen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lauffer, Verw.-Dir.
gez. Winkler, Verw.-Dir.
gez. Krzywek, Verw.-Dir.

1) Änderungsvorschläge:

Zu § 2: Unter b) sind nach den Worten: . . . „oder sonstige kirchliche Rechtsträger", die Worte: „unbeschadet ihrer Rechtsform" einzufügen.

Begründung: Hervorhebung der Bindung der freien Träger an die Landeskirche (§ 73 Abs. 4 GO der Evangelischen Landeskirche in Baden)

Zu § 3: Am Ende des Absatzes 2 ist nach den Worten: „fallenden Personen" noch anzufügen: „sowie Chefärzte in Krankenhäusern der freien Träger".

Begründung: Wegen besonderer Gestaltung von Chefarztverträgen ist eine bedingungslose Eingruppierung bei den Mitarbeitern nicht möglich.

Zu § 4: Unter e) sollten die Worte: „leitendes Organ" abgeändert werden in: „Träger der Einrichtung".

Begründung: Der Buchstabe e) bezieht sich auf Anstalten und Einrichtungen. Er ist somit grundsätzlich von kirchlichen Dienststellen zu unterscheiden.
Hier muß sichergestellt sein, daß z. B. eine Krankenhausleitung nach dem Krankenhausgesetz BW die Wahlberechtigung nach § 8 dieses Gesetzes erhält.
Es ist grundsätzlich zwischen der vom Träger einer Einrichtung bestimmten Leitung und dem Träger selbst zu unterscheiden.

Zu § 6: Es wird vorgeschlagen, hier die Anzahl der Mitglieder gem. § 4 Landes-PVG oder die Anzahl gem. § 6 des bisherigen Gesetzes zu übernehmen und von einer Ausweitung abzusehen.

Begründung: Durch eine weitere Erhöhung der Mitglieder kann die eigentliche Arbeit der Mitarbeiter nur zu kurz kommen.

Zu § 8 Abs. 1: Nach den Worten: „und vollendet haben", Einfügung eines weiteren Halbsatzes: „und seit 6 Monaten der Einrichtung angehören".

Begründung: Die Probezeit beträgt in der Regel 6 Monate. Erst zu diesem Zeitpunkt wird entschieden, ob der Mitarbeiter in der Dienststelle verbleibt oder nicht.

Zu § 8 Abs. 2: Hier ist ein weiterer Buchstabe d) einzufügen mit folgendem Wortlaut: „die weniger als die Hälfte der vollen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erbringen".

Begründung: Hiermit soll verhindert werden, daß Aushilfskräfte in Heimen und Anstalten z. B. Studenten in Nachtwachen und Sonntagshilfen das Wahlergebnis wegen ihrer oft großen Kopfzahl bei geringer Arbeitszeit beeinflussen können.

Zu § 9 Abs. 1: Nach den Worten: „Beschäftigungsverhältnis stehen" Einfügung der Worte: „und voll geschäftsfähig sind".

Begründung: Wegen der verantwortlichen Tätigkeit der MAV ist ein solches Begehren sinnvoll.

Zu § 9: Analog zu § 8 Einfügung eines Buchstabens e) mit dem gleichen Wortlaut wie vor.
Begründung: wie vor.

Zu § 26 Abs. 3: Nach den Worten: „höchstens 10 Arbeitstage" ist entweder einzufügen: je Kalenderjahr oder je Wahlperiode.
Zum Begriff „insgesamt" wird um Präzisierung gebeten. Hiermit ist gemeint, daß jedes Mitglied oder die Gesamtheit der Mitglieder 10 Tage je Kalenderjahr oder Amtsperiode freigestellt werden kann.
Begründung: Dient der Klarstellung.

Zu § 30 Abs. 2: Dieser Absatz sollte folgende Fassung erhalten: Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die Außenstehenden offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Begründung: Wenn die Schweigepflicht sowohl intern z. B. gegenüber anderen Mitarbeitern, als auch extern gelten soll, z. B. Gewerkschaften, können Mitglieder der MAV sehr wohl Geheimnisträger sein.

Zu § 32 Abs. 1: Satz 2 sollte wie folgt gefaßt werden: Sie soll zwischen der Dienststellenleitung, bzw. den von ihr beauftragten Personen und den Mitarbeitern das Verständnis dafür fördern . . .

Begründung: Siehe Begründung auch zu § 4. Es muß verhindert werden, daß ohne Einschaltung der örtlichen Leitung ein Trägerorgan direkt angerufen werden kann.
Im übrigen wird bei allen §§ des neuen Gesetzes gebeten, soweit noch nicht geschehen, die Worte: „oder den von ihr beauftragten Personen" einzusetzen. So in § 23 Absatz 2, Absatz 3, § 32 Buchstabe a und c, § 33 1. Satz, § 36 Absatz 1 letzter Satz, § 36 Absatz 2 Satz 2, 3 und 4, § 38 Überschrift Absatz 1, 2 und 4, § 39 Absatz 2 und 5, § 43 Absatz 3, 4 und 5.

Zu § 34 Abs. 1 und § 35: Die Einstellung, Anstellung und Beförderung eines Mitarbeiters ist aus der Mitbestimmungspflicht herauszunehmen und unter die Mitwirkungspflicht des § 34 einzuordnen. Gleichzeitig sind die Buchstaben a und b bei § 35 zu streichen.

Begründung: Die Mitbestimmungspflicht vor allem bei der Einstellung leitender Mitarbeiter könnte den Trägern diakonischer Einrichtungen zum großen Schaden gereichen. Das zeitlich ausgedehnte Verfahren bei einem negativen Entscheid der MAV und der Anrufung des Schlichtungsausschusses kann Neueinstellungen, vor allem in Zeiten von Personalknappheit einer bestimmten Mitarbeitergruppe, eher verhindern als fördern.
Wir sind außerdem der Meinung, daß das Wesen des Dienstes in der Kirche, wie auch die Dienstgemeinschaft selbst, durch Personen, die außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft stehen, wesentlich beeinflußt werden kann.

Zu § 34 Buchstabe 1: Die Mitwirkung bei der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Diensträumen ist zu streichen.

Begründung: In Anstalten und Einrichtungen der Diakonie werden Diensträume ständig umgebaut oder erweitert (z. B. Auflagen staatlicher Stellen).
Im Hinblick auf staatliche Förderbestimmungen kann es auch hier zu unnötigen Verzögerungen im Betriebsablauf kommen.

Zu § 36 Abs. 2, 4. Satz: Bitte die Worte: „Eine Woche" abändern in 3 Tage.

Begründung: Dient der Beschleunigung von dringend zu treffenden Entscheidungen.

Zu § 36 Abs. 5: Dieser Absatz sollte wie folgt gefaßt werden:
In Fällen der *Mitbestimmung* und Mitwirkung, die der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann die Dienststellenleitung bis zur Stellungnahme der MAV *oder der Entscheidung der Schlichtungsstelle* vorläufige Maßnahmen ergreifen.

Begründung: Auch diese Änderung soll verhindern, daß Entscheidungen aus sachfremden Erwägungen nicht durchgeführt werden können.

Zu § 43 Buchstabe c: Einen § 29 Absatz 5 gibt es nicht, muß ein Schreibfehler sein.

Zu § 46 Abs. 1: Nach den Worten „Anstalten und Einrichtungen" ist einzufügen „unbeschadet ihrer Rechtsform".

Begründung: Siehe Begründung zu § 2.

Zu § 48 Abs. 2: Wegen der Ferienzeit längere Übergangsfrist z. B. 1. 10. 78 oder 1. 1. 79.

Zuweisung: Rechtsausschuß

13. Eingabe der Dekane und Schuldekane der städtischen Kirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim vom 31. 1. 1978 auf Änderung der Grundordnung:

> Die Dekane und Schuldekane der städtischen Kirchenbezirke unserer Landeskirche haben am 30. Januar 1978 auf der Dekanskonferenz in Bad Herrenalb Probleme kirchlicher Strukturen in ihren Bezirken beraten.
> Das eingehende Gespräch ergab die übereinstimmende Meinung, daß das unübersichtliche und unausgewogene Verhältnis von Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinde und Kirchenbezirk neuer Überlegungen und gegebenenfalls einer Verfassungsänderung bedarf.
> Ziel dieser Überlegungen sollte die Verringerung kirchlicher Handlungsebenen sowie die sachgemäßere Zuordnung der kirchlichen Aufgaben und Kompetenzen sein.
> Die Dekane und Schuldekane bitten den Verfassungsausschuß, sich dieser Fragen anzunehmen.
> Sie schlagen vor, neben dem Protokoll des Gesprächs, das von Herrn Kirchenoberrechtsrat Hoefer erstellt wird, Problemskizzen der einzelnen städtischen Situationen in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim anzufordern und die verantwortlichen kirchlichen Mitarbeiter gegebenenfalls zur Anhörung einzuladen.

In diesem Falle haben Dekane und Schuldekane zur Strukturfrage in den städtischen Kirchenbezirken Denkanstöße vorgetragen und zugleich den Wunsch geäußert, daß der Verfassungsausschuß sich dieser Frage annehmen möge. Dementsprechend schlägt auch der Ältestenrat vor, daß wir es unmittelbar übergeben.

Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

14. Eingabe der Gesamtmitarbeitervertretung der Johannesanstalten Mosbach/Baden vom 9. 2. 1978 zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz:

> Sehr geehrte Damen und Herren,
> die Gesamtmitarbeitervertretung der Johannes-Anstalten Mosbach erlaubt sich, Sie als Mitglieder der Landessynode in o. a. Sache aus folgenden Gründen anzuschreiben:
>
> Aus allen Bereichen der Johannes-Anstalten werden von uns ca. 1 400 Mitarbeiter vertreten, das sind u. E. fast soviel, wie die Fachgruppe kirchlicher Mitarbeiter der ÖTV und der Verband kirchlicher Mitarbeiter Mitglieder haben. Wir sehen in dem vorliegenden Entwurf zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz die Interessen der Mitarbeiter zu wenig berücksichtigt und meinen daher, daß folgende Änderungen darin notwendig sind:
>
> 1. Betrachtet man die Mitgliederzahlen der beiden für die Arbeitsrechtskommission (ARK) vorgesehenen Verbände, so repräsentieren diese nach unserer Auffassung nur ungefähr 10 % aller kirchlichen Mitarbeiter in Baden. Daß die beiden vorgenannten Verbände 50 % der Sitze in der ARK inne

haben sollen, erscheint uns daher nicht gerechtfertigt zu sein.

2. Die nicht einem Verband angehörenden Arbeitnehmervertreter sollten durch eine Versammlung der Mitarbeitervertretungen/Mitarbeiterausschüsse-Vorsitzenden gewählt werden. Die Stimmen der einzelnen MAV/MAA-Vorsitzenden sollen je nach der Anzahl der von ihnen zu vertretenden Mitarbeiter gewichtet werden.
3. Das Veto-Recht des Landeskirchenrates gegen Entscheidungen der ARK wird diese zu einem scheindemokratischen Gremium machen. Die ARK sollte endgültige Entscheidungen treffen können. Bei Stimmengleichheit in der ARK sollte ein Schlichtungsausschuß entscheiden. Diese Regelung würde dem Entwurf zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD entsprechen.

Wir hoffen, daß Sie aus diesem Schreiben unser berechtigtes Anliegen sowohl um die Mitarbeiter, die wir vertreten, als auch um diejenigen, die landauf, landab von Kollegen durch die MAV/MAA vertreten werden, entnehmen können. Ungefähr 12 000 dieser Mitarbeiter sind weder in Verbänden noch durch eine Gewerkschaft vertreten. Deshalb unser Bedürfnis, Ihnen diesen Brief, wie wir meinen auch im Sinne unseres diakonischen Auftrages, zu senden.

Hochachtungsvoll

gez. D. Russell, 1. Vors. d. GMAV
gez. H. Ziegler, 2. Vors. d. GMAV

Zuständig: Rechtsausschuß

15. Eingabe der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Diakonissenanstalt in Karlsruhe-Rüppurr vom 16. 2. 1978 zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz:

Sehr verehrter Herr Präsident Dr. Angelberger,

die Mitarbeitervertretung der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr befaßte sich in ihrer letzten Sitzung mit dem Entwurf des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die MAV ist der Meinung, daß der vorgesehene Schlüssel zur Vertretung der hauptamtlichen Mitarbeiter an den tatsächlichen Gegebenheiten vorbeigeht und deshalb geändert werden muß.

Bekanntlich sind ca. 90 % der hauptamtlichen Kirchenmitarbeiter nicht organisiert. Nach dem vorgesehenen Schlüssen werden diese 90 % durch 3 Sitze repräsentiert. Die Meinung von 90 % hauptamtlicher Kirchenmitarbeiter käme bei den vorgesehenen Mehrheitsverhältnissen nicht zum Tragen.

Wir möchten Sie bitten, unser Anliegen in Ihre Diskussion einzubeziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Mangler, Vorsitzender

Zuweisung: Rechtsausschuß

16. Eingabe des Evangelischen Krankenhausverbandes Baden-Württemberg in Karlsruhe vom 15. 2. 1978 zum Diskussionsentwurf zur Neufassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes:

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger!

Die Krankenhäuser haben in den letzten Jahren erheblich zur Kostendämpfung beigetragen. Das zeigt sich vor allem in den relativ niedrigen Pflegesatzsteigerungen — gerade auch bei den konfessionellen Krankenhäusern — der beiden letzten Jahre, die unter den Einnahmensteigerungen der Krankenkassen lagen. Von daher sind gesetzliche Regelungen zur Kostendämpfung im Krankenhaus entbehrlich, zumal ja im Kostendämpfungsgesetz (Nr. 49, § 405 a) eine konzertierte Aktion im Gesundheitswesen vorgeschrieben ist, die bereits zu arbeiten begonnen hat.

Die Krankenhäuser wehren sich also nicht gegen eine sinnvolle Kostendämpfung, sind aber sehr beunruhigt über die im obigen Diskussionsentwurf erneut zum Ausdruck kommende Existenzbedrohung. Die Krankenhäuser haben durch die Deutsche Krankenhausgesellschaft, zuletzt am 8. 12. 77, in einer Stellungnahme strukturelle und finanzielle Verbesserungen zum KHG vorgeschlagen. Der vorliegende Diskussionsentwurf geht nicht nur an diesen Vorschlägen vorbei, sondern bringt unter anderem folgende bedrohliche Verschlechterungen:

1. *Abschaffung des freiheitlich-pluralen Krankenhausträger-Systems durch staatlich gesteuerte Auswahl der Krankenhausträger.*

Dahinter sehen wir Ansätze einer Systemveränderung im Sinne eines „integrierten" (sozialisierten) Gesundheitswesen.

2. *Abschaffung des Selbstkostendeckungsprinzips*

Unter anderem durch folgende Bestimmungen:

a) Anstelle der tatsächlich im einzelnen Krankenhaus entstehenden Kosten sollen globale Orientierungsdaten treten.
b) Die schon bisher zu knapp bemessene Investitions-Pauschale soll künftig auch noch teilweise zur Aufbesserung der ebenfalls zu knappen Instandhaltungsmittel verbraucht werden. War schon bisher die Durchführung notwendiger Reparaturen da und dort nicht möglich, so reichen dann künftig auch die Mittel für die notwendigen apparativen Investitionen, vor allem im medizinischen Bereich, nicht mehr aus.
c) Die Pflegesätze wurden bisher von der Pflegesatzfestsetzungs-Behörde nach vorausgegangener Einigungsverhandlung mit den Krankenkassen auf der Grundlage der Selbstkosten des jeweiligen Krankenhauses festgesetzt.
Künftig soll die Pflegesatzfestsetzung ohne Bindung an die Selbstkosten des einzelnen Krankenhauses erfolgen.

Das alles führt zu einem inhumanen Personalschlüssel und dazu, daß die Wiederbeschaffung notwendiger und moderner medizinischer Apparate und Geräte in vielen Fällen unterbleiben muß, also zu verminderten Leistungen gegenüber den Patienten.

Die konfessionellen Krankenhäuser sind davon besonders stark betroffen, da ihnen, im Gegensatz zu kommunalen und staatlichen Krankenhäusern, keine Steuermittel zur Defizit-Deckung zur Verfügung stehen.

3. *Keine eigenen Entscheidungsmöglichkeiten mehr bei mittel- und langfristigen Investitionen*

Bei der Aufstellung der Bedarfspläne sollen die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung ein Mitbestimmungsrecht erhalten, mit dem Recht, alle notwendigen Unterlagen rechtzeitig einsehen zu können, also auch der Planungs- und Investitions-Programme der Krankenhäuser. Darüberhinaus soll beim Bundesarbeitsminister eine Investitionsmeldestelle eingerichtet werden, an die alle Investitionen über DM 1 Mio. gemeldet werden.

Bei aller Anerkennung einer staatlichen Rahmen-Investitions-Planung für das Krankenhauswesen, werden durch die Bestimmungen des Diskussionsentwurfes die Entscheidungsmöglichkeiten der Krankenhäuser für ihre Investitionen, für die sie letztlich selbst die Verantwortung tragen, so eingeengt, daß sie einer Beseitigung gleichkommen.

Die konfessionellen Krankenhäuser lehnen aus diesen Gründen den vorgelegten Diskussionsentwurf ab. Dagegen fordern sie folgende, wiederholt vorgetragene Verbesserungen des KHG's:

a) Stellenpläne (bzw. Personalanhaltszahlen), die Zeit für eine persönliche Zuwendung zum Patienten ermöglichen.

b) Pauschalen für Instandhaltung und kurzfristige Investitionen, die den tatsächlichen Kosten angepaßt werden.

c) Um auch in Zukunft die bisher geübte Gemeinnützigkeit (d. h. Sozialbindung gemäß Grundgesetz Artikel 14) des für die Krankenbehandlung gewidmeten Vermögens zu sichern, müssen die anstelle von Abschreibungen gewährten staatlichen Investitionszuschüsse in das Verfügungsrecht des Krankenhausträgers übergehen.

Wir wissen uns mit Ihnen verbunden in der Verantwortung und Fürsorge für den Menschen; in diesem Zusammenhang insbesondere für den Menschen in der Ausnahmesituation der Krankheit.

Wir bitten Sie deshalb, mit all Ihren Kräften dazu beizutragen, daß der Dienst der konfessionellen Krankenhäuser auch weiterhin in Freiheit und Eigenverantwortung zum Besten des Patienten geschehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender
Kirchenrat Michel, Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes Baden

Geschäftsführer
Verwaltungsdirektor Lauffer

Bei dieser Eingabe bitten wir Rechts-, Finanz- und Bildungsausschuß und den Bildungsausschuß noch zusätzlich, daß er zu dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Krankenpflegeausbildung ebenfalls Stellung bezieht.

Anlage 16

17. Eingabe kirchlicher Mitarbeiter aus dem Raum Karlsruhe zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die unterzeichneten kirchlichen Mitarbeiter haben von den Verhandlungen der Landessynode über den Entwurf des ARRG — 1. Lesung — mit Enttäuschung Kenntnis genommen. Wenn die Kirchenleitung schon meint, Tarifverträge nicht verantworten zu können, bitten wir, die vorliegende Fassung des Entwurfs des ARRG wenigstens in folgenden Punkten zu ändern und das ARRG damit stärker den Richtlinien des Rats der EKD und dem ARRG der bayrischen Landeskirche anzupassen:

1.) zu § 6 Abs. 1: Die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) sind — wie schon in der bisher bestehenden ARK gemäß § 34 des kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetzes von 1971 — ausschließlich von Mitarbeitervereinigungen zu bestimmen.

2.) zu § 6 Abs. 2: Nicht mehr als die Hälfte der Mitarbeitervertreter in der ARK muß im kirchlichen oder diakonischen Dienst beschäftigt sein. Im übrigen soll die Wählbarkeit zum Kirchenältestenamt genügen.

3.) zu § 12 (in Bayern § 13): Dem Schlichtungsausschuß ist die Letztentscheidung zu überlassen. Nur im Falle einer Notlage der Kirche im Sinne des § 3 des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten soll die Landessynode das Recht behalten, und auch dies nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der Zahl ihrer gesetzlichen Mitglieder, sich über einen Beschluß der ARK oder des Schlichtungsausschusses hinwegzusetzen.

4.) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter sind von der ARK mit Dreiviertelmehrheit zu bestimmen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, bestimmt der Vorsitzende des kirchlichen Verwaltungsgerichts.

5.) zu § 5: Die ARK sollte im Interesse besserer Arbeitsfähigkeit auf 12—16 Mitglieder beschränkt werden.

Bei der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs kann man u. E. nicht eigentlich vom Dritten Weg sprechen. Auch entstünde bei Ablehnung unserer Bitten — noch stärker als durch die Ablehnung von Tarifverträgen — der Eindruck, die Kirchenleitung wolle entgegen ihrer sonstigen Verkündigung die Mündigkeit ihrer organisierten Mitarbeiter nicht anerkennen und sie bezweifle, daß diese Mitarbeiter sich als Christen auch bei der Arbeitsrechtsregelung in und mit Mitarbeitervereinigungen bewähren.

Evangelischer Oberkirchenrat, Kirchenkonferenz der EKD und Arnoldshainer Konferenz sind Gremien, deren Mitglieder Arbeitgeberfunktion in der Kirche auszuüben haben. Diese Gremien treten für ein Abweichen von den Richtlinien des Rats der EKD bzw. für diejenigen Alternativen ein, die die Arbeitnehmerseite möglichst abhängig und schwach halten. Sie werden sich daher fragen lassen müssen, ob ihre Haltung nicht mehr von der Sorge um Beeinträchtigung ihrer Arbeitgeber-Vormachtstellung bestimmt ist als von der Verantwortung für die Kirche eine Verantwortung, die auch wir wie alle mündigen Christen mitzutragen bereit und verpflichtet sind.

Herrn Landesbischof Dr. Heidland wären wir im Blick auf seine vor der Landessynode im Oktober 1977 abgegebene Erklärung (Sonderdruck Seite 12f.) dankbar, wenn er

1. präzisierte, welche „bestimmte(n) Bereiche(n) des öffentlichen Lebens" er meint, in denen er „die Gewerkschaft für eine notwendige Einrichtung unseres gesellschaftlichen Lebens" hält, also wohl Tarifverträge bejaht,
2. sich im Sinne seines letzten Satzes aaO.: „In Bayern ist das der Gewerkschaft möglich. Warum nicht auch in Baden?" dafür einsetzte, daß unsere, „Verständnis für die Eigenart der Kirche" zeigenden Bitten erfüllt werden in dem Sinne: „In Bayern ist das der Kirche möglich, warum nicht auch in Baden?"

Die Erstunterzeichner sind bereit, bei Gelegenheit obige Anliegen mündlich zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Paul Schäfer — gez. Wolfgang Stahlberg
gez. Olga Günter — gez. Freiburger

. . . folgen 53 weitere, bei den Erstunterzeichnern hinterlegte Unterschriften hauptberuflicher kirchlicher Mitarbeiter aus dem Raum Karlsruhe.

Zuweisung: Rechtsausschuß

18. Eingabe der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. 2. 1978 zum Mitarbeitervertretungsgesetz:

Sehr geehrter Herr Präsident,

von den Vertretern der dem Diakonischen Werk angeschlossenen Jugendhilfeeinrichtungen wurde ich gebeten, den derzeitigen Stand des kirchlichen Gesetzgebungsverfahrens zur Neufassung des Mitarbeitervertretungsrechts vorzutragen. Stellvertretend für die Vielzahl der Heime und Einrichtungen in der Diakonie, die das kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. 4. 1971 anwenden und auch die künftige Neufassung akzeptieren müssen, hat der am 14. 2. 1978 tagende Pädagogische Ausschuß folgende Änderungswünsche an mich herangetragen, die ich inhaltlich voll unterstütze und im Interesse aller diakonischer Einrichtungen zu berücksichtigen bitte:

1. Zu § 7: § 7 Absatz 1 sieht zwar die Möglichkeit vor, nach Berufsgruppen getrennte Wahlvorschläge vorzusehen und beinhaltet damit bereits eine Besserstellung zu § 7 Absatz 2 a. F. Gleichwohl fehlt es an einer Regelung darüber, wie in diesen Fällen verfahren werden soll. Um zu verhindern, daß bestimmte Berufsgruppen infolge ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit ausschließlich gewählt werden, sollte eine Verfahrensregelung eingefügt werden, wie sie die „Ordnung für die Mitarbeitervertretungen in diakonischen Einrichtungen" (MVO) vom 24. 9. 1973 in § 6 Absatz 4 vorsieht. Diese Bestimmung sollte neuer Absatz 2 werden und lautet wie folgt:

„Durch Dienstvereinbarung zwischen der Leitung der Einrichtung und der Mitarbeitervertretung kann bestimmt werden, daß die Wahl nach Berufsgruppen oder nach Arbeitsbereichen getrennt (Gruppenwahl) erfolgt. Bei der Gruppenwahl ist die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auf die einzelnen Berufsgruppen oder Arbeitsbereiche entsprechend ihrem Verhältnis zur Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter aufzuteilen."

2. Zu § 23 Abs. 8: In einer Vielzahl von kleinen Einrichtungen der Diakonie wird es nicht notwendig sein, daß die Mitarbeitervertretung monatlich zusammentritt. Andererseits wird sich aus den vielfältigen Aufgaben, wie sie insbesondere in den §§ 33 sowie 34 und 35 dargestellt sind, die zwingende Notwendigkeit ergeben, die Mitarbeitervertretung kurzfristig einzuberufen, so daß nicht zu befürchten steht, daß die Sitzungen der Mitarbeitervertretungen allzu selten stattfinden. Im Hinblick auf diese Gegebenheiten erscheint es sinnvoll, trotz der Sollbestimmung des § 23 Absatz 8 auf den letzten Halbsatz zu verzichten. (Viele Gründe sprechen allerdings dafür, diese Bestimmung überhaupt ersatzlos entfallen zu lassen.) § 23 Absatz 8 würde dann wie folgt lauten:

„Sitzungen der Mitarbeitervertretungen sollen nach Bedarf stattfinden."

3. Zu § 29 Abs. 2: Die Bindung an die landeskirchliche Ordnung läßt es ratsam erscheinen, einen Zusatz für diejenigen diakonischen Einrichtungen vorzusehen, die — wie etwa Freikirchen — nicht alle Bestimmungen der landeskirchlichen Ordnung unmittelbar übernehmen können. Hierzu sollte als letzter Satz z. B. eingefügt werden:

„Satz 1 gilt für die Mitglieder von Mitarbeitervertretungen selbständiger diakonischer Rechtsträger entsprechend."

4. Zu § 35 Abs. 1 Satz 1: Die Formulierung im 2. Halbsatz „. . ., jweils auf Vorschlag der Dienststellenleitung . . ." ist irreführend. Bisher handelte es sich bei den unter a) bis g) aufgezählten Aufgaben um solche, die der Mitwirkung der Mitarbeitervertretung zugeordnet waren. Es erscheint nicht sinnvoll und wohl auch nicht gewollt, daß die unter a) bis f) vorgesehenen Aufgaben nur auf Vorschlag der Dienststellenleitung der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung zugänglich gemacht werden, vielmehr dürfte wohl der 2. Halbsatz des § 35 Absatz 1 Satz 1 als eine Regelung der Frage zu verstehen sein, wer eine Angelegenheit in die Mitarbeitervertretung einzubringen hat. Der hier fragliche 2. Halbsatz solle u. E. ersatzlos entfallen.

In Absatz 1 b) sollte zusätzlich eingefügt werden: „Höherstufungen"

Schließlich müßte in Absatz 1 eine Regelung vorgesehen werden, die es ermöglichen sollte, daß leitende Mitarbeiter, die nicht unter § 3 Absatz 2 fallen — weil sie etwa wegen der Größe der Einrichtung zwar weisungsbefugt und als leitende Mitarbeiter anzusprechen sind, jedoch keine satzungsgemäßen Befugnisse ausüben — trotz eines Vetos der Mitarbeitervertretung eingestellt werden könnten.

Hierzu bietet sich folgende Formulierung an:

„Ausgenommen sind Angelegenheiten der gem. § 9 Absatz 2 a) bis c) nicht wählbaren Mitarbeiter. Diese können die Mitwirkung der Mitarbeitervertretung beantragen."

5. Zu § 35 Abs. 2 1): Diese Bestimmung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Die Rechtsprechung hat gerade zum Inhalt von Personalfragebögen sehr enge und eindeutige Kriterien festgelegt, so daß ein Mißbrauch in der Regel auszuschließen ist. Andererseits besteht die Gefahr, daß eine etwa ideologisch einseitig festgelegte Mitarbeitervertretung die Dienststellenleitung daran hindern könnte, in Personalfragebögen Bewerber, die z. B. als Erzieher eingestellt werden sollen, nach ihrem Verständnis der kirchlichen Sozial- und Erziehungsarbeit sowie nach ihrer Verfassungstreue zu fragen.

6. Zu § 38 Abs. 3 Satz 1: Auch hier sollte die regelmäßig einmal im Monat vorgesehene gemeinsame Besprechung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung nicht grundsätzlich vorgesehen werden. Es sollte ausreichend sein, auch bei Vorliegen einer Sollbestimmung die Zahl der Zusammenkünfte dem Bedarf zu überlassen, dabei bestenfalls eine mindestens vierteljährliche Zusammenkunft zu bestimmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nagel, Kirchenoberrechtsrat

Zuweisung: Rechtsausschuß

19. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Vierten kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes: *Anlage 4*

Zuweisung: Rechtsausschuß sowohl als auch Hauptausschuß

20. Gesamtredaktion des Pfarrerdienstgesetzes nach vier Änderungsgesetzen. *Anlage 5*

Das ist keine Gesetzesvorlage, sondern nach vier Änderungsgesetzen die Gesamtredaktion, so daß wir das Vorgelegte ohne Bericht behandeln können. Le-

diglich der Rechtsausschuß wird gelegentlich beim Vortrag der einzelnen Abschnitte — es betrifft ja keine neuen Änderungen mehr — eventuell zur Auskunft berufen sein. Es handelt sich lediglich um eine abschließende Abstimmung der Gesamtredaktion.

21. Eingabe des Albert Wieland in Bietigheim/Baden und vier anderen mit der Bitte um Stellungnahme zum offenen Brief vom Januar 1978:

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger!

Die derzeitige Situation unserer Kirche gibt uns Anlaß zur Sorge. Deshalb entstand der beiliegende offene Brief[1]). Gleichzeitig stellen wir an das gesetzgebende Gremium unserer Landeskirche folgenden

Antrag:

Die Landessynode wolle sich während ihrer Frühjahrssynode 1978 mit dem beiliegenden offenen Brief befassen und dazu Stellung nehmen; insbesondere was sie konkret zu tun gedenkt.

Es ist uns bewußt, daß es nicht um das Abschneiden einzelner Auswüchse geht, sondern um einen Kurswechsel in der langfristigen Entwicklung.

Ihnen und den Mitgliedern der Synode danken wir schon heute für die sorgfältige Behandlung unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen aller Verfasser des offenen Briefes
gez. Albert Wieland

Zuweisung: Haupt- und Bildungsausschuß

---

1) Offener Brief an den Herrn Landesbischof Prof. Dr. Hans Wolfgang Heidland und die Synodalen der badischen evangelischen Landeskirche.

Sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Synodale, wir, eine Gruppe von evangelischen Christen aus verschiedenen Gemeinden der badischen evangelischen Landeskirche, stellen fest, daß unsere Kirche der Auflösung der absoluten Gebote Gottes, deren Einhaltung Voraussetzung für jede Inspiration des Heiligen Geistes ist, tatenlos zusieht oder sie sogar selbst betreibt. Wir fordern den Herrn Landesbischof und die Synode auf, die Positionen, die dem Zeitgeist geopfert wurden, wieder der Alleinherrschaft Gottes zu unterstellen.
Unter anderem benennen wir:

1. Die Desintegration der Diakonie aus dem Gesamtauftrag der Kirche. Die unter dem Vorwand der Mitmenschlichkeit absolut-gesetzte Diakonie widerspricht sogar, durch den Verzicht auf die geistig-geistlichen Hilfen, dem Doppelgebot der Liebe (Matth. 22, 34—40; Luk. 10, 27). Dieses Liebesgebot wird geradezu als Gegensatz zu dieser normativen Forderung propagiert. „Das Gesetz und die Propheten", von denen Jesus Christus spricht (Matth. 5, 17—20), soll nicht mehr erfüllt werden; es wird nur noch aufgelöst. Die auf Innerweltlichkeit verkürzte Menschenliebe öffnet die Kirche für den gottes- und menschenfeindlichen Materialismus.

2. Humanistische Solidarisierung, die die Herrschaft Gottes im Leben der Einzelnen und der Gemeinschaft verhindert, ja sogar bekämpft. Unter Verzicht auf die Herausforderung des Menschen durch das Kreuz Christi wird der kleinste gemeinsame Nenner gesucht und gefunden. Das führt zu der paradoxen Situation, daß erklärte Feinde Gottes im Namen der Kirche mit kirchlichem Geld, Amt und Einfluß ihr kirchen- und menschenzerstörendes Werk betreiben.

3. Die Wissenschaftsgläubigkeit, die den Heiligen Geist verleugnet und den eigenmächtig manipulierenden Menschen an dessen Stelle setzt. Die Rebellion des verwirrten und verirrten Menschen wird nicht mehr durch die Erfahrung des Kreuzes Christi überwunden, sondern ihre Symptome werden durch pseudowissenschaftliche Psychotechniken umgedeutet. Unter dem Deckmantel der Wissenschaft geschieht eine Umprägung der Gewissen, die den Menschen für alle gottlosen Heilslehren gefügig macht.

Die Kirche selbst übernimmt Begriffe, die letztlich nichts anderes zum Ziel haben, als Gott für tot zu erklären.

Diese Situation ist dramatischer als jeder nur innertheologische Streit und auch gefährlicher als jeder andere, von außen kommende Angriff auf Kirche und Religion. Unsere Kirche ist auf dem Wege, sich selber durch sich selber zu zerstören. Die Situation drängt auf eine Scheidung der Geister. Es ist beizeiten die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß das fundamentale Überleben der Kirche Jesu Christi wichtiger werden könnte als die Einigkeit in ihrer organisatorischen Institution. Nur die Buße der Einzelnen und der Gemeinde wird die Kirche wieder auf den richtigen Kurs bringen und die Konsequenzen des Abfalles von Gott abwenden. Allein die geistige und geistliche Erneuerung der Kirche wird diejenigen dieser Generation, die Gott gehorchen wollen, vor Haft, Folter und Tod durch einen totalitären atheistischen Machtapparat bewahren. Anderenfalls setzt sich ein solches System bei uns, wie bereits in anderen Teilen der Welt, an die Stelle des abgewiesenen Heilandes.

Im Unterschied zu einer Freikirche oder Sekte, die sich nur um das Seelenheil ihrer Mitglieder sorgen, hat die Landeskirche als Volkskirche eine Gebietsverantwortung. Die Menschen in Baden haben ein Anrecht darauf, von ihrer Landeskirche durch verbindliche und kompromißlose Stellungnahmen zu Recht und Unrecht im öffentlichen und privaten Leben für den Plan Gottes handlungsfähig gemacht zu werden. Durch die Erhaltung der Lebensordnungen und -gesetze Gottes wird die Kirche zum Gewissen des Volkes und ermöglicht es Gott wieder mit unserem Volk seine Geschichte zu machen.

Dr. Hermann von Coelln
Oberbibliotheksrat
Karlsruhe

Jürgen Guthmann, Lektor
Studienreferendar
Offenburg

Wolfgang Koch
Diakon
Karlsruhe

Uwe Soerensen, CVJM-Sekretär
Betriebsleiter
Bietigheim/Rastatt

Albert Wieland
Gewerbeschulrat
Bietigheim/Rastatt

Kontaktadresse: A. Wieland, Ahornweg 5a, 7555 Bietigheim

22. Eingabe der Mitarbeitervertretung des Krankenhauses Salem in Heidelberg vom 27. 2. 1978 auf Ablehnung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Mitarbeiterversammlung des Krankenhaus Salem am 31. 1. 1978 und 1. 2. 1978 wurde folgender Beschluß gefaßt:
Die Mitarbeiter des Krankenhaus Salem lehnen das geplante Arbeitsrechts-Regelungsgesetz ab.
Sie fordern stattdessen den Abschluß von Tarifverträgen.
Wir bitten Sie, diesen Beschluß in die Diskussion der Landessynode mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. A. Schmotzle
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung

und

Anlage 6 **23.** Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD über den Datenschutz:

Zuweisung jeweils an den Rechtsausschuß

Anlage 10+11 **24.** Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Hier darf ich bitten, ein Versehen noch zu berichtigen: Beim Wortlaut des Gesetzes muß es heißen: über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden*.

Zuweisung: Rechts- und Finanzausschuß

Und ich darf hierbei jetzt einen kleinen Sprung machen zu

Anlage 12+13 **29.** Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Dort haben wir dieselbe Regelung für die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter. Auch hier Rechts- und Finanzausschuß. Wir werden diese beiden Vorlagen gemeinsam in einem Bericht behandeln.

Wir kommen jetzt zu

Anlage 2 **25.** Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde March und einer Evangelischen Kirchengemeinde Umkirch.

Es handelt sich um eine Vorlage des Landeskirchenrats. Es ist der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde March und einer Evangelischen Kirchengemeinde Umkirch. Sie haben alle mit dem Entwurf dieses kirchlichen Gesetzes die Begründung erhalten. Bei der gesamten Sachlage sieht der Ältestenrat vor, von einer Ausschußbehandlung abzusehen und bittet Sie, heute bereits die Entscheidung hier im Plenum zu treffen.

Wer widerspricht einem solchen Verfahren? — Das ist nicht der Fall. So kann ich zur Gesetzesbehandlung kommen. Die Überschrift des Gesetzes lautet:

> Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde March und einer Evangelischen Kirchengemeinde Umkirch.

Es folgt der § 1, der die Teilung und Neuerrichtung zum Gegenstand hat.

Wer möchte sich hierzu äußern? — Niemand. — Wer ist gegen die vorgesehene Regelung der Teilung und Neuerrichtung zweier Gemeinden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

§ 2 behandelt die Zuteilung der beiden neuen Kirchengemeinden zum Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg.

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Eine Gegenstimme oder Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

§ 3 behandelt die Rechtsnachfolge bei Vermögen und dergleichen.

Ist hier irgendeine Äußerung gewünscht? — Nicht der Fall. Wer stimmt dagegen? — Wer wünscht, sich bei dieser Regelung zu enthalten? — Ebenfalls einstimmige Annahme.

Der § 4 behandelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten und die Beauftragung des Evangelischen Oberkirchenrats mit dem Vollzug im zweiten Absatz.

Hierzu keine Wortmeldung. — Ich frage, wer stimmt gegen die vorgesehene Regelung? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Ich kann somit das gesamte Gesetz mit vier Paragraphen zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen den vorgeschlagenen Entwurf des Landeskirchenrats? — Wer enthält sich? — Eine Enthaltung. Somit ist das Gesetz in der vorgelegten Fassung angenommen.

26. Eingabe der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim vom 3. 3. 1978 zum Entwurf eines Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes:

Sehr geehrte Herren,

die Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim hat sich in mehreren Sitzungen ausgiebig mit dem Entwurf des Arbeitsrechtregelungsgesetzes befaßt und eine Umfrage unter ihren Mitarbeitern durchgeführt. Wir erlauben uns, Ihnen unsere Stellungnahme und das Ergebnis der Umfrage vorzulegen.

Am 14. 9. 1977 hörten wir erstmalig vom Entwurf eines Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) auf der Tagung der „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen" in Offenburg. Obwohl wir kaum Zeit hatten, uns in die Materie einzuarbeiten, gelang es auf dieser Tagung, eine Entschließung zu verabschieden, die von der Mehrheit der Teilnehmer getragen wurde. Diese Entschließung trug der Vorsitzende, Herr Horst Neumann, (Heidelberg) auf der Tagung des Rechtsausschusses der Landessynode in Herrenalb am 16. 9. 1977 vor. Sie enthielt folgende Punkte:

---

* Bei Drucklegung Anlage 10+11 beachtet.

– grundsätzlich, mehrheitlich für Tarifverträge mit tariffähigen Verbänden.
– Wenn dies nicht erreichbar, kann der „Dritte Weg" akzeptiert werden, aber nur dann, wenn folgende Punkte geändert werden:

1. Die „Arbeitsrechtliche Kommission" ist zuständig für Arbeits- und Dienstrecht.
2. Zusammensetzung der Arbeitnehmervertreter in der „Arbeitsrechtlichen Kommission" und der Benennungsmodus für die Vertreter der „Nichtorganisierten" wird abgelehnt. Ein Alternativvorschlag konnte nicht gefunden werden.
3. Die Einschränkung der entsendbaren Vertreter wird abgelehnt. Die Entsender bestimmen ihre Vertreter autonom (EKD-Richtlinien).
4. Die Letztentscheidung muß beim Schlichtungsausschuß bleiben.
5. Ein Sachverständiger kann zusätzlich von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern hinzugezogen werden.

Mit diesem Beratungsergebnis vom 14. 9. 1977 fuhren wir nach Mannheim zurück und beschlossen in der Mitarbeitervertretersitzung am 9. 11. 1977 nach ausgiebiger Beratung, das beiliegende Informationsblatt[1]) mit Rückantwortblatt an unsere Mitarbeiter zu versenden.

Von den insgesamt 504 verschickten Schreiben kamen 142 = 28,2 % Antworten zurück. Davon stimmten 105 = 73,9 % der Mitarbeiter für ordentliche Tarifverträge mit tariffähigen Verbänden;

---

1) *Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim*

Rundschreiben zur Information an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Mitarbeitervertretung hat in ihrer letzten Sitzung vom 9. 11. 77 beschlossen, Sie über ein geplantes Vorhaben der Landeskirche zu informieren und Sie gleichzeitig um eine Stellungnahme zu bitten.

Es handelt sich dabei um ein neues Arbeitsrechts-Regelungsgesetz, durch das die Kirche die bisherige einseitige Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Landessynode und den Oberkirchenrat aufgibt. Sie möchte zwar die Mitarbeiter an der Gestaltung des Arbeitsrechts beteiligen, ohne allerdings den dafür üblichen Weg über den Abschluß von Tarifverträgen zu gehen. Sie möchte einen sogenannten „Dritten Weg" gehen, der in einer Gesetzesvorlage vorliegt und von der Landessynode in der Frühjahrssitzung 1978 beschlossen werden soll. (Siehe Bericht im „Aufbruch" Nr. 45, 1977). Wir möchten Ihnen nun die „Drei Wege" in Stichworten beschreiben und Sie auf beiliegendem Blatt, das Sie bitte möglichst umgehend an uns zurücksenden wollen, um Ihre Meinung bitten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß diese Kurzinformation aus Platzgründen nur sehr unvollkommen sein kann. Für Ihre eventuelle Rückfrage stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

1. *Tarifvertrag mit Gewerkschaften (z. B.: ÖTV) und tariffähigen Verbänden*

Abschluß eines ordentlichen Tarifvertrages zwischen der Kirche und Gewerkschaften und Verbänden würde die starke Vertretung der Interessen der Mitarbeiter bedeuten. Beide Partner handeln die Bedingungen von Arbeits- und Dienstverträgen aus, auch die Besoldungsrichtlinien. Diese Lösung ist arbeitsrechtlich abgesichert. Eine Gleichbehandlung aller Mitarbeiter liegt vor. Das Streikrecht kann ausgeklammert werden durch die Vereinbarung eines Schlichtungsverfahrens. Die Mitarbeiter sind durch Gewerkschaften und Verbände sachkundig und gleichgewichtig vertreten.

2. *Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes: Einseitige Regelung durch Synode*

Kirchliche Gesetze vom 3. 5. 73 und vom 8. 3. 75 regeln zwar die verbindliche Anwendung des BAT (Bundesangestelltentarif) für Angestellte und des MTL (Manteltarifvertrages) für Arbeiter. Diese Gesetze können allerdings von der Synode auch zum Nachteil der Mitarbeiter abgeändert werden. Bisher fand die Anwendung des BAT statt. Eine arbeitsrechtliche Absicherung liegt ebenfalls vor. Die ausgehandelten Tarife (Löhne und Gehälter) wurden von der Kirche übernommen und akzeptiert. Eine Gleichbehandlung aller Mitarbeiter ist gegeben. Es sei noch darauf hingewiesen, daß ein neues, umfassendes Mitarbeitervertretungsgesetz in Kraft treten soll, das die Mitbestimmung und Mitwirkung des Mitarbeiters in bestimmten Bereichen regelt.

3. *Der „Dritte Weg" – Arbeitsrechts-Regelungsgesetz*

Eine Arbeitsrechtskommission, bestehend aus 12 Vertretern der Arbeitnehmer und 12 Vertretern der Arbeitgeber, bestimmt die Arbeitsbedingungen. (Lohn- und Gehaltsansprüche, Weihnachtsgeld, Bedingungen der Arbeitsverträge, Kündigungs- und Einstellungsbedingungen, usw.) Der Landeskirchenrat kann, wenn er Bedenken gegen die gefaßte Regelung hat, die Landessynode zur letztgültigen Entscheidung anrufen – das soll nach der neuesten Fassung nur noch aus wichtigen Gründen möglich sein. Somit löst sich die Kirche völlig von einer Anerkennung gewerkschaftlicher Verbände und bestimmt die Tarife für ihren Bereich selbst.

Folgende Punkte des Gesetzentwurfes müßten geändert werden:

a) die 12 zu wählenden Arbeitnehmervertreter müssen von den entsendenden Interessenverbänden frei bestimmt werden können. Ein Modus, sie zu wählen, muß noch gefunden werden.
b) Die zu bildende Arbeitsrechtliche Kommission soll für Arbeitsrecht (Arbeiter und Angestellte) beschließend und für Dienstrecht (Beamte) beratend zuständig sein.
c) Eine Einschränkung entsendbarer Vertreter in diese Kommission wird abgelehnt.
d) Die Letztentscheidung im Konfliktfall muß beim Schlichtungsausschuß liegen, der von beiden Gruppen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) gleich besetzt ist und sich einen neutralen Vorsitzenden sucht.
e) Beide Seiten können sich Sachverständige hinzuwählen.

Es ist sicherlich wünschenswert, wenn eine breite Öffentlichkeit von Mitarbeitern sich klar für oder gegen eine solche gesetzliche Neuregelung ausspricht. Wir haben daher auf dem beiliegenden Blatt alle drei Möglichkeiten abgedruckt und bitten Sie anzukreuzen, welche Möglichkeit Sie für sich wählen würden. Bitte geben Sie uns auch an, ob Sie in einem kirchlichen Interessenverband (Gewerkschaft u. Ä.) organisiert (Mitglied) sind, oder nicht. Sie können auch auf einem Zusatzblatt ausführlich Stellung nehmen. Alle Ihre Angaben werden von uns vertraulich behandelt. Es entstehen Ihnen keinerlei Nachteile daraus. Bitte machen Sie davon Gebrauch, daß Sie Ihre Meinung zu diesem Thema äußern, denn eine Neuregelung kommt sicher, die uns dann alle betreffen wird.

Mit freundlichen Grüßen, Ihre
MITARBEITERVERTRETUNG
gez. Michael Elser (Vors.) und Helene Golik (Stellv.)

21 = 14,8 % der Mitarbeiter für den „Dritten Weg" unter Einbezug der Änderungen im derzeitigen Entwurf;
16 = 11,3 % der Mitarbeiter für die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes;
1 Stimme war ungültig.

Die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim kann als repräsentativ für größere Kirchengemeinden angesehen werden. Die Umfrage ergab ein eindeutiges Votum für Tarifverträge, nur wenige Mitarbeiter konnten sich der „verbesserten" Lösung des „Dritten Weges" anschließen.
Es ergab sich ferner, daß von diesen 142 Mitarbeitern acht Mitglieder der ÖTV waren und 23 Mitglieder im Verband kirchlicher Mitarbeiter. Es waren also lediglich 31 = 22 % der Mitarbeiter organisiert.

Der vorliegende — inzwischen leicht geänderte — Entwurf wird von uns aber nach wie vor abgelehnt, da die von der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen vorgetragenen Änderungswünsche, wie schon erwähnt, kaum berücksichtigt wurden.

Die Mitarbeitervertretungen hätten die Aufgabe gehabt, in Mitarbeiterversammlungen eine breite Mehrheit für einen guten Entwurf des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes zu finden. Es blieb aber nicht genügend Zeit, sich mit diesem Entwurf zu befassen. Die Mitarbeiter wollen aber an der Entwicklung des Arbeitsrechtes beteiligt werden.
Das vorliegende Umfrageergebnis zeigt deutlich, daß der Entwurf des „Dritten Weges" keine Grundlage bei den Mitarbeitern gefunden hat.
Besondere Sorge bereitet uns die Wahl der sechs in die „Arbeitsrechtliche Kommission" zu entsendenden Mitarbeitervertreter. Durch die in den Kirchengemeinden zu verschiedenen Zeiten durchgeführten Wahlen der Mitarbeitervertretungen wäre eine kontinuierliche Arbeit der Kommission gefährdet. Das Problem, wer nun die über 80 % nichtorganisierten Mitarbeiter vertreten soll, scheint uns ungelöst. In der Frage des Letztentscheides durch die Landessynode könnten wir einem Kompromiß zustimmen, der eine Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten der „Arbeitsrechtlichen Kommission" vorsieht. Aus den oben erwähnten Gründen bitten wie die Landessynode, die Verabschiedung dieses Gesetzes noch einmal zurückzustellen, auch wenn die Frage des Arbeitsrechts in der Kirche damit für längere Zeit aufgeschoben werden muß.

Unsere Mitarbeiter haben bisher ihren Dienst in der Kirche verantwortungsvoll und mit Vertrauen in eine Dienstgemeinschaft des partnerschaftlichen Handelns getan. Wir bitten Sie eindringlich, unsere Änderungswünsche im Entwurf des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zu berücksichtigen, ggf. erneut mit den Verbänden und den Mitarbeitervertretungen zu verhandeln. Es ist unser Anliegen, daß kein Gesetz vorschnell und nur im Zugzwang der letzten Tagung dieser Landessynode verabschiedet wird, das einseitig durch den Arbeitgeber Arbeitsrecht festlegt, das die Mitarbeiter stark benachteiligt.
Partnerschaftliches Verhalten bedeutet doch, daß beide Teile gleichwertig Verantwortung übernehmen. Wir bitten Sie daher, die Mitarbeiter stärker als bisher an diesen Problemen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Elser
1. Vorsitzender

gez. Helmut Acker
2. Vorsitzender

Zuweisung: Rechtsausschuß

27. Eingabe des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter in Baden zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz:

Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Verbandes am 25. 2. 1978 in Karlsruhe

1. Der Verband bejaht grundsätzlich ein Arbeitsrechts-Regelungsgesetz (ARRG) mit dem Modell des „Dritten Weges".
   (Anmerkung: Ca. 1/3 der Mitglieder hat sich bei einer schriftlichen Umfrage und auf der Mitgliederversammlung für den Abschluß von Tarifverträgen ausgesprochen.)
2. Der Verband sieht den „Dritten Weg" in dem auf der Herbstsynode 1977 in erster Lesung beschlossenen ARRG nicht verwirklicht und lehnt es in dieser Form ab.
3. Der Verband wird auf der Basis dieses ARRG nicht in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Landeskirche mitarbeiten.
4. Der Verband kann gemäß Ziffer 1 ein ARRG nur mitverwirklichen, das
   4.1 eine Kompetenz der Synode ausdrücklich auf eine Notlage der Kirche (vgl. § 3 des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten von 1973) begrenzt (hilfsweise: im Rahmen des Haushalts);
   4.2 das rechtlich fragwürdige (Art. 9 GG) und gänzlich unpraktische und aufwendige Mischsystem von Verbänden und Mitarbeitervertretungen aufgibt und eine reine Verbands/Vereinigungs-Besetzung vorsieht
   4.3 die Wirksamkeit von Beschlüssen der Kommission auf eine breitere Basis stellt
   4.4 die Kompetenz kirchlicher Leitungsorgane bei der Besetzung der Kommission oder Positionen (Vorsitzender des Schlichtungsausschusses) ausschließt bzw. auf ein absolutes Minimum zurückdrängt,
   4.5 alles in allem, den Dritten Weg als Tarifabschlüssen gleichwertig erweist.

Der Verband sieht sich in seinen Beschlüssen gestützt durch das entsprechende Gesetz der Evangelischen Landeskirche in Bayern und durch die Stellungnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission des Rates der EKD vom November/Dezember 1977 (AZ 2704/3.02, ohne Datum), die auch und gerade im Hinblick auf das beabsichtigte badische Gesetz ergangen ist. Er verweist auch auf die Stellungnahme von Mitarbeitern im Bereich Karlsruhe vom 17. 2. 1978.

Der Verband ist bereit, — obwohl er diese Vorstellungen bereits zweimal vorgetragen hat — in den weiteren Vorberatungen und Beratungen diese Beschlüsse vorzutragen und zu erläutern und im Rahmen von Ziffer 1 und 4.5 an einem vertretbaren Kompromiß mitzuarbeiten.

Für die Mitgliederversammlung
gez. Dr. Tiesler (Vorsitzender)

Zuweisung: Rechtsausschuß:

28. Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung im Bereich der Evangelische Landeskirche in Baden vom 6. 3. 1978 zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen — zu der sich 40 Mitarbeitervertretungen zusammengeschlossen haben — hat sich auf ihren Sitzungen am 14. 9. 77 und 1. 3. 78 mit dem Entwurf des Arbeits-

rechts-Regelungsgesetzes befaßt. Schon im Anhörungsverfahren vor dem Rechtsausschuß am 16. 9. 77 haben wir Änderungsvorschläge gemacht. Wir bedauern sehr, daß diese kaum Berücksichtigung fanden, zumal sie mit den Änderungsvorschlägen der Arbeitsrechtskommission und des Verbandes der kirchlichen Mitarbeiter ziemlich übereinstimmten. Wir meinen, daß das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz befriedigende Verhältnisse in unserer badischen Landeskirche nur schaffen kann, wenn es von der breiten Zustimmung der Mitarbeiterschaft und ihrer Vertretungen getragen wird. Darauf hat schon der Rat der EKD in den Erläuterungen zu den Richtlinien hingewiesen. Aus diesen Gründen sehen wir uns dazu verpflichtet, unsere Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf Ihnen zu unterbreiten.

1. Die Arbeitsgemeinschaft lehnt den Entwurf des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 17. 10. 77 ab, da er in dieser Form eine partnerschaftliche Beteiligung der Mitarbeiter in Arbeitnehmerfunktion nicht ermöglicht.

2. Um dies erreichen zu können, bleiben uns folgende Punkte revisionsbedürftig:

a) Einschränkung der Entsendbarkeit von Mitarbeitern nach § 5, Absatz 3 und nach § 6, Absatz 2 ist zu eng gefaßt.
(Z. B. können Mitarbeiter, die in benachbarten Landeskirchen wohnen und deshalb nicht zu einem Amt in der badischen Landeskirche wählbar sind, nicht gewählt werden.)
Auch kann zu recht der Vorwurf der Abhängigkeit gemacht werden, wenn ausschließlich Mitarbeiter entsendbar sind, die haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen- oder diakonischen Dienst stehen. Eine Eingrenzung, wie sie die Richtlinien der EKD enthalten, (siehe auch dort § 5, Absatz 3 und § 6, Absatz 2) ist unseres Erachtens ausreichend und würde die Entsendbarkeit von Vertretern der Mitarbeiter nicht wesentlich beschränken. Wir verweisen hierzu auf die Erläuterungen zu den Richtlinien der EKD unter **Ziffer 2c.**

b) Die Zusammensetzung der Vertreter der Mitarbeitergruppen scheint uns so, wie vorgesehen, nicht möglich. Die durch die Mitarbeitervertretungen gewählten Kommissionsmitglieder können nicht nur die „Nichtorganisierten" vertreten, weil sie in ihren Dienststellen für alle kirchlichen Mitarbeiter zuständig sind. Die unterschiedlichen Wahlperioden in den Mitarbeitervertretungen würden eine ständige Ergänzungswahl notwendig machen und die Kontinuität der Vertretung der Mitarbeiterseite unmöglich machen und damit eine Schwächung dieser Gruppe bedeuten. Eine Beteiligung der Mitarbeitervertretungen bedarf noch einer weiteren Abklärung. Alle Vorstellungen, die wir hierzu entwickelt haben, würden einschneidende Veränderungen des Wahlmodus der Mitarbeitervertretungen, der Dienststellen und der Gesamtvertretung bedingen.

c) Beschlüsse der Arbeitsrechtskommission (§ 9, Absatz 5 des ARRG) müssen mit Mehrheit der Stimmen jeder Gruppe getroffen werden. (Mitarbeiter und kirchliche Körperschaften). So wie die Regelung jetzt getroffen ist, wäre es denkbar, daß mit 12 Stimmen der einen Gruppe und mit 1 Stimme der anderen Gruppe eine verbindliche Regelung getroffen werden kann. Dies entspricht nicht einer ausgewogenen, partnerschaftlichen Vertretung der Interessen. Wir bekennen uns zu dem Gedanken der Dienstgemeinschaft; erfahren aber in unserer Arbeit als Mitarbeitervertreter, daß es in dieser auch unterschiedliche, gelegentlich sogar gegensätzliche Interessen zwischen Mitarbeitern und Dienststellenleitung gibt. Es ist wesentlich, daß diese Interessen zu einem Ausgleich gebracht werden. Der Modus der Beschlußfassung müßte diesen Ausgleich fördern. Es sollte daher unmöglich sein, daß eine Mehrheit in einer Gruppe überstimmt werden kann. Die Befürchtung, daß Beschlüsse dann öfter nicht zustande kommen, ist unseres Erachtens unbegründet.

d) Der Gesetzentwurf sieht vor, daß der Landeskirchenrat einen von der Arbeitsrechtskommission gefaßten Beschluß „aus wichtigen, gesamtkirchlichen Gründen" ablehnen und die Sache der Landessynode zur endgültigen Entscheidung vorlegen kann. Damit wird der Grundsatz einer partnerschaftlichen Beteiligung bei der Setzung von Arbeitsrecht entscheidend getroffen. Wir meinen, daß es bei der Letztentscheidung des Schlichtungsausschusses bleiben soll, wie es in den Richtlinien der EKD als eine Alternative vorgesehen ist. Nur in einer Notlage der Kirche, im Sinne des § 3 des kirchlichen Gesetzes über die Rechtsstellung und Vergütung der Angestellten, bzw. der Arbeiter, und § 11 des NVergG, könnten wir uns einen Synodalvorbehalt denken.

3. Verschiedene Umfragen einzelner Mitarbeitervertretungen haben sehr eindeutig ergeben, daß sich die überwältigende Mehrheit (jedesmal mindestens 75 %) für Tarifverträge ausspricht. Wir sehen auch im Tarifvertrag keinen Gegensatz zur Dienstgemeinschaft. Die Erfahrung in der bisherigen schleswig-holsteinischen Landeskirche bestätigen das. Nur in einem Tarifvertrag werden die Arbeitsbedingungen zwischen gleichwertigen Partnern ausgehandelt. Dies würde den Mitarbeitern das sichere Gefühl geben, daß ihre Interessen ausreichend berücksichtigt werden; selbst bei notwendigen Kompromissen.

Wir glauben unser Brief zeigt, daß der vorliegende Gesetzentwurf zahlreiche noch unbefriedigende Regelungen enthält, über die auf verschiedenen Ebenen noch gesprochen werden muß. Wir möchten Sie daher bitten, diese Diskussion aufzunehmen. Wir halten es nicht für einen Schaden, wenn auf der kommenden Tagung der Synode dieses Gesetz nicht verabschiedet wird, da die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter durch kirchliche Gesetze zur Zeit noch ausreichend geregelt sind. Wir würden es bedauern, wenn durch eine schnelle Entscheidung die Bedenken aus dem Kreis der Mitarbeiter nicht ausreichend berücksichtigt würden.

Mit freundlichen Grüßen,

für die Arbeitsgemeinschaft

gez. Horst Neumann
gez. Michael Elser
gez. Walter Berroth

Zuweisung: ebenfalls Rechtsausschuß

29. haben wir bereits behandelt. Ich komme zu

30. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern: *Anlage 7*

Zuweisung: Rechts- und Hauptausschuß

31. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Dritten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung *Anlage 8*

Zum Gesetz über das Gruppenamt die entsprechende Änderung der Kirchlichen Wahlordnung. Das wird der Rechtsausschuß allein vortragen.

32. Eingabe der Evangelischen Michaelsbruderschaft — Konvente Nordbaden und Oberrhein vom 8. 3. 1978 — zur Frage nach Sinn und Aufgabe des Talars:

Sehr verehrter Herr Präsident!
Hohe Synode!

Durch die Eingabe des Studienkurses „Gottesdienst menschlich" vom 18. 5. 1976 befassen Sie sich auf Ihrer Frühjahrstagung 1978 auch mit der Frage nach „Sinn und Aufgabe des Talars". Wir bitten Sie, uns zu Ihrem Gespräch einen Beitrag zu gestatten, den wir im folgenden Ihnen vortragen möchten:

1. Die Evangelische Michaelsbruderschaft — die durch einen Kurator unter der Visitation durch die Evangelische Kirche in Deutschland steht — hält seit über 40 Jahren bei ihren bruderschaftlichen Zusammenkünften alle Gottesdienste, in denen das Sakrament verwaltet wird, in weißen (bzw. gelblich getönten) Gewändern. Der Liturg trägt dabei eine Stola in den Farben des Kirchenjahres.
Im gleichen Zeitraum haben viele unserer Brüder als Pfarrer in den verschiedenen Landeskirchen, auch hier in Baden, bei ihrem Dienst in den Gemeinden das in ihrer Kirche übliche gottesdienstliche Gewand, den schwarzen Talar, getragen.

2. Nachdem nun das Thema „Talar" durch den Antrag der Teilnehmer eines Weiterbildungskurses der Landeskirche auf der Synode zur Sprache kommt, halten wir uns für verpflichtet, Erfahrungen, die wir in Jahrzehnten konkret gesammelt haben, auszusprechen. Wir können aufgrund dieser Erfahrungen nur bezeugen, daß der frohe, österliche Klang der Eucharistie, die das Fest des heimgekehrten Sohnes ist, lebendig sich zusammenfügt mit der Farbe der Freude, wie sie in einer lichten liturgischen Gewandung gegeben ist. Wer eine Feier der Osternacht in ihrer evangelischen Gestalt erfahren hat, dem wird das unmittelbar deutlich.
Es ist auch kein Zufall, daß die — ursprünglich aus dem reformierten Bereich kommende — Bruderschaft von Taizé, ebenso wie die Jesusbruderschaft von Gnadenthal und die Christusbruderschaft von Selbitz u. a. weiße Gewänder für ihre Gottesdienste gewählt haben. Vermutlich steht vielen von Ihnen, die Sie Glieder unserer Synode sind, aus eigenem Erleben das gottesdienstliche Geschehen an einem Sonntagmorgen in der Kirche der Versöhnung in Taizé vor Augen. Wenn dort im Chor bei der Feier der Eucharistie die Schar der Brüder im schwarzen Gewand versammelt wäre, so würde das — theologisch gesprochen — an der Macht und Gewalt dieses Gottesdienstes nichts ändern. Heißt das aber: Farben im Gottesdienst und bei den liturgischen Gewändern sind bedeutungslos? Es fehlen uns in der evangelischen Kirche allgemein anerkannte Kriterien zur Beantwortung dieser Frage. Und doch ist die Frage da.

3. Wir wissen auf diese Frage auch keine in logischer Weise zwingende Antwort. Aber wir können durch unsere immer wiederkehrende gottesdienstliche Erfahrung in beiden Bereichen — schwarzer Talar in unseren landeskirchlichen Gottesdiensten, weißer Talar in denen unserer Bruderschaft — für eine verantwortlich geübte „gemischte" Praxis eintreten. Wie es Situationen im gottesdienstlichen Leben einer Gemeinde geben kann, in denen der unbestritten anerkannte und gültige schwarze Talar nicht getragen wird, so kann es auch Situationen geben, die das Tragen eines hellen gottesdienstlichen Gewandes als angemessen erscheinen lassen.
Darum bitten wir die Hohe Synode — wenn das Thema „Talar" in der genannten Weise zur Überprüfung steht — dem Antrag des Studienkurses „Gottesdienst menschlich" keine Absage zu geben. Für unser Empfinden würde eine behutsame, versuchsweise, unter Einbau der Sicherungen der Grundordnung sich vollziehende Freigabe eines in festlicher Farbe getönten gottesdienstlichen Gewandes bei bestimmten Gelegenheiten nicht zur Schädigung, sondern zur Belebung des gottesdienstlichen Feierns unserer Gemeinden führen.

In der Verbundenheit des Glaubens
Evangelische Michaelsbruderschaft
Konvent Nordbaden
gez. Kurt Wüstenberg
Richter am Bundesgerichtshof a. D.
Konvent Oberrhein
gez. Hans-Rudolf Bek
Dr. theol.

Hier darf ich auf den noch alten bei uns anhängigen Vorgang verweisen und den Hauptausschuß um den gemeinsamen Bericht für beide Eingaben bitten.

Wir haben dann

33. Eingabe der Industrie- und Sozialarbeit Nordbaden vom März 1978 auf Vertagung der Behandlung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes:

In der nordelbischen Kirche wird es voraussichtlich wie in der schleswig-holsteinischen Landeskirche Tarifverträge mit den Gewerkschaften geben. Die Synode fällte mit 88 gegen 38 Stimmen bei 2 Enthaltungen eine deutliche Entscheidung für den Abschluß von Tarifverträgen. Offenbar war für die Synode mitentscheidend, daß Tarifverträge in der beachtlichen langen Bewährungszeit von 18 Jahren ihre Probe bestanden haben. Die Gewerkschaft hat stets die kirchlichen Besonderheiten respektiert. Zu den Bedingungen für den kommenden Tarifvertrag mit der nordelbischen Kirche schreibt epd u. a.: „Nach dem Willen der Synodalen sollen die Tarifverhandlungen nicht mehr wie bisher durch einen direkten Beauftragten der Kirchenleitung, sondern durch einen Verband kirchlicher Anstellungsträger geführt werden, dem neben der Kirche selbst die kirchlichen Körperschaften, Verbände, Dienste und Werke beitreten können. Zur Bedingung wurde außerdem gemacht, daß bei den Verhandlungen „den Besonderheiten des kirchlichen Dienstes Rechnung getragen wird" und unter anderem Streik und Aussperrung ausgeschlossen bleiben. Die Tarifpartner sollen sich außerdem nach bisherigem Muster auf eine Schlichtungsvereinbarung festlegen und in finanziellen Notzeiten in der Lage sein, Gehaltskürzungen für die kirchlichen Arbeiter und Angestellten zu beschließen, um Arbeitsplätze zu sichern. Für die Tarifverträge setzte sich auch zuvor der Verband kirchlicher Mitarbeiter in einer 27 Seiten umfassenden Dokumentation ein."

Die Streikbefürchtung der kirchlichen Seite sollte endlich ausgestanden sein. Die ÖTV hat auch sonst, was oft übersehen wird, noch nie in gemeinschaftsgefährdenden Stellen gestreikt. Ein entsprechender Not-

dienst wurde stets aufrechterhalten. Übersehen wird auch oft, daß die Pfarrerschaft wie die gesamte kirchliche Beamtenschaft vom Tarifvertrag bekanntlich ausgenommen ist. Überhaupt kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß es nicht so sehr bewußte klare Gründe sind, die kirchliche Kreise Tarifverträgen gegenüber eine ablehenende Haltung einnehmen lassen. Es scheint vielmehr ein tiefes, vor allem unbewußtes Mißtrauen gegenüber Gewerkschaften zu bestehen. Dies aber belastet unübersehbar — und den Gewerkschaften ist dieses Mißtrauen nicht verborgen geblieben — die jahrelangen Bemühungen um die Verbesserung des Verhältnisses Kirche—Gewerkschaft wie auch des Verhältnisses Kirche—Arbeiterschaft bzw. Arbeitnehmerschaft. Demgegenüber muß immer wieder deutlich ins Bewußtsein gehoben werden, daß Tarifverträge keine wesensfremden Eingriffe in die Besonderheiten kirchlichen Lebens bedeuten; vielmehr sind sie nichts anderes als der derzeit beste Schutz vor menschlichem Fehlverhalten im Über- und Unterordnungsverhältnis gerade auch in der Kirche. Es geht bei Tarifverträgen nicht um das Hineinregieren von Gewerkschaften in die Kirche, sondern um eine Mindestsicherung der Mitarbeiter im Blick auf ihr Arbeitsverhältnis. Tarifverträge fördern besonders gut gerade die oft bemühte Dienstgemeinschaft in der Kirche, weil Abhängigkeiten und Ängste vermindert werden; gerade dadurch kann der besondere kirchliche Auftrag der Nächstenliebe auch in der Kirche selbst noch besser wahrgenommen werden.

Ich möchte auch bei dieser Gelegenheit nochmal wiederholen, daß aufgrund des Zeugnischarakters kirchlichen Dienstes in der Welt sich Kirche als eine Art Modell, Vorbild verstehen muß gerade auch für die Konfliktaustragung und -bewältigung in der Gesellschaft.

Da im Laufe des Monats April ein zweites Gespräch auf EKD-Ebene mit dem Hauptvorstand der ÖTV geführt werden soll, wäre es im Blick auf die Verhandlungsposition der EKD dringend nötig, auch in der badischen Kirche keine vollendeten Tatsachen zugunsten des sogenannten Dritten Weges vorzeitig zu schaffen. Ich bitte daher noch einmal, auch in meiner Eigenschaft als Industrie- und Sozialpfarrer der badischen Landeskirche, das Verhältnis Kirche—Arbeiterschaft, bzw. Arbeitnehmerschaft nicht unnötig zu belasten und auf der Frühjahrssynode das kirchliche Arbeitsrechts-Regelungsgesetz n i c h t zu verabschieden.

Vorsorglich lege ich die Ausführungen der Mitarbeiter des Industriepfarramtes Mannheim zu den gesellschaftspolitischen, juristischen und theologischen Problemen* im Zusammenhang mit dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz bzw. Tarifverträgen mit der Gewerkschaft bei.

gez. Pfarrer Reinold Schwerdt

Dies gehört mit zur Materie des R e c h t s a u s s c h u s s e s, ebenso wie

35. Eingabe des P f a r r e r s W a l t e r H a u r y, Evangelischen Diakonissenhauses Nonnenweier vom 8. 3. 1978, auf Ablehnung des A r b e i t s r e c h t s - R e g e l u n g s g e s e t z e s „ D r i t t e r W e g “:

Liebe Brüder und Schwestern! Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach langem Überlegen, was mein Recht und was meine Pflicht sei, und welche Wirkung ein solcher Brief überhaupt haben könne, habe ich mich unter dem Eindruck von Pressemeldungen über die Synode der nordelbischen Kirche nun doch entschlossen, Ihnen allen zu schreiben.

Nach allem, was ich weiß, werden Sie in der nächsten Zeit ein Arbeitsrechts-Regelungsgesetz für unsere Kirche beschließen, das in seiner Konzeption dem „Dritten Weg“ verpflichtet ist, und Sie werden sich durch mein Vorbringen kaum davon abhalten lassen können und wollen. Vielleicht gibt es derzeit für unsere Landeskirche auch wirklich keine andere Lösung — das übersehe ich nicht. Die derzeitige tarifpolitische Wetterlage ist jedenfalls nicht gerade ermutigend für Aufbrüche ins Neuland, und die Gewerkschaften stellen sich in diesen Wochen auch ihren Freunden nicht gerade von ihrer liebenswürdigsten Seite dar. Trotzdem: Den „Dritten Weg“ dürfen Sie nicht mit gutem Gefühl und womöglich voller Entdeckerfreude gehen, sondern — wenn schon — mit Unbehagen wie einen aufgenötigten Umweg, von dem man nicht weiß, wieviel man seinetwegen versäumt.

Eine Kirche, die sich in ihrer Rechtsgestalt, gerade auch in der Gestaltung ihres Arbeitsrechtes, so weit und so unwiderruflich auf Modelle genuin unkirchlichen Rechtes eingelassen hat, kann und darf nicht plötzlich (ohne Umkehr im ganzen!) an einer beliebigen Stelle theologisch gemeinte Begriffe wie „Dienstgemeinschaft“ für eine gnitze Eigenrechtelei in Anspruch nehmen!

Die Kirche ist eine Dienstgemeinschaft (bzw. ein System von Dienstgemeinschaften); genau wie der öffentliche Dienst; genau wie ein Industriekonzern. Daß sie ihren Dienst im Namen Jesu tut, entbindet sie gerade nicht davon, daß sie öffentlich Rechenschaft ablegt, wem sie dient und womit und wozu und wofür. Dazu helfen ihr vernünftige Argumente, überzeugende Beispiele, gute Beziehungen zu den Menschen, eine wirksame Organisation und gelegentlich gewiß auch anerkannte Rechtstitel. Eine Kirche, die nicht mehr bereit ist, ihren Dienst auf den Markt der Meinungen, an den Verhandlungstisch und, wenn nötig, auch vor die Schranken des Arbeitsgerichts zu bringen, die ihren Dienst tun will aus der unangreifbaren Position eines Herren im eigenen Haus heraus und sich nur noch mit denen auseinandersetzen will, die von ihr abhängig sind, eine solche Kirche hätte kein Recht, sich in Fragen der Rechtsordnung auf das Evangelium zu berufen. Wenn unsere Kirchenleitung in Auseinandersetzungen mit Gewerkschaftern nicht in der Lage wäre, die Eigentümlichkeiten kirchlichen Dienstes so plausibel zu machen, daß sie von jenen verstanden und berücksichtigt werden können, dann müßte sie mehr überprüfen und neu regeln als nur ihr Arbeitsrecht.

Daß die am Dienst der Kirche Beteiligten eine Gemeinschaft von Christen bilden, entbindet sie gerade nicht davon, ihre Beziehungen rechtlich zu ordnen, damit Macht und Willkür nicht überhand nehmen. Die Qualität einer Rechtsordnung muß aber daran gemessen werden, wie fair die Chancen verteilt sind, Recht zu bekommen. Und damit, daß sich gleichviel Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber wie Vertreter der kirchlichen Arbeitnehmer gegenüber sitzen, ist keine wirkliche Parität und Chancengleichheit gewährleistet, wenn die Vertreter der Arbeitnehmer aus vielen ganz offensichlichen Gründen ihre Interessen nicht mit der gleichen Wirksamkeit vertreten können wie die Vertreter der Arbeitgeber. Möglicherweise brauchen die in der Dienstgemeinschaft Kirche tätigen Arbeitnehmer die Solidarität aller Arbeitnehmer und deren Organisation ebenso nötig wie die Arbeitnehmer in

* Vergleiche hierzu gedrucktes Protokoll vom Herbst 1977 Seite 14ff.

anderen Dienstgemeinschaften. Diese anderen Arbeitnehmer sind ja auch und nicht minder Christen und Glieder der Kirche wie die in der Kirche tätigen. Oder nicht? Falls aber dieser Umstand, daß sie Christen sind, bei den kirchlichen Arbeitnehmern und ihren Kollegen in anderen Betrieben sich nicht mehr auswirkt, wenn sie gemeinsam ihre Interessen als Arbeitnehmer vertreten oder sich durch ihre (!) Gewerkschaften darin vertreten lassen, dann soll die Kirche dafür nicht die Gewerkschaftsbosse der Verständnislosigkeit für kirchliche Belange zeihen. Eine Kirche, die nicht frei ist in der Wahl ihres Herrn und guten Freundes, ist auch nicht mehr frei in der Wahl ihrer Feinde!

Ein Arbeitsrechts-Regelungsgesetz auf dem „Dritten Weg" wird der Kirche keine arbeitsrechtlichen Probleme ersparen, keines leichter lösen helfen, und es wird ihr sehr bald neue arbeitsrechtliche und gesellschaftspolitische Konflikte einbringen. Die Kirche wird sich dieses Gesetzes bald schämen. Und sie wird sich wieder einmal mehr grämen und entschuldigen müssen, daß sie im Jahre 1978 versäumt hat, mutig zu sein, und stattdessen lieber schlau war.

Auf die Frage der Durchführbarkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes gehe ich nicht ein. Zu einer mündlichen Darlegung vor der Synode oder einem ihrer Ausschüsse bin ich, wenn ich es einrichten kann, gern bereit. Auch hoffe ich, daß mir niemand von Ihnen, dem ich mit diesem Brief entgegentrete, den Eifer und die Verbundenheit in der gemeinsamen Verantwortung abspricht, und daß ich bei aller Deutlichkeit das Gebot der Liebe nicht verletzt habe.

Mit den besten Wünschen für Ihre Beratungen und Entscheidungen

gez. W. Haury

Es verbleibt dann noch

34. Eingabe des Bezirkskirchenrats Villingen vom 21. 3. 1978 mit der Bitte um finanzielle Förderung des Bauvorhabens Gemeindezentrum Lukaspfarrei:

Der Bezirkskirchenrat Villingen hat sich in seiner Sitzung vom 23. 11. 77 erneut mit der Dringlichkeitsliste für Bauvorhaben des Kirchenbezirks befaßt. Nach dieser Liste steht das Bauvorhaben Gemeindezentrum Lukaspfarrei nun an erster Stelle.

Die Lukaspfarrei besteht seit Januar 1975 als selbständige Gemeinde und ist inzwischen auf 2 640 Gemeindeglieder angewachsen. Zur Abhaltung von Gottesdiensten und Altennachmittagen werden in begrenztem Maße die Räume der katholischen Heilig-Kreuz-Pfarrei zur Verfügung gestellt. Jedoch ist aus Platzgründen eine zufriedenstellende Gemeindearbeit, vor allen Dingen mit Jugendlichen, Konfirmanden und Christenlehrpflichtigen oder gar einer Jungen Gemeinde nicht möglich. Dadurch werden Ältestenkreis, Pfarrer und Mitarbeiter in einer willigen und um Aufbau bemühten Gemeinde immer wieder in ihren Ideen und Vorhaben gebremst. Ohne die entsprechenden Räume kann die Lukasgemeinde dem Auftrag Jesu zur Sammlung und Sendung nicht gerecht werden. Es ist auch nicht zu verantworten vor der Öffentlichkeit, daß sozialdiakonische Maßnahmen, die gerade in diesem Stadtteil dringend wären, nicht in die Tat umgesetzt werden können.

Der Bezirkskirchenrat bittet dringend darum, dieses Projekt bei nächster sich bietenden Gelegenheit zur finanziellen Förderung vorsehen zu wollen.

Er dankt im Namen der zuletzt geförderten Gemeinden (Petruspfarrei Villingen und Pfarrei Donaueschingen) für die gewährte landeskirchliche Finanzhilfe.

gez. G. Bußmann, Dekan

Dies ist eine Materie, die schon beinahe erledigt ist. Sie fällt auch nicht in unsere Zuständigkeit. Ich bitte um Ihre Zustimmung, daß wir diese Eingabe an den Evangelischen Oberkirchenrat verweisen.

Ist jemand dagegen? — Enthaltung, bitte? — Somit ist der Oberkirchenrat mit dieser Materie versehen.

Ich danke schön. Wir hätten auch diesen Teil der Tagesordnung erledigt. Nun nehmen wir noch den nächsten Teil in Angriff, und zwar Tagesordnung Ziffer

VII.

Nachwahl zum Spruchkollegium im Lehrverfahren

Wir haben im Frühjahr 1977 die Besetzung des Spruchkollegiums gewählt. Ich verlese ganz kurz die Absätze 1 und 2 des § 17 des Gesetzes über Ordnung für Lehrverfahren:

Absatz 1:

Jedes Spruchkollegium verhandelt und entscheidet in folgender Besetzung:

a) 4 im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehende Ordinierte, von denen mindestens 2 Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung und mindestens 2 Gemeindepfarrer sein müssen.

b) 2 in einer Gliedkirche der EKD zum Ältestenamt befähigte Gemeindeglieder, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muß. Schließlich

c) 1 Inhaber eines Lehrstuhls für evangelische Theologie.

Absatz 2 lautet:

Stellvertreter sind in der erforderlichen Anzahl zu berufen.

Wir haben uns damals auf zwei Stellvertreter geeinigt.

So wurde vor einem Jahr Herr Professor D. Dr. Albert Stein in Köln als zweiter Stellvertreter der zum Ältestenamt in einer Gliedkirche der EKD befähigten Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Richteramt gewählt. Er teilt nun mit — ich verlese sein Schreiben:

Hochverehrter Herr Präsident!

Leider muß ich Ihnen schon kurze Zeit nach der ehrenvollen Wahl in die Spruchkammer für Lehrfragen mitteilen, daß ich aus diesem Amte zum Jahresende ausscheide. Ich verlege wegen Berufung auf den Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Evang.-Theologischen Fakultät Wien dann meinen Wohnsitz dorthin und verliere damit die Eigenschaft eines „in einer Gliedkirche der EKD zum Ältestenamt befähigten Gemeindegliedes" im Sinne von § 17 Abs. 1 b des Gesetzes.

Die Zusammenarbeit mit Ihnen ist mir eine gute Erinnerung, und auch nach meinem Weg-

zuge werde ich nicht nur gerne an die badische Kirche zurückdenken, sondern auch bei sich etwa bietender Gelegenheit ihr nach meinen Möglichkeiten zu dienen bereit sein.

Mit allen guten Wünschen bleibe ich
Ihr ganz ergebener
gez. Stein

Ich habe den Eingang des Schreibens bestätigt und auch unseren Dank nochmal ausgesprochen für die gute Hilfe, die uns Herr Stein geleistet hat bei der Schaffung dieser Ordnung, nicht nur hier bei uns durch mehrmaliges Erscheinen und Beraten bzw. Vortragen seiner eigenen Meinungen, sondern auch im Verlauf der Arnoldshainer Konferenz, sowohl dort beim theologischen wie auch beim Rechtsausschuß, was ja dann die Ordnung für das Lehrverfahren der AKf zur Folge hatte, die wir bei der Aufstellung unserer Ordnung mit berücksichtigt und zum Teil, Herr Dekan Zeeh, ähnlich wie Sie abgeschrieben haben.

Hierzu nun der Vorschlag des Ältestenrates — wir müssen ja jetzt für den Rest dieser Amtsperiode des Spruchkollegiums für Gemeindeglied mit Befähigung zum Richteramt, zweiten Stellvertreter, einen Ersatz wählen. Wir haben aus den noch vorhandenen vorgeschlagenen Persönlichkeiten zwei herausgegriffen, die wir Ihnen jetzt unterbreiten möchten, und zwar — in alphabetischer Folge —: Herrn Oberkirchenrat Rainer Bürgel in der Kanzlei der EKU. Er ist gleichzeitig auch in der Geschäftsstelle der Arnoldshainer Konferenz tätig, ist der Mitarbeiter im Rechtsausschuß der Arnoldshainer Konferenz und in der Vollversammlung. — Er ist ferner im Vorstand der Deutschen evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung, schließlich ist er Vorsitzender des Evangelischen Bildungswerkes in Berlin-West. Er hat damals, was ich eben bereits schon erwähnte bei Herrn Professor D. Dr. Stein, mitgewirkt in den beiden Ausschüssen der Arnoldshainer Konferenz bei der Schaffung der Ordnung für das Lehrverfahren und hat auch in der Vollkonferenz die geschaffene Ordnung vorgetragen. Soweit zu Ziffer 1.

Ziffer 2 ist Herr Rechtsanwalt Dr. Bernd Joachim Kiesow in Mosbach. Er ist Ältester an der Stiftskirche in Mosbach, Vorsitzender der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Mosbach; er ist von Beruf Rechtsanwalt, übt ihn in vollem Umfange aus, ist aber gleichzeitig ein Fürsprecher und Helfer derjenigen, die mit ihren finanziellen Verhältnissen etwas „unter der Streitwertgrenze" liegen. Seine Betätigung auf kirchlichem Gebiet wird als rege bezeichnet.

Soweit der Vorschlag des Ältestenrates, und ich möchte Sie bitten, jetzt noch vor der von mir beabsichtigten Pause die Wahl vorzunehmen. Herr Reger wird die Zettel verteilen.

(Zurufe!)

Nein, die Namen stehen nicht drauf, deshalb habe ich die Namen buchstabiert, aber ich kann es nochmal wiederholen während des Austeilens. Das Auszählen darf ich dann gleich anschließend erbitten, und zwar unter der Führung meines zweiten Stellvertreters, Herrn Dr. Gessner. Während des Austeilens buchstabiere ich nochmals — ich spreche langsam, und zwar:

1. B ü r g e l
2. K i e s o w .

Nun darf ich Sie bitten zu schreiben.

(Wahlhandlung)

Ich lasse jetzt eine Pause eintreten bis 10.45 Uhr.— Bitte pünktlich in den Plenarsaal kommen!

(Pause 10.30—10.45 Uhr)

Ich bitte, Platz zu nehmen.

Wir kommen zur Feststellung: In der Anwesenheitsliste sind 69 Synodale eingetragen.

Abgegebene Stimmen 69, davon Bürgel 16, Kiesow 52, leer 1. Somit ist Rechtsanwalt Dr. K i e s o w in Mosbach g e w ä h l t .

(Beifall)

Wir können in unserer Tagesordnung fortfahren und kommen jetzt zu Punkt

VIII.

Einführungsreferat zum Kandidatengesetz

Anlage 3

Diesen Bericht und Einführung gibt Herr Oberkirchenrat Baschang. Darf ich bitten!

Oberkirchenrat **Baschang:** Herr Präsident, meine Damen und meine Herren, die Beratung des Kandidatengesetzes soll Anlaß sein, die Landessynode über einige Probleme der praktisch-theologischen Ausbildung zu informieren. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Gesetz, das von der Landessynode zu verabschieden ist und die dienstrechtlichen Beziehungen zwischen Kandidat und Landeskirche regelt, und dem Ausbildungsplan, der in Zukunft als Durchführungsverordnung zum Gesetz im Zusammenwirken zwischen dem Praktisch-Theologischen Seminar und der Landeskirche die Ausbildung inhaltlich und methodisch ordnet. Schon seit einigen Jahren wurde es als Mangel empfunden, daß die Beziehungen zwischen Kandidaten und Landeskirche rechtlich, genauer gesagt, gesetzlich, nicht fixiert waren. Zwar hatte die Landeskirche ihre sozialen Leistungen an die Kandidaten Zug um Zug ausgebaut und auf den allgemeinen, bei Kandidaten und staatlichen Referendaren üblichen Stand gebracht. Eine kirchengesetzliche Regelung fehlte aber bisher und dementsprechend fehlte auch eine Beschreibung der Erwartungen der Landeskirche an die Kandidaten, die über die Erwartungen hinsichtlich der eigentlichen Ausbildungsverpflichtungen hinausgehen und den Bereich des allgemeinen Dienstrechts berühren. Diesem Mangel soll nun abgeholfen werden, weil der neue Ausbildungsplan die lernorganisatorischen Voraussetzungen neu regelt, darin aber unvollkommen bleiben würde, wenn in diesem Zusammenhang nicht auch die dienstrechtlichen Voraussetzungen geklärt würden.

Dem Entwurf des Kandidatengesetzes ist eine ausführliche Begründung beigegeben, so daß sich mein Referat nur am Rande mit den Rechtsfragen

beschäftigen muß und auf die ausbildungsdidaktischen Probleme konzentrieren kann.

Der neue Ausbildungsplan, den Sie zusammen mit dem Gesetzentwurf erhalten haben, stellt ein Stück Studienreform dar. Studienreformerische Bemühungen begleiten seit vielen Jahren die praktisch-theologische Ausbildung und beeinflussen sie sehr kontinuierlich, gewiß wenig spektakulär, aber dafür recht intensiv. Die seit dem 1. September vergangenen Jahres praktizierten Änderungen ordnen sich in diesen Reformprozeß ein und werden sicher zu gegebener Zeit weitere Reformen nötig machen. Denn Studienreform ist Daueraufgabe. Das gilt, wie die neueren Hochschulgesetze zeigen, nicht nur für die Theologenausbildung. Es läßt sich aber die Daueraufgabe der Studienreform an der Ausbildung der Theologen besonders deutlich aufzeigen. Die Kirche, für deren Dienst ausgebildet wird, ist kein starres System sondern lebendige Gemeinschaft mit Wandlungen, Irrtümern und neuen Einsichten. Die Wissenschaft als Medium der Ausbildung ist nicht festgeschriebene Lehre, sondern als Bemühen um Wahrheit prinzipiell in die Zukunft offen. Der Kandidat schließlich lernt in Ausbildung nicht einfach Fachwissen, sondern ist mit seiner Person in das Ausbildungsgeschehen einbezogen. Darum müssen Ausbildungspläne, die Kirche, Wissenschaft und Kandidaten in ein Gefüge wechselseitigen Lernens ordnen, grundsätzlich immer weiterer Reform offenstehen.

Wichtig ist freilich, daß die leitenden Prinzipien studienreformerischer Bemühungen klar benannt werden können. Sonst depraviert Studienreform zur Ausbildungstechnokratie oder sie wird politisiert und als Instrument zur Beförderung von Gesellschaftsreform oder auch zur Verhinderung von Gesellschaftsreform mißbraucht. Überzogenen Erwartungen korrespondieren dann lähmende Enttäuschungen, während allein sachbezogene Nüchternheit die notwendige Reformmentalität bewahren und wirksam werden lassen kann. Denn trotz aller Fehler und Rückschläge, Desillusionierungen und Trendwenden muß der Wille zur Reform lebendig bleiben, wenn Ausbildung nicht einfach an Gegenwart anpassen, sondern für Zukunft befähigen will.

Das Grundproblem in der zweiten Phase der Theologenbildung ist das Verhältnis von Theorie und Praxis. Das ist ein bekanntermaßen komplexes Problem. Es ist ja keineswegs so, daß richtige Theorie immer die Praxis bereits in sich enthalte und darum nur noch in Handlung und Anwendung umzusetzen sei. Aber ebensowenig kann man sagen, daß richtige Praxis die Theorie als geistigen Überbau aus sich heraussetze, wie der Marxismus behauptet. Was heißt hier überhaupt richtig? Wonach bestimmt sich, was richtig ist? Nach der inneren Stringenz einer Theorie oder nach dem praktischen Erfolg des Handelns? Theorie und Praxis haben auch jeweils überschießende und nur schwer miteinander verrechenbare Elemente. Theorie und Praxis stehen in einer konstitutiven Spannung und müssen, weil sie konstitutiv ist, in dieser Spannung verbleiben, wenngleich der Theologe zusätzlich zu beachten hat, daß nach einem Wort von Karl Barth die Spannung zwischen Theorie und Praxis eigentlich eine „kränkliche" Spannung ist. Diese knappen Hinweise zum Theorie-Praxis-Problem haben nur einen Sinn: sie wollen vor der Illusion warnen, man könne diesem Problem mit einfachen Mitteln und dann gar auf Dauer gerecht werden.

Die badische Landeskirche hatte in der Mitte der fünfziger Jahre vor die bis dahin nahezu rein theoretische Ausbildung am Praktisch-Theologischen Seminar der Universität Heidelberg ein praktisches Lehrhalbjahr in Gemeinden der Landeskirche eingefügt. Sie hatte mit dieser Maßnahme einer wichtigen Erkenntnis Rechnung getragen, nämlich der, daß die theologische Wissenschaft die berufliche Praxis des Pfarrers nicht mehr so darstellen kann, daß in ihr, also der Wissenschaft, die spätere Berufspraxis vorwegerlebt wird. Kirchliches Leben war zu vielschichtig geworden, als daß es in seiner komplexen Ganzheit von der Wissenschaft noch hätte eingefangen werden können. Insbesondere das subjektive Erleben pfarrerlicher Tätigkeit kann von Wissenschaft allein nicht vermittelt werden; es muß aber in der Ausbildung vorweg erlebt und gründlich bearbeitet werden, weil es eine theologisch abgesicherte und gesellschaftlich unumstrittene Rollenerwartung an den Parrer nicht mehr gibt. Das praktische Lehrhalbjahr war also ein Stück vorausgenommene und vorwegerlebte Berufspraxis, die dann im zweiten Teil der praktischen Ausbildung, nämlich im zweisemestrigen Studium am Praktisch-Theologischen Seminar aufgearbeitet und geklärt werden sollte. Konsequenterweise wurde im Laufe der Zeit in das praktische Lehrhalbjahr ein Volksschulpraktikum eingeordnet, ein Gymnasialpraktikum in Heidelberg eingeführt, ein Praktikum in nicht-parochialen Arbeitsgebieten geschaffen und schließlich ein Seelsorgepraktikum in Heidelberger Kliniken aufgebaut.

Die vielen Praktika sollten also Erfahrung vermitteln. Aber Erfahrung wird nur zum Gewinn, wenn sie reflektierend durchdrungen wird, wenn aus dem besonderen Fall allgemeine Einsicht gewonnen werden kann, die wiederum lösend und helfend auf neue besondere Fälle angewandt wird. Nicht alles Erleben und Handeln setzt den in ihm verborgenen Sinn von selbst frei. Er muß in der Anstrengung des Denkens gewonnen, mit Hilfe des Begriffs geschaut werden. Theorie heißt im ursprünglichen Sinn des Wortes: Schau, Betrachtung. Darum kann Ausbildung, sosehr sie auf Erfahrung angewiesen ist, auf Theorie nie und nimmer verzichten. Die Lehrangebote des Praktisch-Theologischen Seminars wurden darum stark auf die Praktika ausgerichtet; während des Lehrhalbjahrs fanden mehrere theoretisch orientierte Zwischentagungen statt, teilweise bildeten sich regionale Studiengruppen von Lehrkandidaten.

Das alte Blocksystem war also längst nicht mehr in einen halbjährigen Praxisblock und in einen zweisemestrigen Theorieblock aufgeteilt, die beziehungslos aufeinander folgten. Beide Bereiche wurden vielmehr im Laufe der vergangenen zehn Jahre immer stärker miteinander verzahnt. Der neue Ausbildungsplan führt diese Verzahnung lediglich konsequent weiter. Warum aber jetzt eine Weiterfüh-

rung notwendig ist, bedarf besonderer Begründung, zumal die Landessynode sich bereits im Frühjahr 1973 aufgrund eines Antrags des damaligen Pfarrvikars Schechter mit der Frage beschäftigt hatte, ob nicht ein sogenanntes Kurssystem, wie es dem neuen Ausbildungsplan zugrunde liegt, eine Verbesserung der Ausbildung bewirken könnte.

Im alten Ausbildungsplan war zum Schluß die Theorie-Praxis-Verzahnung so subtil ausdifferenziert, daß sie kaum noch transparent war; das System drohte überkompliziert und darum desorientierend zu werden. Der neue Ausbildungsplan gibt dagegen mit seiner größeren Durchsichtigkeit Lehrenden und Lernenden mehr Sicherheit im Ausbildungsablauf. Das alte Ausbildungssystem konnte auf der Seite der Professoren zum Schluß nur noch durchgetragen werden, weil eine größere Zahl von Assistenten und Mentoren mitarbeitete, zumal die Anforderungen an die Professoren in der Ausbildung vor dem I. Examen immer größer wurden. Nach der Berufung von Herrn Kirchenrat Dr. Rau zum Professor für Praktische Theologie war auf seiten der Fakultät jetzt die Möglichkeit gegeben, die Ausbildungsaufgaben in den Bereichen Seelsorge und Pastorallehre auf ihn und Herrn Professor Dr. Bohren zu teilen und damit eine Entlastung bei Professor Bohren herbeizuführen. Entsprechende Teilung zwischen den Ausbildungsbereichen Gottesdienst und Unterricht zur Entlastung von Herrn Professor Dr. Eisinger wurde möglich, weil die Landeskirche im Einvernehmen mit den Professoren das Amt eines Studienleiters in der praktisch-theologischen Ausbildung geschaffen hat und in dieses Amt Herrn Pfarrer Dr. Barié berief. Damit sind also folgende Zuständigkeiten klar gegeben:

1. Für den Ausbildungsbereich 1 „Lehren, Unterrichten, Erziehen" ist Professor Dr. Eisinger zuständig,

2. für den Ausbildungsbereich 2 „Gottesdienst, Predigt, Verkündigung" Studienleiter Dr. Barié,

3. für den Ausbildungsbereich 3 „Seelsorge" Professor Dr. Bohren und

4. Professor Dr. Rau für den Bereich 4 „Kasualien und Gemeindearbeit".

Allen vier Bereichen sind die Herren Professor Dr. Wendt mit Kirchenrecht und Pfarrer D. Schulz mit Liturgik jeweils themenbezogen zugeordnet. Die Personalvermehrung auf der Ebene der Professoren und Dozenten konnte zugleich zu einer Reduzierung auf der Ebene der Assistenten und Mentoren führen. So wurde neben den sachlichen auch in den personalen Beziehungen Klarheit wiedergewonnen, was deshalb wichtig ist, weil die Kandidaten in der praktischen Ausbildung dem Lehrer begegnen müssen und nicht nur seiner Lehre. Besondere Schwierigkeiten bereitete im alten Ausbildungssystem zuletzt die Suche nach Ausbildungsgemeinden für die immer größer gewordene Zahl der verheirateten Kandidaten, denen für nur ein halbes Jahr ein Umzug in eine Ausbildungsgemeinde nicht zugemutet werden konnte. Die Folge war, daß viele Kandidaten zwischen Wohngemeinde und Ausbildungsgemeinde pendeln mußten und der Großraum Heidelberg mit Kandidaten überfüllt war, während interessante und für das Verständnis der badischen Landeskirche als Ganzer wichtige Kirchengebiete außerhalb des Kurpfälzer Raums für die Ausbildung praktisch total ausfielen. Auch Berichte aus anderen Landeskirchen, die das Kurssystem mit Zeitintervallen von acht bis 14 Tagen begonnen hatten, ermutigten damals nicht zur Weiterarbeit auf dieser Linie; in der Form kurzzeitigen Wechsels zwischen Theorie und Praxis verführt das Kurssystem zur Konsumentenhaltung und verunmöglicht Eigeninitiative der Kandidaten in der praktischen Arbeit ebenso wie in der theoretischen. Wir arbeiten darum im neuen Ausbildungsplan bewußt mit größeren Zeiträumen und unterscheiden uns zudem auch dadurch von anderen Landeskirchen, daß wir die Ausbildung in allen vier Ausbildungsbereichen bei e i n e r ausbildenden Institution, eben beim Praktisch-Theologischen Seminar belassen und sie nicht ganz oder in Teilen an Fachinstitute etwa für Religionspädagogik oder für Seelsorge delegieren, wo Ausbildung nicht zur Grundaufgabe gehört, keine Verbindung zu den Verantwortlichen anderer Ausbildungsbereiche und zu ihren Sachproblemen besteht und so letztlich die Ausbildung segmentiert wird, obwohl sie doch — ebenso wie der Beruf — ein Ganzes ist und als Ganzes erhalten bleiben muß. Ein wichtiger Grund für die Umstellung zum jetzigen Zeitpunkt und nicht zu einem früheren oder späteren sei noch offen genannt: Man kann ein Ausbildungssystem nicht in ideologisch überhitzten Zeiten umstellen, wie wir sie vor fünf Jahren noch hatten, und auch nicht in Zeiten starken Personalandrangs, wie sie in etwa ein bis drei Jahren zu erwarten sind; dann ist übrigens auch die Möglichkeit gegeben, die Ausbildungszeit von jetzt 18 Monate auf dann 24 Monate zu verlängern und hier eine Anpassung an die anderen Gliedkirchen herbeizuführen. Diese Verlängerung wäre im alten Ausbildungssystem mit erheblichen didaktischen und organisatorischen Neuordnungen verbunden gewesen, läßt sich aber im neuen Ausbildungssystem ganz unproblematisch durchführen.

Der neue Ausbildungsplan zeigt seine Kontinuität zum alten zunächst darin, daß die Ausbildungsziele in Abschnitt 1.0 unverändert übernommen wurden, obwohl sprachliche Verbesserungen und auch sachliche Präzisierungen notwendig wären. Ebenso wurden die Abschnitte 5.0 über die II. theologische Prüfung und 6.0 über das Verhältnis von Aus- und Fortbildung ohne Änderung beibehalten. Dasselbe gilt schließlich für die Ausbildungsinhalte und die Ausbildungsbereiche. Das bisherige Niveau soll also auf jeden Fall erhalten bleiben. Man wird darum dem neuen Ausbildungsplan nicht gerecht, wenn man in ihm nur eine Verstärkung des Praxisbezugs sieht und diese unkritisch als Verkirchlichung der Ausbildung begrüßt oder bedauert. Es bleibt festzuhalten, daß auch im neuen Plan die praktisch-theologische Ausbildung eine wissenschaftliche ist. Die Kurse in den vier Ausbildungsbereichen werden als Kompaktstudieneinheiten in strenger Konzentration durchgeführt und durch vorbereitende und weiterführende Lektüre während der Praxiszeiten ergänzt. Das Lehrstundenangebot in den einzelnen Fächern wird nicht reduziert. In dem Wechsel zwi-

schen den Kursen und den Praxiszeiten erlebt der Kandidat schon in der Ausbildung ein Grundproblem seiner späteren Berufspraxis, nämlich den Wechsel zwischen den Anreizen, die praktische Anforderungen immer ausüben, und der Notwendigkeit zu wissenschaftlicher Reflexion in bewußter Distanz zur Praxis. Bisher wurden die Theologen unserer Landeskirche diesem Problem immer erst nach dem II. Examen mit voller Schärfe konfrontiert. Jetzt haben sie die Chance, schon im Freiraum der Ausbildung dieses Problem an sich selber zu erfahren und Lösungen einzuüben. Auch die Zeitabläufe sind im neuen Ausbildungsplan günstiger geregelt als im alten. Das praktische Lehrhalbjahr war ja im Sommer nie so ergiebig wie im Winter und während des Studiums am Praktisch-Theologischen Seminar fielen kirchlich wichtige Zeiten wie Weihnachten und Ostern einfach aus, weil in diesen Zeiten Seminarferien waren. Es gibt gewiß keinen Ausbildungsplan, der nur Vorteile hätte. Vorteile und Nachteile müssen in ein angemessenes Verhältnis zueinander gebracht werden. Wir meinen aber, die Ausbildungsbedingungen hätten sich inzwischen so weiterentwickelt, daß der neue Plan jetzt mehr Vorteile bietet als der alte.

Ich sagte schon, ein Ausbildungsplan für die zweite Phase habe Kirche, Theologie und Kandidaten in ein Gefüge wechselseitigen Lernens zu ordnen. Ich bitte Sie, diesem Gefüge jetzt Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden; denn aus der näheren Bestimmung des Verhältnisses von Theologie, Kirche und Kandidat in der zweiten Phase ergeben sich die wesentlichen Kriterien für die Beurteilung eines jeden Ausbildungsplans.

Die Theologie, um die es in der zweiten Phase geht, ist zunächst die praktische. Sie ist aus vielen Gründen inzwischen stofflich und methodisch in mehrere Unterdisziplinen gegliedert. Was in der Wissenschaft notwendig — zumindest aus arbeitstechnischen Gründen — zu deren Selbstentfaltung gehört, wird zum Problem, wenn solche in sich sehr differenzierte Wissenschaft der komplexen Wirklichkeit des Lebens begegnet. Denn eine der Aufgaben von Wissenschaft besteht ja darin, Leben zu ordnen, indem sie die Komplexität des Lebens reflektierend reduziert. Darum kann der Ausbildungsplan nicht nach den Unterdisziplinen der praktischen Theologie geordnet werden. Er muß sich vielmehr an den hauptsächlichen Tätigkeiten des Pfarrers orientieren. Auf diese bezieht er die dafür jeweils unterschiedlich wichtigen Disziplinen der praktischen Theologie, indem er den einzelnen Ausbildungsbereichen, also künftigen Tätigkeiten, Haupt- und Nebenfächer zuordnet. Er versucht so, durch Elemente des Projektstudiums die Verbindung zwischen wissenschaftlicher Arbeit und beruflicher Praxis herzustellen und damit zugleich eine aufgabenbezogene Kooperation der wissenschaftlichen Disziplinen zu ermöglichen. Insofern muß praktisch-theologische Ausbildung gerade für den Wissenschaftler bleibend interessant sein. Er kann sich ja mit der Zerfaserung seiner Wissenschaft nicht zufriedengeben, wenn er deren Sinn nicht selbst in Frage stellen will. Integration der Disziplinen erfolgt hier aber nicht — wie sonst — in der dünnen Luft von Metawissenschaften oder in inhaltslosen Formalisierungen, sondern im Bezug zu beruflicher Praxis, die ein Ganzes ist. In diesem Bezug mag Theologie dann auch immer wieder ihre eigenen Defizite erkennen, mag etwa erkennen, wo die Faszination des Wissenschaftlichen verhindert, daß Theologie kirchliche und gesellschaftliche Relevanz entwickelt.

Es geht um berufliche Praxis in der Kirche. Darum muß Ausbildung in der zweiten Phase mehr leisten, als nur die Einübung berufspraktischer Methoden, so wichtig dieses ist. Und es geht auch nicht nur um die Ansammlung humanwissenschaftlicher Erkenntnisse, so wichtig auch diese sind. Gerade weil es um Kirche geht, geht es noch einmal um Theologie. Denn die Kirche des Wortes kann sich selbst nicht als letzte Norm setzen. Sie bedarf der fortdauernden Kritik durch das Wort, das sie begründet. Darum muß Ausbildung in der Kirche und für die Kirche theologische Ausbildung sein und nur in diesem Rahmen dann auch pädagogische, psychologische und soziologische. Ich versuche, diese Alternative als eine inhaltliche zu verstehen und erkläre mich also in diesem Zusammenhang nicht zum Methodenproblem innerhalb der Theologie, also etwa zur Frage nach Recht, Grenze und Ergänzungsbedürftigkeit der historisch-kritischen Methode in bezug auf andere Methoden. Freilich geht es in der zweiten Phase nun um die Kirche in ihrer gegenwärtig vorfindlichen Gestalt, also nicht um historische Kirchentümer und nicht um idealtypische Konstruktionen. Darum geht es jetzt um Theologie auch in einem etwas anderen Sinne als im Studium bis zum I. Examen. Dort vor dem I. Examen begründet sich theologische Forschung und Lehre weitgehend aus wissenschaftsimmanenten Zusammenhängen. Hier, in der zweiten Phase, wo es also explizit um Kirche geht, begründet sich Theologie aus ihrem Bezug zur Kirche. Die nachreformatorische Orthodoxie hatte die Theologie eine „scientia practica", eine praktische Wissenschaft genannt. Und die formgeschichtliche Forschung hat gezeigt, daß im Alten Testament und im Neuen Testament ganze Gemeinden an der Hervorbringung von Theologien beteiligt waren. Dieser Kirchenbezug von Theologie wird in der zweiten Phase der Theologenbildung besonders deutlich. Die praktisch-theologische Ausbildung ist gleichsam eine Wiederholung des gesamten Theologiestudiums — nun aber unter diesen Voraussetzungen, also im bewußt aufgenommenen Kontext von Kirche. Darum eignet praktisch-theologischer Ausbildung noch eine andere Art von Verbindlichkeit als sie wissenschaftlicher Arbeit sonst eignet. Darum will der neue Ausbildungsplan auch die mit dem Petersstift gegebenen Chancen gemeinsamen Lebens und Arbeitens wieder nutzen. Während der auf vier Wochen begrenzten Kurse besteht die Möglichkeit, Kirche als verbindliche Gemeinschaft zu erleben, während im alten System die Bindung der Kandidaten an Familie, Wohnort und Freunde auch partielle vita communis weitgehend unmöglich gemacht hatte. Der Ausbildungsanspruch, den die Kandidaten gegen das Praktisch-Theologische Seminar und gegen die Landeskirche

mit Recht erheben, muß sich auch gegen die Kandidaten selbst richten, wenn er im Recht bleiben soll.

Es geht schließlich um den künftigen Pfarrer. Es geht darum, daß Glaube zur Profession wird. Die Sozialwissenschaften haben gezeigt, welche Fragen und Probleme beim Übergang des Akademikers vom Studium zum Beruf entstehen und zu beachten sind. Die Probleme der Theologiekandidaten in der zweiten Phase sind keineswegs singulär. Sie sind in allen akademischen Berufen ziemlich ähnlich, und wir erweisen den künftigen Kollegen gewiß keinen Gefallen, wenn wir die sich ihnen stellenden Schwierigkeiten hätschelnd und mitleidsvoll aus dem Weg zu räumen versuchen. Die Schwierigkeiten treten dann später nur um so stärker auf; overprotecting macht unmündig und unfrei. Berufliche Identität muß allemal errungen werden, Berufssozialisation ist mit Schmerzen verbunden, Rollenübernahme gelingt nur, wenn partielle Neugestaltung der Rollen geleistet wird. Aber für den Theologen sind diese neumodischen Stichworte berufliche Identität, Rollenfindung, Berufssozialisation usw. nicht eigentlich die angemessenen. Für ihn geht es darum, theologische Existenz zu gewinnen. Der Ort, an dem theologische Existenz gewonnen wird, ist aber ausschließlich die Gemeinde. Darum die konsequente Einbindung in die Gemeinde in der zweiten Phase, wo die einzelnen Praxisfelder in ihrer Einheit und Zusammengehörigkeit erlebbar sind, während die vielen Praktika im alten Ausbildungsplan allmählich die gemeindliche Praxis zersplittert hatten. Gerade in der Einheit kirchlicher Praxis in der Gemeinde wird dann auch die Weltverantwortung von Theologie und Kirche in einer ganz anderen Weise auf den Prüfstand kommen als in den separierten Praktika mit ihrer oft genug aus den gesellschaftlichen Verhältnissen isolierten Binnenproblematik. Theologische Existenz wächst in der Gemeinde. Praktisch-theologische Ausbildung ist darum auch Test des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe in den Gemeinden unserer Landeskirche. Der Test kann als gelungen gelten, wenn die Kandidaten in den Gemeinden zu ihrem Beruf ermutigt werden und nicht mehr — wie bisher oft — ihre eigene Kandidatengruppe als Heilsgemeinde gruppendynamisch hochstilisieren.

(Heiterkeit)

Von einer Gemeinde der aus Gnaden Gerechtfertigten aber darf der Kandidat erwarten, daß sie ihren Glauben und ihren Lebensstil nicht zum Gesetz für ihn macht; vielmehr wird sie ihm Freiräume des Lernens offenhalten, in denen auch Fehler, Irrtum und Versagen nicht disqualifizieren, sondern in der Solidarität gemeinsamen Lernens akzeptiert und verarbeitet werden. Viele Studenten haben momentan den Eindruck, diese unsere Gesellschaft habe nur eines im Sinn, nämlich die Studenten das Fürchten zu lehren. Kirche muß demgegenüber Vertrauen erlebbar werden lassen.

Was ich eben zu Theologie und Kirche in der zweiten Phase gesagt habe, ist die innere Begründung für die staatskirchenrechtlich vereinbarte und abgesicherte Mitverantwortung der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg für die Kandidatenausbildung in der badischen Landeskirche und für den Verzicht der Landeskirche auf ein eigenes Predigerseminar. Hier liegt das Proprium der badischen Kandidatenausbildung. Fakultät und Kirchenleitung sind sich darin einig, dieses Proprium zu erhalten. Es nötigt zwar der Kirchenleitung eine arbeitsintensive Verantwortung auf. Konflikte sind da um der Sache willen nicht auszuschließen. Immerhin geht es um die Lehrinhalte von Theologie, um Ausbildungsziele im kirchlichen Dienst, um akademische Besetzungsverfahren, um die notvollen Themen Stellenplan, Sachausstattung und Lehrstundenzahl. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Einordnung unseres Heidelberger Modells in das neuere Hochschulrecht. Nachdem nun als Folgegesetz zum Hochschulrahmengesetz des Bundes seit Jahresbeginn das Universitätsgesetz von Baden-Württemberg vorliegt, konnten die schon früher begonnenen notwendigen Verhandlungen zwischen Kultusministerium, Fakultät und Kirchenleitung intensiver weitergeführt werden; ein Verhandlungsergebnis in allen Punkten ist angesichts der besonderen Schwierigkeiten der Materie freilich erst in einiger Zeit zu erwarten. Verbindlich geklärt ist immerhin, daß das Land verpflichtet ist und verpflichtet bleibt, an der wissenschaftlichen Ausbildung der badischen Kandidaten nach dem I. Examen durch die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg mitzuwirken. Offen ist der Umfang dieser Mitwirkung, also konkret: deren Niederschlag in der Personalausstattung der Fakultät. Verbindlich geklärt ist ebenso, daß die im Kandidatengesetz vorgesehene dienstrechtliche Regelung mit der Ausbildungsverpflichtung der Fakultät vereinbar ist und den Kandidaten ein Mitgliedschaftsrecht in der Universität Heidelberg zukommt. Offen ist, mit welcher Bestimmung des Universitätsgesetzes das Mitgliedschaftsrecht hochschulrechtlich abgesichert wird. Dem kooperativen Modell trägt das Kandidatengesetz dadurch Rechnung, daß es den Kandidaten im Bezug zur Landeskirche „Lehrvikar" nennt, in bezug zur Universität und zum Praktisch-Theologischen Seminar „Kandidat der Theologie", weil er eben während seines Lehrvikariats zugleich Mitglied der Universität ist.

Das kooperative Modell erfordert also in der Kirchenleitung weitaus mehr Einsatz an Arbeit und Zeit als kirchenamtliche Dienstaufsicht über ein der Kirchenleitung nachgeordnetes Predigerseminar. Aber wir meinen, der Aufwand lohne sich für Kirche und Theologie in gleicher Weise. Helmut Gollwitzer schrieb vor kurzem: Die praktische Theologie „ist nicht nur, wie für Schleiermacher, die ‚Krone des theologischen Studiums'" — ich füge erläuternd hinzu, daß Krone bei Schleiermacher nicht die Königskrone meint, sondern die übergreifende Baumkrone —, „was ja immer noch nur eine dekorative Funktion andeuten könnte, sondern sie müßte das Herz der Theologie sein. Unter der Suggestion des neuzeitlichen Wissenschaftsbegriffes, dem sich die theologischen Fakultäten gefügt haben, kam sie in die Aschenbrödelrolle, aus der sie immer noch nicht befreit ist. Versteht sich christliche Theologie recht, dann ist sie in ihrem Kern praktische Theologie; darum ist die praktische Theologie der Kern eines theologischen Gremiums, dem die anderen theolo-

gischen Disziplinen als Hilfswissenschaften zuarbeiten."

Zum Schluß: Der neue Ausbildungsplan entspricht voll dem gegenwärtigen Stand der Studienreformarbeit, wie sie seit über zehn Jahren innerhalb der Bundesrepublik im Fakultätentag der evangelisch-theologischen Fakultäten und in der Ausbildungsreferentenkonferenz der EKD und — beide Institutionen übergreifend — in der gemischten Kommission für die Reform der theologischen Ausbildung betrieben wird. Als vorläufig letztes Ergebnis dieser Arbeit erscheint in diesen Tagen in der Reihe „Reform der theologischen Ausbildung" der Band 12. Die dort entwickelten Empfehlungen zur zweiten Phase konnten in unserem neuen Ausbildungsplan voll berücksichtigt werden, ohne daß das Proprium der badischen Kandidatenausbildung, nämlich die starke Verantwortung der Theologischen Fakultät, preisgegeben werden mußte. Ebenso wichtig ist mir aber folgendes: Der neue Ausbildungsplan ist so wenig wie seine Vorgänger denkbar ohne eine sehr intensive Mitarbeit der Professoren und Dozenten des Praktisch-Theologischen Seminars, der Assistenten, Lehrpfarrer, Mentoren und der Kandidaten. In langjähriger Zusammenarbeit an den Aufgaben der praktisch-theologischen Ausbildung hat sich eine Gemeinschaft gebildet, von deren innerer Verbindlichkeit letztlich mehr abhängt als von formulierten Ausbildungsplänen. Den hier genannten Personen für diese Gemeinsamkeit in der Hoffnung und mit dem Wunsch auf deren Fortsetzung vor dem Forum der Landessynode aufrichtig zu danken, sollte auch eine Absicht dieses Referats sein.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Baschang, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre wohlgelungene Einführung in die Materie. Sie haben sicherlich eine gute Hilfe geleistet, und die Früchte dürfen Sie am Donnerstag bei der Gesetzesbehandlung hier im Plenum selbst erkennen.

Ich möchte anregen, daß wir zur Unterstützung der Ausschüsse das Referat vervielfältigen. Sie erhalten es dann im Laufe des morgigen Tages; denn heute geht es nicht mehr, da in dem Manuskript einige Ergänzungen und Änderungen, wie ich bemerkt habe, Platz gegriffen haben.

Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt

IX.

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Erfahrungen bei der Erprobung von Gruppenämtern

Anlage 7

Diesen Bericht gibt Herr Oberkirchenrat Dr. Sick. Darf ich bitten!

Oberkirchenrat **Dr. Sick:** Herr Präsident! Liebe Synodale! Unsere Kirchenverfassung legt nicht nur fest, was im Bereich unserer badischen Landeskirche ist und sein darf, sondern sie gestattet in § 141 der Grundordnung auch ausdrücklich ein gewisses Experimentieren mit Ordnungen und Arbeitsformen, die über den Rahmen der Grundordnung hinausgehen. Diese Offenheit der Grundordnung ist lobenswert. Es bekundet sich darin ein bestimmtes Verständnis von Kirche, die noch nicht fertig, noch nicht am Ziel ist. Kirche ist das wandernde Gottesvolk, das seine Ordnungen, seine Dienste und Ämter im Wandel der Zeiten immer wieder neu überprüfen und auftragsgemäß ausrichten muß.

Auf diesem Weg braucht das Volk Gottes immer auch einzelne oder Gruppen, die wie einst beim Einzug ins Land Kanaan dem Gottesvolk vorausziehen, den Weg erkunden und berichten, welche Gefahren, aber auch welche Möglichkeiten und Verheißungen das Gottesvolk erwarten. Zur Zeit des Mose und des Josua sprach man von Kundschaftern, heute spricht man von Experimenten. Ich habe der Synode heute über Erfahrungen mit einem solchen Experiment zu berichten. Und die Synode wird im Laufe der Tagung darüber zu entscheiden haben, ob sie grünes Licht gibt für eine entsprechende Gesetzesvorlage, durch die eine bestimmte Organisationsform aus der Experimentierphase übergeleitet werden soll in eine rechtlich geordnete Möglichkeit des Dienstes im Bereich unserer Landeskirche. Es handelt sich um die Errichtung sogenannter Gruppenämter.

In drei Gemeinden unserer Landeskirche wurden aufgrund einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates jeweils zwei Pfarrer mit anderen kirchlichen Mitarbeitern zu einer Dienstgruppe zusammengeschlossen. Alle Mitglieder dieser Dienstgruppe haben Sitz und Stimme im Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat der Gemeinde. Zwei Gruppenämter wurden gebildet in den neu entstandenen Satellitenstädten Mannheim-Vogelstang und Freiburg-Weingarten. Ein Gruppenamt wurde in der traditionellen Kleinstadtgemeinde Müllheim (Südbaden) gebildet. Die Landessynode hat in allen drei Fällen die Erprobungszeit um weitere drei Jahre verlängert. Entsprechend der Bestimmung des Erprobungsparagraphen 141 Absatz 2 Ziffer 4 unterrichtet der Evangelische Oberkirchenrat die Landessynode über die Erfahrungen bei der Erprobung solcher Arbeits- und Organisationsformen.

Die Erfahrungen mit Gruppenämtern wurden vom Evangelischen Oberkirchenrat durch eine sorgfältige Befragung der Mitglieder der Gruppenämter und der kirchlichen Leitungsorgane auf Orts- und Bezirksebene erhoben. Eine Expertengruppe wertete die Berichte aus. Das Ergebnis — ein Schriftstück von 30 Schreibmaschinenseiten — wurde dem Evangelischen Oberkirchenrat und dann dem Landeskirchenrat und dem Verfassungsausschuß zugeleitet und jeweils diskutiert. Ich möchte Ihnen jetzt über die wichtigsten Ergebnisse der Auswertung berichten.

Bei der Auswertung ergaben sich zunächst z w e i Schwerpunkte.

1. Die Klärung des theologischen Sachverhaltes

Die Anstöße für die Entstehung von Gruppenämtern kamen zunächst von außen, einmal durch veränderte Verhältnisse und bedrängende Aufgaben, die Gemeinden und Pfarrer vor schier unlösbare Probleme stellten, z. B. in einer rasch anwachsenden Stadtrandsiedlung. Der Pfarrer brauchte zur Bewältigung

der anstehenden Aufgaben einen Partner, der etwas von Gemeinwesenarbeit oder Sozialarbeit verstand. Die Not vor Ort und die Erfahrung gemeinsamer Arbeit führten Theologen und Nichttheologen zur Neubesinnung im Blick auf kirchliche Amtsstrukturen. Dazu kam Ende der sechziger Jahre die Diskussion über neue Arbeitsformen des kirchlichen Dienstes. Man überlegte, wie Möglichkeiten der „Kooperation" und der Arbeit im „Team" auch in der Kirche verwirklicht werden könnten. Die Begriffe und Anstöße dazu kamen zum Teil aus der Soziologie und aus der arbeitsteiligen Wirtschaft.

Das Interessante war nun nicht nur, daß man diese Anregungen in der kirchlichen Praxis erprobte, sondern daß man sie auch in ihrer theologischen Relevanz neu entdeckte. Dabei ergaben sich in der Diskussion über Gruppenämter interessante Zusammenhänge und neue Erkenntnisse. Ich nenne davon vier:

1.1 Man entdeckte den Zusammenhang zwischen Gemeinde und Amt. Von grundlegender Bedeutung waren die Aussagen über die Kirche als Leib Christi (1. Kor. 12), in welchem verschiedene Glieder unterschiedliche Dienste und Aufgaben wahrnehmen, alle aber zu dem einen Leib gehören und ihren Dienst aneinander und füreinander ausrichten. Einheit und Vielfalt der Gaben und Dienste der Gemeinde sollten auch im kirchlichen Amt ihren Ausdruck finden.

1.2 In der Zusammenarbeit von Theologen und Nichttheologen im Gruppenamt kann in besonderer Weise der Zusammenhang von Verkündigung und Diakonie zum Ausdruck kommen. So wie in der Apostelgeschichte das diakonische Amt eines Tages aus dem Amt der Apostel herausgelöst wurde, aber dennoch ständig dem apostolischen Auftrag zugeordnet blieb, so kann durch die enge Zusammenarbeit im Gruppenamt die Vielfalt und Einheit des kirchlichen Dienstes ihren besonderen Ausdruck finden.

1.3 Die Arbeitsstruktur eines Gruppenamtes ist von Kooperation und Arbeitsteilung gekennzeichnet. Dabei geht es aber weniger um ein rationales Prinzip der Arbeitsteilung als vielmehr um eine der Grundstruktur des Leibes Christi entsprechende Gemeinschafts- und Organisationsform der verschiedenen Charismata und Dienste.

1.4 Schließlich wurden auch die Begriffe „Gruppe" bzw. „Arbeitsteam" im Blick auf ihre theologische Dimension bedacht. In einer Gemeinde versuchte man, Erfahrungen von geistlichen Bruderschaften in Frankreich aufzunehmen und für das Gruppenamt fruchtbar zu machen. „In dieser Gemeinsamkeit schlägt das Herz unserer Kooperation", liest man in dem Bericht der entsprechenden Gemeinde.

Solche theologischen Überlegungen sollen nicht ein nüchternes Nachdenken darüber ersetzen, in welcher Weise das kirchliche Amt rechtlich und organisatorisch zu regeln ist. Aber es zeigen sich in den Gruppenämtern sehr ernst zu nehmende theologische und geistliche Ansätze für die Zusammenarbeit kirchlicher Mitarbeiter und Dienste, die für die Zukunft unserer Kirche von außerordentlicher Bedeutung sein können. Ich werde darauf noch einmal zurückkommen.

2. Zusammenarbeit von Theologen und Nichttheologen in einer Dienstgruppe.

Man kann diesen Sachverhalt nicht angehen, ohne die alle zum Wesen der Kirche gehörenden Dienste der Gemeinde im Auge zu behalten. Andererseits aber muß die Besonderheit eines Gruppenamtes beachtet werden: hier sind nichttheologische Mitarbeiter voll in eine Dienstgruppe mit Pfarrern integriert und tragen mit diesen zusammen gemeinsam die Verantwortung für die ganze Gemeinde.

In der Diskussion spielt vor allem die Forderung nach Gleichstellung der Nichttheologen mit den Theologen eine erhebliche Rolle. Dabei muß zunächst auf die Tatsache hingewiesen werden, daß Jahrhunderte hindurch in unserer Kirche das Amt des akademisch-theologisch vorgebildeten Pfarrers nahezu die einzige Erscheinungsform des kirchlichen Amtes überhaupt war. Dies bringt auch heute eine Vorrangstellung des Pfarrers vor anderen Mitarbeitern mit sich, die zwar von Pfarrern und vielen Gemeindegliedern oft als selbstverständlich empfunden wird. Jedoch fragen die nichttheologischen Mitarbeiter nach dem inneren Recht dieser Herausstellung. Diese kann sich nämlich in einer Dienstgruppe von Theologen und Nichttheologen als störend auswirken, weil dadurch abgesprochene Aufgabenbereiche gestört werden, weil sich Gemeindeglieder in allen Fragen doch zuerst an den Pfarrer wenden oder weil der Pfarrer tatsächliche oder scheinbare Privilegien genießt. Jedenfalls werden in der engen Zusammenarbeit von Theologen und Nichttheologen im Gruppenamt solche Konflikte und ungelösten Probleme schneller bewußt als in Gemeinden mit herkömmlichen Amtsstrukturen.

Eine kritische Klarstellung im Blick auf diese Gleichstellungsthematik war zunächst in zweierlei Hinsicht nötig:

2.1 Alle Ämter der Kirche haben nach § 44 Absatz 4 der Grundordnung teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst. Dieser Grundsatz darf aber auch im Gruppenamt nicht zu einer Einebnung oder Verwischung der unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortungen führen. Die bereits erwähnte Priorität des Theologen in der Geschichte der evangelischen Kirche muß im Zusammenhang mit Wesen und Auftrag der Kirche gesehen werden. Kirche ist nach Artikel VII des Augsburger Bekenntnisses die Gemeinschaft der Glaubenden, „in der das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente dem Evangelium entsprechend dargereicht werden". Die Verkündigung des Evangeliums hat für die Kirche eine fundamentale und lebensnotwendige Funktion. Es ist der entscheidende Maßstab ihres Redens, Handelns und auch aller Dienste. Für die Bewahrung, kritische Reflexion und Verkündigung dieses Evangeliums hat der Theologe aufgrund seiner Ausbildung und Ordination eine besondere Verantwortung und Aufgabe, die nicht einfach von anderen Mitarbeitern übernommen werden kann. Der Theologe ist nicht der alleinige, aber der spezifische Träger der immer neu zu verkündigenden Auslegung des

Wortes Gottes und hat damit auch „eine besondere theologische Verantwortung für das Handeln der sonstigen Ämter und Dienste" (Amt und Ordination im Verständnis evangelischer Kirchen und ökumenischer Gespräche, Arnoldshainer Konferenz 1974, S. 23). Das Wesen des Gruppenamtes wäre geradezu verfälscht, wenn die nichttheologischen Mitglieder ihren Dienst sozusagen als „Pfarrer ohne Ausbildung und Ordination" verstünden. Gerade so würden sie ihre besonderen Fähigkeiten und Gaben nicht in den Dienst der Gemeinde einbringen.

2.2 Eine weitere Klärung der Gleichstellungsthematik war nötig im Blick auf die Frage der finanziellen Einstufung bzw. der besoldungsmäßigen Angleichung aller Gruppenamtsmitglieder. Diese Forderung wurde nicht überall und mit der gleichen Begründung erhoben.

Dabei ist sicher richtig, daß sich die Besoldung kirchlicher Mitarbeiter auf Dauer nicht nur an Ausbildung und früheren Tätigkeiten orientieren kann, sondern daß auch die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit und der verantwortete Aufgabenbereich entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Klar und eindeutig wurde jedoch folgendes herausgestellt: Aus der formalen Zugehörigkeit zu einem Gruppenamt können nicht schon finanzielle Forderungen abgeleitet werden, die im wesentlichen auf eine Anhebung der Besoldung der nichttheologischen Mitglieder an das Pfarrergehalt hinauslaufen. Von allem übrigen abgesehen führte dies zu einer unzulässigen Privilegierung von Gruppenamtsmitgliedern gegenüber anderen kirchlichen Mitarbeitern mit vergleichbaren Tätigkeiten.

2.3 Wenn dieses klargestellt ist, kann man über weitere Fragen der Gleichstellung von Theologen und Nichttheologen im Gruppenamt sehr sachlich nachdenken, die entsprechenden Anliegen erwägen und entsprechende Hilfestellungen geben. So dürfte es im Grunde klar sein, daß z. B. die Übernahme dienstlicher Funktionen, die Ausgestaltung des Arbeitsplatzes, das Diensttelefon oder die notwendige Information aller Mitarbeiter im Gruppenamt sich aus den sachlichen Erfordernissen des Dienstes ergeben muß. Nur, eine Statusfrage sollte man daraus nicht machen.

2.4 Die Gleichstellung der nichttheologischen Mitglieder des Gruppenamtes mit den Gemeindepfarrern erfolgt auch in organrechtlicher Hinsicht: Alle Mitglieder des Gruppenamtes haben Sitz und Stimme im Ältestenkreis. Diese Gleichstellung wird auch auf alle weiteren Leitungsorgane — Kirchengemeindrat, Bezirkssynode usw. — angewendet, in denen der Gemeindepfarrer geborenes Mitglied ist.

Die organrechtliche Gleichstellung von Theologen und Nichttheologen im Gruppenamt ist begründet in der von ihnen gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung für die ganze Gemeinde, die auch die nichttheologischen Mitglieder des Gruppenamtes an der Gemeindeleitung beteiligt. So kann sich die gemeinsame Planung und Verantwortung aller Gruppenamtsmitglieder unmittelbar auf Meinungsbildung und Entscheidung des Ältestenkreises auswirken. Umgekehrt ermöglicht dies dem Ältestenkreis, seine besondere Leitungsverantwortung für das Gruppenamt wahrzunehmen.

Diese Beteiligung am Leitungsamt der Gemeinde setzt allerdings voraus, daß auch die nichttheologischen Mitglieder des Gruppenamtes ein Grundwissen um das Evangelium und seine Bedeutung mitbringen. Vor allem: daß sie durch ihre eigene Einstellung den Auftrag der Kirche voll bejahen und mitverantworten können. Nur so und nicht allein schon durch Fachwissen sind sie befähigt, an der Leitung der Gemeinde mitzuwirken.

3. Bedenken und Fragezeichen im Blick auf Gruppenämter

Lassen Sie mich in einem dritten Teil noch auf einige Bedenken und kritischen Fragen eingehen, die bei der Auswertung von dieser oder jener Seite geäußert wurden.

3.1 Wird ein Ältestenkreis durch die zusätzliche Zahl stimmberechtigter hauptamtlicher Mitarbeiter des Gruppenamtes nicht entmündigt?

Bei der Auswertung interessierten natürlich auch besonders die Stellungnahmen der zuständigen kirchlichen Organe. Die jeweiligen Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkskirchenräte haben durchweg einer Beendigung der Erprobungsphase zugestimmt und eine endgültige rechtliche Verankerung der Gruppenämter befürwortet. Von besonderer Bedeutung aber waren die Stellungnahmen der Ältestenkreise, die ja in unmittelbarer Nähe die Arbeit eines Gruppenamtes erlebten und in besonderer Weise auch damit befaßt waren.

Diesen Ältestenkreisen war ein erhebliches Pensum an Arbeit, Zeit und Kraft zugemutet worden. Sie mußten einen weitgehenden Umdenkungsprozeß mitvollziehen und erlebten auch unmittelbar die Auswirkung auf die Gemeinde. Die zum Teil sehr umfangreichen und differenzierten Stellungnahmen der Ältestenkreise enthielten durchaus auch kritische Bemerkungen. Die Befürchtung, daß sich die Kirchenältesten durch das Gruppenamt in ihrer Kompetenz beeinträchtigt oder in ihren Entscheidungen bevormundet fühlten, hat sich in keiner Weise bestätigt. Im Gegenteil, was der Ältestenkreis der Bonhoeffer-Gemeinde in Freiburg-Weingarten schreibt, kann bis zu einem gewissen Grad als repräsentativ für alle beteiligten Ältestenkreise gelten: „Er (der Ältestenkreis) hat einen notwendigen Prozeß der Mündigkeit durchgemacht . . . Die Entstehung des Gruppenamtes in unserer Gemeinde wäre ohne die dauernde gegenseitige Kurskontrolle von Hauptamtlichen und Ältestenkreis überhaupt nicht denkbar gewesen."

Gerade die Tatsache, daß sich ein Ältestenkreis nicht nur mit einem Pfarrer, sondern mit einer Gruppe von Mitarbeitern konfrontiert sah, hat die Kirchenältesten zu stärkeren Initiativen und zu einer Selbständigkeit ermutigt.

3.2 Bringt das Gruppenamt durch die besonders enge Zusammenarbeit der Beteiligten nicht zusätzliche menschliche Probleme?

Zweifellos setzt die enge Zusammenarbeit im Gruppenamt bei den Mitgliedern voraus, daß sie

ein besonderes Maß an Kooperationsbereitschaft besitzen oder zu erwerben bereit sind. Man wird eine solche Bereitschaft und Fähigkeit weder bei Pfarrern noch bei anderen Mitarbeitern unbedingt immer als selbstverständlich voraussetzen können. Dies bedeutet einen Lernprozeß für alle am Gruppenamt beteiligten. Bei einem Stellenwechsel erbringt dies eine gewisse Erschwerung im Blick auf die Auswahl möglicher Nachfolger und auf die Einarbeitungsphase, die nicht nur für den Anfänger, sondern für das ganze Team mit Belastungen und Risiken verbunden ist. Stärker als in anderen Dienststrukturen ist im Gruppenamt auch das Privatleben des einzelnen betroffen. In einem Bericht wird offenherzig mitgeteilt: „Ohne die Bejahung des Gruppenamtes durch die Ehefrauen der Partner im Team müßte die Arbeit auf die Dauer scheitern."

Man wird diese Probleme nüchtern sehen und aussprechen müssen. Man muß dann allerdings hinzusetzen, daß solche und ähnliche Probleme bekanntlich nicht nur in Gruppenämtern, sondern im Grunde auch in allen sonstigen Pfarrämtern und Dienststellen unserer Kirche bestehen. Nur werden sie meist weniger beachtet, weniger aufgearbeitet; meistens geht man auf Distanz.

Aufs Ganze betrachtet kann man feststellen: Die bestehenden Gruppenämter haben sich nach einer gewissen Einarbeitungsphase als außerordentlich stabil erwiesen. Im Unterschied zum Gruppenpfarramt mit zwei Pfarrern hat das Gruppenamt wesentlich günstigere Voraussetzungen für die Zusammenarbeit, da es sich hier in der Regel um mindestens drei bis vier Mitglieder einer Dienstgruppe handelt. Außerdem ermöglicht die berufliche Differenzierung in stärkerem Maß arbeitsteiliges Vorgehen als beim Gruppenpfarramt, wo es sich nur um Theologen handelt, die immer leicht in eine Konkurrenzsituation zueinander geraten.

3.3 Soll das Gruppenamt das herkömmliche Pfarramt ersetzen?

Das besondere Kennzeichen der Arbeit im Gruppenamt ist, daß den Mitgliedern entsprechend ihrer Ausbildung gewisse Arbeitsschwerpunkte und Spezialfunktionen ermöglicht werden. Dies bedeutet für den einzelnen nicht nur Entlastung und die Möglichkeit der Konzentration auf bestimmte Aufgaben, sondern auch, daß man voneinander lernt, daß man ermutigt wird, etwas auszuprobieren, was der andere vorgemacht hat, und neue Möglichkeiten und Fähigkeiten bei sich und bei anderen entdeckt. Dies ist in der herkömmlichen Organisation des Gemeindepfarramtes in diesem Maße nicht möglich.

Trotzdem soll das Gruppenamt nicht andere Formen des kirchlichen Dienstes verdrängen oder ersetzen. Es kann für bestimmte Bereiche und in bestimmten Situationen notwendige, vielleicht sogar bessere Alternativen anbieten. Das Gruppenamt ist nicht d i e Form des kirchlichen Dienstes der Zukunft, aber es beansprucht Beachtung als eine mögliche Form der Weiterentwicklung; es hilft, die Vielfalt der Aufgaben und die zunehmende Belastung der Pfarrer und sonstigen Mitarbeiter durch eine neue Dienststruktur aufzufangen.

3.4 Welche Voraussetzungen sind nötig zur Errichtung eines Gruppenamtes?

Es wurde die Befürchtung laut, daß bei einer gesetzlichen Regelung womöglich Gruppenämter wie Pilze aus dem Boden schießen. Diese Befürchtung erledigt sich, wenn man die Voraussetzungen für die Errichtung von Gruppenämtern nennt. Dies sind zumindest folgende drei:

1. Ein Gruppenamt kann nur in einem Gemeindebereich errichtet werden, der aufgrund seiner Größenordnung den Einsatz mehrerer Pfarrer und kirchlicher Mitarbeiter rechtfertigt.
2. In diesem Gemeindebereich muß es klar abgrenzbare Arbeitsgebiete geben, in denen auch der Einsatz von nichttheologischen Mitarbeitern erforderlich ist.
3. In ein Gruppenamt können nur Mitglieder berufen werden, die zur Kooperation bereit und befähigt sind und die aufgrund ihrer Ausbildung und bisherigen Tätigkeit imstande sind, einen größeren, für die Gemeinde wesentlichen Arbeitsbereich zu übernehmen und an der Gesamtverantwortung und Leitung der Gemeinde mitzuwirken.

Ich komme zum Abschluß: Verglichen mit anderen Gesetzesvorlagen, die bei dieser Tagung der Landessynode verabschiedet werden sollen, haben wir es bei den Gruppenämtern zunächst mit einem relativ kleinen Personenkreis zu tun. Dennoch aber sollte man die Bedeutung des gelaufenen Experimentes und die möglichen Folgen der Entscheidung unserer Synode nicht unterschätzen. Ich hoffe, daß ich durch meine Ausführungen deutlich machen konnte, daß es sich beim Gruppenamt nicht nur um formale Fragen der Organisation handelt, sondern daß darin auch sehr gewichtige theologische Anliegen zum Ausdruck kommen. Es ist nicht von ungefähr, daß zwei Gruppenämter gerade in Satellitenstädten entstanden sind, wo der Traditionsabbruch, der in unserer Volkskirche auf vielen Gebieten heute zu spüren ist, besonders massiv zum Ausdruck kommt. Der Dienst der Kirche in einer solchen Situation ist Missionsdienst — Mission nicht an Heiden, sondern an entkirchlichten, enttäuschten und gleichgültigen Gemeindegliedern, Mission an Jugendlichen, die von der Kirche wenig wissen oder nichts wissen wollen, Mission an ehemaligen Gemeindegliedern, die aus der Kirche ausgetreten sind. Dies ist eine harte, entsagungsvolle Arbeit.

Und hier komme ich nochmals zurück auf das, was ich am Anfang über den geistlichen Hintergrund des Gruppenamtes sagte. Eine Kirche, die ihre Pfarrer und Mitarbeiter in eine solche Missionssituation hineinschickt, muß wissen, was sie dem einzelnen damit zumutet und wie sie ihm dabei hilft. Dienstgemeinschaft mit anderen hat nicht nur, aber auch eine seelsorgerliche Bedeutung für die beteiligten Pfarrer und Mitarbeiter. In der Gemeinschaft untereinander können sie sich gegenseitig korrigieren, ermutigen und helfen; hier haben sie den geistlichen Rückhalt, der sie zum Durchhalten befähigt. Wir sollten darum den Pfarrern, Mitarbeitern und Kirchenältesten, die die Mühe der Erprobung des Grup-

penamtes im Bereich unserer Landeskirche in den vergangenen Jahren auf sich genommen haben, dankbar sein. Ich meine: Dieses Experiment hat sich gelohnt. Es sollte nunmehr aus dem Stadium der Erprobung entlassen werden.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Dr. Sick, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihren ausführlichen Erfahrungsbericht. Sie haben die wesentlichen Merkmale für jede Zielvorstellung des Gruppenamtes klar herausgestellt, insbesondere auch durch Ihre kritischen Bemerkungen. Damit haben Sie meines Erachtens die Grundlage für die Vorbereitung und Bearbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs geschaffen.

(Allgemeiner Beifall)

X, 1

Bericht des Lebensordnungsausschusses „Taufe"

Nun darf ich unseren Synodalen Dr. Müller bitten, den Reigen der Berichte der besonderen Ausschüsse zu eröffnen.

Synodaler **Dr. Müller,** Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodalen! Ich möchte schon anfangen, obwohl Herr Binkele gerade erst dabei ist, den Bericht auszuteilen. Sie bekommen ihn schriftlich zum Mitlesen. Ich hoffe, Sie werden auch verstehen, warum wir das so organisiert haben.

Ein Lebensordnungsausschuß ist ein besonderer Ausschuß, gebildet zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Synode (Geschäftsordnung der Synode § 8 Absatz 3). (Heiterkeit)

Er hat sich nur mit Gegenständen zu befassen, die ihm von der Synode überwiesen sind (Geschäftsordnung § 10 Absatz 2). Das sind zwei Feststellungen, die ich dem Bericht, der Ihnen gerade schriftlich ausgeteilt wird, vorausschicken möchte. Wir hätten Ihnen gerne einen kurzen Bericht erstattet, nicht weil wir weniger Arbeit hätten, auch nicht, weil der Gegenstand — die Ordnung der heiligen Taufe — für eine Synode weniger wichtig wäre, sondern weil wir nach dem Studium der Protokolle, Band 6, Band 7 und Band 8 dieser Legislaturperiode, eigentlich nicht mehr viel Neues zu sagen hätten. Da wir aber selber um die Abfassung eines solchen Berichtes in zwei Sitzungen „gerungen" haben, können und wollen wir ihn Ihnen auch nicht vorenthalten. Wegen der Schwierigkeit der Materie, besonders im mittleren Teil, haben Sie mit Erlaubnis des Präsidenten den Bericht bereits schriftlich vor sich. Nach diesen Vorbemerkungen lassen Sie mich beginnen.

Der Lebensordnungsausschuß Taufe, im Herbst 1975 „auf Eis gelegt", meldet sich zum Schluß der Legislaturperiode noch einmal, um sich abzumelden.

(Heiterkeit)

Von 1973 bis 1974 hatte er sich gründlich in die Materie eingearbeitet und vertieft, aus der er dann im Frühjahr 1975 mit einem Entwurf einer neuen Lebensordnung an die Synode auftauchte. Der Entwurf ist abgedruckt als Anlage 4 im Protokoll der 6. Tagung vom März 1975; Hauptausschuß, Bildungsausschuß und Rechtsausschuß berichteten darüber auf der 7. Tagung im April 1975 (gedrucktes Protokoll S. 152—162). Trotz sehr positiver Voten von Hauptausschuß und Bildungsausschuß, teilweise auch vom Rechtsausschuß, waren alle Ausschüsse für Überarbeitung und erbaten eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats, der Rechtsausschuß mit einer ganz präzisen Vorstellung über Verfassungskonformität. Als nach einem Geschäftsordnungsantrag die Sachdebatte erloschen war, wurde ein Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. März 1975 bekanntgegeben, welches u. a. den Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats enthielt, so zu verfahren, wie jetzt auch von der Synode gewünscht wurde. Die Synode beschloß, die Vorlage des Taufausschusses dem Evangelischen Oberkirchenrat bzw. dem Landeskirchenrat zuzuleiten mit der Bitte, darauf zu achten, daß die Verfassungskonformität gewahrt bleibt und eine Überarbeitung der Präambel in einer für Eltern verständlichen und entsprechenden Form erfolgt (gedrucktes Protokoll S. 157).

Der Landeskirchenrat legte der Synode anläßlich der Herbsttagung 1975 — also ein halbes Jahr später — einen eigenen Entwurf vor, der in formaler und rechtlicher Hinsicht die Bedenken der Synode berücksichtigen sollte. Auch dieser fand nicht die ungeteilte Zustimmung, geschweige denn die notwendige Mehrheit der Synode, um seinen Verabschiedungsweg ordnungsgemäß weiterlaufen zu können. Was war geschehen? Hatte der Lebensordnungsausschuß sich übernommen? War die Synode überfordert?

Da erscheint es angebracht, kurz noch einmal darzustellen, was der Lebensordnungsausschuß Taufe in seiner Mehrheit für notwendig und was er in seiner Gesamtheit sogar für erreichbar hielt. Denn im Frühjahr 1975 trat die Synode in keine Sachdebatte ein, die Ausschüsse hatten nach eigenen Angaben auch nicht genügend Zeit gehabt. Teilweise hatten sie wohl auch die Auffassung, daß es ja nur eine Art erster Lesung sei und daß man nach Rücklauf von den Bezirkssynoden sowieso noch einmal die Materie behandeln würde. Es ist aufschlußreich — fast hätte ich gesagt, kirchengeschichtlich wichtig —, das Protokoll vom April 1975, Seite 152—162, nachzulesen — es ist ja alles übersandt worden —, und es ist bedauerlich, daß nicht auch diese Passagen aus dem Protokoll zusammen mit denen vom Herbst 1975 versandt wurden. Noch bedauerlicher — aus der Sicht unseres Ausschusses — ist es, daß nicht auch seine Vorlage mitversandt wurde.

Der Lebensordnungsausschuß Taufe hielt es also in Wahrnehmung seines ihm von der Synode erteilten Auftrags für notwendig, die badische Taufordnung von 1955/70 — das bedeutete eine Novellierung — fortzuschreiben, dabei die Ergebnisse der Synodaltagung über die Taufe von 1969 und die inzwischen erschienene Literatur zu verarbeiten und nach der heftigen Debatte vom Ende der sechziger Jahre zu Änderungsvorschlägen frei zu sein. Er bezog auch die Kindersegnung in seine Überlegungen

ein, beriet intensiv das Patenamt und das Elternkatechumenat (siehe Anhang I und Anhang II zu Anlage vom 4. März 1975); er verschaffte sich einen Überblick über die geltenden Regelungen in den Gliedkirchen und studierte den Bericht des „theologisch-wissenschaftlichen Arbeitskreises für das Taufgespräch" der EKD. Er hielt es insbesondere für notwendig, die Frage des Tauftermins nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Taufaufschubs, sondern grundsätzlich zu erörtern und der Synode einen Vorschlag dazu zu unterbreiten. Einen Vorschlag natürlich, der nicht über den Rahmen des von anderen Gliedkirchen in der EKD Geordneten hinausgeht, also die Kirchengemeinschaft nicht verläßt. Letzteres hielt der Ausschuß — wie oben schon gesagt — sogar für erreichbar, d. h., er meinte, in der Synode die erforderliche Mehrheit dafür zu bekommen. Er hielt es nicht für notwendig, die Fragen des Zusammenhangs von Taufe und Kirchenmitgliedschaft über das in der Grundordnung Gesagte hinaus oder daran vorbei neu aufzugreifen. Er hielt es auch nicht für seine Aufgabe, in der Lebensordnung die Tauflehre zu entfalten, obwohl die Versuchung groß war, all die Fragen der Tauflehre, mit denen sich der Ausschuß ständig beschäftigte, darzustellen. Der Ausschuß hielt das Ziel fest, eine für die Praxis geeignete Lebensordnung zu schaffen. Andere Lebensordnungen waren ja schon verabschiedet, — warum hätte die Synode nicht auch diesen Entwurf auf den ordentlichen Behandlungsweg bringen sollen? Sie tat es nicht und konnte sich auch im Herbst 1975 beim Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrats/Landeskirchenrats nicht dazu entschließen. Der Berichterstatter des Hauptausschusses im Herbst 1975 hat offensichtlich den Pulsschlag der Synode richtig gemessen, wenn er sagte: „Die ganze Not mit der Taufe ist einfach noch nicht ausgestanden. Wenn das alles aber so ist: Tun wir dann recht daran, das, was weder andere noch wir selbst leisten konnten, nun in Kirchenbezirke und Gemeinden abzuschieben? Kann das Echo, das zu uns zurückkommen wird, denn so verschieden von dem sein, wie sich die Situation in unserer Synode selbst dargestellt hat?" Der Lebensordnungsausschuß seinerseits meinte, den Pulsschlag volkskirchlichen Lebens anders gemessen zu haben und steht nicht an, diese Resignation des Berichterstatters zu kritisieren.

Die Synode beschloß also, den Entwurf als Arbeitsergebnis Herbst 1975 ‚Taufe' als Interpretationshilfe zur geltenden Taufordnung an Pfarrer und Gemeinden zu geben. Das Papier sollte „beim Taufgespräch mit Eltern verwendet werden". Außerdem sollte es — versehen mit Erläuterungen und dem Protokoll der Debatte in der Synode — „in Ältestenkreisen, Pfarrkonventen und Pfarrkonferenzen zum Nachdenken über Taufe und Taufpraxis" anregen. Berichte über Ergebnisse und Erfahrungen mit dem Papier wurden bis zum 1. Dezember 1976 — also nach über einem Jahr — erbeten.

Auf die erste Versendung vom 21. Januar 1976 bzw. 25. März 1976 kamen nur 14 Antworten (bei rund 530 Kirchengemeinden bzw. 30 Bezirken). Deshalb wurde am 10. November 1976 ein zweites Mal um Berichte gebeten und ein themenorientierter, sechs Fragen umfassender Katalog mitgegeben.

Im ganzen — also auf diese beiden Schreiben zusammen — sind 37 Antworten eingegangen, und zwar von 14 Pfarrkonventen, vier Pfarrkonferenzen, zwei Bezirkssynoden, vier Kirchengemeinderäten, neun Ältestenkreisen und zwei Äußerungen von einzelnen Pfarrern. Die Auswertung dieser 37 Einsendungen erfolgt anhand des Fragenkatalogs, da die meisten Stellungnahmen sich darauf beziehen. Den übrigen Berichten lassen sich größtenteils auch Antworten auf diese Fragen entnehmen.

Frage 1, die mitversandt wurde: *Halten Sie eine Berücksichtigung der Erwartungen der Eltern, wie sie in Ziffer 1 erfolgt, für notwendig?*

Fünf von 29 Antworten bejahen diese Frage uneingeschränkt. Die übrigen halten zwar ein Eingehen auf die Elternerwartungen überwiegend für richtig, aber nur unter zwei wichtigen Vorbehalten:

1. Kritik an Formulierung und inhaltlicher Beschreibung der Elternsituation: „Schwierige Formulierungen", „Sprache Kanaans", der Stil sei nicht „griffig", die Darstellung sei zu „einseitig und schmal", keine „ernsthafte Analyse"; vermißt wird eine „gutfundierte Antwort", man „darf nicht eine intakte Volkskirche vorspiegeln". Punkt 1 motiviere eine Segnung, nicht eine Taufe.

2. Einig sind sich Theologen verschiedenster Richtung darin, daß die „Elternsituation" nicht als Einstieg in eine Lebensordnung benutzt werden darf: „Der Taufbefehl sollte am Anfang stehen"; die bisherige Lebensordnung habe „vor allem den Vorzug durch die . . .Präambel"; „nicht die Anthropologie, sondern die Christologie sollte am Anfang stehen"; der Einstieg über die Elternerwartung mache die Taufe zum „Schwellenritus".

Ergebnis: Wenn der Nebensatz „wie sie in Ziffer 1 erfolgt" wegfällt, dann findet sich vorwiegend Zustimmung.

Frage 2 lautete: *Geben Sie der ursprünglichen Formulierung des Lebensordnungsausschusses (Frühjahr 1975, Erläuterungen zu Ziffer 4) oder der jetzt vorliegenden Formulierung (Herbst 1975) in Ziffer 4 den Vorzug?*

Mit dieser Frage wird eine Stellungnahme zur Praxis der Kindertaufe bzw. zur Freigabe des Tauftermins erbeten. In den Antworten spiegeln sich die aus der Taufdebatte der letzten Jahre bekannten Gegensätze, z. B. in folgenden Äußerungen zum Arbeitsergebnis Herbst 1975: Teils wird eine noch stärkere Betonung der Kindertaufe gewünscht, häufiger aber vermißt man die „Öffnung zur Erwachsenentaufe", „Aussagen zur Gleichwertigkeit von Kinder- und Erwachsenentaufe". Es wird bei Bejahung der Kindertaufe betont, daß eine „Priorität nicht gegeben werden" darf, denn Kindertaufe und Erwachsenentaufe „sind trotz verschiedener Situation eine Taufe". Vor allem fehle ein Eingehen auf die volkskirch-

liche Situation und eine „klare Konzeption". „Nicht die Begründbarkeit der Kindertaufe", sondern das Fehlen der „geistlichen Folgen", d. h. der christlichen Erziehung sei das Problem. Teils wird deshalb Taufaufschub gefordert, da weder Eltern noch Gemeinde „die Verantwortung für die nachgehende Unterweisung übernehmen" können, teils wünscht man eine stärkere Betonung der Erziehungserklärung der Eltern oder der Gemeindeverantwortung, z. B. in Taufseminaren, jährlichen Taufelternabenden, Elternbriefen. Für andere löst sich das Problem von selbst, denn „der Trend . . . geht zur Erwachsenentaufe mit oder ohne Lebensordnung".

(Zurufe: Na!)

Die Absicht des Papiers ist nicht immer verstanden worden. Manche entnehmen ihm eine Gleichschaltung von Kinder- und Erwachsenentaufe. Ein anderer Bericht spricht deshalb von einer ambivalenten Einstellung des Papiers.

Ergebnis der Antworten auf Frage 2: Von 28 Stellungnahmen sind zehn für den Entwurf (Herbst 1975). Die Mehrzahl, also 18, möchte bei positiver Einstellung zur Kindertaufe eine Formulierung im Sinne des ursprünglichen Vorschlags (Frühjahr 1975) oder der in den Erläuterungen (VELKD und Rheinland) genannten. Nur wenige sind aus theologischen Gründen gegen die Kindertaufe.

Frage 3: *Halten Sie eine gottesdienstliche Segnung von Kindern, deren Taufe aufgeschoben wurde, für angebracht?*

Zehn von 25 Antworten „beurteilen die Kindersegnung positiv". Denn die Segnung entspreche den Erwartungen der Eltern, könne „aus seelsorgerlichen Gründen geboten sein, wenn die Taufe nicht verantwortet werden kann", und sei biblisch begründet. Die Bedenken der 15 Gegenstimmen liegen vor allem in der Gefahr einer Verwechslung von Taufe und Segnung. Denn „in der Praxis wird eine Kindersegnung als Ersatzsakrament mißverstanden". Es wird „skeptisch beurteilt, ob es nach der Segnung noch zur Taufe komme". Wer Taufe ablehnt, müsse auch Segnung ablehnen. Problematisch sei die Prüfung, ob die Elternhaltung für die Taufe oder nur für die Segnung reiche. Offen bleibt vielfach, was eigentlich Segen sei.

Ergebnis: Eine starke Minderheit ist vor allem wegen der volkskirchlichen Situation für die Einführung einer Kindersegnung. Aus den gleichen Gründen ist aber die Mehrheit dagegen.

Frage 4: *Wie beurteilen Sie die Formulierung: Darum bekennen sie (die Eltern) . . . stellvertretend für das Kind den christlichen Glauben . . .*"

Mit dieser Frage haben sich 15 Einsender befaßt. Vier können zustimmen, einer davon ohne jeden Vorbehalt. Die übrigen möchten den Begriff streichen, da er theologisch unhaltbar sei, oder verstehen ihn als Erziehungsverpflichtung und möchten ihn entsprechend formuliert haben.

Ergebnis also: Ersatzlos streichen oder als Erziehungsverpflichtung eindeutig kenntlich machen.

Frage 5: *Die Taufe hat Bedeutung für die rechtliche Mitgliedschaft in einer organisierten Kirche (Ziffer 18) und für die Teilnahme am Abendmahl. Sind solche Überlegungen in einer Lebensordnung nötig?*

Knapp die Hälfte (17) behandeln dieses Problem, sieben stimmen dem Papier zu. Die Ablehnung erfolgt, weil rechtliche Überlegungen nicht in die Lebensordnung gehören oder hier ein Widerspruch zu § 7 der Grundordnung bestehe oder nicht die Taufe, sondern die Eltern die Mitgliedschaft bestimmen. Die Beziehung Taufe/Abendmahl ist selten behandelt und wird dann im Zusammenhang mit der Konfirmation bedacht.

Ergebnis: Relativ geringes Interesse; etwa gleichviel Ja- und Neinstimmen.

Frage 6 schließlich: *Halten Sie eine Neuformulierung der Lebensordnung von 1955, wie in dem Arbeitspapier von 1975 vorgeschlagen wird, für nötig?*

Von 31 Antworten bejahen fünf diese Frage. Die übrigen haben „große Vorbehalte gegenüber dem Stil und der Sprache", der Auswahl der Bibelzitate (Markus 16, 16), kritisieren die Formulierungen, nach denen „die Kirche als Subjekt der Taufe" erscheint, sie wünschen „klare Anweisungen". Die Schwierigkeit mit dem Papier liege in der Vermengung von Taufordnung und -theologie, von Predigt und Ordnung. Zuviele verschiedene Adressaten sollen angesprochen werden. So wird das Papier als Hilfe bei Taufgesprächen für nicht brauchbar, „eine solche Argumentationshilfe für unnötig" erklärt. Daraus ergibt sich unüberhörbar die Bitte um allgemeinverständliche Taufliteratur: Broschüren für Eltern, für Ehepaare bei der Trauung, für Paten, Informationsblätter für Gemeindebriefe, Zusammenstellung von Ordnungs- und Rechtsfragen für den Pfarrer, für den Unterricht, für Problemfälle.

Ergebnis: Wenn — wie bei Frage 1 — der Nebensatz — also wie im Arbeitspapier vorgeschlagen — gestrichen wird, dann bejaht die Mehrzahl diese Frage. Einzelne Neuformulierungen dazu sind eingereicht. Dazu kommt die dringende Bitte um Taufliteratur.

Zusammenfassung der Auswertung:
Aus den Berichten geht neben den genannten kritischen Bedenken und offenen Fragen vor allem auch der Dank hervor für die Anregung zum Nachdenken und Gespräch über die Taufe. Die Mehrzahl der Stimmen wünscht und unterstreicht, daß die Lebensordnung Taufe neu durchdacht werden sollte. Viele meinen, daß bei der Weiterarbeit folgende kritischen Einwände am Arbeitsergebnis Herbst 1975 zu beachten seien:

1. Eine Lebensordnung, für Nichttheologen bestimmt, müsse eine einfache, verständliche Sprache sprechen. Sie müsse von Uninteressierten und Kirchenfremden verstanden werden.

2. Eine Lebensordnung dürfe nicht so lang sein wie das vorgelegte Papier. Die alte Lebensordnung sei da beispielhaft, Der theologische Vorspann müsse bei der Christologie einsetzen, knapp und verständ-

lich sein. Ergänzend dazu sollte weitere Literatur für Eltern, Paten usw. erarbeitet werden.

3. Die Lebensordnung müsse eine klare theologische Konzeption haben. Im „Arbeitsergebnis Herbst 1975" sei vor allem die Stellungnahme zur Kindertaufe widersprüchlich. Deshalb möge man eine Neuformulierung erst dann vornehmen, wenn eine klare theologische Aussage erarbeitet sei.

4. Der Taufaufschub, wie er in Punkt 16 behandelt wird, sollte dringend überdacht werden. Besondere Schwierigkeiten mache hier die Schweigepflicht des Pfarrers, die durchbrochen werde, wenn der Ältestenkreis damit befaßt werde. Ebenso stehe die Glaubwürdigkeit des Pfarrers oder des Ältestenkreises auf dem Spiel, wenn die Entscheidung außerhalb der Gemeinde und eventuell anders gefällt werde.

5. Die klare theologische Aussage sei vor allem für die Pfarrer eine seelsorgerliche Notwendigkeit. Das folgende Zitat möge für viele sprechen: „Was die theologische Seite des Taufgesprächs angeht, so hat es der Pfarrer nicht gerade leicht, die Taufdebatte der letzten Jahre läßt ihn nicht sicher reden". Das Wort „sicher" sei nicht mißverstanden, denn hier wird die prinzipielle Infragestellung, die Unentschiedenheit als ernste Belastung empfunden bei der Wahrnehmung des Auftrags, über den nun einmal nicht abgestimmt werden kann.

Die Systematik dieses Überblicks und die wohl geordnete Zusammenfassung mögen aber nun ja nicht bei Ihnen den Eindruck erwecken, als hätten wir Ergebnisse, die uns als Synode zu echten legislativen Akten befähigten. Ich wiederhole: 37 von 530 Gemeinden bzw. 30 Bezirken haben überhaupt nur — auf zweimaliges Bitten — geantwortet. Hätten wir echt repräsentative Ergebnisse gewünscht, dann hätte unsere Entscheidung im Herbst 1975 anders lauten müssen. Darum sei an dieser Stelle ausdrücklich den 37 Einsendern für die Arbeit und die Zeit gedankt, die sie investiert haben.

(Beifall)

Es sei auch ausdrücklich den nichtsynodalen Mitgliedern unseres Ausschusses gedankt; namentlich nenne ich Frau Dr. Slenczka, die die Auswertung der 37 Einsendungen vorgenommen hat.

(Beifall)

Der Überblick über diese Berichte und wohl auch die Art ihres Zustandekommens haben gezeigt, daß der oben zitierte Berichterstatter des Hauptausschusses die richtige Diagnose gegeben hat. Die Synode jedenfalls sah sich nicht in der Lage, eine neue Lebensordnung zu verabschieden bzw. auf den richtigen Behandlungsweg zu geben; sie gab Interpretationshilfen zur bestehenden Ordnung. So erhebt sich die Frage, was die Synode wollte, als sie keinen der beiden Entwürfe auf den ordentlichen Behandlungsweg brachte; ob sie wußte, was sie tat, als sie dies n i c h t tat. (Heiterkeit)

Stammte doch der Auftrag dazu von ihr. Meinte die Mehrheit der Synodalen wirklich, daß die P r a x i s der Taufe in Ordnung sei, also nicht dringend neu geordnet zu werden brauchte? Die Mehrzahl der Berichte, besonders in der Antwort auf Frage zwei, widerspricht ihr da.

Nun, dies ist eine Abschiedsrede.

(Heiterkeit)

Der Lebensordnungsausschuß Taufe taucht wieder unter; in sechs Jahren ist mit der Vorlage von zwei Entwürfen kein Treffer erzielt worden. Das Sehrohr muß ausgefahren bleiben, denn die Aufgabe, in einer Volkskirche des zu Ende gehenden 20. Jahrhunderts geordnet und verantwortlich zu taufen, bleibt. Zur Bewältigung dieser Aufgabe sind aus der Arbeit des Lebensordnungsausschusses dieser Synode Anregungen gegeben worden und offene Fragen stehengeblieben.

Der in der Anlage 4 (Frühjahr 1975) am meisten umstrittene Punkt — Stichwort Tauftermin — ist nicht erledigt. Ein kirchenrechtliches Gutachten darüber, ob „E i n l a d u n g zur Taufe von Kindern" statt „Forderung der Kindertaufe" als Regelfall den status confessionis berührt, steht aus.

Auch auf EKD-Ebene scheint eine Patt-Situation vorzuliegen, wenn nicht die Beschlüsse der VELKD von 1976 etwas das Eis gebrochen haben; sie sollten verarbeitet werden; vielleicht gewinnt durch sie sogar unser Entwurf vom Frühjahr 1975 wieder an Bedeutung.

Die Frage, wer der eigentliche Adressat einer Lebensordnung „Taufe" sein soll, wurde von der Landessynode nicht genügend geklärt. So kommt es, daß man einerseits theologische Aussagen und die Erörterung rechtlicher Ordnungsfragen für nötig hält, andererseits aber eine Lebensordnung wünscht, die in Sprache und Form der volkskirchlichen Taufpraxis angemessen ist, insbesondere auch solche Eltern anspricht, die der Kirche fernstehen. Vermutlich kann man so unterschiedliche Anliegen überhaupt nicht mit einem gemeinsamen Text erfüllen.

Ein Taufbüchlein (vgl. gedrucktes Protokoll vom Herbst 1975, S. 135) ist herausgekommen und erwartet seine Erprobung.

Die mit der Ausübung der Taufe verbundenen Ordnungsfragen hingegen sollen für die Hand des Pfarrers zusammengestellt und in einer entsprechenden Durchführungsverordnung zur Lebensordnung „Die heilige Taufe" vom Evangelischen Oberkirchenrat neu erlassen werden.

Die neue Synode wird also möglichst bald deutlich machen müssen, ob sie mit der alten Lebensordnung Taufe und entsprechenden Durchführungsverordnungen, aber ohne eine neue Lebensordnung Taufe weiter verantwortlich taufen lassen kann. Den Auftrag, die Tauffrage zu beobachten und offenzuhalten, glaubt der scheidende Lebensordnungsausschuß wahrgenommen zu haben; seinem eventuellen Nachfolger wünscht er von der neuen Synode einen klaren Auftrag, damit die von ihm aufgeworfenen Fragen weitergeführt und in einer befriedigenden Weise gelöst werden können.

Vorgetragen am Montag nach Quasimodogeniti 1978. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Müller, Ihnen und allen Mitgliedern des Lebensordnungsausschus-

ses Taufe sei herzlich gedankt für die vielen Anstrengungen, die Sie unternommen haben, und vor allen Dingen für Ihr klares Bekennen zum Ergebnis und mit dem schönen Hinweis für die Zukunft, damit auch die Nachfolger mit offenen Augen und Ohren beobachten sollten. Nochmals herzlichen Dank.

Wir kommen nun zu

X, 2

Bericht der Kommission für Konfirmation

Herr Oloff, ich darf nun Sie um Ihren Bericht bitten.

(Unruhe)

Synodaler **Oloff:** Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Es sind nur dreieinhalb Seiten, eineinhalbzeilig geschrieben.

Die Kommission für Konfirmation, für die ich hier zu berichten habe, hat am 24. Januar d. J. die Leitlinien für Konfirmandenunterricht, Konfirmation und Christenlehre in der Evangelischen Landeskirche in Baden verabschiedet. Der Vorsitzende der Kommission, Herr Dekan Mack, hat diese Richtlinien mit Schreiben vom 21. Februar 1978 dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte zugeleitet, diese Leitlinien als neue Durchführungsverordnung zur geltenden Lebensordnung über die Konfirmation aus dem Jahre 1966 zu erlassen.

Es ist der Kommission darum gegangen, mit den Leitlinien Hilfe und Orientierung für die Praxis des Konfirmandenunterrichts und der Christenlehre in unserer Landeskirche zu geben.

Grund und Ausgangspunkt für das konfirmierende Handeln der Kirche ist der Tauf- und Missionsbefehl unseres Herrn Jesus Christus. „Der heranwachsende Christ soll das Geschenk Gottes kennenlernen und erfahren, was es heißt, Kind Gottes zu sein." Dieser Satz aus der geltenden Lebensordnung wird auch im ersten Abschnitt der überarbeiteten Leitlinien noch einmal ausdrücklich aufgenommen. An diesem Auftrag ist die Arbeit mit Konfirmanden und mit Konfirmierten jeweils neu auszurichten.

Die Leitlinien versuchen, diesem Auftrag zu entsprechen, indem sie die in der Lebensordnung festgelegten Grundsätze im Blick auf die sich ändernde Praxis und im Blick auf unterschiedliche Gemeindesituationen entfalten. Schon die besondere Bedeutung, die nach der Lebensordnung der Ortsgemeinde im Blick auf ihre Konfirmanden zukommt, macht eine solche Entfaltung notwendig. Der Konfirmandenunterricht ist als gemeindebezogenes Lernen zu beschreiben.

Um dem gerecht zu werden, hat sich die Kommission Erfahrungen zunutze gemacht, die in den letzten Jahren in unserer Landeskirche — insbesondere im Rahmen des Modellversuchs — und in der gesamten EKD gemacht worden sind. Ferner war von den Regelungen auszugehen, welche die Synode seit dem Herbst 1973 in bezug auf eine frühzeitige Abendmahlszulassung beschlossen hat.

Es war für die Kommission eine große Hilfe, daß sich unsere Synode im Frühjahr 1977 so ausführlich mit der Thematik Konfirmation beschäftigt hat. Der damals vorgelegte Entwurf der Leitlinien wurde aufgrund der zahlreichen Voten aus Ihrer Mitte in mehreren Durchgängen überarbeitet. So ist jetzt z. B. die Frage der Teilnahme der Konfirmanden am Gottesdienst wesentlich ausführlicher behandelt in einem Abschnitt, der mit den Worten beginnt: „Zum Konfirmandenunterricht gehört die aktive Teilnahme am Gottesdienst."

Dem „Gottesdienst zu Beginn des Konfirmandenunterrichtes" ist ein eigener Abschnitt gewidmet. Wesentlich mehr Raum als in der vorläufigen Fassung vom Frühjahr 1977 nimmt die Christenlehre ein. Die Beispiele ließen sich fortsetzen. Ferner hat sich die Liturgische Kommission insbesondere mit der Frage der Taufe von Konfirmanden befaßt.

Die Kommission für Konfirmation hofft, mit der Erarbeitung und Verabschiedung der Leitlinien einen Schritt zur Verbesserung der Praxis in den Gemeinden getan zu haben. Damit haben sich ihre Aufgaben aber nicht erschöpft. Der Modellversuch Konfirmandenunterricht wird erst 1980 abgeschlossen sein.

Die Leitlinien bedürfen flankierender Maßnahmen, wenn sie wirklich Hilfe für die Praxis des Konfirmandenunterrichtes und der Christenlehre in den einzelnen Gemeinden bringen und nicht bloß reglementieren wollen.

Für die Arbeit der Kommission zeichnen sich somit folgende Schwerpunkte ab:

Erstens: Zu den Leitlinien sollen Arbeitshilfen erstellt werden. Die Leitlinien können nur dann wirksam werden, wenn gleichzeitig Hilfen zur praktischen Gestaltung angeboten werden. Solche Hilfen können sein: Unterrichtsmodelle zu den Themenfeldern der Leitlinien, Hilfen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Freizeiten mit Konfirmanden, orientierende Rahmenpläne zur Gestaltung des Konfirmandenunterrichtes in unterschiedlichen Gemeindesituationen sowie Bausteine verschiedener Art. Die Herausgabe solcher Arbeitshilfen wird in den nächsten Jahren zu den wichtigsten Aufgaben der Kommission gehören. Gedacht ist an die Form eines Ringbuches, zu dem auch laufende Ergänzungen möglich sind. Eine erste Lieferung dieses Ringbuches soll noch vor den diesjährigen Sommerferien herausgegeben werden.

Zweitens: Der Modellversuch Konfirmandenunterricht läuft noch. Die Begleitung des Modellversuches gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Kommission. Im Verlauf dieses Jahres wird die Dokumentation des Teils Konfirmandenunterricht abgeschlossen sein, der sich auf den Zeitraum 1974 bis 1977/78 bezieht.

Bis 1980 soll in den am Modellversuch beteiligten Gemeinden schwerpunktmäßig der Bereich Christenlehre in den Blick genommen werden. Auch hier sind Arbeitshilfen zu erstellen, die dringend — auch über die Modellgemeinden hinaus — benötigt werden.

Drittens: Die Zusammenarbeit der Kommission für Konfirmation mit der Liturgischen Kommission hat begonnen. In den Leitlinien wird die Arbeit mit Konfirmanden unter den Aspekten Unterricht und Gottesdienst beschrieben. Es geht dabei sowohl um das Verhältnis Gottesdienst und Unterricht überhaupt als auch um den Zusammenhang von Konfirmandenunterricht und Konfirmation. Dafür müssen zusammen mit der Liturgischen Kommission Arbeitshilfen bzw. Formulare entwickelt und erprobt werden. Diese Aufgabe kann wohl nur in Zusammenarbeit beider Kommissionen bewältigt werden. Eine Unterkommission, zu der u. a. Herr D. Frieder Schulz und Herr Middel gehören, hat mit der Arbeit begonnen.

Viertens: Fort- und Weiterbildung:

In den Leitlinien wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Fortbildung der Mitarbeiter und Erfahrungsaustausch eine wichtige Voraussetzung für den Konfirmandenunterricht sind. Nach Inkrafttreten der Leitlinien wird sich die Kommission zu überlegen haben, unter welchen Bedingungen eine solche Fortbildung auf landeskirchlicher und regionaler Ebene erfolgen kann. Sicher wird die regionale Ebene, die Hilfe vor Ort also, besonders wichtig sein. Natürlich geht es dabei in erster Linie um die Fortbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter. Der in den Leitlinien enthaltenen Konzeption zufolge soll es jedoch auch um Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter gehen.

Neben diesen vier Schwerpunktbereichen für die künftige Arbeit der Kommission wird es ferner immer auch darum gehen, die Diskussion in der EKD zu beobachten und die eigenen Erkenntnisse in diese Diskussion einzubringen.

Abschließend möchte ich Ihnen im Namen der Kommission noch einmal herzlich danken.

Die Synode hat sich in den Jahren 1973 bis 1977 mehrfach auf die Diskussion um die Neugestaltung des Konfirmandenunterrichts eingelassen. Im Jahre 1974 wurde der Modellversuch genehmigt und die Stelle eines Landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenunterricht und Christenlehre eingerichtet. Im Frühjahr 1977 hat sich die Synode ausführlich mit den Zwischenergebnissen des Modellversuchs beschäftigt, obwohl eine Flut von Eingängen zu bewältigen war und das Thema Kernenergie vor der Tür stand. Die Kommission hofft, mit der Erstellung der Leitlinien im Sinne der Synode gehandelt und den Gemeinden unserer Landeskirche eine Hilfe gegeben zu haben. — Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Zunächst danke ich Ihnen und allen Mitgliedern Ihrer Kommission herzlich für den Bericht. Im Hinblick auf diesen Bericht haben bereits Mitglieder des Ältestenrats Bedenken geäußert. Ehe ich aber endgültig darauf eingehe, erteile ich Frau Dr. Gilbert das Wort.

Synodale **Dr. Gilbert:** Nach dem Beschluß des Ältestenrats soll der eben erstattete Bericht Gegenstand der Beratungen im Bildungsausschuß und im Hauptausschuß sein. Das kann kaum geschehen, wenn uns die überarbeiteten Leitlinien nach dem Beschluß vom Januar dieses Jahres nicht vorliegen. Darum bitte ich um deren Verteilung.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jawohl, das gehört zur Vorbereitung.

Der Ältestenrat hat beschlossen, den Bericht in den soeben von Frau Dr. Gilbert genannten Ausschüssen — Hauptausschuß und Bildungsausschuß — zu beraten, dort die Materie auch hinsichtlich der formal-rechtlichen Bedenken zu prüfen. Hierzu bitten wir den Evangelischen Oberkirchenrat, beiden Ausschüssen die notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen, damit im Laufe des Donnerstags eine Sachbehandlung möglich sein wird.

Soviel zu diesem Punkt. Nochmals herzlichen Dank.

Wir unterbrechen jetzt bis 15.30 Uhr die Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung 12.31 — 15.30 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger:** Meine Damen und Herren, wir fahren in unserer Tagesordnung fort; aber ehe ich den letzten Bericht der besonderen Ausschüsse aufrufe, möchte ich zwei Gäste begrüßen, zunächst Herrn Superintendenten Daub, den Sie alle kennen. Herzlich willkommen!

(Allgemeiner Beifall)

Sie haben mit uns begonnen und erleben jetzt mit uns das Ende in dieser Legislaturperiode.

Sodann begrüße ich den in Kur befindlichen Synodalpräsidenten der nordelbischen Kirche, Herrn Dräger.

(Allgemeiner Beifall)

Wir freuen uns außerordentlich, daß Sie sich „freiwillig" gemeldet haben, denn unsere „Fahndungsmaßnahmen" hätten Sie vielleicht doch erwischt, nebenbei bemerkt.

(Heiterkeit)

Wenn Sie in Ihrem Kuraufenthalt eine Pause einlegen können, sind Sie jederzeit herzlich willkommen. Wenn Sie am kommenden Mittwoch einen Anschauungsunterricht für die Beratung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes wünschen, sind Sie ebenfalls herzlich willkommen.

(Heiterkeit)

Nun kommen wir zu Tagesordnungspunkt

X, 3

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses,

den unser Synodaler Niebel erstattet.

Synodaler **Niebel:** Berichterstatter: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Mitsynodale! Im Gegensatz zu meinem Bericht zu Beginn dieser Legislaturperiode im Oktober 1973 darf ich heute als Berichterstatter des Rechnungsprüfungsausschusses von anderen Voraussetzungen ausgehen. Die von uns mehrmals geforderte Verselbständigung des Rechnungsprüfungsamtes ist in Vollzug zu § 21 des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt vom 21. Oktober 1976 durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates mit Wirkung vom

1. April 1977 vollzogen worden. Dieser gesetzlichen Regelung verdanken wir es, daß uns heute erstmals ein Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vorliegt, der unseren Erwartungen im Grundsatz entspricht und dessen Aufmachung dazu angetan sein kann, diese Berichterstattung in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt noch weiter auszubauen und aussagefähiger zu machen. Dabei denken wir besonders daran, die jetzt praktizierte Schwerpunktarbeit im Rahmen der Vermögensverwaltung und der Haushaltswirtschaft in unserer Landeskirche noch zu vertiefen und auf die verschiedenen Aufgabengebiete der Landeskirche auszudehnen.

Mit diesem Ziel soll keineswegs eine permanente Unruhe geschaffen werden, wie sie teilweise durch den ersten Prüfungsbericht neuer Art ausgelöst wurde. Dazu hat im letzteren Falle sicherlich auch die sehr kurze Zeitspanne beigetragen, die den im Bericht angesprochenen Stellen und dem Rechnungsprüfungsausschuß bis zu unserer heutigen Berichterstattung zur Verfügung stand. Unabhängig davon fühlt sich aber der Rechnungsprüfungsausschuß nicht dazu berufen, bei irgendwelchen gegensätzlichen Meinungen zwischen Prüfungsamt und z. B. der Landeskirchenkasse oder der Zentralpfarrkasse als Entscheidungsinstanz aufzutreten. Grundsätzlich sollten diese Meinungsverschiedenheiten vorher geklärt werden und die Vollzugsnachweise zum jeweiligen Prüfungsbescheid dem Rechnungsprüfungsamt bis zur Abfassung seines Berichtes gemäß § 4 des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt vorliegen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuß obliegt nach § 18 des erwähnten Gesetzes nur die Aufgabe, den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu beraten und daraus die Entscheidung über die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates und der Evangelischen Pflege Schönau im Sinne von § 163 Absatz 4 GO zu treffen.

Dabei bleibt es dem Rechnungsprüfungsausschuß trotzdem sicherlich unbenommen, bei seiner Berichterstattung vor dem Plenum auf Beanstandungen, Meinungsverschiedenheiten und Unregelmäßigkeiten hinzuweisen, soweit diese aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes hervorgehen, bzw. aus eigenen Erkenntnissen heraus Verfahrensgrundsätze für die Zukunft vorzuschlagen.

Bestimmt hat niemand von uns erwartet, daß der erste Bericht des Rechnungsprüfungsamtes nach der Entlassung aus der Verwaltungsorganisation des Evangelischen Oberkirchenrates vorbehaltlos von den zu prüfenden Stellen aufgenommen wird. Andererseits müssen aber gerade auch diese Stellen wissen, daß jede Prüfung letzten Endes nur ihrer Bestätigung und ihrer Entlastung dient.

Der uns vorliegende Prüfungsbericht umfaßt die Jahresrechnungen 1975 und 1976

1. der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe
2. der Evangelischen kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe
3. der Evangelischen Zentralpfarrkasse Heidelberg und
4. des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds Heidelberg.

In diesem Bericht wird zunächst unter „Allgemeines" auf die Rechtsgrundlage, auf den Prüfungsauftrag und auf die Prüfungsgrundlage eingegangen, um dann abschließend noch festzustellen, daß dieser Bericht der Synode eine bessere Kontrolle der Haushaltskassen, Rechnungs- und Wirtschaftsführung der Landeskirche sowie der Vermögensverwaltung geben und sie damit in die Lage versetzen soll, zu einer gewissenhaften Verwaltung der Kirchensteuergelder beizutragen. Die Prüfer haben die vermögensrechtlichen und finanziellen Vorgänge unabhängig vom Evangelischen Oberkirchenrat geprüft und sich in Anlehnung an § 5 Absatz 4 des Gesetzes schwerpunktmäßig auf die Jahre 1975 und 1976 beschränkt. Damit sollte gleichzeitig der Forderung nach einer zeitnahen Prüfung Rechnung getragen werden.

Leider mußte in diesem Zusammenhang aber noch darüber Klage geführt werden, daß die Prüfung der kirchengemeindlichen Rechnungen noch im Rückstand liegt. Dies ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Jahresrechnungen, insbesondere von den beiden Rechnungsämtern Freiburg und Neckargemünd, trotz wiederholter schriftlicher und mündlicher Mahnungen nur sehr schleppend vorgelegt werden.

(Zwischenrufe: Hört! Hört!)

Eine abschließende Vorlage liegt bis heute noch nicht vor.

Die für uns wesentlichste Beanstandungen sind im Prüfungsbericht unter der Rubrik „Bemerkungen" zusammengefaßt. Der Kürze der Zeit wegen sah sich der Rechnungsprüfungsausschuß veranlaßt, mit dem Herrn Präsidenten, dem Herrn Landesbischof und den Herren Oberkirchenräten Dr. Jung, Dr. von Negenborn und Prof. Dr. Wendt sowie mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Gabriel, die dort aufgezeigten Beanstandungen während der Zwischentagung im vergangenen Monat zu diskutieren. Wie aber bereits eingangs erwähnt, soll dieses Verfahren keinesfalls die Regel sein.

Bei den Gesprächen handelte es sich vor allen Dingen um die vom Rechnungsprüfungsamt beanstandeten nachstehenden Punkte:

1. um die Geldanlagen der Landeskirchenkasse und der Kapitalienverwaltungsanstalt,
2. um die vom bisherigen Verfahren abweichende endgültige Verbuchung eines Teiles der Kirchensteuermehreinnahmen im Jahre 1976 auf Verwahrkonto,
3. um die Übernahme von Lohn- und Kirchensteuernachforderungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat,
4. um die Errichtung und Vermietung eines Wohnblocks der Pfarrei Karlsruhe-Durlach auf Gemarkung Wolfartsweier durch die Evangelische Zentralpfarrkasse Heidelberg,
5. um die Anmahnung der seit 1972 anhängigen Richtlinien für die bauliche Unterhaltung von Pfarrhäusern.

Der Oberkirchenrat hat zu den vorstehenden fünf Ziffern in einem Schreiben an die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses am 22. März 1978 über den Herrn Präsidenten Stellung genommen und gleichzeitig entsprechende Unterlagen vorgelegt. Dabei konnte sich das Kollegium hinsichtlich der Ziffern 1 und 4 teilweise auf Erläuterungen beziehen, die Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn zu Ziffer 1 am 20. Januar 1978 der Landeskirchenkasse in Beantwortung des Prüfungsbescheides zur Rechnung 1975 gegeben hat, bzw. zu Ziffer 4 eine Stellungnahme der Evangelischen Pflege Schönau vom 15. 3. 1978 vorlegen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuß ist nicht bekannt, ob die dort erwähnten Stellungnahmen bzw. Vollzugsnachweise dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig vorlagen, daß diese im Rechnungsprüfungsbescheid 1975 und 1976 noch verwertet werden konnten. Andererseits wurden aber auch erst jetzt die von uns unter Ziffer 5 angemahnten Richtlinien für die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen vom Evangelischen Oberkirchenrat am 21. März 1978 verabschiedet. Daneben hat der Unterländer Evangelische Kirchenfond den Vollzugsnachweis zum Prüfungsbescheid erst am 15. März 1978 über Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung vorgelegt.

Wir überlassen es dem Rechnungsprüfungsamt, diese Unterlagen und die darüber hinaus vom Oberkirchenrat gegebenen Erläuterungen zu unseren Ziffern 2 und 3 zu überprüfen und vor allen Dingen den vollständigen Eingang der Vollzugsnachweise zu überwachen. Zu diesem Zweck bittet der Rechnungsprüfungsausschuß den Oberkirchenrat, dem Rechnungsprüfungsamt die ihm überlassenen Erläuterungen gleichfalls zuzuleiten.

Unabhängig davon erlaubt sich aber der Rechnungsprüfungsausschuß doch noch zu Ziffer 1, d. h. zu den Geldanlagen der Landeskirchenkasse und der Kapitalienverwaltungsanstalt, in eigener Verantwortung Stellung zu nehmen, zumal der dafür verantwortliche Referent, Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn, auf die Meinungsbildung des Rechnungsprüfungsausschusses besonderen Wert legt. Grundsätzlich sind unseres Erachtens die getätigten Wertpapiergeschäfte und Festgeldanlagen formal nicht zu beanstanden. Andererseits glauben wir aber auch, daß die Verantwortung für die fraglichen Dispositionen nicht von Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn allein getragen werden sollte. In seiner Stellungnahme vom 20. Januar 1978 weist Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn sicherlich nicht zufällig darauf hin, daß bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt die Anlageausschüsse nahezu ausschließlich mit Bankspezialisten besetzt sind. Unter Umständen wäre das mit Verlust verkaufte Renten-Paket nicht so schnell abgestoßen worden, wenn auch bei uns ein solcher Ausschuß bestanden hätte und besonders nachdem laut Prüfbericht der volle Gegenwert dieses Verkaufs für die Nachversicherung in der BfA nicht erforderlich war. Dazu kommt noch, daß wir uns auch ohne genaue Kenntnis der verkauften Wertpapiere vorstellen können, daß die Effektivverzinsung dieser Papiere sicherlich nicht unter dem heutigen Zinssatz für festverzinsliche Wertpapiere liegt.

Inwieweit deswegen aber bei dem heutigen Zinsgefälle auf den Aktienmarkt ausgewichen werden soll, scheint uns einer grundsätzlichen Überlegung wert. Je mehr von den seitherigen mündelsicheren Papieren abgegangen werden sollte, um so dringlicher erscheint uns gleichfalls die Forderung nach einem Anlageausschuß. Der Rechnungsprüfungsausschuß ist grundsätzlich der Meinung, daß keine Spekulationsgeschäfte oder Anlagen in Fremdwährung erfolgen sollten.

Wenn ich vorher von Wertpapierverkäufen mit Verlust sprach, so will ich aber fairerweise nicht verheimlichen, daß solche auch in der Berichtszeit mit Gewinnen getätigt wurden.

Des weiteren erscheint es uns noch wichtig, die Abwicklung der Geld- und Wertpapiergeschäfte über Banken außerhalb Badens anzusprechen. Wir fassen den Hinweis der Prüfer so auf, daß sie den Banken mit einer Niederlassung in Baden den Vorzug geben wollen. Wir unterstützen diese Anregung, um damit auch unsererseits in bescheidenem Umfang die Wirtschafts- und die Beschäftigungslage in unserem Raum zu unterstützen.

Herr Kobler hat einmal bei der Diskussion über den Kirchengemeinderücklagenfonds auf die wechselseitigen Beziehungen und Befruchtungen von Gemeinden und Hausbanken hingewiesen, und ich glaube, dies trifft auch für die Landeskirche in verstärktem Umfange zu. Persönliche auswärtige Beziehungen sollten zugunsten der nachbarschaftlichen zurücktreten, zumal wir sicherlich auch in unserem Raume gute Effektenhändler haben und die wichtigsten Börsenplätze auch von Karlsruhe aus leicht erreicht werden können. Darüber hinaus bleibt es auch hier dem Referenten bzw. den Sachbearbeitern überlassen, günstige Konditionen auszuhandeln.

Nach nochmaliger eingehender Beratung des vorliegenden Berichtes beantragt der Rechnungsprüfungsausschuß:

1. Dem Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes folgend, der Landessynode zu empfehlen, die Jahresrechnungen
   der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1975 und 1976,
   der Evangelischen kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für 1975 und 1976,
   der Evangelischen Zentralpfarrkasse Heidelberg für 1975 und 1976 und
   des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1975 und 1976
   gemäß § 136 Absatz 4 Grundordnung abzunehmen und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe und der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg Entlastung zu erteilen.
2. Das Rechnungsprüfungsamt zu beauftragen, bis zur Herbstsynode 1978 noch abschließend darüber zu berichten, inwieweit die im Prüfungsbericht angesprochenen Beanstandungen durch die vorliegenden Stellungnahmen und Vollzugsbescheide als erledigt betrachtet werden können.

3. Den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, dafür Sorge zu tragen, daß die Rechnungsämter Freiburg und Neckargemünd unverzüglich die fehlenden Rechnungen vorlegen.
4. Allen an der Rechnungsführung und -prüfung beteiligten Mitarbeitern, den verantwortlichen Referenten, den Herren Oberkirchenräten Dr. Jung und Dr. von Negenborn, — wie auch ganz besonders den Prüfern mit ihrem Leiter, Herrn Kirchenverwaltungsrat Küst, für ihre Arbeit sehr herzlich zu danken —, sie zu einer fairen Zusammenarbeit zu ermuntern und ihnen die Gewißheit zu geben, daß die Landessynode sehr wohl weiß, daß alle nur zum Wohle unserer Landeskirche arbeiten.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Ihnen, Herr Niebel, mit den Mitgliedern des Ausschusses; denn die Kürze der Zeit hat bei Ihnen doppelte Arbeitskraft erfordert.

Meine Damen und Herren, Sie haben die Ausführungen des Rechnungsprüfungsausschusses gehört. Wir schließen uns dem vom Berichterstatter ausgesprochenen Dank an und beziehen die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses in diesen Dank ein. (Allgemeiner Beifall)

Der Rechnungsprüfungsausschuß, der, wie ich selbst miterlebt habe, in zwei langen Abendsitzungen — man könnte auch Nachtsitzungen sagen — die gesamten Unterlagen eingehend untersucht hat, hat zwei Ergebnisse erarbeitet, wie der Vorsitzende soeben klar zum Ausdruck gebracht hat, zunächst die vorgetragenen Vorschläge für die heutige Beschlußfassung — das sind die Ziffern 1 bis 4 — sowie Anregungen, Hinweise und Änderungswünsche, die sich im Verlaufe der Bearbeitung der Prüfungsberichte ergeben haben, jedoch das Prüfungsergebnis nicht unmittelbar tangieren. Diese Punkte werden entsprechend dem Wunsch des Ausschusses im Finanzausschuß, dem die gesamte Materie zugewiesen wird, behandelt werden und dann hier im Plenum zur Aussprache und zur Beschlußfassung kommen. So weit zum Gang der Dinge, wie wir es ja in den Durchführungsbestimmungen in unserem Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt festgelegt haben.

Nun zu den vier Vorschlägen, die Herr Niebel vorgetragen hat. Der erste Vorschlag geht dahin, der Landessynode zu empfehlen, die Jahresrechnungen der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1975 und 1976, der Evangelischen kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für 1975 und 1976, der Evangelischen Zentralpfarrkasse Heidelberg für 1975 und 1976 und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1975 und 1976 abzunehmen und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe und der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg Entlastung zu erteilen.

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmige Annahme.

Der zweite Vorschlag geht dahin, das Rechnungsprüfungsamt zu beauftragen, bis zur Herbstsynode 1978 noch abschließend darüber zu berichten, inwieweit die im Prüfungsbericht angesprochenen Beanstandungen durch die vorliegenden Stellungnahmen und Vollzugsbescheide als erledigt betrachtet werden können.

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Drittens beantragt der Rechnungsprüfungsausschuß, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, dafür Sorge zu tragen, daß die Rechnungsämter Freiburg und Neckargemünd unverzüglich die fehlenden Rechnungen — das geht über fünf Jahre — vorlegen.

Wer ist mit dieser Maßnahme nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte? — Aus Ihrem Schweigen schließe ich auf die kräftige Unterstützung unseres Begehrens, daß die Vorlage möglichst bald erfolgt. (Allgemeiner Beifall)

Die Ziffer 4 des Antrags des Rechnungsprüfungsausschusses betraf den Dank. Diesen haben wir bereits ausgesprochen.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen, daß wir den letzten Bericht, den wir noch für den Vormittag vorgesehen hatten, nun auch hinter uns gebracht haben, so daß ich nunmehr den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufen kann:

XI.

Vortrag des Landesbischofs: „Die kirchlichen Mitarbeiter – die gemeinsame Problematik ihres Selbstverständnisses."

Landesbischof **Dr. Heidland:** Es war einmal ein Mann. Der setzte über die Briefe, die er an seine Amtsbrüder schrieb, die Adresse: An alle Pfarrer. Weil ihn der Nachwuchsreferent darum bat, überließ er ihm die Briefe auch für die Vikare und Theologiestudenten. Aber an der Adresse änderte sich nichts. Bis dem Mann bewußt wurde, daß auch die Religionslehrer an dem Brief interessiert sein könnten, und er adressierte: An alle Pfarrer und Religionslehrer. Nebenbei: Der geneigte Hörer wird bereits gemerkt haben, wer dieser Mann ist, und daß es sich nicht um ein Märchen handelt, sondern um eine Kostprobe der neuen narrativen Theologie, zu deutsch: der Darstellung geistlicher Wahrheit als Erzählung. (Heiterkeit)

Wieder nach einiger Zeit bemerkte der Mann, daß die Prädikanten und Lektoren über 300 an der Zahl geworden waren, und ließ seinen Brief auch ihnen zugehen, nun mit der Anschrift: An alle Mitarbeiter in der öffentlichen Verkündigung. Eines Tages machte ihn ein Mitglied der Landessynode diskret darauf aufmerksam, daß die Synodalen, sofern sie nicht Pfarrer seien, doch auch über den Inhalt der Briefe informiert werden müßten. Aber natürlich, antwortete er eilfertig, und fügte seinem nächsten Brief für jedes Pfarramt einige weitere Exemplare bei, auch für die Kirchengemeinderäte. Bald tauchten wieder andere Mitarbeitergruppen auf, die nicht übergangen werden sollten und wollten, die Gemeindediakone und Sozialarbeiter, dann die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung. Das Diakonische

Werk rief an und bat um einen Stoß Exemplare für die Kindergärtnerinnen. Zwar wandte nun der Leiter der Expeditur besorgt ein, daß sein Etat dieser Auflagenhöhe und diesen Portokosten nicht mehr gewachsen sei. Doch der letzte Brief ging: An alle kirchlichen Mitarbeiter.

Soweit die Geschichte. Wir übergehen das Problem der Anrede — die letzte lautete: Sehr verehrte Damen und Herren, liebe Brüder und Schwestern, behutsam nuanciert also in der Reihenfolge von höflich und herzlich, männlich und weiblich. Wir übergehen weiter, daß einige Pfarrer, dekanatlichen Berichten zufolge, sich bei der letzten Adresse nicht mehr mitangesprochen fühlten.

(Große Heiterkeit)

Wir wenden uns vielmehr der nun ganz ernsthaften Frage zu, ob sich in unserer Adressengeschichte eine kirchliche Fehlentwicklung expeditorisch-postalisch niederschlägt, oder ob in dieser kirchlichen Mitarbeiterschaft eine Gruppe in unser Bewußtsein zu treten beginnt, die soziologisch definiert und theologisch gerechtfertigt werden kann. Zutreffend dürfte das letztere sein. Der Soziologe wird sich freilich schwer tun: Die Funktionen sind denkbar verschieden. Sie reichen vom Hochschulprofessor bis zum Kirchendiener. Entsprechend differiert die Besoldung und das Dienstverhältnis. Es gibt nebenamtliche, wie die Katecheten, und ehrenamtliche wie die Kirchenältesten. Übereinstimmend scheint nur ihr Zusammenhang mit der Institution Kirche zu sein. Auch die Öffentlichkeit ist dieser Gruppe noch kaum gewahr geworden. Vor wenigen Jahren nannten bei einer statistischen Umfrage die meisten nur den Pfarrer als Repräsentanten der Kirche, und zwar den Gemeindepfarrer.

Für den Theologen sind die kirchlichen Mitarbeiter nicht weniger mühsam in die Raster seiner Begrifflichkeit einzufügen. Jahrhunderte, ja mehr als ein Jahrtausend hindurch konzentrierte sich das theologische Interesse allein auf den Pfarrer. Viele Kirchenordnungen sind unmittelbar als Dienstanweisung für ihn verfaßt. Die Aufgabe der Kirche schien eins mit der des Pfarrers.

Das ist umso erstaunlicher, als das Neue Testament ein ganz anderes Bild bietet. Die meisten Exegeten sehen zwar vor lauter Bäume den Wald nicht mehr. Sie sind verwirrt von dem Vielerlei der Dienste, die sich nicht nur in ihrer Funktion unterschieden, sondern auch in ihrem Verhältnis zur Gemeinde, je nach jüdischem oder hellenistischem Einfluß, sowie nach dem geschichtlichen Entwicklungsstand der Gemeinde. Dennoch lassen sich einige allen Traditionen und Generationen gemeinsame charakteristische Merkmale ausmachen:

1. Die Dienste unterstehen Jesus Christus; er ist der Dienstherr, nicht die Gemeinde.
2. Sie sind Teil der Gemeinde und entbinden diese nicht von ihrer Aktivität, sie wollen diese sogar stärken und entfalten.
3. Unbeachtet ihrer Übereinstimmung unterscheiden sie sich untereinander erheblich: Zu ihnen zählt ebenso der Apostel mit seiner einmaligen Autorität wie der Mann der Verwaltung. Die gemeinsame Abhängigkeit von Jesus Christus und die gemeinsame Einbettung in die Gemeinde führt nicht zu ihrer Nivellierung, sondern zur Profilierung des einzelnen Dienstes.
4. Es besteht keine geistliche Rangordnung. Die Krankenheilung wird ebenso als Charisma bezeichnet wie eine Ordnungsfunktion. Wohl aber gibt es eine Dienstordnung, in die sich auch der Charismatiker aus Liebe zur Gemeinde einfügt.

Damit sind für das Verständnis der kirchlichen Mitarbeiter theologische Grundzüge angedeutet, die die Kirche nicht ohne Schaden zu nehmen außer acht lassen darf und die ihre heutigen Mitarbeiter auch auf sich selbst anzuwenden haben. Schon die frühe Kirche indessen hat diese Grundzüge aus dem Auge verloren. Sie verfälschte das differenzierte Mit- und Füreinander der Dienste in ein hierarchisches Nacheinander, kulminierend im Priester und Bischof. Selbst die Reformation bekam dieses eigenartige Gebilde der kirchlichen Mitarbeiterschaft nur für einen Augenblick ins Gesichtsfeld, am deutlichsten Martin Bucer in Straßburg, der Reformator unserer südwestdeutschen Ecke. In seiner Schrift „Von der wahren Seelsorge", 1538, beschrieb er — wie er schon 1531 angeregt und teilweise verwirklicht hatte — eine Vielzahl von Diensten, in die der Herr das Hirtenamt aufgliedert. Präzise trifft Bucer die neutestamentlichen Kennzeichen, ohne in die Gesetzlichkeit zu verfallen, die später bei Calvin vorliegt, mit der genormten Vier-Zahl der Ämter. Selbst diese Vier-Zahl wurde von den Reformierten nicht durchgehalten. Praktisch fiel dem Pastor, wie auf der lutherischen Seite, das Monopol zu.

Die kirchlichen Mitarbeiter, wie sie als zusammengehöriger Kreis heute in unserem Horizont auftauchen, stellen also eine Größe dar, die vom Neuen Testament legitimiert ist. Sie ist keine zufällige Konstellation, sondern entspricht dem Wesen der Kirche, und zwar besser als das traditionelle Pfarrerbild. Nicht daß die Bedeutung des Pfarrers geschmälert werden sollte. Im Gegenteil, sein Dienst der sogenannten öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung kommt erst in der Gemeinschaft der anderen Dienste richtig zum Zuge. Daß die Grenzen der Mitarbeiterschaft fließend sind, entspricht nur der Lebendigkeit der Gemeinde. Die Kirche geht auf die wechselnden Herausforderungen und Chancen der Zeit mit wechselnden Diensten ein. Spontan kann ein Gemeindeglied eine konkrete Aufgabe übernehmen und tritt nach getaner Arbeit wieder zurück. Ein kirchlicher Mitarbeiter ist, wer immer in der Kirche eine Tätigkeit wahrnimmt, die sich von dem jedem Christen obliegenden Zeugendienst unterscheidet.

Das ist gewiß noch immer eine recht vage Beschreibung. Schärfere Konturen gewinnt die Mitarbeiterschaft, wenn man ihr Selbstverständnis näher untersucht. Dabei wird sich zeigen, daß der Mitarbeiter, wenn er seine Arbeit nicht vordergründig nur

als Job versteht, sich in einem Spannungsfeld bewegt zwischen seiner Person mit ihren Gaben und Vorstellungen einerseits und den Erwartungen der Gemeinde, den ungeschriebenen und den gesetzlichen, andererseits. Verhaltensforscher und Soziologen haben dieses Spannungsfeld bei jedem Beruf, überhaupt bei jedem Menschen beobachtet. Sie sprechen von der Identität, die der Mensch in der Auseinandersetzung zwischen seinem Ich und seiner Umgebung entwickle. Das trifft demnach auch für den kirchlichen Mitarbeiter zu, nur daß seine Identität, oder sagen wir besser: sein dienstliches Selbstverständnis durch die Eigenart seiner Tätigkeit geprägt ist.

Daß der Pfarrer in dieser Spannung sein Selbstverständnis findet, war immer schon bekannt, und die lange Reihe von Pastoraltheologie hat diese Spannung eingehend reflektiert. Weniger hatte man gesehen, daß die anderen kirchlichen Mitarbeiter trotz ihrer unterschiedlichen Funktion die gleiche Problematik zu bewältigen haben. Ob Diakonisse oder Oberkirchenrat, ob Kantor oder Jugendleiter, wenn sie überlegen, was es für sie bedeutet, Mitarbeiter der Kirche zu sein — wohlbemerkt: der Kirche im strengen Sinn des Wortes, also des Leibes Christi, nicht etwa nur eines x-beliebigen Vereins oder irgendeiner Körperschaft —, gelangen sie zu einer übereinstimmenden Antwort, zu einem Selbstverständnis, das ihre unterschiedlichen Tätigkeiten umgreift.

Weil aber dieses Selbstverständnis nicht irgendeine im Grunde überflüssige Begleiterscheinung der Arbeit ist, vielmehr das dienstliche Verhalten maßgeblich beeinflußt und darüber hinaus das Lebensgefühl bestimmt, ist diese gemeinsame Problematik der kirchlichen Mitarbeiter ein Beweis ihrer Zusammengehörigkeit. Diese Übereinstimmung zu kennen, bedeutet sowohl für den einzelnen eine Hilfe, sofern er sich in seiner Schwierigkeit nicht allein gelassen weiß, als auch baut es Barrieren unter den Mitarbeitern ab und erleichtert nicht zuletzt der Institution, eine dieser Übereinstimmung gemäße Dienstordnung zu entwickeln. Das Gruppenamt z. B. erscheint dann nicht mehr als erratischer Block in der kirchlichen Landschaft. Das Pfarrerdienstgesetz muß als Teil eines umfassenden Mitarbeiterdienstgesetzes verstanden werden. Der Dritte Weg der Arbeitsrechtsregelung bedeutet dann keine Eigenbrötelei, sondern erweist sich als ein dem besonderen Charakter der kirchlichen Mitarbeiterschaft entsprechendes Verfahren.

Doch nun zu den Spannungen! Es sollen exemplarisch deren vier dargestellt werden. Meist sind sie eng ineinander verwoben, lassen sich aber durchaus voneinander unterscheiden.

Als jetzt die Kirchenältesten gewählt wurden, standen nicht wenige Kandidaten vor der Frage, ob sie diese zusätzliche Arbeitslast überhaupt verkraften könnten. Sie sahen im Geist vor sich die Abende und Wochenenden, die sie mit Sitzungen und Tagungen verbringen müßten. Sie ahnten die Konflikte, die ihnen mit nörgelnden Gemeindegliedern und eigensinnigen Mitarbeitern bevorstünden. Sie lasen in der Grundordnung den langen Katalog ihrer Zuständigkeiten, gewiß alles reizvolle Möglichkeiten, aber ebenso gewiß eine Fülle harter Pflichten, die, gleich einer überhängenden Lawinenwand, darauf zu warten schienen, daß sie über den hereinbrächen und ihn unter sich begrüben, der auch nur mit dem kleinen Finger an die Mitarbeit in der Gemeinde rührte.

Auf der anderen Seite stand die Familie, die ohnehin schon zu kurz kam, stand der Beruf, der mit seinem gnadenlosen Kampf um den Arbeitsplatz den ganzen Menschen erfordert und dessen finanzielle Kalkulation sich am Rande der roten Zahlen bewegte, stand die Gesundheit, die durch den ständigen Streß angeschlagen war.

Es waren wahrhaftig keine ängstlichen Naturen, die sich fragten: Schaffe ich das?

In dieser Spannung zwischen der eigenen Arbeitskraft und den Anforderungen der Gemeinde befindet sich mehr oder weniger jeder kirchliche Mitarbeiter. Unter den Vikaren geistert das so mißverständliche Wort von der Totalrolle des Pfarrers. Die Schwesternschülerin überlegt es sich zehn Mal, ob sie sich auf den Dienst der Diakonisse rund um die Uhr einlassen soll. Selbst wer in der Verwaltung einen begrenzten Arbeitstag hat, müßte ein Herz aus Stein haben, wenn ihn nicht die Erlebnisse seines Dienstes auch nach Dienstschluß beschäftigten und innerlich mit Beschlag belegten. Der Notstand der Volkskirche schreit nun einmal nach pausenlosem Einsatz der Rettungsmannschaft, wiewohl deren Leistungsfähigkeit ständig geringer wird. Und wer es mit dem Menschen zu tun hat, kann nicht einfach wie bei einer Maschine abschalten. Gewiß, es gibt auch andere Berufe ohne geregelte Freizeit, man denke an den Landwirt, den Arzt, den Politiker, den freien Unternehmer, den Handwerker. Aber auf dem kirchlichen Mitarbeiter lastet obendrein das schlechte Gewissen vor Gott, und er spürt den stillen Vorwurf der von ihm enttäuschten Gemeinde. Er fühlt sich wie der Atlas der griechischen Sage, der auf seinen Schultern das Himmelsgewölbe trug und nicht von der Stelle weichen durfte, wenn nicht das Weltall zusammenbrechen sollte.

Ganz anders die Schau der Offenbarung des Johannes. Da schreitet der Herr in majestätischer Ruhe zwischen den sieben Leuchtern der Gemeinden und hatte in seiner rechten Hand sieben Sterne, die Ältesten (Offb. 1, 12—16). Er ist es, der die Ältesten trägt. Wohl ist er ihr Herr, aber er ist kein Leuteschinder. Wohl sind viele kirchliche Mitarbeiter immer im Dienst, aber zu diesem Dienst gehört auch der Sabbat. Sie dürfen sich einfach nicht von der Arbeitshektik des homo faber anstecken lassen. Die Buße, ohne die namentlich der Gemeindepfarrer nicht innerlich und äußerlich gesundet, ist der Kampf um einen angemessenen Rhythmus von Aktivität und Spiritualität, ein Ringen, zu dem beim Pfarrer freilich auch nachbarliche Kooperation, Einsatz von Prädikanten und Lektoren und nicht zuletzt Rücksicht von seiten der Gemeinde erforderlich ist. Der Glaube

wird dort konkret, wo er im Vertrauen auf die tragende Hand des Herrn die Last des Dienstes von den Schultern schüttelt und wie die Ältesten der Offenbarung Gottes Herrlichkeit anbetet, seiner Familie mit gutem Gewissen das Ihre gibt und sich über die Lilien auf dem Felde freut; wo er wie David mit seiner kleinen Kraft dem Goliath der Pflichten im Namen des Herrn Zebaoth entgegentritt.

So soll sich der kirchliche Mitarbeiter verstehen: weder als Befehlsempfänger der Gemeinde noch als Hypochonder mit der Hand am eigenen Puls. Er ist Handlanger Jesu Christi, ganz wörtlich verstanden: einer, der der Hand des Herrn etwas langt, so gut er es kann, nicht zuletzt die eigenen Sorgen, ja sich selbst.

Wieder anderer Art ist die Spannung, in der sich der kirchliche Mitarbeiter zwischen seinem eigenen Glaubensstand und dem Bekenntnisstand der Gemeinde befindet. Am stärksten herrscht sie im Religionsunterricht. Was der Gemeindepfarrer in Predigt und Seelsorge erlebt, der Gemeindediakon in seinen Kreisen, die Kindergärtnerin in ihrer Gruppe, der Älteste bei einer Visitation, erfährt der Religionslehrer von Stunde zu Stunde. Auf der einen Seite bringt er sich ein mit seinem Glauben und seinem Zweifel, mit seinen Maßstäben und Meinungen. Wenn die neue Schulpädagogik nach manchen ideologischen Irrfahrten wieder zur Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit gefunden hat und den Einfluß seiner Motivation selbst in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern erkennt, so steht erst recht der Religionslehrer inmitten seiner Klasse mit seiner Existenz. Jeder Satz trägt seinen Fingerabdruck.

Dabei trifft er auf der anderen Seite auf ein kaum entwirrbares Geflecht von Erwartungen und Hemmungen, angefangen bei der Kirche, für die der Religionsunterricht die Rechtfertigung der Säuglingstaufe erbringen muß, über die Eltern, die von ihm den Ersatz für die versäumte oder gescheiterte häusliche Erziehung erhoffen, bis hin zur Schule, die von ihm einen Beitrag zur Humanität, zu Zucht und Gemeinsinn wünscht, und endlich zu den Schülern selbst. Nicht nur, daß diese in ihrer pubertären Lebensphase überkritisch und aggressiv gegenüber jeder Tradition, insbesondere der kirchlichen, eingestellt sind; nicht nur, daß sie sich dagegen auflehnen, neuerdings auch im Religionsunterricht dem Leistungsdruck ausgeliefert zu sein. Sie bilden für den Religionslehrer eine in sich recht widersprüchliche „Zielgruppe", die in ihrer divergierenden Glaubenshaltung den Zustand der Gemeinde der Erwachsenen spiegelt. Da gibt es den Flügel der Evangelikalen und den der Systemveränderer, in der Mitte das Gros aus Gleichgültigen, Gutartigen und Gefährlichen . . .

Wo bleibt in diesem Dschungel noch Licht und Luft für die Intention des Religionslehrers? Kein Wort von ihm, das nicht bei der einen Gruppe auf Widerstand stößt. Den radikalen Eiferern ist er zu lau, den Gleichgültigen zu wenig unterhaltend, der Direktion zu undiszipliniert, den Eltern zu nachgiebig, der Kirchenleitung zu wenig lehrplanorientiert. Soll er als Guru mit einer Hand voll Jünger seine Lieblingsthemen pflegen?

Das Siegel der Universität Freiburg zeigt den zwölfjährigen Jesus im Tempel lehrend. Auch heute ist das für den, der das Evangelium, gleich in welcher Form, weiterzugeben hat, der Weisheit letzter Schluß: Jesus Christus ist es, der lehrt. Der kirchliche Mitarbeiter ist schlicht sein Lehrling. Das macht ihn unabhängig von der Parteien Gunst, verleiht ihm aber auch die gelehrte Zunge, zu reden mit den Müden und den Trotzigen. Wahrhaftig sein in der Liebe ist auch das pädagogische Ethos. An erster Stelle steht die Wahrheit, denn sie nur befreit, aber sie muß als Hilfe, zuweilen hart, meist sehr behutsam nahegebracht werden. Ist Jesus der Meister, so wird aus der frontalen Position Lehrer — Schüler, Pfarrer — Laie, das gemeinsame Hören. Der Schüler, das Gemeindeglied, sie können plötzlich zu Entdeckern der Wahrheit werden. Das ist dann der fruchtbare Augenblick, nach dem sich die alte Reformpädagogik sehnte und der den Unterricht, das Gemeindeseminar, den Hausbesuch zu einem Ereignis werden läßt.

Im übrigen muß zur Ehre des Lehrplans gesagt sein, daß er — so wenig wie die Ordnung der Predigttexte — gerade nicht das Reden Jesu unterbinden will. Er will die Klasse vor der Eigenwilligkeit des Lehrers bewahren und diesen vor den Launen des Schülers, die Gemeinde vor dem Steckenpferd des Pfarrers und diesen vor falscher Aktualität. Solche Ordnungen wollen aus der Enge des Kirchturmhorizonts und der Schulstube in die weite Landschaft biblischen und menschheitlichen Geschehens führen, um die Stimme des Herrn in ihrer Fülle zu vernehmen. Wie auch das Bekenntnis der Kirche, jedenfalls das in der Präambel der badischen Grundordnung fixierte, in dem Stimmengewirr historischer Zeugnisse das Ohr auf den Herzton des Evangeliums richtet, auf die Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade, und zugleich Raum gibt für das Zeugnis des einzelnen. Wo immer dieser Herzton zum Schwingen kommt, besitzt das Wort des Mitarbeiters, aber auch das der Gemeinde, Recht auf Gehör, Heimatrecht in der Kirche.

Der Kantor mag als Modell für die Spannung dienen, die zwischen der individuellen Eigenart, dem Naturell des kirchlichen Mitarbeiters, und den an ihn herangetragenen Rollenerwartungen besteht. Besitzt der Kantor doch eine ausgeprägte musikalische Begabung, die zudem durch sein Temperament modifiziert ist.

Diese seine Art gerät nicht selten in Konflikt mit den Gewohnheiten und Wünschen der Gemeinde und des Kirchenchors, und dieser Konflikt kann, weil er von Gefühlen bestimmt ist, heftiger sein als sachliche Meinungsverschiedenheiten, — nicht anders als der Streit zwischen Pfarrer und Gemeinde, der nur selten durch einen Lehr-Dissensus ausgelöst wird, sondern durch die Dissonanz im emotionalen Bereich und darum so schwer beizulegen ist.

Was soll der Kantor tun? Schlägt er die Orgel rücksichtslos nach seinem eigenen Rhythmus, verweigert ihm die Gemeinde die Gefolgschaft. Richtet

er sich nach dem Geschmack des Chors, verliert er bald selber die Freude, und man bemängelt, daß er nicht mit dem Herzen dabei sei. In der Regel nähern sich beide Seiten einander, und die Erfahrung zeigt, daß dabei die künstlerische Eigenart des Kantors keineswegs verloren gehen muß. Im Gegenteil. Sie beginnt sich im Zusammenspiel mit der Gemeinde erst richtig zu entwickeln. Es ist erstaunlich, wie verschiedenartig in ein und derselben Landeskirche musiziert wird und wie sich in den verschiedenen Gemeinden ein für jede Gemeinde typischer Musizierstil entwickelt aus dem Zusammenklang der Persönlichkeit des Kantors und der seelischen Disposition der Gemeinde. Die Erfahrung zeigt ferner, daß diese Harmonie dann entsteht, wenn Kantor und Gemeinde sich gegenseitig nicht ihre Gefühle aufnötigen, sondern sich finden im gemeinsamen Blick auf den himmlischen Dirigenten. Dieser leitet das Konzert, und der Kantor muß in Gedanken über jede Partitur, wie der große Thomaskantor, das S. D. G. schreiben. Noch einmal: Es verblüfft, wie eine Gemeinde mit einem Kantor geht, wenn sie spürt, daß sein künstlerischer Ehrgeiz durch den Wink des himmlischen Dirigenten gebändigt wird. Und umgekehrt ist es bewundernswert, wie auch ein profilierter Musiker durch diesen höheren Wink nicht nur den Notentakt, sondern Herzenstakt lernt.

Die Furcht des jungen Theologen, er werde durch die Gemeinde seelisch verbogen, ist gleichfalls unbegründet. Natürlich entspricht seine Art, sich zu geben, oft nicht den Vorstellungen der älteren Generation. Sie möchte eine väterliche Figur oder den korrekt gekleideten jungen Mann. Allein, ein Überblick über das Land zeigt, wie die individuelle Begabung des Pfarrers sogar ihrerseits das Gemeindeleben formt. Man betrachte einmal die Dekane, die in den Ruhestand treten. Vierzig Jahre und mehr waren sie der sogenannten Rollenerwartung der Gemeinde ausgeliefert, als Dekane dazu noch der verlästerten seelenlosen Apparatur kirchlicher Verwaltung preisgegeben. Entsprächen diese Klischees der Wirklichkeit, wäre es unbegreiflich, daß jeder von ihnen eine ausgeprägte Persönlichkeit eigenen Stils darstellt — der eine ist ein Gelehrter, der andere ein Dichter, der dritte ein Evangelist, der vierte ein Organisator, der fünfte ein Architekt, der sechste ein Diakon. Aber so ist es. Diese Dekane verstanden sogar, den Gang der doch genau festgelegten Amtsgeschäfte ihrem Naturell anzupassen, ja, das Leben ihres Bezirks durch ihre Eigenart zu beeinflussen. Und der Bezirk war sogar dankbar dafür, wenn er spürte, daß im letzten Jesus Christus für den Dekan den Ton angab.

So überrascht nicht das Ergebenis der neuesten religionssoziologischen Erhebung über das Selbstverständnis des Pfarrers („Religion als Beruf — Identität des Theologen"). Der überwiegende Teil der Befragten ist mit seinem Beruf zufrieden! Dabei ist für die Berufszufriedenheit konstitutiv u. a. die Praxisrelevanz des Studiums, die gesellschaftliche Bedeutung des Berufs und die eigene Berufserwartung im Verhältnis zur herangetragenen Fremderwartung. Daß eine vor 15 Jahren in Berlin angestellte Untersuchung einen wesentlich anderen Eindruck vermittelte, ist wohl in der Wahl des Ortes und des Zeitpunkts begründet.

Karl Kindt überschrieb sein Buch über Shakespeare: „Der Spieler Gottes." Er zeigte, wie das wohl größte dramatische Genie aller Zeiten die Regie des Lebens in Gottes Hand wußte und Könige wie Bettler, Priester und sich selbst nur als Spieler auf der Bühne der Welt verstand. — Warum sollte sich nicht auch jeder kirchliche Mitarbeiter als Spieler Gottes verstehen! Nicht als armseliger Komödiant, der nur um nicht zu verhungern jede ihm angebotene Rolle übernimmt, auch wenn sie ihm nicht liegt. Jesus Christus mutet seinen Spielern nur das zu, was sie können. Um es noch einmal musikalisch auszudrükken: Er hat für jedes Temperament und Instrument einen Part bereit, wenn nur der Mitarbeiter sich in das Orchester einfügen will und sich nicht als Solist produzieren möchte. Natürlich spannt es ständig irgendwo. Aber in welchem Beruf spannt es nicht! Es gibt keinen zugleich beamtenrechtlich abgesicherten Beruf, der seinem Inhaber eine solche Bewegungsfreiheit einräumt, wie der des Pfarrers, überhaupt wie der eines kirchlichen Mitarbeiters.

Die Gefahr des kirchlichen Mitarbeiters ist nicht der Verlust seiner Individualität. Der schweizer Arzt und Psychotherapeut A. Guggenbühl-Craig hat eine Arbeit mit dem provozierenden Titel „Macht als Gefahr beim Helfer" veröffentlicht. Er zeigt, wie gerade der Helfer, sei er Arzt, Therapeut, Sozialarbeiter oder Pfleger, in der Gefahr steht, ohne sich dessen bewußt zu sein, durch seine Hilfe eine Macht über den Patienten auszuüben. Es ist unmöglich, in Kürze auf die Überlegungen Guggenbühls einzugehen. Wichtig ist jetzt nur sein Thema sowie die von ihm analysierte Situation des Helfers. Dessen unbewußte Macht kommt dadurch zustande, daß er sich mit seiner Funktion identifiziert, sich nur noch als Helfer versteht und darüber vergißt, daß er für seine eigene Person ebenfalls hilfsbedürftig ist. Der Patient wird so zum reinen Objekt des Helfens und zum Gegenstand der Machtausübung des Helfers degradiert. Dabei fühlt sich der Patient seinerseits oft recht wohl, überläßt die Heilung gerne dem Helfer und bestärkt diesen noch in seiner Machtposition. Der weiße Kittel des Arztes wird zum Zaubermantel, die Haube der Schwester zum Heiligenschein.

Guggenbühl beobachtet das nur in seinem eigenen Berufsbereich. Es trifft aber auch zu für den Pfarrer und die kirchlichen Mitarbeiter insgesamt. Sie alle, die bewußtermaßen Machtausübung weit von sich weisen und alle auf irgendeine Weise helfen wollen, geraten unversehens dadurch in eine Machtposition, daß sie sich mit ihrer Funktion identifizieren. Der Pfarrer verwechselt sich mit dem Wort Gottes, das er verkündigt, der Kantor meint, nicht nur den Gesang dirigieren zu müssen, der Rechnungsprüfer bewegt sich nur noch als Kontrolleur durchs Leben. Sie vergessen, daß sie selbst hilfsbedürftig sind und zwischen ihnen und der Gemeinde eine tiefe Gemeinsamkeit besteht: Sie müssen alle hören, empfangen, Rechenschaft ablegen. Die Gemeinde aber gefällt sich durchaus in ihrer Passivität und Abhän-

gigkeit. Was in der Politik der Ruf nach dem starken Mann ist, was ein ganzes Volk enthusiastisch aufschreien ließ: „Führer befiehl, wir folgen", ist auf religiösem Gebiet die Sehnsucht nach dem prophetischen, priesterlichen Medizinmann, dessen Machtwort man sich mit Wonne unterwirft.

Erst vor kurzem wurde ein Aquarell von Max Slevogt, einem der großen Impressionisten der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, bekannt: Ecce homo. Es stellt skizzenhaft, aber mit unüberbietbarer Eindringlichkeit die Verspottung Jesu dar. Die Mitte des Bildes nimmt der riesige, weit ausgespannte Königsmantel ein, blutig rot, wie eine gräßliche klaffende Wunde. Zwei Henker sind im Begriff, ihn von hinten dem Dornengekrönten überzuwerfen. Der steht schmächtig und schmal, umgeben von dem flackernden Rot des Mantels, da, die weiße Blöße des geschundenen Körpers ein die Augen des Betrachters schmerzender Kontrast zu dem Mantel. Wer die Passionsgeschichte nicht kennt, könnte auf den Gedanken kommen, der Mantel würde soeben dem Herrn, der ihn bisher als Zeichen seiner Hoheit getragen hatte, vom Leibe gerissen — als letzter Akt der Erniedrigung, die damit begann, daß Jesus Christus, „ob er wohl in göttlicher Gestalt war, es nicht für einen Raub hielt, Gott gleich zu sein, sondern sich selbst entäußerte und Knechtsgestalt annahm" (Phil. 2, 6).

Ein jeglicher von euch sei so gesinnt, schreibt der Apostel hier, — ein jeglicher, also erst recht der Mitarbeiter der Gemeinde! Er darf den Mantel der Achtung, der ihm in seinem Dienst umgelegt wird, nicht wie einen Raub festhalten. Er muß seine Person unterscheiden von seiner Dienstkleidung. Er darf nicht überall in seinem Talar daherschreiten. Wenn schon sein Herr „ein Mensch und an Gebärden als ein Mensch erfunden wurde", muß er erst recht als gewöhnlicher Sterblicher auftreten. Er darf den Kontrast nicht vergessen zwischen dem, was er dienstlich tut, und dem, was er persönlich ist, — schmächtig und schmal am inwendigen Menschen. Sonst kann es sein, daß die, die ihn um seines Mantels willen bewundert haben, ihm eines Tages die Hülle höhnisch vom Leibe reißen.

Man verstehe recht: Diese Distanz ist nicht Schizophrenie, denn Schizophrenie ist unbewußte Spaltung. Sie ist auch kein scheinheiliges Doppelleben, denn der Mitarbeiter muß auch für seine Person seines Glaubens leben. Die innere Freiheit vom Dienst soll, ebenso wie seine Freizeit, ihm die Gelegenheit dazu bieten, daß er sich nicht nur um das Seelenheil anderer kümmert, sondern auch um das eigene, sich nicht nur um die Gesundheit anderer sorgt, sondern auch um die eigene.

Nur so wird der Machtkampf zwischen Mitarbeiter und Gemeinde überwunden. Der Kampf wird aus dem zwischenmenschlichen Bereich herausgenommen und in die eigene Brust verlegt, nun als Kampf, in dem der Herr den Ehrgeiz seines Jüngers überwindet. Ein unaufhörliches Ringen, schmerzhaft, ein tägliches Sterben. Das ist die Passion des kirchlichen Mitarbeiters. Nicht mehr der große Helfer, ein bescheidener Gehilfe Jesu Christi.

„Wer bin ich?", die bohrende Frage des modernen Menschen, ruhelos gestellt auf der Suche nach seinem Ich und seiner sozialen Rolle, ist für den kirchlichen Mitarbeiter dann beantwortet, wenn er sich im Dienst Jesu Christi weiß — als dessen Handlanger, Lehrling, Spieler, Gehilfe. Dieses Selbstverständnis — nur dieses, dieses aber auch wirklich — läßt ihn die Spannungen seines Dienstes aushalten. Nicht nur darin stimmen die kirchlichen Mitarbeiter überein, daß sie in den gleichen Spannungen stehen. Sie können diese Spannungen auch nur in der gleichen Kraft ertragen und bewältigen. Wer sich auf eine Arbeit in der Kirche einläßt, muß wissen, was er tut. Die Kirche, die sich mit ihm einläßt, muß ihrerseits wissen, was sie tut. Ohne Übereinstimmung mit der biblischen Sicht der Kirche wird sich ein Mitarbeiter in seinem Dienst fremd fühlen und ein Fremdkörper bleiben. Für jeden Mitarbeiter bedeutet der Eintritt in den Dienst eine Verpflichtung und eine Vollmacht, eine Ordination im engen oder weiteren Sinn. Natürlich gibt es in der freien Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung Tätigkeiten, die auch von Christen in allen Ehren ausgeübt werden. Dennoch geschieht etwas mit ihnen, wenn sie in die Kirche übernommen werden. Sie werden im ursprünglichen Sinn des Wortes geheiligt: in den unmittelbaren Dienst des Herrn gestellt. Es wäre fatal, wenn die Ausweitung der kirchlichen Mitarbeiterschaft, wie sie eingangs geschildert wurde, zu einer geistlichen Verarmung der traditionellen Dienste wie dem der Diakonisse oder des Pfarrers führte. Umgekehrt müssen die bisher scheinbar am Rande liegenden als geistliche, d. h. im Machtbereich Jesu Christi liegenden aufgewertet werden. Sie alle dürfen ihr Selbstverständnis nicht an irgendeinem soziologischen Modell orientieren, sondern an dem biblischen: „Dafür halte uns jedermann: für Christi Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse" (1. Kor. 4, 1).

Dietrich Bonhoeffer hatte sich im Gefängnis ebenfalls die Frage gestellt: Wer bin ich? Wir kennen seine Antwort. Als kirchliche Mitarbeiter sollten wir sein Gedicht ab und zu durchbuchstabieren; das hilft uns, daß wir auch für uns die rechte Antwort finden:

Wer bin ich? Sie sagen mir oft,
ich träte aus meiner Zelle
gelassen und heiter und fest,
wie ein Gutsherr aus seinem Schloß.

Wer bin ich? Sie sagen mir oft,
ich spräche mit meinen Bewachern
frei und freundlich und klar,
als hätte ich zu gebieten.

Wer bin ich? Sie sagen mir auch,
ich trüge die Tage des Unglücks
gleichmütig, lächelnd und stolz,
wie einer, der Siegen gewohnt ist.

Bin ich das wirklich,
was andere von mir sagen?
Oder bin ich nur das,
was ich selbst von mir weiß?

Unruhig, sehnsüchtig, krank,
wie ein Vogel im Käfig,
ringend nach Lebensatem,
als würgte mir einer die Kehle,
hungernd nach Farben,
nach Blumen, nach Vogelstimmen,
dürstend nach guten Worten,
nach menschlicher Nähe,
zitternd vor Zorn über Willkür
und kleinlichste Kränkung,
umgetrieben vom Warten auf große Dinge,
ohnmächtig bangend um Freunde
in endloser Ferne,
müde und leer zum Beten,
zum Denken, zum Schaffen,
matt und bereit,
von allem Abschied zu nehmen?

Wer bin ich? Der oder jener?
Bin ich denn heute dieser
und morgen ein anderer?
Bin ich beides zugleich?
Vor Menschen ein Heuchler
und vor mir selbst ein
verächtlich wehleidiger Schwächling?
Oder gleicht, was in mir noch ist,
dem geschlagenen Heer,
das in Unordnung weicht
vor schon gewonnenem Sieg?

Wer bin ich?
Einsames Fragen treibt mit mir Spott.
Wer ich auch bin,
Du kennst mich, Dein bin ich, o Gott!

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Der langanhaltende und lautstarke Beifall ermächtigt mich, Ihnen in unser aller Namen, sehr verehrter Herr Landesbischof, aufrichtig und herzlich zu danken. Sie haben in Ihrem guten und für uns alle verständlich aufgebauten Referat eine Reihe von Fragen angeschnitten, die wir im Verlaufe dieser Tagung werden aufgreifen und behandeln müssen. Wie gut Ihre Gedanken und Feststellungen aufgenommen worden sind, werden Sie bei der Aussprache am Freitag feststellen können. Nochmals herzlichen Dank!

Meine Damen und Herren, den Abdruck des Referats finden Sie in Ihren Fächern unten.

Ich treffe gleichzeitig noch die Feststellung, daß alle Ausschüsse das Referat zum Gegenstand einer Aussprache machen und sich dann für die Berichterstattung am Freitagvormittag melden.

XII.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger:** Zu diesem letzten Punkt der Tagesordnung wollte Fräulein Deimling mit einigen Worten auf die kleine Druckschrift hinweisen, die sie überall hingelegt hat. — Sie kommt soeben. Fräulein Deimling, bitte! Sie schreiben sonst immer, Sie dürfen auch einmal reden.

(Allgemeiner Beifall)

Fräulein **Deimling:** Ich führe Sie jetzt von den Höhen des Geistesfluges des Herrn Landesbischof wieder in die Praxis, in die Tiefe zurück. Sie haben alle auf Ihren Plätzen das Faltblatt „WORT ZUM TAG" vorgefunden. Das soll nicht Ihr Gepäck beschweren und auch keine Reklame sein, sondern eine Hilfe für Ihre seelsorgerliche Arbeit. Das „WORT ZUM TAG" ist eine telefonische Kurzansprache, ein Zuspruch, eine Wegweisung oder eine Antwort von etwa zweieinhalb Minuten, die jetzt auch in Karlsruhe angeboten wird. Die verschiedenen Städte sind in dem Faltblatt angezeigt; auch Südbaden ist vertreten, und zwar mit Tuttlingen. Das „WORT ZUM TAG" wird von den Marienschwestern zusammengestellt und gesprochen. Es ist eine Hilfe in seelsorgerlichen Fragen. Auch in den Kämpfen, von denen vorhin der Herr Landesbischof gesprochen hat, kann da eine Antwort gefunden werden. Es ist nicht so gedacht, daß etwa Sie dort anrufen, weil Sie es brauchten, sondern daß Sie andere, die einen Zuspruch erwarten, darauf aufmerksam machen. Auf den Stuhl am Eingang vorne habe ich einige Exemplare eines bunten Traktates „WORT ZUM TAG" hingelegt. Die Kurzansprachen sind in ähnlicher Weise gehalten.

Ich wollte Sie nur auf diese Einrichtung hinweisen, damit sie bekannt gemacht wird und viel Gebrauch davon gemacht werden kann. Auch den „Aufbruch" will ich noch damit befassen.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön, Fräulein Deimling.

Hat noch jemand einen Wunsch bei diesem letzten Tagesordnungspunkt? — Frau Buschbeck, bitte.

Synodale **Buschbeck:** Heute vormittag war von einem Taufbüchlein die Rede. Ich würde das gerne einmal sehen und hörte auch mehrfach um mich herum die Frage, wo man das einmal sehen könnte.

Oberkirchenrat **Dr. Sick:** Das Taufbüchlein wird in diesen Tagen fertiggestellt. Ich hoffe, daß ich es Ihnen allen noch während dieser Synodaltagung überreichen kann.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gibt es noch etwas zu diesem Tagesordnungspunkt? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte unseren Konsynodalen Dr. Bilger, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler **Dr. Bilger** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich schließe die erste Sitzung.

(Ende der Sitzung: 16.50 Uhr Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 4. April 1978, vormittags 8.40 Uhr

---

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Bericht über Amt und Arbeit des Beauftragten der evangelischen Landeskirchen bei Landtag und Landesregierung von Baden-Württemberg

Berichterstatter: Synodaler Kirchenrat Roth

III.

Aussprache über den Bericht unseres Beauftragten

IV.

Referat von Oberkirchenrat Dr. Jung:

„Das Stiftungsvermögen der Landeskirche — Zielsetzung und Praxis der Vermögensverwaltung und der Investitionspolitik."

V.

Behandlung von Fragen zum Referat

VI.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich eröffne die zweite Plenarsitzung unserer letzten Tagung und bitte Frau Dr. Gilbert, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodale **Dr. Gilbert** spricht das Eingangsgebet

I.

Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger:** Der erste Punkt der Tagesordnung sieht Bekanntgaben vor. Was ich bekanntgeben wollte, ist mir im Augenblick nicht möglich, da mein in Betracht kommender Partner noch nicht eingetroffen ist.

Ich komme deshalb zum zweiten Punkt unserer Tagesordnung:

II.

Bericht über Amt und Arbeit des Beauftragten der evangelischen Landeskirchen bei Landtag und Landesregierung von Baden-Württemberg

und bitte unseren Mitsynodalen, Herrn Kirchenrat Roth, um seinen Bericht als Beauftragter der beiden Landeskirchen bei Landtag und Landesregierung in Baden-Württemberg.

Kirchenrat **Roth,** Berichterstatter: Herr Präsident, Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Gerne bin ich dem Wunsche des Herrn Präsidenten nachgekommen, Ihnen aus der Arbeit des Beauftragten der evangelischen Landeskirche in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung in Stuttgart zu berichten.

Vor einem Jahr — am 1. April 1977 — wurde das Amt des Beauftragten der evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung in Stuttgart eingerichtet. Die beiden evangelischen Landeskirchen des Südweststaates haben darüber eine Vereinbarung getroffen. In den letzten Jahren haben mehrere Büros dieser Art ihre Tätigkeit aufgenommen, so in den Landeshauptstädten Wiesbaden, Mainz, Düsseldorf, Hannover und Saarbrücken.

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist seit 1949 durch das Amt des Bevollmächtigten des Rates am Sitz der Bundesrepublik Deutschland vertreten. Es wurde bekanntlich von Bischof Kunst viele Jahre geleitet; diese Aufgabe wird jetzt von Prälat Heinz-Georg Binder wahrgenommen. Untereinander halten die Büros Kontakt, und die Treffen des Bevollmächtigten und der Beauftragten dienen den aktuellen Problemstellungen.

Die katholische Kirche hat schon früher mit der Errichtung solcher Ämter begonnen. Mit dem katholischen Büro in Stuttgart besteht eine gute Verbindung und ein freundlicher Kontakt. Gemeinsame Anliegen der Kirchen werden miteinander erörtert und auch gegebenenfalls miteinander wahrgenommen. In der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sind beide Stellen vertreten; die Arbeit geschieht vor allem in den Ausschüssen für Öffentlichkeit und Ausländerfragen.

Als Räumlichkeiten stehen mir die notwendigen Büroräume und ein Besprechungszimmer (ca. 30 Personen) zur Verfügung, und zwar in geschickter Nähe zum Landtag, Staatsministerium und Oberkirchenrat Stuttgart.

Meine Einführung fand im Stuttgarter Landtagsgebäude im Kreis der politisch Verantwortlichen statt. Unter Benutzung der kirchlichen Agende hat Landesbischof Prof. Dr. Heidland in Anwesenheit von Landesbischof Dr. Helmut Claß und Vertreter der beiden Kirchenleitungen und Synoden mich eingeführt. Aus dem Kreis der Redner der Landtagsfraktionen und der Landesregierung möchte ich den Landtagspräsidenten Prof. Dr. Ganzenmüller zitieren: „Ich hoffe und wünsche", so sagte er, „daß Sie in diesem Hause gehört und verstanden werden und daß Sie umgekehrt für uns Verständnis haben." Die geäußerte Genugtuung über die Errichtung dieses Amtes hat sich fortgesetzt in einer entgegenkommenden Zusammenarbeit mit Parlament, Landesregierung und Verwaltung.

Nach einjähriger Tätigkeit möchte ich herzlich für die verständnisvolle Aufnahme und die offenen Türen danken, die ich gefunden habe. Den beiden

Kirchenleitungen danke ich für die Unterstützung zur Bewältigung dieser neuen Aufgabe; besonders möchte ich die gute Zusammenarbeit mit dem württembergischen Oberkirchenrat bei der Einrichtung und Ausgestaltung der Dienststelle erwähnen.

Landesbischof Claß hat bei meiner Vorstellung vor der württembergischen Synode in Ulm Gründe für die Errichtung dieser Stelle genannt. „Bis jetzt war der Informationsfluß, und zwar in beiden Richtungen, nicht immer voll befriedigend. Die Kirche war im Gedränge des politischen Alltags zu weit entfernt. Infolgedessen ist der Mangel an Seelsorge im parlamentarischen Bereich bedenklich gewachsen. Abgesehen davon liegt eine Fülle von wichtigen Themen vor, mit denen sich Staat und Kirche gleichzeitig, aber zu wenig gemeinsam beschäftigen. Es gibt dabei Gesichtspunkte, die die Kirche von ihrem Auftrag her, der sie an den Menschen weist, in die politische Meinungsbildung und die gesellschaftlichen Entscheidungsprozesse einbringen muß. Es geht dabei nicht um kirchliche Einflußnahme im Sinne einer Verbandslobby, ebensowenig um Anbiederung der Kirche an den Staat oder gar darum, die institutionelle Trennung von Staat und Kirche zu umgehen. Vielmehr geht es einzig und allein um das Angebot der Kirche, Gesprächspartner zu sein für die Frauen und Männer, die im legislativen und exekutiven staatlichen Bereich eine schwierige Arbeit zu leisten haben. Die Ruf- und Hörnähe ist dabei wichtig."

Meine Dienstanweisung sieht vor, vertrauensvolle Beziehungen zum Land Baden-Württemberg zu erhalten und zu fördern. Politische Vorstellungen des Parlaments, der Regierung, der Fraktionen und Parteien sind den Kirchenleitungen zu übermitteln, zugleich aber auch umgekehrt kirchliche Überlegungen und Auffassungen den Politikern mitzuteilen. Über Gesetzesvorhaben und über wichtige Maßnahmen der Landesregierung sollen die Kirchenleitungen unterrichtet werden. Verhandlungen sollen nur nach Beauftragung durch die Kirchenleitung von mir geführt werden.

„Im Rahmen seiner Tätigkeit", so heißt es in der Dienstanweisung, „bietet er Seelsorge an." Damit wird besonders die seelsorgerliche Komponente meines Auftrages hervorgehoben. Die Gespräche am Rande der Plenar-Sitzungen, die Teilnahme an Hearings, öffentlichen Ausschußsitzungen und Parteitagen dienen mit diesem Zweck.

Die beiden Kirchenleitungen haben als Vertreter der beiden Kollegien in Stuttgart und Karlsruhe Herrn Oberkirchenrat Stein und Herrn Oberkirchenrat Dr. Klotz bestimmt, denen ich für die gute Begleitung und Beratung durch mein erstes Jahr in dieser Aufgabe danken möchte.

Zu drei Prälaturkonferenzen und zwei Pfarrkonventen war ich eingeladen worden, um Bericht über meine Tätigkeit zu geben. Einige Gruppen habe ich zu Plenar-Sitzungen des Landtags vermittelt und begleitet. Ich nehme dies gerne wahr, um die Rückkoppelung zu den Kirchenbezirken und Gemeinden zu haben. Vielleicht kann ich auf diese Weise einen kleinen Beitrag zur Gemeindearbeit und aus der Praxis der Landespolitik heraus zur politischen Predigt leisten.

Ich möchte aber zugleich Verständnis für den Politiker im Spannungsfeld Gewissen — Partei — Fraktion — Wahlkreis — Allgemeinheit — Interessengruppe — und nicht zuletzt Familie wecken. Der Politiker ist sehr gehetzt und hat einen randvollen Terminkalender. Man darf auch nicht nur den Abgeordneten, der die rednerische Begabung hat, sehen, sondern auch den ruhigen, zurückhaltenden, manchmal auch stillen Parlamentarier, der oftmals eine ausgezeichnete Ausschußarbeit leistet. Die Demokratie bietet den verschiedenen Temperamenten Möglichkeiten, die von außen beachtet und auch honoriert werden sollten.

Der Landtag von Baden-Württemberg beschäftigt sich mit der Frage, ob der Abgeordnete Vollzeit- oder Teilzeitparlamentarier sein soll. Für beide Vorstellungen gibt es gute Argumente. Die Beanspruchung ist so groß, daß sie die volle Kraft und Zeit des Abgeordneten ausfüllt. Andererseits sollte die Nähe zum Beruf und zum Lebensbereich so stark wie möglich erhalten bleiben, um diese Fragen mit einbringen zu können. Man wird in Baden-Württemberg vermutlich — das zeichnet sich nach der ersten Lesung ab — einen Mittelweg beschreiten, der beide Möglichkeiten zuläßt. Der Landtagsabgeordnete steht genau zwischen dem Bundestagsabgeordneten, der nur noch sein Mandat wahrnehmen kann, und dem Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistagsabgeordneten, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben.

Die Aufgabe der christlichen Gemeinde möchte ich mit einigen Fragen hervorheben. Bietet sie dem Politiker jenen Freiraum, verschiedene Wege zu bedenken, Meinung zu ändern, Kompromisse vorzubereiten, laut denken zu können, ohne gleich verteufelt zu werden? Tragen wir einen Politiker bei seinen Niederlagen auch in seiner eigenen Partei? Schweigen wir, wenn alle über ihn herfallen oder finden wir Worte der Mäßigung? Sind wir dabei, wenn es ihn abzuschießen gilt? Handeln wir nach dem manchmal gehörten Vorwurf der Abgeordneten: „Wenn sie mich brauchen, kennen sie mich, sonst fragt niemand nach mir?"

Unsere Aufgabe in der Demokratie liegt mit auch darin, die Konfrontation und Polarisation im politischen Bereich abzubauen. Gewiß, wir leben in einer Demokratie, zu der der Wahlkampf gehört, das Streitgespräch Regierung — Opposition eine normale Angelegenheit ist. Aber das muß sachbezogen geschehen und die viel beschworene Gemeinsamkeit aller Demokraten deutlich werden lassen. Es fällt den Abgeordneten in der letzten Zeit immer schwerer, aufeinander zu hören und die Zwischentöne abzulauschen, die Ansatzpunkte für ein weiterführendes Gespräch bieten. Allerdings muß ich auch sagen, daß ich Debatten im Landtag miterlebt habe, in denen die Sprecher der Fraktionen auf die verschiedenen Argumente geschickt eingegangen sind.

Wir kennen das Wort von den Christen in verschiedenen Parteien, die politische Gegner, aber keine Feinde sind. Aber ich muß feststellen, daß die zugefügten Wunden tiefer geworden sind und

schmerzen. Das erschwert das Zueinanderfinden und gibt der Verwilderung der Sitten Raum. Wir sollten das unsere tun, um die Gemeinsamkeit der Demokraten zu stärken, Begegnungen und Gespräche zu ermöglichen. Auch durch unser Verhalten den Politikern gegenüber können wir einiges dazu beitragen. Nicht zuletzt gehört das Gebet für den politischen Bereich und für die darin tätigen Menschen zu unserer täglichen Aufgabe, zu unserem täglichen Anliegen. Dem allmächtigen Gott müssen wir die im Gebet anvertrauen, denen Macht über andere gegeben ist.

In den nächsten Monaten werden uns die Grundwerte beschäftigen müssen. Die Parteien haben solche Kommissionen bereits eingesetzt. Auch in der evangelischen Kirche beginnt die Diskussion lebendiger zu werden. Das ist zugleich ein Beitrag zum politischen und moralischen Grundkonsens in unserer Gesellschaft, die unsicher geworden ist und ängstlich reagiert. Es ist hier nach meiner Sicht eine große theologische Arbeit zu leisten, die von den Parteien auch erwartet wird. Wir sind gefragt, uns der Sinnfrage hinzugeben, für Lebensqualität zu sorgen, die Frage nach dem Ganzen wieder aufzunehmen, einen neuen Lebensstil zu entwickeln. In den Evangelischen Kommentaren 4/78 schreibt Bischof Wölber: „In der Grundwerte-Debatte steckt ein sozial- und geisteswissenschaftlicher Ansatz, der den gegenwärtigen rationalen common sense unserer Kultur verändern könnte und eine Öffnung zur Wirklichkeit Religion bedeutet." Und damit erwächst eine große Bedeutung gerade für diese Diskussion. Wölber thematisiert die Grundwerte auf die Begriffe Freiheit und Geborgenheit. „Doch verwirklicht sich eines immer im Widerspiel zum andern. Freiheit deckt den Wert der Würde der Person, des Rechts auf Arbeit, des Schutzes des Lebens, der geistigen Pluralität; Geborgenheit deckt die Werte der Solidarität, der Chancengleichheit, der Institutionen wie Ehe und Staat. Grundwerte sind dann keine Werte im Sinne einer realisierbaren Norm, sondern Beziehungsbegriffe, die nie für sich selber einstehen. Grundwerte sind somit der Rahmen eines Kraftfeldes. Es geht um das Widerspiel, soviel Freiheit wie möglich und soviel Geborgenheit wie möglich zu schaffen." Und damit ist das ausgesprochen, was Sie, Herr Landesbischof Heidland, in den Mitteilungen in dem Bericht „Bonn und Barmen" genannt haben, die Dynamik der Grundwerte. Es geht tatsächlich um „etwas dynamisches, von der Kraft des Wortes Gottes inspiriertes, ein Prozeß ständiger Besinnung, das Ergebnis eines offenen Gespräches der Bundesbürger." Und Sie warnen, Herr Landesbischof, vor der Gefahr, daß die Grundwerte einerseits zum Museumsstück werden, andererseits in einer alles in Frage stellenden Diskussion nie zu einem tragfähigen gemeinsamen Grund kommen. „Die Besinnung muß als ständige Kurskorrektur bei fahrendem Wagen erfolgen." Für unsere Gesellschaft und unseren Staat ist es von eminenter Bedeutung, daß wir unseren Beitrag aus der evangelischen Theologie heraus leisten.

Eine Aufgabe sehe ich für unsere Kirche in der europäischen Frage. Zwar sind die Direktwahlen zum Europa-Parlament noch nicht endgültig festgelegt. Aber dennoch sollten sie nicht außer acht gelassen werden. Die vielfältigen Verflechtungen in der Brüsseler Gemeinschaft darf ich als bekannt voraussetzen. Durch die Europawahl soll dem Parlament mehr Gewicht zuwachsen gegenüber den europäischen Behörden, gleichsam eine parlamentarische Kontrolle notwendigerweise nun erfolgen. Dieses Parlament soll die Stätte der geistigen Auseinandersetzung sein. Hier können die Grundwerte eingebracht, Verständnis für sozialen Ausgleich untereinander geweckt und die Völkerverständigung praktiziert werden. Unsere Beiträge werden auch darin bestehen, daß Europa größer ist als der Bereich der Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaft. Die Verbindung zu Ost-Europa sollten wir lebendig erhalten. Die Reformatoren waren europäische Gestalten. Wir sollten die Reformation im europäischen Kontext sehen und das reformatorische Erbe diesem werdenden Europa zur Verfügung stellen. Es sind dabei ganz gewiß keine großen Schritte zu erwarten. Hier können sich aber unsere weitgespannten Vorstellungen an der politischen Wirklichkeit prüfen lassen. Es wird für uns zugleich ein Lernprozeß sein.

Partei-Verdrossenheit, Staatsverdrossenheit, Gleichgültigkeit sind Worte, die unserer Sorge um diesen demokratischen Staat Ausdruck verleihen. Der Zugang der Jugend und von Erwachsenen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist schwierig geworden. In diesem Zusammenhang ist der Bericht der Enquete-Kommission im Deutschen Bundestag interessant. Der Kommissionsvorsitzende Prof. Schäfer (Tübingen) kommentiert: „Die Beratungen der Kommission haben bei vielen Fragen dazu geführt, daß von einer Empfehlung zur Verfassungsänderung abgesehen wurde." Damit wird ausgesagt, daß die Möglichkeiten in der Verfassung noch nicht ausgeschöpft sind. Er stellt zugleich die politische Führungsaufgabe der repräsentativen parlamentarischen Demokratie im Industriezeitalter heraus.

Es ist deshalb uns allen eine Genugtuung, daß Sie, Herr Landesbischof, aufgrund der Barmer Erklärung hervorgehoben haben: „Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung (Staat) an." Und Bundesverfassungsrichter Dr. Simon: — der Aufsatz ist in den Mitteilungen nachzulesen; es ist eine interessante und wichtige Passage darin enthalten, wo es heißt: — „Es entstand in Gestalt der rechts- und sozialstaatlichen Demokratie Ordnungsgefüge, das wir inzwischen mehr und mehr als ausgesprochene Wohltat für unsere irdische Existenz schätzen gelernt haben. Darüberhinaus dürfte diese Verfassungsordnung am ehesten dem gerecht werden, was wir als die tiefere heilsgeschichtliche Funktion des Staates bezeichnen, nämlich als Anordnung der göttlichen Geduld eine menschenwürdige Friedensordnung zu erhalten, damit allen Menschen das Evangelium in Wort und Tat bis ans Ende der Tage verkündigt werden kann."

Wir alle wissen um die Fehler und Schwächen

dieses Staates. Wir erleben die Probleme einer industriellen Demokratie angesichts von technischem Fortschritt und sozialer Absicherung. Wie nach 1945 eine Wiederaufbauarbeit in unseren zerstörten Städten zu bewältigen war, so sind gemeinsame Anstrengungen jetzt erforderlich, um das demokratische Bewußtsein zu stärken, der Jugend und den abseits Stehenden den Zugang zur Demokratie zu eröffnen und uns nicht als eine Erwachsenengesellschaft zu etablieren und zu isolieren. Hier könnte das Wort von der „Mithaftung" aus der EKD-Erklärung zum Terrorismus zukunftsweisend mitbedacht werden. Die Kirche kann keine Rezepte verordnen. Aber sie kann Mut machen durch ihr klares Zeugnis von der Hoffnung. „Entscheidender Inhalt des Glaubens, der die Christenheit verbindet, und darum Maßstab für die Grenzen des Pluralismus ist Jesus Christus, der Herr aller Bereiche, in dem uns Gottes bedingungslose Barmherzigkeit, aber auch sein Anspruch auf unser ganzes Leben trifft und dessen Wort uns wandelt zu einer neuen Existenz. Diesem Herrn sich ganz anzuvertrauen, in der Nachfolge Jesu den Mitmenschen zu dienen und auf seine Zukunft auch über Vergänglichkeit und Tod hinaus zu hoffen, ist Inhalt der christlichen Existenz." (Zitat aus der Schrift über den Pluralismus aus der Arnoldshainer Konferenz). In diesem Sinne gilt es die Zeit auszukaufen und in der „versöhnten Verschiedenheit", wie es der Lutherische Weltbund in Daressalam genannt hat, der Christen zu wirken.

Bundeskanzler Helmut Schmidt hat das Verhältnis von Kirche und Staat als noch nie so gut bezeichnet, als wie es gerade in der zweiten deutschen Republik ist. Landtagspräsident Prof. Ganzenmüller hat bei meiner Einführung in Stuttgart gesagt: „Für den Landtag von Baden-Württemberg ist es daher eine Selbstverständlichkeit, mit den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften eng zusammenzuarbeiten und zusammenzuwirken. Wir suchen das Gespräch in allen aktuellen Fragen. Dabei sind Sinn des Gesprächs nicht gegenseitige Verneigungen, sondern das Wohl des Einzelmenschen." Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beginnt mit dem Satz: Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen . . . hat das deutsche Volk . . . dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Die Präambel der Verfassung von Baden-Württemberg fängt in gleicher Weise an, sowohl im Grundgesetz als auch in der Verfassung von Baden-Württemberg gilt Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung: Und ich zitiere einen Abschnitt daraus: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheit selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde." Das Verhältnis von Kirche und Staat darf nicht verstanden und gelebt werden als Abgrenzung. Jeder Teil muß offen bleiben für den Auftrag des andern und die gemeinsame Verantwortung für den Menschen in der Verantwortung vor Gott wahrnehmen.

In der „gemeinsamen Aussage unseres christlichen Glaubens" hat die württembergische Synode unter dem Abschnitt Kirche und Politik zu dem Verhältnis Staat und Kirche Stellung genommen. Zu Röm. 13 heißt es dort: „Es ist ein Dokument einer großartigen Überlegenheit aus der Kraft des Glaubens, mit dem Paulus es dem Christen seinerzeit ermöglicht hat, den römischen Staat als ein Instrument zur Erhaltung der Welt ernst zu nehmen und in dieser Begrenzung ihm gegenüber ihre Pflichten zu erfüllen, ohne zu seiner Selbstüberhöhung ja zu sagen." Zur Zwei-Reiche-Lehre wird in dieser Schrift bemerkt: „Es war das unaufgebbare Anliegen der reformatorischen Zwei-Reiche-Lehre festzustellen, daß Kirche und Staat in dieser Welt je ihren eigenen Auftrag haben: die Kirche den Auftrag, aufgrund des mit Jesus Christus anbrechenden Reiches Gottes die Botschaft von der Versöhnung mit Gott und einem Leben aus der Liebe verkündigen, der Staat den Auftrag, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen (Barmen V). Jedes Vermengen dieser beiden Funktionen schafft Unheil, nämlich den ideologisch fanatisierten Staat und die politisch fanatisierte Kirche." Und auch um der reformierten Lehre hier Raum zu geben, möchte ich auf die starke Ausstrahlung der Schrift Karl Barths „Christengemeinde und Bürgergemeinde (1946)" hinweisen. Dabei stellen sich Kirche und Staat dar in zwei konzentrischen Kreisen, deren Mittelpunkt Christus ist.

Aus den erwähnten Überlegungen wird deutlich, wie sehr sich die Kirche um die theologische Klärung des Verhältnisses zum Staat bemüht hat.

Bundespräsident Walter Scheel hat von der kritischen Sympathie zum Staat gesprochen. Es zeigt Nähe und Distanz zum Staat auf. Die Kirche leistet ihren Beitrag durch Kritik und Sympathie, dabei verstehe ich im Wortsinn Kritik als verantwortliches Reden und Sympathie als Mitleiden an diesem Staat. Keineswegs dürfen wir in die Innerlichkeit fliehen, Staat und Gesellschaft sich selber überlassen. Denn gerade dieser liberale Rechtsstaat bedarf unserer Mitarbeit.

Oberkirchenrat im Ruhestand Otto Friedrich hat dem Verhältnis Kirche und Staat in seinem Buch „Einführung zum Kirchenrecht" — dieses Buch ist ja mit Unterstützung unserer Landeskirche herausgegeben worden — einen breiten Raum gewährt. In der Zusammenfassung des Kapitels Kirche und Staat stellt er fest, daß das Verhältnis Kirche und Staat ein Gefüge darstellt, das in einer einzigen Formel eine adäquate Umschreibung dieses Verhältnisses nicht finden kann. Der Begriff der Trennung, manchmal auch hinkende Trennung genannt, wird dem nicht gerecht. Staat und Kirche sind eigenständige Größen, deren jede ihre eigene Aufgabe hat. Um des Menschen Willen in der Verantwortung vor Gott sind sie aufeinander angewiesen, stehen partnerschaftlich zueinander. Eigenständigkeit und Eigenart von Staat und Kirche verlangen dagegen die institutionelle Geschiedenheit.

„Suchet der Stadt Bestes und betet für sie!", schreibt der Prophet Jeremia den Weggeführten in

Babylon. Diese Welt ist ganz gewiß keine heile Welt. Sie ist vorletztes auf den letzten Tag hin, da der wiederkommende Herr uns zur Verantwortung rufen wird. Der Staat ist Notordnung Gottes, in dem wir als Christen aus der Kraft des Glaubens wirken sollen bis zu jenem Tage, da alles einmünden wird in die himmlische Stadt (heile Welt). Weil wir dies wissen, darum gilt Blumhardts Wort: „Brüder, vergeßt diese Erde nicht!" Vielen Dank!

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Lieber Herr Roth, haben Sie herzlichen Dank für Ihren Bericht, den Sie nach einjähriger Tätigkeit in Ihrem Amt gegeben haben. Sie haben uns Ihre Einstellung zu diesem Amt, zu den Ihnen zuteil gewordenen Aufträgen und Aufgaben vorgetragen. Bereits nach wenigen Wochen konnte man feststellen, daß Sie tatsächlich die Voraussetzungen, die man gehegt hat, erfüllen und das nicht nur bei uns in der badischen Landeskirche, sondern auch in der württembergischen. Ich möchte hier auf das Ergebnis unserer Besprechung hinweisen, das die beiden Präsidien der badischen und württembergischen Landessynoden einmal bei Ihnen gehabt haben.

Aber nicht nur auf kirchlichem Gebiet, sondern auch auf dem politischen Gebiet hört man allgemein, wie gut sie sich in diese Rolle hineingearbeitet und hineingefühlt sowie ein vorzügliches Verhältnis zu allen geschaffen hätten. Vor kurzem faßte dies ein langjähriger Abgeordneter im baden-württembergischen Landtag dahin zusammen, daß er sagte: Wenn Ihre beiden Landeskirchen nicht diese Einrichtung schon hätten, müßten sie sie unbedingt schaffen. Aber nicht nur das, sondern Sie müßten sich dann auf den Weg machen, den Roth zu finden, der auf diesen Platz gehört. Diese Anerkennung möchte ich hier weitergeben.

(Allgemeiner Beifall)

Haben Sie nochmals herzlichen Dank für Ihren Bericht, und ich eröffne jetzt die Aussprache. — Wortmeldung, bitte? — Irgendwelche Fragen? — Herr Viebig, bitte!

Synodaler **Viebig:** Herr Roth, Sie haben uns freundlicherweise einmal Unterlagen geschickt über die Verhandlungen in der württembergischen Landessynode, auch Wahlergebnisse. Gehört das auch mit zu Ihrem Aufgabenbereich, nun Querinformationen zwischen der württembergischen Landessynode und der badischen herzustellen? Ich habe das mit Interesse gelesen, wußte aber nicht, ob das auch noch mit zu den Aufgaben gehört, die Sie haben. — Das wäre das eine.

Und die andere Frage: Die Kirche sollte zu Vorhaben, die der Landtag hat, auch ihre Stimme erheben. In welchem Stadium bekommen Sie denn Kabinettsvorlagen usw.? Haben Sie die Möglichkeit, in den Fraktionen mitzuwirken oder auch bei den Ausschüssen zu sein? Wie weit haben Sie da Zugang, um in einem frühen Stadium auch unsere Kirchenleitung darauf aufmerksam zu machen: Da kommt eine Gesetzesvorlage oder sonst irgendetwas, wo wir etwas dazu sagen sollten! Könnten Sie darauf eine Antwort geben?

Präsident **Dr. Angelberger:** Ist Ihre Frage, Herr Prälat Jutzler, auch auf diesem Sektor?

Prälat **Jutzler:** Ich habe etwas anderes.

Präsident **Dr. Angelberger:** Dann, bitte, Herr Roth!

Kirchenrat **Roth:** Dann und wann verschicke ich Informationen aus der württembergischen Synode an das Präsidium bzw. — wenn ich denke, daß es wichtig wäre — auch an die Ausschußvorsitzenden im Sinne einer freundlichen Information und im Wissen, daß dies interessant sein könnte. Eine ausdrückliche Dienstanweisung dazu besteht nicht.

(Heiterkeit)

Gesetzesvorhaben entwickeln sich — das war die zweite Frage — manchmal aus einer aktuellen Debatte. Aus Gesprächen, die mit Abgeordneten geführt werden, können sie ebenfalls erfahren werden. Und wenn solche im Werden sind, ist es Aufgabe des Beauftragten, aufmerksam zu sein. Findet eine offene Debatte statt, wird eine Gesetzesvorlage von der Landesregierung dem Parlament zugeleitet, sind die entsprechenden Unterlagen den Kirchenleitungen zu übermitteln, soweit es kirchliche Anliegen betrifft. Durch die Kontakte erfährt man in der Regel, was gerade im Werden ist.

Prälat **Jutzler:** Aus Dankbarkeit für diesen vortrefflichen Bericht, der uns ein wichtiges Feld der modernen Welt in seinen seelsorgerlichen, theologischen, politischen Aspekten gezeigt hat, möchte ich dieser Synode eine Anregung und Bitte vortragen:

Es existiert nicht erst seit einem Jahr, sondern seit bald 15 Jahren das Amt des kirchlichen Beauftragten beim Südwestfunk. Sie haben diesen Beauftragten, der ich selber neun Jahre war, noch nie hier zu einem Bericht gebeten. Aber der wäre ohne weiteres imstande, ähnliche Perspektiven in bezug auf die Verantwortlichen für Rundfunk und Fernsehen und die ganze Publizistik aufzureißen. Und es wäre sicher des Anhörens und der Diskussion wert, was aus dieser Perspektive zu berichten ist. Es wird manches parallel sein zu dem, was wir eben gehört haben. Die kommende Synode hätte hier eine Möglichkeit.

(Beifall)

Präsident **Dr Angelberger:** Danke schön! — Wir nehmen die Anregung gerne entgegen und reichen sie an die neue Synode weiter. Es ist ein Gedanke, der schon zweimal bestand, aber jedesmal zeitlich gescheitert ist, allerdings nicht während Ihrer Amtszeit.

Herr Schnabel, bitte!

Synodaler **Schnabel:** Ich habe keine Frage, sondern eine Feststellung und eine Bitte:

Ich bin auch sehr dankbar für das Amt, das Herr Roth jetzt einnimmt, und zwar aus folgendem Grund: Es gibt eine Reihe von Gesetzesvorhaben, die lange, bevor sie in das Stadium der Verhandlung im Landtag kommen, auch für kirchliche Gruppen wichtig und relevant sind. Ich denke jetzt im Bereich der Jugendarbeit gerade an die Entwürfe des neuen Jugendbildungsgesetzes und an die Ausführungsbestimmungen, die ja für uns von erheblicher Bedeutung sein können. Man weiß noch nicht genau, wie das aussieht.

In welchem Stadium können Sie, Herr Roth, uns die entsprechenden Informationen besorgen, daß wir rechtzeitig, bevor das in den Landtag kommt, informiert werden — es ist das wie bei der Synode, wenn das im Plenum ist, ist es zu spät —, daß wir und alle Betroffenen auch die Möglichkeit haben, die Tendenzen, die sich dabei zeigen, zu erkennen und entsprechend noch einzuwirken. Man weiß ja gerade bei solchen Gesetzesvorhaben, daß dahinter oft auch Tendenzen stehen, die von langer Hand entweder aufgenommen oder weitergeführt werden sollten. Und da sind wir sehr stark auf Ihre Mitarbeit und Ihre Information angewiesen.

Und deshalb meine Bitte, daß wir auch bei den Vorbereitungen und den Beratungen in unseren Gremien immer wieder auf Sie zurückgreifen können, weil Sie zusammen mit den Fachleuten unseres Bereiches uns sagen können, der Zug fährt in die und die Richtung, die Endstation sieht so und so aus. Deshalb müßt Ihr rechtzeitig, bevor irgendwelche Weichen gestellt werden, aufpassen.

Synodaler **Krämer:** Herr Roth hat sehr deutlich aufgezeigt, wo Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen. Ich habe trotzdem in dieser Richtung noch eine Frage, und zwar hat er in etwa formuliert, daß Freiheit und Geborgenheit das Zentrum dieser Auseinandersetzung, um die Grundwerte sind.

Mich würde nun interessieren, ob aus der Sicht seiner Tätigkeit die Tendenz zu mehr Geborgenheit, zu zuviel Geborgenheit und damit Gefährdung der Freiheit oder die Tendenz zu mehr Freiheit, Gefährdung wiederum der Geborgenheit, bewirkt, in welcher Weise also er in seinem Wirken, in seinen Gesprächen mit den Abgeordneten etwas vom Freiheitsverständnis oder auch vom Verständnis der Geborgenheit, wie es das Evangelium bietet, einzubringen versucht, und wo vielleicht auch Ärgernis und Schwierigkeiten seiner Arbeit liegen. Das scheint mir, wäre noch wissenswert.

Synodaler **Feil:** Herr Roth sagte, in der Dienstanweisung stehe mit an erster Stelle die Seelsorge. Darüber kann man sich nur von Herzen freuen. Nur habe ich die Frage und auch das Bedenken, ob das bei diesen gehetzten Politikern überhaupt möglich ist, echte Seelsorge zu betreiben. Es geht nicht nur um Information und Kontaktaufnahme, auch nicht nur um Seelsorge im allgemeinen Sinn, was man cura animarum generalis nennt, sondern ich möchte fragen: Ist es möglich, Bruder Roth, daß Sie Seelsorge im speziellen Sinn bei diesen Leuten treiben können? Ich weiß, es ist eine heikle Frage, aber weil es in Ihrer Dienstanweisung an vorderer Stelle steht, ist diese Frage, meine ich, doch berechtigt und erlaubt.

Kirchenrat **Roth:** Zu Herrn Schnabel möchte ich sagen: Wir müssen so früh wie möglich Kontakt miteinander aufnehmen, wenn sich ein Gesetzesvorhaben ankündigt. Die Kontakte zu der jugendpolitischen Arbeitsgemeinschaft der württembergischen und badischen evangelischen Jugend wird zur Zeit hergestellt. Im Mai ist ein Gespräch dieses Arbeitskreises bei mir im Büro vorgesehen, und ich erhoffe mir davon, daß wir einen guten dauernden Kontakt finden können, um die aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Zu Herrn Krämer: Schwerpunkte Freiheit und Geborgenheit. Wir haben im ersten Jahr meiner Tätigkeit Gespräche zwischen den Kirchenleitungen und den Fraktionen durchgeführt. Der nächste Schritt wird sein, daß man auch besondere Themen zur Diskussion stellt und dann Mitglieder aller Fraktionen einlädt. Dann können solche Fragen der Grundwerte wie Freiheit, Geborgenheit usw. verstärkt zur Sprache kommen.

(Synodaler **Krämer:** Aktuell war so etwas noch nicht?)

— Das wurde noch nicht diskutiert, aber in den persönlichen Gesprächen spielen natürlich diese Fragen eine Rolle, die ich im Landtag am Rande der Landtagssitzungen, der Hearings und der sonstigen Begegnungen führen kann.

Damit gleich zu Bruder Feil. Seelsorge ist sehr wohl möglich, wenn man eben an den Landtagssitzungen teilnimmt und sich immer wieder im Landtag sehen läßt. Es werden viele Fragen an mich gestellt, und ich versuche, sie dann seelsorgerlich zu beantworten, soweit mir das möglich ist. Diese Frage nach der Seelsorge verdichtet sich bei ganz aktuellen und schwerwiegenden Anlässen, wenn zum Beispiel ein terroristischer Anschlag geschehen ist oder wenn der Rücktritt eines Ministers geschieht. Da brechen natürlich viele Fragen auf, und dann ist es gut, wenn man da ist. Das Dasein im Landtag halte ich für eine wichtige Sache und Aufgabe. Deshalb lasse ich mir auch die Landtagssitzungen und auch die Hearings nicht entgehen.

Wenn ich das Wort Hearing angesprochen habe, so möchte ich sagen: Hier ist es mir gelungen, von den Fraktionen immer die Benachrichtigungen zu erhalten, wann ein Hearing stattfindet. Dann setze ich mich mit den Fachreferenten und Sachbearbeitern in Verbindung und frage, ob sie Interesse an einem solchen Hearing haben. So war ein Hearing über Entwicklungshilfe von der CDU-Fraktion gewesen, wo beide Landeskirchen vertreten waren. Und so wird ein Hearing über Lärmschutz von der SPD-Fraktion sein, an dem dann auch wieder von beiden Landeskirchen die Referenten bzw. Sachbearbeiter dabei sein werden.

Synodaler **Richter:** Von der Dankbarkeit ist jetzt schon des öfteren gesprochen worden, und ich gehöre auch zu denen, die dankbar sind für dieses Amt des Beauftragten. Ich finde an der einen oder anderen Stelle ganz deutliche Parallelen zu unserem Einsatz vor Ort. Ich denke nur daran, was hinsichtlich der kritischen Sympathie, der kritischen Solidarität gesagt wurde. Ich denke auch, um vielleicht ein Zitat von Martin Luther King zu bringen, daran, was damals im Rahmen dessen gesagt wurde, nämlich „Stimme derer zu sein, die keine Stimme haben", zum Beispiel Seelsorge einzubringen, wo einer der Abgeordneten am Boden liegt, so wie Sie, Bruder Roth, das auch vorhin genannt haben.

Nun meine ich aber, daß das Amt des Beauftragten auch selbst dazu in der Lage sein sollte, Impulse auszustrahlen, das heißt also, Denkprozesse, die bei

uns in der Synode oder in der Landeskirche stattgefunden haben, weiterzutragen. Da möchte ich Sie einfach einmal fragen, ob dies möglich geworden ist, zum Beispiel heute angesichts einer Industriegesellschaft so etwas wie das Thema des alternativen Lebensstils oder ähnliches einzubringen und auch entsprechend zu artikulieren. Haben Sie Erfahrungen, ob Sie da gehört werden konnten und auch gehört werden?

Synodaler **Gabriel:** Ich kann direkt an das anknüpfen, was eben Herr Richter gesagt hat. Ich möchte Herrn Roth ermuntern, wenn im Landtag oder unter den Abgeordneten bestimmte Fragenkomplexe aufkommen, die uns als Kirche und als Synodale berühren, diese Fragen in unsere Synode hereinzutragen, und zwar in aller Offenheit. Ob wir sie aufgreifen und behandeln können, ist ja dann immer noch zu entscheiden.

Sehe ich recht — ich darf mich hier einmal auf den CDU-Kongreß in Stuttgart beziehen, dem ich beiwohnen durfte —, so ist in den Parteien ein großer Aufbruch im Gange mit dem Ziel, die Werte des Lebens neu zu artikulieren und zu finden. Diese Grundsatzdiskussion wird alle, die davon berührt sind, zurückführen auf die elementaren Fragen: Was ist der Mensch? Was ist der Sinn des Lebens? Sie wird in unserem Bereich vertieft werden mit der Frage: Was heißt Rechtfertigung aus Glauben? Was heißt praktisches Christsein? Was heißt neuer Lebensstil? Was heißt neues Leben überhaupt? Diese umwälzenden, verheißungsvollen Worte, die uns eigentlich vom Evangelium her so bekannt sind, müssen wir einmal überdenken und mit neuem Inhalt füllen.

Ich will es kurz machen: Ich möchte Sie also ermuntern, Herr Roth, solche Grundfragen im politischen Bereich, die einer theologischen Reflexion bedürfen, uns vorzutragen. Ich glaube, wir würden in der Synode keinen Verlust erleiden, wenn wir die vielen, vielen Sachfragen und auch die gesetzesschaffenden Bemühungen ein wenig straffen würden, um auch in der Zukunft noch etwas stärker theologisch zu arbeiten und zu Aussagen zu gelangen, seien sie auch noch so bescheiden. Wenn sie den Politikern hilfreich wären, könnten wir so in der Zuordnung zwischen Staat und Kirche allen Menschen in unserem Lande einen guten Dienst tun.

(Allgemeiner Beifall)

Synodaler **Stock:** Herr Roth, Sie haben uns sehr ausführlich über Ihre Bemühungen um die Landtagsabgeordneten berichtet. Nun sind Sie ja nicht nur Beauftragter beim Landtag, sondern auch bei der Landesregierung. Es stellt sich nun die Frage: Wie vollzieht sich Ihr Dienst an der Regierung? Ich meine nicht nur das Staatsministerium, sondern auch die Ministerien und alle in der Exekutive Beschäftigten. Wir kennen das ja aus unserem eigenen Anschauungsbereich hier in der Synode, daß nicht wir die Vorlagen erstellen und erdenken, sondern daß das bei der Exekutive geschieht. Darf ich fragen: Schauen Sie schon in die Küche, wo das gebraut wird, was nachher die Politiker vollends anrichten und servieren?

Kirchenrat **Roth:** Herr Richter hat nach den Impulsen gefragt. Ich versuche zu übermitteln, und eine der ersten Aufgaben, die ich wahrgenommen habe, war, daß ich die Resolution der badischen Landessynode zur Energiefrage an den Baden-Württembergischen Landtag weitergegeben habe. Natürlich wird man dann verschiedenes gefragt. Insofern muß man Antwort geben und darüber geschehen natürlich auch gewisse Impulse. Durch die Schriften, die ich den Landtagsabgeordneten zuleite, gebe ich auch gewisse Impulse, und ich beobachte manchmal, daß während der Landtagssitzung doch auch einmal eine solche Schrift, eine solche Mitteilung, etwa „Das einfache Leben" von „Brot für die Welt" durchgeblättert, überlesen und gewiß richtig gelesen wird. So geschehen Impulse, aber man kann natürlich nicht so weit gehen, zu sagen: So, das müßt ihr tun. Man kann nur verdeutlichen, den Standpunkt der evangelischen Kirche darlegen, aber alles andere bleibt in die Entscheidung des Abgeordneten gestellt.

Gerne will ich das Anliegen von Herrn Gabriel aufnehmen. Ich will mich bemühen, nicht nur den Abgeordneten diese Fragen zu bringen, sondern auch Ihnen Fragen der Abgeordneten zuzuleiten.

Zur Landesregierung habe ich einen guten Kontakt gefunden, ebenfalls zum Staatsministerium, zu den Ministerien, besonders zu denen, die viel mit der Kirche zu tun haben. Im übrigen sind fast alle Minister Abgeordnete, so daß man sie im Landtag ebenfalls auf gewisse Fragen ansprechen kann und dort Kontakte hat.

Mit den Ministerialbeamten habe ich dann und wann einmal Kontakt, aber in die Küche kann ich da nicht so sehr hineinschauen, zumal meine Dienstanweisung sagt, daß Verhandlungen nicht zu führen sind, sondern nur nach Beauftragung durch den Oberkirchenrat. Wenn ich dann zu den Verhandlungen zugezogen werde, bin ich dabei und schaue dann auch mit in die Küche hinein. Aber sonst gehört das nicht direkt zu meiner Aufgabe. Ich soll ja auch verstärkt für die Seelsorge an den Abgeordneten zur Verfügung stehen. Allerdings erhebt sich immer wieder die Frage, inwieweit dies auch im Blick auf die Ministerialbeamten geschehen kann. Aber da bin ich noch nicht so weit, daß ich Ihnen eine Antwort geben kann, die Sie befriedigt.

Synodaler **Steyer:** Mir persönlich liegt folgendes sehr am Herzen: Was Menschen in öffentlicher Verantwortung sagen, sollte auch einigermaßen verraten, was für Maßstäbe so einen Menschen leiten. Ich hätte sehr große Bedenken dagegen, das Amt, das Sie, Herr Roth, bekleiden, nun in der Form eines Schulmeisters für die Abgeordneten und die Landesregierung aufzufassen. Nur frage ich mich, ob es nicht Möglichkeiten gäbe, hin und wieder einmal einem oder mehreren Abgeordneten zu sagen, sie sollten in der politischen Auseinandersetzung nicht auf dem Weg weitergehen, den sie in letzter Zeit gezeigt und wie Sie sie auch selber vorhin dargestellt haben. Es kann auf die Dauer sicher nicht gutgehen mit diesem Wundenschlagen und den anderen zur Schnecke zu machen.

Ein zweites, was mir in diesem Zusammenhang sehr am Herzen liegt, ist folgendes. Natürlich erfahre ich üblicherweise, was Politiker äußern, nur

aus den Medien, kaum auf dem direkten Weg. Und da erfahre ich, daß vor allem Schlagworte bestimmter Art wiederholt und noch einmal wiederholt werden, so nach dem Motto: Wenn es 19mal gesagt ist, wird es auch der Dümmste gefressen haben. Worum es mir jetzt geht, ist folgendes: Haben Sie, Herr Roth, die Möglichkeit, bei Gelegenheit einmal zu sagen: Die, die Sie regieren oder für die Sie Abgeordnete sind, wollen gar nicht immer nur die Schlagworte hören, von denen man denkt, das Volk wolle sie hören. Wenn es zum Beispiel um Fragen des Wohlstandes geht oder der Vermögenssicherung oder so, ist es wirklich völlig abwegig, einem Politiker nahezulegen, auch einmal öffentlich auszusprechen, wie man bei uns im Alemannischen sagen könnte: Bisch z'friede? Muß es immer Wohlstand durch Wachstum heißen? Ich stelle einfach diese Frage, weil die mich sehr bedrängt.

Oberkirchenrat **Baschang:** Ich möchte auf eine Gefahr dieses Amtes aufmerksam machen, der freilich Herr Roth selber kaum begegnen kann. Dieser Gefahr müssen wir alle begegnen, in unseren Gemeinden und Bezirken. Es ist die Gefahr, daß dieses Amt Alibifunktion für unsere Arbeit in den Gemeinden und Bezirken bekommt, daß wir meinen, der Sektor Politik werde nun von Herrn Roth abgedeckt, und wir bräuchten unsere sicher bislang nur sehr schüchtern und keineswegs sehr überzeugenden Versuche politischer Arbeit überhaupt nicht mehr fortzusetzen. Dabei verstehe ich politische Arbeit durchaus in dem Sinne, wie Sie es vorhin, Herr Gabriel, genannt haben. Wenn das passierte, daß in Gemeinden und Bezirken solche Arbeit nicht mehr fortgesetzt würde, führte das zu einer weiteren Entpolitisierung der Kirche, die im Grunde genommen eine ganz massive Politisierung darstellt.

Nur deshalb, damit dies nicht passiert, will ich auf eine Gefahr aufmerksam machen, die, wie ich aus dem Gespräch mit Herrn Roth weiß, er selber sehr deutlich sieht, die wir anderen aber auch sehen müssen, damit das nicht passiert, was mit der Einrichtung dieses Amtes wahrhaftig nicht intendiert ist.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Dr. Göttsching:** Wer Herrn Roth aus der Nähe kennt und seine großen Hände und auch seine großen Fingerspitzen, wird auf diese wohl das meiste Vertrauen setzen müssen. Wenn ich „Vertrauen" sage, möchte ich an das anschließen, was Herr Baschang gerade gesagt hat. Es wäre gefährlich, wenn der Auftrag von Herrn Roth Dinge einschlösse, denen man mit Mißtrauen begegnete. Abgeordnete sind auch Menschen. Ich will jetzt nicht von Ministerialbeamten sprechen!

(Heiterkeit)

Die Abgeordneten sollten einen sehr großen Wissensumfang haben. Sie merken sehr, sehr genau, wo an irgendeiner Stelle etwas vielleicht mit „Hinterlist" angegangen werden soll. Ich würde deswegen meinen, daß das, was Herr Roth verkörpert, nämlich Nüchternheit und Gelassenheit in seiner Person, und das Begegnen nicht an einem „rohen" politischen Tisch, sondern vielleicht bei einem gemütlicheren Gespräch, viel mehr Bedeutung hat, als wenn er in die Küche der Ministerialbürokratie mit hineinginge und sich die Kochmütze aufsetzen müßte. Das wäre außerordentlich gefährlich und würde sehr bald das Mißtrauen der Abgeordneten und der Regierung auf sich ziehen.

(Vereinzelt Beifall)

Kirchenrat **Roth:** Herr Steyer hat nach den Maßstäben gefragt bzw. die Polarisation und die Konfrontation der Abgeordneten noch einmal ins Spiel gebracht. Dazu möchte ich sagen: Es muß der Besuch auf Gemeinde- und Bezirksebene bei den Politikern, die Mandatsträger sind, regelmäßig gemacht werden. Es ist aus meiner Sicht Aufgabe des Gemeindepfarrers und auch des Dekans, gerade diese Leute im Blick zu haben. Dann können die Fragen erörtert werden, die von Herrn Steyer angesprochen wurden. Es ist wichtig, daß man nicht bloß die Schlagworte durch die Medien vernimmt, sondern daß man auch einmal das sehr differenzierte Denken, aber auch das abwägende Denken des Politikers miterlebt und dann auch seine Entscheidung verstehen kann. Allerdings sind die Schlagworte das Gefährliche beim Politiker, was er aber immer wieder braucht, um anzukommen, weil unsere Situation das zur Zeit wohl nicht anders zuläßt.

Ich persönlich meine aber — damit komme ich gleich zu dem, was Herr Oberkirchenrat Baschang gesagt hat —: Es muß diese Arbeit auf Gemeinde- und Bezirksebene geschehen. Ich habe mir jetzt die Mühe gemacht, mir von den Parteizentralen die Terminkalender geben zu lassen über Kongresse, Bezirksparteitage usw. der einzelnen Parteien. Die habe ich den Prälaten zur Verfügung gestellt. Ich bin gerne bereit, das noch weiter zu streuen und auch die Dekanate zu verständigen, wo eine solche Tagung gerade stattfindet. Dann kann man hier Kontakte herstellen, die auch für die Tagesarbeit von Wichtigkeit sind.

Auf das Vertrauen, würde ich meinen, Herr Göttsching, kommt es tatsächlich an, und das sollte man nicht belasten durch zu starkes Hineingehen in die Verhandlungen und das zu starke In-die-Küche-Schauen.

Aber noch eines: Wohlstand durch Wachstum. Da kann ich zwei Zitate bringen. Auf dem CDU-Kongreß in Stuttgart-Hohenheim hat Landesbischof Claß gesagt, die Politiker sollten ehrlich das sagen, was sie denken und was sie wissen; sie würden dann bestimmt nicht weniger gewählt werden. Und auf dem SPD-Kongreß in Schömberg ist von Erhard Eppler dazu Stellung genommen worden, daß doch auch diese Fragen kritisch durchdacht werden müssen. Und von kirchlicher Seite ist ebenfalls dazu, vor allen Dingen durch Herrn Pfarrer Schwerdt, in einem Referat auf der Tagung „SPD und Kirche" in Schömberg neuerdings einiges gesagt worden. Es geschieht schon einiges! Man müßte es eben nur auf der Bezirks- und Gemeindeebene tun, damit dieses Amt, das ja mit einer Sekretärin und mir ausgestattet ist, der wirklichen Aufgabe gerecht werden kann, nämlich Seelsorge zu üben und in diesem Sinne zu wirken.

Synodaler **Lemmer:** Mir ist klar, daß eine politische Debatte kein sanftes Geplätscher sein kann. Da gehört manchmal schon eine gewisse Deutlichkeit und vielleicht auch ein bißchen Pfeffer hinein, damit

das überhaupt interessant ist. Aber manchmal habe ich, wenn ich so eine Debatte höre, den Eindruck, daß das schon kein Pfeffer mehr ist, sondern daß da manchmal schon fast Haß mitschwingt. Wir müssen uns nicht wundern, wenn wir solche schlechten Vorbilder in den Schulklassen widergespiegelt sehen, wenn derselbe Stil in den Schulklassen oder anderen Gremien praktiziert wird. Da wird es mir manchmal recht bang. Dagegen kämpfen wir an. Und meine Bitte wäre — wenn es möglich wäre —, daß Herr Roth, wenn er das spürt, auf einen Abgeordneten zugehen und seelsorgerlich mit ihm sprechen würde. Ich glaube, daß eine solche öffentliche Veranstaltung wie eine Parlamentsdebatte sehr große Wirkungen auf viele Bereiche hat und sich dann mancher gerade in Stilfragen nicht mehr zusammennimmt.

Synodaler **Hartmann:** Ich hatte vor einigen Wochen Gelegenheit, das Arbeitsfeld von Herrn Roth aus der Nähe kennenzulernen und habe mich über einen Punkt sehr gefreut, den ich hier auch noch einbringen möchte. Für mich war es sehr problematisch, wie Herr Roth das schaffen wird. Man hat doch im Landtag verschiedene Parteien und verschiedene Richtungen. Wie schafft er das nun als kirchlicher Mann, als Seelsorger, über diesen verschiedenen Ansichten die Seelsorge hochzuhalten und dieses Thema ganz ehrlich und für alle offen hineinzubringen? Was ich da gehört habe, hat mich sehr ermutigt, ihn auch wiederum zu stärken, so weiter zu machen und, bitte, auf alle in gleicher Weise zuzugehen und das Parteipolitische an seinem Punkt ganz zurückzustellen.

Synodaler **Trendelenburg:** Man sollte sich innerhalb der Kirchengemeinden doch einmal vielleicht, und zwar ganz intern, mit Politikern unterhalten, und zwar darüber, in welcher Form überhaupt solche politischen Stellungnahmen zustande kommen. Denn dieses Feld ist wirklich nicht so ganz einfach. Wir haben ja zur Zeit diese Konstruktion der großen Volksparteien. In großen Volksparteien sind Denkalternativen, daß man Dinge darstellt nach den Möglichkeiten, sehr kompliziert.

Ich will nur eines erzählen: Man hat mir bei der SPD gesagt: Was Sie hier bei uns erzählen, können Sie in der badischen Landessynode nicht sagen. Ich habe gesagt: Da irren Sie sich; das ist genau andersherum. Es ist tatsächlich so, daß Volksparteien in einen Gruppenkonsens eingestimmt sind, der viele Flügel und Spannungen umfaßt. Das ist eine wirklich schwierige Sache.

Eines, was mir bei den Kirchengemeinden auffällt, ist, daß das Verhältnis zu diesen politischen Dingen im allgemeinen nicht besonders gut ist. Man sieht diese Bindungen der Politiker nicht, weil man das nicht so kennt. Deshalb wäre es wichtig, mit den Leuten darüber zu sprechen, damit sie ein Gefühl dafür bekommen.

Im übrigen gehen immer sehr wenige zur „Iphigenie" und viele zu den großen Bundesligaspielen. Ich bin nicht davon überzeugt, daß dieser Stil, der sich automatisch ein bißchen vergröbert — die Bedenken von Herrn Steyer verstehe ich —, keine ganz besondere Wirkung hat. Was sehr richtig und gerade auch bei Jugendlichen sehr schwierig ist: Natürlich müssen gewisse Spielregeln auch bei parlamentarischen Auseinandersetzungen beachtet werden, weil man sonst zu ethischen Grundformen kommt, die den Staat unregierbar machen. Das ist das Schlimme. Das sehen Sie jetzt auch bei den Tarifauseinandersetzungen, wo man sagen kann: Sie sind zu einem Zeitpunkt entstanden, wo man fast sagen muß, daß der Zeitpunkt verfehlt war, weil die gesamte Grundstimmung innerhalb der Gesellschaft in irgendeiner Weise sehr stark negativ beeinflußt war. Aber diese Spannung zwischen der öffentlichen Wirkung und der Unmöglichkeit, mit großen Alternativen zu arbeiten, müßte man sich mehr erklären. Dann würde ich sagen, daß man ein bißchen mehr von den Politikern hält und ein bißchen weniger von sich selbst und umgekehrt. Und dann kommt man auf eine vernünftige Basis.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich schließe die Rednerliste und gebe unserem Herrn Roth das Wort als Schlußwort und zunächst als Gelegenheit zur Antwort zu den drei letzten Ausführungen.

Kirchenrat **Roth:** Wenn vorhin Herr Lemmer gesagt hat, daß die Auseinandersetzungen im Parlament oft sehr schwierige Situationen mit sich brächten, ist es für den Außenstehenden wahrscheinlich schlimmer als für den Insider. Manche Dinge sieht man dann nicht mehr so tragisch an. Es gehört etwas zum politischen Stil, daß die Dinge stark und manchmal auch sehr drastisch dargestellt werden. Allerdings bin ich der Meinung, daß es hier eine Grenze gibt, wo die sachliche Bezogenheit überschritten wird.

Ich kann von meiner Seite aus dem einen oder anderen Abgeordneten auch einmal sagen: Heute war es zu stark oder zu viel, oder: Warum macht ihr das so? Auf der anderen Seite sagen mir dann wieder die Abgeordneten: Das ist — um etwas zu zitieren — wie in einer Arena. Man ist derartig aufgeladen und man braucht eben auch viel Kraft, um sich in die Gewalt zu nehmen, und manchmal geht es eben doch so: Jetzt muß ich unbedingt etwas sagen. Die Parlamentarier sind sich bewußt, daß es zu stark, die Konfrontation zu arg ist und daß man zu gemäßigteren Sitten in der Auseinandersetzung zurückkehren muß. Es können alle auf allen Ebenen dafür sorgen, daß diese Auseinandersetzungen wieder günstiger und sachbezogener geführt werden. Wenn mir Kommunalpolitiker sagen, daß sie früher nach einer Stadtrats- oder Gemeinderatssitzung noch in eine Wirtschaft gingen und miteinander ein Viertele getrunken haben, und mir heute sagen — das gibt es bei einigen Stadträten —: wir gehen auseinander, wir reden nicht mehr miteinander, dann spürt man, wie die Konfrontation und Polarisation bis auf die untere Ebene durchgedrungen sind. Vielleicht können wir hier als Kirche einiges tun, um diesen Abbau der Konfrontation und Polarisation herbeizuführen.

Die Volksparteien, um das, was Herr Trendelenburg gesagt hat, anzusprechen, haben natürlich ihre Probleme in sich. Da gibt es Gruppierungen und Gruppen. Ich möchte nur an die Regierungsumbildung von Ministerpräsident Filbinger erinnern. Bis es soweit ist, bis alle berücksichtigt sind, bis dann

das Kabinett steht, braucht es viele Gespräche und gibt es wohl auch manche Auseinandersetzungen.

Im übrigen bedanke ich mich für die Aussprache und für das, was Sie mir auch für die Arbeit an Fragen mitgegeben haben. Ich bin dankbar für Anregungen und Kritik und würde mich freuen, wenn Sie das Büro in der Haußmannstraße 5 besuchen, wenn Sie einmal in Stuttgart sind. Und wenn Sie einmal in den Landtag wollen, auch vom Pfarrkonvent her, bin ich gerne bereit, so etwas zu vermitteln. Haben Sie herzlichen Dank für diese Aussprache.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich möchte hier fortfahren und allen Rednern und Fragestellern, die mit ihren Fragen wesentlich zur weiteren Aufklärung beigetragen haben, herzlich danken, aber auch denjenigen danken, die Herrn Roth gute Ratschläge und das erforderliche Vertrauen gegeben haben, das er für seine weitere Arbeit dringend benötigt. Ihnen Herr Roth, abschließend nochmals herzlichen Dank.

(Allgemeiner Beifall)

Eine Viertelstunde Pause.

(Pause von 10.04 — 10.20 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

IV.

Referat von Oberkirchenrat Dr. Jung:

„Das Stiftungsvermögen der Landeskirche – Zielsetzung und Praxis der Vermögensverwaltung und der Investitionspolitik"

Ich darf Sie, Herr Dr. Jung, bitten.

Oberkirchenrat **Dr. Jung:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir zunächst eine Vorbemerkung: Dieses Referat soll eine zweifache Aufgabe erfüllen: einmal Antwort auf die Fragen, die in der Herbstsynode 1976 diskutiert wurden, und darüber hinaus — auf Wunsch des Herrn Präsidenten — gleichzeitig eine Einführung in das gesamte Problem des Stiftungswesens für die neue Synode geben. Das bedeutet, daß Sie einige Daten, die ich Ihnen vortragen werde, kennen. Betrachten Sie das Referat als eine Art Rechenschaftsbericht auch über Ihre Tätigkeit und Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat zu diesem Themenkreis in diesen sechs Jahren.

Von den Punkten, die seinerzeit vom Hauptausschuß vorgetragen wurden, wurde ein Teil bereits vorweg in Stellungnahmen vom Oberkirchenrat beantwortet. Das ist einmal die Frage der Herbstsynode zur landeskirchlichen Wohnungsfürsorge, Mieten und Instandsetzungen. Ich darf auf das Ihnen allen zugegangene Schreiben des Herrn Kollegen Ostmann vom 24. Januar 1977 verweisen. Das ist die Antwort auf die Eingabe des Kirchenältesten Stöcklin. Schließlich verweise ich auf die Vorlagen, zur Herbstsynode 1977, wo in den Vorbemerkungen und Erläuterungen zu den Haushaltsplänen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse Stellung genommen wurde. In dem Referat werde ich mich deshalb auf die Grundsätze zu den gestellten Fragen im Rahmen der allgemeinen Investitionspolitik beschränken können.

Mögliche Einzelfragen von synodaler Bedeutung können in der anschließenden Aussprache diskutiert werden. Hierzu sind die drei leitenden Herren der Evangelischen Pflege Schönau — die Herren Berger, Friedrich und Hübsch — anwesend. Auch Herr Kollege Dr. Uibel steht zur Verfügung und kann Ihnen zu Mietfragen Antworten geben. Dies wollte ich kurz vorausschicken.

Jetzt möchte ich einen kurzen Abriß des Referates geben. Zunächst werde ich einige einleitende Gedanken zum Stiftungswesen vortragen. Danach komme ich zu den speziellen Fragen unserer Stiftungen und werde Fragen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse behandeln. Schließlich werde ich im Anschluß daran kurz die kirchenrechtliche Situation unserer Stiftungen diskutieren und zu der Frage übergehen, wie die Verwaltung aus diesen Überlegungen heraus ihre Verpflichtungen wahrnimmt — also Kameralistik und betriebswirtschaftliche Überlegungen —, und zwar aufgegliedert in die verschiedenen Handlungsfelder. Das sind der landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Grundbesitz und die Baulandverwertung, Erbbaurechte und die Frage der Investitionen. Schließlich werde ich kurz die Frage der Kapitalanlagen anreißen.

Endlich — das ist insbesondere für die künftige Synode wichtig — gebe ich eine kurze Darstellung, wie die Synode die Vermögensverwaltung sieht. Das wird im wesentlichen anhand einiger Zitate aus den Berichten des Finanzausschusses der Herren Flühr und Stock geschehen. Dem wird eine Darstellung der Organisation und abschließend ein Ausblick auf die zukünftige Arbeit folgen.

Soviel voraus. Nun zum Thema selbst. Ich werde auf die einzelnen Abschnitte jeweils hinweisen, damit Sie wissen, zu welchem Punkt des Referats gesprochen wird.

I. Einleitende Gedanken zum Stiftungswesen

Bei unserem Thema zu Grundfragen kirchlicher Fondsverwaltung geht es um landeskirchliche Stiftungen, d. h., um ein Gebiet, von dem die kirchliche Öffentlichkeit im allgemeinen kaum Kenntnis genommen hat. Spektakuläre Diskussionsthemen im kirchlichen Verwaltungs- und Finanzbereich sind der Viel-Millionen-Haushalt unserer Landeskirche; daneben nimmt sich allerdings das Zahlenwerk — haushaltsmäßig gesehen — unserer Stiftungen in der Tat recht bescheiden aus. Aber das Stiftungswesen unserer Landeskirche verdient die von Ihnen geforderte Publizität, besonders wenn wir feststellen müssen, daß dieser nahezu „verkannte Faktor" nicht selten die Ausgewogenheit kritischer Urteile hindert.

Gestatten Sie mir deshalb einige einleitende Überlegungen zur Einordnung des Stiftungswesens in das Koordinatensystem unserer kirchlichen Realität.

Auch unsere Stiftungen mußten immer wieder ihre Lebensbrauchbarkeit und ihre Lebensberechtigung beweisen. Inflation und Währungsreform konnten nur durchgestanden werden, weil eine kluge und verantwortungsbewußte Stiftungsverwaltung — hier also durch die drei anwesenden Herren repräsentiert — dies ermöglichte und mit allem Nachdruck an der Individualität und Eigenständigkeit der Stiftungen festgehalten wurde. Dies forderte nach all den Erschütterungen eine ständige Selbstbesinnung, ein „stiftisches Denken" — wie ich es nennen möchte —, dessen ethische Voraussetzungen und Austrahlungen es auch in unserem Bereich immer erneut einsichtig zu machen gilt. Nur unter diesen Prämissen konnte unser Stiftungswesen gedeihen.

Die Erkenntnis der entscheidenden Wichtigkeit einer Vermittlung dieses sogenannten stiftischen Denkens neben stiftungsrechtlichem, verwaltungstechnischem und wirtschaftlichem Wesen gehört zu den prinzipiellen Einsichten, die einer dauernden Überprüfung des Selbstverständnisses bedürfen. Aus der Überzeugung, daß gerade in unserer raschlebigen Zeit Wohlerworbenes nicht vorschnell aufgegeben werden darf, hat sich unsere Verwaltung bei der Erhaltung oder Wiederherstellung der angeschlagenen Werte unseres Fondsvermögens bewährt.

Für die Erreichung dieser Ziele bedurfte es neben der Einsicht in historische und prinzipielle Erfordernisse, der rechtlichen Vorgaben und eines praktischen Sinns, um die aktuellen Probleme stiftischer Verwaltung mit Nachhaltigkeit und Erfolg lösen zu können. Es ging dabei entscheidend um die Erhaltung und Förderung des Vermögens, um sachgemäße finanzielle Dispositionen und um die Kontrolle der Vermögensentwicklung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Momente bis hin zur Wertsicherung der Einnahmen aus Erbbau-, Miet- und Pachtzinsen.

Eine Stiftung zu verwalten und die geistige Arbeit ihrer Aufgabenbereiche zu betreuen, heißt deshalb, traditionsbewußt und doch zugleich weltoffen, beweglich und aufgeschlossen zu handeln. Diese Prinzipien hat der Evangelische Oberkirchenrat gemeinsam mit der Fondsverwaltung in Heidelberg, Mosbach und Freiburg praktiziert und — wie es der Finanzausschuß bereits im Herbst 1976 bestätigte — „in aller Offenheit, Deutlichkeit und Klarheit über die Entwicklung und Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens berichtet". Damit standen der Landessynode jederzeit eingehende Informationen mit der in der Sache gebotenen Transparenz zur Verfügung.

Mit diesem Referat sollen zusätzlich die Praxis und die Zielsetzungen der Vermögensverwaltung und Investitionspolitik im Kontext zu den wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Komponenten des Stiftungsvermögens dargestellt werden. Soviel zur Einleitung.

II. Geschichtlicher Überblick

Man wird das Wesen und die Aufgaben unserer Stiftungen zwangsläufig mißdeuten und verkennen, wenn man die aktuelle Situation ohne den historischen Grund und Hintergrund interpretieren und analysieren zu können vermeint. Es bedarf einer — hier allerdings auf die notwendigsten Daten gerafften — historischen Übersicht für das Verständnis der dynamischen Komponente, die Sie aus den Haushaltsplänen kennen, im Blick auf das statische Erfordernis nach Erhaltung und Bewahrung dieser Vermögenswerte.

Kirchliches Vermögen — das allgemein gesagt — stellt uns vor eine mit nicht wenigen kontroversen Momenten belastete Frage, die im letzten in theologischen Kategorien gründet, nämlich, ob einer Kirche im rechtstechnisch-wirtschaftlichen Sinn überhaupt Vermögen zukommt und zukommen darf. Diese Frage mag heute rein dialektisch erscheinen, und doch argumentieren manche Kritiker hier mit dem Vorwurf einer „Verleugnung des Postulats der Armut".

Es wäre wirklichkeitsfremd, der Kirche die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihres Auftrags zu versagen. Allerdings darf nicht verkannt werden, daß es sich um die notwendigen Mittel handelt. So konnten Luther und Melanchthon im Geiste einer ignoratio divina den weltlichen Gewalten die Erträgnisse des evangelischen Kirchenvermögens zusprechen, sobald die genuin kirchlichen Bedürfnisse erfüllt waren. Daß solche Gedanken im praktisch historischen Vollzug der Vermögensverwaltung der Stiftungen von manchem Landesherrn nicht selten bewußt mißdeutet wurden, dazu gibt die Historie auch unserer Stiftungen nicht wenige Beispiele. Im letzten bestätigen diese Rückblicke die Tragik einer kontinuierlichen Kette von Substanzverlusten der einst auch im Bereich unserer Landeskirche bedeutenden Vermögenswerte.

Die Geschichte unserer Stiftungen führt in das Jahr 1556 zurück, als in der Kurpfalz Kurfürst Friedrich III. das gesamte, größtenteils herrenlose bzw. verlassene Kirchengut zahlreicher Klöster und Stifte einzog und als — wie er es nannte — „abgesondert Werk" verwalten ließ. Maßgebend wurde die „Ordnung über die Verwaltung der Kirchengüter" des Jahres 1576, der Stiftungsurkunde — wie sie einmal von Herrn Stock genannt wurde — des reformierten Kirchenguts in der Kurpfalz, nach der dieses Vermögen dem reformierten Kultus gewidmet wurde.

Nach jahrzehntelangen, konfessionellen Streitigkeiten und der Kurpfälzischen Religionsdeklaration des Jahres 1705 wurde die Realteilung des Vermögens zwischen Reformierten und Katholiken unter Großherzog Karl Friedrich nach dem Anschluß der pfälzischen Ämter im Jahre 1803 an Baden abgeschlossen. Seitdem verwaltet jede Kirche ihren Vermögensanteil selbst.

1821 — das entscheidende Jahr unserer Kirche — wurde nach der Vereinigung der evangelischen Kirchen im Großherzogtum Baden — ich erinnere an die Unionsurkunde vom 26. Juli dieses Jahres — das Vermögen der reformierten Kirche im Unterlande zum allgemeinen Kirchengut erklärt mit der Maßgabe, daß daraus mit Vorrang die fundierten Lasten — also Besoldungen, Baulasten und sonstige Abgaben — zu bestreiten seien. Aus den Haushaltsunterlagen wissen Sie im einzelnen, wieviele Baupflichten

und wieviele Kompetenzen erforderlich waren, die zum Teil der Unterländer Fonds auch an die Zentralpfarrkasse zu leisten hat.

In den seinerzeitigen Gebieten Lahr-Mahlberg und Hanau-Lichtenberg wurde ein allgemeines Kirchenvermögen gebildet — ich erinnere die älteren Mitglieder der Synode an die Begriffe Stiftschaffnei Lahr, Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und St. Jakobsfonds —, das seit 1969 mit der in der Sache gebotenen Differenzierung in dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds aufgegangen ist. Das Gesetz wurde von Ihnen am 4. Juli 1969 verabschiedet.

Einen fundamentalen Einschnitt in den Bestand der kirchlichen Stiftungen brachte das Zeitalter der Aufklärung und Säkularisation. Die geistlichen Grundlagen des Stiftungswesens veränderten sich grundlegend: Es trat ein Umdenken von der Frömmigkeit zur Nützlichkeit ein, der Staat gab seine bisher neutrale Haltung auf und beanspruchte Teilhabe an Verwaltung und Aufsicht.

Die entscheidende Zäsur im Bereich unserer Stiftungen im 19. Jahrhundert ist mit der Inkamerierung des altbadischen Kirchenguts — also des Bereichs Karlsruhe-Durlach — gegeben, d. h., der Vermischung von Kirchengut und Staatsgut. Damit war der Nachweis über die effektive Größe und Ertragskraft des Stiftungsvermögens untergegangen. Allerdings trägt seidem die auf dem inkamerierten Kirchengut ruhenden Lasten der Staat — also jetzt das Land Baden-Württemberg —, und daraus resultiert die heutige Baupflicht des Landes für, wie Sie wissen, 122 Kirchen und 50 Pfarrhäuser und vor allem die Kompetenzpflicht der Evangelischen Zentralpfarrkasse.

Dieser Begriff „Zentralpfarrkasse" weist auf das Pfründevermögen, das seinerzeit die Basis für den Lebensunterhalt der Pfarrer war, hin. Erst mit dem Gesetz vom 21. Dezember 1881 mit der Errichtung der Zentralpfarrkasse wurden die Pfarrer vom Pfründeertrag befreit; die Pfründen selbst blieben rechtlich selbständige Stiftungen. Widmungsgemäß — und das ist Ihnen aus den Haushalten bekannt — geht der Reinertrag des Pfründevermögens in den landeskirchlichen Haushalt als Beitrag zur Pfarrbesoldung ein. Die dort ausgewiesenen rund 1,5 Millionen DM stellen nur einen Bruchteil dessen dar, was heute für Gehälter der Pfarrer aufgewendet werden muß.

Aus der weiteren Entwicklung sind die badischen Stiftungsgesetze von 1870 und 1918 — jetzt das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg von 1977 — zu erwähnen. Danach ist das den Stiftungen gewidmete Vermögen — jetzt kommt das Entscheidende für unsere weiteren Überlegungen — im Grundstock ungeschmälert zu erhalten, im übrigen ein Grundsatz, der auch in den Stiftungsgesetzen anderer Bundesländer, für Stiftungen wie die unsrigen, deren Ertragskraft auf Grundbesitz beruht, eingegangen ist.

Mit dem Inkrafttreten des Kirchenvermögensgesetzes von 1927 wurde die gemeinsame staatlich-kirchliche Verwaltung des Stiftungsvermögens aufgehoben, nachdem die Weimarer Reichsverfassung das Selbstverwaltungsrecht der Kirchen anerkannt hatte. Das ist ein Gedanke, der heute morgen schon von Herrn Roth erwähnt wurde.

III. Stiftungen und Verfassungsnorm

Der III. Abschnitt ist demnach die Auseinandersetzung mit dieser staatskirchenrechtlichen Kategorie.

Mit dem Hinweis auf diese Verfassungsnorm — also der Weimarer Reichsverfassung — sprechen wir staatskirchenrechtliche Kategorien an, die für die Beurteilung der Rechtspersönlichkeit unserer Stiftungen von entscheidender Bedeutung sind.

Innerkirchlich entscheidet die Widmung über den Charakter dieser Vermögenswerte und die Zuweisung zum landeskirchlichen oder kirchengemeindlichen Vermögen. Positiv-rechtlich sind Pfründevermögen und Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds dem Vermögen der Landeskirche zugewiesen. Ich verweise auf § 8 des neuen Kirchenverwaltungsgesetzes von 1976. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens steht nach dieser Bestimmung dem Evangelischen Oberkirchenrat zu, in dessen Auftrag die Evangelische Pflege Schönau als Bezirksverwaltungsstelle die Verwaltung führt und deren Aufgaben und Rechtsstellung durch eine Verordnung aus dem Jahre 1970 geregelt wurden.

Mit der Zuweisung des Fondsvermögens zum Vermögen der Landeskirche teilt es also auch dessen verfassungsrechtlichen Schutz, d. h., der Staat darf die Stiftungen seiner Gesetzgebung nicht weiter als die Religionsgesellschaften im ganzen unterstellen. Es ist anerkannte Rechtsauffassung in Lehre und Rechtssprechung, daß der Begriff „Religionsgesellschaften" auch die angegliederten kirchlichen Stiftungen einschließt. Dabei ist mit von Campenhausen unter Hinweis auf die rechtsgeschichtliche und rechtsdogmatische Entwicklung des Vermögensrechts in den Landeskirchen der Begriff „Religionsgesellschaft" weit auszulegen, ein Grundsatz, den auch Liermann, der Nestor des deutschen Stiftungsrechts, immer mit Nachdruck vertreten hat.

Zu unsrem Thema ist im Verhältnis zwischen Staat und Kirche zum Problem der Eigentumsgarantie Stellung zu nehmen. Wie kirchliches Leben und kirchliche Ordnung ist auch kirchliches Eigentum vorgegeben, kein vom Staat verliehenes Grundrecht. Dies bestätigt Artikel 138 II der Weimarer Reichsverfassung, der durch Artikel 140 des Grundgesetzes als geltendes Verfassungrecht übernommen wurde mit der Anerkennung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Kirchen und der Zweckbindung ihres Vermögens als originäres Grundrecht der Kirche. Dieser Schutz geht wesentlich über die allgemeine Eigentumsgarantie des Artikel 14 des Grundgesetzes hinaus. Im Gegensatz zu den dortigen Vorbehalten, nämlich „Inhalt und Umfang des Eigentums bestimmt der Gesetzgeber", ist für das Stiftungsvermögen die Zweckbindung vorrangig.

Allerdings findet die verfassungsrechtlich garantierte Autonomie ihre Grenzen — jetzt zitiere ich nach Heckel — „in den Normen elementaren Charak-

ters, die sich als Ausprägung und Regelung grundsätzlicher, jedem Recht wesentlicher, für unseren sozialen Rechtsstaat unabdingbarer Postulate darstellen". Mit den heute morgen von Herrn Roth schon zitierten schlichteren Worten heißt das: Die kirchliche Autonomie gilt innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Dort, wo die kirchlichen Stiftungen am bürgerlich-rechtlichen Rechtsverkehr teilnehmen — das gilt insbesondere für das Ertragsvermögen —, gelten die allgemeinen staatlichen Normen, wenn auch nicht wenige Gesetze eine Sonderstellung bestätigen.

IV. Grundprinzipien der Stiftungsverwaltung

Im IV. Abschnitt behandle ich die Grundprinzipien der Stiftungsverwaltung im Wesen der effektiven Verwaltungstätigkeit.

Mit der verfassungsrechtlich garantierten Autonomie stellt sich nicht nur die Frage nach einer verantwortlichen Verwaltungspraxis schlechthin, sondern hier steht zur Entscheidung, ob nur die Grundsätze einer tradierten Kameralrechnung für die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Stiftungsvermögens maßgebend sind oder ob betriebswirtschaftliche Einsichten eingebracht werden müssen, um die Stiftungserfodernisse zu erfüllen.

Wir haben in unserer Verwaltung die in der Sache begründeten betriebswirtschaftlichen Grundtatbestände in der Erkenntnis eingeführt, daß das Stiftungsvermögen nicht nur zu erhalten, sondern auch nutzbringend anzulegen ist und diese Ergebnisse nicht unmittelbar aus einer kameralen Rechnung abzulesen sind. Die Kameralistik — das ist Ihnen bekannt — kennt nur die Zweiteilung des betrieblichen Geldflusses nach Einnahmen und Ausgaben, während eine aussagefähige Ertragsrechnung zwangsläufig betriebswirtschaftlicher Kategorien bedarf, die nach der betrieblichen und der Vermögenssphäre, in der Stiftungsvermögen umgeschichtet wird — ein wesentlicher Begriff —, unterscheidet.

Kirchliche Haushaltspläne erschöpfen sich im allgemeinen in einer summenmäßigen Erfassung der einzelnen Ausgaben- und Einnahmepositionen ohne Rücksicht darauf, ob und daß im erforderlichen Zeitpunkt die Mittel zur Erfüllung — hier der stiftungsgemäßen Aufgaben — zur Verfügung stehen. Der ursprünglich ständige Vermögenszuwachs unserer Stiftungen, d. h., das kontinuierliche Wachstum machte derartige Überlegungen entbehrlich. Alle Probleme konnten mit der klassischen Methode der Kameralistik zufriedenstellend gelöst werden. Dies änderte sich, als die moderne Wirtschaft in dynamische Bewegung geriet und neue Einsichten auch für unseren Bereich erforderlich wurden. Der darin begründeten betriebswirtschaftlichen Ergänzung unserer Haushaltspläne war Rechnung zu tragen. Das geschah und ist nicht nur aus den Vorbemerkungen zu den jeweiligen Anlagen zu den Haushaltsplänen zu ersehen, die betriebswirtschaftliche Entwicklungstendenzen der Investitionspolitik aufzeigen, sondern auch aus den Ergebnisübersichten, die Erfolgsinterpretationen in den einzelnen Handlungsfeldern ermöglichen. Ich verweise dazu auf die Anlagen der letzten Haushaltsdebatte im Jahre 1977.

Damit ist die Grundkonzeption abgesteckt, das Stiftungsvermögen nicht nur statisch nominal, sondern dynamisch, wertmäßig zu verstehen. Dieses nicht selbstverständliche Umdenken eines „Kameralrechners" bedeutet eine Abkehr von den ausschließlichen Betrachtungen von Geldvorgängen und Zuwendung zu dem Begriff der Erfolgsfeststellung, Erkenntnissen, die zum Nutzen unserer Stiftungen eingesetzt werden konnten. Es wäre aber unzulässig, die Vermögenspolitik unserer Stiftungen ausschließlich nach Kosten-Nutzen-Prinzipien zu beurteilen und mit Kategorien einer Gewinn- und Verlustrechnung zu argumentieren. Die betriebswirtschaftliche Praxis einer Stiftungsverwaltung wie der unsrigen hat die in dem kirchlichen Auftrag begründete Eigengesetzlichkeit einzubringen und muß von der Forderung nach einer privatwirtschaftlichen Gewinnmaximierung frei sein und bleiben.

Für die Erhaltung und Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit unserer Stiftungen sind für unsere Fondsverwaltung drei Grundprinzipien maßgebend:

Erstens: Das kalkulatorische Denken, d. h., Stiftungsaufgaben mit dem geringsten Aufwand zu erfüllen; das erforderte die dauernde Überprüfung der Beziehungen zwischen Kosten und Leistungen, Aufwand und Ertrag.

Zweitens: Das gemeinwirtschaftliche Denken, d. h., bei allen Betriebsvorgängen zunächst die Gesamtheit der Aufgaben zu sehen, im Kontext kirchlicher Aufgaben zu erfüllen und nicht betriebsegoistische, sondern gemeinschaftsverbundene, sozialethische Momente zu beachten. Gerade diese beiden Aspekte waren und sind für die tägliche Verwaltung in unserer Stiftungsverwaltung von entscheidender Bedeutung.

Drittens: Das organisatorische Denken, d. h., für die Erfüllung der stiftungsgemäßen Aufgaben den besten Arbeitsablauf zu finden — im letzten eine mit Phantasie gepaarte Denkweise, die gestattete, neue Arbeitsformen und Arbeitsabläufe zu gestalten und durch einen sachlich gebotenen nachhaltigen Einsatz der Mitarbeiter, dem Einsatz von Maschinen und sonstiger Organisationsmittel für die Durchführung der Aufgaben die besten Wege zu finden.

V. Vermögenverwaltung und Handlungsfelder

Im V. Abschnitt komme ich nun zur effektiven Tätigkeit in den einzelnen Handlungsfeldern.

Geschichtliches Werden und die Bindungen an die Kirche und rechtlicher Freiheitsraum dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch das Stiftungsvermögen den Veränderungen des allgemeinen Wirtschaftslebens unterworfen ist. In allen Handlungsfeldern sind wir auch von der allgemeinen Wirtschaftslage abhängig: in der Forstwirtschaft von Holzmarkt und Lohntarifen, bei dem Grundbesitz von der Verpachtbarkeit der Grundstücke, Mieten und Erbbauzinsen. Diese Zwangsläufigkeiten verpflichteten uns zu einer wirksamen Vermögenspolitik.

Die Kritik überschätzt in der Regel die öffentliche Bedeutung unseres Grundbesitzes. In Relation zu den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen des vormaligen Landes Baden — jetzt also der beiden Regierungsbezirke — beträgt sie etwas weniger als ein Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen und etwas mehr als ein Prozent der Waldungen. In dieser Sicht nimmt sich das Grundvermögen der Stiftungen recht bescheiden aus und ist keineswegs eine Größe, der im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft eine wesentliche Bedeutung zukommt. Welche Bedeutung sich für uns ergibt, will ich bei den einzelnen Handlungsfeldern zeigen.

1. Landwirtschaftlicher Grundbesitz

Zunächst zum landwirtschaftlichen Grundbesitz: Die Ertragsfähigkeit unseres landwirtschaftlichen Grundbesitzes — rund 5 840 ha — ist nicht nur durch inflationäre Momente belastet. Die Erträge werden wesentlich durch die Erfüllung gesellschaftspolitischer Aspekte beeinflußt. Der Staat erwartet nach seinem Programm der Verbesserung der Agrarstruktur u. a. langfristige Verpachtungen mit einer Meistbegünstigungsklausel und der Bereitstellung zu angemessenen Pachtzinsen, die den Pächtern die Möglichkeit zur Modernisierung ihrer Höfe geben. Das Pachtland — wir hören es immer wieder — aus der Hand der Stiftung bedeutet für einen Pächter nicht nur eine Nutzungsgarantie, es garantiert auch die Leistungsfähigkeit seines Betriebs. So wurden in den vergangenen Jahren u. a. auch die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe und die Begründung neuer Siedlungshöfe gefördert.

Die zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtete Fläche wird von — eine interessante Zahl — rund 8200 Pächtern genutzt, daneben werden zehn Pachthöfe von Pächterfamilien bewirtschaftet. Bei der Erneuerung der Pachtverhältnisse werden die Pachtzinsen unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse festgesetzt. Auf das besondere Problem der Schwarzwaldhöfe und deren geringe Wirtschaftskraft, die in den letzten Jahren zu einer erheblichen Last für das Stiftungsvermögen geworden sind, ist in den Vorbemerkungen zu den Haushaltsplänen 1978/79 hingewiesen worden. Ein nicht geringer Teil dieser Aufwendungen ist im Interesse der Landschaftspflege zu erbringen und in Auflagen der Landwirtschaftsbehörden begründet.

Bei der Ersatzlandbeschaffung — also Erfüllung der Forderung auf Substanzerhaltung des Stiftungsvermögens — haben die konkurrierenden Interessen der Berufslandwirte unbedingten Vorrang; dadurch sind die Grundstücksangebote als Ersatz für die Abgabe von landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz so wesentlich eingeschränkt, daß Vermögensumschichtungen unabdingbar sind.

2. Forstwirtschaftlicher Grundbesitz

Zweites Handlungsfeld ist der forstwirtschaftliche Grundbesitz. Die gesellschaftpolitische Verpflichtung und ihr Einfluß auf die Ertragslage ist besonders augenfällig in der Forstwirtschaft. Hier wird die „Sozialpflichtigkeit" des Stiftungsvermögens besonders offenkundig, da neben den notwendigen biologischen Aufgaben gleichermaßen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes finanzielle Belastungen auslösen.

Der gesicherte Absatz der Erzeugnisse aus unseren rund 7 400 ha Waldungen in Verbindung mit einem verantwortbaren Verhältnis zwischen Aufbereitungskosten und Verkaufserlösen und einem angemessenen Ertrag sind heute keine Selbstverständlichkeit. Die steigenden Lohnkosten und Krisen auf dem Holzmarkt — Sie erinnern sich jeweils an die Diskussion bei den Haushaltsdebatten — zwangen uns zu einer Abwägung überwiegend waldbaulicher und technischer Momente gegenüber betriebswirtschaftlichen Erfordernissen.

Die moderne Waldwirtschaft ist lohnintensiv und erfordert vor dem Holzeinschlag eine Vielzahl von Arbeiten, deren Ergebnis sich nicht sogleich im Ertrag ausweist. Nur mit qualifizierten Mitarbeitern, denen moderne Geräte zur Verfügung stehen, ist die Rationalisierung der Waldarbeit möglich gewesen, durch die wir zur Zeit überdurchschnittliche Erträge erzielen konnten. Trotzdem: die Rendite ist bescheiden, sie liegt bei ungefähr zwei Prozent. Und es stellt sich die Frage, ob der Wald überhaupt eine Vermögensanlage darstellt.

Waldbesitz galt früher als der Inbegriff eines krisenfesten Reichtums, als wertbeständige Reserve für Zeiten besonderen Geldbedarfs. Aber wirtschaftliche Krisen gehen auch an der Forstwirtschaft nicht spurlos vorüber. Das hat uns veranlaßt, den Besitz nicht nur zu wahren, sondern in seiner Qualität zu verbessern und Erwerbe nur als Arrondierungskäufe, denen eine langfristige Planung zugrunde liegt, zu tätigen. Damit verfügen wir über große Waldeinheiten, die zwar keine spektakulären, aber dauernde, feste Einnahmen gewährleisten und bei denen sich das Risiko örtlicher Fehlschläge, Kalamitäten und Marktschwankungen verteilen, so daß im Schnitt eine vertretbare Rendite erwartet werden kann.

Die Wertbeständigkeit der Waldungen wird von der Kritik nicht bezweifelt, auch wenn nicht zu übersehen ist, daß die — wie man es früher nannte — „Sparkassenfunktion" fragwürdig wurde; denn hohe Altholzvorräte können bei plötzlichem Kapitalbedarf nicht ohne weiteres in Geld umgesetzt werden. Wenn überhaupt, so liegt eine Sparkassenfunktion des Waldes in seinem natürlichen Zuwachs, der durch geeigenete Pflege nach Kräften gesteigert werden muß.

Die „Sozialpflichtigkeit" — ich erwähnte diesen Begriff zu Anfang — des Waldbesitzes hat in manchen Kreisen die Befürchtung ausgelöst, die Bundes- und Länderpläne der Raumordnung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Bauleitplanung in den Gemeinden und die Vielzahl der Fachpläne könnten das Eigentum mehr und mehr aushöhlen. Aber diese Pläne sind im letzten nur Ordnungselemente, die in einer Zeit steter und grundlegender Veränderungen unserer Umwelt und unserer Daseinsverhältnisse unvermeidlich sind. Bisher haben jedenfalls die Gesetze und die Rechtsprechung immer noch dahin gewirkt, daß das Eigentum ge-

währleistet bleibt, auch wenn es durch Verpflichtungen belastet wird.

3. Die Baulandverwertung – Erbbaurechte.

Es wurde bereits erwähnt, daß das Grundvermögen unserer Stiftungen nur eine bescheidene Größe im Rahmen der Volkswirtschaft darstellt. Trotzdem: Das nur in wenigen Gebieten zur Verfügung stehende Bauland hat die Fama von einem praktisch unerschöpflichen Vorrat an Baugelände aus Stiftungsvermögen begründet. In Wirklichkeit liegen nur in wenigen Gemarkungen Schwerpunkte unseres Besitzes. Hier konnten wir allerdings dem Baulandmarkt Grundstücke zuführen und damit das Angebot preisbegrenzend regulieren, d. h., durch eine verantwortliche Preispolitik die Baulandpreise günstig beeinflussen und Bauplätze zu Bedingungen abgeben, die auch finanziell schwächergestellten Interessenten den Bau eines Eigenheimes ermöglichten. Ich erinnere an die großen Siedlungen in Heidelberg-Pfaffengrund, in Mannheim-Waldhof, Teile des Baugebiets Mannheim-Vogelstang und schließlich die Ortserweiterungsgebiete in Sinsheim, Wiesloch, Steinfurt, Hockenheim usw.

Da das Stiftungsvermögen in seiner Substanz zu erhalten ist, wurden in der Regel Bauplätze im Erbbaurecht vergeben. Für viele Bausparer mit bescheidenem Eigenkapital war dies von entscheidender Bedeutung, und auch hier haben wir einer gesellschaftspolitischen Forderung entsprochen, die seinerzeit zur Errichtung des Instituts des Erbbaurechts führte.

Die Ansätze der Erbbauzinsen in den Haushaltsplänen bestätigen die Bedeutung des Erbbaurechts für die Ertragsseite unseres Stiftungsvermögens. Die rund 380 ha Grundstück, die im Erbbaurecht vergeben sind, lassen — so unser Haushaltsplan — in den Jahren 1978/79 zwischen 4,3 und 4,6 Millionen DM an Erbbauzinsen erwarten. Übrigens sind 4155 Erbbaurechtsverträge abgeschlossen.

Wir sind uns der Problematik des Instituts des Erbbaurechts bewußt, nämlich, ob der Erbbauzins eine angemessene Gegenleistung für die langfristige Einräumung dieses Rechts ist. Es geht dabei auch um das Problem der Wertsicherung — ein Problem, das sich bei allen langfristigen Vermögensanlagen stellt —, hier um die Erhaltung des künftigen, realen Gegenwerts in Zeiten einer inflatorischen Tendenz.

Bei der zur Zeit in unserem Bereich durchgeführten Anhebung der Erbbauzinsen als Grundlage einer sachgerechten Wirtschaftsrechnung und Planung sind die Interessen des Grundstückseigentümers an einer marktgerechten Rendite und die Erwartung des Erbbauberechtigten an einem gleichbleibenden Erbbauzins aufeinander abzustimmen. Die rechtliche Grundlage für die Anhebung bieten die Verträge mit den Erbbauberechtigten und die gesetzlichen Bestimmungen, jetzt des § 9a der Erbbau-Rechtsverordnung nach dem Gesetz von 1974. Zwar stehen verbindliche Interpretationen der gesetzlichen Grundtatbestände des § 9 a durch den Bundesgerichtshof noch aus, doch kann hier die Begründung eines Urteils des Oberlandesgerichts Köln aus dem Jahre 1977 weiterhelfen, die nicht nur die wirtschaftliche Gesamtentwicklung — also die Einkommensentwicklung — berücksichtigt und dem Grundstückseigentümer einen Anspruch auf eine wirtschaftlich vertretbare Verzinsung seines eingebrachten Kapitals — hier des Grundstücks — zugesteht, sondern dessen Interessenlage ausdrücklich unter den Schutz des bereits erwähnten Artikels 14 des Grundgesetzes — also den Eigentumsartikel — stellt.

Der nicht selten von Gegnern des Erbbaurechts vorgebrachte Einwand, die Erhöhung von Erbbauzinsen sei unsozial, ist nicht schlüssig: Erbbauzinsanhebungen sind generell nicht anders zu beurteilen als Anpassungen der Mieten an die allgemeine Preisentwicklung. Im übrigen verkennt die Kritik, daß es nicht ausschließlich um soziale Schutzfunktionen zugunsten des Erbbauberechtigten geht: Dem Grundeigentümer soll es möglich bleiben, eine marktgerechte Rendite zu erzielen. Für uns liegen die Sätze bei vier Prozent für Grundstücke, die im Wohnungsbau abgegeben sind, und fünf Prozent für gewerbliche Nutzung. Vorgesehen sind in der Zukunft regelmäßige Anpassungen an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse — wir denken an einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren — zur Vermeidung einmaliger, für den Erbbauberechtigten belastender Erhöhungen.

Die Befürchtungen, der Gesetzgeber werde die Stellung des Erbbauberechtigten zu Ungunsten des Eigentümers ausbauen, teilen wir nicht: Die Bestimmungen zum Erbbaurecht im Bundesbau- und Städtebauförderungsgesetz zeigen, daß Erbbaurechte nicht — wie bestimmte „alte Nutzungsrechte" früherer Zeit — zu Volleigentum erstarkten.

VI. Abschnitt: Vermögensumschichtung — Investitionen.

Das Grundvermögen unserer Stiftungen ist aber wie jedes andere auch von unvermeidbaren Geländeverlusten betroffen, insbesondere bei größeren Landabgaben für öffentliche Zwecke. Eine alsbaldige Ersatzbeschaffung in Grund und Boden ist nur in Ausnahmefällen möglich. Abgesehen von dem meist nur sehr bescheidenen und beschränkten Angebot von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, von denen — unabhängig von der geringen Rendite — auch nur ein Teil für unsere Zwecke geeignet wäre, unterliegt der Grundstücksverkehr gesetzlichen Beschränkungen. Unvermeidbare Grundstücksveräußerungen und der Mangel an Ersatzland verpflichten uns deshalb, dem stiftungsrechtlichen Grundsatz der Substanzerhaltung entsprechend, durch anderweite Investitionen dieser Tatsache Rechnung zu tragen.

Diese Forderung war unproblematisch, solange sich Einnahmen und Ausgaben der Stiftungen die Waage hielten, d. h., es war die Gewähr gegeben, daß kein Verzehr der eigentlichen Substanz stattfand. Die auch für unsere Stiftungsverwaltung entscheidenden dynamisch-betriebswirtschaftlichen Erfordernisse machten es aber unabdingbar, die Grundsätze der Wert- und Substanzerhaltung neu zu sehen

und die daraus resultierenden Folgerungen zu ziehen. Dies geschah durch eine gezielte Vermögensumschichtung, durch den Neubau oder den Erwerb von Mietwohnhäusern, d. h., durch Re-Investitionen von Grundstückserlösen. Ich verweise auf den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats und die Stellungnahme zu den Haushaltsvoranschlägen. Darin sind Einzelheiten dargestellt.

Allerdings zeigt sich auch hier die Polarität zwischen Forderung nach Ertrag und Sozialbindung dieses Vermögens, d. h., maßgebend sind die allgemein gültigen Kategorien vergleichbarer Objekte der öffentlichen Verwaltung und nicht die Orientierung an dem in der Regel bzw. nicht selten auf spekulativen Gewinn abgestellten privaten Markt. Grundlage für den Kapitaleinsatz waren und sind auch künftig die für die öffentlichen Verwaltungen allgemein verbindlichen, auch von der staatlichen Liegenschaftsverwaltung angewandten Kriterien, die das Kirchenbauamt dem Evangelischen Oberkirchenrat als objektiv nachprüfbare Daten für die Bewertung der Objekte vorlegt.

Im übrigen entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat als Kollegium bei der Verabschiedung der Jahresabschlüsse der Stiftungen über den Einsatz der aus Grundstücksverkäufen freigewordenen Grundstockskapitalien nach Maßgabe der jeweils gegebenen Erfordernisse. Die Landessynode wird anhand der im Finanzausschuß im einzelnen diskutierten Vorlagen des Evangelischen Oberkirchenrats von diesen Vermögensumschichtungen nach Planung und Ausführung unterrichtet. Ich darf auch wieder auf den Haushaltsplan 1978/79 mit den Anlagen verweisen.

Eine „gesunde Investitionspolitik" — wie es Herr Stock einmal nannte — fordert nicht nur die Beachtung der Qualität eines Objekts — ob Neubau oder Altbauerwerb —, sondern auch die Nachhaltigkeit der Erträge, allerdings — wie Herr Stock als Berichterstatter des Finanzausschusses im Herbst 1976 zutreffend feststellte — in Kenntnis der Tatsache, daß — ich zitiere — „der wesentliche Ertrag aus solchen Vermögensumschichtungen (etwa auch beim Erwerb von Altbauten) in der Wertsteigerung und damit in einem langfristigen Haushaltsausgleich des Fonds zu suchen ist". Diesen Überlegungen tragen die Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrats Rechnung, ob es sich um Fragen der Festsetzung der Mieten in kircheneigenen Wohnungen oder Aufwendungen für deren Ausstattungen handelt. Die Fondsverwaltung ist an diese Entscheidungen gebunden und hat auch die vom Evangelischen Oberkirchenrat verfügten allgemeinen Mieterhöhungen zum jeweils verfügten Zeitpunkt durchzuführen; in der Historie: 1. Januar 1976, jetzt vorgesehen für 1. Oktober 1978 bzw. 1. Januar 1979.

Mit dem Hinweis auf einen langfristigen Haushaltsausgleich ist ein entscheidendes Moment angesprochen: Unabhängig davon, ob es sich um die Nutzung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, um den Neubau oder den Erwerb von Mietwohnhäusern handelt, in jedem Fall geht es darum, das Liegenschaftsvermögen so zu stärken, daß nicht nur ein aktueller, möglicherweise spekulativer Gewinn erzielt wird, sondern die Nachhaltigkeit der Wertsteigerung die Grundlage auch für die Finanzierung künftiger Stiftungsaufgaben ist.

Diese Anlagepolitik sichert eine der wesentlichsten Forderungen für eine verantwortungsbewußte Stiftungsverwaltung, nämlich künftigen Generationen ein in seiner Streuung weitgehend krisengesichertes Liegenschaftsvermögen zu hinterlassen. Das ist im Wissen um den Vermögensverfall von Kapitalwerten des Stiftungsvermögens in den vergangenen Jahrzehnten ein unverzichtbares Erfordernis.

VII. Problem der Kapitalanlagen

Nun komme ich im Teil VII kurz zu den Problemen der Kapitalanlagen: Das Kapital einer Stiftung ist wie das der Wirtschaft ganz allgemein ständig von Risiken, auf die eine Stiftung keinen Einfluß nehmen kann, bedroht. Wir haben in Kenntnis dieser Probleme die Anlage freier Mittel auf dem Kapitalmarkt zu beurteilen. Allgemeine Börsen- und Spekulationsgeschäfte widersprechen wegen einer möglichen Vermögensgefährdung dem stiftungsrechtlichen Grundsatz der Substanzerhaltung. Bei mündelsicheren Anlagen, z. B. festverzinslichen öffentlich verbürgten Papieren, wäre eine solche Gefährdung zwar weitgehend ausgeschlossen, die Entwicklung des Geldwertes hat aber gerade in neuerer Zeit gezeigt, daß der Ertrag solcher Anlagen allgemein nur ungefähr den Schwund des Geldwertes ausgleicht.

Das Schicksal aller großen Stiftungen beweist, daß ihr Bestand auf Dauer nur gesichert ist und sie ihre Aufgaben nur erfüllen können, wenn sie über ein hinreichend großes Liegenschaftsvermögen verfügen, das den jeweils veränderten Verhältnissen entsprechend umgeschichtet werden kann, um neue Erträgnisse zu erwirtschaften. Der Vermögensverfall von Kapitalwerten des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse hat sich in der Geschichte der letzten Jahrzehnte mehrfach wiederholt; ich nenne nur als Stichworte: Zehntablösung, Inflation, Währungsreform. Die nüchterne Betrachtung der vorliegenden Zahlen zeigt, daß die einst stattlichen Kapitalvermögen dieser Stiftungen mit nicht einmal 1 % die beiden Wirtschaftserschütterungen überstanden haben. Die Zehntablösung steht heute noch mit 0,5 % zu Buche, die Erblehen mit 0,01 % — Kapitalvermögen, die in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts in die Millionen gegangen sind.

VIII. Vermögenspolitik des Evangelischen Oberkirchenrats in der Beurteilung des Finanzausschusses der Landessynode

Im Teil VIII komme ich nun für die neue Synode zu der bereits angekündigten kurzen Übersicht darüber, wie bisher die Landessynode, vertreten durch die jeweiligen Berichterstatter des Finanzausschusses, diese Vermögenspolitik des Evangelischen Oberkirchenrates gesehen und beurteilt hat.

Es ist deshalb weder heute noch künftig darauf zu verzichten, freiwerdende Kapitalien in land- und

forstwirtschaftlichem und städtischem Grundbesitz anzulegen — ein Grundsatz, den der Finanzausschuß als Voraussetzung für die Nachhaltigkeit der Erträge aus dem Stiftungsvermögen bestätigte; so im Herbst 1976 — ich zitiere —:

> daß die Haushaltslage des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds jederzeit eine vollständige Erfüllung aller fundierten Lasten zuließ als Ergebnis der bisherigen Vermögensinvestitionen, mit denen die Ertragskraft des Liegenschaftsgrundstocks wesentlich verstärkt wurde. Die Investitionen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte haben die Voraussetzungen geschaffen, konjunkturbedingte Schwierigkeiten ohne Nachteile zu überwinden. Die Investitionen im Vermögensgrundstock sollen fortgesetzt werden, um durch Erschließung neuer Einkünfte die Nachhaltigkeit des Ertrags und damit die Deckung künftiger Aufgaben zu sichern.

Wenn in diesem Zusammenhang der Wunsch ausgesprochen wurde, für diesen Aufgabenbereich in der Öffentlichkeit mehr Verständnis zu gewinnen, hat es der Evangelische Oberkirchenrat, wie die einleitenden Teile dieses Referats deutlich gemacht haben dürften, jederzeit angestrebt, durch Informationen in mannigfacher Weise nicht nur Ihnen, der Landessynode, sondern auch Dritten, die an unserem kirchlichen Leben interessiert sind, einen Überblick zu ermöglichen.

Die Transparenz der Stiftungsverwaltung ist aus den jeweiligen Anlagen zu den Haushaltsplänen zu ersehen. In der Darstellung des Liegenschaftsvermögens wird in aller Klarheit und Offenheit der Stand des Vermögens aufgezeigt und über Änderungen und Bewegungen berichtet. Der Finanzausschuß hat im Oktober 1976 diese Transparenz bestätigt und durch seinen Berichterstatter vortragen lassen, daß sich — ich zitiere wieder —

> dieser Ausschuß der Mühe unterziehe, kirchliche Finanzwirtschaft und wirtschaftliche Vermögensverwaltung in der öffentlichen Darstellung bis ins Detail zu ergründen.

In dem Vortrag heißt es weiter:

> Er prüft immer wieder die Berechtigung für den Besitz dieser Vermögensteile und ihrer Entwicklung. Er kann dies nur auf dem Hintergrund der damit verbundenen Verpflichtungen tun, von denen die Landeskirche, ohne unsozial zu werden, sich nicht lösen kann. Das kirchliche Fondsvermögen stellt für die Landeskirche keinen Machtfaktor dar, sondern eine stetige und immerwährende Verpflichtung zu treuer, allerdings auch ertragsstarker Vermögensverwaltung. Niemand kann uns aus der fürsorglichen Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitern und unseren Gemeinden entlassen. Wer Besitz und Ertrag des Fondsvermögens in Frage stellt, muß wissen, daß er damit auch unsere stiftungsgemäßen Aufgaben in Frage stellt.

Damit ist eindeutig einer Kritik, deren Argumente im rein kameralistischen Denken befangen sind, entgegengehalten, daß die Effizienz unserer Stiftungen in der Dauer, in dem Weiterwirken besteht, d. h., wir müssen mögliche Ergebnisse zu Lasten der heutigen Effizienz auf künftige Jahre und Jahrzehnte, wenn nicht länger, zu verteilen wissen.

IX. Organisation der Fondsverwaltung

Im IX. Teil spreche ich kurz über die Organisation als Voraussetzung für eine nachhaltige Vermögensverwaltung. Von den oben erwähnten drei Grundprinzipien ist noch zum dritten, dem organisatorischen Handeln in der Verwaltungsführung selbst, Stellung zu nehmen. Mit der stiftungsgemäßen Vermögensverwaltung und dem verantwortlichen Einsatz der Vermögenswerte und ihrer Erträgnisse stellte sich dem Evangelischen Oberkirchenrat auch die Verpflichtung zu einer sparsamen Verwaltungsführung. Der Evangelische Oberkirchenrat hat aus dieser Verpflichtung heraus im Jahre 1969 eine personell und sachlich gebotene Reform der Fondsverwaltung durchgeführt, damit die Erträgnisse des Vermögens für den stiftungsgemäßen Zweck optimal eingesetzt werden können. Da der gesamte Personal- und Betriebsaufwand aus den Vermögenserträgnissen „verdient" werden muß — ich erinnere an die Rückvergütung im landeskirchlichen Haushalt —, war hier Sparsamkeit oberstes Gebot.

Bei der Neuordnung ging es nicht nur um eine „innerbetriebliche Organisation" mit einer weitreichenden Konzentration im personellen und sachlichen Bereich, also Stellenbewertung und Stellenausstattung. Wesentlich war, die rechtshistorisch begründeten, aber nach aktuellen, auch finanziellen Gegebenheiten nicht mehr zu vertretenden Grundlagen neu zu ordnen. Die aus den Reformüberlegungen unabdingbare Vereinigung der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds bedurfte mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlichen Momente aus der Unionsurkunde von 1821 einer gesetzlichen Grundlage — das Gesetz von 1969 habe ich bereits erwähnt —; denn bei der Vereinigung waren die originären stiftungsgemäßen Aufgaben aus Beilage D der Unionsurkunde von 1821 durch die Wahrung des Besitzstandes der berechtigten Kirchengemeinden zu beachten.

Im Rahmen dieser Neuordnung, über die ausführlich im Hauptbericht 1972 berichtet wurde, wurden der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg als zentraler Bezirksverwaltungsstelle die verwaltungs- und rechnungstechnischen Aufgaben der bisher selbständigen Bezirksverwaltungen in Mosbach und Offenburg — jetzt Freiburg — zur kollegialen Leitung übertragen; die drei Herren sitzen hier vorne.

Seit 1970 leitet ein Kollegium von zwei Juristen — also den Herren Berger und Friedrich — und einem Beamten des gehobenen Dienstes — nämlich Herrn Hübsch — die Verwaltung und den gesamten Stiftungsbereich unter Abkehr von den überkommenen hierarchischen Strukturen. Diese Organisationsform war unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Verantwortung des Evangelischen Oberkir-

chenrats entscheidend für die Nachhaltigkeit und die betriebswirtschaftliche Relevanz der Erfüllung der Aufgaben des Stiftungsvermögens, insbesondere für die aktuelle Entscheidung rechtserheblicher Vorgänge.

Mit der Neuordnung und der Delegation von Aufgaben wurde erreicht, daß Entscheidungen unverzüglich und ohne bürokratische Hemmungen getroffen werden können. Verwaltungsentscheidungen, die unabhängig von ihrer rechtlichen Relevanz auch durch ihren wirtschaftlichen Charakter geprägt sind, wurden auf die Ebene verlagert, auf der täglich gehandelt werden muß. Vor allem die im Rechtsverkehr durch Genehmigungserfordernisse sehr beschwerlichen Abhängigkeiten von einer für den jeweiligen Vertragspartner kaum erreichbaren Dienstaufsichtsbehörde wurden abgebaut.

Die eigene, selbstverantwortete Tätigkeit schaffte originäre Autorität. Mit der Übertragung einer weitreichenden Eigenverantwortung wurden Initiativen und Planungen gefördert und die Arbeit vereinfacht und beschleunigt. Die positiven Ergebnisse bestätigen die Ihnen vorliegenden Haushaltsunterlagen für die jeweiligen Haushaltszeiträume.

X. Ausblick auf die zukünftige Arbeit

Im letzten Teil X gebe ich einen Ausblick auf die zukünftige Arbeit.

Gestatten Sie einige abschließende Gedanken. Unser Tun ist — wie die Leitung der Landeskirche laut Grundordnung in unaufgebbarer, geistlicher und rechtlicher Einheit — nicht nur im Theologischen, sondern auch im Verwaltungsvollzug auf Begegnung und persönliche Nähe angelegt. Das mag in der praktischen Arbeit, die sich zwangsläufig moderner Kategorien verpflichtet weiß, nicht immer unmittelbar einsichtig sein. Vielleicht ist es eine im letzten theologische Aufgabe, das scheinbar Widersprüchliche auch auf dem Gebiet einer unorthodoxen unbürokratischen, aber aktuell geforderten Investitionspolitik mit den überkommenen Denkgewohnheiten in Einklang zu bringen. Das bedeutet Umdenken, um die neuen Tatsachen als Teile der sich ständig wandelnden Prozesse zu erkennen.

Ganz besonders gilt dies im Bereich kirchlicher Stiftungen, dem Stiftungsgesinnung und Stiftungsimpuls verpflichtender Maßstab sind. Nur in Anerkennung und Praktizierung dieser Momente konnte nach dem Chaos von zwei Weltkriegen und den Erschütterungen doppelter Währungsveränderungen die Arbeit unserer Fondsverwaltung zur Erfüllung der stiftungsgemäßen Aufgaben erfolgreich weitergeführt werden.

Trotz allem: der Gefahr einer Überschätzung wie der Unterschätzung der Stiftungen gilt es zu wehren. Es wäre verhängnisvoll, in unseren Stiftungen lediglich, wie es böswillige Kritiker einmal nannten, „sozialpolitische Staubfänger" zu sehen, Relikte einer vergangenen Zeit, die sich in sozialethischen Programmen zu erschöpfen haben. Wir sind und bleiben dem Stifterwillen verpflichtet, der Notwendigkeit zur Erfüllung der stiftungsgemäßen Aufgaben.

Damit stellt sich die Frage nach dem Schicksal unserer Stiftungen in der sich wandelnden Welt. Eine Antwort darauf ist um so dringender, als sich diese Wandlungen — so die Prognostiker — sehr viel schneller vollziehen und sehr viel umstürzender sein werden als je eine Wandlung im Laufe der bisherigen Menschheitsgeschichte. Prognosen haben allerdings ihre eigene Problematik. Ein kluger Amerikaner sagte einmal: Im allgemeinen erfahren wir von ihnen morgen, warum das, was gestern ausgesagt wurde, heute nicht eingetreten ist.

(Heiterkeit)

Trotzdem: mit allem Vorbehalt — unsere Stiftungen werden fortbestehen und das historisch Gewordene, das hergebrachte Gut den Künftigen weitergeben und weiterzugeben haben.

Eine „gesunde Investitionspolitik" — wie es Herr Stock nannte; ich erwähnte es schon — hat dem stiftungsrechtlichen Grundsatz der Erhaltung des Vermögens im Grundstock Rechnung zu tragen. Sie basiert auf der Erkenntnis, daß die allgemeine Wertsteigerung des Grundvermögens und die Möglichkeit, die Erträge — also Erbbauzinsen, Mieten und Pachten — langfristig den veränderten Verhältnissen anzupassen, eine stiftungsgemäße Verzinsung des eingesetzten Kapitals gewährleistet. Es darf bei der Beurteilung der Ertragslage deshalb nicht der entscheidende Faktor „Sicherheit" übersehen werden, der für die Vermögensanlagen entscheidende Bedeutung hat und nicht nur in Prozentsätzen Ausdruck finden kann.

Wenn ich Ihnen dies mit dem Referat an den wesentlichen Leitlinien unserer kirchlichen Stiftungsarbeit aufzeigen durfte, werden unsere Stiftungen in der Landessynode und in der Öffentlichkeit von einem weithin „verkannten Faktor" zu einem Stück kirchlicher Lebenswirklichkeit werden. Das erhoffe ich auch um der Anerkennung der verdienstvollen Arbeit unserer Mitarbeiter in der Fondsverwaltung in Heidelberg, Mosbach und Freiburg willen.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Lieber Herr Oberkirchenrat Dr. Jung, Sie haben zu Beginn Ihres Referats vorgetragen, daß für uns zwei Gründe ausschlaggebend gewesen sind, an Sie mit der Bitte um dieses Referat heranzutreten. Ich darf vorweg sagen, daß Sie mit Ihren gründlichen Ausführungen dieser Bitte von beiden Seiten her und nach beiden Seiten hin in vorzüglicher Weise nachgekommen sind. Es ist uns allen, ob wir länger oder kürzer in der Synode sind, die notwendige Aufklärung zuteil geworden, deren Fehlen vor anderthalb Jahren hier im Plenum gerügt worden ist. Aber mindestens ebenso notwendig ist diese Aufklärung für diejenigen Männer und Frauen, die in der kommenden Synode tätig sein werden; sie können — im Gegensatz zu uns in dieser Legislaturperiode —, wohlausgerüstet und von Ihnen mit einem guten Paket ausgestattet, an die Arbeit gehen, vielleicht auch mit mehr Lust und Liebe zur Beratung der Haushaltspläne des Unterländer Kirchenfonds und der Zentralpfarrkasse. Dieses wesentliche Verdienst dürfen Sie mitnehmen. Es ist auch darüber hinaus sicherlich eine gute und allgemeine Aufklärung im Sinne der letzten Ausführungen Ihres Referats. Deshalb schließe ich gleich die Bitte an, daß Ihr Referat in die „Mitteilungen" aufgenommen wird, damit es wirklich diejenige Auf-

klärung bringen kann, von der Sie in dem Referat selbst folgendes sagen:

> Wenn ich Ihnen dies mit dem Referat an den wesentlichen Leitlinien unserer kirchlichen Stiftungsarbeit aufzeigen durfte, werden unsere Stiftungen in der Landessynode und in der Öffentlichkeit von einem weithin „verkannten Faktor" zu einem Stück kirchlicher Lebenswirklichkeit werden.

Wir erhoffen das nicht nur, sondern sind geradezu davon überzeugt, daß das gelingen wird. Dafür sei Ihnen noch einmal recht herzlich gedankt.

(Allgemeiner Beifall)

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

V.

Behandlung von Fragen zum Referat

Ich gebe nun Gelegenheit zu Fragen.

Synodaler **Fritz:** Ich habe eine Einzelfrage. Wenn ich recht verstanden habe, hat Herr Oberkirchenrat Dr. Jung gesagt, daß auch Aussiedlungen von landwirtschaftlichen Betrieben ermöglicht worden seien. Ich erlaube mir die Frage, in welchem Raum unserer Landeskirche dies erfolgt ist und ob im Gebiet des Südschwarzwalds unter Umständen in einem Einzelfall für einen landwirtschaftlichen Betrieb eine Hilfestellung durch die Stiftungs- oder Pfründenverwaltung möglich wäre.

Präsident **Dr. Angelberger:** Hat zu diesem Punkt noch jemand eine Frage? — Das ist nicht der Fall. Dann nehmen wir jetzt gleich diesen Punkt zur Beantwortung auf.

Kirchenoberrechtsrat **Friedrich:** Aussiedlungen werden im allgemeinen im Zusammenhang mit Flurbereinigungen gefördert. Dabei kommt es der Flurbereinigung zugute, daß wir in Einzelfällen über größere, zusammenhängende Flächen verfügen und überregional austauschen können. Das ist in den großen, klassischen Flurbereinigungsverfahren in Nordbaden in den fünfziger und sechziger Jahren wiederholt geschehen. Ich erwähne die großen Aussiedlungsvorhaben im Raum Heidelberg, die Kurpfalzsiedlung oder in Sinsheim zusammen mit der Flurbereinigung. Eines der größten Unternehmen dieser Art war die Umsiedlung des Dorfes Langenwinkel bei Lahr, wo wir den damaligen Hursterhof in Lahr-Dinglingen in einem überregionalen Austausch zur Verfügung gestellt haben. Es gibt eine Reihe ähnlicher, mehr oder weniger großer Verfahren, die auch noch gegenwärtig — vielleicht weniger sichtbar — fortgesetzt werden. Aber im allgemeinen ist die Zeit der großen landwirtschaftlichen Aussiedlungen zu Ende.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Fritz hatte einen speziellen Fall im Auge. Ist diese Frage damit auch schon beantwortet?

Synodaler **Fritz:** Nein. Ich hatte die Frage gestellt, ob im Einzelfall im Südschwarzwald unter Umständen eine Hilfestellung für einen landwirtschaftlichen Betrieb möglich wäre, wenn der Landwirt Grundstücke hat, die an Grundstücke der Pfründenverwaltung angrenzen. Ich hätte gerne gewußt, ob da im Tauschwege eine Hilfe möglich wäre.

Kirchenoberrechtsrat **Friedrich:** Ich müßte die Gemarkung und den Bezirk kennen. Im allgemeinen haben wir im Südschwarzwald keinen Grundbesitz.

Synodaler **Fritz:** Nun, ich meine, die Kirchengemeinde Malsburg hat Pfründegut in Vogelbach usw. Aber vielleicht darf ich einmal direkt mit Ihnen, Herr Friedrich, darüber reden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das wird zweckmäßig sein.

Synodale **Dr. Gilbert:** Eine allgemeine Bemerkung: Der Anlaß zu dem eben gehörten Bericht war ein sicherlich von der Synode selbst zu vertretendes Informationsdefizit — natürlich den Finanzausschuß ausgenommen — über die kirchliche Fondsverwaltung und insbesondere über die Grundsätze der Investitionspolitik und die Maßstäbe für die Umsiedlungsvorhaben. Der im Herbst 1976 für die Haushaltssynode 1977 gefaßte Beschluß beruhte allein — und das sollte noch einmal betont werden — auf dem Bestreben, die hier viel zitierte synodale Leitungsfunktion auch in Sachen Kirchenfondsverwaltung besser, d. h. erkennbarer, wahrnehmen zu können oder — ich möchte es mit Ihren Worten sagen — „stiftisches Denken" zu transferieren in Gedankengänge von Interessierten und Kritikern in und außerhalb der Kirche. Das ist eine Verantwortung, zu der die Synode in ihrer Gesamtheit gesetzlich verpflichtet ist.

Der für die Haushaltssynode 1977 erwartete Bericht war für mich Anlaß zu Überlegungen, wie die Synode ihre Verantwortung während der laufenden Haushaltszeiträume mit den darin notwendigen Einzelentscheidungen der Verwaltung für jeden in und außerhalb der Synode erkennbarer werden lassen könnte; denn die gesamte Synode steht ja, wie Sie gesagt haben, dem kritischen Urteil der Außenwelt gegenüber. Es sollte meines Erachtens innerhalb des durch die Stiftung gebotenen wirtschaftlichen Ertragszwangs für alle Entscheidungen über Investitionen und Umschichtungen, also für die gesamte Anlagenpolitik, ein Prioritätensystem festgelegt werden — oder doch Richtlinien. Diese müßten von einer durch die Synode gebildeten Gruppe erarbeitet werden. Denn auch ohne Kosten-Nutzen-Denken und unter Berücksichtigung der von Ihnen angeführten kirchlichen Eigengesetzlichkeit müssen doch wohl Maßstäbe für Einzelentscheidungen über Anlagen und Umschichtungen aufgestellt werden können.

Wir haben in den hinter uns liegenden Jahren z. B. mit dem Richtwerte-Punktsystem für landeskirchliche Bauvorhaben ein sehr brauchbares Instrumentarium gebildet. Warum sollte Vergleichbares — auch unter der Prämisse stiftungsgemäßer Zweckbindung — bei geringerem, aber gesellschaftspolitisch eben nicht weniger brisantem Vermögen nicht auch möglich sein? Das würde meines Erachtens zur Transparenz der Planungen und nicht nur der Haushaltspläne führen.

Aber ich halte es nicht für richtig, diesen Antrag heute einzubringen: denn der Schwerpunkt dieser Synode ist nicht Haushaltsberatung. Zudem sollte die letzte Tagung einer Legislaturperiode nicht den Versuch wagen, Entscheidungen zu treffen, die die nächste Synode in ihrer Initiative festlegt oder deren

eigenem Vorhaben vorgreift. Meine Anregung zu einer transparenter wahrzunehmenden synodalen Verantwortung bei den Entscheidungen der Fondsverwaltung kann — auf diesem oder jenem Weg — auch in die nächste Synode eingebracht werden. Das Referat von heute wird dabei sicherlich Grundlage und Orientierungshilfe sein.

Präsident **Dr. Angelberger:** Eine spezielle Frage hatten Sie nicht gestellt, so daß man ein Eingehen darauf dem Schlußwort überlassen kann.

Synodaler **Herrmann:** Herr Dr. Jung hat in seinem Referat dargelegt, daß für seinen übernommenen Aufgabenbereich die Erhaltung des Stiftungsvermögens oberstes Gebot sei. Ich kann mir denken, daß diese Aufgabenstellung von den meisten Synodalen bejaht wird. Dennoch meine ich, daß es in der Praxis ein paar Punkte gibt, in denen sich die Dinge nicht so leicht lösen lassen, wie sich das in grundsätzlichen Erörterungen darstellt. Wenn man z. B. davon ausgeht, daß das vorhandene Stiftungsvermögen für Bauzwecke zur Verfügung gestellt wird, und auch davon ausgeht, daß man zur Erhaltung des ursprünglichen Stiftungszweckes diese Grundstücke zum derzeit üblichen Wert hergibt, ergeben sich meines Erachtens bestimmte Spannungen im Blick darauf, daß die Kirche solche Grundstücke hergibt.

Ich will das veranschaulichen. Wenn ich als Christ in meinem eigenen Hause ein Zimmer untervermiete, kann ich derzeit in Freiburg ohne weiteres 170 Mark für ein Zimmer bekommen. Ob ich das verantworten kann, ist eine andere Frage. Ich weiß aber konkret, daß die Kirche bei ihren Erbpachtverträgen nicht zu den billigsten Anbietern gehört und daß von Kommunen weit sozialere Erbpachtbedingungen geboten werden. Daß hier gewissen Spannungen zwischen der Stiftungsaufgabe und der geistlichen Verantwortung im Blick auf die Verwaltung dieses Vermögens bestehen, gestehe ich zu. Aber es kann meines Erachtens nicht gelten, daß der oberste Grundsatz allein die renditliche Anlage des Vermögens ist.

Ferner stößt sich in der Praxis nach meiner Beobachtung immer wieder folgendes. Irgend jemand kauft bisher landwirtschaftlich verwendetes Land auf, das jetzt in die Bauplanung übernommen wurde, kann dieses Land aber nicht von der Stiftungsverwaltung aufkaufen, sondern muß dafür wertentsprechendes anderes landwirtschaftliches Land anbieten. Er muß also konkret — ich nenne jetzt willkürliche Zahlen, ich kann darauf nicht festgelegt werden — meinetwegen für 7 a Bauland unter Umständen 700, 800 oder 1000 a landwirtschaftlich genutztes Land zur Verfügung stellen.

(Zurufe)

— Land im entsprechenden Wert. Ackerland ist erheblich weniger wert. Gut, dies mag zur Erhaltung des Stiftungsvermögens notwendig sein. Ich würde das unterschreiben. Aber überall dort, wo die konkreten Verhandlungen mit solchen Bauwilligen oder Kaufwilligen beginnen, wird von dieser Sachlage ganz selbstverständlich ausgegangen, ohne daß irgendwie erklärt wird, warum die Kirche auftragsgemäß Wert darauf legen muß, daß wertentsprechende Grundstücke, die eventuell erheblich größer sind, eingetauscht werden. Hier sollte man einfach in einer Anlage dem Kaufwilligen deutlich machen, daß das nicht rein egoistische Geschäftemacherei ist, sondern einer Verpflichtung aus dem Stiftungsvermögen entspringt. Die sollte man dann nicht nur den Bauwilligen, sondern auch den Pfarrern in den Gemeinden einigermaßen verständlich machen. Dies ist mein Anliegen in diesem Punkt.

(Beifall)

Kirchenoberrechtsrat **Friedrich:** Aus dieser Kritik, die uns sehr gut bekannt ist, sind verschiedene Einzelfragen herauszulesen, die uns ebenfalls sehr gut bekannt sind. Was zunächst den Hinweis auf die Baulandangebote der Städte betrifft, so ist folgendes zu sagen. Es gibt relativ wenig Städte, die Baugelände als Erbbaugelände anbieten. Dazu gehören z. B. von altersher die Stadt Karlsruhe, die Stadt Stuttgart, Freiburg, neuerdings in vergrößertem Umfange Mannheim. Die Politik dieser Städte war nicht immer einheitlich. Die Vertragsformulare dieser Städte sind uns bekannt. Ich kann die Aussage, die hier gemacht wurde, nicht bestätigen. Die Vertragsformulare der Städte sind im allgemeinen weit beschränkender als unser recht einfaches und gut zu handhabendes Formular. Das gilt auch im Vergleich zu dem von der EKD eingeführten Formular, das ich für sehr umständlich und unpraktikabel finde. Wir haben es deshalb bis jetzt auch nicht eingeführt.

Die Baulandbewertung beim Verkauf oder bei der Bestellung von Erbbaurechten vollzieht sich bei uns nach genau festgelegten und nachprüfbaren Kriterien. Der Wert des Baugeländes wird im allgemeinen durch die vorausgegangenen Umlegungen genau bestimmt. Außerdem gibt es in allen Gemeinden bis in das letzte Dorf hinein Gutachterausschüsse nach dem Bundesbaugesetz und Richtwerttabellen, nach denen wir uns orientieren. Die Aussage, daß unser Gelände teuerer sei, ist einfach nicht zutreffend. In vielen Fällen ist glatt das Gegenteil nachzuweisen.

(Zuruf: Das stimmt doch nicht!)

Die Wertgerechtigkeit des von uns angebotenen Erbbaugeländes steht außer Zweifel; ich kann es Ihnen vielfach an Einzelbeispielen nachweisen. Es gibt nicht wenige Fälle, in denen Bauträger, die unter besonderen konjunkturellen Bedingungen Rohbauland aufgekauft haben, das heute unverkäuflich gewordene Baugelände uns zur Übernahme anbieten, um es im Erbbaurecht weiterzugeben. Die Erbbaurechte sind gefragt. Das sehr teure Baugelände aus der Hand gewisser Bauträger ist nicht mehr verwertbar. Wir haben in sehr seltenen Einzelfällen von solchen Angeboten im Interesse einer bestimmten kommunalen Siedlungspolitik auch Gebrauch gemacht. Das gilt z. B. für Mannheim oder auch für Sinsheim.

Ich komme zu der Frage der Tauschrelation. Es wird immer wieder behauptet, man dürfe unser Baugelände nur in einem bestimmten Flächenverhältnis eintauschen. Das ist falsch. Es gibt keinen festen Flächenschlüssel. Es wird weder im Verhältnis von eins zu drei noch im Verhältnis eins zu sieben oder ein zu zehn noch sonstwie in einem bestimmten Verhältnis getauscht. Es hat Fälle gegeben, in denen

wir im Verhältnis von eins zu siebzig getauscht haben, und Fälle, in denen wir im Verhältnis von eins zu eins getauscht haben. Der Flächenschlüssel sagt nichts aus. Entscheidend ist der Wertschlüssel. Es ist heute regelmäßig der Fall, daß ein Teil des Tauschobjekts in Geld bezahlt wird und ein Teil in Land gegeben wird. Das sind aber immer Einzelfragen. Es kommt auf die Einzelverhandlung an. Daraus kann man keinen allgemeinen Erfahrungswert ziehen. Der Grundsatz, dem weitgehend zu folgen ist, ist der, daß der Grundbesitz des Fonds in seiner Substanz und Ertragskraft nicht geschmälert werden darf.

Synodaler **Herrmann:** Ich bitte doch zu verstehen, daß z. B. bei Erbpachtverträgen entscheidend ist, ob vom Verkehrswert ausgegangen wird oder, wie es bei den Kommunen oft geschieht, von einem weit unter dem Verkehrswert liegenden Grundpreis. Dies sind einfach Fakten, so daß unmöglich behauptet werden kann, daß die Stiftungsverwaltung im Blick auf den Erbpachtpreis nicht teurer ist als die Städte. Ich weiß aufgrund von Beispielen aus Freiburg konkret, daß die Erbpachtzinsen bei der Stadt Freiburg erheblich unter denen der Stiftungsverwaltung liegen; das kann ich beweisen.

Zum andern: ich habe ja, was den Grundstückstausch betrifft, den Grundsatz meinerseits akzeptiert, daß im Wertverhältnis eins zu eins zu tauschen ist und lediglich darum gebeten, daß man denjenigen, die an solchen Tauschgeschäften interessiert sind, eine Erklärung dafür gibt, warum wir von diesem Grundsatz ausgehen, und daß man das in einer Anlage verdeutlicht, um die Mißverständnisse und ständigen Querelen möglichst klein zu halten. Nur darum geht es mir.

Präsident **Dr. Angelberger:** Außerhalb der Reihe der Wortmeldungen gebe ich das Wort unserem Konsynodalen Flühr.

Synodaler **Flühr:** Ich bin aus dem Raum, der angesprochen ist, nämlich Sinsheim, wo größere Besitzungen des Unterländer Fonds gelegen sind, wo aber auch der Staat Liegenschaften hat, die er genau wie die Kirche im Wege des Erbbaurechts abgibt. Ich glaube, ich muß einmal einiges zum Erbbaurecht sagen. Maßgebend bei solchen Dingen sind die Ausgangswerte der Bauplätze aus den Baulandumlegungen. Es steht dem Eigentümer, ob Körperschaft oder Privatmann, frei, den Verkaufswert festzusetzen. Ich will die Privateigentümer, die Grundstücke im Wege des Erbbaurechts abgeben, hier nicht einbeziehen, weil sie in ihrer Entscheidung und in der Erbbauzinsfestsetzung vollkommen frei sind. Wenn ein solches Baugebiet jeweils in die Eigentumsflächen der Körperschaften übergeht, erlebt man nicht selten, daß unterschiedliche Verkehrswerte für die Berechnung der Erbbauzinsen zugrunde gelegt werden. Ich führe als Beispiel an: Der Staat nimmt einen Verkehrswert von 30 DM an und berechnet hieraus 4 %; die Kirche nimmt den Zuteilungswert von 25 DM und berechnet 4 %. Hier kommt nun folgende Feststellung: Der Staat gewährt den Landesbediensteten einen kleinen Rabatt, der sogar dahin gehen kann, daß pro Kind noch einmal 50 Pfennig vom Verkehrswert abgezogen werden; es bleibt aber unter dem Strich immer noch ein höherer Erbbauzins als bei der Kirche. Die Nachfrage nach Erbbaugrundstücken ist, soweit ich das aus unserem Raume beurteilen kann, sehr groß.

Ich glaube, die Frage, die Herr Herrmann gestellt hat, ist damit insoweit beantwortet.

Eine andere Sache ist — und das ist nun meine Frage —: Was geschieht nach Ablauf der Erbbaurechte hinsichtlich der Entschädigung und der dann aufzubringenden Mittel? Das ist aber wahrscheinlich eine Frage, die heute nicht beantwortet werden kann; aber sie sollte bei Begründung weiterer Erbbauverhältnisse in der Zukunft doch ins Auge gefaßt werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Friedrich, wollen Sie gleich darauf eingehen oder eine Antwort darauf in Ihre späteren Ausführungen einfließen lassen?

Kirchenoberrechtsrat **Friedrich:** Später!

Synodaler **Leser:** Meine Frage erbittet eine öffentliche Konkretisierung. Soll an der bisherigen Gewohnheit festgehalten werden: kein Verkauf von kirchlichen Grundstücken, sondern allenfalls Tausch?

Kirchenoberrechtsrat **Friedrich:** Nach den stiftungsrechtlichen Grundsätzen, die ja hier dargelegt wurden, kann stiftungsgebundener kirchlicher Grundbesitz nicht verkauft werden. Wir können nur in Ausnahmefällen, wenn es sich praktisch um Enteignungen handelt, freihändig verkaufen; das gilt für Straßen oder andere öffentliche Inanspruchnahme. Wir können ihn durch Tausch abgeben, auch durch Tausch unter Zahlung von Geldausgleichen; aber ein freihändiger Verkauf muß zumindest auf solche Fälle beschränkt werden, in denen wir von dritter Seite wieder Land erwerben können. In diesem Umfang haben wir von jeher auch einmal freihändig einen Bauplatz verkauft.

Synodaler **Trendelenburg:** Es ist bei den Kommunen ja auch so, daß diese Frage über den normalen Haushaltsplan gelöst wird, wenn eine Kommune verbilligt Land abgibt. Es ist ganz klar, im Haushaltsplan ist der Grundstücksverkehr niedergelegt. Wer also in irgendeiner Form eine soziale Verpflichtung kircheneigenen Gutes will, muß die Dinge auseinanderhalten können. Er muß bedenken, daß das nach dem Stiftungszweck sicherlich nicht zu erreichen ist. Die Stiftung ist ein in sich geschlossenes System. Wir müßten uns andernfalls dazu entschließen, im laufenden Haushaltsplan in irgendwelchen Sonderfällen auf Erträge des Stiftungsvermögens möglicherweise zu verzichten, die bei uns ja immer wieder im Zweijahreszeitraum einfließen. Man muß das auseinanderhalten können.

Ich halte die Diskussion für sehr wichtig, weil man dann einmal im Finanzausschuß darüber reden kann, wie man angesichts einer groben Verzerrung durch die sicherlich richtige Bewertung des Vermögens und seines Zuwachses zu solchen Regelungen kommen kann. Anders geht das gar nicht zu machen.

Synodaler **Blöchle:** Ich wollte nach den Kriterien fragen, nach denen bei einer größeren Zahl von Bewerbern die Erbbauverträge zugeteilt werden, ob dabei etwa die Zahl der Kinder einer Familie, die sich bewirbt, eine Rolle spielt, ob die Kirchenmit-

gliedschaft, ob die Mitarbeit in der Kirchengemeinde, ob soziale Verhältnisse eine Rolle spielen.

Meine zweite Frage ist ganz konkret. Bei uns in Heddesheim werden bei der Vergabe des Baugeländes jetzt auch Bauträger-Gesellschaften für Reihenhausbebauung bedacht. Nach meiner Sicht der Dinge ist damit vielen Bewerbern die Erbringung der Eigenleistung nicht möglich, die die Baukosten mindern könnte. Meine Frage ist, ob man künftig nicht wieder Abstand nimmt von einer Vergabe von Bauplätzen für Reihenhausbebauung, um einzelnen Bewerbern einen Bauplatz zur Verfügung stellen zu können, wo sie durch Erbringung einer Eigenleistung beim Bauen die Kosten vermindern könnten.

Kirchenoberrechtsrat **Friedrich:** Ich darf zunächst auf die letzte Frage eingehen. Wie auf unserem Baugelände gebaut werden kann, entzieht sich unserer Entscheidung. Das ist durch den kommunalen Bebauungsplan festgelegt, an den auch wir gebunden sind. Reihenhausbauweise kann man im übrigen richtig nur durch Bauträger ausführen lassen. Das ist ein städtebauliches Erfordernis.

Bei der Zuteilung von Bauplätzen im Erbbaurecht — ich verwende das Wort Zuteilung sehr ungern — haben wir gewisse Prioritäten eingeführt, und zwar schon sehr lange; sie haben sich im Laufe der Jahrzehnte etwas gewandelt. Am Anfang galt es, die Vertriebenen unterzubringen. Da wurde weder nach Konfession noch nach Vermögensverhältnissen gefragt. Die Ermittlung der Konfessionszugehörigkeit ist überhaupt erst in neuerer Zeit in etwa aus statistischen Gründen mit aufgenommen worden. Wir berücksichtigen die Bewerber heute ungefähr in folgender Reihenfolge. Wer selbst Baugelände besitzt oder selbst kaufen könnte — ich meine damit also sehr vermögende Leute —, bekommt von uns keinen Bauplatz. Vorzugsweise werden kinderreiche Familien berücksichtigt, auf jeden Fall unsere Gemeindeglieder vor anderen, wenn wir die Konfessionszugehörigkeit zuverlässig kennen; sie wird in einem Fragebogen ermittelt. Es gibt aber in unserem konfessionell gemischten Land keine Ausschließlichkeit für unsere Gemeindeglieder; das ist praktisch nicht möglich. Manchmal gibt es sehr dringende Fälle, Leute, die unter Wohnungsnot leiden und sehr gut bauen könnten. Solche Fälle müssen dann eben auch einmal vorgezogen werden. Wir wollen also nach Möglichkeit die sozialen Verhältnisse der Bewerber ermitteln und danach auch entscheiden. Manchmal werden von den Pfarrämtern Empfehlungen übermittelt, denen man im allgemeinen nachkommen kann.

Synodaler **Krämer:** Ich habe aus dem Bericht von Dr. Jung mit großem Interesse und großer Befriedigung entnommen, daß von der kameralistischen Verwaltungsweise zur stärker betriebswirtschaftlich ausgerichteten Verwaltung übergegangen wurde. Das bedeutet selbstverständlich nicht eine Gewinnmaximierung oder ein Erzielen von noch höheren Erbbauzinsen oder Verkaufspreisen oder sonst etwas, sondern eine stärker nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Verwaltung dieses Vermögens. Nun sehe ich aber, daß das Leitungsgremium mit zwei Juristen und einem Verwaltungsbeamten besetzt ist. Meine Frage ist: Wo sind die Leute angesiedelt, die nun vor allem diese betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte beachten?

Oberkirchenrat Dr. Jung: Zu Ihrer Frage, Herr Krämer, folgendes: Die drei Herren sind nicht nur erfahrene Verwaltungspraktiker, sondern haben aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung besondere Kenntnisse der betriebswirtschaftlich relevanten Erfordernisse der Arbeit im Stiftungsbereich: Sie erfüllen damit Ihre Erwartungen.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich möchte gern auf Herrn Blöchles Frage — trotz der Antwort von Herrn Friedrich — etwas sagen. Die Auswahl der Bewerber nach Kinderzahl oder sonstigen Bedürftigkeiten wäre ein Punkt, der unter die Frage eines von der Synode zu erstellenden Prioritätensystems fiele.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ähnlich wie wir es ja im Richtwert- oder Punktesystem beim kirchengemeindlichen Bauen haben. — Gut, dazu benötigen wir keine Auskunft.

Synodaler **Viebig:** Sie werden vielleicht Verständnis dafür haben, daß ich eine Bemerkung zu den forstwirtschaftlichen Besitzungen mache.

(Heiterkeit)

Kirchenwald ist Körperschaftswald. Er hat zwar die Möglichkeit, sich nach dem Landeswaldgesetz auch als Privatwald behandeln zu lassen. Ich meine, wir sollten uns nicht immer damit zufriedengeben, daß der Begriff der Sozialpflichtigkeit als eine Belastung angesehen wird. Wir reden in der Kirche viel vom Umweltschutz, haben einen Umweltschutzbeauftragten, und wenn dann diese Themen behandelt werden, geht es meist um Kernenergie usw., aber ich meine, daß gerade der Wald für eine gesunde Umwelt eine ganz besondere Bedeutung hat und daß letztlich alles, was wir dort tun, nicht einer Gewinnmaximierung oder den höchsten Renditen dienen soll, sondern dem Menschen. Deswegen sollten wir, meine ich, die Sozialpflichtigkeit für den Kirchenwald bejahen und nicht als Belastung ansehen. Zielkonflikte zwischen ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten gibt es auch beim öffentlichen Wald, beim Gemeindewald genauso wie beim Staatswald, aber ich meine, daß die Kirche hier ganz besondere Aufgaben hat.

Ich würde sagen: Gut, wir sollen betriebswirtschaftlich vernünftig handeln, Rationalisierung ja, aber die Gewinnmaximierung kann sicher nicht oberstes Gebot und Ziel der Arbeit in den forstwirtschaftlichen Betrieben der Kirche sein. Wir meinen, daß es nicht auf einen maschinengerechten Wald ankommt im Zuge einer Rationalisierung, auf so eine Art Holzfabrik, sondern daß wir einen gesunden und allen Bedürfnissen der Menschen dienenden Wald haben sollten. Ich meine, das sollten wir auch bejahen als einen Beitrag der Kirche zu einem wirklich praktizierten Umweltschutz.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Stock:** Ich wollte sagen, daß ich in meiner Berichterstattung die Sozialpflichtigkeit des Waldes nie negativ beurteilt habe, sondern darum geworben habe, daß wir das gerade positiv hinstellen und daß wir für diese Sozialpflichtigkeit sogar Ertragseinbußen hinnehmen. Ich wollte sagen, daß das

hier schon in der Berichterstattung geleistet worden ist, was Herr Viebig eben reklamiert hat. Es schien mir richtig, das gleich zu erwidern.

Synodaler **Leser:** Ich möchte etwas sagen, aber keine Frage stellen. Ich darf bitten, aussprechen zu dürfen: Der Ruf der Stiftungsverwaltung im Lande ist schlecht. Das ist bei Visitationen zu spüren. Herbe Kritik wird geübt, ob zu Recht oder zu Unrecht, sei dahin gestellt.

Ich möchte darauf hinweisen, daß auch die Verwaltung des Grundvermögens dem Gesamtauftrag der Kirche nicht schaden darf. Darum bitte ich, daß auch dieses wichtige Gebiet unserer Kirche unter dem gesamtkirchlichen Auftrag betrachtet wird. Die Erfüllung dieses Auftrages wird immer Schwierigkeiten mit sich bringen, und von Ort zu Ort werden sich andere Probleme stellen. Dennoch sollten wir mehr auf das Kirchliche achten. Ich meine, manches bräuchte nicht so sein und könnte besser ausgeführt werden, wenn vor Ort mehr gesprochen und mit den Leuten am Ort mehr und sinnvoller verhandelt werden würde.

(Beifall)

Synodaler **Klug:** Auch eine Bemerkung, aber die halte ich jetzt einmal für notwendig. Ich wollte auch einmal den Dank aussprechen, und zwar deshalb, weil es ja viele Gemeinden gibt und bei uns im kurpfälzischen Raum auch viele kleine Gemeinden, die einfach von der Übernahme der Baulasten durch die Stiftungsverwaltung profitieren und die eine Kirchenerneuerung oder Pfarrhausinstandsetzung sonst gar nicht oder nicht in dem Maße durchführen könnten. Das wird doch in letzter Zeit relativ großzügig und gründlich und gut gemacht und ist doch auch ein Dienst an der Kirche und erhöht sehr oft auch die Lebensqualität für Mitarbeiter der Kirche.

Präsident **Dr. Angelberger:** Damit hätten wir den Abschnitt abgeschlossen, und ich darf nun das Schlußwort an Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung geben.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Zunächst herzlichen Dank, daß Sie sich so lebhaft, auch mit Einzelfragen, an dieser Diskussion beteiligt haben.

Zum Grundsätzlichen vorweg: Die Ertragslage der Stiftungen ist so zu gestalten, daß die fundierten und auch die guttatsweisen Leistungen — Begriffe, die Ihnen aus den Haushaltsplandiskussionen bekannt sind — erfüllt werden können. Diese Tatsache hat Ihnen der Berichterstatter des Finanzausschusses jeweils in seinen Berichten bestätigt.

Zu Einzelfragen: Das Richtwerte- und Punktesystem auf eine Generalplanung unserer Fondsverwaltung zu übertragen ist deshalb problematisch, weil es sich nur zu einem geringen Teil um Haushaltsmittel handelt, im wesentlichen um Re-Investitionen von Erlösen aus Grundstücksverkäufen, die für eine solche Generalplanung in Betracht kommt. Das spricht allerdings nicht gegen eine Prioritätenplanung.

Zur Erhaltung der Substanz: Ausschließlich durch Stellung von Tauschgelände diesem Grundsatz zu entsprechen war die Praxis der Grundstückspolitik um das Jahr 1962. In der Zwischenzeit — das dürfte deutlich geworden sein — geht unsere Grundstückspolitik neue Wege — Herr Friedrich erläuterte dies. Dort, wo sinnvollerweise eine Umschichtung, d. h. der Einsatz von Verkaufserlösen in anderen Liegenschaften möglich ist, wird dieses praktiziert.

Zur Frage Grundstückswerte: Es geht um die Richtlinien für die Festsetzung von Erbbauzinsen — aus dem Verkehrswert oder einem Mittelwert. Hierzu ist zu sagen: Die Basis ist nicht der z. T. überzogene Verkehrswert aus Baulandumlegungen, sondern ein „angemessener Wert".

Zur Kritik an der Fondsverwaltung: Uns sind derartige Fälle bekannt. Wenn wir aber einer solchen Kritik nachgehen, stellen wir fast immer fest, daß meist sehr egozentrische Gründe die Ursache für derart kritische Äußerungen sind. Zum Schluß meines Referats habe ich festgestellt, daß die Arbeit der Fondsverwaltung „auf persönliche Nähe" angelegt ist. So wird es von der Fondsverwaltung praktiziert. Mir ist aus vielen Besprechungen mit den hier anwesenden drei Herren der Stiftungsverwaltung und auch mit anderen Mitarbeitern kein Fall bekannt, daß Entscheidungen vom grünen Tisch her getroffen wurden. Auch in der Frage der Anhebung der Erbbauzinsen wurden viele Einzelgespräche geführt, um Schwierigkeiten von vornherein auszuräumen.

Wenn ich den Dank von Herrn Klug aufnehmen darf, es ist auch ein Dank an Sie, die Sie uns in diesen sechs Jahren viele positive Anregungen für die Arbeit in unseren Stiftungen gegeben haben. Wir werden sie gern als Grundlage für die künftige Arbeit mit der neuen Synode übernehmen. Herzlichen Dank.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich fahre in gleicher Weise fort. Ich danke Ihnen allen für die guten Fragen, die Anregungen und Hinweise, die zum Teil eine sehr gute Berechtigung haben und sicherlich auch in der neuen Synode ihren Niederschlag finden werden.

Ihnen, Herr Oberkirchenrat Dr. Jung, möchten wir nochmals ganz herzlich danken für diese herrliche Erinnerungsgabe, die Sie uns gegeben haben, und für den Vorschuß für die neue Synode. Herzlichen Dank. (Allgemeiner Beifall)

VI.

Verschiedenes

Zum Punkt Verschiedenes eine Frage, ein Wunsch oder ein Begehren?— Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich Frau Hansch, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodale **Hansch** spricht das Schlußgebet.

Jetzt darf ich die Sitzung schließen.

(Ende der Sitzung: 11.56 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 5. April 1978, vormittags 8.40 Uhr

---

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Berichte des Rechtsausschusses

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz)
   Berichterstatter: Synodaler Bayer
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen
   Berichterstatter: Synodaler Bayer

III.

Neufassung der Geschäftsordnung der Landessynode

IV.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich eröffne die dritte Plenarsitzung. Das Eingangsgebet spricht unser Synodaler Herrmann.

Synodaler **Herrmann** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Angelberger:** Unter Punkt

I

Bekanntgaben

der Tagesordnung möchte ich Ihnen eine Eingabe vom 4. April 1978 vorlesen, die heute mittels Eilbrief eingegangen ist. Sie kann aber trotzdem mit in den Gang des Verfahrens aufgenommen werden, da Zielgleichheit mit der Eingabe OZ 5 besteht, der Eingabe der Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg:

> Wir möchten Ihnen den beiliegenden Brief als eine Unterstützung der Eingabe der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik Freiburg für ein Wort der Landessynode gegen die Produktion der Neutronenbombe schicken. Es würde uns freuen, wenn die Synode ein solches Wort verabschieden könnte.
>
> Mit freundlichen Grüßen
> Ihr
> Dieter Hecker, Studentenpfarrer

Das Schreiben selbst, auch vom gestrigen Tag, lautet:

> Aus der Presse (Badische Neueste Nachrichten vom 4. 4. 1978) erfuhren wir, daß die Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg eine Eingabe an die evangelische Landessynode gemacht hat, sich gegen die Produktion der Neutronenbombe und ihre Stationierung in der Bundesrepublik auszusprechen. Wir schließen uns dieser Eingabe an mit einem Verweis auf unseren offenen Brief zu dieser Frage an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe vom 7. 9. 1977. Dieser wurde von den meisten Studentengemeinden, der Evangelischen Arbeitnehmerschaft und dem Kommitee Freiheit für Wort und Dienst in der Kirche in Baden unterstützt. Es blieb damals ohne jede Reaktion von seiten des Evangelischen Oberkirchenrats.
>
> Die Entscheidung der Bundesregierung für oder gegen die Neutronenbombe und damit eine weitere Steigerung des Rüstungswettlaufes und Verringerung der Chancen für die Abrüstungsverhandlungen ist noch nicht gefallen. Darum scheint es uns gerade jetzt wichtig, daß ähnlich wie in Holland eine breite Bewegung in der Öffentlichkeit entsteht gegen diese unmenschliche Waffe und ihre fatalen politischen Konsequenzen.
>
> Wir meinen, daß wir als Christen allen Grund haben, mit der ganzen Kirche uns vorbehaltlos für eine Sicherung des Friedens durch mehr Entspannung einzusetzen. Darum bitten wir die Landessynode dringend, ein deutliches Wort gegen die Produktion der Neutronenbombe und ihre Stationierung in der Bundesrepublik zu verabschieden.
>
> Karlsruhe, 4. April 1978
>
> Für die Evangelische Studentengemeinde Karlsruhe
> Dieter Hecker, Studentenpfarrer

Die Eingabe Nr. 5 ist beim Bildungsausschuß anhängig. Ich habe bereits Fotokopien fertigen lassen für den Ausschuß. Ich bitte, diese Eingabe mit einzubeziehen. Die drei anderen Ausschußvorsitzenden erhalten ebenfalls je eine Fotokopie.

Es ist der Eingabe noch beigefügt das Programm für das Sommersemester 1978. Hauptgegenstände: Rassismus, Militarismus, Bedrohung für den Frieden. Drei Exemplare gebe ich jetzt mit zum Ausschuß, ein viertes ist noch da. Wer es einsehen möchte, kann es hier beim Präsidium tun.

Soweit die Bekanntgaben, und ich komme jetzt zu

II

Berichte des Rechtsausschusses

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden

Anlage 15.1

Anlage 14

und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz)

2. *Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen.*

Beide Berichte werden durch unseren Konsynodalen Bayer gegeben.

(Beifall)

Um der besseren Übersicht willen und auch um die einzelnen Beziehungen klarer erkennen zu können, habe ich Herrn Bayer gebeten — allerdings mit einer Zwischenpause —, beide Berichte nacheinander zu geben. Und dann findet erst die Aussprache und die weitere Sachbehandlung statt.

Nun darf ich Sie bitten!

Synodaler **Bayer**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Nach den Eingaben OZ 4, 14, 15, 17, 22, 26 bis 28, 33 und 35 zum Entwurf eines Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes hat sich der Rechtsausschuß mit folgenden Hauptfragen befaßt:

1. Sollen wir uns für den Dritten Weg entscheiden oder eine andere Lösung anstreben?
2. Soll die Entscheidung auf dieser Tagung fallen oder soll der Entwurf von der Tagesordnung abgesetzt werden?
3. Entsendungsrecht: Von wem, nach welchem Schlüssel und wie werden die Vertreter der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt?
4. Welche Mehrheit soll für die Beschlußfassung in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sein?
5. Schlichtungsausschuß: Soll für das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz und Mitarbeitervertretungsgesetz je ein Schlichtungsausschuß gebildet werden oder für beide Gesetze ein einheitlicher?
6. Letztentscheid: Wer trifft unter welchen Voraussetzungen die abschließende Entscheidung?

Zu 1.: Nach den bisherigen grundsätzlichen Debatten und Abstimmungen sieht der Rechtsausschuß im Dritten Weg die angemessene Lösung des kirchlichen Arbeitsrechts. Gegenüber dem ebenfalls rechtlich zulässigen ersten Weg wird bei Einführung des Dritten Wegs der Partnerschaftsgedanke entscheidend gestärkt durch grundsätzliche Übertragung der Entscheidungsbefugnis bei der Regelung der Arbeits- und Vergütungsbedingungen auf die paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommission. Als besondere Vorzüge sind die Gewährleistung partnerschaftlicher Mitbestimmung, Ermöglichung der Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission für die Gewerkschaften und Verbände, der Ausschluß von Fremdbestimmung dadurch, daß Mitentscheidungsbefugnisse nur kirchlichen Mitarbeitern gewährt werden, die Wahrung des Kirchenverständnisses von der Einheit des geistlichen und weltlichen Sektors und die Festigung des Gedankens der Dienstgemeinschaft zu nennen.

Eine Rechtspflicht zum Abschluß von Tarifverträgen besteht nicht. Ob und in welcher Weise das Arbeitsrecht geregelt wird, bestimmt die Kirche innerhalb des ihr grundgesetzlich garantierten Freiraums selbst. Das ergibt sich erneut aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1977 im Falle des Wilhelm-Anton-Hospitals in Goch.

Die Entscheidung der nordelbischen Kirche für den zweiten Weg im Februar 1978 gibt zu neuen Überlegungen in dieser Richtung keinen Anlaß. Die besondere Sach- und Rechtslage in Nordelbien hat schon Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt erläutert. Es sei noch darauf hingewiesen, daß Nordelbien anstrebt, die Gewerkschaft auf den Auftrag der Kirche in Pflicht zu nehmen und das Streikrecht im Tarifvertrag auszuschließen. Die ÖTV sah sich aber noch nicht veranlaßt, Paragraph 19 ihrer Satzung zu ändern, wonach sie sich für ihren gesamten Organisationsbereich zum Arbeitskampf bekennt und von dieser Verpflichtung nur Feuerwehr, Polizei und Bundeswehr ausklammert. Für den kirchlichen Bereich hält sie am Arbeitskampf als ultima ratio ohne weitere Einschränkung fest. In einer vom Rechtsreferat des Hauptvorstandes der ÖTV erarbeiteten Stellungnahme zum Thema „Tarifvertrag oder Dritter Weg?" wird hervorgehoben, daß der Verzicht auf den Arbeitskampf „kein rechtliches Problem darstelle", sondern nur als „Ergebnis gewerkschaftspolitischer Überlegungen" in Betracht komme.

Zu 2.: Der Rechtsausschuß plädiert dafür, das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz auf dieser Tagung zu verabschieden. Die Landessynode ist am Ende ihrer Amtsdauer hierfür mindestens ebenso legitimiert und berufen, wie es die vorherige Synode zum gleichen Zeitpunkt zur Verabschiedung der Grundordnung war. Das Gesetz ist hier und im gesamten diakonischen und landeskirchlichen Bereich in weit überdurchschnittlichem Maße beraten und mit allen Argumenten publiziert worden. Die Landessynode hat sich in öffentlichen Sitzungen der Frühjahrs- und der Herbsttagung 1977 damit befaßt, und zu den Grundsätzen eindeutige Voten abgegeben. Es haben Anhörungen der Betroffenen vor dem Verfassungsausschuß im Frühjahr 1977 und dem Rechtsausschuß im Herbst 1977 stattgefunden und es gab Veröffentlichungen über alle Fakten im Aufbruch, in den Mitteilungen, durch den Sonderdruck der Verhandlungen im Herbst 1977 und in vielen regionalen und überregionalen Publikationsorganen. Ausreichende Anhaltspunkte für neue Erkenntnisquellen, die die Diskussion neu entfachen und zu einer anderen Entscheidungsgrundlage führen könnten, sind nicht ersichtlich. Das Gesetz ist reif zur Verabschiedung.

Zu 3.: Zur Frage des Entsendungsrechts in die Arbeitsrechtliche Kommission werden von den einzelnen Gruppierungen sehr heftig die unterschiedlichsten Meinungen vertreten. Die Organisierten machen sich für eine Alleinberechtigung stark, die nichtorganisierten Mitarbeiter wünschen eine Beteiligung im Verhältnis des Organisationsgrades. Im Bestreben um eine gerechte Lösung kommen wir nicht um Kompromisse herum. Die Orientierung hat hier am Gedanken der Dienstgemeinschaft durch partnerschaftliches Mitgestalten und Mitverantworten der gesamten Mitarbeiterschaft zu erfolgen. Das durch Artikel 9 Absatz 3 GG verfassungsrechtlich

gewährleistete Recht der Arbeitnehmer, sich zur gemeinsamen Vertretung ihrer sozialen Interessen in Vereinigungen zusammenzuschließen, impliziert eine ausreichende Vertretung der Organisationen. Andererseits muß auch die negative Koalitionsfreiheit als das Recht des einzelnen, nach freier Entscheidung einem Verband fernzubleiben, berücksichtigt werden. Der Rechtsausschuß hält es für einen geglückten Kompromiß, bei dem derzeitigen Organisationsgrad von ungefähr 10% die Organisierten in der Weise zu privilegieren, daß das Verhältnis auf 50 zu 50 festgesetzt wird. Auf die vor allem vom Verband kirchlicher Mitarbeiter erhobenen Einwände schlägt der Rechtsausschuß vor, diese Schlüsselzahl im Gesetz festzulegen und nicht, wie im bisherigen Entwurf, dem Landeskirchenrat zu überlassen. Bei einem wesentlichen Anstieg des Organisationsgrads muß dann allerdings zur Verbesserung der Verhältniszahl das Gesetz geändert werden. Die Anzahl der von den Vereinigungen zu entsendenden Vertreter steht fest und soll sich auch dann nicht ändern, wenn ein Verband die Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission ablehnt und keine Vertreter entsendet. Für diesen Fall schlägt der Rechtsausschuß eine Auffangklausel vor, wonach dann der anderen organisierten Gruppe die restlichen Vertreter zugeschlagen werden.

§ 6 soll also jetzt wie folgt gefaßt werden: Überschrift:

„Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) werden durch Vereinigungen, in denen mindestens 200 Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen und die nach ihrer Satzung allen diesen Mitarbeitern zugänglich sind sowie für die nicht einer solchen Vereinigung angehörenden Mitarbeiter von der Gesamtvertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz entsandt.

(2) Die Vertreter der Mitarbeiter gemäß Absatz 1 müssen seit mindestens drei Jahren haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Bis zu drei Vertreter sollen nebenberufliche Mitarbeiter sein. Die Mitarbeiter im diakonischen Dienst (§ 4) sollen angemessen vertreten sein.

(3) Auf die Vereinigungen und die Gesamtvertretung entfällt jeweils die Hälfte der zu entsendenden Mitarbeitervertreter. Soweit eine der beiden Gruppen von dieser Möglichkeit nicht oder nur teilweise Gebrauch macht, entsendet die andere Gruppe die restlichen Vertreter.

Die Vereinigungen einigen sich über die Zahl der jeweils von der einzelnen Vereinigung in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Vertreter nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitarbeiter. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses. Er kann einen Nachweis der für die Entsendung erheblichen Tatsachen verlangen."

Die nichtorganisierten Vertreter werden von der Gesamtvertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz entsandt. Das Entsendungsrecht wurde dort in § 41 unter Berücksichtigung der Vorstellungen des Hauptausschusses folgendermaßen geregelt: Die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen wählen in den einzelnen Kirchenbezirken die Mitglieder der Gesamtvertretung. Die Anzahl richtet sich nach der Zahl der in den einzelnen Kirchenbezirken tätigen Mitarbeiter. Die Gesamtvertretung wählt dann die sechs Vertreter für die Arbeitsrechtliche Kommission. Die Organisierten dürfen zwar auch mitwählen, sind aber hier als Vertreter für die Arbeitsrechtliche Kommission nicht wählbar.

Im einzelnen soll § 41 Mitarbeitervertretungsgesetz, der wegen des Zusammenhangs schon hier behandelt werden soll, wie folgt lauten:

„§ 41
Bildung und Aufgabe

(1) Für die Wahl der Vertreter nicht einer Vereinigung angehörender Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz wird eine Gesamtvertretung dieser Mitarbeiter gebildet.

(2) Die Gesamtvertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen in den Kirchenbezirken und den Mitarbeitervertretungen der in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehenden Mitarbeiter gewählt. Die Zahl der in jedem Kirchenbezirk zu wählenden Mitglieder der Gesamtvertretung bestimmt sich nach der Zahl der Mitarbeiter, die im Kirchenbezirk Mitarbeitervertretungen bilden; hierbei wird für je angefangene 250 Mitarbeiter ein Vertreter gewählt. Aus den landeskirchlichen Mitarbeitervertretungen werden je zwei Mitglieder der Gesamtvertretung gewählt." — Das Gremium wird ungefähr 60 Personen stark sein. — „Auf das Wahlverfahren finden die §§ 7 bis 10 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß nur die Mitarbeitervertretungen wahlberechtigt sind.

(3) Die Gesamtvertretung tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission zusammen.

(4) Die Gesamtvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(5) Den Vorsitz der Gesamtvertretung führt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(6) Auf das Wahlverfahren findet die Wahlordnung zu diesem Gesetz (§ 7 Abs. 2) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß nur in einem kirchlichen oder diakonischen Beschäftigungsverhältnis stehende Mitarbeiter, die keiner Vereinigung angehören, gewählt werden dürfen. Die Mitarbeiter im diakonischen Dienst sollen hierbei angemessen berücksichtigt werden."

Zu 4.: Die vorgesehene Regelung über die für Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderliche Mehrheit erscheint dem Rechtsausschuß nach nochmaliger Überprüfung änderungsbedürftig. Die unter anderem von der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangeli-

schen Landeskirche in Baden vorgetragenen Bedenken, daß es bei der vorgesehenen Regelung denkbar wäre, daß mit zwölf Stimmen der einen Gruppe und mit einer Stimme der anderen Gruppe eine verbindliche Regelung getroffen werden könnte und dies nicht einer ausgewogenen, partnerschaftlichen Vertretung der Interessen entspräche, sind berechtigt.

Der Rechtsausschuß schlägt daher vor, § 9 Abs. 5 Satz 2 wie folgt zu ändern:

„Arbeitsrechtliche Regelungen sowie die Wahl des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und seines Stellvertreters gemäß § 42 Abs. 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder; andere Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefaßt."

Zu 5.: Nach § 42 Mitarbeitervertretungsgesetz ist ein Schlichtungsausschuß zu bilden. Er besteht aus einem Vorsitzenden, vier ständigen und vier nichtständigen Beisitzern. Dieser Schlichtungsausschuß soll auch in den Schlichtungsfällen nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz entscheiden. Er ist durch diese Doppelzuständigkeit stark in Anspruch genommen. Aber gerade dieses weite Feld — Anwendung von Arbeitsrecht in konkreten Streitfällen und Schaffung von abstraktem Arbeitsrecht — dient der Qualität der Entscheidungen des Schlichtungsausschusses.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses muß die Befähigung zum Richteramt haben und darf weder in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen noch einem Leitungsorgan der Landeskirche angehören. Er wird nach § 42 Abs. 2 Mitarbeitervertretungsgesetz von der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die ständigen Beisitzer werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission berufen. Zunächst war auch hier vorgesehen, daß diese Berufung im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat erfolgen soll. Das Einvernehmen wurde vor allem auf Grund der Argumentation aus dem Hauptausschuß gestrichen. Bei der Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses soll hier keine zusätzliche Einflußnahme der Kirchenleitung erfolgen.

Die nichtständigen Beisitzer werden von den am Verfahren beteiligten Parteien gewählt. Hier ist ebenfalls kein Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat erforderlich.

Insgesamt soll die einschlägige Vorschrift über die Bildung des Schlichtungsausschusses wie folgt gefaßt werden:

„§ 42
Bildung des Schlichtungsausschusses

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden, vier ständigen und vier nichtständigen Beisitzern; für den Vorsitzenden und die ständigen Beisitzer sind je zwei Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben; sie dürfen weder in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen noch einem Leitungsorgan der Landeskirche angehören. Sie werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie werden vom Präsidenten der Landessynode berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(3) Die Dienststellenvertreter und die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission schlagen jeweils mindestens acht Personen als ständige Beisitzer und deren Stellvertreter vor, darunter vier Vertreter und Mitarbeiter von Dienststellen gemäß § 2 Buchstabe b. Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus beiden Vorschlägen auf die Dauer von sechs Jahren je zwei Besitzer und vier Stellvertreter. Diese werden vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(4) Ein nichtständiger Beisitzer und seine Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Dienststelle angehören. Die Beisitzer müssen sich vertreten lassen, wenn Angelegenheiten der eigenen Dienststelle zu entscheiden sind.

(5) Die Dienststellenvertreter und die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission schlagen als nichtständige Beisitzer jeweils mindestens acht Personen vor; die verschiedenen Dienststellenbereiche (§ 2) sowie Berufs- und Anstellungsgruppen sollen hierbei berücksichtigt werden. Die an einem Schlichtungsverfahren oder Verfahren nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz beteiligten Parteien oder Gruppen wählen aus dieser Vorschlagsliste je zwei Beisitzer für die Dauer dieses Verfahrens.

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses (Absatz 1) müssen die passive Wahlfähigkeit nach Maßgabe der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden besitzen. Mitarbeiter im Sinne von § 3 Abs. 1 können zu Beisitzern nur vorgeschlagen werden, wenn sie die Wählbarkeit zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung gemäß § 9 besitzen.

(7) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an die Kirchenordnung und an ihr Gewissen gebunden. Die §§ 29 und 30 finden sinngemäß Anwendung."

Der Schlichtungsausschuß soll nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz nicht nur — wie bisher vorgesehen — eine zwischengeschaltete Einigungsstelle sein, sondern in den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4 zur Endentscheidung zuständig sein. Außerdem wird vorgeschlagen, neben dem Landeskirchenrat auch einen Teil der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission unter gewissen Voraussetzungen ein Einspruchsrecht einzuräumen.

Die §§ 11 und 12 sollen danach wie folgt lauten:

„§ 11
Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen
(§ 2 Abs. 2)

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder vom Schlichtungsausschuß beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen werden dem Landeskirchenrat über den Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet und, sofern keine Einwendungen nach Ab-

satz 2 und 3 oder § 13 erhoben werden, im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

(2) Gegen die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelungen können mindestens sechs Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Einwendungen erheben, wenn wesentliche Belange von einzelnen Mitarbeitergruppen oder kirchlichen und diakonischen Rechtsträgern berührt werden; diese sind dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlußfassung schriftlich mit Begründung zuzuleiten. Dieser beruft unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein, die erneut darüber berät und beschließt.

(3) Werden die Einwendungen auch nach erneuter Beratung und Beschlußfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission aufrechterhalten, so kann der Schlichtungsausschuß (§ 12) innerhalb einer Frist von einem Monat durch schriftliche Vorlage an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses angerufen werden.

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Abs. 2 ein Beschluß nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluß nicht zustande, so kann in dringenden Fällen ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuß anrufen.

§ 12
Schlichtungsausschuß

In den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4 entscheidet der nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz gebildete Schlichtungsausschuß in dem dort geregelten Verfahren. Der Schlichtungsausschuß soll sich zuvor um eine gütliche Einigung bemühen."

Zu 6.: An der Frage des Letztentscheids erhitzen sich die Gemüter. Hier muß vorab gesagt werden, daß zu dieser Frage auch einige Mißverständnisse im Raum stehen. Beim Arbeitsrecht der Kirche steht nicht alles und jedes zur Disposition, auch nicht beim Tarifvertragsmodell. Mitarbeiter der Kirche sind im großen und ganzen wirtschaftlich und arbeitsrechtlich wie die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gestellt. An dieser Politik der Gleichstellung mit dem öffentlichen Dienst werden sich auch Tarifabschlüsse zu orientieren haben. Zusätzlich müssen bei kirchlichen Tarifverträgen besondere Regelungen für Notlagen entwickelt werden. Tarifverträge für den kirchlichen Dienst auf dem Gebiet des Mitarbeitervertretungsrechts sind aus Rechtsgründen kaum denkbar, da das Mitarbeitervertretungsrecht auch für Kirchenbeamte und Pfarrer gilt, deren Rechtsverhältnisse tarifvertraglicher Regelung entzogen sind. So gesehen gibt es selbst bei einer Tarifvertragslösung Fälle eines Letztentscheids der Synode. Auch die Evang.-Luth. Kirche in Bayern hat, worauf Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt bereits hingewiesen hat, bei grundsätzlicher Regelung des Letztentscheids durch den Schlichtungsausschuß in entscheidenden Punkten die synodale Verantwortung für die Grundsätze der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und ihrer Ordnungen nicht aufgegeben. Die Synode darf sich von der ihr durch die Grundordnung übertragenen Verantwortung durch zu weite Delegation des Gesetzgebungsrechts nicht freizeichnen. Ihr muß insbesondere die verantwortliche Wahrnehmung des Haushaltsrechts möglich sein. Zur Klarheit und Wahrheit muß das im Arbeitsrechts-Regelungsgesetz aufgeführt werden. Wir haben die Regelung, daß grundsätzlich die Arbeitsrechtliche Kommission bzw. der Schlichtungsausschuß die abschließende Entscheidung treffen. Nur im Ausnahmefall einer Notlage, wo die verfassungsrechtliche Verantwortung der Synode wahrgenommen werden muß, behält sich die Synode in sehr geringem Umfang ein Eingreifen vor. Der Rechtsausschuß kommt mit diesen Erwägungen den Vorstellungen des Verbands kirchlicher Mitarbeiter und des Hauptausschusses weitgehend entgegen und schlägt gegenüber der früheren Fassung erhebliche Einschränkungen vor. Der Notvorbehalt kann nur zur Wahrung des Haushaltsrechts, wenn anders die sachgerechte Erfüllung notwendiger kirchlicher Aufgaben nicht gewährleistet werden kann, geltend gemacht werden. Die einschränkende Formulierung wurde aus der niedersächsischen Regelung vom 14. 3. 1978 übernommen. § 13 soll nun wie folgt lauten:

„§ 13

(1) Der Landeskirchenrat kann zur Wahrung des Haushaltsrechtes der Landessynode, wenn anders die sachgerechte Erfüllung notwendiger kirchlicher Aufgaben nicht gewährleistet werden kann, gegen die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder vom Schlichtungsausschuß beschlossenen Regelungen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mit Begründung zuzuleiten. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Hält der Landeskirchenrat seine Einwendungen nach erneuter Beratung und Beschlußfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission aufrecht, kann er die Landessynode innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses anrufen.

Die Landessynode entscheidet zunächst darüber, ob die arbeitsrechtliche Regelung überprüft werden soll; hierzu bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode.

Die Landessynode kann in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Haushalt der Landeskirche eine von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder vom Schlichtungsausschuß getroffene Regelung mit verfassungsändernder Mehrheit aufheben und durch eine eigene Regelung ersetzen."

Lassen Sie mich zum Schluß noch vier weitere Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses vortragen. In § 2 Abs. 2 soll es zur Klarstellung heißen: Die Kommission hat die Aufgabe im Rahmen der Ordnung der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen, statt zu erarbeiten. In § 3 soll ebenfalls zur Klarstellung die grundsätzliche Verpflichtung der Anstellungsträger festgelegt werden, diese Regelungen in die Arbeitsverträge aufzunehmen. In § 14 soll eine Übergangsregelung aufgenommen werden, da der zu bildende Schlich-

tungsausschuß die Funktionsfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission voraussetzt. Schließlich soll § 15 Abs. 1 — die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes durch das Diakonische Werk — gestrichen werden. An der Verzahnung mit dem Diakonischen Werk, am Willen und der rechtlichen Möglichkeit zum gemeinsamen Vorgehen ändert das natürlich nichts. Die positive Reaktion des Diakonischen Werks soll im Gesetz in einer Fußnote vermerkt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Synode nach einem Jahr über die Anwendung und Erprobung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes und Erfahrungen im diakonischen Bereich zu berichten.

Insgesamt empfiehlt der Rechtsausschuß der Landessynode, das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG) mit den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen zu verabschieden.

Das Gesetz soll am 1. Juli 1978 in Kraft treten. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt und beauftragt, Unstimmigkeiten in der Paragraphenfolge und etwaige Redaktionsversehen zu berichtigen.

(Allgemeiner starker Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Um Herrn Bayer eine Schnaufpause zu gewähren, möchte ich das jetzt tun, was ich vorhin nicht getan habe, weil nicht beide Beteiligte anwesend waren, aber der eine fehlt immer noch. Deshalb möchte ich Ihnen, Herr Ritsert, recht herzlich zum heutigen Geburtstag gratulieren und Ihnen für das kommende Lebensjahr alles Gute wünschen.

(Allgemeiner großer Beifall)

Herr Bayer, bitte!

Synodaler **Bayer,** Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Unser Mitarbeitervertretungsgesetz vom 29. 4. 1971 ist kurz vor seinem 7. Geburtstag verschieden.

(Große Heiterkeit)

Es war nach der Vorlage des Landeskirchenrats vom Frühjahr 1977 beabsichtigt, einige Änderungen, die die Mitbestimmung, Zahl der Mitarbeitervertreter und Jugendvertreter betrafen, nun vorzunehmen. Bei der Gesamtredaktion und den ersten Beratungen zum Dritten Weg hat sich bereits auf der Frühjahrstagung 1977 der Landessynode ergeben, daß kein Änderungsgesetz, sondern ein völlig neues Mitarbeitervertretungsgesetz vorgelegt werden soll. Nach Änderungsvorschlägen und Wünschen der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Rechnungsprüfungsamtes, des Verbands kirchlicher Mitarbeiter, des Heinrich-Lanz-Krankenhauses und des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden und nach vielen Beratungen im Rechtsausschuß vom Frühjahr 1977 bis zum Frühjahr 1978 ist kaum ein Stein auf dem anderen geblieben. Es ist selbstverständlich nicht alles schlecht, was alt ist. Das können Ihnen Richter, die mit über hundertjährigen Gesetzen und Vorschriften, die auf die Zehn Gebote zurückgehen, arbeiten müssen und ganz gut zurechtkommen, (Heiterkeit)

bestätigen. Im vorliegenden Fall ist die Entwicklung über das alte Gesetz hinweggerollt und hat es hinweggerafft. Wir dürfen dem Kind, das heute auf die Welt gebracht werden soll, eine höhere Lebenserwartung wünschen.

(Heiterkeit)

Übrigens: Über die Vaterschaft des Kindes

(Große Heiterkeit)

gibt es hier keinen Streit. Vater ist Herr Kirchenoberrechtsrat Niens,

(Heiterkeit)

dem an dieser Stelle ausdrücklich gratuliert und gedankt wird. (Starker Beifall)

Der Rechtsausschuß und die anderen Gremien sind mehr geburtshelferisch, allerdings verbunden mit Wehen, tätig geworden.

(Heiterkeit)

Im Mitarbeitervertretungsrecht waren nach 1971 zu berücksichtigen die mit dem Einschluß des Diakonischen Werks gemachten Erfahrungen, die Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes und des Bundespersonalvertretungsgesetzes und des baden-württembergischen Personalvertretungsgesetzes im staatlichen Bereich, die neueren Mitarbeitervertretungsgesetze in Bayern, Niedersachsen, Berlin-Brandenburg, Rheinland, Westfalen und Württemberg, das Gesetz über die Pfarrervertretung, die Änderung des Wahlalters sowie neue Vorschriften der Jugendvertretung, Schwerbehinderte und Zivildienstleistende.

Das Gesetz hat vier Schwerpunkte: Die erforderlichen Änderungen durch das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz, die Erweiterung der Mitwirkungs- und vor allem Mitbestimmungsrechte als dem Kernstück der Novelle, die neue Zahl der Mitarbeitervertreter und die Jugendvertretung.

Über die drei zuletzt genannten Schwerpunkte wurde schon anläßlich der ersten Lesung berichtet und beraten. Um Wiederholungen zu vermeiden, können sie hier im Bericht ausgeklammert werden.

Im Hinblick auf das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz war eine Reihe von Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes erforderlich. Wichtig sind dabei die Bestimmungen, wie die Vertreter der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt werden, die Bildung und Aufgaben der Gesamtvertretung (§ 41) und die Bildung und Aufgaben des Schlichtungsausschusses (§§ 42 bis 44) und das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß (§ 45).

Über die Gesamtvertretung, die Bildung des Schlichtungsausschusses und dessen Aufgaben im Bereich des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes wurde ebenfalls bereits eben berichtet. Im Bereich der Mitarbeitervertretung hat er die in § 43 niedergelegten Aufgaben. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß ist in § 45 geregelt, wonach das Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung findet.

Die weiteren, nach der ersten Lesung erfolgten Änderungen sind insbesondere auf die Anträge des

Heinrich-Lanz-Krankenhauses vom 9. 2. 1978 und des Diakonischen Werkes vom 15. 2. 1978 erfolgt. Dabei wurde den Änderungswünschen soweit vertretbar Rechnung getragen und der Entwurf nunmehr in der Fassung nach der letzten Beratung des Rechtsausschusses vom 3. 4. 1978 vorgelegt.

Der Rechtsausschuß hält diesen Entwurf für richtig und empfiehlt der Landessynode, das kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu verabschieden. Das Gesetz soll am 1. 7. 1978 in Kraft treten.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt und beauftragt, Unstimmigkeiten in der Paragraphenfolge und etwaige Redaktionsversehen zu berichtigen. (Allgemeiner starker Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Bayer.

Ich eröffne die Aussprache. Es empfiehlt sich im Hinblick auf den Sachzusammenhang, gleichzeitige Beziehungen zwischen den beiden Gesetzentwürfen zusammen zu behandeln. Deshalb schlage ich keine getrennte, sondern eine gemeinsame Aussprache zu beiden Entwürfen vor. Meine Frage an Sie: Wünschen Sie eine Generalaussprache zu beiden Gesetzen oder zunächst — speziell gesehen — nur im Blick auf das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz? — Schweigen. (Zurufe: Für beide!)

— Gut, also ist für beide Gesetzentwürfe die grundsätzliche Aussprache eröffnet.

Ich bitte um Wortmeldungen. — Herr Niebel, bitte!

Synodaler **Niebel:** Ich habe zunächst eine Frage. Das Gesetz geht von organisierten und nichtorganisierten Mitarbeitern aus. Ich hätte nun gerne gewußt, wie festgestellt wird, wer organisiert bzw. nichtorganisiert ist. Einmal können Vertreter der Organisierten in die Kommission gewählt werden, andererseits sind sie bei den Vereinigungen wahlberechtigt, aber nicht wählbar. Wie wird nun festgestellt, wer organisiert oder nicht organisiert ist? In der Praxis wird das ja in der Regel geheimgehalten.

Synodaler **Bayer:** Das ist genau im Gesetz geregelt. Die Organisierten sind zunächst entweder im Verband kirchlicher Mitarbeiter oder in der ÖTV. Beide Organisationen haben mehr als 200 Mitglieder. Diese müssen sich zunächst über das Verhältnis der Entsendung einigen. Wenn keine Einigung zustande kommt, kommt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses zu Wort. Dabei kann ein Nachweis verlangt werden, ob jemand organisiert ist oder nicht.

Synodaler **Niebel:** Das war nicht meine Frage. Die Betreffenden bekennen sich ja nicht dazu, organisiert zu sein. Die werden ja nicht sagen, daß sie beispielsweise der ÖTV angehören. Für mich stellt sich die Frage, wie festgestellt wird, ob jemand organisiert ist, wenn er erklärt, das sei seine Privatsache.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das ist zutreffend.

Synodaler **Bayer:** Das ist zutreffend. Es kann passieren, daß auf diese Weise ein Organisierter nicht erkannt wird. (Heiterkeit)

Es kann sein, daß er über den zweiten Weg in die Arbeitsrechtliche Kommission gelangt.

Synodaler **Herrmann:** Das hat nicht unsere Sorge zu sein, sondern da wird an die Selbständigkeit der beteiligten Wähler appelliert. Die können unter sich sehr wohl unterscheiden und wissen voneinander, wer organisiert oder nicht organisiert ist. Wenn sie Wert darauf legen, daß die Grenzen eingehalten werden, ist das in Ordnung. Wenn sie keinen Wert darauf legen, ist das ihre eigene Sache.

Synodaler **Rave:** Ich möchte nur zwei Kleinigkeiten sagen. Herr Bayer hat vorgetragen, der Oberkirchenrat solle nach einem Jahr über die Erfahrungen berichten. Ich mache den Gegenvorschlag, daß nicht der Oberkirchenrat berichten soll, sondern daß, damit man das Gesetz ernst nimmt, um einen Bericht der beteiligten Gremien gebeten wird. Wir hätten also dann einen Erfahrungsbericht aus der Sicht der Arbeitsrechtlichen Kommission, einen Bericht aus der Sicht des Schlichtungsausschusses, und die dritte Größe ist der Landeskirchenrat. Das Gesetz soll ab 1. September in Kraft treten. Dann wäre der Bericht für die Herbstsynode 1979 zu erbitten.

(Zurufe: Viel zu früh!)

— Das denke ich auch. An dieser Stelle will ich mich aber nicht einmischen. Jedoch meine ich, alle beteiligten Gremien sollten berichten, damit deren Selbständigkeit, um die es uns die ganze Zeit geht, auch ernst genommen wird.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich möchte nicht in die Sachdebatte eingreifen. Aber ich glaube, es bedarf einer Richtigstellung. Ich wiederhole den Wortlaut der Ausführungen des Herrn Bayer:

> Die positive Reaktion des Diakonischen Werks soll im Gesetz in einer Fußnote vermerkt werden.

In diesem Zusammenhang fuhr der Berichterstatter fort:

> Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Synode nach einem Jahr über die Anwendung und Erprobung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes und Erfahrungen im diakonischen Bereich zu berichten.

Diese Redewendung ist wohl deshalb gewählt, weil davon abgesehen wurde, die ursprüngliche Fassung mit der Zustimmung des Diakonischen Werks mit in das Gesetz aufzunehmen. Der Erfahrungsbericht nach einem Jahr geht also gezielt auf diesen Abschnitt. Dann würde das, was Sie meinen, Herr Rave, entfallen.

Synodaler **Rave:** Dann würde ich bitten, daß die von mir soeben genannten drei beteiligten Gremien nach drei Jahren über die Erfahrungen berichten. Wir haben uns doch sehr um die Entstehung dieses Gesetzes bemüht. Wir gehen jetzt bei der Erprobung eines Dritten Weges ziemlich weit voran. Niemand wird annehmen, daß wir — trotz unserer großen Mühe — schon ein letztes Optimum erreicht haben. Deshalb wäre es von vornherein gut, auch im Blick auf mögliche Kritik von außen eine Überprüfung in drei Jahren ins Auge zu fassen. Das wäre der eine Punkt.

Der andere Punkt: Wir werden meines Erachtens diesen Dritten Weg nur dann glaubwürdig beschreiten, wenn wir ihn nicht nur für den Bereich der Angestellten und Arbeiter in der Frage der Arbeitsrechts-Regelung betreten. Deswegen ist es für mich persönlich wichtig, im Gesetz selbst — im jetzigen § 2 a — eine Mitwirkung bei der Fortentwicklung des kirchlichen Beamtenrechts vorzusehen. Das ist ein Signal dafür, daß wir diesen Dritten Weg auch für Pfarrer und Kirchenbeamte im Hinblick auf ein allmähliches Absetzen von der im Augenblick noch strengen Bindung an die staatliche Landesbesoldungsordnung und weitere staatliche Vorschriften gehen wollen. Ich erkläre für meine Person, daß ich dem Gesetz gerne zustimme, jedoch die Voraussetzung nehme, daß es für die gesamte Dienstgemeinschaft der Kirche ein Neuansatz ist und sich nicht nur auf eine Gruppe und auf einen bestimmten Bereich bezieht.

Synodaler **Niebel:** Ich möchte nur noch etwas hinzufügen. Nach meiner Erfahrung ist es überhaupt nicht möglich, die Mitarbeiter zu fragen, ob sie in einer Gewerkschaft sind oder nicht. Das wollte ich noch rechtlich klären. Darf ein Mitarbeiter gefragt werden, ob er organisiert ist oder nicht?

Präsident **Dr. Angelberger:** Nur eine Anregung: Wäre das nicht im Rahmen eines Wahlvorschlages möglich?

Synodaler **Niebel:** Bei den einzelnen Vereinigungen darf er beispielsweise nicht gewählt werden, wenn er Mitglied einer Gewerkschaft ist. Da muß er sich dazu bekennen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Bayer, überlegen Sie sich dazu eine Antwort im Rahmen Ihres Schlußwortes. — Frau Hansch, bitte!

Synodale **Hansch:** Ich bin der Überzeugung, daß die von Herrn Bayer vorgetragenen Änderungen eine ganz wesentliche Verbesserung gegenüber dem uns bisher vorliegenden Text darstellen. Ich könnte vom Inhalt her jetzt auch dem Gesetz zustimmen. Ich halte es aber doch nicht für gut, daß ein auch noch so gutes Gesetz verabschiedet wird, ohne daß noch einmal der Versuch unternommen worden ist — meinetwegen in mehrfachen Gesprächen —, die Betroffenen davon zu überzeugen, daß etwa noch bestehendes Mißtrauen unbegründet ist. Ich weiß, daß ich damit das Gesetzgebungsverfahren nicht hindere. Ich möchte nur zum Ausdruck bringen, daß bei mir ein gewisses Unbehagen bezüglich des modus procedendi geblieben ist.

Synodaler **Klauß:** Ich möchte im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Niebel etwas sagen. Mir ist nicht klar, ob die Formulierung in § 41 Abs. 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes „die keiner Vereinigung angehören" deutlich genug ist. Vielleicht muß hier klarer umrissen werden, um welche Vereinigungen es sich dabei handelt. Eine Vereinigung ist immer eine irgendwie geartete Interessenvertretung, zumindest eine Interessengemeinschaft.

Synodaler **Buchenau:** In diesem größeren Zusammenhang habe ich die Frage: Was wird eigentlich konkret mit dem Hinweis gemeint, die Mitarbeiter im diakonischen Dienst sollten hierbei angemessen berücksichtigt werden? Ich meine, das müßte auch konkreter formuliert werden.

Zu der vorhin angeschnittenen Frage des Bekenntnisses zu einer Organisation bei der Nominierung möchte ich folgendes sagen: Die Verbände können wahrscheinlich aufgrund der Beitragszahlungen usw. verbindlich ihre Mitgliederzahlen angeben. Beim einzelnen Kandidaten, der gefragt werden muß, ob er gegebenenfalls die Wahl annimmt, kann diese Frage durchaus auch gestellt werden. Es ist ja nicht strafbar, jemanden in diesem Zusammenhang zu fragen, ob er organisiert ist.

Darüber hinaus bin ich persönlich jedenfalls noch nicht voll mit dem vom Berichterstatter als guten Kompromiß empfohlenen Verhältnis von 50 zu 50 zufrieden. Ich weiß nicht, ob das der Sache überhaupt dienlich ist und nicht doch im Verhältnis des echten Organisationsgrades geregelt werden sollte. Die Sache mit dem Bonbon, die da irgendwie im Hintergrund steht, befriedigt mich persönlich nicht. Aber ich stimme dem Kompromiß zunächst zu, weil wir die Sache voranbringen müssen und weil es eben ein Kompromiß ist. Sehr wohl ist mir dabei aber nicht.

Ich meine, es ist auch keine Privilegierung der Organisierten, sondern eigentlich ein Angebot, das im Zweifelsfall dem Anliegen der Organisierten doch nicht gerecht wird. Die Organisierten kommen dadurch in ein Licht, das meiner Ansicht nach nicht hell ist: Es ist ein bißchen eingetrübt. Aber, wie gesagt, ich stelle meine Bedenken persönlich zurück, weil ich einsehe, daß die Sache weitergebracht werden muß und ich persönlich zu diesem Dritten Weg stehe.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich unterbreche die Reihenfolge auf der Rednerliste und erteile Herrn Herb als dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses das Wort.

Synodaler **Herb:** Die Formulierung bezüglich der angemessenen Berücksichtigung der Mitarbeiter im diakonischen Dienst beruht darauf, daß wir am Ende des Gesetzes das Erfordernis der Zustimmung des Diakonischen Werkes zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gestrichen haben. Ferner mußte berücksichtigt werden, daß sich die Zahl seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen, auf die das Gesetz Anwendung findet, jeweils mit der Verabschiedung einer entsprechenden Satzung erhöht. Ein bestimmtes Maß der Berücksichtigung der Mitarbeiter im diakonischen Dienst konnte deshalb nicht festgesetzt werden. Die vorliegende Formulierung war die einzige Möglichkeit, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

(Zurufe: Wie wird das in der Praxis gemacht?
Was dahintersteht ist völlig klar!)

Eine genauere Formulierung ist z. Z. leider nicht möglich. (Unruhe)

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich möchte zunächst noch einmal ein Wort zu der Frage des von Herrn Niebel angesprochenen Mischsystems bei der Besetzung der — sagen wir einmal — „Mitarbeiterbank" in der Arbeitsrechtlichen Kommission sagen, also zur Teilung der zwölf Sitze zwischen organisierten und

nichtorganisierten Mitarbeitern. Bayern und zuletzt Niedersachsen haben sich ja, wie Sie wissen, für die reine Verbandslösung entschieden. Meine Bedenken gegen das im vorliegenden Entwurf vorgesehene Mischverhältnis habe ich schon zu einem früheren Zeitpunkt ausführlich dargelegt. Es geht sicherlich nicht nur darum — wie der Berichterstatter des Rechtsausschusses gesagt hat —, daß eine gerechte Lösung gefunden wird, sondern auch darum, eine verfassungsgerechte Lösung zu finden.

Nach meiner Überzeugung verpflichtet Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes zu einer reinen Verbandslösung. Die dort verbriefte Tarifautonomie setzt nur die Beteiligung der Berufsverbände an der Setzung von Arbeitsrecht voraus. Ob Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes auch im Rahmen des Schrankenvorbehalts von Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung gilt, ist vom Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden worden. Bisher liegen nur Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Betriebsverfassungsgesetz und der Frage seiner Geltung im Rahmen des Schrankenvorbehalts vor. Hinsichtlich der Geltung von Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes im Rahmen von Artikel 140 Grundgesetz steht eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch aus.

Die Ausschüsse dieser Synode haben sich unter dem Leitgedanken der einen Dienstgemeinschaft gegen die reine Verbandslösung ausgesprochen. Wir müssen das jetzt hinnehmen. Diese Entscheidung wird mit Sicherheit — ich erinnere an die diesbezüglichen Stellungnahmen insbesondere des Verbands kirchlicher Mitarbeiter — zu kirchenpolitischen Problemen führen. Wir werden alle inner- und außerhalb der Synode die Folgen dieses Beschlusses zu bewältigen haben. Dazu müssen wir bereit sein. Andererseits sollten wir auch sehen, daß die rechtstheoretische Entwicklung und die Rechtsprechung zu Artikel 9 des Grundgesetzes im kirchlichen Arbeitsrecht beobachtet und abgewartet werden können. Unsere Entscheidung von heute ist — das hat der Berichterstatter auch ausgesprochen — aus gegebenem Anlaß revidierbar.

Eine zweite Bemerkung, die aus dem Hauptausschuß kam, richtet sich gegen die Fassung von § 6 Abs. 3 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes. Ich weiß nicht, ob das eine inhaltliche oder nur eine redaktionelle Anregung ist. Der von Herrn Bayer so bezeichnete „Auffangtatbestand" im Absatz 3 Satz 2 führte im Hauptausschuß zu Zweifeln, wer hier mit „Gruppe" gemeint ist: eine Gruppe innerhalb der Vereinigungen oder die Gruppe der Organisierten im Gegensatz zu der Gruppe der Nichtorganisierten. Ich habe den Berichterstatter so verstanden, daß eine Gruppe innerhalb der Vereinigungen gemeint ist. Dazu schlage ich eine redaktionelle Änderung vor. Ich rege an, daß dieser Auffangtatbestand als letzter Satz dieses Absatzes 3 eingefügt wird. Dann ist nämlich klar, daß die Gruppen innerhalb der Vereinigungen gemeint sind, über deren zahlenmäßiges Verhältnis sie sich abstimmen müssen. Dann müßte die Formulierung am Schluß des Absatzes 3 folgendermaßen lauten:

> Er kann einen Nachweis der für die Entsendung erheblichen Tatsachen verlangen. Soweit eine Vereinigung von ihrem Entsendungsrecht nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht hat, entsendet die andere Vereinigung die restlichen Vertreter.

Ich meine, diese Formulierung wäre im Duktus klarer.

Im Ausschuß ist eine weitere Frage aufgetaucht, die Herr Buchenau eben auch anschnitt. Sie bezieht sich auf § 4. Wie soll die Beteiligung der diakonischen Mitarbeiter in den einzelnen Institutionen des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes aussehen, solange das Diakonische Werk als Gesamtheit nicht zugestimmt hat? Zieht man sich dann bezüglich der Übernahme dieses Gesetzes auf einzelne Einrichtungen zurück und beteiligt nur die Mitarbeiter der Einrichtungen, die zugestimmt haben?

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Ich habe die Formulierung im § 6 Abs. 3

> „Soweit eine der beiden Gruppen von dieser Möglichkeit nicht oder nur teilweise Gebrauch macht . . ."

auf die direkt vorher genannten beiden Gruppierungen: Vereinigungen und Gesamtvertretung — bezogen. Frau Dr. Gilbert, Sie müssen zumindest theoretisch auch den Fall einbeziehen, daß sowohl der Verband kirchlicher Mitarbeiter als auch die Gruppe der kirchlichen Mitarbeiter in der ÖTV von diesem Angebot keinen ausreichenden Gebrauch macht. Auch dann muß ein Ausgleich stattfinden, damit eine Arbeitsrechtliche Kommission in der vollen Stärke zu Stande kommt.

Zum Diakonischen Werk folgendes: Auch wenn das Diakonische Werk seine Satzung dahin ändert, daß die angeschlossenen Rechtsträger als Mitglieder des Diakonischen Werkes verpflichtet sind, landeskirchliches Arbeitsrecht anzuwenden, kann das Diakonische Werk als solches nicht unmittelbar für die diakonischen Rechtsträger Entscheidungen treffen. Es wird vielmehr auf die Übernahme der landeskirchlichen Regelung in den Bereich des einzelnen Rechtsträgers durch diesen ankommen. Es sollte aber eine Mitgliedschaftspflicht innerhalb des Diakonischen Werks für die Rechtsträger bestehen, diese Regelungen zu übernehmen. Nach der geltenden Satzung des Diakonischen Werks „sollen" die Rechtsträger das jeweilige Arbeitsrecht der Landeskirche übernehmen. Insofern ist davon auszugehen, daß die Mehrheit der Rechtsträger sich schon nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beteiligen wird.

Frau Dr. Gilbert hat noch einmal die staatskirchenrechtliche Lage angesprochen. Ich möchte nach meiner Kenntnis der Rechtsprechung und Literatur feststellen, daß Artikel 9 des Grundgesetzes — jedenfalls im Sinne der „Tarifautonomie" — nicht unter den Schrankenvorbehalt fällt. Vom gegenteiligen Standpunkt müßte man konsequenterweise eine staatskirchenrechtliche Verpflichtung der Landeskirche zum Abschluß von Tarifverträgen annehmen.

Ich darf noch etwas zu der Frage von Herrn Niebel sagen. Ich meine, daß die Mitgliedschaft in den Vereinigungen im Zusammenhang des ARRG keine

„Privatsache" ist. Den Mitarbeitern der Kirche wird ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt, für dessen Ausübung die Zugehörigkeit zur Vereinigung rechtlich erheblich ist. Gerade die organisierten Mitarbeiter legen großen Wert darauf, daß die Vereinigungen als solche die Vertreter entsenden können. Wenn die Landeskirche die Vereinigungen in dieser bevorzugten Weise in die Arbeitsrechts-Regelung einbezieht, sind nach meiner Auffassung die Mitarbeiter auch verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Vereinigung anzugeben. Hier besteht eine Informationspflicht gegenüber den Instanzen, die für die Bildung der Gremien nach dem ARRG verantwortlich sind.

Synodaler **Trendelenburg:** Man muß einfach sehen, daß eine Bekenntnisgemeinschaft nicht in jedem Fall staatlichem Recht unterstellt werden kann. Das kann man einfach nicht, weil die Rechtsvorgaben, die dem Staatsrecht unterliegen, ganz anderer Natur sind. Es geht hier um die Gestaltung von Gruppen, um die Zusammenarbeit, um überhaupt tätig zu sein. Eine Bekenntnisgemeinschaft muß aber ihr eigenes Recht auch ihrem Bekenntnis unterordnen. Da wirken bei uns nun einmal Gruppen und Personen zusammen. Das ist anders als beim Staat. Deshalb müssen wir darauf Wert legen, daß die Nichtorganisierten auch vertreten sind. Ihre Stimme hätte sonst in diesem Zusammenhang gar kein Gewicht.

Synodaler **Viebig:** Ich wollte noch auf die Frage der angemessenen Berücksichtigung der Mitarbeiter im diakonischen Dienst (§ 41 Abs. 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes) zu sprechen kommen. Da wurde vorhin gesagt, wie das denn praktisch gemacht werden soll. Absatz 2 bringt ja eine neue Regelung, wonach die Anzahl der in die Gesamtvertretung zu Entsendenden sich nicht mehr nach der Zahl der Landessynodalen in den Kirchenbezirken, sondern nach der Zahl der Mitarbeiter berechnet. Das heißt doch, daß in einem Kirchenbezirk, wo sich große diakonische Einrichtungen befinden — ich denke zum Beispiel an die Johannesanstalten im Kirchenbezirk Mosbach usw. —, schon durch die große Zahl der Mitarbeiter aus den diakonischen Anstalten diese Leute bei der Gesamtvertretung wesentlich stärker berücksichtigt werden. Dies bedeutet, daß für einen Wahlvorschlag viel mehr Leute aus dem diakonischen Bereich zur Verfügung stehen.

Außerdem wird bezüglich des Wahlverfahrens in § 41 Abs. 6 auf § 7 Abs. 2 hingewiesen, wonach der Oberkirchenrat die Vorbereitung und Durchführung der Wahl vornimmt und in einer Wahlordnung regelt. In § 7 Abs. 1 heißt es auch, daß die verschiedenen Berufs- und Anstellungsgruppen bei der Aufstellung der Wahlvorschläge angemessen berücksichtigt werden sollen. Das bedeutet, daß für den Wahlvorschlag, der hier für die Gesamtvertretung aufgestellt wird, auch die Vertreter aus dem diakonischen Bereich angemessen zu berücksichtigen sind. Mehr kann man nicht machen. Es heißt ja im Gesetz: „Gewählt werden dürfen . . .". Man kann das natürlich nicht erzwingen. Aber ich meine, daß damit eine angemessene Berücksichtigung der Mitarbeiter im diakonischen Dienst gewährleistet ist.

Synodaler **Herrmann:** Ich möchte noch einmal zu den von Herrn Buchenau gestellten Fragen Stellung nehmen. Sicher ist es in gewisser Weise eine willkürliche Entscheidung, wenn das Verhältnis zwischen Organisierten und Nichtorganisierten mit 50 zu 50 festgelegt wird. Aber wir stehen einfach vor der Frage, wie wir unter Berücksichtigung unserer besonderen Situation, unseres besonderen Verständnisses von Kirche in ihrer rechtlichen Gestalt allen Mitarbeitern einigermaßen gerecht werden können. Dafür gibt es letzten Endes keine voll befriedigende Lösung. Auf der einen Seite kann die Gruppe der Nichtorganisierten darauf hinweisen, daß sie mehr als 50 Prozent der Mitarbeiter vertritt und insofern auch mehr als die Hälfte der Sitze beanspruchen könnte. Andererseits können die Organisierten darauf hinweisen, daß sie bereits in der Vergangenheit ganz wesentlich an der Entwicklung des kirchlichen Mitarbeiterrechts mitgewirkt haben. So hat zum Beispiel der Verband kirchlicher Mitarbeiter ohne Zweifel hervorragende Vorarbeit zu dem Entwurf dieses Gesetzes auf EKD-Ebene geleistet. Insofern hebt er — in ähnlicher Weise auch die ÖTV — darauf ab, daß eigentlich den Organisierten das Alleinvertretungsrecht zustünde.

Hier gibt es im Grunde genommen keine ideale Lösung, sondern nur den Versuch der Synode, möglichst allen Mitarbeitern gerecht zu werden. „Möglichst" heißt, im Rahmen der relativen Entscheidungsmöglichkeiten, die uns in dieser Welt zur Hand sind. Insofern, Frau Hansch, kann ich mir auch nicht vorstellen, daß weitere Überlegungen oder Erörterungen noch irgendwelche positiveren Ergebnisse erbringen können. Es wird immer irgendwo ein bestimmtes Maß von Unzufriedenheit geben, und zwar bei allen Beteiligten, es sei denn, sie würden unsere Argumente und Überlegungen von innen heraus ernst nehmen und anerkennen, daß wir bei dieser Sachlage und nach unserem Grundverständnis von Kirche zu einem solchen Kompromiß gezwungen sind. Eine zeitliche Verschiebung erbrächte im Grunde nichts Neues, würde im Gegenteil die Gesamtsituation erneut erschweren. Die neuen Synodalen müßten sich in diese sehr komplizierte Materie einarbeiten. Die Betroffenen müßten erneut den ganzen Informationsprozeß in Gang setzen. Am Ende könnte doch nur eine solche Kompromißlösung herauskommen. Ich meine, neben dem Gesetz zum Lehrverfahren waren die heute vorliegenden Gesetzentwürfe am gründlichsten diskutiert worden. Darum sollte auch heute die Verabschiedung erfolgen. Wir sind nach einer bestimmten Zeit auf alle Fälle in der Lage — vorhin wurde von drei Jahren gesprochen; mir erscheint das ein wenig knapp — Korrekturen vorzunehmen. Nach meiner Auffassung wird die Synode auch dazu bereit sein.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Gessner:** Herr Niebel hat eine Schwierigkeit aufgezeigt, die bisher in dieser Schärfe nicht bedacht worden ist: Die Frage, wie man feststellen kann — um der Forderung des § 41 Abs. 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes nachzukommen —, ob Mitarbeiter einer Vereinigung bzw. keiner Vereinigung angehören. Mit der Gesetzesbestimmung soll gewährleistet werden, daß die Hälfte der

Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission keiner Vereinigung angehören. Ich frage mich, ob das notwendig ist, ob das gefordert werden muß, um dem Begehren der nichtorganisierten Mitarbeiter zu genügen. Wir könnten dieser Schwierigkeit begegnen, wenn die Forderung des § 41 Abs. 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes nämlich „die keiner Vereinigung angehören" entfiele. Ich bin mir darüber im klaren, daß damit die Möglichkeit bestünde, daß durch nichtorganisierte Mitarbeiter auch organisierte Mitarbeiter gewählt würden, die also Vereinigungen angehören. Die Nichtorganisierten hätten dabei aber die Möglichkeit, Nichtorganisierte oder Organisierte zu wählen. Sie hätten also die Möglichkeit der freien Entscheidung. Insofern wäre ihrem Anliegen Rechnung getragen. Wir wären damit der schwierigen Frage, ob wir Mitarbeiter verpflichten können, ihren Organisationsstand anzugeben, enthoben. Auf der anderen Seite würden wir den Nichtorganisierten die Freiheit lassen, zu wählen, wen sie wollen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ist das ein förmlicher Antrag?

Synodaler **Dr. Gessner:** Ich möchte das zum Antrag erheben.

Synodaler **Krämer:** Mich beunruhigt weniger der jetzt noch einmal verbesserte Inhalt dieses Gesetzes, sondern vielmehr die Begründung dieses Dritten Weges nach innen gegenüber den Mitarbeitern und nach außen gegenüber der Öffentlichkeit. Dabei stören mich vor allem zwei Behauptungen:

Erstens: In der Kirche bestehe nicht — so wird gesagt — ein Gegensatz von Arbeit und Kapital, und deshalb müsse ein eigener Weg gefunden werden. Mit dieser Behauptung übernimmt man meiner Meinung nach unreflektiert die marxistische These, daß in den nichtkirchlichen Arbeitsverhältnissen dieser dialektische Gegensatz bestehe. Man ignoriert, daß auch in den nicht vom Kapital bestimmten Arbeitsverhältnissen — beispielsweise in der öffentlichen Verwaltung — Interessengegensätze bestehen, die auf andere Weise geregelt werden, als wir das hier beschließen.

Zweitens — und das scheint mir noch gravierender —: Die Arbeit im kirchlichen Dienst ist ein Dienstverhältnis eigener Art — so wird gesagt —, wo die Bindung an den kirchlichen Auftrag Dienstherren und Dienstnehmer zu einer Gemeinschaft zusammenschließt. Auch hier — so scheint es mir — verkennt man, daß Arbeit auch im außerkirchlichen Bereich immer mehr als Gelderwerb ist. Dazu hat sich eine ganze Bibliothek von betriebspsychologischer Literatur genügend geäußert. Wenn man diese Begründung so stehen läßt, kommt es nach außen zu einer gefährlichen Abqualifizierung der nichtkirchlichen Arbeitsverhältnisse, die im Gegensatz zum Bemühen der Kirche in all den vergangenen Jahren steht.

Mir scheint, in den Gesprächen mit den Betroffenen muß die gesamte Argumentation, warum wir diesen Dritten Weg gewählt haben, neu durchdacht und anders formuliert werden. Nur so können wir hoffen, bei den Betroffenen und in der Öffentlichkeit dafür Verständnis zu finden.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Steyer:** Ich möchte eine Detailfrage stellen, die sich auf das Verhältnis 50 zu 50 bezieht: Ist in irgendeiner Weise eine Regelung vorgesehen, die den Fall regelt, daß im Laufe der Zeit jemand einer Gewerkschaft beitritt, obwohl er bisher auf das Konto der Nichtorganisierten verrechnet wurde. Dadurch würde sich ja das Verhältnis möglicherweise zuungunsten der Nichtorganisierten verändern. Ist deutlich, was ich meine?

(Zustimmung)

Synodaler **Gabriel:** Ich möchte mich zu den Ausführungen des Konsynodalen Krämer äußern, weil sie uns noch einmal ganz zu der Grundsatzfrage zurückwerfen, ob wir als Kirche einen Dritten Weg gehen dürfen, gehen sollen oder nicht. Ich kann mich seinen Ansätzen nicht anschließen und glaube, die Synode wird es wohl auch nicht. Ich meine, in der Diskussion war schon beinahe unbestritten, daß der Dritte Weg bejaht werden muß.

Wir müssen noch einmal fragen, warum wir diesen Dritten Weg gehen wollen. Wir kommen noch einmal auf die Ausführungen von Herrn Professor Wendt zurück, was es bedeutet, daß die Kirche eine Dienstgemeinschaft eigener Art ist.

Herr Krämer, ich verstehe jeden Dienst in der Kirche — ob er in den Organen der Kirche, im Bereich der Verkündigung, der Lehre oder der Diakonie erfolgt —, als irgendwie mit der Heiligen Schrift verhaftet, und zwar in 1. Kor. 12, wo die Auffächerung aller Dienste und Ämter theologisch verankert ist. Wenn wir diesen Weg verlassen wollten — diesen Grundansatz der Heiligen Schrift aus 1. Kor. 12 —, dann würden wir in der Tat einen falschen Weg gehen. Aber dann würde die Kirche auch einen Grad von Säkularisierung erreichen, der die Bindung an die Heilige Schrift und ihre Grundpositionen in der Grundordnung in Frage stellen würde. Solange wir an der Grundordnung und ihrem Vorspruch festhalten für alles, was in der Kirche an Dienst erledigt wird, Herr Krämer, besteht keine Gefahr, daß die andere Arbeitswelt, also die nichtkirchliche, dadurch abqualifiziert wird. (Beifall)

Im übrigen hat die Arbeitswelt sonst ganz andere Ziele als die Grundintentionen der Kirche. Natürlich könnte man vordergründig sagen: Was soll zum Beispiel ein Forstarbeiter oder jemand, der in unseren Fondsverwaltungen tätig ist, diese Bindung noch sehen? Ich persönlich meine, daß gerade diese Dienste an der Peripherie kirchlicher Diensterledigung davon qualifiziert werden, daß wir sie in die gesamten Dienste und die gesamte Beauftragung von Verkündigung, Diakonie und Lehre integrieren. Denn an einem — sei es auch ganz entfernt liegenden — Zielpunkt ist die Zweckbestimmung ihrer Arbeit eingeordnet. Solange wir dies als eine Einheit sehen, den kirchlichen Auftrag in all seiner Auffächerung, in allen Diensterledigungen erkennen, solange besteht das Recht eines Dritten Weges. Wir fordern nicht, daß die Arbeitswelt klerikalisiert wird. Aber wir müssen auch darauf achten, daß die Kirche nicht säkularisiert wird.

(Beifall)

Synodaler **Rave:** Ich habe eine Rückfrage zu dem Vorschlag meines Nachbarn, Herrn Dr. Gessner. Die

organisierten Mitarbeiter sind bereits dadurch privilegiert, daß sie zweimal wählen. Sie wählen einmal die Vereinigungsvertreter der einen Hälfte — beispielsweise als Mitglied der ÖTV oder einer sonstigen Vereinigung —, und sie wählen zum anderen bei den übrigen sechs Mitgliedern mit, indem sie nach § 41 des Mitarbeitervertretungsgesetzes bei der Wahl der Gesamtvertretung mitwählen. Organisierte wählen also zweimal, Nichtorganisierte einmal.

Wenn es auch im Gesamtgedanken den inneren Voraussetzungen eines Dritten Weges widerspricht, so wäre doch wenigstens einmal daran zu denken, daß sich eine Gruppe Organisierter hintenherum abspricht, mehr als 50 Prozent Vertreter durchzubringen, indem sie bei der Wahl nach § 41 entsprechend taktieren. Wenn man jetzt noch die Bestimmung streichen würde, daß die Kandidaten der zweiten Gruppe keiner Vereinigung angehören dürfen, würde man zusätzlich Vorschub leisten, daß das Verhältnis von 50 zu 50 in der Praxis durchbrochen wird.

Speziell in dieser Frage wird man bei der Prüfung nach drei Jahren — was ich ja beantragt habe — sehen, wie es wirklich gelaufen ist. Mir leuchtet andererseits bei dem Vorschlag des Herrn Dr. Gessner schon ein, daß man die Gesamtvertretung auch nicht in der Gegenrichtung binden soll. Wenn die Mehrheit der Nichtorganisierten einen Vertreter hat, zu dem sie großes Vertrauen hat, der aber nun zufällig Mitglied einer Vereinigung ist, warum soll sie ihn dann nicht wählen dürfen?

Ich meine aber, die Kandidaten sollten offenbaren müssen, ob sie einer Vereinigung angehören, so daß bei dieser Wahl der Gesamtvertretung die Wählenden wissen, was sie tun, und nicht nach der Wahl jemand zur Überraschung seiner Wähler ein Mitgliedsbuch aus der Tasche zieht und sich als Vertreter eines Verbandes zu erkennen gibt.

(Synodaler **Gabriel:** Nicht schlimm, Herr Rave!) Ich habe deshalb die Frage, ob nicht eine Bestimmung aufgenommen werden müßte, daß bei einer Kandidatur klar sein muß, ob jemand organisiert ist.

(Synodaler **Gabriel:** Herr Präsident, darf ich einen Satz sagen?)

Präsident **Dr. Angelberger:** Einen Satz zur Erwiderung, Herr Gabriel!

Synodaler **Gabriel:** Herr Rave, wenn wir davon ausgehen, daß vielleicht 15 oder 20 Prozent der Mitarbeiter in unserer Kirche organisiert sind, aber 50 Prozent entsenden, so deckt der Kompromiß dies alles ab.

Synodaler **Dr. Gessner:** Ich wollte auch auf dieses Verhältnis hinweisen. Wir gehen ja davon aus, daß etwa 10 Prozent organisiert und rund 90 Prozent nicht organisiert sind. Auf der anderen Seite haben wir gesehen, daß die Nichtorganisierten auch nicht stimmlos sind. Sie haben sich ja auch zu Wort gemeldet und sogar gefordert, daß dieses Verhältnis in ihrem Sinn geändert wird. Ich sehe die Gefahr nicht so sehr groß, daß sich die 90 Prozent von den zehn Prozent überstimmen lassen. Wenn sie sich auf einen Mann fixieren, der ihr Vertrauen hat und zufällig noch organisiert ist, ist das ihre Sache.

Synodaler **Niebel:** Ich möchte keinesfalls verhindern, daß das Gesetz heute verabschiedet wird, wollte aber noch einige Reibflächen aufzeigen, um sie vielleicht beseitigen zu können. Ich glaube, wir haben etwas Angst vor der Gewerkschaft, vor der ÖTV. Ich arbeite 30 Jahre mit der Gewerkschaft zusammen — die IG Metall ist auch nicht anders — und kann sagen: Ich könnte mir vorstellen, diese Kommission wie den Betriebsrat zu wählen, d. h., Listen aufzustellen und, wie Sie vorhin sagten, daß sich die Kandidaten dazu bekennen. Wir können es doch wahrhaftig unseren Mitarbeitern überlassen, wen sie wählen wollen. Wenn jetzt eine Verschiebung eintritt: 40 Prozent ÖTV, vielleicht auch 60 Prozent, was geschieht denn dabei? Das ist doch gar nicht so schlimm. Bei uns in der Wirtschaft ist es doch so, daß sich der Betriebsrat aus allen Gruppen zusammensetzt. Was haben sie denn für Möglichkeiten? Was sollen sie machen?

Ich habe den § 2 extra noch einmal gelesen, was sie für Möglichkeiten haben. Ich finde es gar nicht schlimm, wenn da einmal 60 Prozent von der ÖTV in der Kommission sind. Und wenn 30 Prozent drin sind, sind 30 Prozent drin. Ich würde jeder Vereinigung die Möglichkeit geben, Listen aufzustellen. Dann ist es den Mitarbeitern überlassen, wen sie wählen wollen. (Beifall)

Synodaler **Krämer:** Ich wollte zunächst nicht auf das antworten, was Herr Gabriel sagte, weil ich meine, daß sonst einfach ein Dialog daraus geworden wäre. Ich möchte aber doch ein Mißverständnis, das offenbar aus dieser Gegenäußerung im Raum geblieben ist, zu beseitigen versuchen. Zunächst einmal habe ich mit meiner Äußerung nicht versucht, den Dritten Weg abzuschaffen oder anzuschwärzen, sondern ich hatte versucht, eine bessere Begründung dafür zu erreichen. Das war das eine.

Zum anderen glaube ich, daß man in dieser Begründung nur überzeugend sein kann, wenn das, was man sagt, durch die Wirklichkeit wenigstens einigermaßen abgedeckt ist. Da glaube ich, daß Herrn Gabriels Äußerungen idealtypisch richtig, von der Wirklichkeit aber nicht abgedeckt sind. Deswegen müssen wir anders argumentieren.

(Beifall)

Synodaler **Ludwig:** Ich wollte in der Diskussion um die Möglichkeit der Wahl von Organisierten oder Nichtorganisierten noch einmal an die Tendenz erinnern, die dieser Bestimmung zugrunde liegt. Die Tendenz war ja die ausdrückliche Beteiligung der Nichtorganisierten und in keiner Weise Beschränkung der Organisierten. Ich glaube, wenn man der Tendenz Rechnung trägt, kann man den Mitarbeitern überlassen, wen sie wählen und muß nicht noch extra garantieren, daß auch Nichtorganisierte gewählt werden, und zwar in einem ganz bestimmten Prozentsatz. Ich glaube, daß es einfach wichtig ist, das zu bedenken.

Und auch die Organisationen — das muß man auch sagen — haben ja Recht und Möglichkeiten, die Interessen der Mitarbeiter viel weiter in ihrem Bedenken voranzutreiben, als das Nichtorganisierte tun. Auch das ist doch ein Ergebnis der bisherigen Regelung etwa in den Betrieben.

Ich würde den Antrag von Herrn Dr. Gessner wesentlich unterstützen: Streichung des Relativsatzes in § 41 Abs. 6.

Synodaler **Dr. von Kirchbach:** Ich möchte auch den Antrag unterstützen. Ich bin der Meinung, daß wir eine derartige Lösung treffen sollten.

Ich möchte aber zu dem Votum von Herrn Niebel Stellung nehmen, nach dem es den Anschein haben könnte, als ob die Angst vor Gewerkschaften zu einem Dritten Weg führen könnte. Ich bin nicht dieser Auffassung. In einer der Zuschriften zu diesem Gesetz wird gesagt — ich zitiere mit Erlaubnis —: „Ein Arbeitsrechts-Regelungsgesetz wird der Kirche kein arbeitsrechtliches Problem ersparen, keines leichter lösen helfen, und es wird sehr bald neue arbeitsrechtliche und gesellschaftspolitische Konflikte einbringen." Ich bin in der Tat der Meinung, daß ein solches Gesetz keine Probleme einsparen kann, weil diese Probleme einfach existieren und es nur um die Art der Lösung geht. Bei einer kircheneigenen Lösung sind wir nicht davon ausgegangen, uns Ärger mit den Gewerkschaften, sprich ÖTV, oder anderen zu ersparen, sondern wir wollten diese kircheneigene Lösung.

Ich bin davon überzeugt, daß viele kirchliche Mitarbeiter, die auch im gewerkschaftlichen Bereich tätig sind, diese Debatte mit Sorge verfolgt haben, weil sie befürchten, daß die Gespräche mit der Gewerkschaft durch unsere politische Entscheidung gefährdet werden.

Der Herr Landesbischof hat in der Grundsatzdebatte auf der Herbstsynode dieses Problem angesprochen, und ich möchte hier noch einmal auf diese Ausführungen verweisen.

Synodaler **Ritsert:** Die vorgebrachten Argumente für den Dritten Weg haben mich überzeugt. Es ist jetzt allerdings gegen diesen Dritten Weg einiges Unbehagen deutlich geworden. Ich möchte dem noch einen Punkt hinzufügen, ein Unbehagen, das ich habe.

In dieser Regelung des Dritten Weges werden Arbeitnehmer in der Arbeitsrechtlichen Kommission direkt mit ihren — sagen wir einmal — Vorgesetzten konfrontiert; eine Unabhängigkeit beim Vertreten von Rechten, die durchzusetzen wären, ist da nicht gegeben. Ich glaube, daß auch auf diesen Punkt der Schwäche in diesem Dritten Weg hingewiesen werden sollte.

Es wurde zur Begründung des Dritten Weges gesagt, wir seien in der Kirche eine Dienstgemeinschaft. Wenn das mit der Dienstgemeinschaft wirklich funktioniert, wird dieses Unbehagen, das ich jetzt geäußert habe, keine Rolle spielen. Denn wenn eine Dienstgemeinschaft da ist, dann werden Vorgesetzte und Arbeitnehmer in einem offenen und gerechten Gespräch sein. Der eine wird die Interessen des anderen bedenken, akzeptieren und mit verwirklichen. Es kommt meiner Ansicht nach ganz stark darauf an, daß in diesem Dritten Weg nicht nur eine gesetzliche Regelung gesehen wird, sondern dann auch eine Verwirklichung der Dienstgemeinschaft anvisiert wird. Das läßt sich nur mit einem Gesetz nicht regeln.

Synodale **Buschbeck:** Ich schließe mich bei § 41 Abs. 6 dem Antrag von Herrn Dr. Gessner an, der beantragt hat, die Worte „die keiner Vereinigung angehören" zu streichen.

Die Begründung: Ich fürchte, daß bei der vorgeschlagenen Regelung unerfreuliche Dinge auftreten bei der Aufstellung von Wahllisten durch Befragungen oder Schnüffeleien, wohin wer gehört. Aus diesem Grunde glaube ich, daß kein Schaden entstünde, wenn diese Worte gestrichen würden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jetzt können wir, glaube ich, nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, die Generalaussprache schließen. Wir machen eine Pause von einer Viertelstunde, und dann steigen wir in die Einzelberatung ein.

(Pause von 10.23 — 10.43 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich bitte, das grüne Papier zur Hand zu nehmen: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG). Wir kommen zur Einzelaussprache. *Anlage 15.1*

Ich rufe *Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen* — auf. § 1. — Keine Wortmeldung. § 2. — Nichts. § 2 a. — Nichts. § 3. — § 4. — Keine Wortmeldung.

Abschnitt 2 — Arbeitsrechtliche Kommission — § 5. — Nichts.

Jetzt kommt § 6. Hier ist von Frau Dr. Gilbert der Antrag gestellt worden, eine bessere Klärung hinsichtlich der Beziehungen zu den Vereinigungen und zur Gesamtvertretung eintreten zu lassen, und zwar dahingehend, daß zunächst schon eine Platzveränderung stattfindet, nämlich ganz am Schluß. Es handelt sich um Absatz 3 Satz 2, der dann am besten als dritter Absatz herunterrückt. Würden Sie, bitte, zur Klärung den Wortlaut nochmals vortragen?

Synodale **Dr. Gilbert:** Soweit eine Vereinigung von ihrem Entsendungsrecht nicht oder nur teilweise Gebrauch macht, entsendet die andere Vereinigung die restlichen Vertreter.

(Zuruf: Anderer Sinn!)

Synodaler **Dr. Gessner:** Ich meine, daß dieses Anliegen von Frau Dr. Gilbert schon in der jetzigen Fassung enthalten ist. Es heißt ja:

Soweit eine der beiden Gruppen

— und mit diesen beiden Gruppen sind die Vereinigungen und die Gesamtvertretung gemeint —

von dieser Möglichkeit nicht oder nur teilweise Gebrauch macht . . .

Soweit innerhalb einer Gruppe von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, fallen ihr automatisch die 50 Prozent zu.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ist auch Ihrem Begehren Rechnung getragen? — Herr Berichterstatter!

Synodaler **Bayer,** Berichterstatter: Ich möchte zur Erläuterung sagen, daß hier eigentlich eine Doppelvoraussetzung vorliegt. Einmal haben wir die

Gruppe der Organisierten, zum anderen die Gruppe der Nichtorganisierten. Wenn nun beispielsweise die Organisierten ihre Mitarbeit versagen, fällt der anderen Gruppe der Anteil voll zu. Nun kann man aber auch daran denken, daß unter den Organisierten, unter den zur Zeit bestehenden zwei Verbänden, der eine Verband seine Mitarbeit versagt. Dann fällt dem anderen Verband der Rest zu. Es ist beides in der Regelung enthalten. Mit „Gruppen" sind Nichtorganisierte und Organisierte gemeint. Wegen der Formulierung „nur teilweise Gebrauch macht" ist auch die zweite Version mit drin. Das Anliegen von Frau Dr. Gilbert ist daher schon mit der Formulierung in Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt.

(Synodale **Dr. Gilbert:** Gut!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Klar! Sie ziehen also offiziell den Antrag zurück? — Jawohl! Danke!

§ 7. — § 8. — § 9. — Keine Wortmeldung.

Abschnitt 3 — Verfahren der Arbeitsrechtsregelung —, § 10. — § 11. — § 12. — § 13. — Keine Wortmeldung.

Schließlich *Abschnitt 4 — Übergangs- und Schlußbestimmungen* — §§ 14, 15 und 16. — Keine Wünsche! Danke!

Anlage 14

Wir stimmen jetzt nicht ab, sondern gehen zum Mitarbeitervertretungsgesetz über und holen erst am Schluß die ganzen Abstimmungen zusammen nach.

I. Allgemeines, mit den §§ 1, 2, 3 und 4. — Nichts!

II. Bildung der Mitarbeitervertretung. Das umfaßt die §§ 5 bis 15. — Keine Wortmeldungen.

III. Jugendvertretung. Hier sind die §§ 16, 17, 18, 19 und 20 die vorgesehenen Bestimmungen. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

IV. Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung, mit den §§ 21 bis 31. — Herr Dr. von Kirchbach, zu welchem Paragraphen, bitte?

Synodaler **Dr. von Kirchbach:** Zu § 29. In Absatz 2 ist bei der Freistellung festgestellt, daß der Umfang der Freistellung durch eine Dienstvereinbarung geregelt werden kann. Ich möchte eine Verbindung zu § 43 herstellen, wo die Aufgaben des Schlichtungsausschusses geregelt sind und möchte vorschlagen, daß eine Mitwirkung des Schlichtungsausschusses in den Fällen festgelegt wird, in denen diese Dienstvereinbarung nicht zustande kommt. Nach der jetzigen Regelung ist nach meiner Meinung nicht klar, daß die Freistellung in jedem Fall in ausreichendem Maß erfolgt.

Präsident **Dr. Angelberger:** § 43 Abs. 1 Buchstabe e? Herr Dr. von Kirchbach, ich habe nur eine Zwischenfrage an Sie gerichtet.

Synodaler **Dr. von Kirchbach:** Ich bin nicht der Meinung. Es handelt sich ja da um die Freistellung.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja! Nur zur Klarstellung. Ich habe nur eine Zwischenfrage gestellt.

Synodaler **Dr. von Kirchbach:** Ich möchte bei § 43 einen entsprechenden Antrag einbringen.

Kirchenoberrechtsrat **Niens:** Ich halte eine Ergänzung nicht für erforderlich, da § 43 Abs. 1 Buchstabe e sich auf Zuständigkeit und Geschäftsführung (Abschnitt IV des Gesetzes) bezieht und damit alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung und ihrer Stellung zur Dienststellenleitung erfaßt. Auch bei Meinungsverschiedenheiten über Abschluß und Auslegung einer Dienstvereinbarung ist der Weg zum Schlichtungsausschuß offen.

Synodaler **Dr. von Kirchbach:** Da diese Äußerung im gedruckten Protokoll enthalten sein wird, kann man darauf als Motiv Bezug nehmen. Dadurch ist mein Antrag erledigt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke! Wir sind noch in diesem Abschnitt IV mit den §§ 21 bis 31. Wird hier noch zu irgendeiner Bestimmung das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich rufe *Abschnitt V — Aufgaben der Mitarbeitervertretung* — auf. Er enthält die Bestimmungen der §§ 32 bis 38. — Keine Wortmeldungen!

VI. Mitarbeiterversammlung, mit § 39 und § 40. Hierzu irgendeine Anregung, eine Frage oder dergleichen? — Das ist nicht der Fall.

Nun kommen wir zu *Abschnitt VII — Gesamtvertretung* —, zu dem bereits ein Antrag vorliegt. Schlagen Sie, bitte, § 41 Abs. 6 auf. Zu diesem Absatz hat Herr Dr. Gessner den Antrag gestellt, hinsichtlich derjenigen Mitarbeiter, die keiner Vereinigung angehören, eine andere Regelung zu treffen. Ich würde jetzt bitten, den Vorschlag für das Protokoll nochmals vorzutragen.

Synodaler **Dr. Gessner:** Die beabsichtigte Regelung kann meiner Meinung nach leicht herbeigeführt werden, indem einfach dieser eingeschobene Satzteil „die keiner Vereinigung angehören" gestrichen wird.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut! Der Antrag geht dahin, in § 41 Abs. 6 die vier Worte zu streichen, die in den Kommatas stehen, „die keiner Vereinigung angehören,". Ich glaube, wir können das in der Abstimmung gleich vorwegnehmen.

Wer ist für die Streichung dieser vier Worte? — Darf ich umgekehrt fragen: Wer ist gegen die Streichung? — Zwei! Wer enthält sich? — Neun Enthaltungen. Somit stelle ich fest, daß die Mehrheit für die Streichung dieser vier Worte ist. Sie sind also gestrichen.

Synodaler **Dr. von Kirchbach:** Zu § 41 Abs. 5: „Den Vorsitz der Gesamtvertretung führt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses." Mir ist diese Regelung nicht einsichtig. Ich kann mir vorstellen, daß er vielleicht noch für die Einberufung der Gesamtvertretung zuständig ist, bin aber der Meinung, daß sich die Gesamtvertretung ihren eigenen Vorsitzenden wählen sollte.

Synodaler **Bayer,** Berichterstatter: Die Gesamtvertretung ist nur zu dem einzigen Zweck da, die Mitglieder der Nichtorganisierten in die Arbeitsrechtliche Kommission zu wählen. Andere Aufgaben hat die Gesamtvertretung nicht. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist im Arbeitsrechts-Regelungsgesetz geregelt. Er ist ein unabhängiger Mann, der kein Mitarbeiter ist und der auch keine Leitungsaufgabe in der Kirche haben darf. In dessen Händen ist diese wichtige Aufgabe am besten aufgehoben. (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Steht der Antrag? — Nein! Danke schön! Keine Frage mehr zu § 41? — Nicht!

VIII. Schlichtungsausschuß, mit den §§ 42 bis 45. — Nichts!

IX. Schlußbestimmungen. §§ 46, 47, 48 und 49. Ich weise darauf hin, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Juli 1978 ist. Hierzu etwas? — Das ist nicht der Fall.

Wir haben noch zwei andere Anträge offenstehen, die jedoch nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Gesetzestexten stehen. Deshalb stelle ich deren Abstimmung zurück, bis wir die Gesetze verabschiedet haben. Es handelt sich, um es noch einmal klarzustellen, um den Antrag des Rechtsausschusses, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, nach einem Jahr über die Erfahrungen auf dem Gebiet der Diakonie zu berichten, und um den Antrag von Herrn Rave, generell über die Erfahrungen über die Praktikabilität dieses Gesetzes nach drei Jahren zu berichten. Aber das nur zur Wiederholung und Zurückrufung ins Gedächtnis.

Anlage 15.1

Ich komme nun zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz. Ich habe vorhin die gesamte Bezeichnung mitgeteilt.

Ich rufe auf *Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen –*

§ 1. — Wer kann der hier vorgeschlagenen Fassung seine Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — Damit ist § 1 einstimmig angenommen.

§ 2, und zwar alle vier Absätze, da keine Änderungsanträge vorliegen. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltungen, bitte! — § 2 ist einstimmig angenommen.

§ 2a. — Auch hier wird die gesamte Bestimmung zur Abstimmung gestellt. Wer stimmt ihr nicht zu? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

§ 3. — Wer ist hier dagegen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmige Annahme.

§ 4. — Gegenstimmen? — Enthaltungen, bitte! — Beides nein. § 4 ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu *Abschnitt 2 – Arbeitsrechtliche Kommission –*

§ 5. — Wer ist hier gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand! § 5 somit einstimmig angenommen.

§ 6, den wir vorhin nochmals gesondert behandelt haben, stelle ich auch mit seinen drei Absätzen geschlossen zur Abstimmung und frage, wer dem vorgeschlagenen § 6 nicht zustimmen kann. — Enthaltungen, bitte! — Drei Enthaltungen. Also keine Gegenstimme und drei Enthaltungen.

Ich rufe nun § 7 mit zwei Absätzen auf. Wer ist hier dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme von § 7.

§ 8 mit drei Absätzen. Wer versagt hier die Zustimmung? Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen!

§ 9 mit neun Absätzen. Er wird auch geschlossen zur Abstimmung gestellt. Wer kann dem Vorschlag nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme!

Ich rufe *Abschnitt 3 – Verfahren der Arbeitsrechtsregelung* — und hier zunächst § 10 auf. Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte! — § 10 einstimmig angenommen.

Wir haben dann § 11 mit vier Absätzen. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltungen, bitte! — § 11 einstimmig angenommen!

§ 12. Ist hier jemand anderer Meinung? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmige Annahme!

Der letzte Paragraph in diesem Abschnitt ist § 13 mit zwei Absätzen. Wer stimmt hier nicht zu? – Enthaltungen, bitte! — Auch dieser Paragraph ist einstimmig angenommen.

Ich komme zum *Abschnitt 4 – Übergangs- und Schlußbestimmungen* —, wobei § 14 drei Absätze umfaßt. Gemeinsam zur Abstimmung gestellt, frage ich: Wer kann diesem Vorschlag zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 15 mit den Durchführungsbestimmungen. Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmig angenommen.

Schließlich § 16 — Inkrafttreten des Gesetzes —. Wer ist gegen den vorgeschlagenen Zeitpunkt? — Wer enthält sich? — Niemand! Auch der letzte Paragraph dieses Gesetzentwurfs ist einstimmig angenommen.

Ich habe nun die Aufgabe, das gesamte Gesetz zur Abstimmung zu stellen, und frage Sie: Wer kann dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG) nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Zwei Enthaltungen. Das Gesetz ist somit bei keiner Gegenstimme und bei zwei Enthaltungen angenommen. Ich danke herzlich.

(Allgemeiner Beifall)

Anlage 14

Ich komme nun gleich zum Mitarbeitervertretungsgesetz in der Fassung nach der Beratung des Rechtsausschusses vom 3. 4. 1978 und rufe auch hier Abschnitte und Absätze gemeinsam auf.

Wir müssen zunächst die Präambel nehmen. Wer ist gegen die hier vorgeschlagene Fassung der Präambel? — Enthaltungen, bitte! — Somit ist der Wortlaut der Präambel einstimmig gebilligt.

I. Allgemeines. § 1. Wer ist gegen diese Regelung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen!

§ 2. Ist hier eine Gegenstimme? — Wünscht jemand sich zu enthalten? — § 2 ist somit einstimmig angenommen!

§ 3 wird mit drei Absätzen geschlossen zur Abstimmung gestellt. Wer folgt dieser Regelung nicht? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen!

§ 4 mit zwei Absätzen. Auch gemeinsame Abstimmung. Wer versagt diesem Vorschlag die Zustimmung? — Enthaltungen, bitte! — § 4 ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu *Abschnitt II – Bildung der Mitarbeitervertretung* — und hier zu § 5, bestehend aus neun Absätzen. Geschlossene Abstimmung! Wer ist gegen den Vorschlag in diesen neun Absätzen? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmig angenommen!

§ 6 mit zwei Absätzen. Ist hier jemand dagegen oder enthält sich jemand? — Auch § 6 fand einstimmige Annahme.

§ 7 — Wahlverfahren — mit drei Absätzen.

Synodaler **Rave:** Zur Geschäftsordnung! Nach der Geschäftsordnung können wir von den normalen Bestimmungen abweichen, wenn niemand widerspricht. Ich bitte zu fragen, ob jemand dem widerspricht, daß wir darauf verzichten, jeden Paragraphen aufzurufen, und dieses Gesetz im ganzen zur Abstimmung stellen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich wollte das zunächst tun, habe es aber dann unterlassen — ich bekenne es gleich —, weil ich mir sagte, daß es die Wichtigkeit der Materie nicht zuläßt. Wenn Sie aber dieser Anregung folgen, bin ich Ihnen dankbar.

(Synodaler **Rave:** Die eine Frage haben wir ja geklärt!)

Ich würde aber sagen: Ich rufe die Abschnitte auf und nicht das Ganze.

(Allgemeiner Beifall)

Einverstanden? — Der Beifall zeigt die Zustimmung. Den angefangenen Abschnitt muß ich aber fertig machen. Wir waren bei § 7. Ich nehme jetzt die §§ 7 bis 15 einschließlich zusammen und frage: Wer stimmt der Fassung dieses Vorschlags in den noch ausstehenden Paragraphen nicht zu? — Enthaltungen, bitte! — Somit ist der gesamte Abschnitt II einstimmig angenommen.

Es kommt nun *Abschnitt III – Jugendvertretung* —, und zwar §§ 16 bis 20 einschließlich. Wer kann den Festlegungen in diesen fünf Paragraphen nicht folgen? — Wer enthält sich? — Abschnitt III ist somit einstimmig angenommen.

Wir kommen zu *Abschnitt IV – Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung* —, bestehend aus den §§ 21 bis 31. Ich frage: Wer stimmt den Regelungen, wie sie in diesem Abschnitt vorgesehen sind, nicht zu? — Wer enthält sich? — Niemand! Somit ist auch Abschnitt IV einstimmig angenommen.

Ich rufe *Abschnitt V – Aufgaben der Mitarbeitervertretung* — auf, geregelt in den §§ 32 bis 38. Wer ist mit der vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? — Wer wünscht, sich zu enthalten? — Somit ist auch Abschnitt V einstimmig angenommen.

Ich rufe *Abschnitt VI – Mitarbeiterversammlung* — mit den §§ 39 und 40 auf. Wer ist mit diesen Bestimmungen nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte! — Auch hier einstimmige Annahme des Abschnittes VI.

Ich rufe *Abschnitt VII – Gesamtvertretung* – auf, der in § 41 Abs. 6 in der vierten Zeile die Streichung der vier Worte „die keiner Vereinigung angehören" erfahren hat. Somit verbleibt mir die Aufgabe, diesen Abschnitt, der aus einem Paragraphen besteht, zur Abstimmung zu stellen. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Ebenfalls einstimmig angenommen. (Zuruf: Nein!)

— Entschuldigung, eine Enthaltung. Bei einer Enthaltung angenommen.

Abschnitt VIII – Schlichtungsausschuß –, §§ 42 bis 45. Wer ist mit der vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Jetzt kommt noch *Abschnitt IX – Schlußbestimmungen* — mit den §§ 46 bis 49. Wer ist mit den Schlußbestimmungen nicht einverstanden? — Alle sind einverstanden. Enthaltungen? — Auch keine! Somit ist der letzte Abschnitt ebenfalls einstimmig angenommen.

Ich stelle jetzt das gesamte Gesetz zur Abstimmung und frage: Wer kann diesem Entwurf des kirchlichen Gesetzes, wie wir ihn jetzt in den Einzelbestimmungen verabschiedet haben, nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen!

(Allgemeiner Beifall)

Wir haben jetzt die Gesetzestexte hinter uns. Ich möchte, ehe ich die noch ausstehenden kleinen Abstimmungen vornehme, kurz das würdigen, was heute morgen getan wurde, aber viel mehr als das, was in den zurückliegenden Monaten, ja man kann sogar sagen: Jahren geschah, nämlich das viele Verhandeln, Anhören und Zuhören, und daß zugehört wurde, konnte man immer wieder an der Vielzahl der Änderungsvorschläge erkennen. Ich komme jetzt zu dem Abschluß. Wenn ich es überblicke, muß ich sagen, daß ich in den fast 25 Jahren, die ich hier in diesem Hause in der Synode zubringe, noch nie so viel Papier bei einem oder bei zwei Gesetzen beisammen gehabt habe. Ich habe mich entschlossen, alles mit hierher nach Bad Herrenalb zu nehmen, nur nicht mit hier herauf in den Plenarsaal. Es war genau ein Koffer voll, und zwar kein kleiner. Ein Beweis dafür, daß man sich Mühe gegeben hat, die eine wie auch die andere Seite zu hören, auch diejenigen bis zum Schluß anzuhören, die glaubten, einen goldenen Mittelweg gefunden zu haben oder diesen tatsächlich gefunden oder einen entsprechenden Kompromißvorschlag unterbreitet haben.

Die Vorarbeiten waren schon reichlich mit Arbeitslast bedacht. Die Hauptarbeiten im Verfassungsausschuß und auch hier im Rechtsausschuß waren unendlich, kann man fast sagen. Deshalb möchte ich gerade dem besonderen Ausschuß, dem Verfassungsausschuß, aber auch dem unter Zeitdruck mitunter bis über Mitternacht tagenden Rechtsausschuß unseren aufrichtigen Dank und die volle Anerkennung aussprechen.

(Allgemeiner Beifall)

Alle diejenigen, die glaubten, daß wir es zeitlich in dieser Legislaturperiode überhaupt nicht mehr schaffen könnten, sind jetzt überrascht, wenn sie hören, daß das Ganze nicht einmal zweieinhalb Stunden gedauert hat, aber nicht etwa, weil wir flüchtig oder gar leichtfertig über das Ganze hinweggegangen wären, sondern weil wir eben ausgewogene Schlußvorschläge hatten, und zwar nach gründlicher Bearbeitung; und das ist das schöne und gute Ergebnis, wofür ich nochmals abschließend nicht nur den beiden Ausschüssen, sondern Ihnen allen, die Sie auch heute mit Ihren Ausführungen zu diesem Ergebnis beigetragen haben, herzlichen Dank sage.

Ich komme jetzt zu den Abstimmungen, die noch fällig sind. Der Rechtsausschuß hat hier durch seinen Berichterstatter ausführen lassen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Synode nach einem Jahr über die Anwendung und Erprobung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes und die Erfahrungen im diakonischen Bereich zu berichten.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme!

Hierzu gleich den Vorschlag von Herrn Rave: der Evangelische Oberkirchenrat möge — jetzt werden wir bereits einen Zeitpunkt nehmen, Herr Rave — bis zur Herbstsynode 1981 — einverstanden? — —

(Synodaler **Rave:** Nein! Nicht der Oberkirchenrat, sondern die beteiligten Gremien!)

— Ja, das kommt noch. Er muß es ja sammeln; wir können es nicht gut sammeln.

(Synodaler **Rave:** Einverstanden!)

Der Evangelische Oberkirchenrat möge zur Herbstsynode 1981 einen Erfahrungsbericht allgemeiner Art vorlegen, der sich stützt auf die Einzelerfahrungsberichte der Arbeitsrechtlichen Kommission und der zu jenem Zeitpunkt bestehenden Verbände und Vereinigungen.

Wer ist damit nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Auch einstimmig angenommen!

Der Rechtsausschuß hat zu beiden Gesetzen noch den Vorschlag unterbeitet, daß der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt und beauftragt wird, Unstimmigkeiten in der Paragraphenfolge und etwaige Redaktionsversehen zu berichtigen. Dieser zweckmäßige Vorschlag findet sicherlich Ihre Zustimmung; aber ich frage doch noch: Ist jemand dagegen? — Enthält sich jemand? — Auch dieser Vorschlag ist einstimmig angenommen.

Wir können damit diesen Punkt abschließen. Ich darf, nachdem wir alles erledigt haben, noch folgendes bemerken. Wir dürfen davon ausgehen, daß wir zu erreichen versucht haben, was man erreichen kann.

Den nächsten Punkt der Tagesordnung

III.

Neufassung der Geschäftsordnung der Landessynode

Anlage 9

hatte ich nur vorsorglich zur Vervollständigung der Tagesordnung vorgesehen; denn ich wußte nicht, wie wir zeitlich mit den Beratungen hinkommen würden. Es ist vielleicht gut, wenn wir diese Sache gleich anpacken. Sie haben in Ihren Unterlagen einen Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung unserer Landessynode vorgefunden. Unsere alte, am 5. Mai 1954 beschlossene Geschäftsordnung soll — wie alle sechs Jahre — auf den neuesten Stand gebracht werden. Zur Zeit haben wir die Fassung nach dem Stand vom Februar 1972. Ich möchte ausdrücklich folgendes betonen, wie ich dies auch in den letzten Sitzungen des Verfassungsausschusses und des Ältestenrats getan habe. Es soll keine andere Geschäftsordnung geschaffen werden, sondern die geltende soll den Bestimmungen der Grundordnung und in zwei Fällen den zwischenzeitlich gefaßten Beschlüssen angepaßt werden; also die in den beiden Beschlüssen vorgenommenen Änderungen sollen in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Ich rufe jetzt § 1 auf. Hier haben wir vor sechs Jahren die Bestimmungen der Grundordnung stehenlassen. In diesem Sonderdruck sind an Stelle der ursprünglichen Bestimmungen nun die Bestimmungen der Grundordnung aufgenommen worden. Es sind zwar nicht mehr die alten Paragraphenziffern. Ich würde vorschlagen, daß wir das, was bislang in § 113 geregelt war, als den ersten Satz des § 1 aufnehmen, und das, was in § 114 geregelt ist, als die Absätze 2 und 3 in diese Bestimmung mit aufnehmen.

Zum Abstimmungsverfahren darf ich noch folgendes sagen. Wenn sich niemand zu Wort meldet, stelle ich den jeweiligen Paragraphen gleich zur Abstimmung.

Gibt es hier eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Wer ist mit dem Vorschlag zu § 1 mit den drei Absätzen nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 2 ist unverändert; es gibt hier lediglich eine Berichtigung. Es muß in Absatz 1 in der dritten Zeile heißen: „(§ 115 Absatz 1 GO)". Ich darf hinzufügen, daß solche Änderungen des öfteren Platz greifen; das ist durch die Änderung unserer Grundordnung bedingt. Eine Abstimmung erübrigt sich zu § 2, ebenso bei § 3, der unverändert ist.

Bei § 4 möchte ich nur darauf hinweisen, daß es auch hier in Absatz 1 Zeilen drei und vier heißen muß: "(§ 115 Abs. 2 GO)".

§ 5 ist unverändert, ebenso § 6.

In § 7 ist der Absatz 1 unverändert. Bei Absatz 2 wurde vor sechs Jahren die Änderung nicht vorgenommen. Es erfolgt jetzt die Anpassung an die Änderung der Grundordnung mit der neuen Fassung, die Sie vor sich liegen haben. Wer ist damit nicht einverstanden? —

Synodaler **Schneider:** Ich habe dazu eine Anregung. Der Fall, den der letzte Satz beschreibt, wird wahrscheinlich verhältnismäßig selten eintreten. Aber für den Fall, daß er eintritt, scheint mir das Wort „Ältestenrat" doch ein bißchen zu wörtlich genommen. Bei der Stabilität vorläufiger Gremien wäre es mir lieber, wenn wir bestimmen würden: „... treten die an Lebensalter ältesten und jüngsten ...", um gleich von daher eine gewisse Mischung zu haben.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das kann man machen. Besteht allgemeines Einverständnis damit?

(Zuruf: Das wurde bisher schon teilweise so gemacht?)

— Früher haben wir es so gemacht; aber dann ist die Grundordnung geändert worden. — Gut, es soll also heißen: „... treten die an Lebensalter ältesten und jüngsten ...". Wer ist gegen diese Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Bei § 8 tragen wir dem Rechnung, was wir im Herbst 1972 in der ersten Sitzung in dieser Legisla-

turperiode beschlossen haben. Ich habe es nur aufgenommen, damit es beim Druck mit erscheint.

Bei § 9 ist eine Änderung dadurch bedingt, daß wir vor einem halben Jahr in der Grundordnung bestimmt haben, daß der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes berücksichtigt wird. Das ist also lediglich eine Ergänzung und Anpassung an die neuen Bestimmungen, so daß sich auch hier eine Abstimmung erübrigt.

§ 10 bleibt unverändert.

Auch die §§ 11 bis 14 bleiben gleich.

§ 15 ist ebenfalls unverändert.

Bei § 16 möchte ich darauf hinweisen, daß es in der letzten Zeile des Absatzes 2 heißen muß: „(§ 118 GO)".

Die §§ 17 bis 20 sind unverändert.

Bei § 21 gibt es zwei Änderungen. Ich betone: zwei Änderungen. In Absatz 1 muß es in der zweiten Zeile heißen: „(§ 116 Abs. 1 Buchstabe b GO)" und in Absatz 3 am Ende: „(§ 132 Satz 2 GO)"; sonst gibt es keine Änderungen.

Unverändert bleiben die §§ 22 bis 27.

Eine Änderung finden Sie bei § 28. Diese Bestimmung haben wir der Praxis etwas angepaßt und im übrigen in Übereinstimmung gebracht mit der entsprechenden Bestimmung in den Geschäftsordnungen aller Landessynoden der Gliedkirchen, die der Arnoldshainer Konferenz angeschlossen sind, allerdings mit Ausnahme der Geschäftsordnung einer Kirche, wo keine Bestimmung getroffen ist, wie es auch bei uns bisher der Fall war. Ich zitiere zur Gegenüberstellung z. B. aus der Geschäftsordnung der württembergischen Landessynode:

> Über die Verhandlungen der Synode wird ein Protokoll geführt. Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Rede zur Prüfung; gibt er sie nicht binnen der nächsten acht Tage zurück, so gilt sie als genehmigt. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede nicht ändern.

Bei uns entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Landeskirchenrat. In Württemberg wartet man bis zur nächsten Synodaltagung; aber das ist etwas lang. Deshalb habe ich an den Landeskirchenrat gedacht. Das ist übrigens eine Bestimmung, die schon Geltung hat.

Synodaler **Dr. von Kirchbach:** Im Grunde ist die Frage des Protokolls Sache der Synode. Von daher scheint mir an sich der Ältestenrat das zuständige Gremium zu sein.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich wollte es nicht ändern, weil es seit Urzeiten der Landeskirchenrat ist. Früher hieß es ja — das lassen wir aber jetzt entfallen —, daß der amtliche Sitzungsbericht vom Evangelischen Oberkirchenrat besorgt wird. Das ist eine Selbstverständlichkeit, so daß ich das gar nicht mehr hereingenommen habe. Wenn es aber gewünscht wird, bestimmen wir die Zuständigkeit des Ältestenrates. Ich nehme nicht an, daß die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats böse sind, wenn wir es in die Zuständigkeit der Landessynode holen.

Synodaler **Herrmann:** Von der Sache her hat Herr Dr. von Kirchbach sicherlich recht; aber von der Praktikabilität her liegt es näher, den Landeskirchenrat zu nehmen; denn zwischen zwei Synodaltagungen wird keine Sitzung des Ältestenrates stattfinden. Das Protokoll sollte jedoch gedruckt vorliegen, bis die nächste Synodaltagung beginnt. Der Landeskirchenrat tagt dagegen ganz sicher in der Zwischenzeit.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir könnten aber den Bedenken bezüglich der Zeit auch dadurch begegnen, daß wir es im Umlaufverfahren machen.

Synodaler **Rave:** Könnte man nicht beide Gedankengänge miteinander verbinden, indem man bestimmt: „... entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung"? Es ist tatsächlich eine Sache der Synode; sie sollte am Zuge bleiben. Auf der anderen Seite kommen die synodalen Mitglieder sowieso zur Landeskirchenratssitzung.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir würden also die Worte „in synodaler Besetzung" hinzufügen. Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte? — Angenommen bei einer Enthaltung.

§ 29 ist unverändert.

Bei § 30 tritt eine Änderung ein, die aber nur redaktionell ist. Wir nehmen das, was während unserer Herbsttagung beschlossen wurde, als neuen Absatz 2 auf:

> Bei dieser Wahl sollen die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berücksichtigt werden.

Der frühere Absatz 2 wird dadurch Absatz 3. Der Absatz 3 wird Absatz 4, und der Absatz 4 wird Absatz 5. Eine Änderung im Inhalt tritt dabei nicht ein.

Bei § 31 wird der Absatz 1 gestrichen.

Wir kommen schließlich zu der Überschrift „Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung". Hier haben wir die Regelung, die wir heute zum erstenmal praktiziert haben: Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist zulässig, „wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird ...". Ich habe das im Interesse der Klarheit und der Wahrhaftigkeit getan. Dann kommt das nächste, wie es schon bisher dastand. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig gebilligt.

Ich stelle nun die gesamte Geschäftsordnung zur Abstimmung. Wer stimmt der jetzt beschlossenen Fassung nicht zu? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Jetzt muß ich Sie nur noch kurz mit folgendem belästigen: Es hat kleine Schreibfehler bei den Wahlprüfungsabteilungen gegeben, die wir berichtigen müssen; aber darüber brauchen wir nicht abzustimmen. Bei Abteilung II kommt nach Neckargemünd: „Sinsheim, Eppingen-Bad Rappenau". In der Abteilung III muß „Sinsheim, Eppingen-Bad Rappenau" gestrichen werden; dafür kommt hinter Pforzheim-Land: „Alb-Pfinz". Die Änderungen sind durch unsere vier Neugliederungsgesetze bedingt. Dies sage ich nur zu Ihrer Unterrichtung.

Ich danke Ihnen für diesen Teil Ihres Beitrages und rufe den letzten Punkt der Tagesordnung auf:

IV.

Verschiedenes

Synodaler **Rave:** Im vergangenen Herbst wurde von mir der Antrag gestellt, die Möglichkeit einer Umgestaltung der Besoldungsordnung auf Bedarfsgehälter zu prüfen. Die Landessynode hatte damals beschlossen, der Evangelische Oberkirchenrat solle bei der jetzigen Tagung einen Zwischenbericht geben. Ich verweise auf das gedruckte Protokoll Seite 157. Diese Materie gehört im weiteren Sinne zu der Realisierung eines Dritten Weges der Kirche als einer Dienstgemeinschaft. Bei dieser Realisierung sind wir ja heute in Sachen Arbeitsrechtsregelung einen Schritt vorangegangen. Ich möchte in diesem Zusammenhang fragen, wann der Zwischenbericht des Oberkirchenrats zu erwarten ist. Es ist doch heute schon Mittwoch.

(Heiterkeit und Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich habe noch keine Mitteilung.

Synodaler **Gabriel:** Der Antrag Rave war gestern u. a. Gegenstand der Erörterung im Finanzausschuß, und zwar im Zusammenhang mit dem Eingang 1 betreffend Lastenausgleich der Generationen. Wir sind dabei zu dem Ergebnis gekommen — das wird Herr Dr. von Kirchbach vortragen —, der Synode zu empfehlen, daß sich der Oberkirchenrat auf der Herbsttagung dazu äußern soll und daß er in der Zwischenzeit Überlegungen anstellen, Materialien ansammeln und die in einer zweistündigen Debatte im Finanzausschuß aufgeworfenen Fragen weiterführen soll. Dabei kann das Anliegen im Antrag Rave berücksichtigt werden. Ich weiß nun nicht, ob sich Herr Rave damit begnügen kann. Jedenfalls hat unsere Debatte gezeigt, daß eine schlüssige Aussage mit einer irgendwie gearteten Zielrichtung heute verfrüht wäre. Ich würde Herrn Rave gern empfehlen, sich unserem Antrag anzuschließen, der im einzelnen von Herrn Dr. von Kirchbach begründet werden wird.

Präsident **Dr. Angelberger:** Vielleicht hat Herr Dr. von Kirchbach seine Unterlagen schon fertig und könnte sie Herrn Rave zum Durchlesen übergeben; denn wir stehen in der letzten Tagung dieser Periode, und an sich war ja das Begehren von Herrn Rave dies, daß die Synode noch in dieser Besetzung eine Unterrichtung erhält. Ich möchte so sagen, Herr Rave: Sie prüfen es und haben dann bei der Aussprache über den Bericht des Finanzausschusses das Recht, als erster zu sprechen, um Ihre eventuellen Bedenken vorzutragen. Könnten wir so verbleiben?

Synodaler **Rave:** Es genügt mir im Grunde, noch einmal zu sagen, daß mir dieser Antrag das Wichtigste war, was ich in den zwölf Jahren meiner Arbeit in der Synode eingebracht habe, und daß ich das nicht untergehen lassen möchte.

Präsident **Dr. Angelberger:** Deswegen mein Vorschlag, daß Sie sich das noch vorher ansehen, ehe hier berichtet wird.

Gibt es weitere Anregungen oder Fragen oder Hinweise? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte Herrn Leser, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler **Leser** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich schließe die dritte Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.33 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 6. April 1978, vormittags 8.40 Uhr

---

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Berichte des Rechtsausschusses

1. Vorlage des Landeskirchenrats:
   Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD über den Datenschutz
   Berichterstatter: Synodaler Roth
2. a) Eingabe des Vertreters des Pfarrvereins Baden für den Kirchenbezirk Wertheim auf Anpassung der Altersgrenze für die Pfarrer an die der Beamten
   b) Eingabe der Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Hochrhein auf Angleichung des Pensionsalters der Pfarrer an die Regelung des öffentlichen Dienstes
   Berichterstatter: Synodaler Dr. Gessner
3. Antrag des Evangelischen Kirchengemeindeamtes Mannheim auf Prüfung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode
   Berichterstatter: Synodaler Herrmann

III.

Gemeinsame Berichte des Rechts- und Hauptausschusses

1. a) Vorlage des Landeskirchenrats:
   Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern
   Berichterstatter für den Hauptausschuß: Synodaler Schnabel
   Berichterstatter für den Rechtsausschuß: Synodaler Leser
   b) Vorlage des Landeskirchenrats:
   Entwurf eines Dritten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung
   Berichterstatter für den Rechtsausschuß: Synodaler Leser
2. a) Vorlage des Landeskirchenrats:
   Entwurf eines Vierten kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes
   Berichterstatter für den Hauptausschuß: Synodaler Schnabel
   Berichterstatter für den Rechtsausschuß: Synodaler Dr. Wendland
   b) Eingabe des Pfarrkonvents Karlsruhe und Durlach zum Pfarrerdienstgesetz
   Berichterstatter für den Hauptausschuß: Synodaler Dr. Wendland

IV.

Gesamtredaktion des Pfarrerdienstgesetzes nach vier Änderungsgesetzen

V.

Gemeinsamer Bericht des Rechts-, Haupt- und Bildungsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Vorbereitungsdienst des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz).
Berichterstatter für den Rechtsausschuß: Synodaler Ludwig
Berichterstatter für den Hauptausschuß: Synodaler Schuler
Berichterstatter für den Bildungsausschuß: Synodale Buschbeck

VI.

Berichte des Finanzausschusses

1. Jahresrechnung 1977
   Berichterstatter: Synodaler Gabriel
2. Landeskirchliche Bauvorhaben
   Berichterstatter: Synodaler Erndwein
3. Kirchengemeindliche Bauvorhaben
   Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller
4. Eingabe des Evangelischen Dekanats Emmendingen zur Prioritätenliste der Kirchenbezirke und Antrag des Synodalen Trendelenburg u. a. auf Änderung des Richtwerte- und Punktsystems
   Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller
5. Grunderwerb Rührberg
   Berichterstatter: Synodaler Trendelenburg

VII.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich eröffne die vierte Plenarsitzung der 14. Tagung.

Ich bitte Herrn Synodalen Klauß, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler **Klauß** spricht das Eingangsgebet.

I.

Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger:** Sie haben in der ersten Plenarsitzung dieser Tagung gehört, daß zwei Schriftführer ausfallen. Wir sind deshalb in eine Notlage geraten. Aber es hat sich ein Helfer gefunden. Ich darf Sie bitten, zuzustimmen, daß unser Mitsynodaler Koch das Protokoll führt.

(Beifall)

— Vielen Dank.

Eine telefonische Durchgabe unseres Synodalen Jörger.

> Sehr verehrter Herr Präsident! Ich bitte Sie, der Synode meinen herzlichen Dank für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, die ich hier im Krankenhaus erfahren durfte, zu über-

mitteln. Das Wissen um die brüderliche Verbundenheit mit Ihnen und mit allen Synodalen hat mich die Tage nach der Operation leichter überstehen lassen. Auch die ständigen Informationen, die Sie mir freundlicherweise zukommen ließen und für die ich sehr dankbar bin, trugen wesentlich dazu bei, daß ich dem Verlauf der Synode folgen konnte. Ich freue mich besonders darüber, daß nun endlich das ARRG in guter Weise verabschiedet werden konnte. (Heiterkeit)

Für die Zukunft wünsche ich der Landessynode mit all ihren Mitgliedern eine gesegnete Arbeit zur Ehre Gottes und zum Wohle unserer lieben Landeskirche.

In herzlicher Verbundenheit bin ich Ihr gez. F. Jörger.

(Beifall)

Eine weitere Bekanntgabe: Ich gebe Ihnen den Inhalt eines soeben eingegangenen Eilbriefes des Evangelischen Jugendwerks im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit Datum vom 5. April 1978 bekannt:

Wir haben soeben eine Kopie des Schreibens der Evangelischen Studentengemeinde Karlsruhe an die Landessynode erhalten.

(Heiterkeit)

Wir schließen uns mit diesem Brief vollinhaltlich der dringenden Bitte der Studentengemeinde an die Synode an. Wir wissen von vielen Jugendlichen, daß sie Angst vor ihrer Zukunft haben, wenn sie in einer Welt mit immer schrecklicheren Waffen leben (oder sterben) müssen. Wir bitten die Synode, durch ihr Votum gegen die Neutronenbombe den Auftrag der Kirche wahrzunehmen: zum Frieden zu erziehen.

Unterschrieben ist dieser Brief von Barbara Eiteneier, Jugendpfarrerin. Weitere Namen sind angeführt: Kurt Geßler, Jugendreferent, Günther Guster, Zivildienstleistender, Monika Rastetter, Erzieherin, Christa Rieger, Sekretärin und Dieter K. Sprengel, Jugendreferent. Dieser Eingang, der die Nummer 37 erhalten hat, wird ebenfalls an den Bildungsausschuß überwiesen und kann dort als zweiter Punkt der unterstützenden Eingaben behandelt werden. Sie erhalten nachher Fotokopien des Briefes.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

II.

Berichte des Rechtsausschusses

Wir kommen zunächst zu Ziffer 1:

Vorlage des Landeskirchenrats:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD über den Datenschutz

Anlage 6

Ich bitte hier unseren Synodalen Roth, den Bericht für den Rechtsausschuß zu geben.

Synodaler **Roth**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Seit dem 1. Januar 1978 ist das Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz) in Geltung. Aufgabe des Datenschutzes ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken. § 10 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes regelt die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Sie ist zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

Aus diesem Grunde hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Kirchengesetz über den Datenschutz am 10. November 1977 in Saarbrücken beschlossen. Es erlangt allerdings nur dann Gültigkeit, wenn die Gliedkirchen der EKD zustimmen. In dem Gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Datenschutz geht es darum, die in den Gemeindegliederverzeichnissen und anderen kirchlichen Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung vor Mißbrauch zu schützen, sie nur für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu verarbeiten und zu nutzen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

Dazu bestellen die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen jeweils für ihren Bereich einen Datenschutzbeauftragten, der in Ausübung seines Amtes nicht an Weisungen gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen ist. Der Datenschutzbeauftragte hat eine Kontroll- und Beratungsfunktion.

§ 2 des Zustimmungsgesetzes erlaubt die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten mit anderen Kirchen, auch mit solchen, die nicht zu den Gliedkirchen der EKD gehören. Der Rechts- und Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats untersteht der Datenschutzbeauftragte. In § 2 Abs. 2 des Zustimmungsgesetzes muß deshalb der letzte Satz lauten: „In diesem Falle sind Bestellung, Rechts- und Dienstaufsicht durch zwischenkirchliche Vereinbarung zu regeln." Im übrigen handelt es sich hier um einen ersten Schritt auf dem schwierigen Gebiet des kirchlichen Datenschutzes. Der Landtag von Baden-Württemberg hat in Erster Lesung den Entwurf eines Landesdatenschutzgesetzes beraten, der sich an das Bundesdatenschutzgesetz anschließt. Nach Verabschiedung dieses Gesetzes im Landesparlament können die zur Ergänzung und Durchführung des EKD-Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen werden.

Das Zustimmungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz wurde einstimmig im Rechtsausschuß angenommen. Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme dieses Gesetzes.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Roth.

Ich eröffne die Aussprache. — Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave:** Ich habe etwas zu einem einzelnen Paragraphen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Bitte! Ich habe die Aussprache eröffnet.

Synodaler **Rave:** Ich bitte um Nachhilfe. Nach § 1 unseres Gesetzes soll das Gesetz der EKD pauschal übernommen werden. In § 4 des Gesetzes der EKD — „Auskunft an den Betroffenen" — habe ich in Absatz 2 die Bestimmung gefunden, daß die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

„2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach . . . geheimgehalten werden müssen."

Wohlgemerkt, der Betroffene, dessen Daten gespeichert sind, bekommt keine Auskunft darüber, welche Daten über ihn bei der Kirche niedergelegt sind, weil das geheimgehalten werden muß! Das hat mir gar nicht geschmeckt.

Darauf habe ich bei den Erläuterungen nachgelesen. Dort heißt es:

> Die Einschränkungen des Auskunftsrechts in dem Absatz 2 sind erforderlich, um die Tätigkeit der Kirchenbehörden . . . vor Beeinträchtigungen zu bewahren . . .

Das schmeckt mir auch nicht. Das ist keine Begründung dafür, warum ich jemandem die Auskunft über Daten verweigere, die über ihn gespeichert sind. Wenn ich das irgendwo anders lesen würde, würde ich das für den typischen Ausdruck einer autoritär regierenden Bürokratie halten, wenn sie einem Betroffenen keine Auskunft über Daten geben will, die von ihm gespeichert sind, und behauptet, anderenfalls wäre ihre Arbeit beeinträchtigt. Ich kann mir nicht vorstellen, was diese Bestimmung für einen Sinn haben soll. Ich beantrage deshalb, an § 1 unseres Gesetzes nach dem Wort „zugestimmt" folgende Worte anzufügen: „,ausgenommen § 4 Abs. 2".

Synodaler **Herb,** Vorsitzender des Rechtsausschusses: Es handelt sich hier um ein Zustimmungsgesetz. Wir haben deshalb nur die Wahl zwischen unserer Zustimmung und einer Ablehnung. Wir können aber keine Änderungen vornehmen, auch keine Einschränkungen innerhalb des Zustimmungsgesetzes.

Präsident **Dr. Angelberger:** Vielleicht wäre es auch noch zweckmäßig, die Beziehungen zwischen dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Kirchengesetz der EKD zu berücksichtigen. Aber ich möchte mich jetzt nicht zur Sache äußern.

Synodaler Herrmann, bitte!

Synodaler **Herrmann:** Ich wollte eigentlich dasselbe wie Herr Herb sagen. Wir müssen uns vielleicht noch einmal Gedanken machen, wie wir das besser seinem Sinn nach verstehen können. Es mag ja manchen Synodalen hart ankommen, daß es heißt, ein Gesetz könne nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden.

Das Kirchengesetz über den Datenschutz, das die EKD erlassen hat, richtet sich ganz stark an dem Datenschutzgesetz des Staates aus und muß dessen Anforderungen entsprechen. Insofern können wir an der von Herrn Rave vielleicht durchaus berechtigt geäußerten Kritik — ich kann das jetzt im einzelnen nicht übersehen — nicht ansetzen über den Weg der Evangelischen Landessynode Baden, Synode der EKD, Bundestag, sondern nur über die Parteien zum Bundestag direkt und dann von dort wieder herunter zur Kirche. Wir können unmöglich die Kritik dadurch äußern, daß wir unser eigenes Gesetz zum Scheitern bringen und dadurch verhindern, in den Datenfluß eingeschaltet zu werden. Auch eine Änderung des Gesetzes in seinem kleinsten Punkt würde sofort sein Scheitern zur Folge haben.

Synodaler **Rüdel:** Ich versuche, durch Vergleich mit dem staatlichen Gesetz die Gründe für diese Regelung zu erahnen. Im staatlichen Gesetz hat man, um die Datenstellen vor Blockierungen zu schützen, für eine Auskunft eine Gebühr von 10,— DM festgelegt. Ich könnte mir vorstellen, daß man das von kirchlicher Seite nicht tun will und deshalb diese etwas unglückliche Formulierung gewählt hat. Ich nehme nicht an, daß dahinter mehr als die Absicht stehen soll, zu vermeiden, daß durch Überbeanspruchung des Abrufens eigener Daten die Arbeit dieser Stelle und die personelle Besetzung überfordert wird. Ich hätte dazu aber gerne eine Auskunft.

Synodale **Hansch:** Mir erscheint klar, daß dieses Gesetz nur im ganzen anzunehmen oder abzulehnen ist. Es stellt sich aber die Frage, ob eine Einwirkung auf uns nicht richtig erscheinende Paragraphen nur auf dem von Herrn Herrmann angedeuteten Weg über die Bundesgesetzgebung möglich ist. Vielleicht gibt es doch die Möglichkeit, dieses Gesetz zwar anzunehmen, aber in Durchführungsverordnungen der badischen Landeskirche festzulegen, daß das eine oder das andere ausgeschlossen wird.

(Vereinzelt Widerspruch)

— Doch, das geht.

(Unruhe — Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Ich wollte auch anregen, den Einwand von Herrn Rave zum Anlaß zu nehmen, in den Durchführungsbestimmungen sicherzustellen, daß diese Bestimmung restriktiv so interpretiert wird, daß berechtigte Interessen des Betroffenen nicht verletzt werden.

(Zuruf: Hört ihr es?)

Synodaler **Dr. Wendland:** Ich möchte nur darauf hinweisen, daß nach § 26 Abs. 4 Ziff. 3 des staatlichen Gesetzes die gleiche Regelung besteht. Der hier beanstandete Wortlaut ist nahezu deckungsgleich mit dieser Bestimmung der staatlichen Regelung.

Präsident **Dr. Angelberger:** Daher meine Bemerkung von vorhin.

Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave:** Das ist es ja!

(Heiterkeit)

Mir leuchtet ein, daß der Staat eine solche Bestimmung braucht. Mir leuchtet aber mitnichten ein, daß wir das auch bei der Kirche brauchen.

Ich lasse mich gerne belehren und ziehe meinen Antrag zurück. Ich bitte aber dann, um so deutlicher in den Durchführungsbestimmungen der badischen Landeskirche festzulegen, daß bei uns normalerweise über die gespeicherten Daten eines Betroffenen Auskunft gegeben wird.

Präsident **Dr. Angelberger:** Soweit zulässig!

Synodaler **Rave:** Kann man mir einmal ein Beispiel sagen, wo etwas gegenüber dem Betroffenen geheimgehalten werden soll? Ich zergrüble mein Gehirn, finde aber kein vernünftiges Beispiel in meiner Pfarrarbeit.

Synodaler **Dr. Gessner:** Ich wollte nur unterstreichen, was schon gesagt worden ist: Dieses kirchliche Datenschutzgesetz soll ja ermöglichen, daß wir Auskünfte aus dem staatlichen Bereich erhalten. Wir würden diese Auskünfte nicht erhalten, wenn unsere Geheimhaltungsvorschriften hinter denen des Staates zurückblieben. Um überhaupt Nutznießer dieser staatlichen Einrichtung zu werden, sind wir folglich genötigt, die gleichen Geheimhaltungsvorschriften zu übernehmen.

Synodaler **Roth,** Berichterstatter: Ich verweise auf § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Danach haben die Gliedkirchen für ihren Bereich die Ergänzungen und für die Durchführung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Aus diesem Grunde meine ich, daß wir die jetzt gegebenen Anregungen aufnehmen. Wir werden uns mit der Frage befassen müssen, wenn der Landtag von Baden-Württemberg das Landesdatenschutzgesetz für Baden-Württemberg erlassen hat. Dann können wir einen Schritt weitergehen.

Im übrigen spiegelt unsere Diskussion auch die Diskussion in der Bundesrepublik wider, wo an das Datenschutzgesetz des Bundes eine Reihe von Fragen gestellt werden. Es ist ein erster Schritt, und wir sollten aufgrund der Anregungen dann den zweiten Schritt in entsprechender Richtung machen.

Ich bitte deshalb nochmals um Zustimmung zum Zustimmungsgesetz für das kirchliche Gesetz zum Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke, damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz.

§ 1. — Wer kann dieser Zustimmungserklärung nicht folgen? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmige Annahme.

§ 2. — Hier muß ich zunächst über Absatz 2 in der vom Rechtsausschuß vorgetragenen Fassung abstimmen lassen. Danach soll Satz 2 folgendermaßen lauten:

> In diesem Falle sind Bestellung, Rechts- und Dienstaufsicht durch zwischenkirchliche Vereinbarung zu regeln.

Wer ist gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmige Annahme.

Ich stelle nun § 2 in der veränderten Fassung zur Abstimmung. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung des § 2? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmige Annahme.

§ 3. — Gibt es hier Gegenstimmen? — Enthaltungen, bitte! — Auch hier einstimmige Annahme.

§ 4. — Wer ist mit dem Inkrafttreten nicht einverstanden? — Wer wünscht, sich zu enthalten? — Niemand. Einstimmige Annahme.

Wir kommen zur Abstimmung über das gesamte Gesetz. Wer kann diesem Gesetz seine Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — Eins, zwei, drei, vier Enthaltungen. Somit ist das Gesetz bei keiner Gegenstimme und vier Enthaltungen angenommen.

Wir kommen jetzt zum Tagesordnungspunkt

II, 2

a) Eingabe des Vertreters des Pfarrvereins Baden für den Kirchenbezirk Wertheim auf Anpassung der Altersgrenze für die Pfarrer an die der Beamten

b) Eingabe der Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Hochrhein auf Angleichung des Pensionsalters der Pfarrer an die Regelung des öffentlichen Dienstes

Synodaler **Dr. Gessner,** Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Bei meinem Bericht für den Rechtsausschuß geht es um die Behandlung von Ordnungsziffer 2 und 3 des Verzeichnisses der Eingänge, die einen Teilbereich des Pfarrerdienstrechts betreffen, über das anschließend umfassender der Konsynodale Dr. Wendland berichten wird. Es handelt sich um den Antrag des Vertreters des Pfarrvereins Baden für den Kirchenbezirk Wertheim und den der Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Hochrhein auf Anpassung der Altersgrenze der Pfarrer an den öffentlichen Dienst. Es ist dies ein Gebiet, mit dem sich die Synode nicht das erste Mal zu befassen hat. Ich darf hierzu auf die Berichte des Hauptausschusses, des Bildungsausschusses und des Rechtsausschusses bei der Herbsttagung 1976 hinweisen (siehe gedrucktes Protokoll der Herbsttagung 1976, Seite 220 ff).

Obwohl wesentliche Gesichtspunkte, die nicht schon in jenen Berichten behandelt worden wären, in den Anträgen nicht zu erkennen sind, hat sich der Rechtsausschuß erneut eingehend mit diesem Problemkreis befaßt. Er hat sich von Herrn Oberkirchenrat Schäfer über die Personalsituation berichten lassen und auch schriftliche Unterlagen über den Altersaufbau der in der Landeskirche tätigen Pfarrer erhalten.

Es treten gerade in den jetzigen Jahren die Jahrgänge 1913 und 1914 in den Ruhestand; denn wie aus dem Bericht des Rechtsausschusses vom Herbst 1976 zu entnehmen ist, erreichten in den Jahren 1970 bis 1976 in unserer Landeskirche nur 9 Prozent der Pfarrer das 68. Lebensjahr im Dienst, das 68. Lebensjahr also, das nach § 84 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz als Pensionsalter vorgesehen ist. 63 Prozent der Pfarrer traten mit Erreichung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand. Vor Erreichung dieses Alters wurden auf Antrag 28 Prozent der Pfarrer zur Ruhe gesetzt. Das bedeutet also, daß 91 Prozent der Pfarrer über das 65. Lebensjahr hinaus nicht im aktiven Dienst verblieben. Anerkannt wird, daß viele dieser Pfarrer dennoch in verschiedener Weise Dienste versehen.

Wollte man streng die Grundsätze der staatlichen Regelung, die mit den Anträgen erstrebt wird, anwenden, wäre letzteres — nämlich noch Dienst über das Pensionsalter hinaus zu tun — nicht möglich; denn im öffentlichen Dienst scheidet der Beamte

mit Erreichung der Altersgrenze endgültig aus dem Dienst aus. Eine Weiterverwendung gleich welcher Art, ist dort nahezu nicht möglich.

Die Anpassung der Altersgrenze an den öffentlichen Dienst mit allen Konsequenzen ist für die Landeskirche derzeit weder möglich noch kann sie von den Pfarrern beabsichtigt sein.

Einmal würde für die Kirche ein nicht zu bewältigender Engpaß eintreten, weil es sich gerade bei den Jahrgängen 1913 und 1914 um sehr starke Jahrgänge handelt. Erst der Jahrgang 1926 erreicht wieder die gleiche Stärke. Bei konsequenter Anwendung des staatlichen Rechts gingen nämlich die 9 Prozent der Pfarrer, die über das 65. Lebensjahr im Dienst verbleiben, verloren und eine Weiterverwendung der bereits mit 65 Jahren oder früher pensionierten Pfarrer wäre nicht möglich. Eine Versorgung der Gemeinden wäre nicht mehr gewährleistet, da auch die in den nächsten drei bis vier Jahren eintretenden Jahrgänge unter der Normalgröße liegen.

Zum andern wäre vielen Ruheständlern nicht gedient, die durchaus bereit sind, noch ein Teildeputat zu versehen und bei Versagung dieser Möglichkeit enttäuscht wären.

Eine Abweichung von der staatlichen Regelung ist also erforderlich und angezeigt, wie sie auf anderem Gebiete gerade bei der Verabschiedung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes und vor nicht langer Zeit mit der Entscheidung für die Versorgung der Pfarrer und Beamten durch Einkauf in die BfA praktiziert wurde.

Der Rechtsausschuß ist deshalb grundsätzlich für die Beibehaltung der im Pfarrerdienstgesetz festgelegten Altersgrenzen.

Er ist allerdings der Auffassung, daß es Ausnahmefälle geben kann, in denen eine Zurruhesetzung vor Erreichung des 65. Lebensjahres geboten ist, auch wenn die Voraussetzungen des § 85 Pfarrerdienstgesetz nicht vorliegen, also nicht die dauernde Dienstunfähigkeit infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte des Betreffenden gegeben ist, für deren Vorliegen als Nachweis ein ärztliches Zeugnis gefordert werden kann. Eine dauernde Dienstunfähigkeit kann sich nach Auffassung des Rechtsausschusses ausnahmsweise auch aus pastoral-seelsorgerlichen Gründen ergeben, die sich nicht mit einem ärztlichen Zeugnis belegen lassen. Eine solche Dienstunfähigkeit kann in der Person des Pfarrers liegen, doch sind seltene Ausnahmefälle denkbar, in denen die Gründe zur Dienstunfähigkeit nicht auf die Person des Pfarrers beschränkt sind. Es entzieht sich diese Dienstunfähigkeit deshalb einer Typisierung. Sie wird nur aufgrund eingehender seelsorgerlicher Gespräche des Bischofs mit dem Betreffenden festgestellt werden können. Um diesen Fällen gerecht zu werden, empfiehlt der Rechtsausschuß, eine weitere Möglichkeit der Zurruhesetzung eines Pfarrers aus triftigen Gründen zu schaffen, wobei er mit der Mehrheit der Auffassung ist, daß diese Möglichkeit schon nach Vollendung des 60. Lebensjahres gegeben sein soll.

Aus diesen Gründen schlägt der Rechtsausschuß die Aufnahme eines Absatzes 3 in den § 84 Pfarrerdienstgesetz vor mit folgendem Wortlaut:

> Nach Vollendung des 60. Lebensjahres kann ein Pfarrer auf seinen Antrag aus triftigen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

Der Rechtsausschuß meint, damit dem Anliegen der Antragsteller weitmöglichst entgegengekommen zu sein und empfiehlt die Annahme dieses Vorschlags. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Dr. Gessner.

Ich gebe Gelegenheit zu Wortmeldungen. — Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir können zur Abstimmung kommen. Sie haben soeben den Vorschlag des Rechtsausschusses gehört. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Wer enthält sich? — Eins, zwei, drei, vier Enthaltungen. Bei keiner Gegenstimme und vier Enthaltungen ist der Vorschlag des Rechtsausschusses angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

II, 3

Antrag des Evangelischen Kirchengemeindeamtes Mannheim auf Prüfung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode

Synodaler **Herrmann,** Berichterstatter: Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 5. 4. mit dem Antrag des Kirchengemeindeamtes Mannheim befaßt, in dem darum gebeten wird, dem Leiter des Kirchengemeindeamtes Mannheim oder einem seiner Mitarbeiter das Mitgliedschaftsrecht in der Bezirkssynode zuzuerkennen.

Der Rechtsausschuß meint, daß innerhalb der bestehenden Grundordnung — nämlich § 82 Absatz 1 — diesem Anliegen dadurch entsprochen werden kann, daß der Bezirkskirchenrat eine entsprechende Berufung beschließt. Dem Bezirkskirchenrat Mannheim wird also die Prüfung einer solchen Berufung empfohlen. (Zuruf: Jawohl)

Im übrigen sollte dieser Antrag hinsichtlich einer generellen Regelung dem Verfassungsausschuß zugeleitet werden, der diese Frage im Zusammenhang einer Novellierung der Grundordnung neu bedenken kann.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Es sind zwei Wege aufgezeigt. Zum ersten wird vorgeschlagen, Mannheim möge durch den Bezirkskirchenrat selbst handeln. Wer ist mit diesem empfohlenen Weg nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig gebilligt.

Schließlich kann diese Frage dem Verfassungsausschuß überwiesen werden, um bei Gelegenheit und der Behandlung einer Nominierung der Grundordnung in die Arbeit einbezogen zu werden. Wer ist hier nicht einverstanden? — Einer. Enthaltungen, bitte! — Keine. Diese Empfehlung ist also angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

III, 1a

Anlage 7

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern

Präsident **Dr. Angelberger:** Für den Hauptausschuß berichtet unser Synodaler Fritz.

Synodaler **Fritz,** Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr verehrte Damen und Herren! Die Eingabe Nr. 30, eine Vorlage des Landeskirchenrats, in der Form eines kirchlichen Gesetzentwurfs über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern wurde dem Hauptausschuß zur Beratung zugewiesen. Er hat sich in seinen Sitzungen am 3. und 4. April dieser Woche mit der eben erwähnten Vorlage intensiv befaßt.

Bevor ich über die Beratungen berichte, möchte ich auf folgende, zwar teilweise bekannte, aber wichtige Tatsachen kurz hinweisen: In unserer Landeskirche gibt es zur Zeit drei Gruppenämter:

— Das Gruppenamt in der Kirchengemeinde Müllheim mit 2 Pfarrern und einem Gemeinwesenarbeiter

— ein solches in Freiburg-Weingarten in der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde mit ebenfalls zwei Pfarrern, einem Gemeindediakon und einem pädagogisch-technischen Mitglied dieser Dienstgruppe

— sowie das Gruppenamt in der Pfarrei Mannheim-Vogelstang, dem wiederum zwei Pfarrer angehören und das als weiteren Mitarbeiter jener Dienstgruppe einen Diplompädagogen hat.

Alle drei Gruppenämter haben ihre Rechtsgrundlage in den vom Landeskirchenrat erlassenen Erprobungs- und Rechtsverordnungen, welche von der Landessynode jeweils mit verfassungsändernder Mehrheit verlängert worden sind und die ihre Verfassungsmäßigkeit in dem § 141, 2 a der Grundordnung begründet sehen.

Legitimiert durch den § 141, 2 a der Grundordnung war diesen Gruppenämtern von vornherein der Erprobungscharakter, aber nun nicht nur für sich selbst, sondern als Erfahrung, die unserer Kirche zugute kommen soll — über die Wertung dieser Erfahrung habe ich damit noch nichts gesagt — eingegeben.

Klar ist auch, daß die Erprobungsphase einmal beendet sein muß. Die Landessynode hat in ihrer Frühjahrstagung 1977 der Absicht des Evangelischen Oberkirchenrats, im Frühjahr 1978, also jetzt, eine Beschlußvorlage an die Synode zu geben, zugestimmt. Ich verweise auf das gedruckte Protokoll Nr. 12, Seite 73 linke Spalte.

Herr Oberkirchenrat Dr. Sick hat am vergangenen Montag in seinem Referat auf die Expertengruppe hingewiesen, die die Erfahrungsberichte aus den drei Gruppenämtern ausgewertet hat. Unter Vorsitz von Oberkirchenrat Dr. Sick gehörten dieser Expertengruppe an: Pfarrer Georg Kugler, Evang. Lutherische Gemeindeakademie Schwarzenbruck, Professor Dr. Werner Müller, Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen, Kirchenrat Odenwald, Karlsruhe und Professor Dr. Gerhard Rau, Praktisch-Theologisches Seminar in Heidelberg.

In Ihre Erinnerung möchte ich rufen, daß hauptsächlich zwei Ursachen genannt werden müssen — nun ein Zitat aus dem Expertenbericht —, die „da und dort zum Entstehen von Gruppenämtern führten".

Erste Ursache: Eine Reflexion darüber, wie Dienste und Ämter in unserer Kirche strukturiert sein können, so daß in ihrer Zuordnung zueinander neutestamentliches Verständnis, wie in 1. Korinther 12 geschildert, für uns sichtbar wird und auch wirkt.

Es hängt also nicht vom Gegenüber des Pfarrers zu den anderen Amtsträgern und Mitarbeitern ab, daß die Glieder in ihrer Vielfalt recht wirken können, sondern es geht um ein Miteinander, in das auch der Pfarrer hineingestellt ist.

Die zweite Ursache für die Entstehung von Gruppenämtern ist die Erfahrung, daß die Kirche heute stark gefordert ist und auf die veränderten Verhältnisse — denken Sie an Stadtgebiete, in denen viele Familien mit schwacher Sozialstruktur wohnen oder an schnell entstandene Trabantenstädte, aber auch an Gemeinden, in denen austrocknende Formen und neu zu gestaltendes kirchengemeindliches Leben in Spannung zueinander stehen — in entsprechender Weise zu antworten hat.

Das Gewicht dieser beiden Ursachen ist groß und darf nicht außer acht gelassen werden.

Wichtig ist ferner noch bei unseren Überlegungen heute hier, daß alle Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkskirchenräte, die mit den drei Gruppenämtern befaßt sind, die Bitte äußern, die Erprobungsphase der Gruppenämter zu beenden und diese durch ein entsprechendes Kirchengesetz nun zu verankern.

Jetzt aber zu den Beratungen im Hauptausschuß: Auf Vorschlag unseres Vorsitzenden haben wir zuerst eine Grundsatzdebatte über das Gruppenamt geführt, ohne dabei gleich Einzelheiten der Gesetzesvorlage mit einzubeziehen. Gestatten Sie mir, sehr verehrte Damen und Herren, Ihnen die geäußerten Meinungen mitzuteilen, und zwar auch deswegen, weil die wenigsten von uns einen direkten Bezug oder eine Einsicht in diese Gruppenämter wohl gehabt haben. Worte wie „Bedenken" und „Sorge" sind in dieser ersten Gesprächsphase mehrmals gefallen.

Welche Bedenken wurden im Blick auf das Gruppenamt vorgebracht?

Bei Gruppen p f a r r ämtern seien nicht nur positive Erfahrungen gemacht worden, und so sei es doch wohl auch möglich, daß von Gruppenämtern negative Wirkungen ausgehen könnten, und die Probleme dort seien nicht geringer. Die Basis der Erprobungen sei zu schmal mit drei Gruppenämtern, die Wandlungen heute zu schnell, als daß jetzt schon was festgeschrieben werden könnte. Die Frage sei auch, ob sich die Zeit lohne, die so ein Gruppenamt für Koordinations- und andere Fragen und Gespräche brauche.

Ob 1. Korinther 12 gerade nun für Mitarbeiter in Leitungsämtern einer Pfarrei oder Kirchengemeinde herangezogen werden könne, sei nun doch auch eine Frage.

Wie ist die Stellung der anderen Mitarbeiter in der Pfarrgemeinde, wenn nun ein Gemeindediakon im Leitungsgremium mit drin ist, der Kantor oder ein Mitarbeiter, der Jugendliche betreut, nicht? Nichtordinierte hätten nun an der Leitung einer Pfarrgemeinde teil. Wie ist das Verhältnis zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Gemeinde? Werden vielleicht gar solche Mitarbeiter zurückgedrängt? Braucht ein Gruppenamt eine größere personelle Ausstattung als andere Pfarrämter? Gibt es Spannungen zwischen den Mitgliedern der Dienstgruppe eines Gruppenamtes bezüglich der unterschiedlichen Besoldungs- und Gehaltsbezüge? Es mag sein, daß ich nicht alle Fragen, die geäußert worden sind, hier genannt habe, aber ich wollte den Fragebogen doch aufzeigen. Für die Aussprache im Hauptausschuß war es positiv, daß ein Mitglied eines Gruppenamtes aus Freiburg-Weingarten bei der Grundsatzdebatte zugegen war und auf manche Anfrage hin die gemachten Erfahrungen an uns weitergeben konnte.

So wurde von diesem Gruppenamtsmitglied betont, daß zwar die unterschiedlichen Bezüge manche Diskussion bei ihnen ausgelöst hätten, aber durch die offene Behandlung dieser Frage durch alle Gruppenmitglieder des Amtes keine nennenswerte Störung davon ausgegangen sei. Eine größere personelle Ausstattung eines Gruppenamtes sei nicht von vorneherein gegeben, im Gruppenamt in Freiburg würden die Personenzahlen ohne weiteres einen Vergleich mit anderen Pfarreien aushalten, zumal einer ihrer Gruppenmitglieder auch noch Arbeiten tätigen würde, für die sonst eine andere Kraft angestellt oder herangezogen werden müßte.

Auch der Bericht der Expertengruppe weist darauf hin, daß in den Gemeinden keine Aktivitäten aufgegeben werden mußten, und der Vertreter aus dem Gruppenamt Freiburg sagte, daß die Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern geglückt sei. Mit Ausschußmitgliedern wies dieser darauf hin, daß gerade die Ältestenkreise sehr gefordert, doch aber intensiv die Arbeit im Gruppenamt mit bedacht und sich sehr eingesetzt haben. Daß im Gruppenamt nicht nur Pfarrer mit den Ältesten die Leitung in der Gemeinde ausüben, hätte sich, und das geht auch aus dem Expertenbericht hervor, gut ausgewirkt, weil die verschiedenen Fähigkeiten der einzelnen Gruppenamtsmitglieder auch in Bereiche hineinwirken, die vorher nicht erfaßt werden konnten und Gemeindeglieder ansprachen, zu denen sonst kein Kontakt gelungen wäre. Aus dem Bericht, der die Auswertung der Gruppenämterberichte macht, ist weiter zu erkennen, daß ein Gruppenpfarramt nicht nur für die betreffende Gemeinde, sondern auch für Gemeinden drum herum bereichernd sein kann.

Der Freiburger Vertreter stellte ferner auf Anfrage heraus, daß durch das Gruppenamt die pfarramtliche Tätigkeit keine andere Ausrichtung nehmen muß, im Gegenteil, die Priorität der Wortverkündigung sei auf jeden Fall vorhanden. Ausschußmitglieder wiesen auf die Satzung hin, die ja für ein Gruppenamt erstellt werden muß, und gerade die Freiburger Dienstgruppe versucht, durch ihre wöchentlichen Zusammenkünfte auch eine geistige Mitte zu haben, die sie untereinander zusammenhält.

Es wurde auch die Frage behandelt, ob es eine andere Form als den vorliegenden Gesetzentwurf gäbe, mit der die bestehenden Gruppenämter weiter erhalten, aber keine neuen eingerichtet werden könnten oder müßten. Dies könnte durch eine Verlängerung erfolgen — so war die Antwort —; aber die Intention des § 141 Abs. 2 Buchstabe b der Grundordnung beinhaltet auch dieses, daß die Erprobungsphase einmal abgeschlossen wird. Bei diesem Gesprächsabschnitt wurde nämlich der Gedanke laut, ob wir überhaupt in unserer Landeskirche Gruppenämter brauchten und ob nicht die bestehenden genügten.

Nachdem darauf hingewiesen worden war, daß die Gruppenämter ja nicht wie Pilze aus dem Boden schießen müssen, sondern für die Errichtung besondere Voraussetzungen unbedingt erforderlich sind, Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat und Evangelischer Oberkirchenrat tätig werden müssen, damit ein Gruppenamt entstehen kann, war die Frage angebracht, wer nun dafür sei, daß der Hauptausschuß die Gesetzesvorlage berate und daß diese dann erlassen werde? Interessant für uns war, daß der Moderator der Waldenser Kirche ein besonderes Interesse am Gruppenamt zeigte, weil sie gerade in Italien überlegten, wie die Monopolstellung des Pfarrers in den dortigen Gemeinden geändert werden kann und auch andere Mitarbeiter in die Leitungsämter hineinkommen können.

Mehrheitlich hat der Hauptausschuß dann beschlossen, die Gesetzesvorlage zu beraten.

Mit nur einer Enthaltung wurde § 1 in seiner vorliegenden Fassung gebilligt. Bei § 2 wurde als kleine Verbesserung angeregt, zwei Kommatas zu setzen und zwar nach dem Wort „Schwerpunkte" — und vor den beiden Worten „zu bilden".

Allerdings tauchten da wieder einige Fragen auf. Wie steht es mit dem Beichtgeheimnis, mit dem Aussage-Verweigerungsrecht oder mit der Ableistung des Wehr- und Zivildienstes der Mitarbeiter im Gruppenamt, die Nichttheologen sind? Welche besonderen Fähigkeiten müssen die einzelnen Gruppenamtsmitglieder besitzen, wenn Gemeindediakone etwa in ein Gruppenamt hineingenommen werden? Was sagen die andern dazu, und wenn der Gemeindediakon im Gruppenamt besondere Rechte bekäme, dann könnten diese ja auch von den anderen gefordert werden. Müßten Grundfunktionen für die Pfarrer im Gruppenamt festgehalten werden? Doch wenn ja, dann würde er wieder besonders herausgestellt. Der Einsatz der Nichttheologen im Gruppenamt müsse im Rahmen dessen erfolgen, zu was diese von ihrer Ausbildung her befähigt sind.

Der Hauptausschuß stellte bei der Erörterung dieser Fragen fest, daß er keine einzelnen Regelungen hier mitgeben könne, bittet aber darum, daß der Evangelische Oberkirchenrat bei der Erarbeitung der Voraussetzungen, die noch nicht vorliegen, aber

teilweise schon in den Erläuterungen zu der Gesetzesvorlage festgehalten sind, sehr sorgfältig alle diese Fragen erwägen und beachten möge.

Zu der Frage des Beichtgeheimnisses für Nichttheologen möchte ich selbst auf den § 98 Absatz 4 des Pfarrerdienstgesetzes * hinweisen, der zu dieser Frage einiges aussagt.

Als dann über den § 2 abgestimmt wurde, ist nur eine Gegenstimme gegen den vorgeschlagenen Text gezählt worden.

Bei der Beratung des § 3 wurde darauf hingewiesen, daß der Nichttheologe im Gruppenamt in diese Leitungsfunktion nicht gewählt, sondern ihr zugeordnet werde. Bei der Frage, ob durch die Gruppenamtsmitglieder die Mitgliederzahl der Ältestenkreise, der Kirchengemeinderäte und der Bezirkssynoden vergrößert würden, gab es gegensätzliche Meinungen. Bei Absatz 2 des § 3 tauchte nochmals die Meinung auf, daß es auch ohne Gruppenamt in unserer Landeskirche gehen müßte, da ja die Ältesten mit der Gemeindeleitung ebenfalls beauftragt sind. Trotz dieser Einwände wurde der Wortlaut des § 3 mit seinen beiden Absätzen mit einer Gegenstimme bejaht.

Bei dem § 4 wurde betont, daß alle für das Gruppenamt zuständigen Gremien und die Mitglieder selbst ihr berechtigtes Interesse an einer Beendigung des Gruppenamtes entsprechend äußern können. Die Fassung der §§ 4, 5 und 6 sind in ihrem vorliegenden Wortlaut einstimmig bejaht worden.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode vor, die Gesetzesvorlage des Landeskirchenrats über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern in der vorgeschlagenen Form zu verabschieden. Zum Schluß möchte ich doch nochmals auf die auch positiven Äußerungen im Hauptausschuß hinweisen und daran erinnern, daß die Expertengruppe die Erprobungsphase der Gruppenämter in unserer Landeskirche als gelungen bezeichnet hat und Herr Oberkirchenrat Dr. Sick in seinem Referat ja deutlich vermerkte, daß die Gruppenämter bei uns in Baden sehr stabil seien. Sie bieten meiner Meinung nach eine Chance, deutlich werden zu lassen, daß das Leitungsamt einer Pfarrei oder Kirchengemeinde mit gutem Grund und positiver Wirkung zusammen mit Pfarrern auch durch Nichttheologen mitverantwortet auch ausgeübt werden kann.

Die Ältestenkreise in den drei Erprobungsgemeinden und die einzelnen Mitglieder der Gruppenämter haben viel Zeit, reichlich Energie und viel Kraft in dieses Experiment investiert. Dafür sei ihnen und allen anderen Beteiligten auch von dieser Stelle aus sehr herzlich gedankt.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Besten Dank, Herr Fritz.

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet nun für den Rechtsausschuß unser Synodaler Leser.

Synodaler **Leser,** Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Den Rechtsausschuß beschäftigten bei der Debatte des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern zwei Fragen:

1. Reichen die Erfahrungen, die innerhalb der bisher eingerichteten Gruppenämter der drei Gemeinden Müllheim, Dietrich Bonhoeffer-Gemeinde Freiburg und Mannheim-Vogelstang während sechs bzw. fünf Jahren gemacht wurden, aus, um — wie im Gesetzentwurf des Landeskirchenrats vorgeschlagen — eine gesetzliche Fixierung vorzunehmen?
2. Wie soll die gesetzliche Fixierung vollzogen werden? Dieselbe kann entweder durch eine Änderung der Grundordnung oder durch ein mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließendes Gesetz bei Beibehaltung der Bestimmungen der Grundordnung erfolgen.

Die erste Frage wurde vom Rechtsausschuß einstimmig positiv beantwortet. Das Referat von Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick vom Montag, dem 3. April, wie auch die Voten zweier Mitglieder eines Gruppenamtes in Freiburg trugen zur positiven Meinungsbildung bei. Die drei Modelle, die laufen, sind gelungen.

Zur zweiten Frage ist auszuführen: Ein Gruppenamt — gemeint ist damit die Zusammenarbeit von mehreren Pfarrern mit einem oder mehreren nichttheologischen Mitarbeitern — stellt hohe Anforderungen an die Beteiligten und verlangt wie in den Erläuterungen zum Gesetz unter Ziffer 2 ausgeführt „notwendige Voraussetzungen". Das bedeutet: Auf absehbare Zeit wird das Gruppenamt innerhalb der Landeskirche eine Ausnahme bleiben. Drei Modellgemeinden mit einer Erprobungszeit von sechs Jahren sprechen nicht für eine Änderung der Grundordnung. Darum hat sich der Rechtsausschuß bei der Beantwortung der zweiten Frage für die Beibehaltung der Grundordnung entschieden. Mit Hilfe eines Kirchengesetzes kann die vorliegende Aufgabe erfüllt werden. Die in § 141 Abs. 2 der Grundordnung ermöglichten Sonderregelungen bleiben für die Entwicklung neuer Arbeitsformen innerhalb der Landeskirche bestehen. Für die Weiterführung und Entwicklung von Gruppenämtern steht dann das vorliegende Gesetz zur Verfügung. Zu einzelnen Paragraphen sei folgendes ausgeführt:

§ 1. Die Verantwortung für die Errichtung, Begleitung und Aufhebung von Gruppenämtern liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat. Aktivitäten haben die Gemeinden zu entwickeln, die Gruppenämter aufbauen wollen. Auf das Zusammenwirken der entsprechenden Organe, Ältestenrat usw., wird Wert gelegt.

§ 3. Dieser Paragraph formuliert den Kernpunkt des Gesetzes und das Spezifikum eines Gruppenamtes. Es ist die Gleichstellung eines nichttheologischen Mitarbeiters im Blick auf den Anstellungsträger, das Besetzungsverfahren und vor allen Dingen die Mitwirkung in den Leitungsorganen Ältestenkreis, Kirchengemeinderat und Bezirkssynoden.

§ 4. Diese Bestimmung räumt dem Evangelischen Oberkirchenrat das Recht ein, im Zusammenwirken mit den entsprechenden Organen ein Gruppenamt aufzulösen.

---

* siehe Anlage 4

§ 6. Das Gesetz muß, weil in einer der drei Modellgemeinden — Müllheim — die Erprobungsphase Ende April 1978ausläuft, wenn kein rechtliches Vakuum entstehen soll, am 1. Mai 1978 in Kraft treten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode die Annahme des Gesetzes in der vorliegenden Fassung.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön, Herr Leser.

Da der Tagesordnungspunkt

III, 1 b

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Dritten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

Anlage 8

hiermit in engem Zusammenhang steht, möchte ich hierzu den Bericht gleich erstatten lassen, so daß wir beide Gesetzentwürfe in der Aussprache gemeinsam behandeln können.

Synodaler **Leser,** Berichterstatter: Jetzt berichte ich zu OZ 31, d. h. zu dem Entwurf eines Dritten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung.

Zunächst eine Vorbemerkung. Der § 26 der geltenden Wahlordnung bestimmt: Ältestenkreise, die mehr als sechs Älteste zählen, wählen zwei Kirchenälteste zu Bezirkssynodalen; die Pfarrgemeinde mit sechs und weniger Kirchenältesten wählen einen Synodalen. Die Anzahl der Ältesten richtet sich gemäß § 1 der Wahlordnung nach der Zahl der Gemeindeglieder.

Nachdem ich dies vorausgeschickt habe, darf ich jetzt zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen.

Die Problematik, die zur Erweiterung des § 26 der Wahlordnung führt, zeigt nachfolgendes, von mir konstruiertes Beispiel:

Eine Kirchengemeinde zerfällt in drei selbständige Pfarreien mit je 2000 Gemeindegliedern. Diese Kirchengemeinde entsendet durch Wahl der Ältestenkreise neben den drei Pfarrern sechs Älteste in die Bezirkssynode. Wird in dieser Kirchengemeinde ein Gruppenpfarramt eingerichtet, das drei Pfarrstellen und einen Kirchengemeinderat umfaßt, dann entsendet bei einer angenommenen Größe von 6000 Gemeindegliedern diese Kirchengemeinde drei Pfarrer und zwei Kirchenälteste in die Bezirkssynode.

Dieser Zustand wird der Sache nicht gerecht. Einmal wird durch das Gruppenpfarramt die Kirchengemeinde benachteiligt, zum anderen sind die Theologen gegenüber den Laien in der Mehrzahl. Um bei Gruppenpfarrämtern im Blick auf die Vertretung in der Bezirkssynode gleiche Bedingungen wie in anderen Kirchengemeinden zu schafffen, empfiehlt der Rechtsausschuß die Zufügung eines Absatzes 2 in § 26 der Wahlordnung. Wegen besserer Verständlichkeit schlägt der Rechtsausschuß eine Neuformulierung vor, die Ihnen vorliegt; sie lautet:

> Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Absatz 2 und 3 GO), so ist bei der Wahl der Bezirkssynodalen in der Weise zu verfahren, als würden selbständige Pfarrgemeinden bestehen; dabei ist davon auszugehen, daß die Zahl der Gemeindeglieder jeweils gleich groß ist.

Entsprechendes wie für die Gruppenpfarrämter muß für die Gruppenämter gelten. Darum bittet der Rechtsausschuß, dem § 26 der Wahlordnung einen Absatz 3 hinzuzufügen, welcher dem Wortlaut des Entwurfs des Landeskirchenrats entspricht und der lautet — ich zitiere:

> Besteht in einer Pfarrgemeinde ein Gruppenamt nach dem kirchlichen Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern, so sind aus der Mitte der zum Amt des Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder zwei Bezirkssynodale und Stellvertreter mehr als nach Absatz 1 zu wählen.

Aus der Zustimmung zum Gesetz über die Errichtung von Gruppenämtern ergibt sich als Konsequenz die hier vorgeschlagene Ergänzung der Wahlordnung, um die der Rechtsausschuß die Synode bittet.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Besten Dank, Herr Leser.

Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

Synodaler **Viebig:** Ich möchte zunächst etwas zu dem Gesetz über die Bildung von Gruppenämtern sagen. Ich habe erhebliche Bedenken gegen ein solches Gesetz, weil, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, die Basis für eine generelle gesetzliche Regelung bei nur drei Modellen doch sehr schmal ist. Wir hatten gemeint, es müsse auch andere Möglichkeiten geben, die Erprobungsphase im Rahmen des § 141 der Grundordnung entsprechend zu gestalten. Es ist klar, daß § 141 das Gewicht auf die Erprobung legt. Ich meine nur, Zusammenarbeit in partnerschaftlicher Weise, Arbeitsteilung und Kooperation, Mitarbeiterbesprechungen und solche Dinge sind auch ohne ein Gesetz über Gruppenämter möglich und sollten in allen Pfarrämtern und überall dort, wo eine Gemeindeleitung ist, praktiziert werden. Ein Einsatz von Spezialisten auf Zeit ist ja doch dort, wo besondere Verhältnisse vorliegen und besondere Bedürfnisse bestehen, auch so möglich, meine ich. Die Pfarrer sollen eben kooperieren lernen. Die Solistenrolle ist nirgends gesetzlich festgeschrieben. Ich meine, wir sollten das auch in dem Kandidatengesetz irgendwo zum Ausdruck bringen, daß die Kandidaten das lernen.

Meine besonderen Bedenken bestehen aber eigentlich darin, daß nun der Anteil der Funktionäre in unseren Leitungsgremien vergrößert wird. Das ist eine ganz grundsätzliche Sache, die auch Weiterungen haben kann. Sie wissen, daß wir bei der Beratung der Grundordnung sehr überlegt haben, wie wir bei Anträgen von hauptamtlichen Mitarbeitern, die auch in die Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte hineinwollten, entscheiden sollen und gebremst haben, weil man nie weiß, wo das anfängt und wo es aufhört.

Das Gesetz sollte keinesfalls eine Ermutigung zur Bildung von Gruppenämtern sein. Ich stimme diesem Gesetzentwurf nur zu, weil ich spüre, daß genug

Sicherungen für die Bildung eingebaut sind, zumal von den Ältestenkreisen die Initiative ausgehen muß und festgelegt ist, daß der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag so etwas bilden kann, aber nicht dazu gezwungen ist. Auch besteht die Möglichkeit zur Beendigung des Gruppenamtes. Ich fasse § 4 so auf, daß nicht nur ein Benehmen mit den verschiedenen Gremien nötig ist, sondern daß auf deren Antrag auch eine Beendigung erfolgen kann.

Noch eine Bemerkung zu der Wahlordnung. Ich verstehe die Voraussetzung nicht in dem neuen Absatz 2 des § 26, daß die Zahl der Gemeindeglieder jeweils gleich groß ist. Warum soll sie gleich groß sein? Die wird nie gleich groß sein, sondern immer differieren. (Zurufe)

— Ich bin da nicht so irreal; ich möchte real sagen, die also müssen mindestens 2000 Mitglieder haben, dann dürfen sie zwei schicken. Wenn sie unter 2000 haben, ist eben nur einer zu schicken. Wenn es drei einzelne Ältestenkreise sind, die sich in einem Gruppenpfarramt zusammenschließen, dann hängt es von der Größe ab. Wenn es 24 sind — drei mal acht —, dann dürfen sie eben auch dreimal zwei schicken. Ich nehme an, daß es so gemeint ist. Vielleicht verstehe ich das mit dem „gleich groß" nicht ganz richtig.

Synodaler **Steyer:** Wir haben diese Woche schon öfter idealtypische Ausführungen über Kirche gehört. Ich halte das, was im Gruppenamt gruppiert wird, für etwas, was diesem Idealtyp ein Stück nahekommen kann, nur bezweifle ich sehr, ob das Gruppenamt etwas ist, was man schon so weit generalisieren kann, daß man also ein Gesetz dafür macht. Wenn ich an die Reibungsverluste durch das ausgesprochen nahe Angewiesensein von Pfarrern und Nichtpfarrern denke, dann kann ich dazu nur sagen: Ich kann nur dringendst davor warnen. Es müßten unheimlich viele positive Konstellationen zusammenkommen, damit solch ein Gruppenamt klappt. Ist solch ein Gruppenamt erst mal eingerichtet und muß dann diese Einrichtung aufgelöst, beendet werden, dann entsteht zumindest in der betroffenen Gemeinde eine unwahrscheinliche Schwierigkeit. Sosehr wir immer an die Kollegen und die Mitarbeiter denken sollen, so sehr, denke ich, sollte man eben auch an die betroffenen Gemeindeglieder denken, die es dann, darf ich sagen, mit einer „Leiche" zu tun haben.

(Zurufe: Oh! — Weitere Zurufe)

Sie werden mir noch folgende Bemerkung gestatten. Ich vermute, die meisten von Ihnen haben keinen direkten Einblick in das, was Kooperation von Pfarrern heißt, (Zurufe — Heiterkeit)

es sei denn, Sie haben negative Erscheinungsbilder von Kollegen auf der gleichen Kanzel vor sich. Das ist aber nicht dasselbe.

(Zuruf: Das gleiche! — Heiterkeit)

— Ich komme mir eigentlich in dem, was ich sage, nicht so lächerlich vor, als daß man ständig seine witzigen Bemerkungen dazu machen muß.

Liebe Konsynodale, wir haben hier ein Gesetz vorliegen und wollen damit etwas festlegen, von dem Sie — zum Teil jedenfalls, behaupte ich, — nicht genau wissen, was Sie hier verabschieden. Ich habe mich überhaupt nur darum zu Wort gemeldet, weil ich einigermaßen zu wissen glaube, wovon ich rede. Darum bitte ich Sie, seien Sie nicht so euphorisch und verabschieden Sie nicht mit leichter Hand dieses Gesetz, sondern machen Sie sich bitte ein Gewissen daraus und denken Sie an die Gemeindeglieder, die davon betroffen sind.

Synodaler **Klug:** Es sollte die Synode nachdenklich machen, daß meine beiden Vorredner genauso wie ich gerade aus dem Bereich kommen, der Kooperation kennt — ich bin wenigstens in einem Gruppenpfarramt —, und daß ausgerechnet sie diese Bedenken gegen eine gesetzliche Regelung äußern. Ich kann mir manches von dem ersparen, was ich ursprünglich sagen wollte, weil es inzwischen schon gesagt wurde. Ich will aber noch weitere Bedenken gegen dieses Gesetz hinzufügen. Wir haben in unserem Gruppenpfarramt viele Dinge, die gesetzlich nicht geregelt sind. Gerade das finde ich positiv. Das hat uns — das Team — gezwungen, bei Schwierigkeiten neue Lösungen zu finden. Es hat uns vor der Gefahr bewahrt, uns hinter Gesetze zu verschanzen; das kann man nämlich auch.

(Zurufe)

— Doch, das kann man. Ich werde es gleich an einem Punkt sagen. Hier ist z. B. die Mitgliedschaft, also die Frage, wer zu einem Gruppenamt gehört, gesetzlich geregelt. Das schließt beispielsweise aus, daß ein Kantor — er ist nämlich nicht von der Landeskirche angestellt — auch beteiligt werden könnte.

(Zurufe)

In § 3 heißt es: stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. (Zurufe)

— Er kommt dann herein, so ist es gedacht? — Nun gut; aber ich meine auch, es ist verfrüht, hier gesetzliche Regelungen zu treffen. Die Basis ist zu klein. Die bestehenden Gruppenämter sind personell und sonst besonders gut ausgestattet. Man sollte zögern, auf solch einer kleinen Basis mit einem Gesetz zu arbeiten.

Synodaler **Feil:** Ich möchte zwei Fragen stellen, und zwar erstens zu der Bemerkung von Herrn Fritz in seinem Bericht, daß das Gruppenamt dazu ermutige, ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen. Das ist für mich nicht eine zwingende Logik. Im Gegenteil, möchte ich sagen. Man könnte ja erklären, nun haben wir vier oder fünf im Gruppenamt und davon drei oder vier Nichttheologen; die besorgen ja schon die Arbeit, die unter Umständen ehrenamtliche Mitarbeiter tun können. Das ist das erste Fragezeichen. Aber das zweite ist mir noch wichtiger. Ich muß zu § 4 doch folgendes sagen. Wenn das berechtigte Interesse der Gemeinde dazu führt, daß das bestehende Gruppenamt aufgelöst wird, wo werden dann die Nichttheologen eingesetzt? Gibt es da sofort freie Stellen in der Landeskirche? Die Landeskirche verpflichtet sich ja, sie zu besolden, sie dienstrechtlich weiterhin zu versorgen. Darum frage ich: Wenn das Gruppenamt aufgelöst wird, gibt es dann gleich irgendwo drei freie Stellen, in die diese Nichttheologen eingesetzt werden können? Oder müssen sich dann diese Leute am Ende vielleicht in der Wirt-

schaft bewerben? Ich meine, der § 4 müßte in dieser Hinsicht mehr bedacht werden; jedenfalls müßte eine Absicherung getroffen werden, daß die Nichttheologen keine Angst haben müssen, eines Tages arbeitslos zu sein, wenn das Gruppenamt vielleicht nicht funktioniert. Über die bisherigen Erfahrungen ist ja, meine auch ich, etwas euphorisch gesprochen worden. Es müßte also in § 4 eine Sicherung verankert werden, daß diese obige Sorge nicht berechtigt ist und daß die Landeskirche in jedem Fall auch später die Versorgung oder Anstellung dieser Gruppenamtsleute übernimmt.

Synodaler **Hoffmann:** Ich vermisse zum Beispiel bei den Voraussetzungen für die nichttheologischen Mitglieder dieses Amtes ihre Qualifikation. Ich stelle den Antrag, am Ende des § 1 wenigstens den Satz aufzunehmen: „Die nichttheologischen Mitarbeiter müssen die Befähigung zum Kirchenältesten besitzen." (Zuruf: Das geht nicht!)

Irgendwo müssen wir Grenzen aufzeigen. Ich weiß nicht, wer uns eines Tages angeschleppt wird.

(Zwischenrufe!)

Wie heißt es in § 3 Absatz 2: „Die Mitglieder des Gruppenamtes sind hinsichtlich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Körperschaften dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gleichgestellt."

(Zuruf: Stimmt!)

Dann, würde ich sagen, ist mindestens vorauszusetzen, was bei unseren Ältesten auch verlangt wird.

Synodaler **Günther:** Gestatten Sie, daß ich als Müllheimer pro domo rede und nun einmal über ein Gruppenamt etwas sage, von dem ich seit Jahren Kenntnis und Erfahrung habe. Ich bin überrascht, daß man auf der einen Seite die mangelnde Kooperationsfähigkeit von Pfarrern seit Jahren beklagt und schildert, daß manchmal einem Nichttheologen die Haare zu Berge stehen über bestimmte Auswüchse. Wenn nun hier Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit in einer so langen Phase wie in Müllheim mit Zustimmung der ganzen Gemeinde, der Kirchenältesten und der Mitarbeiter ohne Neidkomplexe funktioniert, dann wundere ich mich, wieviel Fragezeichen und Bedenken da angesetzt werden.

(Beifall)

Ich bin weiterhin der Meinung, daß die Ermunterung zur Bildung solcher Gruppenämter oder Gruppenpfarrämter nicht ins Uferlose wachsen wird bei dem Verhalten, das wir kennen, das die Solistenrolle so gerne liebt und sieht. Also, wenn schon ein solches Amt funktioniert und einmal aus der Lage zwischen Himmel und Erde erlöst werden möchte mit dem Gefühl, wir möchten Boden unter die Füße kriegen, dann sollten wir nicht solch eine Angst haben vor einem Gesetz. Wir sind sonst so gesetzesfreudig hier und wollen alles in Gesetze gießen. Ausgerechnet dort, wo es um Menschen und die Gemeinde geht, da melden wir tausend Fragezeichen an. (Beifall)

Synodaler **Herrmann:** Ich hatte in den vergangenen Jahren Gelegenheit, einmal aus unmittelbarer Nachbarschaft das Gruppenamt Freiburg-Weingarten kennenzulernen, aus einer etwas größeren Distanz, aber immerhin noch in genügender Nähe das Gruppenamt in Müllheim. Ich kenne lediglich nicht die Erfahrungen aus Mannheim-Vogelstang, dort nur aus dem Beirat für kooperative Gemeindearbeit, dem anzugehören ich kraft Amtes bei der Landessynode die Ehre habe. Und ich habe auch den Bericht der Experten gelesen. Ich bin alles andere als euphorisch im Blick auf die Möglichkeiten von Gruppenämtern, sondern habe immer versucht, einen nüchternen Blick zu bewahren. Aber ich muß nun doch sagen, liebe Konsynodale, ich bin betroffen und erschrokken über das, was in dieser Sache bisher nach meiner Ansicht aus weitgehender Unkenntnis oder, vielleicht auch aus verborgenen Ängsten heraus, geäußert wurde. (Beifall)

Ich muß sagen, diejenigen, die ihre Bedenken bisher im Blick auf das Gruppenamt geäußert haben, möchten doch einmal in aller Nüchternheit und Ruhe überlegen, ob sie ähnlich kritische Fragen auch an das traditionelle Pfarramt stellen.

(Beifall)

Und, wenn ja, ob sie dieses traditionelle Pfarramt, das gesetzlich bis ins Detail geregelt ist, unter ähnliche Prüfung stellen, wie das jetzt bei den Gruppenämtern im Augenblick geschieht.

(Wiederum Beifall)

Dazu wäre zu sagen, daß die gesetzliche Regelung zum Beispiel für das Gruppenpfarramt in der Grundordnung eindeutig festgelegt ist und daß die gesetzliche Regelung über die Gruppenämter nur in einem Erprobungsparagraphen geregelt ist. Ich selber war bislang oder in der vergangenen Zeit immer der Meinung, daß die Angehörigen der Gruppenämter getrost mit den Erprobungsparagraphen leben könnten, weil bislang die Verlängerung der Erprobungsphase in der Landessynode nie auf Schwierigkeiten stieß. Allerdings habe ich in intensiven Gesprächen und Beobachtungen in der Zwischenzeit begriffen, daß die Menschen, die dort arbeiten — und ich muß es einfach einmal sagen —, immerhin mit Erfolg Kooperation versuchen und es miteinander aushalten seit sechs Jahren und auch weiterhin auszuhalten hoffen, sonst hätten sie das nicht beantragt, daß diese Leute also unter einem sehr, sehr starken Rechtfertigungsdruck stehen, weil sie immer von neuem ihre Existenz beweisen müssen, was keinem anderen auferlegt wird.

(Beifall)

Insofern ist es einfach eine brüderliche Notwendigkeit, ein brüderliches Erfordernis gegenüber jenen, die diese schwierige und sicher nicht konfliktlose Phase auf sich genommen und bisher durchgestanden haben und in Zukunft weiterführen wollen, nun endlich mal auch durch gesetzliche Regelung — wie es bei den Gruppenpfarrämtern schon seit vielen, vielen Jahren der Fall ist — zu sagen: freie Fahrt!

Schlußendlich, ich wills nicht zu lang machen! Es geht nicht darum, daß irgendjemand in der Leitung dieses Gruppenamtes tätig ist, sondern solche, die dort benötigt werden. Sollte sich herausstellen, daß ein charismatisch begabter Kantor spezielle Leitungsaufgaben in diesem Gruppenamt wahrzunehmen hätte, wäre das genau so möglich, wie das im Falle Weingarten möglich ist, wo ein in der Regel von der Kirchengemeinde zu Bezahlender nun in den landeskirchlichen Dienst übernommen wurde.

Lieber Bruder Hoffmann, es kann doch nicht jeder „daherlaufen", sondern wenn wir ihn einstellen und die bestehenden Gesetze ernst nehmen, sind die Anforderungen an ihn auf Grund unserer Bestimmungen zur Einstellung von Mitarbeitern erheblich schärfer als das, was Sie verlangt haben.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich habe jetzt eine Bitte zur Geschäftsordnung. Sie geht dahin, Sie möchten zunächst mal von Wortmeldungen absehen; denn wir sind auf der Zahl 20. Vielleicht ist es so, daß manches in der Zwischenzeit gesagt wird, was eine Wortmeldung jetzt überflüssig macht.

Als nächstes käme Herr Schnabel.

Synodaler **Schnabel:** Es ist schade, daß ein Teil dessen, was im Verfassungsausschuß als Bericht vorgelegen hat, den restlichen Mitgliedern des Plenums nicht mitgeteilt worden ist, weil gerade dieses Gespräch im Verfassungsausschuß mit den betroffenen Mitgliedern der drei Gruppenämter uns doch sehr überzeugt hat, genau wie es sehr wichtig war, daß im Hauptausschuß ein Pfarrer aus einem Gruppenamt dabei gewesen ist.

Ich möchte darauf hinweisen, daß es zweifellos grundsätzliche Bedenken gegeben hat gegen Gruppenämter auch in den Berichten, zum Beispiel daß dort gesagt worden ist, daß etwas von der persönlichen Beziehung zwischen den Mitgliedern des Gruppenamtes und den Gemeindegliedern verloren geht, daß also so etwas wie Anonymität entsteht und daß es sehr stark davon abhängt, welche Personen da zusammen sind. Aber die Vorteile waren doch derartig überwiegend, zum Beispiel, daß eine bessere Präsens der einzelnen Mitglieder in der Gemeinde gewährleistet ist, daß man die Arbeitszeit besser verteilen kann, daß man neue Problemfelder und neue Personengruppen angreifen und auf sie zugehen kann, daß man in sozialen Brennpunkten aktiver werden kann, und daß man — und das ist sehr wichtig gerade auch im Blick auf das, was über die Kooperation gesagt worden ist — gerade in einem Gruppenamt Kooperation lernen kann und da die Kooperation nicht ausgeschaltet wird, sondern — und das steht ja in dem Bericht auch drin — daß diejenigen, die den bequemen, direkten, autoritären Weg wollen, nicht auf ein Gruppenamt zugehen sollten, sondern die sollten es alleine weitermachen. Diejenigen, die bereit sind, wirklich zu kooperieren, können das in einem Gruppenamt nicht bloß praktizieren, sondern auch lernen. Daß die Theologen entlastet werden in einem Gruppenamt, daß die Gemeindearbeit differenziert werden kann und daß man auf Gruppen zugehen kann, auf die man bisher nicht zugehen konnte, das sind so viele Vorteile meiner Meinung nach, daß man zunächst einmal einfach diese Form der Gruppenämter befürworten sollte und nicht befürchten, daß sie sich jetzt unkontrolliert entwickeln werden, ganz abgesehen davon, daß man dann, wenn ein Gruppenamt inzwischen sechs Jahre lang läuft, die Unsicherheit der Leute, wie wird das weitergehen, einmal beenden und aus einer Probezeit dann einmal eine endgültige Sache machen muß.

Ich möchte in diesem Zusammenhang, Herr Präsident, nur noch zu der Wahlordnung einen Vorschlag machen. Es hat sich ja schon bei dem Votum von Herrn Viebig gezeigt, daß es sich bei dem Satz „Dabei ist davon auszugehen, . . ." um eine Fiktion handelt. Es wäre dann vielleicht stilistisch besser, wenn man das in dem Satz so formulieren würde, daß es heißt:

> Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, so ist bei der Wahl der Bezirkssynodalen in der Weise zu verfahren, als würden selbständige Pfarrgemeinden bestehen und als sei die Zahl der Gemeindeglieder jeweils gleich groß.

Dann hat man mit dem Obersatz angedeutet, daß es sich um eine Fiktion handelt und in den beiden folgenden das jeweils ausgeführt. So als würden selbständige Pfarrgemeinden bestehen und als sei die Zahl der Gemeindeglieder gleich groß.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut, danke! — Ich unterbreche die Reihe der Rednerliste und erteile Herrn Ludwig das Wort zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Ludwig:** Ich beantrage Schluß der Rednerliste, weil ich glaube, daß zu der anstehenden Frage genügend Ausführungen gemacht sind.

Präsident **Dr. Angelberger:** Der Rednerliste? — (Zuruf: Ja! der Rednerliste!). Wer ist dagegen? — Niemand. Dann verlese ich die Rednerliste: Bayer, Wenz, Ludwig, Leser, Rave, Herb, Stock, Müller, Ziegler, Fräulein Gramlich, Frau Buschbeck, Frau Dr. Gilbert, Krämer, Schneider, Klug, Dr. Sick, Fritz und Leser.

Synodaler **Rave:** Ich habe mich nicht gemeldet.

Synodale **Gramlich:** Ich ziehe zurück.

Synodaler **Ludwig:** Ich auch!

Präsident **Dr. Angelberger:** Wer hat noch Mut? — Niemand! (Heiterkeit)

Fahren wir fort. — Herr Bayer, bitte!

Synodaler **Bayer:** Einzelheiten über die Errichtung von Gruppenämtern enthält das Gesetz nicht. In § 6 Abs. 2 ist die Ermächtigung für den Oberkirchenrat normiert, die Ordnung von Gruppenämtern im einzelnen zu regeln. Das ist zu wenig. Hier sollte noch eingefügt werden: „die Errichtung".

Ich stelle daher den Antrag, § 6 Abs. 2 zu ergänzen:

> Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern im einzelnen durch Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Damit wäre auch der Antrag Hoffmann erledigt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Er könnte außerhalb des Gesetzes erledigt werden. Das wäre der Vorteil. Überlegen Sie, wir kommen nachher drauf zurück. — Herr Wenz, bitte!

Synodaler **Wenz:** Ich weiß nicht, aber es könnte sein, daß ich derjenige hier bin, der die meiste Erfahrung in der Kooperation hat. Ich bin im 16. Jahr in der Gruppenarbeit, und zwar in der Landwirtschaft, aber vielleicht weitergehend wie alle Gruppen, die hier diskutiert werden: mit Gewinn- und Verlustteilung usw.

Ich kann viel bestätigen von dem, was hier gesagt wurde. Zum Beispiel sagte Herr Kluge, möglichst

wenig Gesetz, damit wir möglichst viel Spielraum haben. Das ist so wahr, daß man's unbedingt beachten sollte. Wir habens zum Beispiel, obwohl wir ein gemeinsames Vermögen von über 500 000 Mark umwälzen oder stehen haben, noch nicht geschafft, außer einem losen Vertrag feste Dinge zu schreiben, weil wir im Laufe dieser 16 Jahre laufend gezwungen waren, um die Sache im ganzen zu erhalten — und das wollten wir —, immer wieder Änderungen zu treffen, die Regelungen einfach umgeworfen hätten, die wir einige Jahre vorher für endgültig gelöst ansahen. Das mal als erstes.

Wenn eine Gemeinde ein Gruppenamt will, dann sind bestimmt Gründe vorhanden, daß sie das will. Dann soll sie sich auch mit den Folgen herumschlagen, die dabei entstehen. Dabei werden sich bestimmt Reibungspunkte ergeben, aber da möchte ich doch Mut machen, daran zu denken, daß Reibung Hitze oder Wärme erzeugen kann. Hitze zerstört, Wärme heilt. Man kann den Prozeß — und das liegt bei den Beteiligten — an dem Punkt abbrechen, wo aus Wärme Hitze wird.

(Beifall)

Das ist eine Erfahrung, die ich eben hinter mir habe.

(Heiterkeit)

Es ist bestimmt schwieriger, in der Gruppe zu arbeiten als allein, aber es ist befriedigender und sicherer. Denn man ist gezwungen, sich ständig zu überprüfen und wird ständig überprüft auf seine eigenen Schwächen. Und das ist sehr gut, denn die gehen jeweils einigen auf die Nerven, und diese sind gezwungen, um die Sache in Gang zu halten, das dem einen oder dem andern jeweils womöglich sofort zu sagen. Das hilft menschlich weiter und hilft einem sehr im Umgang und im Zusammenleben mit Menschen außerhalb dieser Gruppe. Das ist eine Erfahrung, die ich nicht mehr missen möchte.

Dann noch abschließend eine Bemerkung: Ich kann nicht glauben, daß Pfarrer schwierigere Menschen sind wie normale Menschen,

(Große Heiterkeit)

und ich glaube auch nicht, daß sie größere Individualisten sind, wie ich einer bin und meine Kollegen.

(Heiterkeit)

Und grundsätzlich: wer eine gute Ehe führen kann, kann auch in einer Gruppe arbeiten;

(Zurufe! — Heiterkeit)

denn die Schwierigkeiten, die in einer Ehe entstehen, sind nicht unähnlich denen, die in einer Gruppe entstehen. (Heiterkeit, Beifall)

Für den landwirtschaftlichen Bereich haben wir laufend Erfahrungsaustausch, schon über 10 Jahre; denn es gibt über 20 zehn Jahre alte funktionierende Gruppenlandwirtschaften.

Eine entgegengesetzte Erfahrung war: Als man auf Grund einer siebenjährigen Erfahrung versuchte, diese Probleme vorher zu regeln — durch Vertrag — ist keine einzige Gruppe so zustandegekommen, weil jedem das Grausen kam vor all den Schwierigkeiten, die dabei entstehen können.

(Allgemeiner Beifall)

Synodaler **Leser:** Ich spreche am Schluß, Herr Präsident!

Präsident **Dr. Angelberger:** Wollen Sie das mit in den Berichterstatter-Teil nehmen. —, Gut! Danke! — Herr Herb, bitte!

Synodaler **Herb:** Ich darf auf wenige Punkte erwidern zu dem, was hier gesagt worden ist.

1. Die Frage, ob es kooperationsfähige und nicht kooperationsfähige Menschen gibt, bestand schon zu der Zeit, als wir § 141 unserer Grundordnung verabschiedet haben. Wenn wir davon hätten ausgehen müssen, daß ein Gruppenamt in jedem Fall so große Reibungsverluste hat, hätten wir die Erprobung nach § 141 Abs. 2, die speziell auf das Gruppenamt ausgerichtet war, von vornherein unterlassen müssen. (Beifall)

Wir haben aber jetzt tatsächlich die Erfahrung gemacht, daß es zumindest in den bestehenden drei Gruppenämtern gut funktioniert und daß dort offenbar kooperationsbereite und kooperationsfähige Menschen vorhanden sind, die auch weiterhin zusammenarbeiten wollen. Wenn vorhin gesagt worden ist, man solle so wenig wie möglich Gesetz machen, dann müssen wir auch an die Mitarbeiter denken, die aus der Unsicherheit des bestehenden Zustandes während der Erprobungsphase herauskommen und ihre Situation gesetzlich gesichert haben wollen. Dieses Gesetz führt zu keiner Einengung, sondern gibt den Betroffenen die dringend gebotene Sicherheit.

Ein weiterer Punkt: Bruder Feil hat gefragt, was mit den Nichttheologen bei Beendigung eines Gruppenamtes geschehe. Auch das ist bedacht worden. Es hätte in der Tat Schwierigkeiten gegeben, wenn nicht der erste Satz des § 3 aufgenommen worden wäre. Dieser lautet: „Alle Mitglieder des Gruppenamtes — dabei ist insbesondere an die Nichttheologen gedacht — stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche." Ohne diesen Satz hätte es gerade für Nichttheologen Schwierigkeiten dann gegeben, wenn sie nicht im Dienste der Landeskirche, sondern der Kirchengemeinde gestanden sind. Um diese Schwierigkeiten auszuräumen, ist dieser Satz aufgenommen worden. Nunmehr kann im Bereich der Landeskirche den Nichttheologen ohne Schwierigkeit eine entsprechende Tätigkeit verschafft werden, wenn dies durch Beendigung ihres Dienstverhältnisses erforderlich wird.

Synodaler **Stock:** Ich möchte nur deshalb etwas sagen, weil ich bei der modellbegleitenden Arbeitsgruppe mitgearbeitet habe, die ja bei Beginn von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern vom Oberkirchenrat eingesetzt worden ist und weil ich von dort her eine Nähe bekommen habe zu all diesen Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern. Ich stelle mir die Ältestenkreise vor, wenn sie das gedruckte Protokoll dieser Synode lesen und die Einwände gegen die Gruppenämter zur Kenntnis nehmen. Sie werden als erstes feststellen, daß hier Leute zu dieser Sache gesprochen haben, die in gewachsenen Strukturen verflochten sind und sehr wahrscheinlich selbst nicht bereit wären, in ein Gruppenamt einzutreten. Wüßten diejenigen, mit welchem persönlichen Engagement, mit welchem Einsatz von Phantasie, Kraft und Zeit die Ältesten in den Gruppenämtern ihren Auftrag bejahen, dann würden sie

sehr überlegen, ob sie diese Arbeitsform so in Frage stellen würden. Ich möchte sagen, daß das uns allen Respekt abverlangt, was dort geschieht. Ich bin gleichwohl der Auffassung, daß die Arbeit eines Gruppenamtes keineswegs für alle Gemeinden in unserer Landeskirche die geeignete Form ist. So will das Gesetz das ja auch nicht verstanden wissen. Es gibt ja keinen Zwang, Gruppenämter einzurichten. Aber es gibt gerade in Neubaugebieten und in Satellitenstädten oft keine andere Möglichkeit. Wo man nicht auf gewachsene Strukturen zurückgreifen kann, hat sich auch die Einrichtung von Gruppenämtern, wie ich das sehen kann, bis jetzt bewährt. Und ich möchte alle die bitten, die nun Bedenken haben, doch auch das zur Kenntnis zu nehmen, was dort vor Ort geschieht. Dort wächst nämlich Gemeinde, und dort gibt es im Bereich der Laien oft mehr Aktivitäten als in gewachsenen Gemeindepfarrämtern. (Beifall)

Synodaler **Dr. Müller:** Nur ganz kurz: In § 141 Grundordnung hat Herr Herb eben ausgeführt, ist das vorgesehen, und da hatten wir keine Bedenken. Die Dienstgruppen sind bejaht, sie sollen jetzt Gruppenämter heißen. Sie bestehen, sie leben. Ich kann nicht verstehen, daß man Sorge hat vor einem Gesetz, das ja bekanntlich niemals Leben schaffen kann, sondern nur Bestehendes regeln kann und soll. Und über Bestehendes, Vorhandenes, Erprobtes und als gut Befundenes sollte sich eine Synode freuen und nicht ängstlich sein, das Erprobte nun gesetzlich vernünftig zu regeln; denn es muß für die Menschen, die in der Erprobung stehen, mal diese Erprobung ein Ende haben; es sei denn, die Synode hätte den Mut zu sagen, das Ganze mit § 141 war ein Fehlweg, das Ganze muß zurückgepfiffen werden. Dann soll sie es auch laut und deutlich sagen.

(Beifall)

Einen Satz noch: Aus der Anhörung im Verfassungsausschuß, wovon Herr Schnabel schon berichtet hat, möchte ich auch noch einen Punkt nachtragen. Ich habe die anwesenden Vertreter der Gruppenämter gefragt nach den Erfahrungen bei der Ältestenwahl 1977. Denn die Erprobung ist ja schon so lange, daß diese Gruppenämter eine neue Ältestenwahl schon alle mitgemacht haben und nun sagen können, wie die ehemaligen, nicht mehr kandidierenden und die neu kandidierenden Ältesten sich verhielten, wie die Wahlbeteiligung usw. gewesen ist. Ich will nicht alle Einzelheiten wiederholen. Der Gesamteindruck, den wir im Verfassungsausschuß hatten, war durchaus positiv, und die neugewählten Ältestenkreise stehen auch hundertprozentig zu den Gruppenämtern.

Synodaler **Ziegler:** Ich wollte noch zu der Bemerkung von Herrn Steyer etwas sagen, zu seinem Hilferuf: „Denkt an die Gemeinden!" Die Vorlage denkt an die Gemeinden! Ich möchte versuchen, sein belastetes Gewissen ein Stück weit zu entlasten. Ein Gruppenamt wird ja nur dort eingerichtet, wo der Wunsch von einem Ältestenkreis, das heißt also von der Gemeinde, vertreten durch den Ältestenkreis und dann im Benehmen mit Bezirkskirchenrat und Kirchengemeinderat vorgebracht wird. Und für die Abschaffung eines Gruppenamtes heißt es, daß solches dann geschieht, wenn innerhalb der Gemeinde ein Interesse an der Beendigung besteht. Es wird also noch über den Ältestenkreis hinaus an die Gemeinde selbst verwiesen. Ein Gruppenamt wird also keinem aufgezwungen.

In Richtung zu Herrn Klug möchte ich folgendes sagen. Was die Kooperation der Beteiligten angeht, so sind im Gesetz dazu keine inhaltlichen Bestimmungen getroffen, sondern es wird lediglich ein Rahmen gegeben. Insofern sind, glaube ich, auch Ihre Bedenken unbegründet.

(Beifall)

Synodale **Buschbeck:** In § 1 des Gesetzes ist von den notwendigen Voraussetzungen die Rede. In den Erläuterungen werden dazu drei Punkte in den Buchstaben a), b) und c) aufgezählt. Ich habe den Vorschlag, einen weiteren Punkt als d) hinzuzufügen mit dem Text, daß für neu entstehende Gruppenämter Beratung und Begleitung für die erste Phase obligatorisch sind.

Zweitens stelle ich den Antrag, in § 3 im zweiten Satz das Wort „nichttheologischen" zu streichen, und zwar aus folgendem Grund: Die graduierten Religionspädagogen, die in der badischen Landeskirche als Gemeindediakone arbeiten — es war davon die Rede, daß sie als Mitarbeiter in Gruppenämtern durchaus in Frage kommen — können sich schwerlich unter dem Begriff „nichttheologischer" Mitarbeiter wiedererkennen. Mindestens die Hälfte ihrer Ausbildung besteht aus theologischen Lehrangeboten.

Synodaler **Krämer:** Mir scheint, man muß noch einmal daran erinnern, warum es zur probeweisen Errichtung von Gruppenämtern kam. Es war doch offensichtlich die Bankrotterklärung der Pfarrer, angesichts der Fülle und Vielseitigkeit der an sie herangetragenen Aufgaben der Gemeinde gerecht zu werden. Das Gruppenamt schien hier einen Ausweg zu bieten. Die Erprobung hat gezeigt, daß es ein gangbarer Weg ist. Man sollte deshalb dort, wo in den Gemeinden besondere Schwierigkeiten vorhanden sind, diesen Weg offenlassen.

Synodaler **Schneider:** Ich möchte Sie bitten, unseren Verhandlungsgegenstand in ein Verhältnis zu den einleitenden Bemerkungen unseres Bischofs zu setzen. Obwohl das Wort Gruppenamt da vorkommt, möchte ich dieses Referat selbstverständlich nicht als Stimmungsmache für das Gruppenamt verstehen, sondern als ein Bemühen, den kirchlichen Mitarbeitern in ihren Spannungen eine seelsorgerliche Hilfe zu geben. Diese Spannungen können nicht abgebaut werden, brauchen aber nicht zu lähmen, wenn sie in ein Verhältnis zu der Hoffnung gesetzt werden, die uns trägt. Wenn man dem Lauf unserer Verhandlung folgt, muß man die Frage stellen: Sind wir fähig, einer positiven, wenn vielleicht auch schmalen Erfahrung einen klaren, nicht eng gefaßten gesetzlichen Rahmen zu geben, der ihr den Geschmack des Vorläufigen und der Ausnahme nimmt? Ich spreche hier als einer, der auf diesem Gebiet einige Erfahrungen hat, auch mit Schwierigkeiten. Wenn es bei uns auch kein festgeschriebenes Gruppenpfarramt gibt, so haben wir auf diesem Gebiet dennoch einige Erfahrungen, und die sind, muß ich

sagen, positiv. Ich möchte also dieses Gesetz ausdrücklich unterstützen.

Synodaler **Klug:** Mir ist nicht ganz verständlich geworden, warum Bedenken gegen eine gesetzliche Regelung gleichgesetzt wurden mit einer Gegnerschaft gegen die Sache. Deswegen betone ich, ich bin für Gruppenämter, für Gruppenpfarrämter. Ich meine nach wie vor, daß die Probleme gesetzlich nicht regelbar sind. Im Gegenteil, Gesetze schaden. Vorwürfe, die anderen hätten keine Kenntnis, wie sie ja auch erhoben wurden, helfen nicht. Es wurde auch zu wenig von den Mitarbeitern geredet, die aus einem Gruppenpfarramt herausgingen, weil sie es nicht mehr ertragen konnten, zu wenig geredet von denen, die in einem Gruppenamt tätig gewesen sind und daran körperlich fast kaputt gegangen sind.

(Zuruf: Gruppenpfarramt, das ist doch ein Unterschied! — Weitere Zurufe)

— Ja, ich rede vom Gruppenamt. Ich kenne zufällig einen sehr gut, der dort tätig ist. Es wurde auch nicht von den ehrenamtlichen Mitarbeitern geredet, die dem Gruppenamt enttäuscht den Rücken gekehrt haben. Das muß man genauso sagen. Aber ich füge wieder hinzu, das spricht nicht gegen das Gruppenamt. Das Problem liegt ganz eindeutig — das ist meine Erfahrung aus dem Gruppenpfarramt — im persönlichen Bereich. Gesetzliche Regelungen schaden dort, wo es persönliche Konflikte gibt, die dann als sachliche kaschiert werden, und wo Emotionen eine Rolle spielen. Ich sage also schlicht: Das gibt es nicht in Müllheim, das kann nicht wahr sein, daß es in einer Mitarbeiterschar keinen Neid gibt.

(Zurufe)

— Nein, jetzt noch keine Engel, auch in Eberbach nicht. Es gibt eben die Profilneurose. Es ist falsch, damit nicht zu rechnen. Dort liegt die Unsicherheit im Gruppenamt genauso wie im Gruppenpfarramt. Da werden nach meiner Meinung durch Gesetze die Probleme vergrößert und nicht verkleinert.

Zu Herrn Ziegler sachlich noch folgendes. § 2 sagt ja: Die Aufgabenverteilung wird im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat durchgeführt. Es werden also in das Gruppenamt wieder Leute hineinreden, die die Problematik von außen her sehen und leider — ich würde in diesem Fall einmal dem Herrn Herrmann zustimmen — nicht kennen.

Oberkirchenrat **Dr. Sick:** Ich bin, schon bevor ich als Mitglied des Kollegiums mit der Prüfung und Auswertung der Erfahrungsberichte befaßt war, als Dekan mit Gruppenämtern in Freiburg befaßt gewesen und kann mich auch in dieser Hinsicht an die Seite von Herrn Herrmann stellen. Ich bin keineswegs ein euphorischer Befürworter, sondern ein außerordentlich kritischer Beobachter vor Ort gewesen. Ich habe aber in dieser Zeit zwei Dinge erlebt; einmal im Blick auf die Entwicklung der Gruppenämter einen Klärungsprozeß, den ich auch an einigen Punkten deutlich zu machen versucht habe, aber auch im Blick auf meine eigene Person eine zunehmende Überzeugung, daß das ein gangbarer, ein möglicher Weg ist, den man mit gutem Gewissen einer Synode empfehlen kann.

Im Laufe der Diskussion kams vor, daß Sachen verwechselt oder vermischt wurden.

Ich versuche, einiges zu klären: Selbstverständlich ist Kooperation so oder so in jeder Gemeinde und überall, wo Pfarrer, sonstige Mitarbeiter und ehrenamtliche Mitarbeiter miteinander zu tun haben, eine wichtige Aufgabe.

Selbstverständlich haben wir uns in jeder Situation um Kooperation zu bemühen. Sie, Herr Klug, haben ja vorhin das Beispiel des Gruppenpfarramtes erwähnt, das ja eine gesetzlich geregelte Form einer Kooperation von zwei Pfarrern in einer Gemeinde darstellt. Man muß aber jetzt die besonderen Bedingungen des Gruppenamtes noch einmal rein zahlenmäßig deutlich machen. Es ist ein Unterschied, ob zwei Pfarrer zusammengespannt sind, oder ob in der Regel mehr als zwei, also mindestens drei Mitarbeiter, nicht nur Theologen, sondern eben auch andere Mitarbeiter mit anderer beruflicher Vorbildung, zusammenarbeiten. Das bringt von vornherein eine wesentlich günstigere Voraussetzung mit als die, von der Sie vorhin gesprochen haben. Der zweite Vorteil besteht in jener Differenzierung, die im Gruppenamt möglich ist und die bei Pfarrern, die eben allzuleicht in eine Konkurrenzsituation geraten, so nicht möglich ist.

Wir haben für die Gruppenämter im übrigen nicht einfach gesagt, man muß zu einer Kooperation fähig sein, sondern haben gesagt, man muß zur Kooperation bereit sein; das bedeutet vor allem: bereit zu lernen. Wir müssen in dieser Hinsicht alle lernen, und noch keiner ist als Meister in die Kooperation mit anderen hineingegangen.

Noch etwas anderes. Es ist hier ein für meine Begriffe gelungener Versuch gelaufen, der viele Klagen im Blick auf den pfarramtlichen Dienst und seine Regelung — Pfarrer als Solist, als kleiner König, als überlasteter Mann usw. — aufnimmt und durch eine entsprechende Neu-Organisation des kirchlichen Dienstes eine Lösung anbietet. Wir sollten froh sein, daß so etwas gelungen ist. Schon mehrfach ist gesagt worden, daß das Gruppenamt nicht eine Möglichkeit für alle ist. Wenn wir aber eine solche Möglichkeit haben — und nun, Herr Klug, komme ich noch einmal darauf zu sprechen —, müssen wir diese Leute aus der Erprobungsphase entlassen und müssen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen.

An einer Stelle würde ich Ihnen zustimmen: Bei der Formulierung des Gesetzes waren auch im Verfassungsausschuß doch immer wieder gewisse Ängste da, und diese spiegeln sich natürlich auch in der Gesetzesvorlage wider. Der § 2 mit der Einfügung, die Sie eben erwähnt haben — „das Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und Bezirkskirchenrat" — ist eine zusätzliche Sicherung. Trotz allem: Ein vernünftiger Kirchengemeinderat und Bezirkskirchenrat wird sagen: Wenn sich der Ältestenkreis mit den künftigen Gruppenamtsmitgliedern einig geworden ist, haben wir doch nichts dagegen. Hier hat trotz allem der Ältestenkreis den Vorrang. Im übrigen kann der Oberkirchenrat aus seiner Erfahrung die Dinge dann überprüfen.

Eine Anfrage möchte ich noch einmal aufnehmen.

Vorhin wurde von Herrn Dekan Feil gefragt, wieso eigentlich das Gruppenamt für die Zusammenarbeit mit Ältesten und ehrenamtlichen Mitgliedern besonders geeignet sein soll. Nun, das hängt mit der besonderen Struktur des Gruppenamtes zusammen, daß eben nicht nur einer als Bezugsperson vorhanden ist, sondern mehrere. Die Mehrzahl der Mitglieder des Gruppenamtes und ihre Differenzierung ist geeignet, sehr unterschiedliche Gruppen in der Gemeinde anzusprechen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat noch vor Weihnachten aus einem Gruppenamt den Brief eines Kirchenältesten bekommen, der viele Jahre hindurch das Gruppenamt als Kirchenältester begleitet hat. Dieser Kirchenälteste, der jetzt aus unserer Landeskirche wegzieht, schreibt: Es habe für ihn zwei wesentliche Begegnungen mit der Kirche und mit dem christlichen Glauben gegeben, die eine in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg und die andere in der Zeit seiner Zusammenarbeit mit einem Gruppenamt, wo die entscheidenden Probleme der Gemeindearbeit immer wieder neu durchdacht und vom Neuen Testament her angegangen wurden.

Ich bin fast versucht, zu sagen, „schlußendlich" hat die Synode, indem sie den § 141 formulierte, eine Erwartung ausgesprochen, daß hier etwas erprobt wird, was einmal auch abgeschlossen werden muß. Wir haben sehr nüchtern, sehr kritisch geprüft. Nun richtet sich die Erwartung auf uns, die Erwartung der am Gruppenamt Beteiligten, der beteiligten Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkskirchenräte, die alle eindeutig votiert haben. Wir haben geprüft und sollten jetzt die Beteiligten aus dem Druck einer ständigen Rechtfertigung entlassen und die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, daß sie nun in Ruhe weiterhin im Gruppenamt ihren Dienst tun können.

Synodaler **Fritz:** Auf die Frage von Herrn Feil ist soeben schon geantwortet worden. Ich möchte bloß noch hinzufügen, was ich aus einer gewissen Nähe in Müllheim miterlebt habe. Dort sind keine ehrenamtlichen Mitarbeiter weggedrängt worden, im Gegenteil, sie sind gewonnen worden. Daß es keine Probleme gebe, habe ich im Bericht nicht gesagt, und das hat auch keiner behauptet. Die Frage ist, wie die Probleme, die in Gruppenämtern und Kooperationsfeldern bestehen, gelöst werden. Ich finde, wir sollten — und deshalb begrüße ich diese Möglichkeit — eine Form bejahen, in der Menschen bereit sind, solche Erfahrungen auch für andere auszuprobieren und diese Erfahrungen weiterzugeben. Enttäuschte gibt es nicht nur bei Gruppenämtern und Gruppenpfarrämtern, sondern auch bei anderen Kirchengemeinden und mit anderen Strukturen.

Noch eines. Der § 141 Abs. 2 ist da. Wir haben bisher mit ihm gelebt und werden wohl damit weiter leben, oder wir müssen das ändern.

Zum Schluß noch folgendes. Ich bin der Meinung, daß hier an dem einen Punkt unsere Kirche versucht, zu dem bisherigen Pfarramt, das durch Jahrhunderte bestanden und gearbeitet hat, eine kleine Möglichkeit zu schaffen, um neue Bereiche zu erschließen.

Synodaler **Leser:** Zweierlei ist deutlich geworden. Gruppenämter und Gruppenpfarrämter leben nicht ohne Schwierigkeiten. Spannungen sind vorhanden. Es geht aber auch in unseren traditionellen Pfarrgemeinden im Miteinander von Pfarrer und Pfarrer und von Pfarrern und Mitarbeitern nicht spannungsfrei zu. Der Blick auf die Schwierigkeiten hilft in der zur Debatte stehenden Frage nicht weiter. Eine Kirche braucht, wenn sie sich weiterentwickeln soll, Modelle. Gruppenpfarramt und vor allem das Gruppenamt können Zeichen sein für ein Miteinander und Nebeneinander und nicht nur für ein Nacheinander, wie der Herr Landesbischof am Montag in seinem bischöflichen Wort ausgeführt hat. Verzichtet die Kirche auf Modelle, dann stört sie ihre Entwicklung und zerstört sich damit selbst.

(Beifall)

Ich bitte darum die Synode, nicht nur aus negativen Erfahrungen zu entscheiden. Ohne gesetzliche Regelung kann eine verfaßte Kirche nicht bestehen. Die Gesetze, die jetzt zur Verabschiedung anstehen, bieten Ermöglichungen von Entwicklung und enthalten keine Reglementierung. Das sei eindeutig festgestellt. (Beifall)

Zum Schluß möchte ich sagen: Wer den Mut hatte, A zu sagen, sollte jetzt den Mut haben, auch B zu sagen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir kommen zur Abstimmung. Ich habe vorweg eine Frage an den Rechtsausschuß. Herr Bayer hat bei § 6 Abs. 2 entsprechend der Bezeichnung des Gesetzes die Ergänzung angeregt: „... ermächtigt, die Errichtung und Ordnung ...". Können wir das ohne formale Beschlußfassung übernehmen? — Gut.

Jetzt kommt meine Frage an Herrn Hoffmann.

Synodaler **Hoffmann:** Ich hätte das doch gern drin, und zwar ganz einfach deswegen, weil —

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut, Sie müssen nichts begründen. Dann käme als erstes der Antrag Hoffmann zur Abstimmung. Wer ist für den Antrag von Herrn Hoffmann, daß am Ende des § 1 hinzugefügt wird: „Die Mitarbeiter müssen die Befähigung zum Ältestenamt besitzen"? — Das sind 22 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? — Das sind 37 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte? — Sieben Enthaltungen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen zum Antrag von Frau Buschbeck, in § 3 Abs. 1 in Satz 2 das Wort „nichttheologischen" zu streichen.

Synodale **Buschbeck:** Ich möchte meinen Antrag von vorhin dahin ändern, daß der gesamte zweite Satz gestrichen wird.

(Zurufe: Das geht nicht!)

Ich begründe es damit, daß er bei genauem Studium des § 1 nicht notwendig erscheint.

(Zurufe: Das stimmt nicht! — Das haut nicht hin!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Irgendeine Stelle muß man doch haben, die die Verantwortung für die Zuordnung trägt.

Synodale **Buschbeck:** Ich rechne damit, daß das durch das Mitarbeiterdienstgesetz geregelt ist.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Es handelt sich hier um die personelle Besetzung des Gruppenamtes. Der

§ 3 betrifft auch den Fall eines personellen Wechsels. Hier ist, abweichend von generellen dienstrechtlichen Regelungen, ein Einvernehmen mit dem Ältestenkreis wegen dessen Verantwortung nach § 1 notwendig. § 1 regelt die Entscheidung des Ältestenkreises über die Einrichtung des Gruppenamtes als solche und die generelle Frage, welche Mitarbeiter man für dieses Gruppenamt wünscht. Der § 3 regelt den personellen Vollzug dieses Modells, und zwar nicht nur für den Anfang, sondern auch im Blick auf einen eventuellen Wechsel in der personellen Zusammensetzung. Der § 3 hat einen anderen Sinngehalt als der § 1.

Synodale **Hansch:** Ich habe den Gegenantrag, statt „nichttheologischen Mitarbeiters" zu sagen: „nicht ordinierten Mitarbeiters".

(Widerspruch)

Synodaler **Dr. Müller:** Im Hinblick auf die Bedenken von Frau Buschbeck bezüglich derjenigen, die zwar eine theologische Ausbildung haben aber ohne Examen sind, schlage auch ich vor, statt „nichttheologischen Mitarbeiters" zu sagen: „nicht ordinierten Mitarbeiters".

(Zuruf: Es geht um Religionspädagogen, die nicht ein rein theologisches Universitätsstudium und Examen haben wie die sogenannten Volltheologen!)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Ich meine, daß in § 3 Abs. 1 Satz 2 das Wort „nichttheologischen" entbehrlich ist, weil § 1 im letzten Satz eine Legaldefinition für die Besetzung des Gruppenamtes enthält.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jawohl. Ich frage: Ist jemand gegen den Antrag Buschbeck? — Enthaltungen? — Der Antrag ist damit ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltung angenommen; das Wort „nichttheologischen" ist somit gestrichen.

Wir kommen jetzt bei dem Dritten kirchlichen Gesetz zur Änderung der Wahlordnung zu dem Änderungsantrag von Herrn Schnabel, zu dem neuen Absatz 2 (Antrag Rechtsausschuß), den Sie vorhin auf einem kleinen Blättchen erhalten haben, und zwar dahingehend, daß die erste Hälfte bestehen bleibt, und zwar die erste Hälfte von „Bestehen" bis „bestehen", und dann wird fortgefahren — unter Nichtbeachtung des betont gesetzten Strichpunktes —: „und als sei die Zahl der Gemeindeglieder jeweils gleich groß." Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Somit ist diese Änderung einstimmig angenommen.

(Beifall)

Wir kommen nach der Abstimmung über diese Änderungsanträge jetzt zur Abstimmung über das Kirchliche Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung des § 1, der keine Änderung erfahren hat? — Wer enthält sich? — Bei einer Gegenstimme ohne Enthaltungen angenommen.

§ 2 hat zwei Kommata erhalten, und zwar in der dritten Zeile fast am Ende zwischen den Worten „Schwerpunkt" und „auch" sowie in der vierten Zeile nach „Gruppenamtes". Oder bestehen dagegen Bedenken? — Nein. Wer kann dieser Fassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen.

§ 3 hat eine Änderung erfahren. In Absatz 1 ist das letzte Wort „nichttheologischen" gestrichen. In Absatz 2 ist keine Änderung erfolgt. Ich stelle beide Absätze gemeinsam zur Abstimmung. Wer stimmt nicht zu? — Wer enthält sich? — Bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen ist § 3 gebilligt.

§ 4 ist ohne Änderung. Wer ist gegen den Vorschlag? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Zu § 5 gibt es ebenfalls keinen Änderungsvorschlag. Gibt es Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

§ 6 hat in Absatz 2 eine Ergänzung entsprechend dem Namen des Gesetzes erfahren. Es heißt jetzt nach „ermächtigt": „die Errichtung und Ordnung". Ich frage für beide Absätze gemeinsam: Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Ich stelle jetzt das ganze Gesetz zur Abstimmung. Wer kann dem Gesetzentwurf über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Bei zwei Gegenstimmen und sechs Enthaltungen ist das Gesetz angenommen. (Beifall)

Wir kommen zur Abstimmung über das Dritte kirchliche Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung. Die Änderung tritt bei § 26 ein, und zwar wird zunächst in Absatz 1 ein zweiter Satz angefügt: „Absatz 2 bleibt unberührt." Wer ist gegen diese Ergänzung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Der neu einzufügende Absatz 2 lautet:

> Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Absatz 2 und 3 GO), so ist bei der Wahl der Bezirkssynodalen in der Weise zu verfahren, als würden selbständige Pfarrgemeinden bestehen und als sei die Zahl der Gemeindeglieder jeweils gleich groß.

Wer kann dieser Fassung seine Stimme nicht geben? — Enthaltungen bitte? — Einstimmig angenommen.

Jetzt kommt ein neuer Absatz 3. Sie haben den Text vorliegen, der in der ursprünglichen Vorlage noch als zweite Hälfte des Absatzes 2 erschienen ist:

> Besteht in einer Pfarrgemeinde ein Gruppenamt nach dem kirchlichen Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern, so sind aus der Mitte der zum Amt des Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder zwei Bezirkssynodale und Stellvertreter mehr als nach Absatz 1 zu wählen.

Wer ist damit nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Die nächste Änderung: Der Absatz 2 wird Absatz 4, und der Absatz 3 wird nunmehr Absatz 5. Wer ist dagegen, daß Absatz 2 nunmehr Absatz 4 wird? — Enthaltungen? — Wer ist dagegen, daß Absatz 3 nunmehr Absatz 5 wird? — Enthaltungen? — Beides ist einstimmig angenommen.

Ich stelle Artikel 2 zur Abstimmung. Hier ist keine Änderung erfolgt. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung des Artikels 2? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Nun stelle ich das Dritte kirchliche Gesetz zur Änderung der kirchlichen Wahlordnung insgesamt unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen zur Abstimmung. Wer ist gegen diesen Gesetzentwurf? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Wir unterbrechen für eine Viertelstunde.

(Pause von 11.02—11.15 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir fahren in unserer Tagesordnung fort. Wir haben jetzt den Punkt

III, 2a

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Vierten kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Anlage 4

Für den Hauptausschuß gibt den Bericht Herr Schnabel. Darf ich bitten!

Synodaler **Schnabel,** Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es geht hier um das Verzeichnis der Eingänge Nr. 19 und Nr. 20, Pfarrerdienstgesetz. Viertes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes. Der Hauptausschuß hat sich mit folgenden §§ des Pfarrerdienstgesetzes beschäftigt: § 2, 4, 14, 20a, 51, 72, 98 und 107. Hier seien die wichtigsten Erwägungen zu diesen §§ wiedergegeben.

1. Zu § 2 gibt es in Absatz c einen neuen Vorschlag über die Lebensführung des Pfarrers — früher nannte man das „Wandel des Pfarrers". Die Pfarrervertretung ergänzte die ursprüngliche Formulierung: „Wer bereit ist, die mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen" durch den Zusatz: „Auch in der Lebensführung". Es ist erstaunlich, daß dies heute wieder gewünscht wird. Man sollte das akzeptieren, und auch der Hauptausschuß ist mit § 2 Absatz c einverstanden.

2. In § 4 Absatz 2 wird die bisher schon geübte Praxis legalisiert, einzelne nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer tretende Theologen, insbesondere Universitätslehrer, zu ordinieren. Wir sehen hier die Problematik, daß es auch Theologieprofessoren gibt, die sich so der Freiheit für Forschung und Lehre verpflichtet fühlen, daß sie mit der kirchlichen Praxis in Spannung geraten können. Die neue Formulierung ist deshalb begrüßenswert, weil es gut ist, wenn Hochschullehrer auch zu Gottesdiensten bereit sind, wobei hier vor allem an die Hochschullehrer gedacht ist, die auf Lebenszeit an der Universität tätig sind.

3. § 14 wurde in Absatz 2 vom Verfassungsausschuß in langwieriger Diskussion umgestaltet. Hier hatte der Berichterstatter im Hauptausschuß einige Änderungsvorschläge des Pfarrkonvents Karlsruhe und Durlach eingebracht, die aber keine Chance hatten, so daß am Ende die vorliegende Formulierung blieb. Freilich gab es Bedenken gegen die Streichung der Worte: „Gottesdienst zu leiten", wobei nach wie vor deutlich bleibt, daß die Leitung des Gottesdienstes — in der alten Formulierung — in der vielfältigen Verkündigung enthalten ist und dem Gemeindepfarrer die Gesamtverantwortung für diese auch im Gottesdienst stattfindenden Verkündigung nicht genommen werden kann.

4. Der § 20a regelt die Frage, ob den Gemeinden und den Stelleninhabern gleichzeitig verwandte Amtsträger zugemutet werden können. Die Pfarrervertretung beantragt hier eine Streichung des § 20a. Die Begründung lautet dort, daß die Grenzen des Kirchenbezirks zu weit gegriffen erscheinen, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen ständig durch Ausnahmen durchbrochen werden, also durch sich selbst, und es Pfarrerehepaaren unmöglich gemacht werde, gemeinsam in Gemeindepfarrämtern tätig zu sein. Auch der Hauptausschuß beantragt die Streichung des § 20a und setzt folgende Begründung hinzu: Der Ältestenkreis hat nach wie vor das Recht zur Pfarrerwahl bzw. zur Mitentscheidung über die Berufung eines Pfarrers in eine Gemeinde. Dieses Recht ist eine ausreichende Sicherung für die Verhinderung von Konflikten, wie sie durch verwandschaftliche Beziehungen zwischen Stelleninhabern entstehen können. Darum beantragt der Hauptausschuß die Streichung des § 20a. Im Zusammenhang damit müßte natürlich dann auch §72 h fallen, da dort dieselben Grundlagen vorausgesetzt werden.

5. Nicht erwärmen konnte sich die Mehrheit des Hauptausschusses für den Vorschlag der Pfarrervertretung, in § 51 Absatz 1 statt „hat dafür zu sorgen" nur zu schreiben: Der Pfarrer soll dafür sorgen, daß er oder sein Stellvertreter für seine Gemeindeglieder jederzeit erreichbar ist. Einigen erschien die Bestimmung zu streng und gegen die Praxis, aber am Ende blieb man der harten Linie treu.

6. Ein schwieriges Kapitel tat sich in § 98 Absatz 2 auf. Hier werden die theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats in ihrer Besoldung und Versorgung den kirchlichen Beamten zugeordnet und aus der Pfarrerbesoldung herausgenommen. Die Pfarrervertretung sähe diese Personengruppe besser und richtiger im Pfarrerbesoldungsrecht untergebracht. In allen anderen dienstrechtlichen Fragen zeigt ja der Absatz 1 des § 98, daß der Landesbischof, die theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten dem Pfarrerdienstrecht zugeordnet werden. Es ist verständlich, daß die Pfarrerschaft wünscht, daß der Bischof und die theologischen Oberkirchenräte in allen Bereichen zur Pfarrerschaft gehören, weil sie auch in diesen Leitungsämtern als Pfarrer angesehen werden müssen und wollen. Es ist auch verständlich, daß das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats sich zusammenschließen will mit den Juristen und auch in der Besoldung eine Gemeinschaft von Theologen und Juristen bestehen soll. Aber führt diese Gemeinschaft des Leitens nicht gerade zu der Frage: Warum werden die juristischen Oberkirchenräte

nicht den Theologen und mit diesen allen Pfarrern auch in Frage der Besoldung und Versorgung gleichgestellt? Anders gesagt: sollen hier die theologischen den juristischen Oberkirchenräten gleichgestellt werden oder geht es nicht auch umgekehrt so, daß die juristischen den theologischen Oberkirchenräten gleichgestellt werden, zumal ja die geistliche Leitung nicht auseinandernehmbar ist? Der Hauptausschuß war in dieser Frage an eine Grenze seiner Aussprache gekommen, die er aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Professor Wendt nicht überschreiten wollte. (Heiterkeit)

Der Hauptausschuß beantragt darum zunächst die Streichung des § 98 Absatz 2 in der stillen Annahme, daß nach bisher geltender Regelung auch ohne diesen Gesetzesteil die Versorgung und Besoldung der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats gesichert ist

(Heiterkeit)

und bittet zugleich die Synode, sie möge den Verfassungsausschuß damit beauftragen, die Zuordnung der theologischen und juristischen Oberkirchenräte in Besoldungs- und Versorgungsfragen endgültig zu klären. (Beifall)

7. Endlich schlägt der Hauptausschuß in § 107 eine neue Formulierung vor. Es sollte in Absatz 1 heißen: Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer mit seiner Zustimmung zum Dienst in einer Partnerkirche in Übersee abordnen. Mit seiner Zustimmung, das ist das Entscheidende. Dies entspricht mehr der neuen Situation, in der der Antrag auch von der Partnerkirche kommen kann, nicht nur vom Pfarrer selbst. (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön, Herr Schnabel! — Ich bitte nun Herrn Dr. Wendland, den Bericht für den Rechtsausschuß zu erstatten.

Synodaler **Dr. Wendland,** Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Mein Bericht befaßt sich mit Nr. 10, 19 und 20 der Eingänge. Zunächst muß ich auf Nr. 10 eingehen, der Eingabe des Pfarrkonvents Karlsruhe und Durlach zum Pfarrerdienstgesetz. Es wird hier gebeten, die Novellierung und Gesamtredaktion des Pfarrerdienstgesetzes zurückzustellen und die Entwürfe den amtlichen Pfarrkonferenzen zur ausführlichen Beratung zuzuleiten. Der Rechtsausschuß tritt diesem Antrag entgegen. Der Entwurf eines Vierten kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (Nr. 19 der Eingänge) enthält keine gravierenden neuen zusätzlichen Änderungen. Es besteht daher kein sachliches Bedürfnis, die Pfarrkonferenzen nochmals mit der Materie zu befassen. Dagegen ist es, wie in den Erläuterungen zu dem vierten Änderungsgesetz ausgeführt ist, erforderlich, nach den mehrfachen Änderungen des Pfarrerdienstgesetzes in dieser Legislaturperiode diesem Gesetz ein neues — und hoffentlich gefälliges — Gewand zu geben. Also: Wir sollten j e t z t das vierte Änderungsgesetz und dann die Gesamtredaktion verabschieden bzw. beschließen.

Im einzelnen müssen wir nun auf den Entwurf eines Vierten kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes eingehen. Zu Ihrem besseren Verständnis weise ich nochmals, wie schon in den Erläuterungen hervorgehoben wurde, darauf hin, daß dort, wo am Rande ein senkrechter Strich vorhanden ist — das gilt also nicht für die Synopse, sondern für die Gesetzesvorlage —, es sich um bereits erfolgte Rechtsänderungen handelt, so daß es sich insoweit sachlich um nichts Neues handelt. Wo der Text waagrecht unterstrichen ist, handelt es sich vor allem um sprachliche, gelegentlich sachliche Änderungen, die im Hinblick auf die geplante Neufassung des Gesetzes erforderlich erschienen.

Zu Artikel 2: — Es ist etwas kompliziert; Artikel 2 betrifft die Gesetzesvorlage, nicht die Synopse. — Hier sind im I. Abschnitt die Grundbestimmungen vorangestellt. Damit wird nichts Neues ausgesagt, sondern die einschlägigen Regelungen der Grundordnung werden wegen ihrer Wichtigkeit vor die Paragraphenfolge gesetzt. In B Absatz 1 soll nach dem letzten Satz in der Klammer vor § 61 das Wort „vgl." also „vgl. § 61", eingesetzt werden. Dies deshalb, weil nicht wörtlich zitiert wurde; bei wörtlichem Zitat (s. im einzelnen oben) steht nur der Paragraph ohne den Zusatz „vgl.". Dies ist nur eine kleine redaktionelle Änderung.

Artikel 3 § 3: Hier sollen die Worte gestrichen werden: „. . . den dem theol. Prüfungsamt der Landeskirche angehörenden Mitgliedern . . ."

Zu § 4 ist zu bemerken, daß in Absatz 2 der Satz 2 auf Wunsch der Theologischen Fakultät in Heidelberg eingefügt wird.

§ 5 Absatz 3: Hier muß es im Hinblick auf den Wortlaut im Kandidatengesetz heißen: „Das Nähere regeln die kirchlichen Gesetze über das Lehrvikariat zwischen . . .".

§ 20 a Absatz 2: Hier soll der Nebensatz „insbesondere" bis „Hauptpredigtstellen" gestrichen werden. Die Terminologie dieses Nebensatzes ist nämlich verwirrend. Da Absatz 1 die Voraussetzungen aufstellt, genügt die allgemeine Ausnahmeregelung des Absatz 2.

Artikel 6 Ziffer 1: Hier lesen Sie bitte vielleicht erst den Wortlaut des alten § 56 (Synopse linke Seite). Wenn hier die Worte „für den auswärtigen Schulbesuch seiner Kinder" gestrichen werden sollen, so ist damit keine sachliche Änderung verbunden. Denn § 58 verweist auf die anderen Kirchengesetze, in welchem die Leistungen geregelt sind. Also keine Änderung, sondern nur eine Klarstellung, die uns aber wichtig erschien.

In § 69 a soll es heißen: „Ein Pfarrer, der schuldhaft ein ihm übertragenes Amt . . .". Auch die Überschrift spricht nämlich von schuldhaftem Fernbleiben.

Zu der vorzeitigen Versetzung des Pfarrers in den Ruhestand (§ 84) darf ich auf den gesonderten Bericht von Herrn Dr. Gessner verweisen.

§ 95 a: Es muß heißen „Hat die Landeskirche einen nicht im Pfarrerdienstverhältnis stehenden Theologen . . .".

§ 98 Absatz 2: Es muß heißen: „richten" statt „richtet".

Schließlich Artikel 12, § 108: Das Gesetz soll am 1. Mai 1978 in Kraft treten.

Mit diesen Änderungen empfielt der Rechtsausschuß die Annahme dieses Gesetzentwurfs.

Damit wäre dies die vierte — eigentlich muß man sagen die fünfte — Novelle des Pfarrerdienstgesetzes. Damit nun das Pfarrerdienstgesetz in neuer Fassung veröffentlicht werden kann, gibt § 108 Absatz 2 dem Evangelischen Oberkirchenrat die entsprechende Ermächtigung. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Vielleicht darf ich aus den Erörterungen im Rechtsausschuß noch ergänzen: Der Artikel 12 bezieht sich nur auf dieses Änderungsgesetz und nicht auf das Pfarrerdienstgesetz von 1962. Deshalb müßte die Überschrift gestrichen werden und ebenfalls § 108. Artikel 12 wäre dann eine Bestimmung des vierten Änderungsgesetzes und regelt nur das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes, die Vollmacht des Oberkirchenrats für Durchführungsbestimmungen und die Ermächtigung zur Gesamtredaktion.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wird dazu das Wort gewünscht? — Nicht! — Dann kann ich gleich zur Abstimmung kommen bei Artikel 12. — (Zuruf!) — Ja, bitte!

Synodaler **Steyer:** Nur eine Frage zur Klarstellung. Ich kann nicht übersehen, wieso auf Seite 3 § 3 . . .

Präsident **Dr. Angelberger:** Halt, wir sind jetzt hinten auf Seite 13 bei der Anregung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt, der Klarheit und der Richtigkeit wegen beides zu streichen. Im „Abschnitt XI, Schlußbestimmungen, wird § 108 wie folgt geändert", und dann noch „§ 108". Was ich jetzt eben im letzten Satz gesagt habe, soll gestrichen werden. Dazu hatte ich Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Das wurde nicht gewünscht. Und jetzt wollte ich fragen:

Wer ist gegen diese Streichung? — Enthaltung, bitte? — Somit ist einstimmig beschlossen, daß diese von mir erwähnte Stelle — also Überschrift und Paragraphenbezeichnung — gestrichen werden soll.

Und jetzt können wir in die Aussprache eintreten zur Gesamtmaterie, und zwar haben sich bisher gemeldet die Herren Feil und Steyer. Herr Feil als erster, bitte!

Synodaler **Feil:** Es geht mir vor allen Dingen um einen Dissens zwischen Rechtsausschuß und Hauptausschuß in dem § 20a. § 20a muß auch gesehen werden mit § 20 der Grundordnung. Der Rechtsausschuß läßt § 20a stehen, der Hauptausschuß ist für die Streichung dieses Paragraphen. Wenn man diesen § 20a streicht, setzt man sich in Widerspruch zum geltenden § 20 der Grundordnung; denn da steht ausdrücklich, daß im Ältestenkreis, im Kirchengemeinderat Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grad nicht gleichzeitig Mitglied sein können. Wenn also § 20a nun gestrichen wird, dann würden wir gegen die Grundordnung verstoßen und würden auch in Zukunft Ausnahmen zulassen müssen, die wir gar nicht wünschen. Deshalb bin ich unbedingt dafür, daß der § 20a bestehen bleibt, wie es der Rechtsausschuß auch vorgeschlagen hat.

Synodaler **Steyer:** Ich möchte eigentlich nur eine Aufklärung bekommen der Gesetzesvorlage zu § 3. Der Rechtsausschuß schlägt dort eine Streichung vor. Ich kann nicht übersehen, wie wichtig oder wie unwichtig diese Streichung ist, da ich die Materie nicht kenne.

Oberkirchenrat **Baschang:** Wir haben hier neben der Synode, bei der es ja bei der bisherigen Regelung bleiben soll, zwei weitere Organe zu beachten. Das eine ist das Prüfungsamt der Landeskirche, gebildet aus berufenen Mitgliedern, die als habilitierte Lehrer der Theologie an der Theologischen Fakultät in Heidelberg arbeiten, das andere ist die Fakultät, die mit diesem Personenkreis nicht identisch ist, sondern weit über diesen Personenkreis hinausgeht. Da die Fakultät in ihrer Fakultätskonferenz auf jeden Fall die Prüfungsordnung der Fakultät erarbeiten muß und also mit Prüfungsordnungsfragen beschäftigt ist, ist es sinnvoll, beim Erlassen der landeskirchlichen Prüfungsordnung ein Benehmen mit diesem Organ herzustellen, damit die Prüfungsordnungen von Fakultät und Landeskirche vergleichbar bleiben. Diese Absicht kann über ein Benehmen allein mit den Mitgliedern unseres Prüfungsamtes nicht ganz verwirklicht werden. Dabei ist es — darum spreche ich jetzt noch weiter, weil es mir wichtig ist, daß das im Protokoll erscheint — für uns ganz selbstverständlich, daß wir die Fortentwicklung unserer Prüfungsordnung nicht im Alleingang, sondern in enger Zusammenarbeit gerade mit den Mitgliedern unseres eigenen Prüfungsamtes betreiben.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Vielleicht ist es für Herrn Steyer noch eine Hilfe: es soll bei dem alten Wortlaut bleiben: „Im Benehmen mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät." Das soll so bleiben und nicht geändert werden.

Synodaler **Trendelenburg:** Ich hätte eine Anregung zu geben zu § 59, und zwar in irgendeiner Form die Überschrift zu ändern von „Jahresurlaub" in „Dienstverhältnis". Es haben einige Pfarrer gebeten, das in der Form vorzutragen, daß wir im Pfarrerdienstgesetz eine sogenannte Dienstverhältnisregelung einführen, die nicht nur die Urlaubsregelung umschließt, sondern auch die Verhältnisse zwischen Pfarrer, Kirchengemeinderat und den Aufgaben des Oberkirchenrats regelt, ähnlich wie bei der Stellenbeschreibung; daß dies im Gesetz festgelegt wird. Da wären die Fragen der Unterrichtseinheiten, der Gottesdienstverpflichtung, Wohnbewertung, der offenen Arbeitsform, also praktisch alles das, was mit der Pfarrstellenarbeit verbunden ist, also die Festlegung einer gemeinsamen Regelung als Leitlinien. Das scheint mir sehr vernünftig, weil die Kirchengemeinderäte dann wirklich auch einen vernünftigen Einblick in die Aufgaben eines Pfarrers haben und umgekehrt auch die Aufgaben, die den Pfarrer von seiten des Kirchengemeinderats erwarten, diskutiert, vereinbart und auch geklärt werden.

Meine weitere Anregung wäre zu § 73 zu geben: Da scheint es so zu sein, daß bei der Versetzung

eines Pfarrers die Pfarrer doch daran interessiert wären, daß die Pfarrvertretung in irgendeiner Weise in diesen Modus mit eingeführt wird. Das heißt, daß sie praktisch mit gehört wird.

Das waren die zwei Punkte, die angeregt wurden und die ich für durchaus wichtig halte.

Präsident **Dr. Angelberger:** Die beiden Punkte gehören aber zu Ziffer 20 und nachher zu der Gesamtredaktion. Denn jetzt ändern wir ja zum Beispiel den § 59 nicht. Aber es ist gut, Sie haben es jetzt ausgeführt. — Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave:** Ich möchte etwas sagen zu dem § 14. Es empfiehlt sich, die Synopse dazuzunehmen. Wenn ich von der Synopse ausgehen darf: Gern bin ich einverstanden, daß der Absatz 2 etwas zeitgemäßer formuliert wird, wie es jetzt hier vorgeschlagen wird. Aber ich bin an einem Punkt nicht einverstanden, nämlich, daß die Leitung des Gottesdienstes nicht mehr unter die wesentlichen geistlichen Amtspflichten des Pfarrers genommen wird. Es ist mir nicht einleuchtend, warum das entfallen soll, zumal es zunächst ja mit dem „insbesondere folgende Aufgaben" eingeleitet ist. Nach § 52 der Grundordnung ist der Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung des Gottesdienstes im Rahmen der agendarischen Ordnungen verantwortlich. Es wird also, soviel ich sehe, in der Grundordnung als das einzige der Gottesdienst und dessen Leitung besonders herausgestellt, als das, was des Pfarrers ist und wozu die Gemeinde eben einen Pfarrer hat. Ich beantrage daher, die neue Fassung so zu nehmen, wie sie steht, aber als erstes vorzuschalten: „den Gottesdienst zu leiten", dann würde es im Absatz 2 heißen: „Zu den geistlichen Amtspflichten des Pfarrers gehören insbesondere folgende Aufgaben: a) den Gottesdienst zu leiten, Gottes Wort vielfältig zu verkünden usf.", wie es dann da steht.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Ich weiß nicht, ob die Formulierung so, wie sie jetzt lautet, dem Wesen des Gottesdienstes Rechnung trägt. Der neutestamentliche Gottesdienst — wobei man wissen muß, daß das Neue Testament den Ausdruck Gottesdienst für das, was wir heute damit meinen, gar nicht mehr verwendet — ist das heilige Abendmahl. Mir macht es Schwierigkeiten, nun zu trennen zwischen dem Leiten des Gottesdienstes und dem Feiern des heiligen Abendmahls.

Synodaler **Rave:** Das entfaltet die Leitung des Gottesdienstes.

Präsident **Dr. Angelberger:** Vielleicht darf ich zwischendurch einen Hinweis geben. Herr Rave, Sie haben ausdrücklich die Grundordnung zitiert. Durch das Pfarrerdienstgesetz werden entsprechende Bestimmungen der Grundordnung nicht aufgehoben, sondern bleiben bestehen. Dieses hier ist mehr ein Ausführungsgesetz, während die Grundordnung, wie schon das Wort sagt, die grundlegende Ordnung ist, und an ihr wird nicht gerührt, noch weniger wird sie durch ein Ausführungsgesetz geändert.

Synodaler **Rave:** Darum frage ich ja: Warum soll es heraus?

Präsident **Dr. Angelberger:** Weil es nicht hineinbraucht; denn es steht bereits in der höheren Ordnung, nämlich in der Grundordnung; sonst müßten Sie in jedes Gesetz Bestimmungen der Grundordnung hineinschreiben.

(Zuruf: § 52 Absatz 3)

Landesbischof **Dr. Heidland:** Ich habe auch den Eindruck, daß das, was in § 52 Absatz 3 der Grundordnung gesagt ist, nicht von dem beeinträchtigt wird, was jetzt im Pfarrerdienstgesetz unter § 14 Absatz 2 gesagt wird. Zumindest müßte man die Formulierung mit dem von Herrn Rave vorgeschlagenen Zusatz noch einmal überdenken; aber das kann man jetzt nicht so schnell tun.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Landesbischof, ich möchte noch einmal folgendes sagen: Wir haben in der Verfassung, in der Grundordnung, in § 52 Absatz 3 den Leitsatz über die Leitung des Gottesdienstes. Jetzt haben wir das Ausführungsgesetz und geben in gewissem Sinne Beispiele, wie bei Buchstabe a ausgeführt werden soll. Deshalb brauchen wir oben nicht den Grundsatz.

(Beifall)

Herr Rave, überlegen Sie es bitte noch einmal. Ich komme nachher darauf zurück.

Synodaler **Ziegler:** Ich möchte zu § 20 und dem Votum von Herrn Dekan Feil eine Frage stellen. Ich glaube, der Dissens zwischen Hauptausschuß und Rechtsausschuß kann nicht unter Bezugnahme auf die Grundordnung geklärt werden; denn in § 20 der Grundordnung heißt es: „Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig Kirchenälteste in einer Pfarrgemeinde sein." Und in § 22 heißt es: „Die Kirchenältesten bilden mit dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis." Man könnte also höchstens sagen, analog dessen, was dort für die Kirchenältesten gilt, das muß auch für den Pfarrer gefordert werden.

(Zuruf: Genauso habe ich es gemeint!)

Synodaler **Dr. Bilger:** Ich möchte zu dem, was vorhin von Bruder Rave angeschnitten worden ist und zu der Antwort, die von Ihnen, Herr Präsident und von dem Herrn Landesbischof kam, noch das eine sagen. Wenn man das Votum des Herrn Landesbischofs und des Herrn Präsidenten berücksichtigte, müßte man bei § 14 in der neuen Ordnung in Absatz 2 das Wort „insbesondere" streichen, so daß es heißen würde: „ Zu den geistlichen Amtspflichten des Pfarrers gehören folgende Aufgaben . . .". Wenn man das Wort „insbesondere" stehen läßt, würde das der Aussage in der Grundordnung besondere Akzente verleihen. Deshalb meine ich, man sollte dieses Wort hier streichen. Dann wäre wahrscheinlich auch dem Begehren von Herrn Rave besser Rechnung getragen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich meine, eher umgekehrt. Nach der Begründung, die ich vorgetragen habe, muß gerade das „insbesondere" kommen, um den Charakter des Ausführungsgesetzes deutlich zu machen.

Synodaler **Dr. Bilger:** Dann müßte man vielleicht sagen: „unter anderem".

Präsident **Dr. Angelberger:** Das wäre dasselbe.

Synodaler **Hansch:** Ich habe eine Frage zu § 69a, wo das schuldhafte Fernbleiben vom Dienst angesprochen wird. Die vorgeschlagene Streichung „aus nichtentschuldbaren Gründen" bedeutet meiner Ansicht nach eine Verschärfung des Gesetzes.

(Zurufe)

Nach meinem Wortverständnis ist bei „nichtentschuldbar" vorausgesetzt, daß Gründe für ein verschuldetes Fernbleiben vorliegen können, die aber entschuldigt werden können.

Synodaler **Ludwig:** Ich wollte fragen, ob dem Anliegen von Herrn Rave so Rechnung getragen werden kann, daß man den § 14 Absatz 2 Buchstabe a so faßt: Gottes Wort vielfältig zu verkündigen, also Gottesdienste zu leiten, mit der Gemeinde das heilige Abendmahl zu feiern, zu taufen und die Amtshandlungen vorzunehmen.

Synodaler **Dr. Wendland:** Ich möchte zu Frau Hansch sagen, daß § 69a aus dem Grund geändert worden ist, um die Überschrift mit dem Text darunter zu harmonisieren. Ich glaube nicht, daß von der Sache her ein Unterschied zu sehen ist.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Frau Hansch wünscht eine juristische Auskunft. „Schuldhaftes Verhalten" setzt ein vorwerfbares Verhalten und das Fehlen von Entschuldigungsgründen voraus. Die Frage eines Entschuldigungsgrundes ist in dem Begriff „schuldhaft" eingeschlossen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Schnabel hat das Wort. Jetzt als Berichterstatter?

Synodaler **Schnabel:** Nein, in einer Sache, die jetzt angesprochen worden ist, möchte ich folgendes sagen. Ich möchte noch einmal wegen des § 20 etwas sagen, wo es unmittelbar um die Verwandtschaft geht. Sicher gibt es eine Analogie zwischen dem Ältestenkreis und dem Pfarrer. Das eine ist in der Grundordnung geregelt und das andere jetzt im Pfarrerdienstgesetz. Aber ich glaube, es ist doch ein Unterschied, weil in dem Ältestenkreis die Verwandten wirklich sehr nahe aufeinanderhocken. Da gibt es Probleme wie bei Verwandten sehr oft. Aber bei den Pfarrern ist es nie so, daß die in einem Ältestenkreis sind, sondern es geht um Kirchengemeinderat und Ältestenkreis. Wir haben uns die Praxis angeguckt. Da gibt es die riesigen Kirchengemeinderäte wie in Karlsruhe oder in Mannheim, da würde ich sagen: Was soll die Grenze von Kirchengemeinde und Kirchenbezirk? Wenn ein Pfarrer in einem Distrikt oder in einer Stadt mit seiner Frau oder, was weiß ich, mit einem anderen Verwandten zusammensitzt, die von Gemeinde zu Gemeinde voneinander getrennt sind, da kann es oft einfacher sein, als wenn er in Karlsruhe-Nordweststadt sitzt und der Verwandte in Neureut sitzt, wo Herr Baschang war; die sind sich näher — aber kirchenbezirklich getrennt — als im Kirchengemeinderat. Da sieht man von vornherin, daß die Grenzen hier gar nicht helfen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Es kommt hier nicht auf den Vergleich von Ältestenkreis und Pfarramt, sondern auf die Frage an, ob und inwieweit der § 20 für den Ältestenkreis und der entsprechende Paragraph für den Kirchengemeinderat nach der ratio legis auch für geborene Mitglieder gilt. Dafür spricht einiges. Interessenkonflikte, die hier möglich sind, können nicht nur zwischen gewählten Mitgliedern, sondern auch zwischen geborenen Mitgliedern vorkommen. Vergleichen Sie hierzu die Erläuterung der Gesetzesvorlage. Es kann sein, daß die fragliche Regelung im Kirchengemeinderat einer Großstadtmeinde praktisch nicht so ins Gewicht fällt. Aber es gibt ja auch kleinere Kirchengemeinden, die in mehrere Pfarrgemeinden gegliedert sind und in denen vielleicht ein Theologenehepaar eingesetzt werden möchte. Der Rechtsausschuß hat dennoch eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen. Diese müßte mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut. Ich habe es schon vorgemerkt.

Synodaler **Klauß:** Ich möchte auf die Begriffe schuldbar und nichtentschuldbar zurückkommen.

(Zurufe)

Ich finde einfach, daß „schuldhaft", gleichgültig, wie das Juristen verstehen, im Sprachgebrauch und Sprachverständnis etwas anderes ist als nichtentschuldbar. Nichtentschuldbar beinhaltet vom Moralischen, vom Ethischen, vom Theologischen her nicht zu entschuldigende Gründe. Deswegen bin ich dafür, dieses Wort „nichtentschuldbar" stehen zu lassen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Ich frage dann die beiden Berichterstatter, ob Sie noch das Wort wünschen. Herr Schnabel? — Nicht mehr. Herr Dr. Wendland? —

Synodaler **Dr. Wendland:** Wenn man sich dem Vorschlag anschließt, die Worte „aus nicht entschuldbaren Gründen" stehen zu lassen — darüber läßt sich reden —, müßte man das dann auch in der Überschrift entsprechend ändern.

(Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich würde sagen, lassen Sie es doch oben stehen und bringen Sie unten das Wort unentschuldbar.

(Synodale **Hansch:** Nein, lassen Sie es stehen, wie es war; mich hat das voll überzeugt! — Weitere Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir kommen nachher darauf zurück.

Nehmen Sie alle jetzt das Gesetz zur Hand. Wir gehen zu den Änderungsanträgen über. Da gibt es zunächst lediglich eine Richtigstellung. Auf Seite 2 der Vorlage soll in B in Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 in der Klammer „Vgl." hinzugefügt werden.

Jetzt kommt zu § 3 der Gesetzesvorlage der Antrag des Rechtsausschusses, die Worte zu streichen: „. . . den dem theologischen Prüfungsamt der Landeskirche angehörenden Mitglieder . . .". Wer ist gegen diesen Antrag des Rechtsausschusses, die von mir soeben erwähnten Wörter zu streichen? — Wer enthält sich? — Der Antrag ist ohne Gegenstimmen bei zwei Enthaltungen angenommen.

Bei § 5 geht es eigentlich auch nicht um eine Änderung, sondern nur um eine Anpassung an eine ge-

Anlage 4

setzliche Regelung. In Absatz 3 soll es im Hinblick auf den Wortlaut des Kandidatengesetzes heißen: „. . . Gesetze über das Lehrvikariat zwischen . . .". Wenn wir allerdings nachher das Gesetz ablehnen würden, würde es nicht passen; aber wir wollen einmal unter diesem Vorbehalt abstimmen. Wer ist gegen diese Richtigstellung, die der Rechtsausschuß beantragt hat? — Enthaltungen, bitte? — Mit dem soeben dargestellten Vorbehalt angenommen.

Zu § 14 gibt es zunächst den Antrag von Herrn Rave.

Synodaler **Rave:** Sie hatten gesagt, Herr Präsident, daß ich noch einmal darüber nachdenken solle. Ich bin mir noch nicht endgültig im klaren; aber ich meine, der Gottesdienst ist doch eine Sache der Gemeinde und nicht des Pfarrers. Gemeinsames Loben und Danken, gemeinsame Fürbitte, eventuell sogar in der Form, daß die Gemeindeglieder die Gebetsgegenstände zusammentragen, dies zu leiten ist einfach etwas anderes als seine eigene Verkündigung, seine eigene Leitung des Abendmahls, sein Taufen. Ich bin der Meinung, es wäre gut, wenn die Leitung des Gottesdienstes genannt würde. Ob sie in diese Aufzählung hineinpaßt, weiß ich noch immer nicht.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich wollte gerade sagen, es paßt eben nicht. Nehmen Sie bitte den § 52 Absatz 3 der Grundordnung. Aber zur Klarstellung wollen wir doch einmal den Vorschlag Ludwig hören. Würden Sie ihn bitte noch einmal wiederholen.

Synodaler **Ludwig:** Der Vorschlag ist, daß der Text in § 14 Abs. 2 Buchstabe a folgendermaßen lautet: „Gottes Wort vielfältig zu verkündigen, Gottesdienste zu leiten, mit der Gemeinde das heilige Abendmahl feiern . . .".

Synodaler **Rave:** Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrages von Herrn Ludwig zurück.

Präsident **Dr. Angelberger:** Durch die Rangordnung ist es eine andere Rangstellung geworden.

Synodaler **Herb:** Ich darf noch einmal auf § 52 Abs. 3 der Grundordnung hinweisen. Darin heißt es: Der Pfarrer ist gemeinsam mit den Kirchenältesten für die Vorbereitung usw. verantwortlich. Diese gemeinsame Verantwortlichkeit müßte dann auch hier aufgenommen werden.

(Zurufe)

Synodaler **Schuler:** Ich glaube, daß es nicht gut wäre, „Gottesdienste zu leiten", hier einzufügen. Denn ich frage zurück: Ist „mit der Gemeinde das heilige Abendmahl zu feiern, zu taufen usw." nicht auch Gottesdienst?

(Zuruf: eine andere Art! — Weitere Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger:** Dies hier ist die Aufzählung; vorher haben wir die Generalklausel.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Wenn ich recht sehe, unterscheidet sich § 14 Abs. 2 Buchstabe a von der Grundordnung dadurch, daß in § 14 Abs. 2 Buchstabe a nicht nur ganz grundsätzlich betont wird, dies und das soll geschehen, sondern gesagt wird: „Gottes Wort v i e l f ä l t i g zu verkündigen". In dem alten Text heißt es: „auf mannigfache Weise". Und beim Abendmahl heißt es im alten Text „reichlich". Die Tendenz des alten Textes ist also, deutlicher als die des neuen, nur eben in etwas alt-ehrwürdigen Formulierungen ausgesprochen. Die Tendenz ist, zu betonen: nicht nur grundsätzlich Gottesdienst, sondern häufig, nicht nur grundsätzlich einmal das Abendmahl feiern, sondern es häufig anbieten. Wir müßten, ohne daß wir mit der Grundordnung in Kollission geraten, versuchen, den Sinn des alten Absatzes 2 Buchstabe a auch in den neuen hineinzunehmen. Das „vielfältig" bei „Gottes Wort verkündigen" haben wir schon drin für „in mannigfacher Weise". Nun müßten wir, was das heilige Abendmahl betrifft, auch dieses „reichlich" noch aufnehmen. Dann hätten wir die Intention des ursprünglichen Wortlautes aufgenommen. Vielleicht könnte man statt „reichlich" sagen „häufig", obwohl das ein bißchen banal ist; aber ich sage es einmal. Es hieße also: „Gottes Wort vielfältig zu verkündigen und mit der Gemeinde das heilige Abendmahl häufig zu feiern." Vielleicht finden Sie noch ein schöneres Wort für „häufig"; mir gefällt es nicht recht.

Präsident **Dr. Angelberger:** Zur Geschäftsordnung, Herr Herrmann.

Synodaler **Herrmann:** Ich schlage vor, daß wir an dieser Stelle die Überlegungen abbrechen, den ganzen Gesetzentwurf unter Ausklammerung des § 14 heute vormittag behandeln und uns heute nachmittag von einer kleinen Gruppe einen neuen Vorschlag unterbreiten lassen, zumal wir wahrscheinlich ohnedies in den Nachmittag hineinkommen werden.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich habe eine Frage. Was ist der Unterschied zwischen „taufen" und „das Sakrament der Taufe verwalten"? Wenn da ein Unterschied liegt, müßte er ebenfalls bedacht werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Wendland, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Dr. Wendland:** Herr Präsident, ich möchte zu bedenken geben, daß wir jetzt mitten in der Beratung sind. Aber über den Antrag von Karlsruhe und Durlach, der eigentlich darauf abzielt, nicht zu beraten, müßte vorab eine Klärung herbeigeführt werden, daß wir diesem Antrag nicht stattgeben.

Präsident **Dr. Angelberger:** Diesen Antrag wollte ich am Schluß bei den Änderungen bringen; aber es ist gleich, machen wir reinen Tisch.

Zunächst gibt es noch Wortmeldungen zu § 14.

Oberkirchenrat **Dr. Sick:** Ich wollte nur auf die Frage von Frau Dr. Gilbert eingehen. Zwischen „taufen" und „die Taufe verwalten" ist ein Unterschied. Nehmen Sie am besten das Beispiel eines Lehrvikars, der eventuell auch einmal taufen darf; aber die Taufanmeldung oder eventuell die Taufversagung liegt beim zuständigen Gemeindepfarrer bzw. beim Ältestenkreis, wie die Grundordnung sagt.

Aber ich darf in diesem Zusammenhang noch eine eine andere Sache klarstellen. Es wurde schon mehrfach der § 52 Abs. 3 der Grundordnung zitiert. Wenn Sie ihn genau lesen, bemerken Sie, daß er nicht einfach sagt, daß der Pfarrer den Gottesdienst leitet, sondern es heißt, daß der Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten die Verantwortung für die

Vorbereitung, Gestaltung und Leitung des Gottesdienstes hat. Das bedeutet, die Vorbereitung, die Gestaltung und die Leitung des Gottesdienstes kann notfalls auch bei jemand anderem liegen, nur die Verantwortung wird hier klar festgestellt. Das scheint mir das Wesentliche an dieser Bestimmung zu sein. Ich möchte Ihnen darum auch empfehlen, die Frage der Leitung des Gottesdienstes nicht in das Pfarrerdienstgesetz hineinzunehmen. Die Verantwortung ist das Entscheidende, was dem Pfarrer zusammen mit den Kirchenältesten obliegt. Die Frage der Leitung des Gottesdienstes ergibt sich dann aus den Gegebenheiten.

Synodaler **Viebig:** Ich möchte auf § 23 der Grundordnung hinweisen, der — was auch den § 14 und das, was der Landesbischof gesagt hat, betrifft — die Kirchenältesten mit ins Spiel bringt. Wenn es hier heißt, daß im Rahmen der gottesdienstlichen Ordnung vermehrt Abendmahlsfeiern eingeführt werden, dann ist klar, daß auch der Ältestenkreis mitspricht, so daß wir nicht nur darauf angewiesen sind, ob solche der Pfarrer vielfältig anbietet oder nicht. Der Ältestenkreis kann von sich aus vermehrt Abendmahlsfeiern anbieten. Auch hier hätte die Bestimmung in der Grundordnung den Vorrang.

Synodale **Hansch:** Ich frage mich, ob man nicht aus diesen Interpretationsschwierigkeiten am sinnvollsten dadurch herauskäme, daß man auf die beiden jetzt mehrfach angezogenen Bestimmungen der Grundordnung Bezug nimmt — es ist ja auch an anderen Stellen auf Bestimmungen der Grundordnung Bezug genommen —, so daß dem Anliegen von Herrn Rave Rechnung getragen ist.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Wir haben diesen Bezug ja schon in Absatz 3. Ich meine, damit ist dem Anliegen schon entsprochen, Frau Hansch.

Synodale **Hansch:** Man könnte die Bezugnahme nach vorne nehmen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, man könnte, der Anregung von Frau Hansch folgend, die Bezugnahme in der Klammer, die in Absatz 3 steht, in den Absatz 2 heraufholen.

Synodale **Hansch:** und den § 23, den Herr Viebig angezogen hat, ebenfalls.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Dieser Absatz 3 deckt alle vorausgehenden Funktionen mit ab. Man sollte den Eindruck vermeiden, als ob durch eine kirchengesetzlich spezielle Regelung grundsätzliche Aussagen der Verfassung eingeschränkt würden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Zunächst einmal, egal, wo es steht, könnten wir bei der Bezugnahme auf § 22 Abs. 1 dieses „Absatz 1" streichen und hinzufügen: 23. Dann hätten wir zumindest alles beisammen: „(§§ 22, 23 und 52 der Grundordnung)".

Synodale **Hansch:** Ich schlage vor, den Absatz 3 dem Absatz 2 voranzustellen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut, das ist keine Anregung von mir, sondern ein Begehren aus dem Plenum. Ich soll mich ja bei der Sache einer Äußerung enthalten und keine Formulierungsvorschläge bringen. Wenn wir jetzt den Absatz 3 hochnehmen und neuen Absatz 2 werden lassen und den bisherigen Absatz 2 zum Absatz 3 machen, haben wir den Grundsatz und den Bezug zur Grundordnung oben stehen, und zwar mit den §§ 22, 23 und 52; dann könnte man fortfahren: „Zu den geistlichen Pflichten des Pfarrers gehören . . .". Damit hätten wir meines Erachtens die Klarstellung, die bisher fehlte, erreicht. Besteht Einverständnis damit?

(Allgemeine Zustimmung)

Jetzt müßte ich in dieser Rangordnung formal abstimmen. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Angenommen; also wird Absatz 3 jetzt Absatz 2 und Absatz 2 wird Absatz 3.

Jetzt kommt als nächstes: In Absatz 2 wird „Absatz 1" gestrichen und „§ 23" aufgenommen. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Auch diese Änderung ist erfolgt. Antrag Rave sowie Ergänzungsantrag Ludwig sind hiermit zurückgenommen? — Gut.

Zu § 20 a kommt zunächst der weitergehende Antrag des Hauptausschusses, den Herr Schnabel vorgetragen hat, diese Bestimmung ganz zu streichen. Wir stimmen ab. Wer ist für die Streichung dieses Paragraphen? — zwölf. Enthaltungen? — drei Enthaltungen. Der Antrag ist also abgelehnt.

Jetzt kommt der Antrag des Rechtsausschusses auf Streichung des Nebensatzes „insbesondere bei Gemeindepfarrstellen, in Kirchengemeinden mit mehreren Hauptpredigtstellen". Wer ist gegen diese Streichung? zwei. Wer enthält sich? drei Enthaltungen. Damit ist diese Streichung beschlossen, und zwar mit verfassungsändernder Mehrheit. Dies sei für den Fall des Falles im Protokoll festgestellt.

Ich komme zu § 59.

Synodaler **Trendelenburg:** Es geht darum, daß nicht allein der Jahresurlaub geregelt wird, sondern praktisch eine Amts- oder Dienstvereinbarung getroffen wird und daß das in diesem Sinne erweitert wird.

Synodaler **Leser:** Die Vertreter, die das wünschen, wollen in diese Bestimmung irgendwie einfügen, daß eine geregelte Freizeitgestaltung auch außerhalb des Jahresurlaubs möglich ist. Ich halte das nicht für sinnvoll, und außerdem gehört das Anliegen nicht in diesen Praragraphen hinein.

Präsident **Dr. Angelberger:** Sie haben recht, Herr Leser, das gehört nicht in diesen Zusammenhang. Wie steht es damit, Herr Trendelenburg?

Synodaler **Trendelenburg:** Ich möchte anregen, daß man das nicht in das Gesetz schreibt, sondern in den Ausführungsbestimmungen regelt. Es geht um eine Amtsvereinbarung oder Rahmenvereinbarung. Das kann man dort regeln.

Präsident **Dr. Angelberger:** Entweder in die Durchführungsverordnung oder sogar in einer Regelung. Das wäre auch denkbar.

Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt, die Meinung war soeben, daß eine Arbeitszeitregelung oder so ähnlich nicht in den § 59 paßt, der ja ausdrücklich nochmals den Jahresurlaubsanspruch festlegt. Es wurde jetzt angeregt, das, was Herr Trendelenburg vorgetragen hat, irgendwie in die Durchführungsverordnung mit aufzunehmen. Geht das? Oder muß das eine besondere Verordnung sein.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Es ist mir noch nicht ganz klar, was gemeint ist. Eine Arbeitszeitregelung

im Sinne der 40- oder 42-Stundenwoche ist ja wohl nicht gemeint; oder handelt es sich — was in das württembergische Pfarrerdienstgesetz ausdrücklich aufgenommen worden ist — darum, daß der Pfarrer das Recht hat, einen Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten?

(Zurufe)

Synodaler **Trendelenburg:** Nein, das ist damit nicht allein gemeint, sondern — ich will es ganz kurz sagen — parallel zu der Bewertung des Oberkirchenrats bei einer Pfarrstelle sollte mit dem Kirchengemeinderat zusammen und mit dem Amtsinhaber eine ganze Amtsvereinbarung getroffen werden, die in etwa seine ganzen Arbeitsfelder umschreibt, und zwar speziell auf die Gemeinde bezogen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das paßt noch weniger hinein, noch nicht einmal in die Durchführungsverordnung. (Zurufe)
Mein Vorschlag wäre, wir nehmen es, nachdem es ausgesprochen und noch einmal erläutert ist, in das amtliche Protokoll. In die Durchführungsverordnung zu diesem Abschnitt, den wir jetzt durch das vierte Gesetz ändern, paßt es auch nicht, sondern es soll ein Denkanstoß für eine davon völlig getrennte Regelung sein.

Sie hatten noch ein zweites Anliegen, Herr Trendelenburg?

Synodaler **Trendelenburg:** Es handelt sich darum, daß einige Pfarrer angeregt haben, daß die Pfarrervertretung bei der Versetzung eines Pfarrers mit gehört wird. Ich weiß nicht, ob das irgendwo zu finden ist.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Das ist im Pfarrervertretungsgesetz geregelt. Die Synode hat diese Vertretung von einer Initative des betroffenen Pfarrers, das heißt von seiner Zustimmung, abhängig gemacht.

Synodaler **Trendelenburg:** Da ist es also erwähnt, dann können es die Herren nachlesen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jetzt kommt zu § 69 a die Änderung, die der Rechtsausschuß begehrt. Das andere haben wir geklärt. Wer ist mit dem Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses bei § 69 a nicht einverstanden? — Enthaltung? — Bei einer Gegenstimme und ohne Enthaltungen angenommen.

Jetzt kommt der Parallelfall zu § 20 a. Der Hauptausschuß hat zu § 72 h auch Streichung beantragt. Bei § 20 a haben wir das schon erledigt. Wer ist für das Begehren des Hauptausschusses? — Vier. Wer enthält sich? — Niemand. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Der Rechtsausschuß hat bei § 95 a vorgeschlagen: „Hat die Landeskirche einen nicht im Pfarrerdienstverhältnis stehenden Theologen ordiniert . . . ."

Wer ist gegen diesen Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses, der meines Erachtens eine Klarstellung sogar bringt. Wer ist dagegen? — Enthaltung, bitte? — Erledigt.

Der Hauptausschuß wünscht die Streichung von § 98 Absatz 2. Er betrifft die Besoldung der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, einschließlich des Landesbischofs.

Wer ist für dieses Begehren des Hauptausschusses? — 23. Wer enthält sich? — 17 = 40. 73 Synodale sind anwesend — es reicht. Aber Gegenprobe, dann sind wir ganz klar. Wer ist dafür, daß es stehen bleibt? — 19.

Ich verlese § 138 der Grundordnung:

> Beschlüsse sind gültig wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit . . .

das haben wir nicht; folglich reicht es nicht, und die Streichung ist ausgesprochen.* Damit entfällt das Begehren des Rechtsausschusses, der noch eine Änderung darin wünschte.

Jetzt kommt Antrag des Hauptausschusses zu § 107, und zwar an die Stelle der Worte „auf seinen Antrag" zu setzen: „mit seiner Zustimmung", also lediglich die drei Worte austauschen.

Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — Ich frage umgekehrt: Wer ist dagegen? — Keiner. Wer enthält sich? — Sechs Enthaltungen. Also sind die Worte ausgetauscht.

Und schließlich kommt, was nicht von erhöhter Bedeutung ist, Artikel 12, Zeitpunkt des Inkrafttretens ist 1. 5. 1978.

Ist jemand dagegen? — Enthaltung, bitte? — Nicht. Ja, bitte!

Synodaler **Schnabel:** Ist damit auch die Anregung des Hauptausschusses, das an den Verfassungsausschuß zu leiten, zur weiteren Klärung, damit angenommen, bei § 98?

Präsident **Dr. Angelberger:** § 98, das ist ja indirekt, das haben wir angenommen, ja, ja!

Aber jetzt kommt, nachdem wir die vorgeschlagenen Änderungen beschlossen haben, der Antrag des Dekanats Karlsruhe und Durlach, heute nicht das Gesetz zu beschließen, sondern nochmal hinauszugeben usw.; Sie kennen diesen Antrag ja alle.

Wer ist für diesen Antrag von Karlsruhe und Durlach? — Wer enthält sich? — Einstimmig abgelehnt. Dann können wir, es reicht gerade noch zeitlich, gleich beginnen mit der

Abstimmung über die Einzelbestimmungen.

Artikel 1. Ich mache es ganz kurz, frage dagegen? und Enthaltung? Dementsprechend gehen die Arme hoch oder bleiben unten.
Dagegen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Artikel 2. Da wir gar keine sachliche Änderung vorgenommen haben, rufe ich den gesamten Abschnitt 2 mit A und B.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Artikel 3. § 1 und § 2, — § 3 mit der Änderung, § 4, § 5 — mit dem kleinen Vorbehalt bezüglich des Kandidatengesetzes, § 6 und 7. Wer ist dagegen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Artikel 4. § 8 bis § 11. Dagegen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Artikel 5. Ich verweise auf unsere Änderungen, die wir getroffen haben durch die Umstellung der Absätze 2 und 3 bei § 14 sowie die Streichung bei § 20 a. Wir stimmen über den gesamten Artikel 5 ab.
Wer ist dagegen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

---

* siehe auch Seite 118

Artikel 6 in seiner Gesamtheit, also das sind die §§ 56, 59, 63 a und 63 b. — Dagegen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Artikel 7. Ich weise nochmal auf die Änderung des § 69 a — Wer ist dagegen? — Eine Gegenstimme. — Enthaltung? — Bei einer Gegenstimme und keiner Enthaltung ist Artikel 7 angenommen.

Artikel 8. Dagegen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Artikel 9. Dagegen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Artikel 10. Dagegen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Artikel 11. Nochmals der kurze Hinweis, daß § 98 Ziffer 2 nicht angenommen wurde und das Begehren an den Verfassungsausschuß weitergeleitet wurde. Dagegen? — Zwei. Enthaltung? — Einer. — Angenommen.

Artikel 12. Dagegen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Ich stelle das gesamte Vierte kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes zur Abstimmung.

Wer kann der jetzt in den Einzelbestimmungen beschlossenen Fassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

(Beifall)

Herzlichen Dank! — Guten Appetit und Wiedersehen um 15.30 Uhr.

(Unterbrechung von 12.30—15.30 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich um Ruhe bitten! — Wir setzen unsere Sitzung fort und, ehe ich nun den nächsten Punkt der Tagesordnung aufgreife, muß ich Sie erstens um Entschuldigung bitten und Sie zweitens nochmals in den Tagesordnungspunkt

III, 2 a,

Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

zurückversetzen. Durch ein Versehen beim Befragen habe ich meine Zahlen falsch geschrieben und habe anschließend falsch addiert. Nach Band und auch nach den Feststellungen des menschlichen Schriftführers ist es tatsächlich so. Deshalb muß ich den § 98, den besagten Streichungsparagraphen des Hauptausschusses, nochmals aufrufen. Es stimmt leider bei den Abstimmungen — das haben wir schon des öfteren feststellen müssen — unsere Anwesenheitsliste nicht mit der tatsächlichen Anwesenheit überein. Es kommt oft vor, daß hinten die BNN gelesen wird — wir kriegen sie ja jetzt in vermehrtem Maße, da ist das eine gute Abwechslung — und auch sonstige Dinge, so daß wir mitunter uns gerade an der Grenze der Beschlußfähigkeit bewegen hier im Plenarsaal. Beim Mittagessen ist meist die Beschlußfähigkeit gegeben.

(Heiterkeit)

Aber jetzt wieder zurück zum Ernst. Ich bekenne meinen Fehler und bitte um Entschuldigung

(Beifall)

und bitte Sie gleichzeitig, den § 98 nochmals zur Hand zu nehmen.

Im § 98 ist der berühmte Absatz 2, der eine Neuerung in dieses Gesetz hineinbringen sollte, also eine Änderung, und der Hauptausschuß wünscht, daß diese Änderung nicht Platz greift. Sie haben den Text alle zur Hand. Es soll die Änderung aufgenommen werden, die Besoldung und Versorgung des Landesbischofs und der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats richtet sich — ich muß natürlich die alte Fassung noch nehmen — nach dem Recht für kirchliche Beamte. Das ist die grundsätzliche Änderung des jetzt noch bestehenden Gesetzes. Und deshalb muß ich andersrum fragen, wie ich heute früh zum dritten gefragt habe. Ich habe nämlich zuerst nach der Streichung gefragt und nach der Enthaltung, und dann habe ich diese Frage gebracht. Das war der Fehler.

Wer ist dafür, daß diese Änderung in das Gesetz kommt, daß das, was hier jetzt steht, in das Gesetz kommt? — Ist das klar? — Wer ist dafür? — elf. Wer enthält sich? — 14. Somit ist die Aufnahme dieser Änderungsbestimmung abgelehnt.

Im Ergebnis sind wir gleich, aber der Weg ist jetzt sauber. Der dritte Weg war richtig.

(Heiterkeit und Beifall)

Und jetzt kommt der Antrag des Hauptausschusses, daß diese jetzt nicht in das Gesetz aufgenommene Materie an den Verfassungsausschuß überwiesen wird zur gelegentlichen Bearbeitung.

Wer ist hier dagegen? — Enthaltung, bitte? — Nicht. Einstimmig angenommen.

Nach dieser „Flurbereinigung" stelle ich, obwohl das Ergebnis gleich geblieben ist, das gesamte Vierte kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes zur Abstimmung.

Wer ist gegen die von uns beschlossene Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme. — Danke schön!

Jetzt kommen wir zum nächsten Teil, nämlich zu

IV.

Gesamtredaktion des Pfarrerdienstgesetzes nach vier Änderungsgesetzen

Das wollen wir aber nicht nehmen; denn wir haben eine Vorbehaltsabstimmung noch laufen bezüglich der Bezeichnung „Lehrvikariat" und nehmen deshalb zunächst

V.

Vorlage des Landeskirchenrats:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Vorbereitungsdienst des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)

Anlage 3

und kommen auf TOP IV dann zurück. — Herr Herb! bitte!

Synodaler **Herb:** Die Behandlung zu TOP IV wird sehr kurz ausfallen. Es ist lediglich eine Ermächtigung des Oberkirchenrats zur Bekanntmachung des geänderten Pfarrerdienstgesetzes vorgesehen. Das kann ja auf jeden Fall erfolgen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wenn wirs schon machen, dann haben wir den Ausdruck drin, deshalb habe ich den Punkt V vorgezogen; denn das Nächste wird kurz, das ist klar.

Also bleiben wir doch bei TOP V und bitten Herrn Ludwig, mit der Berichterstattung zu beginnen.

Synodaler **Ludwig**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Ich berichte zu Eingang 9, dem Kandidatengesetz. Zunächst eine Vorbemerkung. Der Bericht zum Kandidatengesetz ist mit dem Bildungsausschuß und Hauptausschuß wie folgt abgesprochen: Der Rechtsausschuß berichtet zur Vorlage des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Hauptausschuß und Bildungsausschuß. Der Hauptausschuß wird anschließend zum § 4 des Gesetzes einen eigenen Bericht abgeben, der Bildungsausschuß wird zur Anlage zum Kandidatengesetz, also dem Ausbildungsplan für Lehrkandidaten berichten.

Zwei grundsätzliche Erwägungen müssen zum Verständnis des Kandidatengesetzes vorweg bedacht werden:

Erstens. Das Gesetz ist notwendig: Es beendet die Rechtsunsicherheit im bisherigen Verhältnis zwischen Landeskirche und Kandidaten. Guttatsweise hat die Landeskirche bisher die Versorgung der Kandidaten übernommen, für die Ausbildung existierte außer der Prüfungsordnung für das II. theologische Examen keine rechtliche Regelung. Bisher war ein Ausbildungsplan mit einem Versorgungsanhang vorhanden. Das Gesetz regelt jetzt beide Fragen.

Zweitens. Das Gesetz ist auch möglich zur Verabschiedung. Es wird fraglich durch zwei Tatsachen. Einmal: Kann der Kandidat trotz eines geregelten Dienstverhältnisses weiter als Mitglied der Universität Heidelberg gelten und so die nach dem Universitätsgesetz § 6 in Verbindung mit § 4 garantierten Rechte wahrnehmen. Das bedeutet insbesondere die Studienfreiheit und Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Universität. Zum andern: Bleibt die durch den Staatskirchenvertrag von 1932 im Artikel VII garantierte Beteiligung des Landes Baden an der Ausbildung der Pfarrer trotz der Neuregelung erhalten? Diese in Baden einzigartige Möglichkeit nämlich, daß die Ausbildung in der zweiten Phase an das Praktisch-Theologische Seminar der Fakultät und seine Lehrkräfte gebunden ist. In dieser Frage liegt ein Schriftwechsel zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg vor. Das letzte Schreiben des Kultusministeriums vom 22. 3. 1978 bestätigt zunächst die Erhaltung der Mitgliedschaft an der Universität nach § 6 Abs. 1 Nr. 15 Universitätsgesetz. Entscheidend für das Kandidatengesetz ist ein Passus, den ich wörtlich zitiere: „Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß die von der badischen Landeskirche vorgesehene dienstrechtliche Regelung für badische Kandidaten mit der Ausbildungsverpflichtung der Fakultät vereinbar ist. Nach Auffassung des Kultusministeriums ist sie sogar notwendig, um der seit 1895 (Jahr der Seminarverordnung) eingetretenen staatskirchen- und hochschulrechtlichen Entwicklung Rechnung zu tragen."

Der Rechtsausschuß hält diese Basis für ausreichend, um das Kandidatengesetz zum augenblicklichen Zeitpunkt zu verabschieden. Er bittet den Evangelischen Oberkirchenrat gleichzeitig darum, die Fragen „Mitgliedschaft an der Universität" und „Verbindlichkeit der Verpflichtung für die Fakultät hinsichtlich der Ausbildung der badischen Pfarrer" in Verhandlungen mit dem Kultusministerium weiter zu präzisieren.

Nun zum Gesetz selbst. Der Rechtsausschuß schlägt zum Gesetz einige s a c h l i c h e Änderungen vor.

1. Das Gesetz bekommt aus eben genannten Gründen einen neuen Namen. Das Wort „Vorbereitungsdienst" wird in allen Fällen ersetzt und „die praktisch-theologische Ausbildung". Es geht also um den dienst" wird in allen Fällen ersetzt durch „die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung". Dieselbe Regelung gilt entsprechend für § 1 Abs. 1 Satz 1. Vor § 2 muß die Überschrift geändert werden in: „Aufnahme in das Lehrvikariat"; in § 2 Abs. 1 muß es heißen: „Kandidaten der Theologie . . . können auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat in das Lehrvikariat aufgenommen werden", und in § 2 Abs. 4 heißt es statt „nach dem Vorbereitungsdienst" nun: „. . . nach der praktisch-theologischen Ausbildung". Gleiches gilt für § 3 Abs. 1.

2. Um die Verbindung zur Fakultät als Partner der Ausbildung auch innerhalb des Gesetzes deutlich zu machen, wird in § 1 Abs. 1 eingefügt: „. . . soll den Lehrvikar in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie an der Universität zu machen, wird in § 1 Abs. 1 eingefügt:
In § 1 Abs. 3 wird die Partnerschaft der Landeskirche zur Fakultät ebenfalls festgestellt: „Die Einzelheiten der Ausbildung regelt ein Ausbildungsplan, der vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Praktisch-Theologischen Seminar der Universität Heidelberg und dem Landeskirchenrat sowie im Benehmen mit der Theologischen Fakultät als Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz erlassen wird."
Der Begriff „Einzelheiten der Ausbildung" bedarf noch einer Erläuterung, da bei einem derart detaillierten Ausbildungsplan, wie er uns vorgelegt wird, fraglich ist, ob er den ständig wechselnden Anforderungen der Ausbildung rasch genug angepaßt werden kann. „Einzelheiten" im Sinn von § 1 Abs. 3 sind nur Ausbildungsziele, Ausbildungsbereiche, der Rahmen der Ausbildung sowie Prüfungsordnung. Nach Meinung des Rechtsausschusses sollte der Referent im Evangelischen Oberkirchenrat beauftragt werden, die einzelnen Ausbildungsschritte wie bisher in engem Kontakt mit den Lehrern und Kandidaten weiterzuentwickeln. Das war bisher schon so.

3. Im § 4, zu dem der Hauptausschuß nachher noch berichten wird, schlägt der Rechtsausschuß zu Absatz 2 vor, einem Anliegen der Kandidaten entgegenzukommen und die bisher geübte Regelung gesetzlich zu stützen, einen Lehrvikar bei der Wahl des Lehrpfarrers zu hören. Im § 4 Abs. 2 ist also zu ergänzen: „Für die Ausbildung des Lehrvikars in einer Gemeinde (Ausbildungsgemeinde) wird er vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung einem für die Ausbildung geeigneten Pfarrer zugewiesen."

4. § 10 — ich hoffe, Sie haben alle den neuen Text vor sich liegen — regelt in der vorliegenden Form die Wahrung der Rechte eines Lehrvikars ungenügend. Der Rechtsausschuß schlägt folgende Neufassung vor: „Für die Mitarbeitervertretung der

Lehrvikare gilt das kirchliche Gesetz über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche mit der Maßgabe, daß ein von den Lehrvikaren gewählter Vertreter zu den Sitzungen der Pfarrervertretung beratend hinzugezogen wird, wenn Lehrvikare betreffende Angelegenheiten behandelt werden." Dies bedarf keiner weiteren Begründung; es ist eine Anpassung an geltendes Recht.

5. Es wird Ihnen aufgefallen sein, daß nur zwei Paragraphen sich mit der Aufnahme in das Dienstverhältnis, dagegen fünf Paragraphen mit der Auflösung des Dienstverhältnisses beschäftigen. Der Grund liegt darin, daß diese Regelung weit über die staatliche Handhabung in Fragen des Dienstes auf Widerruf hinaus den Lehrvikar vor einer Entlassung schützt. Ein Widerruf des Dienstverhältnisses ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich, die in den §§ 12 bis 17 differenziert werden.

Zwei Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses unterstreichen diese Schutzfunktion noch:

Erstens: Vor einer Entscheidung nach § 12 Abs. 1 soll auch der Ältestenkreis einer Gemeinde gehört werden. Entsprechend muß in Absatz 2 eingefügt werden: ". . . sind der Lehrvikar, der Ältestenkreis und die für seine Ausbildung Verantwortlichen zu hören." Entsprechendes gilt für § 15 Abs. 2 Satz 2; auch dort soll dies eingefügt werden.

Zweitens: § 16 — auf einem gesonderten Blatt liegt Ihnen der Text mit dem Änderungsvorschlag vor — soll die Tendenz der Schutzfunktion deutlicher werden lassen; sachlich ändert sich nichts. Der Rechtsausschuß schlägt folgende Neufassung vor: „Eine Entlassung des Lehrvikars nach § 15 Abs. 2, für die eine Beanstandung der Lehre des Lehrvikars als Grund vorliegt, ist nur möglich, wenn zuvor § 41 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Lehrverfahren Anwendung gefunden und das Lehrgespräch ergeben hat, daß Verkündigung und Lehre des Lehrvikars nach der Grundlegung und § 1 des genannten Gesetzes zu beanstanden sind."

6. Die letzte sachliche Änderung betrifft § 19 Abs. 2. Sinn der Bestimmung ist, daß die Alimentation nach Beendigung des zweiten Examens nicht unterbrochen wird, obwohl das Dienstverhältnis endet, auch wenn der Dienstantritt — wie bisher üblich — ca. 14 Tage nach Abschluß des zweiten Examens liegt. Das Dienstverhältnis endet ja mit dem Ablauf des Monats, in dem das zweite Examen bestanden wird. Wenn beispielsweise am 27. Februar das zweite Examen zu Ende geht, wäre am 28. Februar das Dienstverhältnis beendet und die Alimentation unterbrochen. Um die Zeit bis zum Dienstantritt mit der Alimentation zu überbrücken, ist diese Bestimmung notwendig.

Der Rechtsausschuß schlägt folgende Änderung vor:
„Endet das Dienstverhältnis als Lehrvikar mit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung und hat der Lehrvikar beantragt, alsbald unter die Pfarrvikare der Landeskirche aufgenommen zu werden, so kann der Evangelische Oberkirchenrat die Ansprüche nach § 6 bestehen lassen".

Ich erbitte Ihre Geduld noch für einige redaktionelle Änderungen:

In § 2 ist der Abschnitt c in Absatz 2 zu streichen. Dieses Anliegen ist durch die Absicht des Gesetzes bereits gesichert. Der letzte Satz von Absatz 2 „Die Aufnahme ist . . ." wird zu einem neuen Absatz 3. Die bishierigen Absätze 3 und 4 zu 4 und 5. Aus dem neuen Absatz 4 wird der zweite Satz „Aus dem Bestehen . . ." als letzter Satz in den Absatz 1 aufgenommen, da im Absatz 1 die Frage der Aufnahme behandelt wird, in Absatz 4 aber die Ablehnung der Aufnahme.

In § 3 Abs. 5 wird im ersten Satz eine Einfügung vorgenommen: „Das Dienstverhältnis des Lehrvikars zur Landeskirche läßt die Rechtsstellung des Kandidaten der Theologie als Mitglied der Universität Heidelberg und Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen des Praktisch-Theologischen Seminars nach dem Kirchenvertrag zwischen dem Land Baden und der Landeskirche unberührt." Gestrichen ist also in der neuen Fassung „nach der Ordnung der Universität Heidelberg", da diese Ordnung nach dem Kirchenvertrag ohnehin nicht berührt wird.

In § 11 wird der Ausdruck „Leiter des Petersstifts" ersetzt durch „Studienleiter", da diese Bezeichnung im Ausbildungsplan so geregelt ist.

In § 13 Abs. 1: „Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die zweite theologische Prüfung bestanden ist."

Als Termin des Inkrafttretens schlägt der Rechtsausschuß den 1. Mai 1978 vor.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön.

Es folgt der Bericht von Herrn Schuler für den Hauptausschuß.

Synodaler **Schuler,** Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Bei der Beratung über das Kandidatengesetz im Hauptausschuß waren sowohl die Berichterstatterin des Bildungsausschusses, Frau Buschbeck, wie auch der Berichterstatter des Rechtsausschusses, Herr Ludwig, zugegen. Wir haben festgestellt, daß bei der Diskussion über den Aubildungsplan keine wesentlich neuen Gedanken im Vergleich mit den Überlegungen des Bildungsausschusses aufgetaucht sind. Wir schließen uns deshalb hinsichtlich des Ausbildungsplans — siehe Anlage zum Kandidatengesetz — dem Bericht des Bildungsausschusses an. Wir danken Frau Buschbeck im voraus für die auch für den Hauptausschuß geltende Berichterstattung. Herr Ludwig hat uns die Abänderungswünsche des Rechtsausschusses zum Kandidatengesetz selbst vorgetragen; der Hauptausschuß hat sich diesen Abänderungswünschen angeschlossen. Darüber hinaus hat auch der Hauptausschuß wiederum kleine sprachliche Verbesserungen vorgeschlagen, die sich dann ebenfalls der Rechtsausschuß zu eigen gemacht hat. Herr Ludwig hat dies in seinem Bericht deutlich gemacht. — Aber hier muß ich eine Anmerkung machen: Zwei oder drei sprachliche Dinge werden wir in der Diskussion aufgreifen müssen, die Herr Ludwig anscheinend vergessen hat. — Ich darf auch ihm im Namen des Hauptausschusses danken.

Zunächst wurde ganz allgemein zum Kandidatengesetz im Hauptausschuß ein gewisses ungutes Ge-

fühl darüber laut, daß sich zwei Paragraphen mit der Aufnahme und acht Paragraphen mit der Beendigung des Dienstes des Lehrvikars befassen. Herr Kirchenoberrechtsrat Ostmann machte aber deutlich, daß diese Paragraphen notwendig seien und daß auf diese differenzierten Regelungen nicht verzichtet werden könne. Es wurde im Hauptausschuß mit Genugtuung vermerkt, daß die Lehrkandidaten das Gesetz nicht nur gesehen haben, sondern bei der Erarbeitung maßgeblich eingeschaltet waren; übrigens wurde ebenso auch mit den Lehrpfarrern darüber gesprochen. Ich darf anfügen, daß sich verschiedene Stimmen von Lehrkandidaten, soweit mir solche zugekommen sind, sehr anerkennend über das Gesetz geäußert haben. Dabei wurde vor allem die gute Verzahnung von Theorie und Praxis hervorgehoben. Dem Wunsch nach einer eventuellen Verlängerung des Lehrvikariats von eineinhalb auf zwei Jahre in absehbarer Zeit — wie es aus den eben erwähnten Stimmen laut wurde — trägt das Gesetz in § 3 Abs. 4 bereits Rechnung, wenn es dort heißt: „Das Lehrvikariat dauert m i n d e s t e n s 1½ Jahre."

Eine längere interessante theologische Debatte — wie es dem Hauptausschuß wohl gut ansteht — entspann sich an § 4 des vorliegenden Gesetzes, insbesondere im Blick auf Absatz 1. Die wesentlichen Gedanken aus dieser Debatte möchte ich hier wiedergeben. Einige Mitglieder des Hauptausschusses äußerten ihr Unbehagen darüber, daß der Lehrvikar zur Spendung der Sakramente befugt sein soll, obwohl ja keine Ordination erfolgt sei. Soll hier so etwas wie eine — ich zitiere — „Salami-Ordination" erfolgen? Auch der Hinweis auf die beiden Einschränkungen „im Rahmen des Ausbildungsplans" und „unter Leitung und Mitverantwortung der mit seiner Ausbildung Beauftragten" konnte diese Mitglieder hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Bedenken nicht umstimmen. Es wurde von denselben gefragt, ob es denn nicht ausreiche, wenn der Lehrvikar bei Taufe und Abendmahl beteiligt werde. Demgegenüber wurde, nicht zuletzt von Herrn Oberkirchenrat Baschang, auf den Unterschied von Verwaltung und Befugnis hingewiesen. Siehe dazu auch Anlage zum Kandidatengesetz Seite 16 unter 7.3. Dort ist grundsätzlich zwischen der Verwaltung und der Spendung unterschieden. Es wurde gesagt, die Verantwortung bleibe beim Gemeindepfarrer bzw. Lehrpfarrer. Es handle sich um eine befristete Beauftragung. Es wurde festgehalten, eine Berufung auf Zeit sei kein Vorgriff auf die Ordination. Eine Ordination auf 18 Monate könne es wiederum nicht geben. Es handle sich nicht um eine Berufung in das Predigtamt, sondern um eine Berufung auf Zeit im Dienste des Predigtamts. Mit Hinweis auf § 46.3 der Grundordnung wurde betont, daß § 4 Abs. 1 des Kandidatengesetzes im Kontext der Grundordnung und des Pfarrerdienstgesetzes vollauf gerechtfertigt sei.

Nach der ausführlichen und gründlichen Debatte fand ein Antrag „der Lehrvikar ist im Rahmen des Ausbildungsplans . . . zur Mithilfe der Spendung der Sakramente . . .befugt" keine Mehrheit im Ausschuß. Auch ein ähnlicher Antrag „der Lehrvikar wird . . . an der Spendung der Sakramente . . . beteiligt" fand nur vereinzelte Zustimmung.

Am Rande wurde noch darauf aufmerksam gemacht, ob am Anfang von § 4 vielleicht ein Hinweis gerechtfertigt sei, den Lehrvikar in einem Gottesdienst der Ausbildungsgemeinde vorzustellen.

Der letzte Satz in § 4 Abs. 1 „bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Lehrvikar in der Regel die Amtstracht des Pfarrers" löste noch einmal eine kurze Debatte aus. Zuerst wurde etwa in der Richtung argumentiert, die Worte „in der Regel" zu streichen, um nicht — ich zitiere — „Schlamperei" aufkommen zu lassen. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß diese Formulierung gerade dem Rechnung tragen soll, daß es nicht gleich einer Verletzung des Dienstrechts gleichkomme, wenn der Lehrvikar einmal keinen Talar trage. Man einigte sich dann schließlich darauf, der Synode vorzuschlagen, den ganzen letzten Satz in § 4 Abs. 1 „bei Gottesdiensten . . . des Pfarrers" zu streichen. Man weiß, daß hinsichtlich einer Verordnung der Amtstracht für Lehrvikare Probleme aufkommen könnten, und man war der Meinung, diese mit der vorgeschlagenen Streichung ausklammern zu können. Der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderung in § 4 Abs. 2 bzw. der Einfügung „nach Anhörung" — es würde dann heißen: „Für die Ausbildung des Lehrvikars in der Gemeinde (Ausbildungsgemeinde) wird er vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung . . ." — konnte sich der Hauptausschuß nicht anschließen.

Die Änderung in § 4 Abs. 3 „der Lehrvikar nimmt im Rahmen des Ausbildungsplans an den Sitzungen des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) in der Ausbildungsgemeinde zuhörend" — statt „beratend — teil", wie sie ein Mitglied des Ausschusses wünschte, konnte sich der Ausschuß nicht zu eigen machen.

Am Ende dieses Berichtes wollen wir es nicht versäumen, insbesondere Herrn Oberkirchenrat Baschang sowie Herrn Kirchenoberrechtsrat Ostmann sehr herzlich zu danken für die unseres Erachtens nach allen Seiten hin ausgewogene und gründlich bedachte Gesetzesvorlage. Ebenso sei beiden dafür gedankt, daß sie uns bei der Beratung im Hauptausschuß entscheidende Hilfen zukommen ließen. Der Hauptausschuß sieht keinerlei Schwierigkeiten, das Gesetz mit den oben erwähnten Änderungen — wie sie vom Rechtsausschuß vorgetragen wurden — zu verabschieden, und bittet die Synode um Zustimmung zu diesem Gesetz.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön, Herr Schuler.

Nun darf ich Frau Buschbeck um den Bericht für den Bildungsausschuß bitten.

Synodale **Buschbeck,** Berichterstatterin: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Der Bildungsausschuß hat sich während der Zwischentagung am 10. März mit der Eingabe Nr. 9 befaßt und sich ausschließlich auf den Ausbildungsplan konzentriert. Er hat sich informieren lassen und Fragen und Gedanken erörtert. Der Bildungsausschuß hat die klare und durch-

sichtige Darstellung der Neuordnung der zweiten Ausbildungsphase mit Respekt und Dank zur Kenntnis genommen.

Sie haben die Einführung durch Herrn Oberkirchenrat Baschang in die grundlegenden Erwägungen, die zu der Neuordnung geführt haben, gehört.

Die Ausbildung in der badischen Landeskirche befindet sich im Konsens mit den Gliedkirchen der EKD und hat dennoch ihr eigenes Profil. Der Bildungsausschuß empfiehlt der Synode, die Integration der gesamten zweiten Ausbildungsphase in das Praktisch-Theologische Seminar der Universität Heidelberg in der vorliegenden Planung zu bejahen. Er sieht darin die Chance für alle an der Ausbildung Beteiligten, Praxis im Kontext von Theorie und Theorie im Kontext von Praxis zu erfahren.

Eine große Bedeutung in dem veränderten Ausbildungskonzept sieht der Bildungsausschuß darin, daß der Lehrvikar die gesamte Ausbildungszeit in der gleichen Gemeinde ist und auch am Ort der Gemeinde lebt. Das hohe Ziel, das in der Formel „Verbindung von Theorie und Praxis" anklingt, hat viele Aspekte. Welches Grob- oder Teilziel auch in den Blick kommt, es ist immer ein Beziehungsgeflecht nötig, in dem Lernen erst möglich wird. Damit Beziehungen wachsen können, ist Zeit nötig. Dafür ist das verhältnismäßig lange Leben in und mit der Ausbildungsgemeinde eine Voraussetzung.

Der Bildungsausschuß bittet, sorgfältig zu beobachten, wie sich die Planung im Vollzug auswirken wird. Dazu einige Anregungen aus der Diskussion im Ausschuß:

Die Gemeinde muß fähig sein auf den Lehrvikar einzugehen. Wie kann sie darauf vorbereitet werden? In welchen zeitlichen Abständen werden sowohl die Gemeinde wie der Lehrpfarrer in der Lage sein, einen Kandidaten aufzunehmen?

Auf den Lehrpfarrer kommen mit der beratenden Begleitung und Ausbildung des Lehrvikars erhebliche Aufgaben und Verantwortung zu. Um dem gerecht werden zu können, braucht er Hilfe durch eine sachgerechte Fort- und Weiterbildung und durch Erfahrungsaustausch. Es ist anzunehmen, daß nicht nur die Lehrpfarrer, sonder auch die Lehrvikare erwarten, daß solche Angebote gemacht und auch wahrgenommen werden. Wir sind in unserer Landeskirche in der glücklichen Lage, ausgebildete Kräfte für solche Aufgaben zu haben, die dafür in Anspruch genommen werden können.

Der Ausbildungsplan ist so aufgebaut, daß am Anfang kürzere Zeiten in den Gemeinden mit Kursen in Heidelberg wechseln, während in der zweiten Hälfte die Zeiten in der Gemeinde länger werden. Ob sich dieser Rhythmus als günstig erweisen wird, oder eine umgekehrte Anordnung sinnvoller ist, ist eine der offenen Fragen, die der Erprobung bedürfen. Grundsätzlich ist der Wechsel zwischen Gemeinde und Kurs zu bejahen. Damit wird schon in der Ausbildung ein Grundproblem der späteren Berufspraxis erlebt. Es wird deutlich, daß jeder im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen durch die Gemeindepraxis und der wissenschaftlich orientierten Weiterarbeit und Reflektion der Praxis seinen Arbeitsstil finden muß.

Die Differenzierung in vier Grundbereiche wird bejaht. Am Anfang steht der Bereich Schule. Es tauchte die Frage auf, ob es sinnvoll ist, den Anfang in einem „fremden" System zu machen. Der Beginn in dem Bereich Gottesdienst entspräche möglicherweise der Studienmotivation mehr.

An der Diskussion über das Thema Kasualien wurde exemplarisch deutlich, welche theologischen Grundentscheidungen dem Ausbildungsplan zugrunde liegen. Die Kasualien sind nicht mehr nur „Gottesdienst aus besonderem Anlaß", sondern stellen in Verbindung mit Gemeindearbeit einen eigenen Bereich dar, mit seelsorgerlichen, psychologischen, ritualen Aspekten. Hier wird die Abwendung von der Gliederung nach Themen der praktischen Theologie hin zur Strukturierung nach Arbeitsbereichen des Pfarrers besonders deutlich. Die volkskirchliche Situation wird ernst genommen. Der Bildungsausschuß meint, daß diese Entscheidung Konsequenzen bis in die Lebensordnungen hinein haben kann und bittet, dies bei künftigen Überlegungen zu den Lebensordnungen zu bedenken.

Daß die Klarheit der Grundstrukturen des Konzeptes Flexibilität ermöglicht, wobei eine gewisse Erfahrungsbreite vor wesentlichen Veränderungen unbedingt nötig ist, ist seine Stärke und der Realität von Ausbildung angemessen. Der Bildungsausschuß schlägt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß vor, in drei Jahren — eventuell im Rahmen des Hauptberichts — die Synode über die ersten Erfahrungen mit dem veränderten Ausbildungsplan zu unterrichten.

Sowenig wie eine berufliche Sicherheit, eine Kongruenz von Person und Amt über Methoden allein zu gewinnen ist, sowenig ist ein Plan eine Garantie für das Gelingen einer Ausbildung und das Erreichen der Ziele. Aber ebenso wie die Arbeit am Inhalt auch die Arbeit an den Wegen, auf denen der Inhalt weitergegeben werden kann, einschließt, so ist die Planung einer Ausbildung mitsamt ihren Methoden unentbehrlich. Der Bildungsausschuß wünscht allen an der Ausbildung Beteiligten, daß die Neuordnung dieser Ausbildungsphase mit ihren Inhalten und notwendigen Methoden Hilfe und Ermutigung bedeutet. (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Frau Buschbeck.

Wir haben nun die drei Berichte entgegengenommen. Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **Feil:** Ich möchte einige Bemerkungen zu § 4 machen. Es ist mir nicht einleuchtend, warum die Mehrheit des Hauptausschusses dem Lehrvikar die Befugnis zur Spendung der Sakramente verweigert.

(Zuruf: Das hat er ja nicht!)

— Sondern? (Zurufe)

— Das ist aber nicht deutlich geworden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Die Anregung im Ausschuß wurde nach dem Bericht des Berichterstat-

ters abgelehnt, d. h. sie hat keine Mehrheit gefunden.

Synodaler **Feil:** Also ist das richtig, was ich gesagt habe?

Präsident **Dr. Angelberger:** Nein, das war ein Hörfehler.

Synodaler **Feil:** Nun gut, ich will das dann nur unterstreichen. Ich meine, was dem Prädikanten und Lektor recht ist, muß einem Lehrvikar billig sein. Dann bin ich schon mit meinen Ausführungen zu Ende.

Synodaler **Viebig:** Es läßt sich nicht vermeiden, wenn die Berichterstatter mehrerer Ausschüsse beieinander sind, daß der eine meint, der andere habe eine beschlossene Änderung vermerkt, und daß dabei etwas untergeht. Ich darf noch auf ein paar kleine Änderungen hinweisen. Unser Berichterstatter wird das notfalls ergänzen. Zu § 1 Abs. 1 hat der Hauptausschuß eine rein sprachliche Änderung vorgeschlagen. Es soll heißen: „. . . einführen und ihn befähigen, die Aufgaben seines kirchlichen Berufs als Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen."

Ferner haben wir zu § 2 zu dem Absatz, der jetzt nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses Absatz 3 werden soll, beantragt, in dem Satz „Die Aufnahme ist im übrigen zu versagen . . ." die Wörter „im übrigen" zu streichen, weil sie unserer Ansicht nach überflüssig sind.

Wir haben außerdem vorgeschlagen, in § 8 hinter dem Wort „Nebenamt" statt des Kommas das Wort „oder" einzufügen.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich weiß nicht, ob es schon gesagt wurde, jedenfalls glaube ich, wir hatten im Hauptausschuß bei § 15 Abs. 3 noch eine kleine stilistische oder vielleicht noch inhaltliche Änderung, und zwar wollten wir das Wort „entlassen" vermeiden und haben so formuliert: „Der Evangelische Oberkirchenrat kann das Dienstverhältnis durch Widerruf beenden."

Synodaler **Viebig:** In Absatz 2 kommt das aber auch; deswegen wäre es nicht sinnvoll, es nur hier zu ändern; andernfalls müßte man es auch dort ändern.

Prälat **Jutzler:** Ich bitte um Vorsicht. Bei dieser Korrektur fielen die Worte „den Lehrvikar" weg, und dann hätte das Wort „er" in dem nachfolgenden Wenn-Satz nicht mehr die rechte Beziehung. Es hieße dann vom Evangelichen Oberkirchenrat: „wenn er durch längere Dienstunfähigkeit das Ausbildunsziel nicht erreichen wird."

(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger:** Es ist noch ein anderer Punkt. In den §§ 14—17 ist von Entlassung die Rede. In § 15 Abs. 1 heißt es: Der Lehrvikar kann seine Entlassung aus dem Lehrvikariat beantragen. Ich meine, was die eine Seite hat, ist auch für die andere vertretbar.

Synodale **Dr. Gilbert:** Es war in § 15 Abs. 3 die Kombination mit der Dienstunfähigkeit, die im Hauptausschuß gewisse Bedenken auslöste.

Präsident **Dr. Angelberger:** Beim Staat — nehmen Sie zum Beispiel das Beamtengesetz — ist dies der feststehende Begriff für einen solchen Fall, der terminus technicus.

Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Will noch einer der Berichterstatter das Wort nehmen? Herr Ludwig? — Nicht. Herr Schuler? — Nicht. Frau Buschbeck? — Nicht. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Ich komme zur Abstimmung und rufe auf: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz).

§ 1: — Zu Absatz 1 gibt es zunächst einen Änderungsantrag des Rechtsausschusses. Nachdem wir die Überschrift schon beschlossen haben, wollen wir gelten lassen, daß das, was mit dem „Vorbereitungsdienst" zusammenhängt, jetzt bis zum Ende in dieser Weise erledigt ist. Aber das nächste Begehren geht dahin, folgenden Wortlaut zu beschließen: „. . . soll den Lehrvikar in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie an der Universität in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen . . .". Wer ist gegen diese Änderung des Gesetzes? — Enthaltung? — Bei einer Enthaltung angenommen. Jetzt kommt die sprachliche Umstellung; am Inhalt ändert sich gar nichts. Das Begehren des Hauptausschusses ist, statt „. . . zur verantwortlichen Wahrnehmung . . ." zu formulieren: „. . . befähigen, die Aufgaben seines künftigen Berufs als Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen." Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses? — Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? — Eine Enthaltung. Der Vorschlag ist angenommen. Damit darf ich den Absatz 1 des § 1 als in dieser Form beschlossen feststellen.

Bei § 1 Abs. 3 wünscht der Rechtsausschuß die Änderung: „. . . im Einvernehmen mit dem Praktisch-Theologischen Seminar und dem Landeskirchenrat sowie im Benehmen mit der Theologischen Fakultät als . . .".

Synodaler **Marquardt:** Auch in Absatz 2 Buchstaben a und c muß es jeweils heißen: „Praktisch-Theologisches Seminar".

Präsident **Dr. Angelberger:** Das war das, was wir vorhin festgestellt haben: daß wir das in dieser geänderten Fassung bis zum Ende durchlaufend gelten lassen.

Wer wünscht diese Änderung, die der Rechtsausschuß zu Absatz 3 begehrt und die ich eben vorgelesen habe, nicht? — Enthaltungen? — Das ist im Sinne des Rechtsausschusses entschieden.

Jetzt will ich — ich betone es noch einmal — den Absatz 2 des § 1 mit den Änderungen, die wir generell vorhin beschlossen haben, zur Abstimmung stellen. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Angenommen. Damit haben wir den § 1 insgesamt erledigt.

Wir kommen zu der Überschrift „Aufnahme in das Lehrvikariat". Hier kommt bei § 2 zunächst die Änderung, daß aus dem bisherigen Absatz 3 der Satz 2 herausgezogen und nach Absatz 1 als letzter Satz hochgezogen wird. Ist jemand dagegen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Bei Absatz 2 soll die bisherige Bestimmung unter Buchstabe c „bereit ist . . . zu treten." gestrichen werden. Wer ist gegen die Streichung? — Wer enthält sich? — Einstimmig gestrichen.

Jetzt kommt eine mehr redaktionelle Sache. Der bisherige zweite, abgesetzte Satz des Absatzes 2 soll Absatz 3 werden. Ist jemand dagegen? — Enthaltungen? — Angenommen.

Nun kommt der Antrag des Hauptausschusses. In dem neuen Absatz 3 sollen die Wörter „im übrigen" gestrichen werden. Wer ist gegen diese Streichung? — Enthaltungen? — Eine Enthaltung. Angenommen.

Jetzt die rein redaktionelle Änderung. Absatz 3 wird Absatz 4, und Absatz 4 wird Absatz 5.

Damit haben wir auch den § 2 verabschiedet.

§ 3! Die Absätze 1—4 sollen in der bisherigen Fassung bestehen bleiben.

Oberkirchenrat **Baschang:** Zu § 3 Abs. 1 ist eine kleine Änderung vorzuschlagen. Es soll heißen: „. . . die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechtes" statt „des Pfarrerdienstgesetzes".

Präsident **Dr. Angelberger:** Sie haben den Vorschlag gehört, statt „des Pfarrerdienstgesetzes" zu sagen: „des Pfarrerdienstrechts." Besteht hiergegen eine Einwendung? — Enthaltung? — Keine Einwendungen und keine Enthaltungen. Angenommen.

Eine weitere Änderung gibt es in Absatz 1 nicht. Wer ist mit den Absätzen 2, 3 und 4 nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Zu Absatz 5 schlägt der Rechtsausschuß vor, nach den Worten „des Kandidaten der Theologie" einzufügen: „als Mitglied der Universität Heidelberg und". Wer ist gegen die Einfügung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

In dem Absatz 5 sollen die Wörter „der Ordnung der Universität Heidelberg und" gestrichen werden. Wer ist gegen die Streichung? — Wer enthält sich? — Angenommen. Damit ist der § 3 verabschiedet.

§ 4 Absatz 1, letzter Satz, beginnend mit „Bei Gottesdiensten" . . . soll auf Wunsch des Hauptausschusses gestrichen werden. Wer ist für die Streichung? — 30. Enthaltung, bitte? — Fünf. Anwesend sind 71. Also hat die Mehrheit der Anwesenden die Streichung abgelehnt, der Satz bleibt stehen. Und bezüglich der Worte „in der Regel" wurde kein Antrag gestellt.

Absatz 2: Im ersten Satz sollen hinter dem Wort „Oberkirchenrat" die Worte „nach Anhörung" eingefügt werden. Der Hauptausschuß unterstützt diese Ergänzung nicht.

Wer ist dafür, daß im ersten Satz hinter dem Wort „Oberkirchenrat" die Worte „nach Anhörung" (zur Klarstellung: des Lehrvikars) eingefügt werden? — Wer ist dafür? — Danke, umgekehrt: Wer ist dagegen? — Einer. Wer enthält sich? — Neun.

Im Absatz 3 ist keine Änderung vorgeschlagen. Einverstanden? — Oder ist jemand dagegen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Wir kommen zu den §§ 5, 6 und 7. Bei ihnen sind keine Änderungen vorgeschlagen. Jemand dagegen? — Enthaltung? — § 5, § 6, § 7 somit einstimmig angenommen.

Jetzt bringt der Hauptausschuß bei § 8 folgendes Begehren: „Beabsichtigt der Lehrvikar ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung zu übernehmen . . .". Wer ist dagegen, daß diese Änderung vorgenommen wird? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig die Änderung angenommen und im übrigen auch.

§ 9. Ist jemand dagegen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

§ 10. Wer ist gegen die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene n e u e Fassung? — Enthaltung, bitte? — Also § 10 neue Fassung einstimmig angenommen.

§ 11. Hier sollen die Worte „Leiter des Peterstifts" durch das Wort „Studienleiter" ersetzt werden. Ist jemand gegen die Berichtigung? — Enthaltung frage ich nicht. § 11 mit dieser Änderung einstimmig angenommen.

§ 12. Die Absätze 1 und 3 bleiben. Ist jemand dagegen? — Enthaltung? — Nicht. Im Absatz 2 wird vorgeschlagen, hinter „Lehrvikar" „der Ältestenkreis" einzufügen. Wer ist gegen den Vorschlag? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig eingefügt.

§ 13: „Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die zweite theologische Prüfung bestanden ist.", soll es lauten auf Wunsch des Rechtsausschusses. Wer ist gegen diesen Wunsch? — Enthaltung, bitte? — Die Fassung Absatz 1 wie vom Rechtsausschuß begehrt, einstimmig angenommen.

Bei § 13 Abs. 2, § 14 und § 15 Abs. 1 sind keine Änderungen vorgeschlagen. Ist jemand dagegen? — Enthaltung? — § 13 Abs. 2, § 14 und § 15 Abs. 1 einstimmig angenommen.

§ 15 Abs. 2 soll hinter „Lehrvikar" so, wie wir es eben bei § 12 hatten, im zweiten Satz eingefügt werden „der Ältestenkreis". Wer ist dagegen? — Enthaltung? — Auch einstimmig eingefügt.

Der Absatz 3 des § 15 wird allein zur Abstimmung gestellt, da § 16 eine Änderung hat. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Ich bitte, wieder das Sonderblatt in die Hand zu nehmen.

§ 16 neu. Wer ist gegen den neuen Vorschlag hinsichtlich der Fassung des § 16? — Enthaltung, bitte? — § 16 neu ist einstimmig genehmigt.

§ 17, § 18 und § 19 Abs. 1. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 19 Absatz 2: Das Wort „alsbald" soll (nach Lehrvikar) weggenommen werden und vor das Wort „unter" nach dem Komma gesetzt werden. Wer ist gegen diese Versetzung des Wortes, was ja einer Klarstellung dient? — Enthaltung, bitte? — Nicht.

Jetzt den nächsten Halbsatz: „. . ., so kann der Evangelische Oberkirchenrat die Ansprüche nach § 6 bestehen lassen." Wer ist gegen diese Änderung, die der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat? — Niemand. Enthaltung, bitte? — Einstimmig beschlossen.

Und jetzt § 20. Das ganze Gesetz soll am 1. Mai 1978 in Kraft treten. Jemand dagegen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Damit dies der Fall sein kann, müssen wir jetzt über das ganze Gesetz noch abstimmen, und zwar mit den jetzt geänderten Fassungen § 1 bis 20.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Somit ist das Gesetz einstimmig angenommen. Herzlichen Dank allen Beteiligten und jetzt auch beste Wünsche für die Durchführung. (Allgemeiner Beifall)

Bitte, Herr Steyer!

Synodaler **Steyer:** Seien Sie bitte so freundlich und erklären Sie, welche Dignität die Anlage zum Kandidatengesetz hat. Ich habe eine Diskussion darüber vermißt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Einer der Berichterstatter meldet sich. Ich bleibe gerne außerhalb der sachlichen Äußerungen. — Herr Ludwig, bitte!

Synodaler **Ludwig:** Laut Kandidatengesetz § 1 Abs. 3 ist der Ausbildungsplan als Durchführungsverordnung zu dem Gesetz bestimmt. Ich habe in meinem Bericht näher ausgeführt, daß es sich dabei insbesondere um Ausbildungsziel, die Ausbildungsbereiche und den Rahmen der Ausbildung handelt, daß aber die Einzelheiten, die einzelnen Ausbildungsschritte, also das, was Sie als Anlage, zeitliche Planung usw. innerhalb des Ausbildungsplans haben, wie bisher im engen Kontakt zwischen dem Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats, den Kandidaten und dem Lehrer innerhalb der praktisch-theologischen Ausbildung abgestimmt wird.

Das ist die Dignität des Ausbildungsplanes.

Präsident **Dr. Angelberger:** Auskunft gegeben, Herr Steyer? (Zuruf: Ja!) — Danke!

Nun kann ich Tagesordnungspunkt

IV

Gesamtredaktion des Pfarrerdienstgesetzes nach vier Änderungsgesetzen

Anlage 5

aufrufen; denn wir haben ja jetzt das Lehrvikariat beschlossen, so daß die geringsten Bedenken, die möglich gewesen sein könnten, beseitigt sind.

Gesamtredaktion des Pfarrerdienstgesetzes nach vier Änderungsgesetzen und einer Änderung. Sie erinnern sich an den Beschluß heute vormittag: § 84 Abs. 3, „60. Lebensjahr kann", alles übrige bleibt. Herr Dr. Gessner hat es vorgetragen.

Das wären die Änderungen. Und es geht darum, daß der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt wird, diese Gesamtredaktion vorzunehmen.

Bestehen hier irgendwelche Bedenken? — Ich frage aber zuerst, wünschen Sie eine Aussprache? — Das ist nicht der Fall.

Dann kann ich den Satz fortführen, und wir können abstimmen.

Ermächtigen Sie den Evangelischen Oberkirchenrat, die Gesamtredaktion des Pfarrerdienstgesetzes vorzunehmen unter Berücksichtigung der vier Änderungsgesetze vom 25. 4. 1974, 23. 10. 1974, 22. 10. 1976 und 6. 4. 1978 sowie die Änderung des § 84 Abs. 3 vom 6. 4. 1978.

Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Auch einstimmig angenommen. — Vielen Dank!

Ehe wir jetzt in die Behandlung der Finanzen eintreten, machen wir eine kleine Pause von 10—12 Minuten.

(Pause von 16.37—16.50 Uhr)

Wir fahren in der Sitzung fort und kommen zu Tagesordnungspunkt

VI

Berichte des Finanzausschusses

Hier kommt zuerst der Vorsitzende des Ausschusses mit seinem Bericht:

VI, 1

Jahresrechnung 1977

Anlage 18

Synodaler **Gabriel,** Berichterstatter: Herr Präsident, verehrte Mitsynodale! Mit der Jahresrechnung 1977 wird der Haushalt 1976/77 abgeschlossen. Es war bekanntlich der Haushalt, der uns bei seiner Beschließung im Oktober 1975 einige Not bereitet hat. Sie alle erinnern sich gewiß noch an die Verhältnisse von damals. Wirtschaftliche Unsicherheit und die damals noch nicht übersehbaren Folgen des Familienlastenausgleiches hat die Synode zu jenem großen Streichkonzert veranlaßt. Indessen kann man heute dankbar feststellen, daß sich die finanzielle Situation am Ende dieses Haushaltszeitraums erheblich besser darstellt als an seinem Beginn.

Sie können aus den Ihnen vorliegenden Unterlagen 1/7/78 mit einem Blick erkennen: ordentlicher und Nachtrags-Haushaltsplan für 1977 zusammengerechnet ergibt einen Ansatz von 267 980 000 DM. Das Istergebnis dagegen des ordentlichen und Nachtrags-Haushalts erreicht den Betrag von

271 728 466 DM.

Über den Nachtragshaushalt 1977 konnten nicht nur die vorgesehenen Schuldenaufnahmen und die Zuführung von KVA-Mitteln in Höhe von insgesamt 11,2 Millionen DM unterbleiben, es konnten mit den Steuermehreinnahmen im Rahmen des Nachtrags-Haushaltsplans auch vorgesehene Fremdmittelzuführungen für den jetzt laufenden Doppelhaushalt 1978/1979 in Höhe von 8,2 Millionen Mark bereits abgedeckt werden.

In dem Abschlußbetrag in Höhe von 271,7 Millionen DM sind Mehreinnahmen von 6,285 Millionen DM enthalten, über deren Verwendung die Synode heute einen Beschluß zu fassen hat. Der Finanzausschuß empfiehlt, dem Verwendungsvorschlag des Oberkirchenrats zu folgen, der vorsieht:

1. 6 000 000 DM dem zu bildenden Haushaltssicherungsfonds zuzuführen (ich darf hinweisen auf den Beschluß der Landessynode vom 20. 10. 1977, dortiges Protokoll Seite 123 ff.), und daß
2. 285 610 DM zur Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats für zusätzliche Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung im kirchlichen Raum sowie für sonstige Zwecke

zu beschließen sind.

Über die Errichtung, Verfügungsregelung und Zielsetzung des Haushaltssicherungsfonds kann ebenfalls dem Protokoll Oktober 1977 S. 123 Näheres entnommen werden. Der Finanzausschuß bittet die Synode, wie vorgeschlagen zu beschließen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Die Aussprache ist eröffnet. — Herr Leser!

Synodaler **Leser:** Ich wollte um Auskunft bitten, welche konkreten Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung im kirchlichen Raum im Blickfeld stehen. Kann darüber etwas Konkretes gesagt werden?

Synodaler **Gabriel:** Ich kann Ihnen das jetzt nicht aufzählen, Herr Leser. Aber Herr Kirchenoberrechtsrat Ostmann hat eine genaue Aufstellung über diese Maßnahmen gemacht. Ich stelle anheim, wer sich interessiert, möge sich an ihn oder an mich wenden. Ich gebe diese Liste gern heraus. Es würde jetzt aber zu weit führen, diese vielerlei Darlegungen im einzelnen hier aufzuzählen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Haben Sie die Liste da, Herr Ostmann? (Zuruf!) Bitte, Herrn Gabriel geben, damit es erläutert werden kann.

Synodaler **Gabriel:** Es handelt sich um die Maßnahmen, die jetzt schon angelaufen sind, aber die neuen Maßnahmen sind nur eine Fortsetzung. Darüber wird man ganz Konkretes und Letztes nicht sagen können.

Präsident **Dr. Angelberger:** Aber eine ungefähre Übersicht, um einen Überblick zu bekommen, würde genügen. — Herr Ostmann!

Kirchenoberrechtsrat **Ostmann:** Bereits im jetzt abgeschlossenen Haushaltszeitraum 1976/77 sind unter zwei Haushaltsstellen 931 für besondere diakonische Aufgaben 30 000 DM bzw. 1977 53 000 DM bereitgestellt worden, um arbeitslosen Jugendlichen eine Tätigkeit bei Gemeindediensten und Kreisstellen für Diakonie zu vermitteln. Es waren im Jahre 1976 16 Personen und im Jahre 1977 30 Jugendliche. Abgerechnet wird dieses über das Diakonische Werk. Die Landeskirche zahlt pauschal den Betrag an das Diakonische Werk.

Weiter sind auf Grund der Synodalberatungen im Herbst 1977 durch Beschluß des Oberkirchenrats für die Jahre 1978/79 jeweils 75 000 DM aus Mitteln für „Unvorhergesehenes für Diakonie und Seelsorge" bereitgestellt worden, damit Kirchengemeinden und Kirchenbezirke im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms des Bundes und der Länder die bestehenden Stellenpläne für Arbeitslose erweitern können und auf die Dauer von zwei Jahren zusätzliche Mitarbeiter einstellen können. Eine entsprechende Bekanntmachung ist im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 4 dieses Jahres erfolgt. Das Programm läuft jetzt erst an, so daß wir Ihnen noch keine Zahlen nennen können. Das Diakonische Werk wird in den nächsten Wochen auf Veranlassung der Hauptgeschäftsstelle in Stuttgart eine Erhebung durchführen, die man gegebenenfalls auch der Synode zuleiten kann. Dieser Betrag von pro Jahr 75 000 DM würde unter den Bedingungen, die im Gesetzes- u. Verordnungsblatt bekannt gemacht worden sind, für etwa 25 bis 30 Personen im Jahr ausreichen.

Schließlich ist hier noch dargestellt, daß zur Zeit beim Diakonischen Werk vier Personen beschäftigt werden im Rahmen dieses Programms und bei den Kreisstellen für Diakonie, also zu Lasten der Landeskirche, fünf solcher Mitarbeiter im Rahmen dieses Programms auch eingestellt werden können. Hierfür sind zusätzliche Mittel vom Oberkirchenrat in Höhe von rund 40 000 DM bewilligt worden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Soweit haben Sie die Unterlagen — dankeschön! Herr Leser, ist das schon ein Hinweis? — Gut, danke schön! — Weitere Wortmeldung? — Haben wir nicht, so kann ich schließen.

Ich verlese nochmals die beiden Ziffern des Beschlußvorschlags des Finanzausschusses:

1. 6 000 000 DM dem zu bildenden Haushaltssicherungsfonds zuzuführen mit dem Hinweis auf das Protokoll vom Herbst 1977 und
2. 285 610 DM zur Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats für zusätzliche Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung im kirchlichen Raum sowie für sonstige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Das wäre zu beschließen. Wünschen Sie getrennte Abstimmung? (Zurufe!) — Nein. Also beide Vorschläge gemeinsam.

Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig beschlossen. — Danke!

(Beifall)

VI. 2

Landeskirchliche Bauvorhaben

Ich bitte Herrn Erndwein, den Bericht zu geben.

Synodaler **Erndwein,** Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Konsynodale!

In seinen Sitzungen am 5./6. 8. 1977 und 10./11. 3. 1978 hat sich der Finanzausschuß mit den landeskirchlichen und regionalen Bauvorhaben befaßt. Für den Haushaltszeitraum 1978/1979 sind in der Haushaltsstelle 810.950 folgende Mittel eingesetzt.

1978	2,40 Millionen DM
1979	2,25 Millionen DM
zusammen	4,65 Millionen DM

Diese Mittel werden im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung für die einzelnen Vorhaben eingeplant. Um einen Überblick über die Gesamtinvestitionen zu erhalten, sind in der folgenden Zusammenstellung Angaben gemacht über den Stand der landeskirchlichen Investitionen mit dem Stichtag 31. 12. 1977, ferner über zusätzlich erforderliche Mittel für Instandsetzungen Haushaltsstelle 810.510 und über mittelfristige Planung für die nächsten Haushaltszeiträume, so daß man gewissermaßen das gesamte Programm mit einem Blick übersehen kann. Dabei vorgesehene Einzelmaßnahmen wurden im Herbst 1977 der Synode vorgetragen. Diese Auflistung betrifft in erster Linie die Schulen, während für Pforzheim-Hohenwart und Bildungszentrum Etzenbach getrennt berichtet wird.

I. Vorhaben

	Investitionen			
	bis 31. 12. 1977	Hst 810.950	Hst 810.510	nach 1980 mittelfr. 1978 ff
	bisher investiert	für 78/79 vorgesehen	f. Instandsetzung 78/79	für späteren Zeitraum
1. Gaienhofen Ambrosius-Blarer-Gymnasium	11.500.000	400.000	200.000	900.000
2. Mannheim-Neckarau Joh.-Seb.-Bach-Gymnasium	8.650.000	700.000	200.000	400.000
3. Heidelberg Kirchenmusikalisches Institut	2.730.000	150.000		
4. Heidelberg Petersstift	1.270.000	150.000		
5. Heidelberg Haus der ESG	856.000	60.000		
6. Bad Herrenalb Haus der Kirche	5.290.000	200.000		
7. Neckarzimmern Jugendheim	1.140.000	150.000 (f. 78) 50.000 (f. 79)		240.000
8. Wertheim Melanchthonstift	1.150.000	280.000		
9. Oppenau Haus der Jugend	2.820.000			400.000
10. Baden-Baden Müttergenesungsheim *)	2.900.000			(ohne öffentliche Mittel)
11. Freiburg Fachhochschule	8.730.000			(ohne öffentliche Mittel)

*) Hierzu habe ich noch zu berichten: Für das MGH Baden-Baden wurde der Hearingpreis für Architektur mit Plakette durch den BDA verliehen.

II. Tagungsheim Pforzheim-Hohenwart

Das Tagungsheim Pforzheim-Hohenwart befindet sich im Stadium der Planung. Ein Architektenwettbewerb ist im Gang, und bis zum 17. 5. 1978 werden die Entwürfe erwartet. In der Raumkonzeption sind 30 Plätze — das entspricht einem Drittel der Belegungskapazität — für landeskirchliche Tagungen und Landvolktagungen der evangelischen Arbeitskreise eingeplant. Unter dem Thema „Nachfolgeeinrichtung der Gamburg" komme ich noch einmal darauf zurück. Ferner ist als gesonderte Baugruppe eine Turnhalle und eine Schwimmhalle vorgesehen, was für ein solches Bauvorhaben sicherlich als sinnvoll erscheint.

Baukosten: Nachdem ursprünglich die Baukosten auf 10,5 Millionen DM geschätzt waren, ist nunmehr mit Gesamtbaukosten von 18 Millionen DM zu rechnen. Bei dieser Sachlage wurde von dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats beschlossen, das Bauvorhaben gegebenenfalls in Bauabschnitten durchzuführen und für den Turnhallen- und Schwimmbadbau eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln anzustreben. Bei einem angenommenen Zuschuß von 4,2 Millionen DM blieben insgesamt 13,8 Millionen DM zu finanzieren.

Augenblicklich stehen zur Verfügung:

a) Landeskirchliche Mittel:

Aus zurückliegenden Bereitstellungen	0,88 Mio. DM
Haushaltsmittel 1978/79	1,00 Mio. DM
Aus „Nachfolgeeinrichtung Gamburg"	1,00 Mio. DM
b) Mittel der Kirchengemeinde Pforzheim	0,96 Mio. DM
Mittel des Kirchenbezirks Pforzheim	0,40 Mio. DM
Zusammen	4,24 Mio. DM

Es ist nunmehr die Aufschlüsselung der Investitions- und Betriebskosten zu klären.

Beschlußvorschlag:

1. Für den Wettbewerb auf der Basis des vorliegenden Raumprogrammes wird um zustimmende Kenntnisnahme gebeten.
2. Über die Beteiligung der drei Partner, Kirchengemeinde Pforzheim, Kirchenbezirk Pforzheim

und Landeskirche, an den Bau- und Betriebskosten soll bis zur Herbstsynode 1978 ein beschlußfähiger Vorschlag erarbeitet und vorgelegt werden.

3. Bis zur Herbstsynode 1978 ist eine Vereinbarung über die Trägerschaft des Tagungsheimes Pforzheim-Hohenwart abzuschließen.

III. Ländliche Heimvolkshochschule — Gamburg Nachfolge.

Über die Nachfolgeeinrichtung der Heimvolkshochschule Gamburg wurde im zurückliegenden Zeitraum verschiedentlich berichtet, besonders über die Standortfrage. Der Finanzausschuß hielt für diese Entscheidung eine Mitgliederversammlung des Gamburg e.V. für erforderlich. Drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder entschieden sich für den Standort Neckarelz (Exerzitienhaus „Maria Trost").

Bei dieser Sachlage steht eine finanzielle Beteiligung an den Investitionskosten nicht mehr zur Debatte. Die bereitgestellten Mittel (500 000 DM aus Haushaltsmehreinnahmen 1976 und Haushaltsmitteln 1978/79 ebenfalls 500 000 DM) können für das Tagungsheim Pforzheim-Hohenwart zur Verfügung gestellt werden.

Die weitere Beteiligung der evangelischen Arbeitskreise an der ökumenischen Schulungsarbeit, nunmehr in Neckarelz, ist von diesen Arbeitskreisen zu überprüfen.

Falls die evangelischen Arbeitskreise beschließen, sich an der bislang auf der Gamburg durchgeführten Kursarbeit, nunmehr in Neckarelz zu beteiligen, müßte eine neue Basis für die landeskirchliche Finanzhilfe (Haushaltsstelle 151.789) gefunden werden.

Beschlußvorschlag:

1. Die von der Landessynode für die Nachfolgeeinrichtung Gamburg bereitgestellten Investitionsmittel von 1,0 Millionen werden als Baurate dem Bauvorhaben „4. Tagungsheim in Pforzheim-Hohenwart" zugeschlagen.
2. Eine finanzielle Beteiligung der Landeskirche an den Kursen der „Ländlichen Heimvolkshochschule e.V." wird, falls die ökumenische Arbeit fortgeführt wird, im Verhältnis der Anteile evangelischer Bauernschüler zu sonstigen Teilnehmern gewährt.

IV. Bildungszentrum Südbaden in Etzenbach

Auf Antrag des federführenden Dekanats Schopfheim ist das Kirchenbauamt Baden beauftragt worden, nach einem Ortstermin eine Grundlagenplanung zu erarbeiten. Die Planungsgruppe der Kirchenbezirke hofft zur Herbstsynode 1978 ein Bauprogramm vorlegen zu können. Der Baubeginn wird für 1981 angestrebt. Für den Haushaltszeitraum 1978/79 ist eine Planungsrate von 0,70 Millionen DM im Haushaltsplan (Haushaltsstelle 810.950) eingesetzt.

Der bisherige Aufwand der Landeskirche für dieses Tagungsheim beträgt für Grundstückserwerb 400 000 DM, für das eingebrachte ehemalige Müttergenesungsheim 300 000 DM. Die in diesen Haushaltszeitraum eingestellte Planungsrate beträgt 700 000 DM. Das ergibt zusammen 1,4 Millionen DM.

Um zustimmende Kenntnisnahme wird gebeten.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Dankeschön, Herr Erndwein.

Ich eröffne die Aussprache, und zwar nach Abschnitten. Wünscht jemand zu dem Abschnitt I das Wort? — Herr Feil.

Synodaler **Feil:** Ich bitte nur um eine Auskunft. Es ist mir nicht recht klar geworden, wofür die Beträge im laufenden Haushaltsplan gedacht sind. Da stehen z. B. für dieses Haus hier 200 000 DM, für das Melanchthonstift Wertheim ein ähnlicher Betrag. Geht es da nur um Instandsetzungen oder um eine Erweiterung? Das ist bei all den genannten Objekten nicht deutlich geworden.

Oberkirchenrat **Dr. Jung:** Diese Frage wurde schon bei der Haushaltsdebatte gestellt und damals beantwortet. Ich kann es kurz wiederholen. Es sind in der Tat nur Instandsetzungen hier im Haus. Im Melanchthonstift in Wertheim ist es der Ausbau eines Dachgeschosses. Damals wurden sogar Einzelheiten genannt; es sollten weitere Plätze geschaffen werden.

Synodaler **Herrmann:** Nachdem ich heute vormittag gelernt habe, daß Vergeßlichkeit nicht zum schuldhaften Verhalten gehört, erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß ich im Spätjahr von Herrn Gabriel hier im Plenum die Zusage bekam, daß bei solchen Auflistungen die Synodalen eine Unterlage in die Hand bekommen. Es ist für denjenigen, der nicht Mitglied des Finanzausschusses ist, ganz und gar unmöglich, sich diese Zahlenfülle zu notieren, den Überblick zu behalten und in seinem Kirchenbezirk zu berichten, was im Augenblick läuft. Ich darf noch einmal in aller Deutlichkeit, aber auch in aller Dringlichkeit darum bitten, daß wir in Zukunft bei solchen Berichten eine Tischvorlage bekommen, die es uns möglich macht, einigermaßen mitzudenken. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Das wird erledigt; wir fotokopieren es in Zukunft.

Weitere Fragen zu I? — Nicht mehr?

(Zurufe: Wir wissen nicht, was drin steht!)

— Ich kann das ja aus dem Bericht Erndwein noch einmal vorlesen. Es waren unter I die Schulen, das Kirchenmusikalische Institut, das Petersstift, Haus der ESG, Bad Herrenalb — Haus der Kirche, Neckarzimmern — Jugendheim, Wertheim — Melanchthonstift, Oppenau — Haus der Jugend, Baden-Baden — Müttergenesungsheim, Freiburg — Fachhochschule. Zunächst wurde der Gesamtbetrag der Investitionen bis zum 31. Dezember 1977 angegeben. Dann kamen Erwerb, Neubau und sonstiges, Haushaltsstelle 810.510, dann die mittelfristigen Beträge für 1978 und die folgenden Jahre. Ein Beschluß muß dazu nicht gefaßt werden, sondern es handelte sich nur um eine Unterrichtung der Synode.

Dann kam II; das war die Behandlung des Geschehens zum Tagungsheim Pforzheim-Hohenwart. Hierzu ist ein Beschlußvorschlag vorhanden, nachdem

die Einzelmittel, die bislang aufgebracht worden sind und somit zur Verfügung stehen, auch vorgetragen waren. Erstens wird für den Wettbewerb auf der Basis des vorliegenden Bauprogramms um zustimmende Kenntnisnahme gebeten. — An sich ist das schon einmal getan worden.

In dem Beschlußvorschlag steht ferner als Ziffer 2: „Über die Beteiligung der drei Partner — Kirchengemeinde Pforzheim, Kirchenbezirk Pforzheim und Landeskirche — an den Bau- und Betriebskosten soll bis zur Herbstsynode 1978 ein beschlußfähiger Vorschlag erarbeitet und vorgelegt werden."

Die Ziffer 3 des Beschlußvorschlages lautet: „Bis zur Herbstsynode 1978 ist eine Vereinbarung über die Trägerschaft des Tagungsheims Pforzheim-Hohenwart abzuschließen."

Wird zu diesen drei Punkten das Wort gewünscht?

Synodaler **Ertz:** Ich möchte nur eine Information darüber, ob mit den evangelischen Arbeitskreisen, die mit der Gamburg verbunden waren, Gespräche geführt worden sind und wie sie ausgegangen sind.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das kommt beim nächsten Punkt; es betrifft die Ländliche Heimvolkshochschule Gamburg. Wir kommen nachher darauf zurück.

Gibt es jetzt noch Wortmeldungen zu Pforzheim-Hohenwart?

Synodaler **Feil:** Ich habe soeben zu meiner Überraschung gehört, über das Raumprogramm sei schon ein Beschluß gefaßt worden. Ich kann mich nicht daran erinnern. Ich weiß nur, daß Bruder Rave hier einmal sehr heftig von einem Luxus gesprochen hat, der damals mit Turnhalle und Schwimmbad geplant war. Stimmt das, Bruder Rave?

(Synodaler **Rave:** Jawohl!)

Ich kann ja einen Informationsrückstand haben, aber mir ist das neu. Ich bitte um Auskunft, wann das beschlossen worden ist. Zweitens erlaube ich mir die Frage, die Herr Rave schon damals gestellt hat: Ist es wirklich notwendig, daß wir eine Turnhalle und ein Schwimmbad bauen? Paßt das so in die ganze finanzielle Landschaft und in die Optik? Was sagen dazu die Gemeinden, wenn wir uns einen so großen Aufwand leisten? Ich muß diese Frage dringend stellen; sie ist sehr ernst gemeint. Ich bitte, diese Frage auch hier im Plenum sehr ernst zu bedenken und uns nicht vor ein fait accompli zu stellen. Ich möchte deshalb nachbohren und mir vorweisen lassen, wo dieses Raumprogramm beschlossen worden ist. Oder steht es noch an?

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich bitte, zunächst zu unterscheiden zwischen Raumprogramm und Sportprogramm, also Turnhalle und Schwimmhalle. Das war getrennt behandelt und ist auch in dem Bericht noch einmal zum Ausdruck gekommen.

Oberkirchenrat **Dr. Jung:** Das Raumprogramm ist nicht etwa an der Synode vorbeigerauscht, sondern das ist Ihnen mitgeteilt worden, und zwar ist der Finanzausschuß in allen Einzelheiten unterrichtet worden. Das lag auch im Grundsatz bereits vor, als der Haushalt verabschiedet wurde.

Zweiter Punkt: Als die neue Kostenübersicht kam, hat sich der Oberkirchenrat gerade im Hinblick auf das, was in der letzten Synode hier besprochen wird, Gedanken darüber gemacht und hat beschlossen, es nicht nur in Bauabschnitten durchzuführen, sondern so — wörtlich, und das ist auch dem Finanzausschuß so vorgetragen worden —: Turnhallen- und Schwimmbadbau werden zurückgestellt; eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln ist anzustreben. Diese Frage wird geprüft. Der Finanzausschuß allerdings ist der Meinung — und er hat das gute Recht, eine eigene Meinung gegenüber dem Oberkirchenrat zu haben —, daß es sinnvoll ist, für eine solche Einrichtung auch Turnhalle und Schwimmbad vorzusehen. Aber es ist nicht nur eine Überlegung des Oberkirchenrats, Landeskirche, sondern, wie Sie aus den Ausführungen von Herrn Erndwein erfahren haben, sind ja drei Träger vorhanden; das sind die Kirchengemeinde Pforzheim, der Kirchenbezirk Pforzheim und dazu kommt die Landeskirche mit dem notwendigen Bedarf für diese weiteren Tagungsdinge.

Vielleicht könnte Ihnen das von seiten des Bezirks und der Kirchengemeinde Herr Stock als Landessynodaler zusätzlich erläutern.

Synodaler **Stock:** Wir haben uns das genau überlegt. Es ist uns nicht leicht gefallen, der Synode heute ein solches Programm vorzulegen; aber wir haben uns in etwa an der Tagungsstätte Bernhäuser Forst der württembergischen Landeskirche orientiert. Wir sind zu der Überzeugung gekommen, daß, wenn wir heute eine Tagungsstätte bauen, die nicht die notwendige Infrastruktur hat, wir dann mit nicht unerheblichen Folgekosten rechnen müssen. Bedenken Sie bitte, daß Sie alles, was Sie beim Bau einer Tagungsstätte an Investitionen unterlassen, nachträglich als Folgekosten zu tragen haben. Es ist billiger, am Anfang mehr zu investieren und damit eine Einrichtung zu schaffen, die geeignet ist, möglichst viele Kreise darin tagen zu lassen. Auch der Bernhäuser Forst — ich habe mich nochmals beim Preisgericht erkundigt, als die Wettbewerbs-Preisrichter beisammen waren, und Professor Ehrlich aus Stuttgart hat es ausdrücklich bestätigt — kann heute noch eine 85%ige Belegung aufweisen, erwirtschaftet damit einen Ertrag und hat kein Defizit. Das ist nun einmal unser Vorbild. Dort hat man das erreicht, weil man nicht an der Investition gespart hat. Wir sind uns darüber im klaren, und die Wettbewerbsbedingungen enthalten das auch, daß Sporthalle und Schwimmhalle auch als getrennter Abschnitt nachträglich müssen errichtet werden können. Wir gehen davon aus, daß sich das Gesamtbauvorhaben u. U. nicht in einem Zug ermöglichen läßt. Aber eine Planung muß ein ganzes Objekt beinhalten; es soll nicht nachträglich etwas angepfuscht werden müssen. Das haben wir bereits im Wettbewerb anvisiert bzw. haben ihn so ausgeschrieben.

Synodaler **Trendelenburg:** Man kann ja prüfen, ob nach dem Kreisentwicklungsplan für diese Gemeinde Zuteilungseinheiten für Sporteinheiten oder sogar für eine Schwimmbadeinheit oder mindestens für ein Lehrschwimmbecken vorgesehen sind. Dann ist auch eine öffentliche Förderung möglich. Diese Dinge gehören auf jeden Fall rechtzeitig geprüft. Erst dann kann man über diese Frage entscheiden. Der Wettbewerb selber gibt nur die Basis für eine

Grundsatzentscheidung. Ich muß aber von vornherein sagen, daß die Attraktivität des Ortes in jedem Fall bedingt, daß diese Ergänzungseinrichtungen vorhanden sind. Nach meiner Meinung ist in Hohenwart sonst nichts in diesem Sinne vorhanden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich darf aus dem Bericht des Berichterstatters noch einmal folgenden Satz vorlesen: „Bei dieser Sachlage wurde von dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats beschlossen, die Bauvorhaben ggf. in Bauabschnitten durchzuführen und für den Turnhallen- u. Schwimmbadbau eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln anzustreben." Damit ist ja dieser Punkt klargelegt.

Synodaler **Rave:** Mir ist bei der Sache jetzt wirklich unwohl, daß wir darüber reden müssen, ohne irgend ein Papier in der Hand zu haben. Wenn wir Gesetze und andere Vorlagen behandeln, ist es selbstverständlich, daß die Synodalen eine entsprechende Textunterlage haben.

Ich weiß, daß der Bernhäuser Forst keine Schwimmhalle hat. Der Betrieb im Bernhäuser Forst ist vielleicht insofern nicht ganz vergleichbar, als dort ein Teil des Gesamtkomplexes der Jugend gehört, wenn ich mich recht erinnere, und ein Teil dem Kirchenbezirk Stuttgart.

Man hätte doch ein bißchen mehr Zeit haben müssen, das alles durchzudenken und sich klarzumachen. Wenn eine Unterlage an den Finanzausschuß gegangen ist, hat sie damit noch nicht die Synode erhalten. Dies wäre zu dem, was Herr Dr. Jung sagte, doch als Fußnote anzumerken.

Synodaler **Klauß:** Mir ist die Sache mit den Folgekosten nicht klar und absolut nicht einsichtig. Ich kann mir nicht vorstellen, wie dann die Tagessätze bei solchen Investitionen aussehen; sie müssen doch notwendigerweise in die Höhe gehen. Auch was die Folgekosten für den Betrieb des Schwimmbades und der Turnhalle betrifft, so ist mir absolut uneinsichtig, wie das alles zu einer Verringerung der Kosten beitragen soll.

Synodaler **Stock:** Es sollen nicht nur diese Kosten hereingespielt werden durch eine entsprechende Belegung, sondern wir stehen ja auch in Verhandlung mit der Stadt Pforzheim, die sich im Eingemeindungsvertrag von Hohenwart verpflichtet hat, in diesem Ortsteil ein Schwimmbecken zu errichten. Diese Verhandlungen beinhalten eine Beteiligung der Stadt an der Investition und eine Beteiligung am laufenden Betrieb. Es muß zugegeben werden, daß wir noch in Verhandlungen stehen, aber ich möchte sie nicht als aussichtslos bezeichnen, zumal wir schon zu früherer Zeit eine Zusage bekommen haben.

Ich verstehe, daß einigen im Augenblick etwas unwohl ist. Das kommt daher, daß sich die Entwicklung Pforzheim-Hohenwart über einen langen Zeitraum hingezogen hat und deshalb vielleicht nicht mehr allen erinnerlich ist. Wie Sie wissen, haben wir seinerzeit eine Million DM gesperrt und zum Haushaltsausgleich verwendet, und damit ist das, was Ihnen allen im Ansatz schon bewußt war, sicherlich wieder in Vergessenheit geraten. Ich würde es auch begrüßen, wenn Sie das alles vor sich liegen hätten; denn dann bräuchte ich jetzt das nicht alles zu sagen. Aber ich möchte darauf hinweisen, daß wir die Dreiteilung haben. Wir haben die Kirchengemeinde Pforzheim, die sich dort etabliert im Bereich der Jugendarbeit und der diakonischen Arbeit. Dann kommt der Kirchenbezirk mit der ganzen Bezirksarbeit. Wir sollten nicht vergessen, daß es auch die Tagungsstätte der dritten Prälatur sein soll und was sonst noch an landeskirchlichen Werken angesiedelt werden soll. Wir haben gestern auch gehört, daß die Posaunenarbeit ein permanentes Raumdefizit zur Durchführung ihrer Arbeit hat. Gestern abend ist ja schon freundlicherweise auf Pforzheim-Hohenwart hingewiesen worden.

Wir werden uns in der nächsten Zeit zusammensetzen, um die Trägerschaft klar zu machen und rechtlich zu fixieren. Auch da wird uns der Bernhäuser Forst ein Vorbild sein; denn die württembergische Landeskirche hat diese Einrichtung ihrem Jugendwerk zur Trägerschaft überwiesen, und die tragen das in Selbstverantwortung durch, selbstverständlich zusammen mit den Dekanaten in Stuttgart. Die Belegung erfolgt dort durch die Verwaltung des Hauses. Damit besteht an Eigeninteresse der Verwaltung, eine möglichst hohe Auslastung des Hauses zu erreichen, weil sie ja gegenüber dem Verwaltungsrat, oder was für ein Gremium das nachher immer sein wird, Rechenschaft ablegen muß. Wir kommen hier also sehr nahe an eine privatwirtschaftliche Bewirtschaftung dieses Hauses heran. Vielleicht macht dies einigen das Mitgehen etwas leichter.

Synodale **Dr. Gilbert:** Herr Stock, ich glaube, das, was hier fraglich ist, ist das Raumprogramm. Das Raumprogramm müssen wir in den Kirchenbezirken und in den Gemeinden vertreten können. Ich sehe mich schlechterdings nicht in der Lage, das zu tun, ohne irgendwelche Unterlagen dafür zu haben.

Sie haben auf die Posaunenarbeit angespielt. Wir haben gestern aber auch gehört, daß es der Posaunenarbeit um geringe Tagessätze geht. Deswegen ist der Hinweis auf die Posaunenarbeit für mich noch keine Rechtfertigung, sondern sie muß mit irgendeiner Vorstellung von Bewirtschaftungskosten verbunden sein. Dazu hat Herr Klauß soeben Ausführungen gemacht. Ich muß sagen, ohne Unterlagen ist die Entscheidung für uns sehr schwer.

Synodaler **Gabriel:** Ich möchte darauf hinweisen, daß das ganze Projekt Pforzheim-Hohenwart im Kontext mit der Nachfolgeeinrichtung Gamburg zu sehen ist und daß wir über die ganzen Monate, über die letzten 1½ Jahre in einem steten Gespräch und Ringen um Klärung mit dieser Frage befaßt waren. Gamburg hat jetzt insofern, wie Sie hörten, eine Klärung erfahren, daß wir wissen, daß die Schule in Neckarelz angesiedelt wird. Wir waren sehr gegen Neckarelz, weil wir eigentlich meinten, eine Stätte zu finden, wo die Schule und die Landvolkarbeit eine Beheimatung finden. Das ist nun nicht gegeben. Auch insofern wissen wir mehr, als es sich bei der Schule Gamburg nicht um ein Heer von Mitgliedern handelt, wie wir angenommen haben, sondern um eine ganz geringe Anzahl von Verbänden, Körperschaften, Regionen, Genossenschaften und dergleichen, die alle Bestimmungsrechte haben, nur kein Geld geben; sie wollen die Schule in Neckarelz be-

halten und erwarten offenbar, daß die Kirche die tragenden Säulen für diese Schulen liefern. Wie Sie wohl richtig vermerkt haben, wollen wir dort nur nach dem Proporz der Belegung Kosten übernehmen, keinesfalls Investitionskosten. Das wird aber — ich darf das nach sehr vielen Gesprächen mit den evangelischen Arbeitskreisen, insbesondere mit dessen Vorsitzenden, Herrn Paulus, sagen — voraussichtlich zur Folge haben — es ist etwas vorgegriffen —, daß die evangelischen Schüler wahrscheinlich nach Neckarelz gehen, daß aber die evangelische Landvolkarbeit in Pforzheim beheimatet sein wird. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Insofern befinden wir uns wahrscheinlich nicht in einer allzu großen Informationsnachhut. Zur Zeit ist eine Ausschreibung vorgesehen auf einem Bauprogramm, das die Heimvolkarbeit in Pforzheim beinhaltet. Wenn diese Ausschreibung fertig ist und Ergebnisse da sind, sollten wir allerdings, meine ich, den Wunsch der Synode aufgreifen und zum Spätjahr der Synode ein abgerundetes Raumprogramm, das alle Bedürfnisse beinhaltet, vorstellen, zur Diskussion geben und von dort an vielleicht noch veränderlich halten, so daß eventuell auch noch Bedürfnisse aus dem Raum unserer Kirche berücksichtigt werden könnten. Ich meine, das wäre das Optimale, was wir heute beschließen und erreichen könnten. Es wäre gut, wenn wir als Synode in dieser Frage eine Einvernahme erzielen könnten.

Synodaler **Ertz:** Ich habe meine Frage wahrscheinlich zu früh gestellt; aber nachdem Herr Gabriel auf die Sache eingegangen ist, habe ich noch die Anfrage, ob mit den Arbeitskreisen tatsächlich ein ernsthaftes Gespräch geführt worden ist und ob eine Einigung mit ihnen erzielt worden ist. Ich weiß von diesen Arbeitskreisen, daß sie Wert darauf legen, daß die Sache ökumenisch weitergeht, das heißt zusammen mit den Katholiken. Ist hier eine Garantie gegeben? Oder wird diese Sache auseinandergehen?

Synodaler **Flühr:** Bei der letzten Tagung unserer Synode habe ich einmal ausführlich über die Verhandlungen mit den Arbeitskreisen gesprochen. Ich darf es noch einmal kurz in Erinnerung rufen. Nachdem die Sache mit der Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg nicht mehr anders zu lösen war und die Katholiken nur auf „Maria Trost" in Neckarelz bestanden haben, blieb dem Evangelischen Arbeitskreis nur noch die Alternative, entweder nach „Maria Trost" in Neckarelz oder nach Pforzheim-Hohenwart zu gehen. Soweit ich mich erinnere, sind im vergangenen Jahr zwei Gespräche mit den Arbeitskreisen Paulus, Schilling und Kern für den Raum Oberheidelberg und für Teile von Mosbach mit dem Ergebnis geführt worden, daß die evangelische Seite der Arbeitskreise eine Belegung nach Neckarelz abgelehnt haben. Ein weiteres Gespräch fand, soweit ich mich erinnere, im Mai oder im Juni vergangenen Jahres hier im Haus der Kirche statt

(Zuruf: im September!)

— im September —, bei der neben der Vorstandschaft ein Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg, Teile der Vorstandschaft der Gamburg und der Arbeitskreis und Vertreter des Oberkirchenrats anwesend waren. Hier kam nun deutlich zum Ausdruck, daß, wie uns erst später richtig bekannt wurde, die Trägerschaft bei den Landkreisen und einzelnen Genossenschaften war und daß die Kirche bislang nur Geld gezahlt hat, damit sie es gezahlt hatte; aber zu melden hatte sie nichts. Daraufhin wurde dann beschlossen, nachdem die katholische Seite an „Maria Trost" festhielt, einen Betrag von 500 000 DM bzw. das zweite Mal 500 000 DM, zusammen also eine Million DM, als Vorsorgeeinrichtung für Pforzheim-Hohenwart zur Verfügung zu stellen.

Ich glaube, damit ist Ihre Frage, Herr Ertz, beantwortet.

Oberkirchenrat **Stein:** Wir müssen uns zunächst immer wieder klarmachen, daß Träger der Gamburg ein Verein ist, der ja eigene Entscheidungen treffen muß. In diesem Verein, der recht kleingehalten ist — es sind nur etwa 16 Mitglieder, hat die evangelische Kirche nur einen Vertreter und hat die katholische Kirche auch nur einen Vertreter. Wir haben bei jener langen Besprechung mit den Arbeitskreisen und den Vertretern der katholischen Kirche hier im Haus der Kirche und den Vertretern der Gamburg festgestellt, daß die Entscheidung beim Verein liegt. Dieser Verein hat sich dann mit 13 Stimmen für Neckarelz entschieden, 3 Stimmen waren dagegen. Dann haben sich die evangelischen Arbeitskreise zusammengesetzt, die Lage überlegt und sind zu der Entscheidung gekommen, nicht mit dem Verein zu brechen, also drinzubleiben in der Schularbeit Gamburg, so schwer es ihnen wird. Sie haben auch erreicht, daß eine gewisse Ergänzung des Vorstandes erfolgt ist. Zwei evangelische Altschüler — und das sind ja die Vertreter der evangelischen Arbeitskreise — sind von jetzt ab beratende Mitglieder des Vorstandes. Wir hoffen, daß wir auch einmal so weit kommen, daß in der Satzung des Vereins den Kirchen, die immer wieder Geld geben müssen, ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt wird.

Synodaler **Trendelenburg:** Es ist durchaus richtig, daß ein gewisses Risiko bei der Planung offenbar darin besteht, daß die Absprachen, die ihr zugrundeliegen — das betrifft einmal die Anteile der einzelnen Partner und zum anderen die Möglichkeit, diese Ergänzungseinrichtungen Schwimmbad und Sporthalle mitzubauen —, an sich noch nicht abgeschlossen sind. Uns ist da in einer anderen Sache auferlegt worden, daß die rechtlichen Konstruktionen vorher abgesichert werden. Um es korrekt zu sagen: Das Raumprogramm — ich habe es zur Kenntnis bekommen und kenne mich da in etwa aus — ist vom Kirchenbauamt durchaus ordentlich aufgestellt. Selbstverständlich können sich bei einer anderen Rechtskonstruktion in den Ergänzungseinrichtungen gewisse Änderungen ergeben, so daß wir sagen müssen, daß der Wettbewerb, der mit einem Risiko von 83 000 DM an Preisen plus Ergänzungskosten auf vielleicht 120 000 DM gelaufen ist, verhältnismäßig früh in die Konzeption des Finanzausschusses mit übernommen werden muß. Auch die Rechtskonstruktion, damit man aufgrund dieses Ergebnisses weiterplanen kann. Das sind gewisse Risiken, die man offen aussprechen muß. Auf der anderen Seite ist es so, daß sich die Frage der Tagungsstätte in Nord-

baden bei uns schon mindestens acht oder neun Jahre durch die Landessynode zieht und daß die Planung in dieser Form durchaus diskutabel ist. Es ist nur sehr wichtig, daß weder Verträge noch Konzeptionen aufgrund des Wettbewerbsergebnisses endgültig abgeschlossen werden, bevor nicht diese ganzen anderen Dinge vollkommen abgeklärt sind. Das halte ich für außerordentlich wichtig.

(Beifall)

Es klang hier so etwas an, als ob wir im Finanzausschuß machen, was wir wollen. Das stimmt nicht 100 %ig, — (Heiterkeit)

— Sie brauchen, um eine solche Sache vorzubereiten, mit Sicherheit solche Unterlagen. Ob diese allerdings über einen Wettbewerb oder durch unser eigenes Bauamt ermittelt gehören, ist eine ganz andere Frage, die ich intern etwas anders sehe. Und zwar auch aus Kostengründen. Aber ich meine, daß das Risiko in dieser Form vertretbar ist. Was die Steigerung der Kosten von 11 auf 18 Millionen betrifft, so sind das zwei Berechnungen vom Kirchenbauamt, die sehr kurz auseinanderliegen. Ich möchte sagen, daß der Kostenspiegel von 18 Millionen, wenn die ganzen Ergänzungseinrichtungen da sind, der realistischere ist. Wir müssen es den Beamten nachempfinden, daß man, wenn man plötzlich merkt, daß eine Einrichtung so viel Geld kostet, sie vorher gern unterschätzt.

Synodaler **Dr. Gessner:** Ich möchte nur daran erinnern, daß von der Synode erwartet wird, von dem Projekt zustimmend Kenntnis zu nehmen, also nicht nur Kenntnis zu nehmen, sondern auch eine Willensäußerung kundzugeben. Es ist etwas schwierig, das zu tun, ohne die notwendigen Unterlagen zu haben. Wir haben schon des öfteren zum Ausdruck gebracht, daß wir dem Finanzausschuß ein großes Vertrauen entgegenbringen; aber es wird, auch wenn wir die Unterlagen haben, noch ein gerüttelt Maß des Vertrauens nötig sein, und wir werden das gern weiterhin investieren.

Synodaler **Dr. von Kirchbach:** Die Schwierigkeit bei der Beurteilung der Projekte liegt ja gerade darin, daß die Generalplanungen nach meiner Erfahrung bisher eher zu wenig genau sind als genau genug. Wir haben vor einigen Jahren einmal die Frage der Bebauung des Grundstücks, auf dem wir uns befinden, Haus der Kirche, diskutiert. Ich glaube, Sie werden auch sehen, daß dadurch, daß man nur in Bauabschnitten ohne eine Gesamtkonzeption geplant hat, einige Dinge einfach angestückelt sind und in dieser Form eigentlich nicht ein vernünftiges Ganzes ergeben. Die bauliche Gesamtkonzeption scheint mir also wichtig zu sein, und diese sollte man durch die Gesamtplanung festlegen.

Das zweite ist, daß die Wirtschaftlichkeitsrechnung insgesamt nur von zuverlässigen Daten ausgehen kann. Auch dazu ist es erforderlich, detaillierte Daten zu erhalten, und das geschieht in diesem Fall in Form einer Ausschreibung. Ich bin froh darüber, daß diese wichtigen Investitionen in einer Weise planerisch abgewickelt werden, bei der man zu den verschiedenen Stadien des Prozesses der Realisierung dieses Vorhabens jeweils zunehmend genauere Unterlagen bekommt. Ich kann durchaus verstehen, wenn einige von Ihnen der Meinung sind, daß wir uns da nicht einen Luxus leisten sollten. Auch ich bin dieser Meinung; aber wir kommen nicht daran vorbei, zunächst einmal detaillierte Unterlagen zu beschaffen. Das muß in dieser Form geschehen. Wir bitten Sie, zustimmend davon Kenntnis zu nehmen, daß diese Planung in Form dieser Ausschreibung läuft. Es ist für mich klar, daß weitere Entscheidungen der Synode zunächst vorbereitet werden müssen und daß Ihnen entsprechende Unterlagen zur Kenntnis gebracht werden.

Synodaler **Leser:** Bei der Planung Hohenwart möchte ich etwas grundsätzliches beachtet wissen. Nicht alles, was in der Landeskirche an Tätigkeiten geschieht, kann sich in Hohenwart abwickeln. Ich habe vorhin aus Äußerungen von Herrn Stock einiges herausgehört und möchte deshalb formulieren: Das Tagungsheim Hohenwart kann nicht d i e sonder nur e i n e Tagungsstätte der Landeskirche werden. Die Württemberger haben neben Bernhäuser Forst auch Löwenstein und anderes. Wenn hier zuviel investiert wird, ist die Gefahr vorhanden, daß dann andere Häuser nicht mehr gebaut werden können oder daß für andere die Folgekosten nicht mehr abdeckbar sind. Dieser Gesichtspunkt muß bei der Planung schon beachtet werden.

Synodale **Hansch:** Ich meine, daß der Vorgang, wie ihn soeben Herr Dr. von Kirchbach geschildert hat, eigentlich zwangsläufig ist. Wir können erst dann, wenn uns das vorliegt, darüber entscheiden, ob uns diese Gesamtkonzeption einleuchtet. Wir können und müssen, damit uns das überhaupt vorgelegt werden kann, meiner Ansicht nach jetzt diesen Weg freigeben. Ich möchte aber zusätzlich zu dem, was ich jetzt gesagt habe, darum bitten, daß, wenn uns die Unterlagen vorgelegt werden, uns auch irgendeine Skizze darüber vorgelegt wird, wie die Frequentierung dieser Häuser ist. Mir ist das nicht so deutlich. Im Grunde kann man Raumprogramme und alle diese Dinge sinnvoll nur entscheiden, wenn man auch über die Vorstellungen hinsichtlich der Frequentierung informiert wird.

Präsident **Dr. Angelberger:** Zur Unterstützung der Ausführungen von Herrn Dr. von Kirchbach und Frau Hansch möchte ich nochmals den Beschlußvorschlag wörtlich vorlesen:

1. Für den Wettbewerb auf der Basis des vorliegenden Raumprogrammes wird um zustimmende Kenntnisnahme gebeten.
2. Über die Beteiligung der drei Partner, Kirchengemeinde Pforzheim, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt und Landeskirche, an den Bau- und Betriebskosten soll bis zur Herbstsynode 1978 ein beschlußfähiger Vorschlag erarbeitet und vorgelegt werden.
3. Bis zur Herbstsynode 1978 ist eine Vereinbarung über die Trägerschaft des Tagungsheimes Pforzheim-Hohenwart abzuschließen.

Das ist also der Vorschlag, den der Finanzausschuß durch Herrn Erndwein unterbreitet hat. Ich möchte ihn nur nochmal ins Gedächtnis zurückrufen. Und jetzt hat Herr Oberkirchenrat Stein das Wort.

Oberkirchenrat **Stein:** Ich bin gern bereit, in der Herbstsynode — und ich halte das für zweckmäßig, weil sie ja eine etwas andere Besetzung haben wird und wir damit rechnen müssen, daß die Debatte sowieso wieder ab ovo beginnt — noch einmal die Notwendigkeit eines solchen Tagungsheimes zu begründen, seine Ausnutzung darzustellen in aller Nüchternheit und auch einen Belegungsplan zu machen. Ich könnte Ihnen jetzt zum Beispiel sagen, daß wir für das Jahr 1979 allein 45 Tage für etwa 30 Leute in der Erwachsenenbildner-Ausbildung nicht unterbringen in unseren Häusern und dort hineinnehmen. Also solche Dinge könnten wir dann zusammenstellen. Ich lasse eine Zusammenstellung von Tagungen fertigen, die in Gasthäusern und sonstwo stattfinden ohne die notwendige pädagogische Arbeitsmöglichkeit und auch Effektivität, die wir uns von unserer Arbeit erwarten. Ich würde vorschlagen, daß das im Herbst geschieht.

Synodaler **Rave:** Ich bin mit Frau Hansch der Meinung, daß Herrn Dr. von Kirchbach zuzustimmen ist. Man muß ja irgendwann mal etwas vor Augen bekommen, um eine Entscheidung treffen zu können, ob ein Wettbewerb in Gang geraten soll. Es ist doch so, daß für diesen Wettbewerb ein Raumprogramm bereits mitgegeben werden muß, und wenn ein Wettbewerb gelaufen ist mit einem bestimmten Raumprogramm, ist damit eine ganz weitgehende Vorentscheidung über das Projekt getroffen. Und eben über dieses Raumprogramm bin ich ohne irgendwelche Information. Deswegen kann ich hier nicht „zustimmend Kenntnis nehmen".

Synodaler **Klauß:** Gerade anschließend an das, was Herr Rave gesagt hat: Wäre es nicht möglich, alternativ ein bescheideneres Raumprogramm mit in die Kalkulation, in den Voranschlag, in die Folgekostenrechnung usw. aufzunehmen, um hier zwei Dinge vorzulegen, ein bescheideneres und eben das hier bereits von uns konzipierte Programm.

Oberkirchenrat **Dr. Jung:** Darf ich gleich antworten. Wir sind seinerzeit von einem geringeren Raumprogramm — das geht schon aus den Kosten von 10,5 Millionen DM hervor — ausgegangen. Nach der neuen Konzeption waren weitere Erfordernisse für Tagungen zu berücksichtigen. Vorgesehen ist nunmehr ein „Dreispänner" mit je 30 Plätzen, d. h. nebeneinander können drei verschiedene Tagungen mit einer Kapazität von jeweils 30 Personen stattfinden. Dazu kommen die notwendigen zusätzlichen Einrichtungen.

Aufgrund dieser Überlegungen wurde insbesondere von der Kirchengemeinde Pforzheim darauf abgehoben, daß auch Einrichtungen für die Jugendfreizeiten (Stadtranderholung) erforderlich seien.

Im Ergebnis ist den Überlegungen von Frau Hansch und Herrn Trendelenburg zuzustimmen. Wir werden Ihnen im Herbst das Ergebnis der Ausschreibung aufgrund des z. Z. eingeleiteten Wettbewerbs vorlegen. Wir haben seinerzeit, als in Bad Herrenalb der Neubau am Haus der Kirche errichtet wurde, auch alle Einzelheiten mit der Landessynode, d. h. insbesondere mit dem Präsidium anhand von Plänen und Modellen beraten. Das gleiche ist auch für den Neubau in Pforzheim-Hohenwart vorgesehen.

Sobald alle Vorfragen geklärt sind, meine Damen und Herren, werden wir Ihnen auch die Möglichkeit geben, die Modelle kennenzulernen, die Unterlagen kennenzulernen. Und daraufhin kann man dann sich entscheiden. Es bedeutet keine Vorgabe, Herr Rave, die nicht revisibel ist, durchaus nicht, sondern es ist nur einfach eine Planung, auf der man nachher alle die Berechnungen, die Herr Klauß eben gefordert hat, auch sinnvollerweise anwenden kann.

Die Tatsache, die Sie jetzt nochmal angeschnitten haben, Herr Klauß, ob man ein vermindertes Raumprogramm aufstellen kann, ist, glaube ich, nach den Überlegungen, die wir insbesondere in sehr ausführlichen Gesprächen mit den Pforzheimern haben, wahrscheinlich nicht mehr realisierbar, zum mindesten im Augenblick sicher nicht aktuell. Aber die Möglichkeit, daß man nachher im Wege der Bauabschnitte auch noch Varianten ermöglicht, das haben wir uns offen gehalten und bleibt weiterhin offen.

Synodaler **Stock:** Ich bitte um die Erlaubnis, aus den gedruckten Protokollen der ordentlichen Tagung vom 16. bis 21. Oktober 1977 den Berichterstatter zitieren zu dürfen, Seite 129:

> 1. Tagungsheim der Landeskirche, der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks Pforzheim in Pforzheim-Hohenwart: Die Landessynode hat am 25. 10. 1973 der Planung dieses vierten Tagungsheimes zugestimmt. Auf einer Basis des seinerzeitigen Raumprogramms mit einer Kapazität von 90 Plätzen wurden die Baukosten auf 9 Millionen DM geschätzt. Die Konzeption wurde zwischenzeitlich noch einmal überprüft und nunmehr ein Architekturwettbewerb ausgeschrieben. Für die Planung und Abwicklung soll ein projektbegleitender Synodalausschuß eingesetzt werden. Der im Haushaltsplan 1974/75 für dieses Vorhaben eingesetzte landeskirchliche Anteil von 1,5 Millionen wurde abzüglich der verausgabten Grunderwerbskosten von . . . usw.

Das schenke ich mir jetzt; denn hier ist eine detaillierte Aufstellung über die Mittel, die seinerzeit mit 3,813 Millionen abgeschlossen haben.

Das stand dann zur Debatte, und die Synode hat dann beschlossen; siehe Protokoll Seite 149, wo der Herr Präsident sagt:

> Ich komme nun zu Herrn Erndwein. Da haben wir im wesentlichen alles schon genehmigt unter der Haushaltsposition 810.950. Im übrigen hatte er um zustimmende Kenntnisnahme für die mittelfristige Finanzplanung gebeten.
> Ist da irgendwie eine Gegenstimme? — — Enthaltung, bitte? — Herr Erndwein, Sie haben die Zustimmung.

Und das mit Beifall!

Also dort war keine Wortmeldung zum Raumprogramm von 90 Betten. Das aber war die Basis, auf der der Wettbewerb dann erarbeitet worden ist, und zwar in der Zeit von der Herbstsynode 1977 bis zum Dezember 1977. Daß man zu 90 Betten auch die entsprechenden Nebenräume braucht, ist selbstverständlich. Daß man nicht im Stadium eines ausgeschriebenen Wettbewerbs geänderte Konzeptionen

vorlegen kann, dürfte jedem klar sein. Daß, bevor endgültige Vergaben erfolgen, die Synode informiert wird, Modelle und Pläne zur Einsicht vorgelegt bekommt und, wie aus dem Beschlußvorschlag eindeutig hervorgeht, auch die betriebswirtschaftliche Kostenrechnung als erforderliche Voraussetzung für die Genehmigung vorliegen muß, ist so selbstverständlich, daß ich nicht gemeint habe, man müsse noch extra darauf hinweisen. Es ist ja nicht die erste Einrichtung, die wir hier dann später zu einer endgültigen Beschlußfassung vorlegen.

Was die Kosten betrifft: 1973 wurde das Objekt zu 9 Millionen DM veranschlagt. Dagegen hat die Synode seinerzeit keinen Widerspruch eingelegt. Es dürfte doch jedem vernünftigen Menschen klar sein, daß, wenn ich im Jahr 1977 ein Bauvolumen und Baukosten von 1973 nenne, 1978 das gleiche Raumprogramm zum Preis von 1973 nicht zu verwirklichen ist. Erst der Wettbewerb und die Berechnung des Raumprogramms haben uns d i e neuen Zahlen gegeben, die wir Ihnen, nachdem wir sie jetzt wissen, zur Kenntnis gebracht haben. Aber, wie gesagt, wenn der Wettbewerb abgeschlossen ist, wird er hier vorgelegt, und es wird nichts gebaut, bevor nicht die Synode ihre Genehmigung gegeben hat. Das geht ja gar nicht anders. Denn wir müssen ja dann die endgültigen Kosten vorlegen, und der Finanzausschuß muß der Synode dann einen Finanzierungsvorschlag machen.

Sie sollen jetzt nur auf Grund der Fortschreibung, daß jetzt der Wettbewerb läuft und neue Zahlen da sind, wiederholen, was Sie im Herbst 1977 bereits getan haben. Sie sollen jetzt weiterhin nach dieser Zwischeninformation, die wir für notwendig hielten, noch einmal zustimmend zur Kenntnis nehmen und dann werden Sie — ich glaube, da ist keine Differenz zwischen uns — zur Herbsttagung ganz ausführliches Material zur Verfügung erhalten, sogar Ansichtsmaterial.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich wollte jetzt noch eines sagen. Sie haben mit Recht den Beschluß von 1973 erwähnt. Das ist der, den ich vorhin meinte, als Herr Feil mit seinen Ausführungen begonnen hat. Dort haben wir das erste Ja gesagt.

Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Müller:** Ich wollte auch das Protokoll vom Herbst 1977 zitieren.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, gut! — Danke! Herr Dr. von Kirchbach!

(Zuruf: Entfällt!) —

Entfällt! — Frau Dr. Gilbert!

Synodale **Dr. Gilbert:** Herr Stock, jetzt geschieht gerade das, wogegen, glaube ich, die Synode ein gewisses Unbehagen hat. Sie halten uns jetzt, berechtigterweise, einen Beschluß vor, der im Herbst gefallen ist, ohne daß wir damals die volle Information von einer Kostensteigerung von 9 auf 18 Millionen DM gehabt haben. Unser Unbehagen jetzt ist folgendes: wenn wir hier erneut zustimmende Kenntnisnahme artikulieren, wird die Synode im nächsten Herbst festgehalten auf einen Beschluß, den sie jetzt wiederum ohne Unterlagen und ausreichende Information fällen muß. Ich glaube, dieses gewisse Unbehagen liegt darin, daß wir uns von Entschluß zu Entschluß in einen Zugzwang begeben, ohne daß wir ausreichende Kenntnis von der Sache haben. Das heißt ja gar nicht, daß wir nicht gewillt sind, dem zuzustimmen, aber wir wollen nicht ohne Unterlagen zustimmen. Der nächsten Synode im Herbst gegenüber wird es dann heißen: 18 Millionen DM sind ja genannt worden und die Synode hat dazu ihre zustimmende Kenntnisnahme erklärt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Nein, zu dem nicht! Nein!

Sydale **Dr. Gilbert:** Ich wollte nur sagen, wo nach meiner Überzeugung das Unbehagen begründet liegt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Dann ist das Unbehagen eben falsch entstanden. Denn von den Beträgen war nie die Rede. 1973 hat man nur auf die Frage, wie hoch mag das kommen, geantwortet. Und das mit dem Bad und der Turnhalle war ja der zweite Teil. Deswegen muß man vorsichtig sein und muß also den Erstbetrag laufen lassen für den einzelnen Bau, dann Turnhalle, Schwimmbad und dann Gesamtbau.

Herr Dr. Göttsching!

Synodaler **Dr. Göttsching:** Ich glaube, daß man sich eben jetzt mehr an der Höhe der Kosten stößt; denn es ist ja wohl inzwischen klar geworden, daß zu der Planung die Zustimmung längst gegeben ist. Und wenn ich das von den staatlichen Planungen und Bauten her sagen darf: Die Kosten haben sich seit 1973 um ca. 80 % erhöht. Daher sind also die Kosten insgesamt jetzt so hoch geworden. Nur haben wir darüber ja jetzt nicht abzustimmen. Wir kommen aber nicht daran vorbei, daß der Planung längst zugestimmt worden ist. Wenn uns die Kosten zu hoch sind, dann können wir immer noch sagen, nein, es soll nicht gebaut werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Rauer, bitte!

(Zuruf: Erledigt!) —

Wollen Sie, Herr Gabriel!

Synodaler **Gabriel:** Ich würde gern noch etwas sagen. — Liebe Frau Dr. Gilbert, ich möchte es Ihnen sagen, aber auch allen anderen Synodalen: Wir möchten vom Finanzausschuß her nichts tun, was die Synode irgendwie manipuliert oder majorisiert. Das würde sich ganz bitter rächen und würde sich nicht ausbezahlen für eine konstruktive fortgehende Arbeit. Ich würde aber doch meinen, wenn wir heute zusagen, daß wir die Planungsarbeiten und die Ausschreibungen ablaufen lassen, und wenn wir im Spätjahr mit konkreten Unterlagen, verläßliche Unterlagen, mit Ansichtsmaterial, Raumprogramm in aller Ausführlichkeit zur Diskussion stellen und dann den Endbeschluß des Bauens fassen oder auch modifizieren, dann müßte das doch eigentlich dazu dienen, daß dieses eventuell bestehende Unbehagen heute überwunden werden könnte. Und wir machen uns ganz offen, im Spätjahr das Projekt der Synode in allen Teilen vorzulegen und zum Endbeschluß zur Diskussion zu stellen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Über den Beschlußvorschlag kann nur getrennt abgestimmt werden. In Zif-

fer 1 wird für den Wettbewerb auf der Basis des vorliegenden Raumprogramms um zustimmende Kenntnisnahme gebeten. Wer ist gegen diesen Vorschlag des Finanzausschusses? — Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? — Drei Enthaltungen. — Angenommen.

Die beiden Ziffern 2 und 3 können wir zusammenfassen; das sind ja Voraussetzungen für den weiteren Weg. Es heiß ja auch jeweils, daß bis zur Herbstsynode 78 zwei Punkte vorzubereiten sind. Aber ich lese es noch einmal vor:

2. Über die Beteiligung der drei Partner, Kirchengemeinde Pforzheim, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt und Landeskirche, an den Bau- und Betriebskosten soll bis zur Herbstsynode 1978 ein beschlußfähiger Vorschlag erarbeitet und vorgelegt werden.

Das ist ein Auftrag.

3. Bis zur Herbstsynode 1978 ist eine Vereinbarung über die Trägerschaft des Tagungsheimes Pforzheim-Hohenwart abzuschließen.

Das ist ebenfalls ein Auftrag. Wer ist gegen diese beiden Punkte des Beschlußvorschlages? — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand. Dann ist dies einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zur Ländlichen Heimvolkshochschule Gamburg Nachfolge. Wird noch Fortsetzung der Aussprache gewünscht? Es sind ja bereits schon Teile mit herübergenommen worden. Der Beschlußvorschlag lautet:

1. Die von der Landessynode für die Nachfolgeeinrichtung Gamburg bereitgestellten Investitionsmittel von 1 Million DM werden als Baurate dem Bauvorhaben für das Tagungsheim Pforzheim-Hohenwart zugeschlagen.
2. Eine finanzielle Beteiligung der Landeskirche an den Kursen der „Ländlichen Heimvolkshochschule e.V." wird, falls die ökumenische Arbeit fortgeführt wird, im Verhältnis der Anteile evangelischer Bauernschüler zu sonstigen Teilnehmern gewährt.

Hierzu eröffne ich die Aussprache, falls das gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich zur Abstimmung kommen. Wer kann der vorgelesenen Ziffer 1 nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Eine Enthaltung. Angenommen.

Es kommt Ziffer 2. Wer ist mit dieser Art der Beteiligung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Eine Enthaltung. Angenommen.

Jetzt kommt Bildungszentrum Südbaden in Etzenbach. Hier wird um zustimmende Kenntnisnahme gebeten. Der bisherige Aufwand der Landeskirche ist folgender: Grundstückserwerb 400 000 DM, eingebrachtes ehemaliges Müttergenesungsheim 300 000 DM; im Haushaltsplan 1978/79 sind es 700 000 DM, zusammen also 1,4 Millionen DM. Wird dazu das Wort gewünscht?

Synodaler **Trendelenburg:** Ich möchte nur von vornherein sagen, daß wir das erste Konzeptionsgespräch mit dem Kirchenbauamt gehabt haben und daß es sich auf Grund der Lage vermutlich erübrigt, solche Nebeneinrichtungen zu schaffen — ein ganz entscheidender Punkt ist. Weiter wollen wir versuchen, mit verhältnismäßig geringem Risiko die Planung so zu betreiben, daß sie für den Finanzausschuß zu irgendeinem Zeitpunkt einmal entscheidungsreif ist. Das habe ich ganz bewußt so gemacht, da die südbadischen Kirchenbezirke nicht gerade zu den reichsten gehören. Es ist gar nicht anders zu machen. Wenn es da heißt, daß der Baubeginn 1981 angestrebt wird, so ist das eine Sache, die wir im Rahmen des Planungsausschusses so abgesprochen haben, da er sich angesichts der bei der Landeskirche noch anstehenden Bauvorhaben vermutlich zu keinem früheren Zeitpunkt realisieren läßt. Ich nehme an, daß man die Unterlagen bis Ende 1979 so parat hat, daß man zu einer vernünftigen und fundierten Entscheidung kommen kann.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gibt es weitere Ausführungen dazu? — Das ist nicht der Fall. Sie haben zustimmend Kenntnis genommen? Oder wer will sie verweigern? — Enthaltung? — Es ist zustimmend Kenntnis genommen worden.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

VI, 3

Kirchengemeindliche Bauvorhaben

Ich bitte dazu um den Bericht von Herrn Dr. Müller.

Synodaler **Dr. Müller,** Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Zur besseren Verständlichkeit meines Berichtes, der kurz sein wird, sollten Sie das gedruckte Protokoll der Herbstsynode, und zwar die Seiten 132/133, aufgeschlagen haben.

Nach dem ausführlichen Bericht über die Verteilung der Haushaltsmittel für die Jahre 1978/79, den ich Ihnen im Herbst 1977 gegeben habe — vergleiche gedrucktes Protokoll S. 132/33 —, habe ich Sie heute im Auftrag des Finanzausschusses über den neuesten Stand zu informieren. Aus der Liste von 28 Projekten — Seite 132 rechte Spalte bis Seite 133 linke Spalte oben — sind nach dem Stand vom 15. 2. 1978 24 genehmigungsfähig; die restlichen vier werden es demnächst werden. Die Mittel für diese 28 Bauvorhaben einschließlich möglicher Mehrkosten durch Planungsverzögerung bzw. Preiszuwachs stehen für den Haushaltszeitraum 1978/79 mit Hilfe der Darlehensrückflüsse aus den Programmen zur Verfügung. Wir wünschen den Gemeinden, aber auch dem Bauamt in Karlsruhe, eine gute Abwicklung der Vorhaben.

Im Gemeinderücklagenfonds ist die Entwicklung etwas „dynamischer". Ich füge in Klammern hinzu: Was die Einnahmen- bzw. Einlagenseite der Gemeinden angeht, könnte sie sogar noch dynamischer sein! Im Herbst konnten von den 14 Gemeinden der Gruppe III — Vergleichen Sie dazu Seite 132 des gedruckten Protokolls — fünf Gemeinden nicht mehr aus dem Gemeinderücklagenfonds unterstützt werden. Nach dem Stand vom 31. 3. 1978 sieht auch für diese Gemeinden die Sache besser aus, zumal ein Bauvorhaben weggefallen ist und ein anderes auf

den Haushaltszeitraum 1980/81 verschoben werden muß.

Es können jetzt also aus dem Gemeinderücklagenfonds berücksichtigt werden: Bauvorhaben Gemmingen, Gemeindehaus, mit einem Betrag von 590 000 DM; Bauvorhaben Haslach, Gemeindesaalerweiterung, mit einem Betrag von 240 000 DM und Bauvorhaben Gemeindezentrum Villingen-Steppach mit einem Betrag von 700 000 DM.

Aus dem sogenannten Plafond hat der Evang. Oberkirchenrat für fünf Bauvorhaben 440 000 DM zugesagt.

Seit 1. 2. 1978 haben drei weitere Gemeinden Anträge auf Gewährung von Gemeinderücklagenfonds-Darlehen gestellt, der Finanzausschuß ist dazu gehört worden und billigt die Zuteilung. Es handelt sich um Emmendingen, Neubau eines Pfarrhauses (Pauluspfarrei), mit einem Betrag von 200 000 DM; Gaienhofen, Bau von Gemeinderäumen, mit einem Betrag von 100 000 DM und Muggensturm, Pfarrhausneubau, mit einem Betrag von 250 000 DM. Im Gemeinderücklagefonds sind dann unter Abzug der im Plafond befindlichen 560 000 DM für 1978 nur noch 210 000 DM zur Verfügung. Das ist aber kein Anlaß zu Bedenken; denn die letzten drei Neuanträge werden nicht sofort ausgezahlt werden müssen, und außerdem rechnet der Berichterstatter mit einer dynamischen Einzahlungsbewegung von seiten der Kirchengemeinden.

Eine letzte Bemerkung: In Anpassung an die Zinslage auf dem öffentlichen Kapitalmarkt ist auch beim Gemeinderücklagenfonds der Zinssatz für Einlagen und Darlehen gleichmäßig von 5 auf 4 Prozent ab 1. 3. 1978 gesenkt worden. Der Finanzausschuß bittet die Synode, von diesen Zuweisungen und Regelungen zustimmend Kenntnis zu nehmen.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Sie sind bereits mit Ihren Ausführungen auf zustimmende Kenntnisnahme gekommen.

Wir kommen zu Ziffer 4 des Punktes VI der Tagesordnung.

VI, 4

Eingabe des Evangelischen Dekanats Emmendingen zur Prioritätenliste der Kirchenbezirke und Antrag des Synodalen Trendelenburg u. a. auf Änderung des Richtwerte- und Punktsystems

Synodaler **Dr. Müller,** Berichterstatter: In meinem Bericht vom 20. 10. 1977 — gedrucktes Protokoll Seite 132 linke Spalte, 2. Absatz, und Seite 150 — habe ich im Auftrag des Finanzausschusses Vorschläge zu einer Differenzierung nach zusätzlichen Gesichtspunkten im Sinne eines Antrags des Synodalen Trendelenburg u. a. vom Evangelischen Oberkirchenrat erbeten. Der Evangelische Oberkirchenrat lieferte dem Finanzausschuß eine Stellungnahme zu einer eventuellen Neuordnung des Richtwerte- und Punktsystems. Der Finanzausschuß hat diese umfassendere Beantwortung seiner Anregung dankbar aufgenommen. Denn wegen der Konsequenzen einer möglichen Änderung des Richtwerte- und Punktsystems für den gesamten Bereich der Landeskirche hielt der Evangelische Oberkirchenrat eine Stellungnahme der Betroffenen, nämlich der Dekanate, nicht nur zum jetzigen System für erforderlich, sondern bat auch um Vorschläge für eine sachbegründete Neuordnung. Dazu wurde ein Fragebogen und ein Erläuterungsblatt versandt. Die Großzahl der Dekanate hat sich geäußert, das Dekanat Emmendingen hat eine besondere Eingabe — OZ 6 — gemacht. Darüber hinaus haben auch der Herr Präsident der Landessynode und die Prälaten Stellung genommen. Allen Stellungnahmen ist gemeinsam, daß sie der Entscheidung der Kirchenbezirke größte Bedeutung beimessen, was ja auch dem bisherigen System der Punktvergabe entspricht, und daß sie das bisherige System der generellen Kriterien fast allgemein, das System der speziellen Kriterien, nämlich die Punktbewertung, vollständig billigen. Daher lautet auch die Meinung des Finanzausschusses, daß das Richtwert- und Punktsystem die Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung der landeskirchlichen Finanzhilfen bleiben muß. Eine „grundsätzliche Überprüfung" — Emmendingen —, die ja wohl eine Änderung bringen sollte, hält der Finanzausschuß nicht für angebracht. Ich möchte daran erinnern, daß schon seinerzeit bei Einführung dieses Richtwerte- und Punktsystems niemandem eine völlige Gerechtigkeit versprochen wurde, sondern eine weniger große Ungerechtigkeit erhofft und erreicht wurde. Jeder Gemeinde, jedem Kirchenbezirk steht der Weg der Rückfrage offen. Informationen werden selbstverständlich gegeben, und es bedarf wirklich keines Beschlusses der Synode, um zu erfahren, welche Punktzahl auf die ersten drei Bauvorhaben der Prioritätenliste eines Kirchenbezirks zugeteilt werden. Dem Wunsch, diese Punktzahl generell mitzuteilen, wird der Evangelische Oberkirchenrat nachkommen. Da ich persönlich im Auftrag des Finanzausschusses am 20. 10. 1977 der Synode vorgeschlagen habe, das Bauvorhaben Ottoschwanden mit dem Betrag von 280 000 DM aus dem Gemeinderücklagenfonds zu unterstützen, kann ich nur schwer verstehen, warum die Eingabe des Dekanats Emmendingen, Ottoschwanden betreffend, nicht zurückgezogen wurde, sobald die Nachricht über die Bewilligung der 280 000 DM eingetroffen war. Diesmal machte es dem Finanzausschuß nicht viel aus, da er sich sowieso dank des Antrags Trendelenburg u. a. mit der Materie beschäftigte; aber bei anderer Gelegenheit könnte wohl die Zeit, die für die Bearbeitung solcher Eingaben notwendig wird, anderen, vielleicht wichtigeren Gegenständen abgehen. (Beifall)

Die weitere Erörterung der speziellen Kriterien der Punktbewertung im Finanzausschuß führte dann dazu, daß wir dort, dem Antrag Trendelenburg u. a. in etwa nachgebend, eine Modifikation vorschlagen wollen. Bis jetzt ist es so, daß für die Rangeinstufung durch den Bezirkskirchenrat nach OZ 1 ff. 0—40 Punkte vergeben werden können, für die Dringlich-

keit des Bauvorhabens 0—30 Punkte, für die gemeindlichen Aktivitäten 0—15 Punkte und für die Angemessenheit des Projekts auch 0—15 Punkte, zusammen also maximal die „ersehnten" 100 Punkte herauskommen. Nun sollen nach unserem Vorschlag für die Rangeinstufung durch den Bezirkskirchenrat bis zu 50 Punkte erreichbar sein, d. h. diese Rangeinstufung soll stärkeres Gewicht bekommen. Da man aber aus rechnerischen Gründen bei einer Höchstzahl von 100 Punkten bleiben will, sollen die beiden letzten Gruppen, also Aktivitäten und Angemessenheit, jeweils nur höchstens 10 Punkte erreichen können. Wie sich das in der Praxis auswirkt, werden wir beobachten. Wir erhoffen uns jedenfalls eine Minderung der „Verzerrung", die ja gelegentlich beklagt wird und dann zu Vorwürfen gegen das ganze System und zu Eingaben an die Synode führt. Die Verantwortung der Kirchenbezirksräte wird nach diesem Vorschlag gestärkt, die Statistik, die selbstverständlich nach dem neuesten Stand benutzt werden muß, wird in ihrer Bedeutung geschwächt. Das Geld muß aber — um einen Ausdruck von Emmendingen zu zitieren — nach wie vor „quantifiziert" werden, denn ohne Zählen geht es nicht.

Ich möchte im Namen des Finanzausschusses noch für die Feinanalyse danken, die die Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim für ihre Gemeinden gegeben haben, um uns in diesem Unternehmen, das dem Antrag Trendelenburg galt, noch zu unterstützen. Wir haben das sehr dankbar aufgenommen und waren von der intensiven Arbeit, die darin steckt, sehr beeindruckt. (Beifall)

Wir müssen aber sagen, daß erst eine entsprechende Analyse über die übrigen 28 Kirchenbezirke angefertigt werden müßte, wenn man allgemein gültige Kriterien z. B. für die Aufhebung der Einteilung in vier Gruppen gewinnen wollte.

Der Finanzausschuß glaubt, mit diesen dargestellten Überlegungen dem Anliegen des Antrages Trendelenburg u. a. und der Eingabe des Dekanats Emmendingen in dem Teil, in dem sie das System betrifft, gerecht geworden zu sein und bittet die Synode, davon Kenntnis zu nehmen und der geringfügigen Änderung in der Punktebewertung zuzustimmen.

Gestatten Sie noch eine Zusatzbemerkung, die ich nicht als Berichterstatter mache, die ich aber als Synodaler und Mitglied des Finanzausschusses nach der einstündigen Debatte, die wir vorhin hatten, nicht unterdrücken kann. Als Synodaler bin ich schon öfter erschüttert gewesen, daß gedruckte Protokolle, die Unterlagen zum Verhandlungsgegenstand enthielten und jüngsten Datums waren, den Synodalen nicht vorlagen. Als Mitglied des Finanzausschusses bin ich leicht erschüttert. Mir kommt es so vor, als ob das Vertrauen in die Vorträge und Vorschläge des Finanzausschusses vorwiegend auf dem Zufall beruhte, daß unsere Berichte und Vorlagen bisher meistens am Freitagvormittag gegeben wurden. Das wird für uns ein Anlaß zu starker Selbstkritik sein müssen. (Beifall und Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank.

Synodaler **Trendelenburg:** Ich möchte sagen, daß „Planungs-Kubaner" gern für Zucker arbeiten und daß wir dieses Zückerle in dieser Form gern annehmen. Wir haben die Sache mit sehr viel Arbeitsintensität untersucht und finden, daß mit einer gewissen Minderbewertung der Statistik die Sache weitgehend entzerrt wird. Es ist unumgänglich notwendig, daß die Bezirkskirchenräte ein größeres Gewicht haben.

Synodaler **Rave:** Ich darf noch eine Frage an den Finanzausschuß richten? Wenn jetzt das Richtwerte- und Punktsystem in der soeben vorgetragenen Form geändert wird, bekommt der Bezirkskirchenrat bei der Einstufung der bezirklichen Vorhaben noch ein stärkeres Gewicht. Nun kann aber ein Bezirkskirchenrat beim besten Willen nur ein einziges Projekt auf die erste Stufe und ein zweites auf die zweite Stufe usw. stellen. Das Grundproblem in dem Antrag Trendelenburg, wie ich ihn verstanden hatte, daß es nämlich unterentwickelte Kirchenbezirke gibt, ist davon nicht tangiert. Im Gegenteil! Mir ist also nicht klar, wie in diesem Punkt eine gewisse Verbesserung erreicht werden soll, wenn sich die Kirchenbezirke, falls man sie untereinander vergleicht, in einem recht verschiedenen Entwicklungsstadium befinden. Eigentlich wird das Gegenteil erreicht, wenn man 50 Punkte dem Kirchenbezirk gibt

(Zuruf: 40 Punkte!)

und Angemessenheit und Gemeindeaktivitäten wieder reduziert. Da würde ich gern noch etwas vom Finanzausschuß hören, wie man im Vergleich von mehr entwickelten und weniger entwickelten Kirchenbezirken einen Ausgleich herbeizuführen gedenkt.

Synodaler **Dr. Müller,** Berichterstatter: Das mit dem Regionalen, oder, wie damals gesagt wurde, Bauüberhang hat sich zahlenmäßig doch einfach nicht aufrechterhalten lassen. Wir haben — ich habe es Ihnen ja vorgetragen — im Herbst 1978 insgesamt 28 Bauvorhaben bewilligen können. Davon sind fünf in Südbaden. Wenn Sie in Südbaden ab Offenburg rechnen, sind es sogar neun. Das ist eine dem Bedarf durchaus gerecht werdende Zuteilung. Es ist nicht so, daß dort jemand zurückgeblieben ist oder benachteiligt wurde. Aber es ist klar, daß es nicht in jeder Zuteilung so ausfallen kann. Wenn wir die vollständigen Haushaltsmittel haben und der Gemeinderücklagenfonds noch mehr gestärkt wird, können wir aufgrund des Punkt- und Richtwertesystems fast voraussagen, daß wir bis Gruppe 3 hinkommen werden, das andere aber, was Herr Rave jetzt gemeint hat, ist in der Tendenz genau dem entgegengesetzt, was wir durch den Antrag Trendelenburg und die Feinanalyse von Lörrach und Schopfheim zur Beratungsgrundlage hatten. Da war gerade das Mißtrauen gegen die Statistik angesprochen, gegen die Willkürlichkeit und die Zufälligkeit der statistischen Zahlen wie Kirchenbesuch oder Kollekte oder Wahlbeteiligung im Durchschnitt. Das war es gerade, was bisher maximal 15 Punkte bringen konnte. In Lörrach und Schopfheim stand es ja auf der Liste drauf und wird behauptet, daß es eine ganze Reihe von Gemeinden gäbe, die niemals bis auf 90 Punkte kommen könnten. Das ist nun durch unsere Umverteilung klar; denn 90 Punkte kriegt ein vorrangiges

und auf Stelle 1 gesetztes Bauvorhaben ohne weiteres jetzt schon ohne Berücksichtigung der aus der Statistik hervorgehenden Aktivitäten; die geben ihnen dann die zusätzlichen Punkte. Das ist also für diese kleinen Gemeinden, die großflächig sind und vielleicht nicht solche Aktivitäten aufbringen können wie andere und sich durch die Statistik benachteiligt fühlen, jetzt gerade der Ausgleich. Die Verantwortung der Bezirkskirchenräte ist gestärkt, und wir werden sehen, wie das läuft. Da gibt es ja auch vielleicht eine Lobby; ich weiß das nicht.

Synodaler **Trendelenburg:** Es wurde an sich erwähnt, daß — im Rahmen der 10 Punkte innerhalb der Beurteilung des Oberkirchenrats — auf jeden Fall versucht wird, auf die Frage der Notwendigkeit der Investitionen einerseits und der Entwicklungspläne und Verflechtungsmöglichkeiten andererseits noch mehr Gewicht zu legen. Es wird auf die Dauer sicher notwendig sein, daß wir unsere statistischen Unterlagen von der reinen Verarbeitung der Äußerungen kirchlichen Lebens umschalten auf die Unterlagen, die normalerweise im staatlichen Bereich für die Entwicklung von Gemeinden vorgegeben werden. Andererseits müssen wir versuchen, innerkirchlich zu Investitionsdaten zu kommen, die uns bessere Auskunft geben können. Ich sage ganz offen, daß die statistischen Unterlagen, die wir heute noch verwenden, aus der Zeit vor der Gemeindereform stammen. Dadurch haben sich ganz gewaltige Verzerrungen ergeben, und zwar allein deshalb, weil die Zuordnung einer Gemeinde zu bestimmten politischen Gemeinden zu ganz krassen Unterschieden geführt hat. Ich habe ja auch gesagt, daß man vorerst auf dieser Basis weitermachen kann. Aber wir müssen selbstverständlich versuchen, diese ganzen Kriterien weiter auszubauen. Und zwar so, wie sie den vorhandenen Investitionen bei der Kirche und den Vorgaben aus den Entwicklungsplänen entsprechen. Dies wird noch eine Menge Arbeit kosten. Das kann man ja nicht alles in einem Vierteljahr machen.

Synodaler **Dr. Göttsching:** Die Frage von Herrn Rave möchte ich ergänzend beantworten. Es hat sich bisher noch nicht die Frage gestellt, ob ein Kirchenbezirk dem anderen vorgezogen werde. Es ist so, daß alle Bauvorhaben, die nach diesem Punktesystem zu bewerten waren, durch die Mittel des Gemeinderücklagefonds zur Ausführung kommen konnten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldungen mehr? — Nein.

Nachdem Sie Kenntnis genommen haben, frage ich: Wer kann der allerdings nur geringfügigen Änderung des Richtwerte- und Punktsystems nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Bei einer Enthaltung angenommen.

Wir kommen jetzt zu Tagesordnungspunkt V.

VI, 5

Grunderwerb Rührberg

Ich bitte um diesen letzten Bericht des Finanzausschusses über den Grunderwerb Rührberg.

Synodaler **Trendelenburg,** Berichterstatter: Es handelt sich hier um Liegenschaft mit „Alpenblick". Ich bitte also um besondere Aufmerksamkeit.

(Heiterkeit — Zurufe)

Der Evangelische Oberkirchenrat hat den Finanzausschuß gebeten, den Beschluß der Landessynode vom 22. April 1977 — Anlage 9, Seite 11 — in bezug auf die Übereignung der von der Evangelischen Familienferienstätte Rührberg e. V. angebotenen Wald- und Ackerflächen mit insgesamt 81,98 Ar zu 82 000 DM zu überprüfen.

Begründet sei dies im einzelnen dadurch, daß

a) die beiden Äcker von geringer Qualität und ohne Pachtzinsertrag seien,
b) der geringe forstwirtschaftliche Ertrag der Waldparzelle in keinem angemessenen Verhältnis zu den Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten bestünde,
c) eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 3177 bereits von der Familienferienstätte überbaut sei und neu vermessen werden müßte,
d) die Grundstücke Lgb.Nr. 3174 und 3176 von der Kirchengemeinde mit einer Auflassungsvormerkung und einem Vorkaufsrecht belastet seien,
e) das Grundstück Lgb.Nr. 3177 für Buchgrundschulden in Höhe von 214 000 DM mithafte.

Man solle die Übertragung der Grundstücke nicht durchführen.

Der Finanzausschuß konnte unter Hinweis auf den ergangenen Beschluß der Landessynode hierzu anregen, daß die Grundstücke lediglich zum Verkehrswert übernommen werden sollen. Er stellt daher folgenden Beschlußantrag:

Die Umschuldung des von der Evangelischen Familienferienstätte Rührberg e.V. bei der Evang. Kapitalienverwaltungsanstalt aufgenommenen Darlehen von 82 000 DM soll in der Weise durchgeführt werden, daß:

1. die Übereignung der Grundstücke im Rahmen des üblichen Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke erfolgen soll und daß
2. der diesem Verkehrswert übersteigende Betrag bis auf 82 000 DM als Zuschuß zur Entschuldung des bei der KVA aufgenommenen Darlehens verwendet werden möge.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Besten Dank, Herr Trendelenburg.

Werden noch Fragen gestellt? — Das ist nicht der Fall. Wer ist nicht einverstanden mit dem Vorschlag, den Herr Trendelenburg hinsichtlich der Art der Erledigung vorgetragen hat? — Enthaltung? — Das ist einstimmig gebilligt.

Wir kommen zu dem letzten Punkt

VII

Verschiedenes

Herr Oberkirchenrat Dr. Sick ist im Verlauf dieser Tage mehrfach daran erinnert worden, daß er noch einen Wunsch der Synode zu erfüllen habe. Nun

finden Sie in Ihren Fächern ab heute nachmittag das Büchlein vor „Ihr Kind wird getauft". Damit ist der Bitte der Synode Rechnung getragen. Wir sagen herzlichen Dank.

(Allgemeiner Beifall)

Von Mitgliedern des Hauptausschusses wie auch des Bildungsausschusses ist Klage über die Verhältnisse im Filmsaal, in dem Raum unter der Kapelle, wie er auch genannt wird, geführt worden. Herr Oberkirchenrat Dr. Jung hat die Klage angehört und jetzt einen Lösungsvorschlag übermittelt: Ein neuer Fußboden, eine neue Decke, neue Fenster und zwar talwärts gesehen, weiter heruntergezogen, sowie neue Heizkörper. Die Kosten werden ungefähr 60 000 DM betragen. Ich gebe das zur Kenntnis. Wir danken gleichzeitig für die prompte Erledigung.

(Allgemeiner Beifall)

Wünscht noch jemand das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich unseren Synodalen Erndwein bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler **Erndwein** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger:** Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 18.32 Uhr)

Fünfte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 7. April 1978, vormittags 8.30 Uhr

---

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Aussprache über das Referat des Landesbischofs

III.

Berichte des Hauptausschusses

1. Eingabe „Amtskleidung in Gottesdiensten" und Eingabe der Evangelischen Michaelsbruderschaft — Konvente Nordbaden und Oberrhein — zur Frage nach Sinn und Aufgabe des Talars
   Berichterstatter: Synodaler Gomer
2. Antrag: „Kindersegnung"
   Berichterstatter: Synodaler Hoffmann

IV.

Gemeinsame Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses

1. Eingabe des Albert Wieland in Bietigheim/Baden und 4 anderen mit der Bitte um Stellungnahme zum offenen Brief vom Januar 1978
   Berichterstatter für den Hauptausschuß: Synodaler Ertz
   Berichterstatter für den Bildungsausschuß: Synodaler Günther
2. Leitlinien: „Konfirmation"
   Berichterstatter für den Hauptausschuß: Synodaler Schneider
   Berichterstatter für den Bildungsausschuß: Synodaler Fischer von Weikersthal
3. Behandlung des Berichts der Landesjugendkammer
   Berichterstatter für den Hauptausschuß: Synodaler Nagel
   Berichterstatter für den Bildungsausschuß: Synodale Gramlich

V.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses und Finanzausschusses

1. Vorlage des Landeskirchenrats:
   Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden
2. Vorlage des Landeskirchenrats:
   Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

   Berichterstatter für den Rechtsausschuß: Synodaler Bayer
   Berichterstatter für den Finanzausschuß: Synodaler Klug

VI.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses, Finanzausschusses und Bildungsausschusses

Eingabe des Evangelischen Krankenhausverbandes Baden-Württemberg in Karlsruhe zum Diskussionsentwurf zur Neufassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
   Berichterstatter für den Rechts- und Finanzausschuß: Synodaler Barner
   Berichterstatter für den Bildungsauschuß: Synodaler Dr. Glum

VII.

Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses und Finanzausschusses

Eingabe der Evangelischen Akademikerschaft in Baden: „Lastenausgleich zwischen den Generationen" und Ergänzung vom 25. 2. 1978
   Berichterstatter: Synodaler Dr. von Kirchbach

VIII.

Bericht des Bildungsausschusses

1. Eingabe der Schüler und Lehrer der Klasse Be 9 der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg auf Stellungnahme der Landessynode zur Neutronenbombe
2. Brief der Evangelischen Studentengemeinde Karlsruhe
3. Brief des Evangelischen Jugendwerks Karlsruhe und Durlach

Berichterstatter: Synodaler Schöfer

IX.

Verschiedenes

X.

Rückblick des Präsidenten

XI.

Schlußansprache des Landesbischofs mit Schlußgebet

XII.

Schluß der Synode

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich eröffne die fünfte Plenarsitzung der letzten Tagung.

Das Eingangsgebet spricht Schwester Hanna Barner.

Synodale **Barner** spricht das Eingangsgebet.

I.

Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich habe zunächst zwei Telegramme bekanntzugeben.

Der stellvertretende Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, Herr Dekan Wiegand, den Sie alle kennen, schreibt:

> Wegen Erkrankung meiner Frau Kommen unmöglich. Herzliche Grüße der Versammlung und Gottes Segen für die Verhandlungen.

Soweit das erste Telegramm.

Das zweite lautet:

> Dank allen Landessynodalen für ihre mutige und wegweisende Entscheidung. Gruppenamt Freiburg.

(Heiterkeit und Beifall)

Die dritte Bekanntgabe hören Sie jetzt von Herrn Reger.

Synodaler **Reger:** Die Sammlung für das Personal unseres Hauses ergab dieses Mal 685,— DM. Das Personal dankt den Landessynodalen.

II.

Aussprache über das Referat des Landesbischofs

Präsident **Dr. Angelberger:** Unter Punkt II unserer Tagesordnung haben wir heute auf Wunsch der vier Ausschüsse keine Berichte, sondern eine allgemeine Aussprache über das Referat unseres Herrn Landesbischofs, das dieser am Montag gehalten hat, vorgesehen.

Ich darf um Wortmeldungen bitten. — Herr Steyer, bitte!

Synodaler **Steyer:** In jedem Fall bin ich zu 98 Prozent in der Tendenz mit den Ausführungen des Herrn Landesbischofs einig. Ich muß Ihnen das nicht extra versichern. Um den Zusammenhang besser zu verstehen, bitte ich Sie um die Freundlichkeit — falls Sie das Referat vor sich haben —, die Seite 6 und nachher 12* aufzuschlagen.

Zunächst zu Seite 6*: In der dritten Zeile steht folgender Satz:

> Aber auf dem kirchlichen Mitarbeiter lastet obendrein das schlechte Gewissen vor Gott . . .

Lassen Sie mich dazu folgendes sagen: Das schlechte Gewissen vor Gott könnte ja jeder auf seine Weise in Ordnung bringen. Darüber hinaus gibt es aber noch zahlreiche ungeschriebene und gesetzlich verordnete Erwartungen, die für ein schlechtes Gewissen sorgen, Erwartungen, sei es vom Schulreferat, vom Rechnungsprüfungsamt oder von den lieben Konsynodalen, die dem Pfarrer raten, lieber Besuche im Krankenhaus zu machen und Verwaltung und Organisation nachzuordnen. Ich glaube, die dadurch entstehende Spannung ist nicht gering.

Auf derselben Seite (6) steht in ähnlichem Zusammenhang folgender Satz:

> Die Buße, ohne die namentlich der Gemeindepfarrer nicht innerlich und äußerlich gesundet, ist der Kampf um einen angemessenen Rhythmus von Aktivität und Spiritualität, ein Ringen, zu dem beim Pfarrer freilich auch nachbarliche Kooperation, Einsatz von Prädikanten und Lektoren und nicht zuletzt Rücksicht von seiten der Gemeinde erforderlich ist.

Da muß ich von mir aus hinzufügen: Rücksicht auch der Kirchenleitung, der kirchlichen Verwaltung, dem Kreis der Amtsbrüder, den vielfältigen Erwartungen seitens der weltlichen Behörden, die alle auf ein und denselben Terminkalender Einfluß nehmen und den einen Menschen zu einer mehr oder weniger außengeleiteten verplanten Existenz machen.

Haben Sie bitte Geduld, wir waren ja aufgefordert, unsere Gedanken zu dem Referat zu äußern. Im Anschluß an diesen Satz heißt es:

> Der Glaube wird dort konkret, wo er im Vertrauen auf die tragende Hand des Herrn die Last des Dienstes von den Schultern schüttelt . . .

Ich frage mich manchmal wirklich, wie das geschehen soll, solange Erlasse aus diesen kollegialen Leitungsgremien das Gegenteil fördern. Sie brauchen keine Sorge zu haben, daß ich dächte, das, was ich hier sage, sei originell oder allein Pfarrer seien arme, geplagte Menschen. Ich mache hier nicht in Selbstmitleid sondern möchte lediglich den Versuch unternehmen, eine Art Kontrapunkt zu dem zu setzen, was wir gehört haben, um deutlich zu machen, daß es nicht so einlinig geht wie das hier vorgestellt worden ist.

Ein letzter Punkt: Auf Seite 12** heißt es:

> . . . ein jeglicher, also erst recht der Mitarbeiter der Gemeinde! Er darf den Mantel der Achtung, der ihm in seinem Dienst umgelegt wird, nicht wie einen Raub festhalten.

Ich habe mich im Moment in die Situation — sofern man das überhaupt kann — eines Bischofs versetzt und gefragt: Werden Sie jemals los, daß Sie ein Bischof sein müssen oder dürfen? Ich befürchte, es geht Ihnen auf höherer Ebene wie mir: Selbst, wenn ich mit anderen einen Skat spiele, bleibe ich im entscheidenden Moment trotzdem noch der Herr Pfarrer. Es ist erfreulich und erquickend hier in der Synode, daß ich hier zunächst einmal der Klaus Steyer und nicht der Herr Pfarrer bin.

(Vereinzelter Beifall)

Es geht gar nicht darum, daß ich das wie einen Raub festhalten will, sondern ich bin halt — ob ich es will oder nicht; es ist fast ein bißchen unbarmherzig — immer im Dienst.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Richter:** Wir haben im Rechtsausschuß über das Referat des Bischofs — wenn auch kurz, so

* hier Seite 46 rechte Spalte

** hier Seite 49 linke Spalte

doch sehr intensiv — gesprochen. Die Gedanken dieses Referats scheinen uns so bedeutsam zu sein, daß wir sie hier nicht verschweigen möchten. Wir danken dem Bischof für seine Ausführungen. Viele von uns empfanden diese Ausführungen nicht als ein „Wort zur Lage", über das man in kritischer Distanz diskutieren könnte, sondern eher als einen theologisch-seelsorgerlichen Beitrag, der es nach unserer Auffassung verdient, über den Rahmen der Synode hinaus gehört zu werden.

Neben der hilfreichen Grundlegung für die Behandlung der zu beschließenden Mitarbeitergesetze kam bei der Aussprache im Rechtsausschuß eine große Betroffenheit zum Ausdruck. Fast alle Gesprächsbeiträge wiesen in die Mitarbeitersituation der Gemeinde oder des Kirchenbezirks. So wurde die Diskrepanz deutlich, daß sich viele Mitarbeiter zwar in einem Dienstverhältnis zur Kirche, aber nicht unbedingt in einer christlichen Dienstgemeinschaft sehen. Es wurden Spannungen empfungen, wo es um das Für- und Miteinander in unseren Diensten geht. Zutiefst spürten viele aber auch die Spannung, die Dietrich Bonhoeffer in dem vom Bischof abschließend erwähnten Gedicht zum Ausdruck bringt: „Wer bin ich? — Der oder jener?" Es geht um die Spannung, die in uns selbst steckt und uns wohl auch in eine fortwährende Zerreißprobe stellt. Das Referat des Bischofs zeigt, daß es all diese Spannungen gibt, aber daß sie uns dennoch nicht zu lähmen brauchen, wenn sie — so wurde es gestern einmal formuliert — von der Hoffnung begleitet werden, die uns alle trägt.

Mit anderen Worten: Der Herr der Kirche hilft uns, mit den Spannungen zu leben. Gerade im Aufzeigen dieser Gedanken schien uns die besondere Hilfe des Bischofsreferates zu liegen.

Meinem Votum schließe ich die Bitte an, die Landessynode möge das genannte Referat in geeigneter Weise allen Mitarbeitern unserer Landeskirche zur Kenntnis bringen. (Beifall)
Es kann im Mit- und Füreinander unter Mitarbeitern nicht nur neue Impulse, sondern nach meiner Meinung auch neue Freude für den uns aufgetragenen Dienst vermitteln. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön.

Aus Ihrer Zustimmung, meine Damen und Herren, habe ich entnommen, daß Sie die Anregung des Herrn Richter unterstützen. Ich darf deshalb gleich Herrn Wolfinger bitten, bezüglich der Veröffentlichung die entsprechenden Schritte zu unternehmen.

(Kirchenrat **Wolfinger:** Die Schritte sind bereits eingeleitet!)

— Vielen Dank.

Als nächster hat Herr Herrmann das Wort.

Synodaler **Herrmann:** Ich möchte mich voll den Ausführungen von Herrn Richter anschließen und nur noch in zwei Richtungen Ergänzungen versuchen.

Der Rechtsausschuß war bei der eingehenden Besprechung dieses Referates der Auffassung, es biete eine wesentliche theologische Grundlegung für die Arbeit, die wir in dieser Woche geleistet haben und überhaupt für eine Arbeit während der verschiedenen Synodaltagungen im Blick auf den Dienst, den wir selbst als ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiter zu leisten haben bzw. den andere draußen im Lande leisten.

Dabei ist ganz klar, daß ein solches theologisches Grundsatzreferat nicht von Fakten ausgehen kann, die wir im alltäglichen Miteinander vorfinden, sondern davon reden muß, wie sich der Christ grundsätzlich als Mitarbeiter verstehen darf. Da gibt es automatisch und unvermeidlich eine bestimmte Spannung, die selbstverständlich auch zu solchen Fragen führt, wie sie Bruder Steyer soeben geäußert hat.

Aber ich frage, ob es uns jetzt wirklich weiterhilft, wenn wir im Plenum einzelne solcher Fragen ansprechen. Wäre es nicht viel sinnvoller, wenn der jeweils Betroffene mit einem anderen — und sei es mit einem Glied der Kirchenleitung — eine solche Frage spräche? Bruder Steyer, nehmen Sie mir bitte ab, daß das nicht persönlich, sondern einfach sachlich gemeint ist. Wenn wir das — wie Sie das aus persönlich und sachlich durchaus verständlichen Gründen versucht haben — fortführen, stehen wir nach einer Stunde vor einem völlig zerpflückten Referat, von dem überhaupt kein Gesamtzusammenhang übriggeblieben ist. Insofern möchte ich an der Stelle nicht fortfahren.

(Beifall)

Synodaler **Feil:** Ich bin sehr dankbar, daß auf Seite 3 des Referats unter Ziffer 4*** folgender gute Satz steht:

> Es besteht keine geistliche Rangordnung . . .
> Wohl aber gibt es eine Dienstordnung . . .

Ich bin dankbar, daß es nicht heißt — was vielleicht erwartet werden könnte —:

> Wohl aber gibt es eine Dienst r a n g ordnung.

Das ist ja zweierlei. Dennoch kann ich mich der Frage nicht enthalten, ob es trotzdem nicht weithin in unserer Landeskirche eine sehr deutliche Dienstrangordnung gibt. Ich meine, es besteht ein Unbehagen — ich sage das ganz offen —, wenn die Mitglieder der Kirchenleitung ihren Dienstrang schon äußerlich dadurch zum Ausdruck bringen — jedenfalls, wenn sie die Amtstracht tragen —, daß sie ein Kreuz tragen. Herr Landesbischof, Sie haben selbst einmal in einer Dekanskonferenz erklärt, im Grunde könnten Sie es gar nicht vertreten, denn es gehöre zur Menschwerdung Gottes. Von da aus haben Sie es theologisch begründet. Wenn ich mich recht erinnere, haben Sie damals auch die Absicht kundgetan, das Kreuz nicht mehr zu tragen. Inzwischen tragen ja nicht nur Bischöfe und Oberkirchenräte das Kreuz, sondern auch Prälaten. Ich meine, auch den nichttheologischen Mitgliedern des Oberkirchenrats ist das Kreuz verliehen. Ein Hinweis auf die hessisch-nassauische Landeskirche: Soviel ich weiß, trägt dort niemand ein Kreuz. Darin sehe ich eine Ungereimtheit. Wenn man also schon erklärt, es gebe keine geistliche Rangordnung — diesen Satz kann ich nur hundertprozentig unterstreichen; dafür bin ich auch dankbar —, es gebe nur eine Dienstordnung, aber keine Dienstrangordnung, weiß ich nicht,

*** hier Seite 45

wie man das zusammenreimen soll. Vielleicht sind Sie so freundlich, Herr Landesbischof, und erklären das.

Ich habe noch einen zweiten Punkt. Dann bin ich auch schon fertig, ich mache es ebenso kurz wie der Bruder Herrmann. Ich bin sehr dankbar, daß Sie auf den Schweizer Guggenbühl-Craig hingewiesen haben. Sie haben davon gesprochen, es bestehe die Gefahr, daß die Helfer Macht ausüben. Sie haben auch bestimmte Bereiche angesprochen. Da ich vor kurzem längere Zeit im Krankenhaus lag, habe ich genau empfunden, wie man da „ein Fall" ist und der Helfer einen da und dort seine Macht spüren läßt.

Nun, übertragen auf uns — wir sprechen ja von der Kirche —: Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß da und dort auch Kirchengemeinderäte oder auch Kirchenälteste der Gefahr erliegen, den Pfarrer ihre Macht spüren zu lassen. Der Pfarrer soll doch kein Befehlsempfänger sein! Ich könnte bestimmte Ausdrücke oder Sätze zitieren — aber das möchte ich nicht —, wo man bewußt erklärt, dem — gemeint ist der Pfarrer — „werden wir es besorgen". Deshalb gebe ich nur den Hinweis. Ich hätte das noch erweitern können. Bei uns allen besteht die Gefahr, daß wir Macht ausüben. Das sollte nur eine Ergäzung sein.

Synodaler **Blöchle:** Auch im Bildungsausschuß wurde über das Referat gesprochen. Als erstes möchte ich eine Anregung weitergeben: Es war geäußert worden, die Veröffentlichung des Referats des Herrn Landesbischof in den „Mitteilungen" könnte vielleicht dazu beitragen, daß es nicht so beachtet wird, wie wenn auf gezieltem Weg das Referat einem bestimmten Empfängerkreis zugeleitet würde, etwa den Mitarbeitern als Rundbrief des Herrn Landesbischofs. (Beifall)

Das wäre die Anregung in Erweiterung zu der vorhin angesprochenen Veröffentlichung.

Ein letzter Gedanke: Eines unserer Mitglieder im Bildungsauschuß vermißte im Referat — wenn ich das ganz offen ansprechen darf — die Erwähnung der Mitarbeiter im weitesten Sinne. Er meinte, der Lehrer vor Ort, der als Christ seinen Unterricht erteilt, aber nicht Mitarbeiter im engeren Sinne ist — weder nebenamtlich oder hauptamtlich —, oder der Landwirt, der als gläubiger Christ in seinem Dorf als Landwirt seinen Dienst tut, der unter anderem auch das große Potential der Mitarbeiter in der Kirche ausmacht, seien in dem Referat nicht erwähnt oder angesprochen worden. Vielleicht wäre hierzu noch ein ergänzendes Wort zu erbitten.

Synodaler **Trendelenburg:** Im Anschluß an die Frage der Machtausübung — dies ist einer der zentralen Punkte, mit denen wir uns in den nächsten Jahren beschäftigen müssen — fällt auf, daß der Wunsch, Macht auszuüben, einen gewissen Mangel an Selbstvertrauen zeigt. Ich meine, daß man durchaus — um das kurz zu sagen — im Vertrauen auf Gott ein Selbstverständnis zeigen kann. Man kann dann den Menschen, die von einem Hilfe erwarten, ein viel besserer Partner sein. Besser, als wenn man sich immer wieder untereinander Vertrauen geben muß, Vertrauen bestätigen muß und in einem sehr komplizierten Verfahrensgang sehr stark damit beschäftigt ist, dieses Vertrauen immer wieder zu festigen.

Das Auseinanderfallen der innerlich-kirchlichen Rechtsstruktur und der allgemeinen Struktur der Grundordnung ist also auch ein Zeichen dafür, daß man hier jetzt vielleicht kritisch bemerken soll, daß bei den „Mitarbeitern" im wesentlichen die angestellten Mitarbeiter und nicht die anderen gemeint sind. Das hängt aber eigentlich mit der Frage zusammen, daß man, wenn man seine Rolle als Kirche mit einem gewissen selbstverständlichen Vertrauen spielt, sehr viel überzeugender wirkt, als wenn man selbst immer wieder als Unsicherheitsfaktor mit sich ringt.

Synodaler **Rave:** Ich möchte mich beim Herrn Landesbischof nur für diesen Beitrag bedanken und versuchen, ihn mit dem Herzen zu hören und nicht an dem einzelnen herumzukramen. Es so zu nehmen, wie es, glaube ich, auch am Ende einer sechsjährigen Arbeitsperiode der Landessynode gemeint war, uns auf die letzten Grundlagen unseres Dienstes und unseres Verhältnisses zueinander vor allem tröstend und auch etwas mahnend hinzuweisen. Dafür jedenfalls nochmals herzlichen Dank.

(Anhaltender starker Beifall)

Synodale **Langensiepen:** In diesem Referat ist der kirchliche Mitarbeiter in einer Weise angesprochen, wie wir ihn uns wünschen. Ich glaube, wir haben hier als Landeskirche noch zu tun, in Fortbildungskursen den kirchlichen Mitarbeitern zu diesem Selbstverständnis zu verhelfen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Nachdem keine Wortmeldung mehr vorliegt, erteile ich dem Herrn Landesbischof das Wort.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Zunächst, liebe Schwestern und Brüder, bin ich sehr dankbar für das freundliche Echo. Warum soll ich es nicht sagen, daß mir das auch wohl tut?

Zur Einzelfrage, Bruder Steyer: Sie haben recht, unsere Kirche befindet sich — wie die gesamte Gesellschaft — in der großen Gefahr zu einer Apparatur zu werden. Immerhin bilde ich mir ein, daß auch wir im Oberkirchenrat diese Gefahr sehen. Und was bei Ihnen bis nach Weitenau nicht durchschlägt: Wir sind bemüht, dieser Gefahr zu widerstehen, soweit das an uns im Apparat selbst liegt. Sie bekommen nur einen Teil der Anfragen und des Papiers auf Ihren Schreibtisch, der an sich, dem Trend des Apparats zufolge, auf ihm landen sollte. Wir haben da schon ständig Reusen eingebaut. Dennoch, die Dinge sind in der rauhen Wirklichkeit in der Tat, wie Sie gesagt haben, nicht — aber das habe ich auch selbst nie gemeint — spannungslos zu bewältigen. Jeder von uns steht mutatis mutandis vor der Schwierigkeit, wie er mit dem Dritten Gebot zustreich kommen soll. Mir ist klar, daß es da keine glatte, allseits befriedigende Lösung gibt, sondern nur einen ständigen Kampf. Mir ist aber sehr wichtig, daß man diesen Kampf überstehen kann, wenn auch mit tiefem Seufzen, mit erhöhtem Blutdruck oder sonst

etwas, wenn man ihn in dieser Orientierung, die ich habe andeuten wollen, durchficht.

Im übrigen, sehen Sie doch einmal etwa in der Einrichtung der Rechnungsämter den Versuch, von der Apparatur her den Gemeindepfarrer zu entlasten. Soweit ich sehe, ist das im Durchschnitt doch auch schon eine recht wesentliche Entlastung. Oder denken Sie daran, wie in vielen Pfarrämtern durch eine Pfarramtssekretärin — eine Halbtagskraft — dem Pfarrer manches abgenommen worden ist, was er früher alles selbst machen mußte.

Mir ist auch ganz klar, daß nicht nur unter den Pfarrern, sondern unter sämtlichen Mitarbeitern — wie wir in Mannheim gesagt haben — „sottene und sottene" sind. Es gibt Leute, die verstehen es in einer fast bewundernswerten Weise, eine ruhige Kugel zu schieben. Die gibt es, und für die darf das, was in dem Referat steht, ja kein Freibrief dazu sein, die Kugel noch ruhiger zu schieben.

Nur, wenn man — das geht Ihnen als Pfarrer oder Älteste in den Gemeinden genauso — etwas zu einer größeren Gemeinschaft hin sagt, muß man sich auf einen gewissen Durchschnitt der Situation einstellen. Es wird da und dort immer Leute geben, die mit dem, was Sie für den Durchschnitt sagen, nicht einverstanden oder davon nicht betroffen sind.

Mir lag einfach daran, aus der biblischen Sicht zu zeigen, wie es eigentlich sein soll.

Den Gemeindegliedern gegenüber hätte ich manches mit einer anderen Akzentuierung gesagt. Ich hätte zum Beispiel gesagt, daß es für viele Gemeindeglieder furchtbar bequem ist, wenn der Pfarrer oder der Älteste alles macht. Natürlich steckt in unseren Gemeindegliedern — weil sie Menschen von heute oder überhaupt Menschen sind — diese Konsumhaltung; sie wollen sich nur bedienen lassen und uns, die wir eine Funktion wahrnehmen, gar zu gerne alles überlassen.

Ich wollte deutlich machen, daß man dieser Neigung widerstehen muß. Wir sind im Alltag zu schnell bereit, die Neigung der Gemeinde als einen höheren Befehl zu akzeptieren. Man muß — natürlich in rechter Weise — Widerstand dagegen leisten, daß die Leute vom Pfarrer alles Gute und Schöne, aber auch alles Praktikable erwarten, um sich selbst — wie der Patient, der sich der Heilkunst des Mannes im weißen Kittel ausliefert — vom Pfarrer im Talar bemuttern und betreuen zu lassen. Aus dieser Konsumhaltung müssen wir unsere Gemeinde herausbringen. Sie ist erstens nicht neutestamentlich und zweitens, geistlich gesehen, der Tod im Topf. Wenn unsere Kirche es nicht in diesen Jahren — wir wissen ja gar nicht, wie lange wir noch Zeit haben, so wie heute zu arbeiten — fertig bringt, daß die Gemeinden zu einer echten Mündigkeit gebracht werden, sehe ich menschlich für die Zukunft der Kirche schwarz.

Bruder Feil, in der Tat ist das Problem des Dienstkreuzes für mich sehr groß. Als ich das Referat zusammenbastelte, dachte ich natürlich auch wieder daran. Ich kann nur sagen: Man muß es, wenn es zur Dienstkleidung gehört, tragen, als trüge man es nicht, haben, als hätte man es nicht. Man darf sich beileibe damit nicht identifizieren. Man muß es in einem tieferen Sinn des Wortes als das Kreuz tragen, das man zu tragen hat. Nur dann ist das möglich. Ich habe es eine Zeitlang nicht mehr getragen, trage es auch heute, wenn ich einen Gottesdienst zu halten habe, wo ich praktisch als der Pfarrer Heidland, der jetzt da einmal predigt, amtiere, nicht. Ich trage es nur dann, wenn ich sehr prononciert als der Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Baden auftreten muß. Ich trage es deshalb jetzt wieder mit etwas mehr Gelassenheit, weil ich gemerkt habe, daß es die allermeisten mißverstehen, wenn ich das Kreuz nicht trage. (Beifall)

Wenn die Synode eines Tages beschließen würde, daß das Dienstkreuz nicht mehr zur Amtstracht der sogenannten kirchenleitenden Personen gehört, soll es mir recht sein.

Den Kreis der Mitarbeiter, von dem ich gesprochen habe, verstehe ich in einem ganz weiten Sinn, auch im Sinne des Bauern, von dem ein Synodaler gesprochen hat. Ich habe deshalb auch bewußtermaßen angefangen, als Beispiel den Ältesten zu nennen, der ehrenamtlich tätig ist. Mir ist ganz klar, daß unsere dienstrechtlichen Kategorien — Beamter, Angestellter, haupt-, ehren-, nebenamtlich — Kategorien zweiter Ordnung sind. Die dürfen nicht die Differenzierung ausmachen, die sie leider oft in unserer Praxis bewirken. Mitarbeiter — irgendwo schrieb ich das — ist in meinen Augen und vom Neuen Testament her gesehen jeder, der über das, was von einem jeden Gemeindeglied erwartet wird, hinaus auf kurze Zeit spontan oder auf längere Zeit eine Funktion in der Gemeinde wahrnimmt. Das heißt, die Grenzen dieser Mitarbeiterschaft sind ausgesprochen weit, sie lassen sich gar nicht mit dem Reißstift ziehen.

Ich hatte ursprünglich vor, hier ein Referat zu halten, das ich ohnehin für einen größeren Pfarrkonvent außerhalb Badens bauen mußte. Das mir gestellte Thema lautete: „Die Individualität des Pfarrers und die Erwartungen der Gemeinde". Ich wurde dann — warum sollte ich das nicht sagen? — von Herrn Oberkirchenrat Schäfer darauf aufmerksam gemacht, daß es mißlich wäre, auf einer Synode, die zu zwei Dritteln aus Nichtpfarrern besteht, immer nur unseren Pfarrerszwirn durch die Finger laufen zu lassen. Er als Referent für alle Personalgruppen in unserer Landeskirche höre beispielsweise, daß ein Kirchendiener sagt: „Beim Pfarrer heißt es, freier Sonntag. Wie ist es für uns, die Kirchendiener?"

Als ich über diese Sache nachdachte, wurde mir das selbst zum ersten Mal bewußt, was hier seinen Niederschlag finden sollte: daß die Schwierigkeiten, mit denen wir Pfarrer uns herumschlagen, gar nicht nur unsere Schwierigkeiten sind, sondern bis in erstaunliche Einzelheiten hinein auch die Schwierigkeiten eines jeden Mitarbeiters überhaupt, gleich welcher Kategorie. Das war für mich selbst das „Aha-Erlebnis", handle es sich nun um die Arbeitskraft, um theologische Fragen, um persönliche Nöte oder um das innere Ethos der Einstellung zum Dienst.

Für mich war es überraschend, daß sich da der Pfarrer in einer ganz engen Gemeinschaft mit allen befindet, die eine auch noch so harmlose oder gewichtige Funktion in der Kirche wahrnehmen. Das ist für mich das Interessante gewesen. So ergab sich dann für mich mit einem Male diese Sicht der Mitarbeiterschaft, die also in einem viel tieferen Sinne zusammengehört, als mir das lange Zeit hindurch bewußt gewesen ist.

Als ich dann — wie das der Theologe, aber nicht nur der Theologe bekanntlich soll — meine Überlegungen mit dem Neuen Testament rückkoppelte, stellte ich fest: Ja, da ist es auch so. Und dann fragt man sich: Wie kommt es, daß uns diese Erkenntnis so abhanden gekommen ist?

Zur Ehre unserer südwestdeutschen Ecke sei das noch ein bißchen unterstrichen. Soweit ich sehe, ist es allein der Straßburger Martin Bucer, der in der gesamten Geschichte des christlichen Amtsverständnisses diese Sicht gehabt und sogar zu Papier gebracht hat. Er konnte sie einige wenige Jahre hindurch auch in Straßburg praktizieren lassen. Schon kurz danach wurde das aber auch auf reformierter Seite schon wieder apparatmäßig verkrustet und verhärtet. Was wir heute in unserem Verständnis des Mitarbeiters in unserer Grundordnung — etwa auch in den Gesetzen, die auf dieser Tagung verabschiedet worden sind — sehen und ins Auge bekommen haben, ist an sich eine Aktualisierung dessen, was im Jahre 1531 von Martin Bucer zu Papier gebracht worden ist. Wir befinden uns da in einer sehr schönen und für uns erfreulichen inneren Kontinuität.

Zum Schluß: Völlig mißverstanden wäre, das Ganze — das ist meine Sorge, wenn ich das zum Schluß auch deutlich aussprechen darf — als Nivellierung, Einebnung dessen, was der Pfarrer in seiner besonderen Funktion zu tun hat, zu sehen. Es wäre genau die falsche Konsequenz aus dem Tatbestand der Mitarbeiterschaft, wenn nun jeder auf die Kanzel könnte, dem es gerade Spaß macht. Nein, es geht darum, daß der Pfarrer in seiner besonderen Funktion der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung sich von einem Kreis von Mitarbeitern getragen fühlt, deren einer er ist, aber mit seiner besonderen Funktion. Mir geht es eher umgekehrt darum, daß — bis hin zum sogenannten Kirchendiener oder der Raumpflegerin, die die Kirche säubert — dieses so prosaische, manuell mit Schmutz umgehende Arbeitsverhältnis der Raumpflegerin, wenn es in der Kirche geschieht, von dieser Frau als einer — 1. Korinther 12 heißt es: — „Handreichung am Leibe Jesu Christi" verstanden wird. Man muß wissen, daß Paulus, der Apostel, selbst seine einzigartige Funktion und die des Handreichers in einem Atemzug nennt, die Raumpflegerin also in die geistliche Dimension des Dienstes am Leibe Jesu Christi mit hineingenommen ist. Das ist die Tendenz des Referats. Mir ist klar, daß wir da noch ein weites Feld der Bewußtseinsbildung vor uns haben. Wenn ich dazu — näturlich ist das alles gar nichts Neues — wieder einen Anstoß habe geben können, soll es mir recht sein. (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Zum Abschluß dieses Tagesordnungspunktes nochmals recht herzlichen Dank, Herr Landesbischof!

(Allgemeiner Beifall)

Wir kommen jetzt zu dem Teil der Tagesordnung, in dem wir Beschlüsse fassen und Gesetze verabschieden müssen. Wir sind beschlußfähig: Zur Zeit sind 67 Synodale anwesend, 14 sind entschuldigt, und der noch fehlende Synodale hat sich, wie bei früheren Tagungen, auch diesmal nicht entschuldigt.

Wir kommen zunächst zu Tagesordnungspunkt

III, 1

Eingabe „Amtskleidung in Gottesdiensten" und Eingabe der Evangelischen Michaelsbruderschaft-Konvente Nordbaden und Oberrhein – zur Frage nach Sinn und Aufgabe des Talars

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir haben in unserer Sitzung am 22. Oktober 1976 die Eingabe des Studienkurses „Gottesdienst menschlich" behandelt und auf Vorschlag des Hauptausschusses an die „Liturgische Kommission" überwiesen. Diese Eingabe liegt seit einem halben Jahr wieder vor. Wir haben bei der letzten Tagung im Hinblick auf die damaligen schweren Ereignisse von der Sachbehandlung abgesehen. Zwischenzeitlich ist uns die Ihnen bekanntgewordene Eingabe der Evangelischen Michaelsbruderschaft — Konvente Nordbaden und Oberrhein — zugegangen, die wir unter Ziffer 32 in die Liste der Eingänge aufgenommen haben.

Über diese beiden Punkte berichtet der Hauptausschuß. Der Synodale Gomer gibt uns jetzt das Ergebnis der Verhandlungen bekannt.

Synodaler **Gomer,** Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

Ich gebe den Bericht des Hauptausschusses über dessen Beratung der Frage der „Amtskleidung bei Gottesdiensten" im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Liturgischen Kommission vom 16. März 1977* zum Antrag des Studienkurses „Gottesdienst menschlich".

Zur Vorgeschichte: Im Frühjahr 1969 stellten die Kandidaten des Petersstifts den Antrag, § 49 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes dahingehend zu ändern, daß das Tragen der Amtstracht freigestellt werden möge. Der Antrag wurde dem Hauptausschuß und dem Rechtsausschuß zugewiesen (gedrucktes Protokoll Band 7, Seite 16). Die Berichte des Hauptausschusses (S. 127f) und des Rechtsausschusses (S. 128) hatten den Plenumsbeschluß zur Folge: Verweisung des Antrags an die Liturgische Kommission und den Kleinen Verfassungsausschuß. In der Herbstsynode — Oktober 1969 — schließt sich (gedrucktes Protokoll Band 8 S. 140) der Hauptausschuß der Stellungnahme der Liturgischen Kommission an: Der Talar ist kein Statussymbol, sondern ein Funktionsgewand für denjenigen, der beauftragt ist, öffentlich zu predigen.

---

* siehe Seite 146

Die Beschlüsse des Plenums (S. 143) lauten:

1. Der Antrag der Petersstiftler wird abgelehnt.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf dem Verordnungswege für besondere Fälle den Gebrauch des Talars freistellen — im Einvernehmen mit den Ältesten.
3. Der Lektor kann (nicht muß) bei seinem Dienst die für Pfarrer vorgeschriebene Amtstracht tragen.

Im Herbst 1976 (gedrucktes Protokoll Band 10, Seite 10) wurde die Eingabe des Studienkurses „Gottesdienst menschlich" vom 15. Mai 1976 zum Sinn und zur Aufgabe des Talars mit der Bitte um Beauftragung der Liturgischen Kommission zur Behandlung des Themas zunächst dem Hauptausschuß zugewiesen. Der Berichterstatter stellte damals (Seite 202) fest:

> Nun, die Antragsteller wollen den Talar nicht abschaffen; es ist auch kein Protest, mit dem sie den weißen Talar fordern; sie bitten ganz menschlich, daß die Synode die Liturgische Kommission beauftragt, Möglichkeiten der Verwendung auch anderer Farben als Schwarz für den Talar zu suchen und zu prüfen und der Synode hierüber eine Stellungnahme abzugeben.

Der Empfehlung des Hauptausschusses, die Eingabe an die Liturgische Kommission zu überweisen, stimmt die Synode (bei 3 Enthaltungen) zu.

Die Stellungnahme der Liturgischen Kommission vom 16. März 1977 liegt nun vor. Sie haben eine Kopie vor sich*. Sie ist in drei Abschnitte gegliedert:

Im ersten Abschnitt über „Vorgänge und Tendenzen" wird darauf hingewiesen, daß die Eingabe des Studienkurses nicht als ein liturgistischer Alleingang zu verstehen sei, sondern in einer veränderten Einstellung zu Farbe und Körperlichkeit, zu Fest und Spiel zu sehen sei, „bemerkenswerterweise auch in den Kirchen der DDR".

Im zweiten Abschnitt empfiehlt die Liturgische Kommission (als Neuordnung): „den schwarzen Talar im sonntäglichen Gotesdienst zunächst beizubehalten, jedoch für (festtägliche) Abendmahlsgottesdienste und Taufen, auch für Kasualien und ökumenische Gottesdienste eine vereinbarte ‚aufgehellte' liturgische Kleidung freizugeben. Gleichzeitig sollte bei Gottesdiensten in offener Form, in denen üblicherweise „Laienliturgen" mitwirken, der Verzicht auf den Talar ausdrücklich ermöglicht werden."

Im dritten Abschnitt wird dazu ermuntert, zunächst den Versuch zu machen, „bei der Reform der Amtstracht innerhalb der EKD eine gemeinsame Lösung zu finden". Außerdem sollte der „Einführung einer veränderten liturgischen Kleidung . . . eine Erprobungszeit in einzelnen Gemeinden vorausgehen" — auf Antrag der Ältestenkreise.

Auf den Artikel im AUFBRUCH Nr. 29 (17. Juli 1977) „Muß der Talar immer schwarz sein?" gab es eine große Zahl von Leserzuschriften, die das Pro

---

* Stellungnahme der Liturgischen Kommission vom 16. 3. 1977 zum Antrag des Studienkurses „Gottesdienst menschlich" betr. Amtskleidung (Modifikationen).

1. Vorgänge und Tendenzen

Die eingeführte „Amtstracht" war bereits 1969 Verhandlungsgegenstand der Landessynode. Damals ging es um die Fragestellung „Für oder gegen den Talar". Das von der damaligen Liturgischen Kommission vorgelegte Memorandum ist als Anlage 1 beigefügt.

Unter dem Einfluß der liturgischen Bewegung, aus Anlaß ökumenischer Begegnungen und als Folge des neuen „österlichen" Gottesdienstverständnisses kam es zu vielfach ungeordneten Versuchen mit weißen oder farbig ausgeschmückten Talaren. Die Lutherische Liturgische Konferenz verabschiedete daher nach eingehenden Verhandlungen 1968 eine zehnseitige Denkschrift, die an alle Gliedkirchen der EKD versandt wurde.

In der Gegenwart hat die veränderte Einstellung zu Farbe und Körperlichkeit, zu Fest und Spiel dazu geführt, daß die Frage der liturgischen Kleidung erneut verhandelt wurde. Dies geschah bemerkenswerterweise auch in den Kirchen der DDR. Als Beispiel ist die Ausschußvorlage von R. Krause in Anlage 2 beigefügt.

Die Kritiker weisen vor allem auf das Mißverhältnis zwischen der Freudenbotschaft des Evangeliums und dem „tristen" schwarzen Talar. Auch Beffchen und Barett sind vielfach Gegenstand der Kritik geworden.

2. Gesichtspunkte für eine Neuordnung

Wegen der Gewöhnung der Gemeinden an den schwarzen Talar wird in den Reformvorschlägen ein schrittweiser Übergang zum weißen Talar oder eine Kombination von (beibehaltenem) schwarzen Talar und (zusätzlich) weißem (ärmellosem) „Chorhemd" empfohlen.

In der gegenwärtigen Situation könnte es sich zur Vermeidung unfruchtbarer Diskussionen empfehlen, den schwarzen Talar im sonntäglichen Gemeindegottesdienst beizubehalten, jedoch für (festtägliche) Abendmahlsgottesdienste und Taufen, auch für Kasualien und ökumenische Gottesdienste eine vereinbarte „hellere" liturgische Kleidung freizugeben.

Gleichzeitig sollte bei Gottesdiensten in offener Form, in denen üblicherweise „Laien-Liturgen" mitwirken, der Verzicht auf den Talar ausdrücklich ermöglicht werden.

3. Weiteres Verfahren

Da die „Amtstracht" durch § 132 Abs. 3 StGB strafrechtlich geschützt ist, kann sie nicht in willkürlicher Vielfalt gestaltet werden. Eine den schwarzen Talar ablösende bzw. modifizierende Amtstracht sollte wie dieser in allen Gliedkirchen der EKD gleichförmig sein. Daher sollte zunächst der Versuch gemacht werden, bei der Reform der Amtstracht innerhalb der EKD eine gemeinsame Lösung zu finden.

In der evangelischen Kirche ist der Gebrauch der „Amtstracht" im wesentlichen auf gottesdienstliche Anlässe beschränkt, da es eine „Standeskleidung" nicht mehr gibt. Vorschläge über Form, Farbe und Stoff für eine neugestaltete liturgische Kleidung liegen vor.

Der Einführung einer veränderten liturgischen Kleidung durch die zuständigen kirchenleitenden Organe sollte eine Erprobungszeit in einzelnen Gemeinden vorausgehen. Deren Ältestenkreise könnten im Falle der Reformwilligkeit Anträge bei der Kirchenleitung stellen und dann zur Erprobung ermächtigt werden.

Auf jeden Fall sollte die Einführung oder Zulassung einer geänderten liturgischen Kleidung im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis geschehen und nicht dem Belieben des Liturgen überlassen werden.

und Contra darstellten. Die Schlußsätze des Artikels dienten manchen zur Beruhigung, wo es heißt: „Es gibt wichtigere Probleme in unserer Kirche. Man sollte den „Textilien" auch nicht zu viel Bedeutung beimessen. Wichtiger scheinen mir nach wie vor die „Texte" zu sein, die uns als Botschaft und Auftrag in unserer Zeit gegeben sind."

Der Hauptausschuß hat sich auftragsgemäß während der Zwischentagung am 17. September 1977 mit der Stellungnahme der Liturgischen Kommission beschäftigt. Anfänglich zeigte sich eine starke Tendenz gegen den Talar überhaupt und ein entsprechender Unwille, „farbig zu werden". Es wurde sogar (in bezug auf die umlaufenden Prospekte) die Frage gestellt, ob hier ein neuer Markt entdeckt worden sei.

Das Priestertum aller Gläubigen tendiert auf eine Abschaffung, nicht auf Farbänderung des Talars. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß der vom Priestertum aller Gläubigen sprechende Luther bei Gottesdiensten das Meßgewand trug! Lektoren und Prädikanten hätten (noch immer) eine Scheu, den Talar zu tragen; und der Talar sei ja auch ein Professorengewand.

Die Beratung ging im wesentlichen über den 2. Teil der Stellungnahme der Liturgischen Kommission, nämlich die „Gesichtspunkte für eine Neuordnung". Dort heißt es:

„Wegen der Gewöhnung der Gemeinden an den schwarzen Talar wird in den Reformvorschlägen ein schrittweiser Übergang zum weißen Talar oder eine Kombination von (beibehaltenem) schwarzen Talar und (zusätzlichen) weißem (ärmellosem) ‚Chorhemd' empfohlen. In der gegenwärtigen Situation könnte es sich zur Vermeidung unfruchtbarer Diskussionen empfehlen, den schwarzen Talar im sonntäglichen Gemeindegottesdienst zunächst beizubehalten, jedoch für (festtägliche) Abendmahlsgottesdienste und Taufen, auch für Kasualien und ökumenische Gottesdienste eine vereinbarte „aufgehellte" liturgische Kleidung freizugeben. Gleichzeitig sollte bei Gottesdiensten in offener Form, in denen üblicherweise „Laien-Liturgen" mitwirken, der Verzicht auf den Talar ausdrücklich ermöglicht werden.

Das Ergebnis der Beratung lautet:

Der Hauptausschuß gibt der Landessynode folgende Empfehlung:

1. Der schwarze Talar wird als Funktionsgewand beibehalten.
2. Ein schrittweiser Übergang zum weißen Talar oder Chorhemd (Abschn. 2, Satz 1 dieser Stellungnahme) wird abgelehnt.
3. „Aufgehellte liturgische Kleidung" bei besonderen Anlässen (Abschn. 2, Satz 2) wird abgelehnt.
4. Abschnitt 2, Satz 3 wird befürwortet: Bei Gottesdiensten in offener Form, in denen üblicherweise Laien-Liturgen mitwirken, sollte der Verzicht auf den Talar ausdrücklich ermöglicht werden.

In der fünften Sitzung der Herbstsynode 1977 wurde die Behandlung des Themas „Amtskleidung in Gottesdiensten" von der Tagesordnung abgesetzt und für die Frühjahrssynode 78 zurückgestellt (Protokoll Seite 172).

Die für die jetzige Synode unter OZ 32 eingegangene „Eingabe der Evangelischen Michaelsbruderschaft — Konvente Nordbaden und Oberrhein — zur Frage nach Sinn und Aufgabe des Talars", unterzeichnet von Kurt Wüstenberg und Dr. Hans-Rudolf Bek, wurde ebenfalls dem Hauptausschuß zur Vorbereitung zugeteilt.

Am Donnerstag, 6. April 1978 befaßte sich der Ausschuß mit dieser Eingabe und stellte fest, daß diese über die Eingabe des Studienkurses „Gottesdienst menschlich" nicht hinausgehe, sondern sie lediglich — mit Begründung eigener Erfahrungen — unterstütze.

Man blieb zwar bei dem Beschlußvorschlag des Ausschusses vom Herbst 1977, aber es wurden Stimmen laut, daß, wenn die Synode insgesamt sich so entscheide, alle Möglichkeiten zu einer Öffnung für Erprobungen in der Praxis abgeblockt seien. Habe doch die Liturgische Kommission im dritten Teil ihrer Stellungnahme gerade an ein weiteres Verfahren zur Erprobung in einzelnen Gemeinden, die dazu willig sind, gedacht.

Mit dem Hinweis auf die im Strafgesetzbuch § 132 Abs. 2 strafrechtlich geschützte Amtstracht, die nicht in willkürlicher Vielfalt gestaltet werden könne, verbindet die Liturgische Kommission den Rat, es solle „zunächst der Versuch gemacht werden, bei der Reform der Amtstracht innerhalb der EKD eine gemeinsame Lösung zu finden." Zitat Ende. Bericht Ende. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Gomer.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Rave.

Synodaler **Rave:** Als im Herbst die Prospekte eines flämischen Kunstateliers hier umliefen, war die Reaktion bei den Synodalen ganz selbstverständlich die, daß wir die nächsten Herbstpfarrerkonferenzen nicht zu Modenschauen umfunktionieren wollten. Es war dies dann auch meine Reaktion, daß es so auf einer Ebene angelangt war, die dem Anlaß nicht angemessen gewesen ist.

Ich bin persönlich mit der Empfehlung des Hauptausschusses durchaus einverstanden, daß es noch nicht an der Zeit sei, Talare „stufenweise aufzuhellen" und dergleichen.

Ich möchte aber in einem anderen Punkt die Synode bitten, der Empfehlung der Liturgichen Kommission zu folgen. Dies betrifft die beiden letzten Absätze der Ziffer 3 „Weiteres Verfahren", wonach ermöglicht werden soll, daß Ältestenkreise einzelner Gemeinden Anträge an die Kirchenleitung stellen. Ich möchte das einfach mit meiner eigenen Situation illustrieren, damit Sie noch etwas Anschauungsmaterial für die Entscheidung haben.

Sie wissen, daß ich zu einer Kontaktnahme mit unseren Partnerkirchen in Indonesien war. Wahrscheinlich haben Sie auch ein wenig gespürt, wie tief beeindruckt ich zurückgekommen bin. Etwas von dem, was ich dort erlebt habe, konnten Sie nacherleben, als wir den Kirchenpräsidenten Dr. Mastra bei

uns in der Synode hatten. Ich habe mir von der kleinen noch ganz jungen evangelischen Kirche in Bali einen Talar mitgebracht, wie er dort als normale Amtstracht getragen wird. (Er ist weiß, da Balinesen schwarz für die Farbe der Dämonen halten und deswegen nicht bereit sind, einen schwarzen Talar zu tragen.) Ich habe in Bali und in Indonesien überhaupt gespürt, welche Bedeutung die Partnerschaft zu uns für die jungen Kirchen, ihre Pfarrer und ihre Gemeindeglieder hat in einer Situation, wo man 400 Jahre Kolonialgeschichte hinter sich hat, die doch sehr tiefe Spuren im Blick auf das Selbstwertgefühl dieser Menschen hinterlassen haben.

Wenn nun Herr Mastra oder andere balinesische Pfarrer zu uns kommen, führt sie meistens ihr Weg auch nach Gaienhofen. Sie kommen in unseren Gottesdienst, sie sind in unserem Frauenkreis, im letzten Jahr war Mastras Stellvertreter bei unserer Konfirmandenrüstzeit dabei. So ergibt sich für eine Gemeinde wie die meinige ein recht intensiver Kontakt zu dieser Partnerkirche. Da und dort hat sich das analog auch in anderen Gemeinden zu anderen Partnerkirchen hin angebahnt. Für diese Besucher wäre es eine grandiose Sache, zu erfahren, daß sozusagen zeichenhaft in einer der Gemeinden unserer Landeskirche der Pfarrer den Gottesdienst in der Tracht feiert, die aus ihrer Kirche stammt. Darin könnte die Verbundenheit und Gemeinschaft untereinander an einem Punkt — natürlich nicht in der ganzen badischen Landeskirche — zum Ausdruck kommen. Da wäre es dann plötzlich nicht mehr eine Frage von Textilien, sondern eine Frage von starkem geistlichen Gewicht.

Deswegen meine Bitte: In der Augsburger Konfession in Artikel 8 steht ja, daß zur wahren Einheit der Kirche die Einmütigkeit in der Verkündigung des Evangeliums und in der Verwaltung der Sakramente nötig ist, aber eben nicht Einförmigkeit von Ordnungen und Zeremonien, die von Menschen gemacht sind. Similis traditiones humanas seu ritus aut ceremonias, wie die Confessio augustana es formuliert.

Ich denke, es würde unserer Landeskirche wohl anstehen, sich an einem solchen praktischen Punkt auf ihre Bekenntnisgrundlage zu besinnen, die Gemeinschaft untereinander festzuhalten und auch nicht gefährdet zu sehen, indem die Einzelgemeinde in ihrer jeweiligen Situation Freiheit eingeräumt erhält. Es ist eine Freiheit — auch das ist mir wichtig —, die — so steht es im letzten Absatz der Liturgischen Kommission — gewiß nicht Willkür der einzelnen Pfarrer sein darf. Nicht nur der Ältestenkreis sollte den Antrag stellen können, er sollte selbstverständlich auch über diese Frage mit der Gemeindeversammlung gesprochen haben, so daß es wirklich eine Sache einer Gemeinde wird. Aber, wenn diese Voraussetzung gegeben ist, sollte von Situation zu Situation ein solcher Antrag von Ältestenkreisen an die Kirchenleitung ermöglicht werden. Deshalb möchte ich den Antrag stellen, daß die Synode die beiden Schlußabsätze der Stellungnahme der Liturgischen Kommission — also die Ermöglichung von Anträgen einzelner Ältestenkreise und einzelner Gemeinden — ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis nimmt und ein entsprechendes Verfahren gestattet.

Synodaler **Leichle:** Ich bin kein Talarfanatiker, aber ich halte die Frage der Talarfarbe nicht nur für eine Textilfrage. Mein Studium hat mir keinen Zugang zum Gottesdienst als Gesamtgeschehen vermittelt. Das hängt einmal an der Struktur — jedenfalls, wie ich das erlebt habe — des Theologiestudiums, sicherlich aber zum Teil an mir. Soweit es an mir liegt, hängt das sicher mit der Prägung protestantischer Frömmigkeit, aus der ich gekommen bin, zusammen.

Ich habe am Anfang meines Pfarrerdaseins dann auch in der Tat zum Gottesdienst als Gesamtgeschehen keinen Zugang gehabt. Für mich war Gottesdienst gleich Predigt. Dem hat meine Arbeit gegolten, darum habe ich mich bemüht. Ich habe in den Anfangsjahren meines Pfarrerdaseins auch mit dem Talar nichts anfangen können, sondern gelegentlich — oder auch öfter — ohne Talar gepredigt.

(Zuruf: Hört! Hört!)

— Deshalb habe ich es nicht gesagt.

(Zuruf: Zwischenrufe sind erlaubt!)

Aber ich habe im Laufe der Jahre gemerkt, welche Verarmung des Gottesdienstes das bedeutet hat und wie das auch für mich mehr und mehr zum Problem geworden ist. Je mehr ich dann Stück für Stück die Liturgie entdeckt habe und den Gottesdienst als Gesamtgeschehen erkannte, desto mehr kam für mich auch der Talar in den Blick. Mir erging es so, je mehr mir der Gottesdienst als Gesamtgeschehen wichtig wurde — auch heute wieder mit dem Gesamtgottesdienst, mit Abendmahl und dergleichen —, um so mehr nahm für mich auch die Bedeutung des Talars zu. Ich bin nicht der Meinung, daß es jetzt an der Zeit sei, ein Gesetz oder etwas derartiges zu verabschieden. Aber man sollte sich nicht von vornherein wieder auf die protestantische Grundsätzlichkeit zurückziehen und sagen: „Alles ist egal, Hauptsache ist das Wort." Das fände ich nicht richtig. So dürfen wir damit nicht umgehen. Ich meine, man sollte das nicht unbedingt auf die Ausnahmefälle beschränken, sondern die Frage prüfen, ob vielleicht gelegentlich ein hellerer Talar für das gottesdienstliche Geschehen etwas bringen könnte. Wir müssen nicht unbedingt immer das schwarze Gewand mit dem Beffchen haben, wo man gelegentlich wie eine Elster aussieht.

(Unruhe — Heiterkeit —

Zuruf: Das ist zoologisch nicht richtig)

— Ich weiß, daß das zoologisch nicht richtig ist. Mir geht es einfach darum, den Gottesdienst insgesamt zu sehen, so wie wir das in unserer Landeskirche in letzter Zeit tun. Da kann man so etwas nicht einfach ausklammern. Das ist mir wichtig.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Krämer:** Ich möchte ein sehr persönliches, emotionales Erlebnis weitergeben, das ich hatte, als ich am Ostersamstag einen ökumenischen Gottesdienst in Lahr besuchte. Dort war der katholische Priester im weißen Gewand erschienen, der evangelische Pfarrer trug seinen schwarzen Talar.

Rein emotional — ich habe das nicht reflektiert — schien mir das weiße Gewand des Priesters zu diesem österlichen Geschehen einfach sehr viel mehr in Übereinstimmung zu stehen, zu dem, was uns hier nahe gebracht wurde, als diese Kleidung des evangelischen Pfarrers. Wie gesagt, ich habe das einfach so aufgenommen. Ich möchte das so darstellen.

Synodaler **Wenz:** Ich möchte gleich anschließend eine zufällig ähnliche Beobachtung anschließen. Wir haben am Ostersonntag um 7 Uhr auf dem Kirchhof eine Auferstehungsfeier. Der Besuch dort ist außerordentlich gut, besser als an den besten Feiertagen in der Kirche. Dort gehen sehr viele Leute hin, die nicht in die Kirche gehen. Vielleicht hat das auch damit zu tun, daß vor allem die Angehörigen der im Jahr zuvor Verstorbenen dorthingehen, und dann auch jedes Jahr wiederkommen. Ich habe mir eigentlich bis jetzt nicht viel dabei gedacht, daß unser Pfarrer dort die Osterfreude im schwarzen Talar verkündet, und zwar unter all diesen fröhlichen Frühlingsblumen auf den Gräbern. Vielleicht wäre es einmal einer Probe wert, zu prüfen, wie das in einem weißen oder einem farbigen Talar aussieht. Ich weiß nicht, ob sich dadurch meine Osterfreude steigern läßt.

(Heiterkeit und vereinzelt Beifall)

Synodaler **Viebig:** Ich habe den Eindruck, daß die Mehrheit der Synodalen der Auffassung ist, wir sollten dieser Frage keinen zu großen Raum einräumen. (Beifall)

Deswegen meine ich auch, wir sollten jetzt nicht zu lange über diese Frage debattieren. Ich persönlich bin der Meinung, wir haben sehr viele Möglichkeiten, einen Gottesdienst fröhlich zu gestalten. Das hängt nicht von der Amtstracht und von der Farbe ab. (Beifall)

Ich beantrage, den ersten Absatz von Ziffer 3 der Stellungnahme der Liturgischen Kommission in der Synode zu beschließen. Dort ist festgelegt, daß eine willkürliche Vielfalt nicht möglich ist. Trotzdem ist eine gewisse Öffnung vorgesehen, nachdem es heißt, innerhalb der EKD solle nach einer gemeinsamen Lösung gesucht werden. Dieser Lösung sollten wir uns nicht verschließen. Beinahe hätte ich gesagt, man könne auch einen weißen oder einen anderen Talar nehmen. Ich halte den Vorschlag der Liturgischen Kommission in diesem Punkt für ausgewogen und gut formuliert. Deshalb bitte ich darum, diesen Absatz aus Ziffer 3 — weiteres Verfahren — in der Synode als Beschluß zu fassen.

(Beifall)

Prälat **Würthwein:** Damit hat sich eigentlich mein Votum erübrigt. Ich wollte nur noch einmal darauf hinweisen daß nach meinem Verständnis die Regel gelten soll: „in ceremoniis libertas", wobei Kriterium nur die Liebe sein kann. Ich bin zum Ergebnis gekommen: Ich liebe den Talar einmal darum, weil er eine Schutzfunktion hat. Wenn ich ihn nicht anhabe, muß ich immer nachsehen, ob alle Knöpfe zu sind.

(Lebhafte Heiterkeit)

— Sicher. Ich habe auch jahrelang ohne Talar gepredigt und Gottesdienst gehalten, nämlich im Krieg und in der Gefangenschaft. Da habe ich immer jemand beauftragt: „Siehe nach, ob meine Kleidung in Ordnung ist." (Heiterkeit)

Nun auch ein Erlebnis: Gestern hielt ich eine Beerdigung. Weil kalter Wind war und wir draußen singen wollten, mußte ich einen Pullover anziehen. Meine Frau hat gesagt, das passe nicht recht. In einem Atemzug damit hat sie dann gesagt: „Ach so, Du hast ja einen Talar, da macht es nichts." Als ich herauskam, stand ein katholischer Priester mit weißem Gewand vor der Friedhofskapelle, rauchte eine Zigarette und wartete auf die übernächste Beerdigung. Da habe ich ihm gesagt: „So gut wie Sie möchte ich es auch einmal haben." Das hat den gar nicht weiter bewegt.

Jetzt sage ich noch etwas: Ich habe auf der Herfahrt das Radio eingeschaltet. Da hat jemand über Gerontologie gesprochen. Er hat gesagt, daß man auch im Alter gesund bleibt, wenn man sich immer etwas Neues leiste.

(Lebhafte Heiterkeit)

Nachdem ich jetzt die Vorlage gelesen habe, habe gedacht: „Laßt doch den Leuten die Möglichkeit. Es muß nur in Liebe geschehen."

(Vereinzelt Beifall)

Ich kenne eine Reihe von Pfarrern, die machen das schon seit Jahr und Tag, ohne gefragt zu haben. Ich könnte Namen nennen, aber ich will es nicht.

(Heiterkeit)

Es könnte ja sein, daß eine neue Generation heranwächst. Bei Beerdigungen erscheinen junge Leute — sogar Kinder und Enkel von Pfarrern — heute in einer ganz anderen Kleidung als früher. Ich könnte mir vorstellen, daß dann auch einmal dieses Weiß kommt, wobei die Pfarrfrau nicht so glücklich sein wird, weil das Weiß auf die Dauer wahrscheinlich schwerer zu behandeln sein wird.

(Heiterkeit)

Meine Freunde, das sind für mich Fragen der Liebe. Ich könnte mich konkret dem, was da in der Liturgischen Kommission gesagt worden ist, durchaus anschließen. Ich möchte dann noch erleben, daß einer eine Osterpredigt mit weißem Gewand, aber hoffentlich dann nicht mit einem todernsten gesetzlichen Gesicht eine Predigt hält,

(Beifall und Heiterkeit)

die mich mehr als ein schwarzer Talar erschlägt.

(Heiterkeit und lebhafter Beifall)

Synodaler **Leichle:** Der Vorschlag der Liturgischen Kommission, auf eine EKD-Regelung zu warten, ist meiner Ansicht nach unfair. Die EKD-Regelung kommt doch am St. Nimmerleinstag. Ich finde es unfair, einen solchen Vorschlag zu machen. Das möchte ich doch deutlich sagen.

Synodaler **Gomer:** Natürlich freue ich mich auch über den Vorschlag, überhaupt eine Öffnung vorzunehmen. Ich habe selbst keine konkrete Erfahrung mit anderen Talaren. Mein schwarzer ist noch gut.

(Heiterkeit)

Ich würde aber um der anderen willen, die auch darum gebeten haben, um Zustimmung zu dem Vorschlag des Herrn Rave bitten, damit diejenigen, die etwas probieren, die Freiheit erhalten und nicht gesetzlich verurteilt werden. Ihnen sollte die Möglich-

keit eröffnet werden, mit Zustimmung des Ältestenkreises und der Gemeinde in einer gewissen Erprobungszeit etwas auszuprobieren. Ich möchte durchaus die Aussage des Herrn Rave als Antrag verstehen. Wir sollten im Sinne des letzten Teils der Empfehlung der Liturgischen Kommission sagen: Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, daß einzelne Gemeinden, deren Ältestenkreis und Pfarrer dazu bereit sind, eine geänderte liturgische Kleidung erproben.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Der Berichterstatter hat zufällig zuletzt gesprochen.

Das Ergebnis der Beratung des Hauptausschusses mündete in folgender Empfehlung:

1. Der schwarze Talar wird als Funktionsgewand beibehalten. Wer ist mit dieser Feststellung nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte! — Ziffer 1 ist somit angenommen.

2. Ein schrittweiser Übergang zum weißen Talar oder Chorhemd wird abgelehnt.

Wer ist mit dieser Feststellung nicht einverstanden? — Sieben. Enthaltungen, bitte! — Elf. Somit ist dem Vorschlag des Hauptausschusses gefolgt worden.

3. „Aufgehellte liturgische Kleidung" bei besonderen Anlässen wird abgelehnt.

Wer ist mit dieser vorgeschlagenen Formulierung nicht einverstanden? — 35. Das Ergebnis ist klar, das ist die Mehrheit der anwesenden Synodalen. Somit entfällt Ziffer drei des Vorschlags des Hauptausschusses.

4. Abschnitt 2, Satz 3 wird befürwortet: Bei Gottesdiensten in offener Form, in denen üblicherweise Laien-Liturgen mitwirken, sollte der Verzicht auf den Talar ausdrücklich ermöglicht werden.

Wer ist gegen diese Ermöglichung? — Wer enthält sich? — Niemand. Somit ist dieser Vorschlag einstimmig gebilligt.

Wir kommen nun zu den Zusatzanträgen. Zuerst stimmen wir über den Antrag des Synodalen Rave ab. Ich fasse ihn kurz zusammen und hebe auf Ziffer 3 — Weiteres Verfahren — des uns vorliegenden-grünen-Papiers ab. Die beiden letzten Absätze dieser Ziffer 3 sind von Herrn Rave zur Annahme beantragt worden.

Wer kann diesem Begehren von Herrn Rave nicht zustimmen? — Enthaltungen, bitte! — Zehn. Bei zehn Enthaltungen ist dieser Antrag des Synodalen Rave angenommen.

Wir haben jetzt über den Antrag des Synodalen Viebig abzustimmen, der begehrt, den ersten Absatz in Ziffer 3 desselben Papiers anzunehmen. Dieser Absatz beginnt mit den Worten:

> Da die „Amtstracht" durch § 132 Abs. 3 StGB strafrechtlich geschützt ist . . .

Wer ist gegen diesen Antrag des Synodalen Viebig? — 39. Enthaltungen, bitte! — Drei. Der Antrag des Synodalen Viebig ist somit abgelehnt.

Dieser Tagesordnungspunkt ist auch erledigt.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

III, 2

Antrag: „Kindersegnung"

Herbst 1975, Seite 22

Präsident **Dr. Angelberger:** Es geht hier um die Behandlung der „Kindersegnung", wie sie durch den Ältestenkreis der Paulus-Gemeinde Baden-Baden mit Schreiben vom 2. Oktober 1975 beantragt worden ist. Ich bitte unseren Mitsynodalen Hoffmann, den Bericht für den Hauptausschuß zu erstatten.

Synodaler **Hoffmann:** Sie haben diese Vorlage nicht, es sei denn, Sie haben sie aus den alten Akten wieder herausgekramt.

Herr Präsident! Liebe Mitsynodale!

Ich gebe den Bericht über die Beratung des Hauptausschusses bei der Zwischentagung am 10. 3. 78 über den Antrag des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Baden-Baden zur Lebensordnung „Die heilige Taufe" vom 2. 10. 75 (Verzeichnis der Eingänge damals Ziffer 28): Der Antrag lautet:

> „Die Landessynode möge beschließen, daß neben dem Angebot der Kindertaufe Eltern die Möglichkeit gegeben wird, stattdessen ihr Kind darzubringen und segnen zu lassen."

Herbst 1977, Anlage 9

In die Beratung einbezogen wurden die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. 8. 77 zum obigen Antrag, sowie die im Auftrag des Taufausschusses von Frau Dr. Gisela Slenczka zum Thema Kindersegnung zusammengestellte Auswertung der Meinungen, Abtimmungsergebnisse usw. zum Arbeitspapier: Die Taufe. Das Thema „Kindertaufe — Kindersegnung" ist hier im April und Oktober 1969 und April 1972 bereits ausführlich besprochen worden. Der Hauptausschuß hat den Antrag eingehend beraten.

Wenn wir neben der Kindertaufe eine Kindersegnung anbieten, bedeutet dies in den Augen der Gemeinde, daß wir zweierlei Taufen haben.

(Zuruf: Richtig!)

Das muß Verwirrung geben. Und dann gibt es natürlich auch zweierlei Paten. Pate ist aber immer nur Taufpate!

In der Begründung des Antrags werden die oberflächlichen Motive der Eltern beklagt, und auch die Tatsache, daß viele Eltern weder vor noch nach der Taufe im Gottesdienst zu sehen sind; und daß sie weder fähig noch bereit sind zu einer christlichen Erziehung. Aber wie will man das objektiv prüfen? Wann taufen und wann segnen wir? Sind da die Gemeindepfarrer, besonders in der Großstadt, nicht total überfordert?

Durch die Kindersegnung könnte sich aber auch eine Entspannung ergeben, wie seinerzeit bei der ökumenischen Trauung mit der Einführung des Formular C. Nachdem die gemeinsame Trauung erlaubt war, wurde sie nur selten begehrt; und die Lage war entspannt. Nun ist es bei der Taufe aber doch ein wenig anders. Denn hier kommen gelegentlich Eltern und wollen eigentlich nicht, was die Taufe will. Insofern wäre dann die Kindersegnung eine „Taufe zu ermäßigten Preisen". Das geht nicht! Auch wenn

man mit Claus Westermann zwischen „Taufen" und „Segnen bei der Taufe" unterscheidet. Wir müssen den Eltern sagen, mit wem sie es zu tun haben, und was Gott mit diesem Kind vor hat! Wir sprachen lange über das, was Segen ist. Seit Jesu Kreuz und Auferstehung gibt es keinen Weg zu Gott, der an Jesus vorbeigeht. Wer den Segen Gottes haben möchte, aber von Jesus und seiner Gemeinde nichts wissen will, steht nicht mehr auf dem Boden des Neuen Testaments. Deshalb ist eine Kindersegnung als Alternative zur Taufe abzulehnen.

Wenn es heißt: „daß neben dem Angebot der Kindertaufe Eltern die Möglichkeit gegeben wird, stattdessen ihr Kind darbringen und segnen zu lassen", dann ist also gar nicht an einen Taufaufschub, sondern an eine Alternative gedacht. Dann gäbe es später also zweierlei Gemeindeglieder: nämlich solche, die getauft und andere, die „(nur)" gesegnet wären. Wie wäre der Status der Gesegneten zu bezeichnen? Sind sie Gemeindeglieder oder Katechumenen? Oder?

Und wenn man sagt, das Kind würde bei der Kindertaufe nicht gefragt, ob es getauft werden wolle, dann gilt das gleiche bei der Kindersegnung. Die Juden hätten wohl gelacht wenn man mit der Beschneidung so argumentiert hätte. Sie waren stolz darauf, daß Gott sich ihnen zum Bundesgenossen schenkt und zwar schon den Kindern! Hinter dem Satz „Das Kind soll später selbst entscheiden" steht außerdem eine gewisse Interessenlosigkeit, der wir nicht Vorschub leisten sollten.

Es wurde brichtet, daß in einer konfessionell gemischten, ökumenisch getrauten Ehe das Kind von Eltern und Freunden zu Hause gesegnet wurde, weil es noch keine ökumenische Taufe gibt.

Von einer jungen Kirche wurde berichtet. Selbstverständlich werden in Kalimantan die Kinder getauft; man kann sie doch nicht im Animismus lassen. Aber wenn die Eltern seit Wochen nicht im Gottesdienst waren, werden die Kinder nicht getauft.

(Zuruf: Aha!)

Sie würden allerdings auch nicht gesegnet! Es geht also um die Zugehörigkeit zur Gemeinde. Darum müßten wir denen nachgehen, die weggeblieben sind. Praktisch bedeutet dies, daß wir mit unseren Ältestenkreisen und im Gottesdienst ausführlich über die Taufe reden müssen. Die Taufe sollte z. B. erst nach Teilnahme der Eltern und Paten an einem obligatorischen Taufseminar möglich sein. Und dann sollten wir die jungen Familien begleiten. Aber dazu müßten wir eine andere Infrastruktur unserer Gemeinden haben, einen neutestamentlichen Gemeindeaufbau. Dies ist wohl das eigentliche Anliegen des Baden-Badener Antrags.

Der Hauptausschuß teilt die Sorge um die Entwertung der Taufe und um die Verweltlichung unserer Gemeinden. Es ist beachtenswert und erfreulich, daß ein Ältestenkreis sich mit solch schwierigen Fragen beschäftigt und nach hilfreichen Lösungen sucht.

Aber leider können wir geistliches Leben nicht durch kirchliche Lebensordnungen erwecken.

Der Hauptausschuß empfiehlt deshalb: Die Synode wolle beschließen: Eine gottesdienstliche Darbringung oder Segnung ungetaufter Kinder findet auch weiterhin nicht statt. Dem Ältestenkreis in Baden-Baden möge mit der Antwort des Präsidenten auch die oben angeführte Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. 8. 1977 und der Dank der Synode für ihr verantwortliches Mitdenken übermittelt werden.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Das ist nicht der Fall.

(Allgemeiner Beifall)

Ich kann zur Abstimmung kommen. Ich wiederhole kurz den Vorschlag des Hauptausschusses:

1. Die Synode wolle beschließen: Eine gottesdienstliche Darbringung oder Segnung ungetaufter Kinder findet auch weiterhin nicht statt.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — 7. Enthaltungen, bitte? — Somit ist dem Begehren des Hauptausschusses stattgegeben. Es ist ein zweiter Satz dabei:

> Dem Ältestenkreis Baden-Baden möge mit der Antwort des Präsidenten auch die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. August 1977 und der Dank der Synode für ihr verantwortliches Mitdenken übermittelt werden.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — 3. Bei drei Enthaltungen angenommen.

Damit ist der zweite Punkt der Tagesordnung im Abschnitt III erledigt.

IV, 1

Eingabe des Albert Wieland in Bietigheim/Baden und vier anderen mit der Bitte um Stellungnahme zum offenen Brief vom Januar 1978

Es handelt sich um die Eingabe des Gewerbeschulrats Albert Wieland in Bietigheim. Entgegen den bisherigen Mitteilungen an das Präsidium wird nur ein gemeinsamer Bericht für beide Ausschüsse, nämlich Haupt- und Bildungsausschuß, gegeben, und zwar durch unseren Synodalen Ertz.

Synodaler **Ertz,** Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich berichte für den Bildungs- und den Hauptausschuß zu einer Eingabe des Albert Wieland in Bietigheim/Baden und vier andere mit der Bitte um Stellungnahme zum offenen Brief vom Januar 1978 (Ordnungszahl Nummer 21 der Eingänge). In dieser Eingabe ist ein Antrag an die Landessynode enthalten: „Die Landessynode wolle sich während ihrer Frühjahrssynode 1978 mit dem beiliegenden offenen Brief befassen und dazu Stellung nehmen, insbesondere, was sie konkret zu tun gedenkt." Der offene Brief, auf den hier Bezug genommen wird, ist vom Januar 1978 und gerichtet an den Herrn Landesbischof Prof. Dr. Hans-Wolfgang Heidland und die Synodalen der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Der Bildungs- und der Hauptausschuß haben in einer gemeinsamen Sitzung am 3. April 1978 über diese Eingabe beraten und eine gründliche Diskussion geführt, nachdem schon zuvor bei der Zwischentagung der Hauptausschuß allein darüber beraten hatte und sich auch Informationen hatte geben lassen. Bei der gemeinsamen Sitzung von Bildungs- und Hauptausschuß war der Herr Landesbischof zugegen, an den ja der offene Brief auch — und wohl in erster Linie — gerichtet war, darüber hinaus war bei dieser Sitzung noch anwesend Herr Oberkirchenrat Baschang als Gebietsreferent.

Herr Landesbischof Dr. Heidland teilte den beiden Ausschüssen mit, daß er mit den vier Unterzeichnern dieses offenen Briefes am 10. Februar 1978 eine Unterredung im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe hatte.

Herr Oberkirchenrat Baschang fügte aus Kenntnis der Dinge noch Informationen hinzu. Wichtig war bei dieser Information, daß Herr Landesbischof Dr. Heidland auf seine konkreten Vorschläge hin, die er den Unterzeichnern des offenen Briefes unterbreitete und bei denen er bat, ihm darauf zu berichten, bis heute keine Antwort bekommen hat, obwohl ein fester Termin dabei ausgemacht worden war.

Nachdem in einer gesonderten Sitzung der Hauptausschuß in seiner Gesamtheit die Meinung vertreten hatte, daß für die Diskussion dieses offenen Briefes eine Synodaltagung ungeeignet sei. Es wurde dann in der Sitzung der beiden Ausschüsse gründlich die Frage behandelt, was der Synode zu empfehlen sei. Über das, was zu den Vorwürfen im offenen Brief geführt habe, erging man sich in Mutmaßungen, wobei durchweg bemängelt wurde, daß in diesem offenen Brief zu sehr unberechtigte Pauschalurteile formuliert sind und zuwenig das, worum es den Antragstellern geht und was sie beanstanden, konkretisiert ist. In der Aussprache wurde betont, daß in diesem offenen Briefe Vorwürfe enthalten sind, denen wir als Pfarrer und als engagierte Christen in der Öffentlichkeit immer wieder begegnen, und die wir auch ernst nehmen müssen. Das, was der Brief in seinen Vorwürfen enthalte, stelle mit dem Eingehen darauf und der Beantwortung eine seelsorgerliche Aufgabe dar, der wir uns nicht entziehen sollten.

Bildungs- und Hauptausschuß schlagen der Synode mit überwältigender Mehrheit vor, daß die Briefschreiber eine Antwort erhalten sollen, in der die pauschalen Vorwürfe zurückgewiesen werden sollen. Es muß aber auch vermerkt werden, daß einige Ausschußmitglieder dafür plädierten, keine Antwort zu geben. Darüber hinaus besteht eine Gesprächsbereitschaft einiger Synodalen mit den Unterzeichnern des offenen Briefes. Zu diesem Gespräch sind namentlich Herr Prälat Würthwein und einige Synodale aus den beiden Ausschüssen bereit. An die Briefschreiber möge aber auch die Bitte ergehen, daß sie ihre Vorwürfe und auch ihre Vorstellungen zu dem, was in der Kirche zu tun sei, konkretisieren sollten.

Mit dieser Empfehlung glauben die Ausschußmitglieder diese Eingabe angemessen behandelt zu haben. (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! Ich möchte die zeitlichen Fakten noch ergänzen, ehe ich die Aussprache eröffne. Der Brief, der an mich als den Präsidenten der badischen Landessynode gerichtet worden ist, trägt das Datum vom 26. Februar 1978, also 16 Tage nach dem Gespräch beim Herrn Landesbischof. Eingegangen ist er am 28. Februar. Das nur noch zur ergänzenden Unterrichtung.

Nun muß ich eine kleine Feststellung treffen. Dem Präsidium ist eine Mitteilung zugegangen, die nicht ganz richtig ist. Man hat mir nämlich den Geburtstag von Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Walther für morgen vermerkt, er hat ihn aber heute.

(Heiterkeit und allgemeiner Beifall)

Sie sehen, Herr Dr. Walther, daß es gerade noch rechtzeitig geschafft worden ist. Wir wünschen Ihnen von ganzem Herzen alles Gute, vor allem auch Gesundheit, viel Schaffenskraft wie bisher und Gottes Segen. Bleiben Sie im übrigen hier in diesem Kreis der Alte, so wie Sie es bisher waren.

(Lebhafter allgemeiner Beifall —
Oberkirchenrat **Dr. Walther:** Vielen herzlichen Dank!)

Nun eröffne ich die Aussprache. Zunächst Herr Schuler.

Synodaler **Schuler:** Ich bin mir nicht ganz sicher, ob in der Art, wie eben Bruder Ertz berichtet hat, alles klargestellt ist. Die Antwort soll jetzt nicht inhaltlich gefüllt sein, sondern wenn schon eine Antwort — so habe ich es noch in Erinnerung —, dann sollte in dieser Antwort, was den Inhalt anbetrifft, lediglich klar und deutlich zum Ausdruck kommen, daß wir nicht gewillt sind, die Pauschalurteile entgegenzunehmen, weil sie inhaltlich in keiner Weise zutreffend sind.

Synodaler **Schneider:** Nur einige ergänzende Bemerkungen. Daß wir Anträge und Anschreiben an die Synode ernst nehmen, brauchen wir, glaube ich, nicht sonderlich zu unterstreichen.

(Richtig! und vereinzelt Beifall)

Wir möchten aber nur die Frage stellen, ob man auch die Synode ernst nimmt. Wir hatten es schwer, bei dieser Stellungnahme festzustellen, daß man in der richtigen Art miteinander umgeht. Es waren im Ausschuß sehr gewichtige Stimmen, die meinten, so sollten Christen nicht miteinander reden.

(Allgemeiner Beifall)

Wir bemühen uns, das, was wir sagen, am achten Gebot zu messen und vor dem achten Gebot zu verantworten. Und wir möchten doch bitten, daß diejenigen, die uns schreiben, in der gleichen Weise verfahren. (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich dem noch etwas hinzufügen! In den zurückliegenden 18 Jahren ist kein namentlich bekannter Antragsteller, selbst wenn er Briefe mit einem Inhalt, der nicht besonders vornehm war, geschickt hat, ohne Antwort geblieben. Allerdings war auch oft in der Antwort das zu lesen, was in eine Antwort hineingehört. Das wollte ich nur ergänzen.

(Allgemeiner Beifall)

Synodaler **Ritsert:** Zu der Feststellung, daß die Pauschalurteile des Briefes falsch sind, möchte ich noch hinzufügen: Ich teile erstens die Sorge um die Fehler und die Schuld in unserer Kirche. Einzelne Probleme sollten von den Verfassern des offenen Briefes genannt und im Gespräch geklärt werden, wie es der Berichterstatter vorgeschlagen hat.

Folgende theologischen Aussagen scheinen mir zu diesem Brief notwendig zu sein. Grundlage und Anstoß zum Leben als Christen in dieser Welt ist die Gnade Gottes, das Gerechtsprechen durch das Opfer Jesu am Kreuz. Wir können mit unserem Verhalten, nach dem Zitat aus dem Brief mit Hilfe der "absoluten Gebote Gottes", nichts zu unserer Erlösung hinzufügen. Richtig ist, daß wir uns ständig zur Entschiedenheit und Ernsthaftigkeit unserer Nachfolge Jesu Christi auffordern lassen müssen, aber nicht das Gesetz, nicht die „normativen Forderungen" dürfen unsere Leidenschaft sein; sie sind Richtlinien. Ich verweise auf Galater 5, 4.

Unsere Freude und Leidenschaft ist, daß Gott uns als seine Kinder in Jesus Christus angenommen hat. Unsere Aufgabe ist nicht die Vernichtung des Feindes — das ist Arbeit unseres Erlösers Jesus Christus —, unsere Aufgabe ist es, das Liebesgebot mit all unseren Möglichkeiten und Kräften zu verwirklichen.

Synodaler **Krämer:** Ich gehöre zu denen, die eine Gegenposition zu dem im Antrag ausgebrachten Gedanken eingenommen haben, und ich möchte die Konsynodalen im Plenum bitten, zu prüfen, ob sie nicht folgendem Gedankengang folgen können. Es hat ja bereits ein Gespräch der Unterzeichner mit dem Herrn Landesbischof stattgefunden. Ich glaube, daß ein weiteres Gesprächsangebot mit dem Prälaten nichts anderes zur Folge hätte, als daß die in diesem Schreiben zum Ausdruck kommende Ich-Schwäche, die kompensiert wird durch den Versuch, mit möglichst hochgestellten Personen ins Gespräch zu kommen, keineswegs bereinigt werden kann und daß da nicht geholfen werden kann.

Ich hatte den Vorschlag gemacht — ich bitte zu prüfen, ob man dem nicht folgen kann —, daß man hier dem Gemeindepfarrer die Aufgabe überträgt, dieses seelsorgerliche Gespräch zu führen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Eine Ergänzungsfrage, Herr Krämer. Ist Ihnen auch bekannt, ob die Partner, insbesondere Herr Wieland — ich möchte ihn als Spitzenbriefschreiber kurz bezeichnen —, bereit sind, ein Gespräch mit dem Pfarrer zu führen, oder soll das, wenn Sie nicht diese Kenntnis haben, nur als eine Möglichkeit in dem Brief angedeutet werden?

Synodaler **Krämer:** Ich glaube, wenn die Bereitschaft zum Gespräch mit dem Pfarrer nicht da ist, ist das ein Zeichen mehr dafür, daß meine Argumentation richtig ist.

Synodaler **Ritsert:** Zur Antwort: Die Briefschreiber sind zu Gesprächen sehr bereit, auch mit dem Gemeindepfarrer.

Synodaler **Schnabel:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ist schon geschehen.

(Synodaler **Schnabel:** Ist gut!)

Der vorgetragene Vorschlag war, einen Antwortbrief zu schreiben mit einer kurzen Darstellung unserer Meinung und mit dem Angebot eines Gesprächs auf vielfacher Ebene, darauf innerhalb einer Frist eine Antwort zu erbitten, damit die entsprechenden Gesprächsteilnehmer rechtzeitig verständigt werden können. Das würde ich ergänzend vorschlagen. (Allgemeiner Beifall)

Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? — Eine Gegenstimme. Enthaltungen, bitte? — Zwei Enthaltungen.

Jetzt wollen wir die letzte Vormittagspause dieser Tagung und der ganzen Periode überhaupt einlegen. Auf Wiedersehen in einer Viertelstunde.

(Pause von 10.37—11.00 Uhr)

IV, 2

Leitlinien: „Konfirmation"

Präsident **Dr. Angelberger:** Haupt- und Bildungsausschuß berichten zur Konfirmation: Leitlinien, Planungen. Zunächst berichtet der Synodale Schneider für den Hauptausschuß.

Synodaler **Schneider,** Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Sie haben am Anfang dieser Tagung die Leitlinien für den Konfirmandenunterricht, Konfirmation und Christenlehre in der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten.

Entscheidend für die Beurteilung dieser von der Kommission für Konfirmation am 24./25. 1. 1978 einstimmig verabschiedeten Leitlinien ist die Frage nach ihrem Stellenwert. Sollen sie eingearbeitet werden in eine Durchführungsverordnung, gehören sie in die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats, müssen sich dann aber inhaltlich im Rahmen der geltenden Lebensordnung bewegen. Stellen sie eine Novellierung der Lebensordnung dar, müssen sie von der Synode verantwortet werden.

Der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats wies darauf hin, daß die Leitlinien vom Evangelischen Oberkirchenrat noch nicht bearbeitet seien, daß daran gedacht sei, sie als Durchführungsverordnung zur geltenden Lebensordnung den Pfarrern zuzustellen, die sie dann sinnvollerweise auch ihren Kirchenältesten zur Kenntnis geben sollten. Dies entspreche auch den Vorstellungen der Kommission, die nach langen Diskussionen zur Ansicht gekommen sei, der Rahmen, der mit der geltenden Lebensordnung gegeben sei, reiche aus. Der Beschluß der Herbstsynode 1977 in der Frage des heiligen Abendmahls muß als Ergänzung der Lebensordnung in unserer Entscheidung mitberücksichtigt werden.

Ich habe meinen Bericht in vier Abschnitte gegliedert. Zunächst einmal habe ich versucht, zusammenzufassen, was als generelle Kritik ausgedrückt wurde. In einem zweiten Teil kommen kritische Bemerkungen zu einzelnen Teilen. In einem dritten Teil folgen positive Stellungnahmen zu den Leitlinien, und im vierten, abschließenden Teil wird das Gesprächsergebnis zusammengefaßt. Es ist für Sie vielleicht hilf-

reich, wenn Sie jetzt die Leitlinien zur Hand nehmen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Die Leitlinien haben wir nicht!

Synodaler **Schneider,** Berichterstatter: Entschuldigung! Ich werde mich bemühen, Ihnen die notwendigen Informationen noch zu geben. Zunächst einmal wird behauptet, die Leitlinien hätten einen anderen theologischen Ansatz als die Lebensordnung von 1966. Diese Lebensordnung verstehe Konfirmandenunterricht als nachgeholten Taufunterricht. Dessen Inhalt ist die Entfaltung des Taufgeschehens als Verheißung und Gebot. Seine Form ist das Zeugnis, der Ruf zur Nachfolge, zur Freude über das Christsein. Das agendarische Formular sei dafür ein sachgemäßer Ausdruck.

Im Gegensatz dazu gehe es den Leitlinien um Laienordination, um Einübung in praktische Mitarbeit in der Gemeinde. Zwar gingen auch die Leitlinien von der Taufe aus, aber ihr Inhalt sei eben nicht schwerpunktmäßig die Lehre, sondern die Befähigung zur Mitverantwortung in der Gemeinde.

Die Leitlinien spiegelten deutlich die religionspädagogische Entwicklung. Es wird hier besonders auf den Absatz 2, 1 verwiesen. Den werde ich jetzt mit Erlaubnis des Präsidenten verlesen, da Sie die Leitlinien nicht in der Hand haben:

> Um diesen Auftrag zu verwirklichen, bedarf es einer exemplarischen Auswahl von Lerninhalten, die folgenden Kriterien in gleicher Weise gerecht werden müssen.

Es folgen jetzt drei Abschnitte:

> — Sie müssen die Kirche und Gemeinde als Ort christlicher Gemeinschaft und Lebensgestaltung erfahrbar machen.
>
> — Sie müssen die grundlegende Bedeutung der biblischen Botschaft, insbesondere das Bekenntnis zu Jesus Christus, sichtbar machen.
>
> — Sie müssen zum Lebens- und Erfahrungsbereich der Konfirmanden in Beziehung zu setzen sein.

Es wird also in diesen Leitlinien — so wird kritisch eingewandt — der Ausgangspunkt vom Konfirmanden und seinem Erfahrungsbereich gesetzt.

Es zeige sich in den Leitlinien ein Wandel vom stoffbestimmten zum problemorientierten Unterricht. Der Glaube orientiere sich nicht primär an Schrift und Bekenntnis, sondern an Problemen. Obwohl ein Nebeneinander von deduktiver und induktiver Methode grundsätzlich legitim sei, wünsche man hier für den Konfirmandenunterricht vor allem eine Orientierung an Schrift und Glaubenstradition. Man müsse vermeiden, den Glauben in Erfahrungen aufgehen zu lassen. Es wird bezweifelt, ob die Leitlinien eine Hilfe für praktische Probleme des Konfirmandenunterrichts geben könnten. Es fehle ein verbindlicher und handlicher Katechismus. Die Fülle pädagogischer Anregungen sei in einem halben Jahr nicht unterzubringen; eine Integration in der Ortsgemeinde sei zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, wo damit zu rechnen sei, daß die meisten Konfirmanden früher oder später ihren Konfirmationsort doch verlassen würden.

Nun einzelne Bemerkungen zu einzelnen Aussagen. In Absatz 1.1 — überschrieben: Auftrag — heißt es:

> Der Tauf- und Missionsbefehl Jesu Christi ist Grund und Ausgangspunkt für das konfirmierende Handeln der Kirche.

Hier wird das Wort „Ausgangspunkt" kritisiert. Es wird der Gegenvorschlag gemacht, besser zu formulieren:

> Der Tauf- und Missionsbefehl Jesu Christi ist Grund und Inhalt für das konfirmierende Handeln der Kirche.

Ich würde auch 1.2 — Ziele — vorlesen:

> Während ihrer Konfirmandenzeit sollen die Konfirmanden erkennen und erfahren, wie sie in unserer Zeit als Christen leben können. Sie sollen befähigt werden, im Umgang mit Bibel und christlicher Überlieferung und in der Begegnung mit der gegenwärtigen Wirklichkeit von Glauben und Wirklichkeit nach sich selbst, nach anderen, nach ihrer Welt und nach ihrer Zukunft zu fragen. Sie sollen so Verheißung und Anspruch Gottes für ihr eigenes Leben erfahren, im Glauben gefestigt und zu einem Leben in und mit der Gemeinde ermutigt werden.

Hier wird vorgeschlagen, besser zu formulieren:

> Sie sollen durch den Umgang mit der Bibel und christlicher Überlieferung befähigt werden, in unserer Zeit als Christen zu leben.

Es wird in diesem gleichen Abschnitt kritisch beobachtet, daß er mit einer Selbstreflexion beginnt. Das sei zwar modern, verunsichere aber die Konfirmanden und überfordere sie. Ich erinnere Sie: Sie sollen befähigt werden, nach sich und anderen zu fragen.

Schließlich wird die Frage gestellt, ob auf Abschnitt 1 — die Grundlagen dieser Leitlinien — nicht verzichtet werden könne, da ja die Konfirmationsordnung von 1966 ohnehin gelten würde. Leitlinien hätten an sich nicht die Aufgabe, noch einmal eine theologische Grundlegung zu formulieren.

Ich komme nun zum dritten Teil: Positive Argumente. Die Interpretation der Lebensordnung 1966, die in der Kritik gegeben wurde, wird als zu einseitig bezeichnet. Auch in der Lebensordnung von 1966 würde der Konfirmandenunterricht nicht nur als nachgeholter Taufunterricht verstanden. Es wird dazu Ziffer 2 der Konfirmationsordnung verglichen, wo es heißt:

> Die Gemeinde nimmt ihre jungen Glieder in ihre Mitte und will sie dadurch anleiten, ihr Leben in eigener Verantwortung nach Gottes Willen zu führen.

Es wird darauf hingewiesen, die Leitlinien wollten keine Alternative bieten, keine Alternative verfestigen, sondern versuchten, eine Alternative zu überwinden. Der gesamte Katechumenat und nicht allein der Konfirmandenunterricht sei als nachgeholter Taufunterricht zu verstehen.

Die Leitlinien werden als Fortschritt von einem rein intellektuellen zu einem ganzheitlichen Lernen gewürdigt. Sie können für den Konfirmator eine wesentliche Hilfe sein, wenn sie nicht als Gesetz mißbraucht, sondern als Anregung verstanden werden. Die Lebensordnung von 1966 stelle wohl Forderungen, enthalte eine ganze Reihe von Programmsätzen, gebe aber keine Arbeitshilfen. Schon die Durchführungsverordnung von 1967 enthält, was in den Leitlinien, allerdings fortgeschrieben und überarbeitet, zusammengefaßt ist. Die Leitlinien sollen die Lebensordnung mit Leben erfüllen. Sie bilden zusammen mit dieser eine spannungsgeladene Einheit. Stoffbestimmtheit und Zielbestimmung müssen in den Leitlinien keinen Widerspruch bilden.

Ich komme zum Gesprächsergebnis. Bei einer Abstimmung sind sieben Mitglieder des Hauptausschusses der Ansicht, die Leitlinien würden sich im Rahmen der geltenden Lebenordnung bewegen, während fünf die Meinung vertreten, es bestehe ein Widerspruch zwischen beiden.

Angesichts dieser geringen Mehrheit wird die Frage gestellt, ob es nicht sinnvoller sei, die Grundlagen ganz zu streichen, damit die Verordnung der Lebensordnung deutlich zu machen und Widersprüche zu vermeiden. Dieser Anregung folgen acht Mitglieder des Hauptausschusses, also die Mehrheit.

Dieses Gesprächsergebnis geht nicht als Beschluß, sondern als Anregung des Hauptauschusses an das Plenum mit der Bitte, das als Anregung dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte zu übergeben, diese bei der Bearbeitung der Leitlinien zu berücksichtigen. Ebenso geht der Vorschlag an den Evangelischen Oberkirchenrat, in den Formulierungen folgende Änderungen eintreten zu lassen. Jetzt muß ich noch einmal drei Details ansprechen. In 2.1 — Inhalte — sind drei Unterabschnitte; der erste Unterabschnitt: Kirche und Gemeinde, der zweite Unterabschnitt: Biblische Botschaft, der dritte Unterabschnitt: Lebens- und Erfahrungsbereich. Hier wird die Umstellung vorgeschlagen, man möge, bitte, beginnen mit der biblischen Botschaft, möge Kirche und Gemeinde folgen lassen und möge abschließen mit dem Lebens- und Erfahrungsbereich der Konfirmanden.

In 4.1 wird die Streichung des letzten Satzes beantragte, weil dieser Satz nach Ansicht des Ausschusses hier nicht zu den Leitlinien gehört. Ich lese Ihnen den Satz vor:

> Daß in unserer Landeskirche schon für Kinder unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme am Abendmahl möglich sei.

Eine Aussage über dieses Thema ist in den Leitlinien zur Konfirmation nicht notwendig.

4.3 sollte umformuliert werden. Ich lese zunächst einmal den Text des Ausschusses:

> Es ist sinnvoll, daß die Konfirmanden während der Konfirmandenzeit am Abendmahl teilnehmen können, weil die entscheidenden Erfahrungen mit dem Abendmahl im Vollzug gemacht werden.

Wir schlagen hier vor, wie folgt umzuformulieren:

> Es ist sinnvoll, daß die Konfirmanden während der Konfirmandenzeit am Abendmahl teilnehmen können, weil die Erfahrung von Gemeinde als Leib Christi die Teilnahme am Abendmahl einschließt. In diesem Fall ist es notwendig, daß die Abendmahlsunterweisung schon am Anfang des Konfirmandenunterrichts steht.

Wir waren der Ansicht, daß dieser Abschnitt auf diese Weise etwas klarer würde.

Schließlich möchte der Hauptausschuß, der sich recht ausgiebig mit diesem Thema befaßt hat und auch einiges kritisch bemerken mußte, den Mitgliedern der Kommission für Konfirmation für ihre umfangreiche und sicher oft schwierige Arbeit danken.

(Allgemeiner Beifall)

Synodaler **Fischer von Weikersthal,** Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Im Auftrag des Bildungsausschusses habe ich Ihnen zu berichten über die Aussprache zu den Leitlinien für Konfirmandenunterricht, Konfirmation und Christenlehre entsprechend der Vorlage der Kommission für Konfirmation vom 24. Januar 1978.

Über die Intention der Kommission bei der Erarbeitung der Leitlinien ist die Synode durch den Bericht unseres Mitsynodalen Oloff vom vergangenen Montag unterrichtet. Mit seinen eigenen Worten sind die Leitlinien zu verstehen als eine Entfaltung des Auftrages, der sich aus der Lebensordnung Konfirmation aus dem Jahre 1966 ableitet.

Innerhalb des Bildungsausschusses wurden hier zunächst in zweifacher Hinsicht Vorbehalte angemeldet und eingehend besprochen: Zum einen, inwieweit Leitlinien und Lebensordnung in ihrem theologischen Ansatz einander entsprechen, zum anderen, ob in der Frage des Abendmahls die Leitlinien nicht über das hinausgehen, was die Synode mit ihrer Zustimmung, unter bestimmten Voraussetzungen schon Konfirmanden am Abendmahl teilnehmen zu lassen, beabsichtigte.

Zum ersten sahen Mitglieder unseres Ausschusses eine gewisse Gefahr für Fehlinterpretationen der Leitlinien im Sinne einer einseitigen Betonung der Einübung des Konfirmanden in die Gemeinschaft der Gemeinde zu Lasten eines Konfirmandenunterrichts, der als nachgeholter Taufunterricht zu verstehen ist. Demnach wäre ein Gegensatz, eine Polarität zwischen einer Form einer Einübung in menschliches Handeln einerseits und der Bewußtmachung des Handelns Gottes an uns Menschen andererseits festzustellen. Ich hoffe, daß Sie mir diese etwas überspitzte Formulierung nachsehen. Sie soll nur Konturen der Aussage schärfen.

Der Bildungsausschuß kam schließlich übereinstimmend zu der Auffassung, daß dieser Art Alternativen aus den Leitlinien, wie sie uns vorliegen, nicht abzuleiten sind, vielmehr daß die Leitlinien die Gemeinde als Ort der Verkündigung, als Mahlsgemeinschaft und als Ort des Tauf- und Konfirmationsgeschehens hervorzuheben beabsichtigen.

Allerdings, was es heißt, Gottes Kind zu sein — die Zusage Gottes —, hätte in den Leitlinien noch klarer herausgearbeitet werden können, um mögliche Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Nun zum zweiten. In den Leitlinien heißt es unter Abschnitt 4.3 — ich zitiere —:

> Es ist sinnvoll, daß die Konfirmanden während der Konfirmandenzeit am Abendmahl teilnehmen können.

Nach Auffassungen im Bildungsausschuß ist hinter dieser Formulierung doch eine Empfehlung zu sehen, die über das frühere Votum der Synode hinausgeht, das Jugendlichen auch vor der Konfirmation unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme am Abendmahl ermöglicht. Die hier offensichtlich bestehende Unsicherheit blieb bei einzelnen Mitgliedern des Bildungsausschusses bis zum Ende der Aussprache bestehen.

Abschnitt 4.4, wonach der Jugendliche während der Konfirmandenzeit Gelegenheit haben soll, verschiedene Formen des Abendmahls kennenzulernen, löste die Frage aus, ob „Kennenlernen" gleichbedeutend ist mit „Teilnehmen". Nach dem Verständnis der Kommission für Konfirmation, die sich hierbei auf die Lebensordnung Konfirmation, Abschnitt II Abs. 7, bezieht, trifft dies nicht zu. Diese Klarstellung

Ich komme zu einem dritten Punkt, der den Bildungsausschusses aus.

Ich komme zu einem dritten Punkt, der den Bildungsausschuß in Verbindung mit den Leitlinien beschäftigte: Konfirmandeneltern wie Gemeindepfarrer gleichermaßen drückt die Frage: Reicht im Blick auf die Wirklichkeit der Christenlehre heute ein halbes Jahr Konfirmandenunterricht aus, um all das zu vermitteln, was in den Leitlinien angesprochen ist?

Der hier vorgetragene Familien- und Konfirmandenvater wird nach den Erfahrungen mit bisher zwei Kindern eher mit nein als mit ja antworten müssen.

Auch Gemeindepfarrer mögen Zweifel anfechten in Gedanken an den durch die Leitlinien scheinbar noch weiter gespannten Bogen der Erwartungen, denen er meint standhalten zu müssen.

In dieser Situation war die klare Aussage eines Mitglieds der Kommission hilfreich, daß die Anregungen und Vorschläge unter 3 der Leitlinien nur einen Tätigkeitskatalog darstellen, der zugleich Freiheit der Wahl und der zeitlichen Einteilung geben soll.

Ein letztes. Der Bildungsausschuß ist der Auffassung, daß festgeschriebene Lebensordnungen wie die der Konfirmation nicht Zeitströmungen, die nur in geringere Tiefen reichen, ausgesetzt sein sollten. Der Abschluß des Modellversuchs Konfirmandenunterricht — für 1980 vorgesehen — sollte aber nach Auffassung des Bildungsausschusses Anstoß zu einer behutsamen Überarbeitung der Lebensordnung sein. Es käme nach unserer Meinung darauf an, Akzente neu zu setzen und Ergänzungen einzufügen. Beides sollte nicht auf die Dauer Durchführungsverordnungen überlassen bleiben.

Der Bildungsausschuß kommt abschließend zu der Auffassung, daß die Leitlinien für Konfirmandenunterricht, Konfirmation und Christenlehre in der vorliegenden Form nicht im Widerspruch zu der Lebensordnung Konfirmation aus dem Jahre 1966 stehen. Der Bildungsausschuß bittet jedoch den Evangelischen Oberkirchenrat, bei der Erarbeitung der Durchführungsverordnungen die Überlegungen und Kommentare des Bildungsausschusses zu den Leitlinien, die ich hier vorgetragen habe, zu berücksichtigen. (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. Herr Eisinger!

Synodaler **Eisinger:** Ich will nur kurz denen, die sich noch einmal eingehend mit der Vorlage der Leitlinien, die uns in der Konfirmationskommission jahrelang umgetrieben haben, beschäftigt haben, danken und einiges dazu sagen. Es ist nicht viel.

Vielleicht grundsätzlich erst zwei Punkte. Im neuen Entwurf taucht ja immer wieder das Wort „erfahren" auf. Ich gestehe, daß ich gegen dieses Wort auch Vorbehalte habe, weil es heute nicht so definiert ist, wie es eigentlich definiert werden sollte. Die Worte „Erfahrung" und „erfahren" sind sprachlich ein bißchen ins Schwimmen geraten und dadurch natürlich auch theologisch. Ich will aber kurz zeigen, welche Tendenz den Leitlinien innewohnt, um auch den Kritikern noch ein bißchen Ermunterung zufließen zu lassen, sich weiterhin mit der Sache zu beschäftigen. Ich glaube, daß der große Trend der ist, daß man wegkommen will vom intellektualistischen, vom kognitiven, wie man heute sagt, Lernen. Aber auf die Begriffe kommt es nicht an.

Es ist im Grunde, wenn ich das richtig sehe, das Anliegen der alten Pietisten. Spener hat Herz und Kopf miteinander verbinden wollen. Das ist also das tragende Grundanliegen heute überall. Das möchte ich in den Mittelpunkt stellen. Das ist übrigens auch gemeint mit dem „als Christen leben". Sie entsinnen sich an den Titel von Küngs erstem großen Buch: Christsein. Das Thema "als Christ leben" ist heute eines der Generalthematas, die es überhaupt gibt. Das hängt wiederum damit zusammen, daß man eben heute auf die Erfahrung so großen Wert legt.

Wenn man es in der altmodischen Alternative sagt, sieht es heute wieder so aus — das ist aber nur sehr vordergründig —, als ob das Leben gegenüber die Überbetonung des Lehrens gestellt würde. Vielleicht ist das ein bißchen dahinter. Ob der Begriff der Erfahrung, wie gesagt, hilfreich ist, muß sich erst herausstellen. Es gibt in der Festschrift für Herrn Landesbischof Heidland einen sehr schönen Artikel von Klaus Engelhardt aus Heidelberg „Bibel und Erfahrung", den man dazu einmal lesen sollte. Das ist für mich das Beste, was im theologischen Bücherwald überhaupt geschrieben worden ist.

Als Vater von drei Kindern, die nunmehr konfirmiert sind, muß ich auch sagen: Mir geht es wie Herrn Fischer von Weikersthal: Besser wäre es natürlich, wir könnten zunächst die Bibel, den Katechismus und das Gesangbuch auf den Tisch legen und aufschlagen, damit die Konfirmanden wissen, woran sie sind. Ich erinnere mich aber aus der Geschichte der evangelischen Frömmigkeit und aus der Geschichte der Kirche überhaupt und dann aus der Geschichte der Konfirmation, daß es etwa so war, daß wir Schwierigkeiten hatten mit dem unmittelbaren Aufschlagen dieser drei Bücher und daß wir diese

Bücher nur verstehen, wenn sie in einem Lebenszusammenhang gelesen werden, in den sie hineingehören. Das ist wiederum hier gemeint.

Deswegen bitte ich den Hauptausschuß dringend, sich das noch einmal zu überlegen, ob man Punkt 2.1 wirklich umdrehen soll. Das ist hier mit großem Bedacht formuliert. Sie sollen die Kirche und Gemeinde als Ort christlicher Gemeinschaft und Lebensgestaltung erfahrbar machen. Auch hier wiederum nur eine Hilfsformulierung. Ich weiß, daß dieses Erfahrbar-Machen im Grunde nur Gott selber kann und daß wir nur sehr sanft Hilfestellung geben können, daß es aber eine Grundfrage der evangelischen Erziehung überhaupt ist. Dennoch bitte ich diese Tendenzanzeige zu sehen und diese Schwergewichtung zu lassen. Was die Bibel ist, erfährt man in dem Kreis, der mit der Bibel umgeht. Leider oder Gott sei Dank ist es so, daß man es wirklich nur in diesem Kreis erfährt. Dies wollten wir durch diese Stellung auch bekunden.

Die Gemeinde war zur Zeit der Entstehung beispielsweise des lutherischen Katechismus viel mehr im Blickfeld und die Heimat, die ganz selbstverständliche Heimat auch der Kinder, als sie das heute ist.

Deswegen möchte ich also hier noch einmal das, was Erfahrung heißt, Erfahrung in der Gemeinde sammeln oder sehen, was Gemeinde ist — das wäre vielleicht viel einfacher gesagt —, in den Mittelpunkt gestellt haben.

Das letzte, was ich dazu noch sagen möchte, ist, daß man eigentlich jetzt so etwas bräuchte wie eine neue Art von Katechismus, einen Konfirmandenkatechismus, der in der Art — viel dünner, ein ganz schmales Büchlein — des Erwachsenenkatechismus einen Katechismus für 14jährige darstellt. Ich glaube, das ist die kommende Aufgabe. Dann ist auch das mit den Leitlinien für die Pfarrer sehr viel besser begreifbar.

Ich möchte aber, was die Leitlinien selber betrifft, noch herausstellen: Ob die sich mit der Lebensordnung kritisch treffen oder ob sie der entsprechen, können wir, glaube ich, so sicher, wie es der Hauptausschuß gesagt hat, nicht ausmachen. Das kommt auf die Aspekte an, auf das, was ich unter Erfahrung verstehe und nicht verstehe und so fort; das, was ich eben gesagt habe.

Ich möchte zum Beispiel nur sagen, daß in Punkt 3.6 die Gemeinde informiert werden soll, was nicht selbstverständlich ist, daß das Gemeinschaftserlebnis heute einen sehr viel höheren Stellenwert hat, auch das Werdenlassen, die Chancen, die man dem Gemeinschaftserlebnis gibt. Das hat einen viel höheren Stellenwert als in früherer Zeit, damit man überhaupt erfahren kann, worum es in der Gemeinde geht.

Schließlich zum vierten: Abendmahl. Ich finde es nicht sehr schade, wenn der Satz herauskommt: „. . . das kommt in vielen Gemeinden dadurch zum Ausdruck . . .". Auch möchte ich den Satz in 4.3 bejahen, wo es heißt: Es ist sinvoll, daß die Konfirmanden während der Konfirmandenzeit am Abendmahl teilnehmen können, weil die entscheidenden Erfahrungen von Gemeinde als Leib Christi und so weiter im Vollzug des Abendmahls gemacht werden, durch die Teilnahme am Abendmahl gemacht werden oder wie immer. Ich glaube, hier kommt es nicht so schwerwiegend auf die Formulierung an.

Das ist so, wie ich sehe, die Tendenz dessen, was man mehr schlecht als recht gearbeitet und geschrieben hat. Die Ausdrucksweise ist sicher nicht die allerbeste. Aber das wird sich mit der Zeit ändern.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Krämer:** Ich möchte mich dagegen aussprechen, die Grundlagen überhaupt aus diesen Leitlinien herauszunehmen, weil ich nicht meine, daß sie die Lebensordnung etwa in den Hintergrund treten lassen, sondern im Gegenteil gerade die Verbindung zu den Leitlinien herstellen. Ich kann auch nicht ganz verstehen, warum der Hauptausschuß die Befähigung, im Umgang mit der Bibel nach sich selbst zu fragen, so kritisch besprochen hat. Ich glaube, es gibt ja neben der ganz frühen Kindheit keine wichtigere Zeit als das Konfirmandenalter, und gerade in diesem Alter ist, ob wir es wollen oder nicht, die Suche nach Identität, die Frage nach sich selbst immer da. Wenn das im Umgang mit der Bibel geschehen kann, hier eine Antwort gefunden werden kann, scheint mir das eines der wesentlichsten Ergebnisse und wichtigsten Hilfen für den Menschen im Konfirmandenunterricht zu sein.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Herb:** Die Ausführungen von Professor Eisinger gerade zur Frage der Deckungsgleichheit von Lebensordnung und Leitlinien haben mich etwas aufhorchen lassen. Wenn ich es richtig verstanden habe, lautete der entsprechende Satz: Ob die Leitlinien mit der Lebensordnung in allen Punkten übereinstimmen, sei nicht immer sicher feststellbar. Deshalb möchte ich darauf hinweisen, daß Lebensordnungen Ausführungen der Grundordnung sind. Wenn diese fortschreibungsbedürftig sind, muß man sie fortschreiben. Die Leitlinien müssen sich deshalb innerhalb der Grenzen dieser Lebensordnung bewegen. Es dürfen in den Leitlinien selbstverständlich Klarstellungen und Präzisierungen vorgenommen werden. Dagegen ist nichts einzuwenden. Aber ganz eindeutig klar muß sein, daß sie den Boden der jetzt geltenden Lebensordnung nicht verlassen dürfen.

Synodaler **Hartmann:** Herr Schneider hat begründet, daß das Einleben in die Gemeinde in der Lebensordnung auch enthalten sei, und hat zitiert: „Die Gemeinde nimmt ihre jungen Glieder in ihre Mitte" und so weiter. Ich meine aber, daß das nicht ganz dem Duktus der Lebensordnung entspricht. Hier geht voraus: Gott wartet darauf, daß wir ja zu ihm sagen; diese Entscheidung kann keinem abgenommen werden, aber die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde nimmt ihre jungen Glieder in ihre Mitte und so weiter. Ich meine, hier wäre ein anderes Gemeindeverständnis als das, was in den Leitlinien mit dem Einüben, mit der Information und so weiter zum Ausdruck kommt.

Noch ein anderes: Nach meinem Verständnis von Gemeinde ist mir diese Sache mehr wert als 18 Millionen DM. Gestern haben wir ein Unbehagen

darüber gehabt, daß wir keine Unterlagen hatten über ein zu bauendes Haus. Ich empfinde dieses Unbehagen heute noch stärker, daß die ganze Synode nicht diese Leitlinien vor sich hat und schon länger vor sich hatte, um sich damit befassen zu können.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Ertz:** Ich möchte auf das, was Herr Konsynodaler Herb gesagt hat, eingehen. Es gibt die beiden Begriffe statisch und dynamisch. Ich meine, daß wir Leitlinien immer als eine Vorwegnahme dessen, was in der Entwicklung ist, sehen sollten und nicht statisch an das, was ist, klammern sollten. Ich meine, wir sollten auch da offen sein, um irgendwie dem Leben, das nun da ist, gerecht zu werden.

Synodaler **Schneider,** Berichterstatter: Zunächst eine Bemerkung zu Herrn Krämer. Ich wollte mit meinem Bericht nicht den Eindruck erwecken, daß das Gespräch des Hauptausschusses nur überaus kritisch gewesen sei. Es hat gewichtige kritische Argumente gegeben. Es hat aber auch sehr positive Stellungnahmen zu den Leitlinien gegeben.

Was Herr Professor Eisinger zur Umstellung sagte, kann durch den Hauptausschuß natürlich nicht beschlossen werden. Das ist nur eine Anregung an den Evangelischen Oberkirchenrat. Es ist nicht die Aufgabe der Synode, Durchführungsverordnungen des Oberkirchenrats vorzuprogrammieren.

(Beifall)

Das wäre nur der Fall, wenn wir tatsächlich zur Ansicht kämen, daß die Leitlinien eine Novellierung der Lebensordnung darstellten. Hier ist der Beschluß des Hauptausschusses mehrheitlich gefaßt, daß sich die Leitlinien im Rahmen der Lebensordnung von 1966 bewegen.

Das Zitat aus der Lebensordnung 1966 — 2.1 — hatte in meinem Bericht nur die Funktion, etwas zu begründen, daß die Lebensordnung von 1966 Konfirmandenunterricht nicht nur als nachgeholten Taufunterricht versteht, sondern daß er mehr ist. Es sollte damit keine Alternative aufgebaut werden, sondern es sollte gesagt werden: Schon die Lebensordnung 1966 geht über einen nachgeholten Taufunterricht hinaus. Man müßte, wenn man die Leitlinien kritisch ansieht, auch sehen, daß hier nicht nur der Lebens- und Erfahrungshorizont der Korfirmanden ausgedrückt wird, sondern daß auch eindeutig die grundlegende Bedeutung der biblischen Botschaft angesprochen ist.

Ich meine, es ist eine Gefahr, wenn wir Berichte oder Arbeitsergebnisse selektiv lesen. Wir müssen uns dann bemühen, auch für das andere offen zu sein, was auch drinsteht.

(Beifall)

Synodaler **Fischer von Weikersthal,** Berichterstatter: Ich kann aus der Sicht des Bildungsausschusses keinen weiteren Kommentar geben.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! Somit schließe ich die Aussprache und komme zur Abstimmung. Ich möchte zunächst, wie es die Sache verlangt, feststellen, ob die Mehrheit der Ansicht ist, daß die Leitlinien zur Lebensordnung in Widerspruch stehen oder nicht. Ich frage nun: Wer ist der Ansicht, daß Leitlinien zur Lebensordnung Konfirmation in Widerspruch stehen? — Fünf! Enthaltungen, bitte! — Zwölf. Die Feststellung somit dahingehend, daß ein Widerspruch nicht besteht.

Die nächste Frage, die ich nun aufwerfen werde, ist, daß es sich nur um Anregungen handelt. Ich bitte, das auch zu hören. Zunächst bitten wir den Evangelischen Oberkirchenrat — das ist eine übereinstimmende Ansicht der beiden Ausschüsse —, das hier Vorgetragene bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen. Darüber brauchen wir keinen Beschluß zu fassen.

Das nächste ist die Frage: Soll angeregt werden, die Grundlagen ganz zu streichen? Wer ist der Ansicht, daß ganz gestrichen werden soll?

(Zurufe: Präambel!)

— Die Grundlagen oder die Präambel. Wenn Sie es deutsch wünschen: Präambel.

(Heiterkeit)

Ist jemand dieser Ansicht? — Einer! Enthaltungen, bitte! — 17 Enthaltungen! Also verbleibt es bei den Grundlagen.

Schließlich kommen jetzt die Anregungen. Aber ich glaube, über sie muß nicht abgestimmt werden. Ich kann sie höchstens noch einmal vorlesen, aber ich glaube, das haben Sie gegenwärtig. Es wurde eigentlich bereits mit unserem zweiten Beschluß erledigt. — Ich danke schön.

Wir kommen jetzt zu Tagesordnungspunkt

IV, 3

Berichte zur Landesjugendkammer

Zunächst Herr Nagel.

Synodaler **Nagel,** Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Im Bericht der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden an die Landessynode sind zwei verschiedene vorläufige Konzepte zur Ordnung der evangelischen Jugend in Baden enthalten. Zwar sind die Erhebungen aus den einzelnen Bezirken noch im Gange und der Meinungsbildungsprozeß der Jugendvertreter ist damit noch nicht abgeschlossen. Trotzdem erscheint es dem Hauptausschuß wichtig, schon zu diesem Zeitpunkt eine Überlegung der Synode hierzu mitzuteilen. *Anlage 17*

In den beiden unterschiedlichen Vorschlägen handelt es sich um einen Vorschlag des Landesjugendpfarrers Schnabel und des Landesjugendreferenten Remensperger.

Der Vorschlag Schnabel geht von der jetzigen Ordnung der Vertretung der evangelischen Jugend in Baden aus. Der Vorschlag sieht wie bisher eine durchgängige Vertretung der evangelischen Jugend von der Pfarrgemeinde über den Bezirk bis zur obersten Ebene der Landeskirche vor. Zwei entscheidende Änderungen der bisherigen Ordnung sind dabei jedoch eingefügt:

1. Anstelle der zwei Kammern auf Bezirks- und Landesebene soll jetzt nur noch eine Kammer treten, in welcher für die gewählten Vertreter keine Trennung zwischen Verbänden und Gemeindejugend vorgesehen ist.

2. Die Besetzung der Landesjugendkammer würde dahingehend verändert, daß Vertreter aus den Bezirken bzw. den Regionen Mitglieder der Landesjugendkammer werden. Dies würde bewirken, daß die Überzahl hauptamtlicher Vertreter in der Landesjugendkammer eingeschränkt würde.

Die beiden Gremien auf Bezirks- und Landesebene würden dann sowohl inhaltliche, technische und finanzielle Fragen gleichermaßen zu entscheiden haben.

Das Modell Remensperger sieht im Bereich der Pfarrgemeinde ebenso aus wie das Modell Schnabel. Jedoch bereits auf Bezirksebene wird der Unterschied deutlich: Das Modell sieht eine grundsätzliche Trennung von Gemeindejugend und anderen Jugendverbänden (z. B. CVJM, EC, u. a.) vor, da letztere aufgrund ihrer Struktur andere Abgrenzungen als den Bezirk haben. Auf Bezirks- und Landesebene würde dann die Zusammenarbeit der Gemeindejugend und der Verbandsjugend durch eine Arbeitsgemeinschaft ermöglicht.

In der Aussprache des Hauptausschusses wurde festgehalten, daß der Vorschlag Remensperger mehr die zahlenmäßig stärkere Gemeindejugend ins Auge fasse. Eine echte Zusammenarbeit und ein gleiches Mitspracherecht der Gruppen besonders auf Landesebene sei nicht zufriedenstellend gelöst. Streitigkeiten und Konkurrenzdenken von Gemeindejugend und anderen Jugendverbänden wären zu befürchten.

Aufgrund der verschiedenartigen Strukturen von Gemeindejugend und Verbänden wäre zu überlegen, ob nicht eine optimalere Lösung in einer Ineinanderarbeitung beider Vorschläge läge.

Es sollte allerdings vermieden werden, daß bei den verschiedenartigen Gruppierungen ein organisatorischer Druck ausgeübt wird. Besonders sollte für aktive Gruppen eine gute Chance der Vertreterwahl von der Basis hinauf auf die oberen Ebenen möglich sein.

Aufs Ganze gesehen sprach sich der Hauptausschuß für den Vorschlag Schnabel aus, wobei eine weitere Aus- und Umarbeitung des Modells im Blick gehalten werden sollte. Eine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Landesjugendkammer, die dem Evangelischen Oberkirchenrat einen Vorschlag machen muß, sollte jedoch vermieden werden.

Der Hauptausschuß empfiehlt dem Plenum, sich diesem Votum anzuschließen.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Nagel.

Für den Bildungsausschuß berichtet Frau Gramlich.

Synodale **Gramlich,** Berichterstatterin: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Vor einem Jahr haben wir uns an dieser Stelle schon einmal mit Fragen der Ordnung der evangelischen Jugend befaßt und zwar aufgrund eines Antrags der Evangelischen Jugendkammer des Kirchenbezirks Wertheim hierzu. Wir sind damals in keine Sachdebatte eingestiegen, da die ganze Problematik in jener Zeit Gegenstand intensiver Kommissionsarbeit und Beratungen in der Landesjugendkammer war und von dort noch keine Ergebnisse vorlagen. Diese waren aber für die Frühjahrssynode 1978, also dieser hier angekündigt. (Vergleiche gedrucktes Protokoll Nr. 12, Seite 176 f).

Mit Schreiben vom 4. 3. 1978 hat die Landesjugendkammer der Synode diesen Bericht erstattet. Ihm ist als Anlage 1 ein Entwurf über eine Organisationsform auf Gemeindeebene angefügt (Mitarbeiterkreis), über den in der Landesjugendkammer Konsens herrscht. Aufbauend auf diesem Entwurf liegen als Vorlage an die Landesjugendkammer zwei Vorschläge für die Neuordnung der Jugendarbeit auf Bezirks- und Landesebene vor. Der eine stellt eine Modifizierung der bisher gültigen Ordnung unter Aufnahme der Möglichkeit der direkten Vertretung der Kirchenbezirke in der Landesjugendkammer dar. Der andere schlägt eine Neuordnung der evangelischen Jugend vor, die den allemal in eigenen Formen organisierten Verbänden (CVJM, EC, VCP) und der neu zu ordnenden gemeindlichen Jugendarbeit ihre eigenständigen Vertretungsformen beläßt. Er bietet sowohl auf Bezirks- als auch auf Landesebene eine Arbeitsgemeinschaft an, in der Verbände und Gemeindejugend kooperieren können.

Das Schreiben der Landesjugendkammer betont ausdrücklich, daß diesen Vorlagen nur Zwischenberichtscharakter zukommt, daß die notwendige, breit anzulegende Diskussion bei den Betroffenen und deren Vertretungsgremien gerade erst angelaufen ist und daß deshalb der ganze Bericht an die Landessynode lediglich über den derzeitigen Stand der Beratungen informieren will. Von der Landessynode werden keine Beschlüsse erwartet und sie sind auch nicht erforderlich.

In der ersten Plenarsitzung dieser Tagung haben sowohl der Hauptausschuß als auch der Bildungsausschuß ihr Interesse bekundet, sich mit diesem Bericht zu beschäftigen. Ich habe für den Bildungsausschuß zu berichten.

Wir haben uns über die anstehende Problematik umfassend informiert, zusätzlich zum vorliegenden Bericht durch Gespräche mit Herrn Zeller, der als Vertreter der Landesjugendkammer als Gast an den Tagungen unserer Synode teilnimmt, und in Gesprächen mit den beiden Autoren der vorliegenden Ordnungsvorschläge: unserem Konsynodalen und Landesjugendpfarrer Schnabel, und dem für den jugendpolitischen Bereich im Amt für Jugendarbeit zuständigen Landesjugendreferenten, Herrn Remensperger.

Der Bildungsausschuß dankt der Landesjugendkammer für ihre gründliche Arbeit an diesen Fragen und für das Vertrauen uns gegenüber, das sich darin ausdrückt, „noch nicht bis zur letzten Reife ausgearbeitete" Dinge (vergleiche Bericht der Landesjugendkammer Seite 4*) aus der Hand zu geben.

Der Bildungsausschuß möchte die Landesjugendkammer zur Weiterarbeit ermutigen. Einige Gesprächsschwerpunkte der Verhandlungen im Bildungsausschuß möchten wir als Anregung für die weitere Diskussion geben.

---

* hier Anlage 17 Seite 2

1. Ausgangspunkt für jede Jugendarbeit muß das freiwillige Engagement von jungen Menschen sein. Das bedeutet: Neben der Jugendarbeit in Verbänden ist es Auftrag der Kirche, nicht verbandlich organisierte, in offenen Formen arbeitende kirchliche Jugendarbeit anzubieten. Unterschiedliche Formen der Jugendarbeit müssen in ihrer Originalität und Selbständigkeit erhalten und gefördert werden.

2. Auch nicht verbandlich organisierte kirchliche Jugendarbeit braucht eine Ordnung. Gesichtspunkte dazu:

2.1 Jugendliche brauchen ein Einübungsfeld für Austausch von Erfahrungen, Setzen von Schwerpunkten in ihrer Arbeit; für Einüben und Übernehmen von Verantwortung und Mitverantwortung.

2.2 Eine Ordnung evangelischer Jugend muß an der Struktur der Landeskirche orientiert sein, also Gemeindeebene — Bezirksebene — Landesebene.

Die Verbände hingegen haben z. T. ganz andere Organisationsebenen z. B. Gemeinde — Kreisverband — Land oder Gruppen — Landesverband.

2.3 Kirchliche Jugendarbeit als Jugendarbeit innerhalb einer Körperschaft öffentlichen Rechts muß jugendpolitisch „salonfähig" sein. Das gewinnt zunehmend Bedeutung durch das noch nicht verabschiedete Jugendhilferecht auf Bundesebene und das auf Landesebene schon geschaffene Jugendbildungsgesetz, zu dem nach wie vor noch keine Ausführungsbestimmungen vorliegen. Zwei Punkte sind wesentlich:

2.3.1 Nach den Kriterien dieser Gesetze muß die Ordnung der evangelischen Jugend bestimmte Bedingungen erfüllen, um als selbständig und demokratisch und damit als förderungswürdig anerkannt zu werden (z. B. im Blick auf die Bezuschussung von Zentralen und Personal).

2.3.2 Eine Ordnung der evangelischen Jugend muß so gestaltet sein, daß sie in den jugendpolitischen Vertretungsorganen (Jugendringe) einen Vertretungsanspruch hat. Das ist vor allem wichtig im Blick auf die Mitbestimmung in Fragen der kommunalen Jugendarbeit, die durch das neue Jugendbildungsgesetz zur Regel erhoben wird.

3. Die Kooperation von Verbänden und nichtverbandlicher kirchlicher Jugendarbeit sollte auf freiwilliger Basis geschehen und nicht als Regelfall verordnet werden. Das bedeutet, daß jeder Partner (eben auch die gemeindliche Jugendarbeit) eine eigenständige Ordnungsstruktur bis hin zur Landesebene hat bzw. erhalten sollte. Auf Bezirks- und Landesebene können Arbeitsgemeinschaften ein Forum für freiwillige Kooperation sein.

Der Bildungsausschuß bittet die Landessynode, dem Wunsch der Landesjugendkammer zu entsprechen und nicht durch Tendenzentscheidungen in die Diskussion unter den Betroffenen einzugreifen.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Schnabel, bitte. Die Aussprache ist somit eröffnet.

Synodaler **Schnabel:** Es ist ganz klar, daß beide Entwürfe noch weiter bearbeitet werden müssen und daß das, was jetzt vorliegt, nur eine Art Zwischenstation in dieser Entwicklung darstellt. Es wird ein etwas schwieriger Weg deshalb werden, weil die Fülle der Eingänge und der Reaktionen auf unsere Bitte, die Kirchenbezirke und die einzelnen Gruppen möchten sich nun melden, so groß ist, daß wir wahrscheinlich große Schwierigkeiten haben werden, aus dem Ganzen einen einheitlichen Vorschlag an den Evangelischen Oberkirchenrat in der Landesjugendkammer zu machen. Es wurde der gar nicht so schlechte Vorschlag gemacht, Herrn Remensperger und mich bei Wasser und Brot so lange einzusperren, bis wir einen gemeinsamen Vorschlag an die Landesjugendkammer erstellt haben.

(Heiterkeit und Beifall)

Wenn die Verpflegung nicht nur Wasser und Brot enthält, würde ich das wahrscheinlich auch machen.

(Erneute Heiterkeit — Zuruf: Salat)

Ich bin nämlich der Meinung, daß Herr Remensperger und ich uns nicht sehr unterscheiden. Wir sind uns beide einig darin, daß die Gemeindejugend, die ja die weitaus überwiegende Mehrheit der Jugendarbeit in Baden überhaupt darstellt, gestärkt werden muß, wobei wir natürlich gleichzeitig auch wissen, daß bei der Frage der Vertretung nicht immer die Quantität entscheidend ist, sondern wirklich die Aktivität. Wir sind uns auch darin einig, daß die Beteiligung der Ehrenamtlichen gestärkt werden muß. Wir sind uns nur nicht, glaube ich, einig in der Frage, ob man Zusammenarbeit zwischen Verbänden und Gemeindejugend verordnen kann oder ob man die Arbeitsgemeinschaft auf freiwilliger Basis machen soll. Das ist wohl der strittige Punkt. Das hat auch Frau Gramlich sehr deutlich dargestellt.

Zum Schluß möchte ich sagen: Wichtig ist für mich erstens, daß die Strukturen jetzt nicht unsere ganze Arbeit bestimmen. Mir persönlich sind Strukturen eigentlich zuwider, zumindest die Arbeit an Strukturen, weil sie immer soviel Zeit kosten.

Das zweite ist mir noch wichtiger, nämlich daß wirklich die freie Entscheidung der Landesjugendkammer gewährleistet ist. Deshalb möchte ich Sie bitten, vielleicht nicht mehr als eine zustimmende Kenntnisnahme jetzt zu vollziehen.

(Beifall)

Synodaler **Schöfer:** Ich möchte den Wunsch von Herrn Schnabel, wie wir ihn eben gehört haben, dringend unterstützen. In unserem Ausschuß kam sowohl bei einem Gespräch mit Herrn Schnabel als auch mit Herrn Remensperger der Wunsch zum Ausdruck, und auch die Nachricht kam zu uns, daß eine Tendenzanzeige seitens der Synode durchaus nicht gewünscht wird. Ich glaube, wir können der Jugendkammer soviel Vertrauen entgegenbringen, daß wir darauf verzichten können.

Präsident **Dr. Angelberger:** Zum Ergebnis unserer Beratung: Wir danken der Landesjugendkammer, daß wir Einblick in den Bericht nehmen konnten und wünschen für die weitere Arbeit alles Gute.

(Allgemeiner Beifall)

V.

1. *Vorlage des Landeskirchenrats:*

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Anlage 11

2. *Vorlage des Landeskirchenrats:*

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Anlage 13

Die Materie ist bei beiden etwa gleich, nur der Anwendungsbereich ist verschieden.

Für den Rechtsausschuß berichtet der Synodale Bayer.

Synodaler **Bayer:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Es geht hier darum, die vorliegenden Gesetze mit dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz und Mitarbeitervertretungsgesetz in Einklang zu bringen. Nach dem Grundsatz lex posterior derogat lege priori — auf deutsch etwa: jung verdrängt alt —

(Heiterkeit)

müssen diese Gesetze geändert werden. In den vorliegenden Gesetzen ist das kirchliche Arbeitrecht für Angestellte und Arbeiter festgelegt. Sie gehen von der sinngemäßen Anwendung von BAT und MTL aus und sie enthalten bestimmte, auf den kirchlichen Dienst ausgerichtete Grundsätze. Hieran ändert sich gegenwärtig durch die Verabschiedung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes nichts. An der Kirchenpolitik der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der kirchlichen Mitarbeiter mit den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes soll festgehalten werden. Daher bleibt in diesen Gesetzen die Garantie der Landessynode für die grundsätzliche Anwendung des BAT. Soweit in den vorliegenden Gesetzen über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse grundsätzliche Voraussetzungen über den Inhalt des kirchlichen Dienstes geregelt sind, können diese als Bestandteil der Ordnung der Landeskirche (vergleiche § 2 ARRG) nur durch die Landessynode geändert werden.

Auf die Arbeitsrechtliche Kommission geht die bisher beim Evangelischen Oberkirchenrat liegende Zuständigkeit über, nach den besonderen Erfordernissen des kirchlichen Dienstes vom BAT abweichende Regelungen zu treffen, den BAT abzuwandeln, umzuwandeln und zu ergänzen. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann eigene Vergütungsgruppenpläne entwickeln und aufstellen. Der Übergang der Kompetenz auf die Arbeitsrechtliche Kommission ist in beide Gesetze textlich eingearbeitet. Die Verweisung auf die neue Kompetenz ist in beiden Vorlagen unterstrichen.

Geändert werden muß auch in beiden Gesetzen jeweils § 1 Abs. 2. In den geltenden Gesetzen stimmt einmal die Firmierung nicht mehr ganz: Innere Mission und Hilfswerk müssen jetzt gestrichen werden. Zum andern ist jetzt, wie bereits im Arbeitsrechts-Regelungsgesetz festgelegt, zur regeln, daß die Gesetze im Rahmen der Satzung des Diakonischen Werks Anwendung finden. Das ist gegenüber der früheren Fassung eine Verschärfung. Nach der Sollvorschrift der geltenden Fassung der Satzung des Diakonischen Werkes sind dessen Verbände, Anstalten und Einrichtungen gehalten, das Gesetz für ihren Bereich zu übernehmen. Es ist deren Leitungsorganen nicht mehr völlig freigestellt und überlassen, ob sie das Gesetz übernehmen wollen.

§ 43 Abs. 4 des am 5. April 1978 verabschiedeten Mitarbeiter-Vertretungsgesetzes erfordert in den vorliegenden Entwürfen die Einfügung einer Vorschrift über die Schlichtung in dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Die Regelung im neuen § 4 ist inhaltlich gleich mit der des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Die Vorschrift ist in diesen Gesetzen lediglich deklaratorisch. Der Mitarbeiter wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, daß er den Schlichtungsausschuß auch dann noch anrufen kann, wenn bereits ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht anhängig ist.

Der Rechtsausschuß hält die Entwürfe für richtig und empfiehlt der Landessynode,

> beide Gesetze mit den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen zu verabschieden. Beide Gesetze sollen am 1. Juli 1978 in Kraft treten.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Bayer. Für den Finanzausschuß berichtet Herr Klug.

Synodaler **Klug,** Berichterstatter:

Auch der Finanzausschuß hat die beiden vorliegenden Änderungsgesetzentwürfe beraten und festgestellt, daß sie Folgegesetze zum vorgestern beschlossenen Arbeitsrechts-Regelungsgesetz sind.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen tragen der neuen Rechtslage Rechnung. So ist nach § 1 und § 2 der genannten kirchlichen Gesetze künftig die Arbeitsrechtliche Kommission zuständig für die Fortentwicklung der arbeitsrechtlichen Bedingungen der kirchlichen und diakonischen Mitarbeiter. Trotz der Delegation der bisher von der Synode wahrgenommenen Kompetenzen im Bereich des Arbeitsrechtes auf die Arbeitsrechtliche Kommission bleibt freilich die Verantwortung der Synode für die sich vom kirchlichen Auftrag her ergebende inhaltliche Ausgestaltung der Ämter und Dienste.

Der Finanzausschuß stellte bei seiner Beratung fest: Diese Änderungsgesetze schmälern das Haushaltsrecht der Landessynode nicht. Nach § 3 beider Gesetze — in der Änderungsvorlage nicht abgedruckt — kann die Landessynode in einer Notlage der Kirche auch künftig mit verfassungsändernder Mehrheit Regelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission durch eine eigene Regelung ersetzen (vergleiche § 13 Abs. 2 ARRG).

Einstimmig empfiehlt der Finanzausschuß der Synode, beide Änderungsgesetze zu beschließen.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Klug.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Für diesen Gesetzentwurf sowie den Gesetzentwurf für Arbeiter gilt die vom Rechtsausschuß überarbeitete (gelbe) Vorlage.

Artikel 1 enthält die Fassungen für § 1, § 2 usw. Sie finden auch die Möglichkeit, in Artikel 1 Ziffer 3 — das bitte ich Sie, zu tun — das Datum (5. April 1978) einzusetzen. Es heißt dann:

§ 22 gilt nicht, soweit nach Maßgabe des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 5. April 1978 ...

Da keinerlei Änderungswünsche vorliegen, stelle ich Artikel 1 geschlossen zur Abstimmung. Wer kann dem Vorschlag in Artikel 1 nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Artikel 1 ist somit einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Artikel 2, der eine Erweiterung hinsichtlich der Zuständigkeiten bringt. Ich stelle auch hier den gesamten Artikel zur Abstimmung. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmige Annahme.

Artikel 3 regelt lediglich den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Wer ist mit dem Zeitpunkt 1. Juli 1978 nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmige Annahme.

Nachdem Sie den Einzelbestimmungen zugestimmt haben, frage ich: Wer kann dem vorgelegten Entwurf seine Stimme nicht geben? — Wer wünscht, sich zu enthalten? — Vielen Dank. Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Auch hierzu liegen keine Änderungsanträge vor. Ich bitte Sie, auch hier das Datum 5. April 1978 einzusetzen.

Bitte, Synodaler Bayer!

Synodaler **Bayer:** Ich darf bitten, hier eine kleine Berichtigung vorzunehmen. In Artikel 1 Ziffer 2 der Vorlage muß es heißen:

„(4) Zu § 22 MTL II:"

Die Ziffer „2" muß also durch „22" ersetzt werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** In meiner Vorlage ist das bereits geändert. Wo das noch nicht geändert ist, bitte ich, das zu tun.

Wir stimmen über Artikel 1 ab. Wer ist nicht damit einverstanden? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ist jemand gegen Artikel 2? — Wer wünscht, sich zu enthalten? — Niemand. Einstimmige Annahme.

In Artikel 3 ist der Zeitpunkt ebenfalls auf den 1. Juli 1978 festzulegen. Ist hier jemand nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmig angenommen.

Jetzt wird das gesamte Gesetz in der soeben beschlossenen Fassung zur Abstimmung gestellt. Wer ist gegen dieses Gesetz? — Wer enthält sich? — Niemand. Somit ist das Gesetz ebenfalls einstimmig angenommen.

Ich danke Ihnen.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

VI.

Gemeinsamer Bericht des Rechts-, Finanz- und Bildungsausschusses zur Eingabe des Evangelischen Krankenhausverbandes Baden-Württemberg in Karlsruhe zum Diskussionsentwurf zur Neufassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Den Bericht gibt unsere Synodale Barner.

Synodale **Barner,** Berichterstatterin: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Zur Eingabe Nr. 16 spreche ich für den Rechtsausschuß, Bildungsausschuß und Finanzauschuß.

In der Eingabe Nr. 16 liegt uns eine Stellungnahme des Evangelischen Krankenhausverbandes zum Diskussionsentwurf zur Neufassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vor.

Wie wir uns erinnern, hat das Krankenhausfinanzierungsgesetz von 1972 die finanzielle Ausstattung aller Krankenhäuser sichergestellt. Die enorme Kostensteigerung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens stellte die öffentliche Hand vor die Notwendigkeit, ein Kostendämpfungsgesetz zu erlassen. Aus diesem wurden zunächst die die Krankenhausfinanzierung betreffenden Paragraphen herausgenommen. Dadurch wurde eine Novellierung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes notwendig.

Die Ihnen vorliegende Stellungnahme des Evangelischen Krankenhausverbandes zu dieser Novellierung ist in der Zwischenzeit durch die Sitzung der Konzertierten Aktion vom 17. 3. 1978 teilweise überholt. So sind z. B. die unter 2 a genannten globalen Orientierungsdaten, die gerade für unsere konfessionellen Krankenhäuser ungünstig ausgefallen wären, abgelehnt worden. Aber die Tatsache, daß die Krankenhäuser kaum mehr einen Einfluß auf die wirtschaftliche Gestaltung haben, bleibt bestehen. Damit haben wir die große Sorge, daß uns der Raum für unsere Verantwortlichkeit in unseren evangelischen Krankenhäusern nicht erhalten bleibt.

Deshalb lehnen die konfessionellen Krankenhäuser den Vorentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenfinanzierungsgesetzes in der vorliegenden Fassung ab.

Ganz große Sorge macht uns der bereits gekürzte Personalschlüssel für das Krankenhaus. Das bedeutet schon jetzt für uns, daß das Proprium der Pflege in unseren evangelischen Häusern, nämlich die persönliche Zuwendung zum einzelnen Patienten und seine seelsorgerliche Betreuung durch die Schwestern in Frage gestellt wird. Man spricht heute wieder viel von der patientenorientierten Krankenpflege. Dieses sollte durch die anstehende Gesetzgebung nicht unterbunden, sondern gefördert werden.

Keiner der Ausschüsse möchte heute einen Antrag an die Synode stellen. Aber wir sollten stärker als bisher unsere Aufmerksamkeit darauf richten, daß

die große Chance, die die Kirche in der Möglichkeit der diakonisch-missionarischen Arbeit in unseren evangelischen Krankenhäusern hat, soweit es uns irgend möglich ist, genützt wird.

(Beifall)

Im übrigen gilt dies nicht nur für unsere evangelischen Krankenhäuser, sondern für die Seelsorge an allen Krankenhäusern im Bereich unserer badischen Landeskirche. Ein erster Versuch der seelsorgerlichen Zurüstung der Pflegekräfte ist im Augenblick in der Planung. Sollte mit ihm ein gangbarer Weg der Fortbildung zum seelsorgerlichen Gespräch und zur eigenen geistlichen Vertiefung beschritten sein, müßte er auch auf die Pflegekräfte aller Krankenhäuser ausgedehnt werden.

Die kommende Synode wird über den Versuch unterrichtet werden und dann zu entscheiden haben, in welcher Weise sich unsere Kirche theologisch-seelsorgerlich und finanziell zu engagieren hat.

Die Belastung durch unsere evangelischen Krankenhäuser war schon manchmal Gegenstand ernster Beratung in unserer Synode. Wir alle wissen aber, wie wichtig es ist, daß vor allem unsere Schwerkranken und Sterbenden nicht nur medizinisch gut versorgt sind, sondern daß in den Ärzten und Schwestern Menschen um sie sind, die sie in ihren schwersten Stunden innerlich begleiten und das über den Tod hinausweisende Ziel für sie und mit ihnen festhalten.

Unsere konfessionellen Krankenhäuser tragen auch heute noch wesentlich dazu bei, daß dieser Anspruch an die Krankenhäuser ganz allgemein nicht verloren geht. Lassen Sie sie in diesem Kampf nicht allein! (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank.

Eine Frage, Herr Dr. Glum: Sie waren uns zunächst als Berichterstatter für den Bildungsausschuß gemeldet.

(Synodaler **Dr. Glum:** Das entfällt!)

— Das entfällt. Möchten Sie sich sonst äußern? — Bitte!

Synodaler **Dr. Glum:** Wir erleben es in der Tat in letzter Zeit verstärkt, ebenso wie wir es schon nach Einführung der 40-Stundenwoche gesehen haben, daß zum Beispiel durch die erwähnte Reduzierung der Stellenpläne durch die Krankenkassen der Raum, das heißt, die Zeit für diakonisches Handeln im eigentliche Sinne, für Seelsorge, für Gespräche zwischen Arzt und Patient, zwischen Schwester und Patient, immer mehr beschränkt wird. Dieser Raum wird ja schon durch die ständig fortschreitenden Erkenntnisse der Medizin mit immer neuen und weiteren Möglichkeiten in Diagnostik und Therapie trotz aller Rationalisierung eingeengt. Es stimmt einfach nicht, daß jeder technische Fortschritt zur Einsparung von Personal und Zeit führt. Das Gegenteil ist der Fall. Die Medizin wird nicht nur immer sehr viel komplizierter, sondern auch immer aufwendiger, gerade was den Einsatz von Menschen und Zeit betrifft. Daß sie auch immer mehr Geld kostet, ist bekannt.

Auf der einen Seite benötigen wir also im Krankenhaus immer mehr Zeit, um der berechtigten Forderung der Patienten und der Gesellschaft nach modernster medizinischer Versorgung nachkommen zu können. Andererseits wird unsere Zeit über Stellenplankürzungen von derselben Gesellschaft ständig beschnitten.

Auf der einen Seite wird seit den sechziger Jahren berechtigterweise von Patient und Gesellschaft, von Parteien und Politikern über alle Medien immer lauter nach Humanisierung der Medizin gerufen. Andererseits wird uns diese Humanisierung mehr und mehr erschwert. Man sollte doch einmal den verantwortlichen Politikern — ich wäre dankbar, wenn die Presse das aufnehmen würde — klarzumachen versuchen, in welche Situation uns, die Ärzte und Schwestern in den Krankenhäusern, diese — ich muß es einmal ganz knallhart sagen — die schizophrenen Forderungen einerseits nach mehr Medizin, nach mehr Humanitas und andererseits nach Kostendämpfung durch Personaleinschränkung führt.

Ich kann Ihnen versichern, daß alle Betroffenen — unsere Schwestern und viele von uns Ärzten — unter der Unzulänglichkeit unseres diakonischen Handelns leiden, daß wir darunter leiden, daß unsere Medizin den berechtigten Forderungen nach mehr Humanität aus den genannten Gründen nicht immer und in ausreichendem Maße entsprechen kann.

Aber wenn die Gesellschaft von uns — ich betone nochmals: berechtigterweise — mehr Humanität erwartet, dann müssen wir von der Gesellschaft aber auch verlangen können, daß sie uns die Möglichkeiten hierfür nicht ständig weiter beschneidet. Meines Erachtens kann die Gesellschaft von uns nur so viel Humanität verlangen, wie sie selbst zu geben bereit ist. (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Glum, ich greife gerne Ihren Vorschlag bezüglich der Weitergabe Ihrer Ausführungen auf. Ich rege deshalb an, den offiziellen Beschluß zu fassen — ich will damit einer weiteren Aussprache nicht vorgreifen —, beide Ausführungen, die wir jetzt zu diesem Thema gehabt haben, in alle Mitteilungsmöglichkeiten aufzunehmen, die wir, Herr Wolfinger, in unserem Bereich haben. Das soll also auch im epd — aber nicht zu kurz! — erscheinen. Man kann ruhig auch einmal derartige Probleme breit ausführen.

(Allgemeiner Beifall)

Außerdem wird die Geschäftsstelle Ihnen allen zwei Abdrucke dieses Berichtes überreichen, damit Sie aufgrund Ihrer Beziehungen da oder dort anklopfen und ein Exemplar überreichen können.

Wünscht zu diesem Punkt noch jemand das Wort? — Herr Trendelenburg!

Synodaler **Trendelenburg:** Es muß inzwischen doch wohl erkannt werden, daß die Taktzeiten im Produktionsbereich und die Taktzeiten im Humanbereich völlig verschieden sind. Ich will eher Unkenntnis als bösen Willen unterstellen. Wir als Kirche sollten darauf aufmerksam machen, daß sich hier im gesellschaftlichen Rahmen eine absolute Fehlentwicklung zeigt, die auch zu einer völligen Erstarrung bei uns führt. — Wenn man so beobachtet, wie bei uns das Leben unter der Verkürzung der Takt-

zeiten immer mehr erstarrt —, dann sollten wir das auch sagen. Auf der anderen Seite sollten wir aber auch einen gewissen Beitrag zu dieser Erkenntnis leisten, um den Leuten das klarzumachen. Weitere Einschränkungen in diesem Bereich sind einfach nicht möglich, auch wenn jetzt noch weitere Arbeitszeitverkürzungen im Produktionsbereich anstehen. Dort kann man durchaus wegen der Schonung der Ressourcen darüber nachdenken. Im Humanbereich würde das dazu führen, daß praktisch keine Heilung des einzelnen und der Gesellschaft mehr möglich ist.

(Beifall)

Prälat **Jutzler:** Um das Problem aus der Sicht des Patienten auf eine einfache Formel zu bringen: Es besteht die Gefahr, daß jemand sagen muß: „Wer eingeliefert ist, findet sich ausgeliefert." Das Ziel muß sein, daß sich der Eingelieferte aufgenommen findet. Deshalb müssen wir den Verantwortlichen einschärfen: Wer hier am Menschen spart, der spart die Menschlichkeit aus.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Wir danken den Ausschüssen für ihre Tätigkeit und die Berichte und schließen diesen Teil in der vorhin besprochenen Weise ab.

Jetzt darf ich um den Zusatzbericht des Bildungsausschusses zum Entwurf eines Krankenpflege-Ausbildungsgesetzes bitten. Herr Dr. Glum.

Synodaler **Dr. Glum,** Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Bildungsausschuß sowie dem Finanzausschuß wurde die Stellungnahme des Diakonischen Werkes vom 1. 3. 1978 zum Referenten-Entwurf eines neuen Krankenpflege - Ausbildungsgesetzes zur Bearbeitung und Stellungnahme zugewiesen. *Anlage 16*

Schon auf der Zwischentagung der Synode im Frühjahr 1975 wurde die geplante Novellierung des Krankenpflegegesetzes von 1965 von Frau Minister Griesinger in ihrem Referat „Erwartungen des Staates an Kirche und Diakonie auf sozialem Gebiet" berührt und vor einer Trennung von praktischer und theoretischer Ausbildung von Schwestern und Pflegern gewarnt. Der Berichterstatter hat damals ebenfalls (gedrucktes Protokoll S. 52, 53) auf die Gefahren, die aus der geplanten Novellierung des Gesetzes besonders auf die konfessionellen Ausbildungsstätten zukommen, eingehend aufmerksam gemacht. In der Aussprache hat Frau Minister Griesinger ihre Meinung über den Referentenentwurf dahingehend präzisiert, daß dieser unbedingt revidiert werden müsse (Seite 48 gedrucktes Protokoll). In dem uns heute vorliegenden Referentenentwurf geht es wie bisher im wesentlichen weiter darum, den Vorstellungen der Gewerkschaft ÖTV entsprechend die Krankenpflegeausbildung aus dem bisherigen, sehr gut bewährten System der Berufsfachschule mit Sonderstatus in ein duales System überzuführen, in welchem die theoretische Ausbildung an zentralen Fachschulen — die einer Berufsschule entsprechen — und die praktische Ausbildung an „Lehrkrankenhäusern" unter Aufsicht der Zentralschule bei einem Zulassungsalter von 16 Jahren (bisher 17 Jahre) durchgeführt werden soll. Es besteht also eine eindeutige Tendenz, auch für die Krankenpflegeausbildung, das Berufsbildungsgesetz anzuwenden und sie in eine betriebliche Ausbildung mit Lehrlingsstatus umzuwandeln. Die Intention der damit verbundenen politischen Einflußnahme auf Lehrpläne und Schüler ist unübersehbar. So ist z. B. bezeichnenderweise in dem vorliegenden Gesetzentwurf der Unterricht in Berufsethik ersatzlos gestrichen.

(Unruhe)

Für die konfessionellen Krankenhäuser würde eine solche Trennung von Theorie und Praxis bedeuten, daß die zu ihrer unabdingbaren Aufgabe gehörige diakonisch-seelsorgerliche Zurüstung der zukünftigen Schwester erheblich erschwert würde, daß die Weitergabe ihrer spezifisch-ethischen Vorstellungen als Grundlage ihrer Arbeit am Krankenbett unter Umständen unmöglich gemacht würde. Damit würde auch die psychische und seelsorgerliche Betreuung des kranken Menschen wesentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Schon aus diesen Gründen sollte dem Entwurf entschieden entgegengetreten werden.

Als zweiter Grund für die Ablehnung des geplanten dualen Ausbildungssystems ist die Tatsache zu nennen, daß durch dieses System die Qualität der Ausbildung und damit auch der Ausgebildeten in mehrerer Hinsicht leiden muß.

Einmal besteht bei einer betrieblichen Ausbildung grundsätzlich die Gefahr, daß die praktische Ausbildung beschnitten wird — und das ist auch schon geplant —, daß die Auszubildenden nicht in erster Linie als Lernende, sondern als Erbringer von Arbeitsleistung angesehen werden. Zum anderen dürfte es einleuchten, daß die Effizienz der Ausbildung in kleineren Schulen und Klassen erheblich größer sein muß, als bei einem im dualen System mit Zentralschule unvermeidlichen Hörsaalbetrieb, in dem ein engerer Kontakt zwischen Lehrer und Schüler gar nicht möglich ist. Es muß auch befürchtet werden, daß die enorm wichtige Nacharbeit der Schulschwestern mit den Schülern darunter leiden würde. In gleicher Weise würde im dualen System auch die Integration von Theorie und Praxis, die praxisbezogene Unterweisung des Schülers am Krankenbett erschwert und die Ausbildung damit verschlechtert, weil die Schüler ja nicht mehr wie bisher an ihrem Krankenhaus am Krankenbett lernen, sondern für sechs bis acht Wochen jeweils an irgendeinem ihnen völlig fremden „Lehrkrankenhaus". Aus allen diesen Gründen wäre die Ausbildung in der Krankenpflege nicht mehr wie bisher mit der in anderen Berufen im Gesundheitswesen vergleichbar, würde die seit Jahrzehnten erstrebte Angleichung an den europäischen Standard in weite Ferne gerückt. Schließlich würde durch Einführung des dualen Systems das im Grundgesetz verankerte demokratische Prinzip der Pluralität des Bildungsangebotes aufgegeben. Im April 1977 hat Bundeskanzler Schmidt gesagt, daß (Zitat) „der Raum für Verkündigung, für Seelsorge, für Diakonie und Freiheit innerhalb ihrer eigenen Verantwortung" unbegrenzt sei und auch bleiben müsse

und daß „kein Sozialgesetz, und sei es noch so fortschrittlich und umfassend, kein Gesetz, keine staatliche Verwaltung, keine staatliche Reglementierung . . . die aus Nächstenliebe geborene menschliche Begegnung ersetzen" könne. Wie wir feststellen müssen, soll gerade dieser Raum für Verkündigung, für Seelsorge, Diakonie und Freiheit durch das neue Gesetz begrenzt werden, würden die Voraussetzungen für die aus Nächstenliebe geborene menschliche Begegnung durch dieses Gesetz erheblich beschnitten. Die Humanitas im Krankenhaus, nach der ja in den letzten Jahren — ich sagte es vorhin schon — berechtigterweise zunehmend gerufen wird, und die gerade für die konfessionellen Krankenhäuser auch bisher ein selbstverständliches und wesentliches Ziel in der Ausbildung und Ausübung des Pflegeberufes war, würde durch die geplante Novellierung ganz sicher nicht gefördert.

Ein weiterer, dem Bildungsausschuß wie dem Finanzausschuß wichtig erscheinender Grund zur Ablehnung des Entwurfes ist die Tatsache, daß Kirche und konfessionelle Krankenhäuser in der Erziehung junger Menschen zu diakonischem Handeln eine wichtige Aufgabe sehen, die ja nicht nur die Schwester und den Pfleger als solchen betreffen soll, sondern ganz einfach den Menschen, der möglicherweise die in der Schule und im Krankenhaus erlebten und erlernten christlichen Wertvorstellungen ja auch außerhalb des erlernten Berufes in Familie und Gesellschaft zum Beispiel bei der Erziehung eigener Kinder verwertet wird. Es ist klar zu sehen, daß bei Wegfall dieser Möglichkeiten das Image der Krankenschwester und des Krankenpflegers sowie für viele junge Menschen auch die Attraktivität, die dieser Beruf bisher noch ausstrahlt, verschlechtert und geschmälert würden. Dabei bemerken wir in jüngster Zeit einen zunehmenden Trend junger Menschen nach mehr und stärkerer innerer Bindung an eine christliche Gemeinschaft, eine Dienstgemeinschaft Gleichgesinnter, die ihnen die Kraft gibt, ihren Dienst am kranken und sterbenden Menschen zu tun.

Aus allen genannten Gründen fordern die Verfasser der Stellungnahme anstelle des geplanten dualen Ausbildungssystems die Einführung einer „Berufsfachschule besonderer Art am Krankenhaus". Sie schließen sich damit den Berufsverbänden, der interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft, dem deutschen Caritasverband und der deutschen Krankengesellschaft an. Da ab 1980 der Aufwand der Schulen (Beihilfe etc.) nicht mehr über die Pflegesätze abgerechnet werden darf, ist eine Entscheidung dringlich. Der Bildungsausschuß und die übrigen Ausschüsse e m p f e h l e n deshalb der Synode, den Oberkirchenrat und das Diakonische Werk zu beauftragen, wie schon bisher alles zu tun, um die geplante Novellierung des Krankenpflegeausbildungsgesetzes in der vorliegenden Form zu verhindern und die Forderungen der Verbände nach einer „Berufsfachschule besonderer Art am Krankenhaus" zu unterstützen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Schwester Hanna!

Synodale **Barner:** Darf ich als Lehrschwester für Ethik nur noch einmal sehr stark das unterstreichen, was Herr Dr. Glum über Aspekte der allgemeinbildenden Aufgaben der berufsbegleitenden Krankenpflegeausbildung sagte. Wir haben ja durch diese Ausbildung ständig Hunderte von jungen Frauen in unseren evangelischen Schulen, die sich in ihren entscheidenden Jahren, in denen ein Mensch geprägt wird, mit den letzten Sinnfragen des Lebens auseinandersetzen müssen. Sie müßten das einmal hören, mit welcher Intensität das getan wird. Dadurch wird ganz im Stillen wie kaum in einem anderen Beruf ein großer Dienst auch für unsere evangelischen Gemeinden getan.

(Allgemeiner Beifall)

Synodaler **Schöfer:** Ich möchte nur eine redaktionelle Richtigstellung machen. Herr Dr. Glum meinte natürlich für unseren Ausschuß, die Synode möge Landeskirchenrat und Evangelischen Oberkirchenrat bitten, entsprechend zu verfahren.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das hat er ja gesagt. Das ist nichts Neues mehr.

(Synodaler Schöfer: Beauftragt!)

— Das wird nicht so tragisch genommen. Der gesamte Evangelische Oberkirchenrat nimmt den Auftrag gerne entgegen, wenn Sie alle dafür sind.

(Allgemeiner lebhafter Beifall)

Jetzt machen wir eine Mittagspause bis 13.15 Uhr.

(Pause von 12.35 bis 13.20 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir setzen unsere Beratungen fort.

VII.

Eingabe der Evangelischen Akademikerschaft in Baden:

„Lastenausgleich zwischen den Generationen" und Ergänzung vom 25. 2. 1978

Der gemeinsame Bericht wird von unserem Konsynodalen Dr. von Kirchbach gegeben.

Synodaler **Dr. von Kirchbach,** Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich berichte über die Eingabe der Evangelischen Akademikerschaft in Baden betr. Lastenausgleich zwischen den Generationen und über die Behandlung dieses Gegenstandes im Hauptausschuß und im Finanzausschuß.

1. Die Vorgeschichte der Eingabe: In der Eingabe wird ein Problem angesprochen, das unsere Synode in der nun zu Ende gehenden Legislaturperiode bereits mehrfach beschäftigt hat.

Die Eheleute Just haben zur Frühjahrssynode 1974 im Zusammenhang mit einem offenen Brief an den Vorsitzenden der ÖTV einen Antrag gestellt, den die Landessynode als „Denkanstoß zu einer finanziellen Umverteilung zwischen den Mitarbeitern mit geringerem Einkommen und der Selbstbeschränkung der oberen Gehaltsklassen" aufgenommen und beschlossen hat, den Rat der EKD zu bitten, die an-

gesprochene Problematik aufzugreifen (gedrucktes Protokoll S. 16 bzw. 105ff), bisher ohne sichtbares Resultat.

Im Herbst 1974 stellte der erwartete Rückgang der Kirchensteuereinnahmen die Synode vor die Frage, wie das finanzielle Weiterexistieren gesichert werden könne. Vor diesem Hintergrund stellte Pfarrer Sauermann den Antrag, „die für das Jahr 1975 zu erwartende Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge auf die Bezüge der Pfarrer nicht anzuwenden" und verband mit diesem Antrag die Frage nach einem eigenen Besoldungssystem der Landeskirche, das auf veränderte finanzielle Situationen flexibler reagieren könne (gedrucktes Protokoll S. 111ff). Bei der Behandlung des Berichtes im Plenum hat der Synodale Ritsert den Oberkirchenrat gebeten, er möge die Pfarrerschaft ermutigen, freiwillig auf 5 % ihres Einkommens zu verzichten. Vom Erfolg dieses Appells ist nichts bekannt. Vielleicht haben sich auch einige kirchliche Mitarbeiter der Selbstbesteuerungsaktion der EKD angeschlossen.

Auf der Herbstsynode 1977 hat der Konsynodale Rave eine Änderung der kirchlichen Besoldungsordnung in Richtung Bedarfsgehälter beantragt (gedrucktes Protokoll S. 154ff). In diesem Zusammenhang wurde auch auf den Antrag des Vorsitzenden des Landesvorstandes Baden der Evangelischen Akademikerschaft zum Lastenausgleich zwischen den Generationen hingewiesen, der Ihnen jetzt in einer veränderten Fassung vorliegt. Herr Oberkirchenrat Schäfer hat dem Finanzausschuß mitgeteilt, daß auch der Evangelische Oberkirchenrat durch Schreiben kirchlicher Mitarbeiter mehrfach auf die anstehende Problematik angesprochen worden ist.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat bei den Gliedkirchen der EKD Zwischenermittlungen für die Sachbehandlung der Eingabe angestellt. Danach sind einschlägige Gespräche zwar im Gange, jedoch noch keine konkreten Ergebnisse erzielt worden. Der Evangelische Oberkirchenrat selbst stellt bereits Überlegungen an, wie dem Anliegen der Eingabe Rechnung getragen werden kann.

Darüber hinaus dürften die in der öffentlichen hang auch den „Zweiten Brief an das Volk Gottes" erWachstums" und „alternativer Lebensstil" vermehrt auftauchenden Beiträge ähnliche Zielsetzungen intendieren.

Lassen Sie mich schließlich in diesem Zusammenhang auch den „Zweiten Brief an das Volk Gottes" erwähnen, der denen unter Ihnen, die in Verbindung mit Taizé stehen, sicherlich ein Begriff sein wird.

Soviel zur Vorgeschichte.

2. Die Behandlung der Eingabe in den Ausschüssen: Ziel der Ausschußberatungen war nicht eine abschließende Sachbehandlung. Andererseits wäre auch eine rein formale Behandlung der Bedeutung des Vorganges nicht gemäß gewesen. Weder der Antrag noch die beratenden Ausschüsse verkennen die Komplexität des Problems; und zwar sowohl in seiner beamten- bzw. tarifrechtlichen Seite als auch im Bezug auf die verschiedenen Aspekte der Jugendarbeitslosigkeit selbst. Es tauchte auch die Frage auf, wieweit wir als Synode durch Gesetzgebung anderen Verzicht auferlegen können. Dabei wurde auch deutlich gemacht, daß eine Regelung selbstverständlich nicht ohne Anhörung von Pfarrer- und Mitarbeitervertretungen gefunden werden kann. In der Sache selbst können wohlgemeinte idealistische Sofortaktionen wohl kaum zu guten Ergebnissen führen. Beide Ausschüsse waren sich darin einig, daß unserer Kirche durch die Jugendarbeitslosigkeit eine Aufgabe gestellt ist, von der sie sich nicht durch Verweis auf die Komplexität des Problems dispensieren kann. Die Glaubwürdigkeit unserer Verkündigung steht auf dem Spiel und das Beispiel der Freikirchen ebenso wie die Verhältnisse in andern Ländern zeigen, daß dem generellen Besoldungsniveau entsprechende Gehälter keine unabdingbare Voraussetzung erfolgreichen kirchlichen Handelns bilden. Die Besorgnis, die durch den zugemuteten Verzicht auf einen Teil künftigen Einkommenswachstums ausgelöst werden könnte, ist sicher weniger begründet als die Angst vor den Entwicklungen unserer Gesellschaft, die eintreten könnten, wenn wir dieses Problem nicht angehen.

Die Arbeitslosigkeit bedeutet für die Betroffenen, daß sie weder am materiellen noch am, wenn sie so wollen, geistigen Gehalt ihrer Arbeit partizipieren, planlos, hoffnungslos und schließlich sogar böse werden können. Von einem solchen Klima wäre auch die Kirche betroffen.

Es ist ein Dienst für unsere ganze Gesellschaft, wenn in der Kirche durch Begrenzung der Einkommenssteigerung Mittel und durch den Einsatz schöpferischer Phantasie auch Wege zur Arbeitsplatzbeschaffung gefunden werden. Wir möchten uns wünschen, daß das Verständnis für die akute, in ihren Folgen noch nicht abschätzbare Notlage es ermöglicht, auf breiterer Basis diesen Weg zu beschreiten. Die Ausschüsse waren in Übereinstimmung mit den Antragstellern der Auffassung, es komme darauf an, daß die Kirche die nächsten kleinen Schritte in ihrem eigenen Bereich tun und nicht auf die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten anderer Institutionen verweisen solle.

(Allgemeiner Beifall)

Das gilt insbesondere für den angesprochenen Zusammenhang mit der EKD und den Gliedkirchen. Hier sollten wir Informationen und Impulse, nicht aber Verantwortlichkeit weitergeben. Der Tenor der Beratungen wäre nicht zusammenzufassen mit: es soll etwas geschehen; sondern wir werden etwas tun.

Der zweite Aspekt des Antrags betrifft die Verwendung der durch den Verzicht zur Verfügung stehenden Mittel. Hier zeigten sich mehrere Möglichkeiten und Anregungen, die der Untersuchung im einzelnen noch bedürfen. So wurde auf das von Bodelschwingh in Bethel in den zwanziger Jahren durchgeführte „Arbeitsbeschaffungsprogramm" verwiesen. Es bestand Einmütigkeit, daß durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln allein das Problem nicht zu lösen ist, daß Verzicht aber nur dann gefordert werden kann, wenn das Ziel, das dadurch er-

reicht werden soll, klar und einsichtig gemacht werden kann.

3. Leider wird unsere Synode in ihrer jetzigen Zusammensetzung ihre bewährte Einmütigkeit bei der Sachbehandlung dieses Antrags nicht mehr bewähren können. So stellte sich die Frage, wie im Sinne des Antrags und der Beratungen weiter verfahren werden soll, womit auch ein Schritt in Richtung der weiterreichenden Intentionen des schon genannten Antrags Rave vom Herbst 1977 getan sein sollte. Die beiden Ausschüsse schlagen Ihnen folgenden Beschluß vor:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, im Sinne des Anliegens der Antragsteller Überlegungen und Schritte in dieser Frage innerhalb der EKD und der Gliedkirchen zu verfolgen, Anregungen weiterzugeben und die entsprechenden Informationen zu sammeln, eigene Überlegungen über Möglichkeiten der Überwindung der beamtenrechtlichen Probleme anzustellen und Vorschläge zu unterbreiten.

Diese Materialien sollen der Herbstsynode als Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Der neuen Landessynode wird empfohlen, eine Projektgruppe aus kirchlichen und außerkirchlichen Experten und Synodalen zu bilden. Diese Projektgruppe soll Vorschläge erarbeiten, wie in unserer Landeskirche Schritte zum Lastenausgleich zwischen den Generationen getan werden können.

Die Antragsteller werden aufgefordert, Materialien, die ihnen in dieser Sache zugänglich sind, beizusteuern. (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich Sie gleich bitten, Ihre Meinung zu den beiden Punkten kundzutun, die Gegenstand des Beschlußvorschlags sind.

Der Oberkirchenrat wird beauftragt, im Sinne des Anliegens der Antragsteller Überlegungen und Schritte in dieser Frage innerhalb der EKD und der Gliedkirchen zu verfolgen, Anregungen weiterzugeben und die entsprechende Information zu sammeln, eigene Überlegungen über Möglichkeiten der Überwindung der beamtenrechtlichen Probleme anzustellen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem ist eine Materialiensammlungsbitte bis zur Herbstsynode angeschlossen.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte! — Einstimmig gebilligt, wie Sie bereits vorausgesehen haben, Herr Dr. von Kirchbach.

(Heiterkeit)

Schließlich das zweite: Eine Empfehlung an die neue Landessynode dahingehend, eine Projektgruppe aus kirchlichen und außerkirchlichen Experten und Synodalen zu bilden. Diese Projektgruppe soll Vorschläge erarbeiten, wie in unserer Landeskirche Schritte zum Lastenausgleich zwischen den Generationen getan werden können. Auch da ist die Bitte angeschlossen, Material, das zugänglich ist, zur weiteren Sachbehandlung beizusteuern. Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte! — Auch einstimmig angenommen.

VIII.

1. *Eingabe der Schüler und Lehrer der Klasse Be 9 der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg auf Stellungnahme der Landessynode zur Neutronenbombe*
2. *Brief der Evangelischen Studentengemeinde Karlsruhe*
3. *Brief des Evangelischen Jugendwerks Karlsruhe und Durlach*

Zu der Eingabe der Schüler und Lehrer der Klasse Be 9 der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg auf Stellungnahme der Landessynode zur Neutronenbombe haben sowohl die Evangelische Studentengemeinde Karlsruhe wie auch das Evangelische Jugendwerk Karlsruhe und Durlach einen Brief hierher gerichtet, und zwar mit dem Inhalt, daß sie das Begehren der Schüler und Lehrer unterstützen.

Nun darf ich Herrn Schöfer als den Vorsitzenden des Bildungsausschusses um den Bericht bitten.

Synodaler **Schöfer,** Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Ich habe zu berichten über die Bearbeitung der Ordnungsziffer 5 aus der Liste der Eingänge, die dem Bildungsausschuß zur Sachbehandlung überwiesen wurde.

Es handelt sich hierbei um die Forderung der Klasse Be 9 sowie einiger Lehrer der Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg, die Synode möge „eine Stellungnahme gegen den Bau und die Lagerung der Neutronenbombe in der Bundesrepublik abgeben und diese der Bundesregierung weiterleiten."

Ich möchte, um Mißverständnissen vorzubeugen, in diesem Zusammenhang erläuternd hinzufügen: Es handelt sich hier um berufsfähige, sozialpädagogisch tätige Leute. Sie sind nicht mit der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg zu verwechseln.

Mit Schreiben vom 4. 4. 1978 schloß sich die Evangelische Studentengemeinde Karlsruhe unter Bezugnahme auf ihren offenen Brief an den Evangelischen Oberkirchenrat vom 7. 9. 1977 diesem Antrag an.

Dem Antrag der ESG Karlsruhe schloß sich seinerseits das Evangelische Jugendwerk im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit Schreiben vom 5. 4. 1978 an.

Beide Anträge wurden vom Bildungsausschuß in die Behandlung der Eingabe OZ 5 mit einbezogen.

Der Bildungsausschuß befaßte sich mit dem Antrag der Klasse Be 9 der Freiburger Fachschule für Sozialpädagogik ausführlich und gründlich in zwei Sitzungen am 10. 3. und am 5. 4. 1978.

In diesen Beratungen zeigte es sich sehr schnell, daß die Entwicklung, Produktion und Lagerung von Neutronenwaffen nicht isoliert, sondern nur in dem größeren Zusammenhang mit der beängstigenden Entwicklung der modernen Waffentechnik gesehen werden kann.

In dem Bemühen, in die vielschichtige Problematik mit ihren militärischen, politischen, ethischen und anderen Aspekten einzudringen, stieß der Bildungsausschuß schnell auf die Grenzen, die dem Sachwissen von Landessynodalen und ihrer Möglichkeit,

die notwendigen Kenntnisse in begrenzter Zeit zu erwerben, gesetzt sind. Vor allem auch gilt dies für die Beurteilungskriterien, anhand derer eine Entscheidung getroffen werden kann, die, wenn nicht von allen, so doch von möglichst vielen mitgetragen werden kann, von Leuten, die sich in ihrem Denken und Handeln alle dem Friedensgebot ihres Herrn verpflichtet wissen.

Wenn auch die einschlägigen Denkschriften der EKD, insbesondere die über „Rechte und Grenzen gesellschaftspolitischer Äußerungen der Kirche" ihrer Kammer für öffentliche Verantwortung, wertvolle Hinweise gaben, mußte der Bildungsausschuß doch erkennen, daß er mit der Sachproblematik zum gegenwärtigen Zeitpunkt überfordert ist. Einer sachgemäßen und verantwortbaren Entscheidung über das Anliegen der Antragsteller müßte zumindest eine gut vorbereitete und gründlich geführte Debatte im Plenum der Synode vorangehen. Ohne diese Voraussetzung sieht sich der Bildungsausschuß nicht in der Lage, der Synode zu empfehlen, den von den Antragstellern geforderten Weg mitzugehen.

Was kann unter diesen Umständen den Antragstellern geantwortet werden?

Der Bildungsausschuß ist davon überzeugt, daß den Antragstellern vor allem die Solidarität derer bezeugt werden muß, die gleich ihnen von Sorge und Angst umgetrieben werden, mit allen Kräften den Frieden erhalten wollen und ihre Entscheidungen aus der Verantwortung von Christen treffen wollen. Darüber hinaus prüfte der Bildungsausschuß, was unter den gegenwärtigen Umständen trotz der aufgezeigten Schwierigkeiten konkret für die Friedenssicherung getan werden kann.

Die Übermittlung an die Antragsteller, so meint der Bildungsausschuß, geschieht am besten in Form eines Briefes, mit dem die Verbundenheit der Synodalen mit dem Anliegen der Antragsteller besser bezeugt werden kann als mit einem ausführlichen Bericht über die vielerlei Aspekte, unter denen die Besprechungen im Bildungsausschuß geführt worden sind. Letzteres kann vielleicht explizit oder implizit dem Text des Briefes entnommen werden. Wenn es dazu kommt, daß die Antragsteller einen solchen Brief erhalten, hofft der Bildungsausschuß, daß er von den Empfängern in der Meinung aufgenommen wird, wie er von den Absendern abgeschickt wird, zumal es sich bei den Empfängern auch um Erzieher handelt.

Mit Ihrer Erlaubnis, Herr Präsident, möchte ich den Brief jetzt vorlesen, den der Bildungsausschuß aufgesetzt hat und von dem er Ihre Zustimmung erwartet. Er lautet:

> Sehr geehrte Damen und Herren!
>
> Ihre Eingabe an die Landessynode vom 28. 8. 77 wurde dem Bildungsausschuß zur Sachbehandlung überwiesen. Die Bedeutung Ihres Anliegens hat den Ausschuß veranlaßt, sich in zwei sehr intensiven und ausführlichen Aussprachen mit ihm zu befassen. Wir teilen Ihre Sorge und Angst angesichts einer waffentechnischen Entwicklung, die zu einer weiteren Eskalation in der Gefährdung unserer menschlichen Existenz führt.
>
> Wir stimmen weiter mit Ihnen darin überein, daß das Friedensgebot Jesu Christi für unser ganzes Denken und Handeln verpflichtend ist.
>
> Was freilich die Umsetzung dieses unseres gemeinsamen Willens zum Frieden in politisches Handeln in der gegenwärtigen Situation betrifft, so mußten wir erkennen, daß die eigentlichen Probleme hier erst beginnen: Friedensarbeit hat viele Aspekte. Sie müssen alle auch und gerade von uns Christen bedacht und respektiert werden. Unter den vielfältigen Möglichkeiten, für den Frieden zu wirken, ist unser und Ihr wichtigster Beitrag die Erziehung zum Frieden in jenen Bereichen, die uns zugänglich sind. Denn die beste Voraussetzung zum Frieden unter den Völkern ist eine Gesellschaft, die in ihrem sozialen Gefüge und im Verhalten ihrer Menschen den Frieden lebt. Das Bemühen um Friedenssicherung kann daher nicht nach oben delegiert werden, wenngleich und gerade weil es für alle Instanzen gilt.
>
> Die Kraft zu diesem Handeln schöpfen wir aus der Gewißheit, daß Gott uns mit unserer Angst trägt und auf der Seite derer steht, die Frieden schaffen.
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> N. N.

(Allgemeiner Beifall)

Der Bildungsausschuß stellt folgende Beschlußanträge:

1. Die Synode möge sich den eben verlesenen Brief an die Klasse Be 9 der Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg zu eigen machen.
2. Sowohl die Evangelische Studentengemeinde in Karlsruhe als auch das Evangelische Jugendwerk im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach erhalten eine Kopie dieses Briefes.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Herr Richter, bitte! Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **Richter:** Ich weiß, daß es für eine Synode sehr schwer ist, in der ihr zur Verfügung stehenden Zeit über solche wichtigen, für meine Begriffe dringenden Anträge zu befinden. Auch unter dem Gesichtspunkt dieses Zeitdrucks ist wohl auch nicht viel mehr möglich, als den verfaßten Briefentwurf zu verabschieden.

Einen persönlichen Eindruck kann ich aber nicht unterdrücken. Zunächst: Im Brief ist von der Sorge und Angst angesichts dieser waffentechnischen Entwicklungen die Rede. Ich erkläre mich solidarisch mit denen, die hier ihre Befürchtungen hegen. Hier liegt meines Erachtens ein wesentlicher Punkt, der in der Beantwortung der Eingabe nicht fehlen darf.

Ich kann mich aber des Eindrucks nicht erwehren, daß die Mitglieder des Bildungsausschusses bzw. die Verfasser des Entwurfs auch noch von einer anderen — in Klammern: wohl auch berechtigten — Sorge geplagt sind, nämlich daß mit einer deutlichen Stellungnahme gegen die neue Eskalation von Vernichtungswaffen der Synode und damit der Kirche der Vorwurf einer einseitigen Sicht gemacht werden

könnte. Mit anderen Worten: Mir ist persönlich die Antwort zu wenig.

Noch einmal: Ich weiß, wie schwer eine eindeutige Aussage ist. Weithin fehlt es ja uns auch an der fachlichen Legitimation. Aber das stimmt doch auch, daß eine synodale Antwort mehr sein muß als die Widerspiegelung eines pluralistischen Selbstverständnisses. Ich leide darunter, wie wir so oft vor eindeutigen Stellungnahmen, gerade auch auf dem politischen Sektor, Angst haben. Es ist richtig, aber für meine Begriffe zu allgemein gesagt, wenn es hier heißt:

„Wir stimmen weiter mit Ihnen darin überein, daß das Friedensgebot Jesu Christi für unser ganzes Denken und Handeln verpflichtend ist."

Das ist richtig, aber ich glaube, das erschüttert auch niemand mehr. Das aber würde gehört, wenn wir etwa zum Ausdruck brächten, diese Bombe widerspricht dem Schöpfungs- und Erhaltungswillen Gottes für diese Welt. Für mich gibt es keine Motivation, auch zum Beispiel nicht die kluge eines Abschreckungsgedankens, die den Bau der schrecklichen Neutronenbombe rechtfertigen könnte. Wenn wir so verfahren wie in dem vorgelegten Briefentwurf, dann frage ich mich, ob wir denen helfen, die uns um eine Stellungnahme gebeten haben, ob wir unseren Gemeinden helfen und schließlich, ob wir unseren Politikern helfen, die etwas mehr erwarten als gute und richtige Selbstverständlichkeiten.

Synodaler **Kobler:** Nur zur Information für die Konsynodalen. Es werden vielleicht einige es heute früh in den Nachrichten auch gehört haben, daß Präsident Carter die Entscheidung über die Einführung und den Bau der Neutronenbombe aufgeschoben hat. Ich möchte damit nicht von der Problematik ablenken, und ich glaube, wir sind damit auch nicht aus der Verantwortung entlassen, aber ein kleiner Hoffnungsschimmer ist doch da, und ich darf mit Goethe sagen: Wir heißen euch hoffen!

Synodaler **Günther:** Ich möchte die Diskussion unter keinen Umständen ausweiten, muß nur unbedingt als Antwort auf Konsynodalen Richter noch etwas sagen, was uns im Bildungsausschuß umgetrieben hat. Wir halten es für unmöglich, punktuell an diesem Standort Neutronenwaffe jetzt irgendwo große Deklamationen abzugeben und uns hineinziehen zu lassen in eine Sache, bei der wir völlig solidarisch sind in bezug auf die Angst vor dieser Waffe. Aber es ist eine einzige Stufe in einer schrecklichen Treppe, die längst unterhalb viel schlimmer ist, wenn ich an die SS20 Mittelstufenraketen der Russen denke, die eine zweitausendfache Sprengkraft besitzen. Soviel nur vom Militärischen her.

Was uns Angst macht, ist die Tatsache, daß wir uns nicht in politische, schwerwiegende Gleichgewichte mit einer einzig punktuellen Aussage einer demonstrativen Deklamation einschalten können. Mir macht persönlich die Tatsache eines möglichen sowjetischen Übergriffs auf unsere Freiheit genau so viel schlaflose Nächte wie die Neutronenwaffe.

Synodaler **Herrmann:** Soweit mein theologischer Horizont reicht, kann eine ethische Aussage nicht gemacht werden, ohne eine genaue Analyse und Kenntnis der Situation, innerhalb derer eine ethische Entscheidung getroffen wird.

Diese Eingabe, die vor uns liegt, betrifft sicherlich eine außerordentlich gewichtige Frage. Sie darf aber nicht für sich allein gesehen werden, sondern kann nur in den Gesamtzusammenhang unserer militärpolitischen Situation und der strategischen Abschreckungswaffen gestellt werden. Wenn ein einziger Ausschuß angesichts der Fülle der Vorlagen, die diese zu Ende gehende Synode zu bewältigen hatte — ich darf nur daran erinnern, daß der Rechtsausschuß jeden Abend bis ½ 12 Uhr getagt hat und lediglich gestern Abend um ½ 10 Uhr enden konnte —, sich in der Lage gesehen hat, sich mit der Problematik, die hinter diesem Antrag steht, zu beschäftigen, dann ist es unmöglich, heute nachmittag, am Freitagnachmittag noch die Information, die hier zu einer Entscheidung notwendig wäre, im Handumdrehen nachzuholen. Insofern müssen wir uns auf einen solchen Brief beschränken, auch wenn meine Hoffnung auf die Stetigkeit Carter'scher Politik viel geringer ist als bei Herrn Kobler.

Synodaler **Krämer:** Soweit ich Friedensforschung verfolgen und auch verstehen konnte, liegen die wesentlichen Aussagen darin, daß beim Menschen angefangen werden muß. Und unsere Antwort vom Bildungsausschuß versucht gerade hier aufzuzeigen, was aktuell zunächst getan werden kann.

Wir sind uns auch darüber im klaren, daß es Zeiten und Anlässe gibt, in denen man einfach nicht schweigen kann, in denen ein Protestschrei notwendig ist. Wir glauben aber, im vorliegenden Falle wäre die gegebene Antwort das Angemessene.

Synodale **Hansch:** Ich akzeptiere, daß weder genügend Zeit vorhanden war noch daß genügend Material für eine Sachdebatte vorlag. Ich möchte aber doch auch im Hinblick auf das, was Herr Dr. von Kirchbach zur Begründung unseres Antrags zum Lastenausgleich vorgetragen hat, davor warnen, daß man die Komplexität der ganzen Abschreckungstheorien als Alibi benützt und meine, daß man eine Situation — Herr Herrmann hat ja auf die Frage der Situation hingewiesen — doch auch dazu benützen kann, daß einem durch die Frage der Neueinführung einer solchen Waffe nochmal das ganze Abschreckungssystem ausrufungszeichenhaft vor Augen geführt wird, daß man also nicht nur die Neutronenwaffe, sondern unsere ganze auf dieser Abschreckung beruhende Sicherheitskonzeption noch einmal überdenken sollte.

Synodaler **Leser:** Bestimmt läßt sich im hau-ruck-Verfahren nichts lösen, und heute nachmittag ist nicht der Kairos, etwas zu lösen. Ich möchte darauf hinweisen, zu Herrn Krämer's Votum sei es gesagt — was Friedensforschung gezeigt hat — nämlich: daß auf verschiedenen Ebenen für den Frieden gearbeitet werden muß, die internationale Ebene, die nationale Ebene, die gesellschaftliche Ebene und die persönliche Ebene. Und es ist an der Zeit, sich zu überlegen, auf welcher Ebene eine Landessynode und eine Landeskirche wirken kann.

Ich beabsichtige keine Stellungnahme zum Brief. Ich halte denselben für richtig. Ich möchte die Synode bitten, daß wir überlegen, inwieweit wir als

Kirche (Landeskirche von Baden) uns einschalten können in die Verhandlungen und die Studien, die in Genf zum Problem des Militarismus und der Abrüstung gemacht werden. Mir scheint, dort wird etwas geleistet, was die ganze Problematik aufgreift. An dieser Stelle halte ich einen Beitrag unserer Landeskirche und unserer Synode für wesentlich und wichtig und möchte bitten, daß die neue Synode sich der Sache bald annimmt.

(Beifall)

Synodaler **Stock:** Ich bin der Meinung, daß wir sicherlich nichts sagen können zur Technik der Neutronenbombe; ich bezweifle, daß wir das zu einem späteren Zeitpunkt tun können. Aber eines weiß ich, daß unsere Politiker hier in unserer Bundesrepublik aufgerufen sind, Entscheidungen zu treffen. Und ich habe ein schlechtes Gewissen, daß wir sie in diesen Entscheidungen als Kirche alleine lassen,

(Vereinzelt Beifall)

daß wir nicht den Mut haben und den Mut finden, ihnen in dieser schweren Entscheidung ein mutiges Wort zu sagen.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich bin auch etwas bedenklich wie Frau Hansch, wenn man auf die Problematik hinweist, die man nicht durchschauen könnte, oder wenn man sagt, es würde eine große Deklamation von uns verlangt. Liebe Konsynodale, es ist keine neue Problematik, es ist eine neue Phase, ein Einzelphänomen einer Problematik, die wir seit dem 6. August 1945 alle erleben, und wir sollten doch auch so ehrlich sein zuzugeben, daß wir die Problematik doch kennen, in der wir seit über dreißig Jahren leben und nicht sagen, jetzt müssen wir angesichts der Neutronenbombe erst Studien anstellen.

Und eine große Deklamation wird von der Synode ja auch nicht verlangt. Es wird vielleicht von diesen Schülern und Studenten dort nur ein schlichtes deutliches Nein von einer Synode erbeten als „Entscheidungshilfe" für Politiker, wie Synodaler Stock sagt, und das kann ja nur punktuell sein. Man kann nicht ein radikales Nein zu allem sagen, was von der Sicherheitspolitik geschieht, aber in diesem Punkte wollen wir doch mal sehen, ob wir da nicht Nein sagen müssen. Und im übrigen unterstütze ich, was Herr Konsynodaler Leser gesagt hat; da haben wir noch etwas aufzuarbeiten.

(Beifall)

Synodaler **Wenz:** Mich hat noch etwas beschäftigt, daß man diese Bombe eine unmenschliche Waffe nennt. Ich weiß nicht, ob es menschliche Waffen gibt. Ich weiß, ich denke manchmal in zu einfachen Kategorien hier, aber ich bin der Ansicht, hier kann man nur abstimmen lassen Ja oder Nein, wobei man jedem seinen Standpunkt lassen und respektieren muß. Da helfen meines Erachtens noch so viele Informationen und Debatten nicht. Im Grunde ist jedem klar, was man mit diesem Ding machen will und machen kann. Und deshalb, denke ich, könnte jeder Ja oder Nein zu einem solchen Antrag sagen.

Synodaler **Rave:** Herr Lesers Beitrag bringt mich auf einen Gedanken: Die Hauptbegründung, die jetzt immer wieder dafür angeführt worden ist, daß wir die Sache nicht inhaltlich behandeln können, ist die, daß die Materie zu komplex sei und wir zu wenig Zeit haben. Daher möchte darum ich bitten, daß wir die Eingabe selbst an den Ökumenischen Rat der Kirchen für die Arbeit seiner Kommission für internationale Angelegenheiten weiterreichen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke! — Weitere Wortmeldung? — Herr Prälat Würthwein, bitte!

Prälat **Würthwein:** Ich war eben in Zweifel, ob ich noch etwas schwätzen soll. Aber, Herr Präsident, Sie waren schon dabei, als wir ähnliche, aber zeitlich viel ausgedehntere Debatten damals geführt haben, als ich bei einer Anti-Atomkundgebung in Eberbach gesprochen habe und der Bischof damals erschüttert war auf der Synode, daß ich so etwas mache. Eindeutige Antwort? Ich verstehe Sie, Herr Richter, sehr gut mit dem „Ja oder Nein." Ich weiß nicht, ob es jetzt einfach eine Knochenerweichung des Alters ist, daß ich meine, in unserer heutigen Zeit wäre die Konsequenz eines Denkens in der Liebe, daß man sehr differenziert denken muß.

(Beifall)

Ich weiß nicht, ob eindeutige Antworten, so wie die Dinge heute sind, auch für Politiker eine Hilfe sind. In diesem einen Fall meine ich, man sollte diesem Brief — er dürfte aber nicht das letzte sein, wenn man in dieser Frage weiterarbeiten will — zustimmen können. Ich möchte nur einen Satz zum Politischen sagen: Es hat mich sehr betroffen, daß unsere Politiker nach New York reisen, um Herrn Carter zu bewegen, nicht Nein zu sagen. Und zweitens, daß man große Hoffnung darauf setzt für eine Entspannungspolitik, daß man die Neutronenbombe als Mittel einbringen kann in die Verhandlungen, um damit ein Austauschobjekt zu haben, damit man hier auf diesem Gebiet weiterkommt, wovon wir, so schlimm das ist, in den letzten Jahren einigermaßen haben leben können, daß man da ein Gleichgewicht schafft.

Mir ist es gewissensmäßig nicht wohl. Ich würde auch lieber sagen, vom Gebot des Neuen Testaments her gibt es hier nur ein klares Nein. Aber die Kompliziertheit der Welt, in der wir leben, und das Gebot der Liebe differenziert zu denken, läßt mich heute nicht mehr so klar sagen so oder nicht, wie vor zwanzig Jahren.

Ich wollte das einfach einmal sagen, weil es auch für mich eine Gewissensangelegenheit ist.

(Allgemeiner Beifall)

Synodaler **Krämer:** Nur ganz kurz. Ich bin sehr, sehr dankbar für das, was Prälat Würthwein sagte und möchte doch noch einmal d e n Herren, die dafür eingetreten sind, daß man doch hier deutlicher und eindeutiger sich zum Ausdruck bringt, sagen, die Konsequenz des Begehrens dieser Schüler wäre ja im Grunde genommen nur die vollständige Abrüstung, nicht nur Verzicht auf die Neutronenbombe. Nur das wäre hier die mögliche Lösung. Alles andere müssen wir in der differenzierten Form sehen, wie es von Herrn Prälat Würthwein aufgezeigt ist.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Sie haben die B e s c h l u ß a n t r ä g e des Bildungsausschusses, die unser Mitsynodaler Schöfer vorgetragen hat, gehört;

ich werde sie nochmals verlesen und verlese gleichzeitig den Zusatzantrag von Herrn Rave mit:

1. Die Synode möge sich den eben verlesenen Brief an die Klasse Be 9 der Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg zu eigen machen.

2. Sowohl die Evangelische Studentengemeinde in Karlsruhe als auch das Evangelische Jugendwerk im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach erhalten eine Kopie dieses Briefes.

3. Alle Unterlagen — das ergänze ich nur — sowohl die ursprüngliche Eingabe, wie die beiden Briefe, wie auch dieser Bericht werden an den Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf weitergereicht mit der Bitte, dieses als Grundlage und Material für die weiteren Beratungen zu übernehmen.

Das sind drei Punkte. Darf ich nun fragen:

Wer kann dem ersten, also Brief versenden an die Eingabeleute, nicht zustimmen? — Zwei — Wer enthält sich? — Acht. Angenommen.

Der zweite Punkt betrifft die Benachrichtigung der Evangelischen Studentengemeinde und des Evangelischen Jugendwerkes, beide in Karlsruhe. Wer folgt diesem Vorschlag nicht? — Enthaltung, bitte? — Eine Enthaltung.

Und schließlich die Weiterreichung der gesamten Unterlagen an den Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf. Wer ist mit diesem Antrag nicht einverstanden? — Zwölf. Enthaltung, bitte? — Neun. Auch dieser Punkt ist somit angenommen.

Und wir wären am Ende der Tagesordnung mit Ausnahme desjenigen Punktes, der

IX.

Verschiedenes

zum Gegenstand hat.

An dieser Stelle möchte ich als erster Redner das Wort ergreifen. Denn es ist heute das letze Mal, daß Fräulein Deimling hier bei uns stenografiert. Sie hat diesen Dienst vor über 30 Jahren, als der Synodalbetrieb wieder in Gang gesetzt werden konnte, übernommen und bis zum heutigen Tag, hoch bis ins biblische Alter, zu unserer vollsten Zufriedenheit ausgeübt. Sie hat ihn in den ersten fast 20 Jahren ganz allein ausgeübt.

Man mag vielleicht denken: Damals waren die Synoden kleiner, es gab weniger Redner, vielleicht wurde auch weniger geredet; es gab auch weniger Papier, es gab längst nicht so viele Eingaben, die Technik war überhaupt noch nicht fortgeschritten, die Vervielfältigung war geradezu ein Fremdwort. Aber gerade deshalb war es vielleicht noch eine größere Leistung, das alles zu vollziehen, damit immer das gesamte Material für das gedruckte Protokoll zur Verfügung stand.

Unsere gedruckten Protokolle sind die sichtbaren Zeugen für die ersten 15 Jahre, daß Sie, Fräulein Deimling, das Protokoll wunderbar beherrscht haben.

Auch später, als Fräulein Schöndienst aus den württembergischen Landen hinzukam, hing doch die Hauptarbeit bei Ihnen. Wir haben eigentlich immer gewünscht und gehofft, Ihnen eine Entlastung bieten zu können. Das geschah auch durch die Herren Otte und Dr. Engeli, und diesmal — das darf ich dankbarerweise einflechten — durften wir Herren aus dem Landtag Baden-Württemberg in Stuttgart dabei haben, die vor allen Dingen zu Ihrer Entlastung, andererseits aber auch für uns zur Beschleunigung der Protokolle mitgeholfen haben.

Jetzt zurück zu Ihnen, Fräulein Deimling. In diesen über drei Jahrzehnten haben Sie uns überwertvolle Dienste geleistet, für die wir einen Dank überhaupt nicht richtig in Worte fassen können. Ich kann nur sagen: von ganzem Herzen recht, recht herzlichen Dank. Damit verbinde ich den Wunsch, daß es Ihnen vergönnt sein möge, noch recht lange von dem zu zehren, was Sie bei uns mitbekommen haben. Bekunden Sie auch weiterhin Ihr Interesse! Denn Sie waren nicht nur Stenografien, sondern Sie haben auch mitüberlegt, mitgedacht und mitgebetet.

(Lebhafter, allgemeiner Beifall)

Damit Sie eine Erinnerung an uns haben, erhalten Sie hier ein theologisches Buch und vor allen Dingen auch etwas, was duftet, denn Sie sollen auch einen guten Geruch von uns mitnehmen.

(Präsident Dr. Angelberger überreicht Fräulein Deimling ein Buch und einen Strauß Blumen. — Heiterkeit — Anhaltender, allgemeiner Beifall)

Fräulein **Deimling:** Vielen Dank, Herr Präsident. Ich möchte auch sagen, daß ich wirklich mit ganzem Herzen dabei war und mir die Verhandlungen wichtiger als das Stenografieren waren.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Das haben wir gewußt.

Fräulein **Deimling:** Darf ich vielleicht noch anfügen, daß ich im Jahre 1947 durch Vermittlung von Herrn Oberkirchenrat Dürr zu dieser Arbeit in die Landessynode gekommen bin, obwohl ich dafür keine Ausbildung hatte. Und das war mein Weg später im Jahre 1951 durch Oberkirchenrat Dr. Friedrich ins Rote Haus. Wenn mir dieser Dienst hier zu Ihrer Zufriedenheit gelungen ist, kann ich das auch unter das Motto meines 75. Geburtstages stellen: Gebt unserm Gott die Ehre!

Präsident **Dr. Angelberger:** Wird zu diesem Tagesordnungspunkt noch das Wort gewünscht? — Herr Herb, bitte!

Synodaler **Herb:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Start und Ziel sind nicht nur im Sport, sondern auch für eine Synode bemerkenswerte Stationen. Wir stehen nahezu am Ziel einer Synodaltagung und zugleich der Legislaturperiode dieser Synode.

Die wichtigsten Begebenheiten zwischen Start und Ziel dieser Synode, die personellen Veränderungen und die markantesten Ergebnisse unserer Arbeit werden Sie, verehrter Herr Präsident, uns nochmals in einem umfassenden Überblick vor Augen führen, wie wir aus unsren Besprechungen im Ältestenrat wissen.

Wir dürfen ohne Übertreibung feststellen, daß wir ein gehöriges Maß an Arbeit während dieser sechs

Jahre bewältigen konnten. Darüber dürfen wir alle — Sie, Herr Präsident, eingeschlossen — uns ein wenig freuen. Diese Arbeit hat uns nicht selten an den Rand unserer physischen Leistungsfähigkeit geführt. Ob die vielen Gesetze, die wir verabschiedet haben, unsere Beschlüsse und Erklärungen für unsere Kirche von Nutzen waren, wird erst die Zukunft zeigen. Wir wissen, daß sie kein geistliches Leben in unseren Gemeinden s c h a f f e n , sondern nur vorhandenes Leben in geordnete Bahnen lenken können. Wir bekennen auch, daß unsere Arbeit trotz besten Bemühens und aller gebotenen Gewissenhaftigkeit Menschenwerk und damit unvollkommen und mit manchen Fehlern behaftet war.

Wir vergessen nicht, daß all unser Bemühen vergebens war, wenn Gott nicht seinen Segen dazu gibt, worum wir ihn von Herzen bitten. Ihm, dem Herrn unserer Kirche, danken wir heute, daß er uns als seine Werkzeuge gebraucht und uns immer aufs Neue Kraft und Freudigkeit zu unserer Arbeit geschenkt hat. Nicht uns, sondern ihm gebührt die Ehre.

Danken darf ich aber auch im Namen aller Konsynodalen und auch in meinem Namen Ihnen, verehrter, lieber Herr Präsident. Wir kennen uns lange genug, um zu wissen, daß Sie kein Freund großer Worte sind. Und doch darf ich kurz folgendes feststellen.

Sie haben all die Tagungen mit unermüdlichem Fleiß und großer Gründlichkeit vorbereitet. Mit großem Geschick und reicher Erfahrung habe Sie die Verhandlungen geleitet, stets die Zügel fest in der Hand gehalten, ohne Kandare oder Sporen zu benützen. Mit dem Ihnen eigenen Humor und Ihrem stets freundlichen und ausgeglichenen Wesen haben Sie uns aus so manchem Tiefpunkt herausgeführt und durch Ihre fröhliche und zuversichtliche Art wieder aufgemuntert. Obwohl gerade Sie die Hauptlast unserer synodalen Arbeit getragen haben, haben Sie uns nie Ihre Hilfe versagt. Trotz manchmal recht angegriffener Gesundheit waren Sie uns mit Ihrer Tatkraft, Ihrer Zielstrebigkeit und Ihrer Ausdauer stets ein Vorbild.

Am meisten haben wir Ihnen dafür zu danken, daß Sie es verstanden haben, die so wesensverschiedenen Mitglieder der Synode zu einer Gemeinschaft herzlicher Verbundenheit und gegenseitigen Vertrauens zu formen. Gerade darum beneiden uns viele Synoden anderer Landeskirchen, die unter mancherlei Gruppenbildungen sehr zu leiden haben.

Gelegentliche Gewitterwolken am Synodalhimmel haben Sie stets durch ein offenes, klärendes Wort zu vertreiben verstanden. Dafür gilt Ihnen heute unser aufrichtiger Dank.

Den Herrn der Kirche bitten wir, er möge I h n e n , Herr Präsident, auch weiterhin Gesundheit, Schaffenskraft und seinen Segen schenken. Er möge u n s noch viele Jahre als Synodalpräsidenten Dr. Wilhelm Angelberger zum Wohle unserer Kirche erhalten. Unsere besten Wünsche begleiten Sie auch fernerhin.

(Lebhafter, allgemeiner Beifall)

X.

Rückblick des Präsidenten

Präsident **Dr. Angelberger:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Mitsynodale! Lieber August — so darf ich sagen —! Sie haben mir eben eine große Ehrung zuteil werden lassen. Der Umfang war zu groß. Sie haben mir trotzdem — das darf ich auch sagen — damit eine Freude bereitet. Die Freude wurde noch dadurch gesteigert, daß mein alter Kumpel August Herb Ihre Worte mir zum Ausdruck gebracht hat.

Wir beide kennen uns schon über drei Jahrzehnte. Unsere Wege führten zusammen, und dann führte unser gemeinsamer Weg durch halb Europa. Wir sind beide dankbar gewesen, daß wir diesen Weg auch wieder zurück in die Heimat gehen durften. Dort hat sich unser Weg wieder getroffen. Die Justitia hat uns dann zusammengeführt. Auch da gab es manche gemeinsame Sparten und Stufen, aber auch manche gemeinsame Kämpfe. Sie können verstehen, daß es für mich besonders erfreulich war, diese Ausführungen aus dem Munde des Sprechers Herb zu hören.

Auf der anderen Seite sagte ich schon, wir sollen den Dank nicht zu sehr auf mich übertragen. Dir, lieber August, und Ihnen nochmals herzlichen Dank. Sie dankten mir durch Ihren Sprecher, unseren Bruder August Herb, in zu reichem Maße. Ich muß den Dank an Sie zurückgeben; denn was kann ein Präsident tun, wenn er nicht vom Vertrauen derjenigen getragen ist, für die er tätig ist? Erfolgreich tätig sein kann er nur bei guter Mit- und Zusammenarbeit. Wir haben durch unser gutes und vertrauensvolles — ja geradezu musterhaftes — Zusammenwirken in den zurückliegenden sechs Jahren viel leisten dürfen. Hier kann ich die Worte, die Herr Herb vorgetragen hat, nur in vollem Umfang unterstreichen. Und das gilt ganz besonders auch für den Verlauf unserer 14. Tagung der zu Ende gehenden Legislaturperiode.

Sie haben mir in der zweiten Sitzung der ersten Tagung dieser Legislaturperiode in hohem Maße Ihr Vertrauen geschenkt, Sie haben mir es immer wieder von Tagung zu Tagung geschenkt und mich dadurch bei der Führung des Amtes nach Kräften unterstützt. In jener Sitzung habe ich Ihnen bei der erneuten Übernahme des Präsidentenamtes versprochen, daß ich — wie in den zurückliegenden zwölf Jahren — bestrebt sein werde, das mir erneut anvertraute Amt Ihrem Wunsche entsprechend gemäß dem Bekenntnis unserer Landeskirche und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi sowie nach den Bestimmungen unserer Grundordnung und Geschäftsordnung für die Landessynode zu führen, auch die Tagungen unserer Synode vorzubereiten und dann objektiv zu leiten, solange mir Gott hierzu Kraft und Gesundheit schenken wird. Dieses Geschenk Gottes habe ich in reichem Maße entgegennehmen dürfen, und was ich in der Ausübung meines Amtes getan habe, war die Erfüllung des von mir gegebenen Versprechens zu Beginn dieser jetzt zu Ende gehenden Legislaturperiode. Sie haben mir dieses

Amt anvertraut, und ich habe es übernommen, wobei bestimmt beide Seiten nicht in der Absicht handelten, mich als Regler der Wortmeldungen und -erteilungen oder als Stimmenzählmaschine zu betrachten. Die Leitungsaufgabe in einer Synode hat mehr Rechte und Pflichten, wie Sie wohl beim Rückblick auf die sechs Jahre gemeinsamer Arbeit auch erkennen oder bereits beim Durchwandern dieser Zeitspanne festgestellt haben werden. Ich habe immer darauf geachtet, mich bei Sachdebatten — wenn es mir manchmal auch außerordentlich schwer fiel —

(Heiterkeit)

als Präsident jeder Stellungnahme zu enthalten und daher bei Abstimmungen auch meine Stimme nur im Wege des Hinzuzählens kundgetan. Da die Zeit bei uns allen kostbar ist und keiner zulange seinen beruflichen Pflichten fernbleiben kann, habe ich stets versucht, die Verhandlungen so zu leiten, daß bei einem Höchstmaß an Sachlichkeit und Toleranz die Tagesordnungen doch möglichst zügig abgewickelt werden. Daß ich mir gerade bei diesen Bemühungen um eine straffe Verhandlungsführung gelegentlich Unmut und Verstimmung zugezogen habe, nehme ich gerne auf mich, es liegt in der Natur der Sache begründet. Ich habe es — was ich hoffentlich nicht besonders zu betonen brauche — nur der Sache wegen und keinesfalls vorsätzlich getan.

(Heiterkeit)

Alles, was ich als Präsident der Synode getan und geleistet habe, hätte ich nie erreichen können, wenn ich nicht immer wieder Ihr Vertrauen empfangen und Ihre Unterstützung erfahren hätte.

Sie opferten zusammen 65 volle Tage für die Plenarsitzungen und jeweiligen Tagungen, und dazu kommen mindestens 25 Tage für Ausschußsitzungen während der Zwischentagungen und auch außerhalb dieser festgelegten Zeiträume. Auch dies konnte fast von jedem in vollem Umfange erfüllt werden, da es jedem von uns um die Förderung einer sich lohnenden Sache ging, nämlich um die christliche Gemeinde und unsere Landeskirche und um den Dienst für unseren Herrn Jesus Christus sowie die Verkündung seines Wortes und das Bemühen um die weitere Klärung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Die Ereignisse der letzten Monate haben die Notwendigkeit dieser Klärung in unerwarteter und wahrlich in bedrückender Weise bestätigt. Unsere 13. Tagung im vergangenen Herbst war stark überschattet durch Morde und Entführung sowie die Selbstmorde der Häftlinge aus der Kerngruppe der Terroristen und die politischen Folgen. Erscheint schon das Ausmaß der Gewalt mitten unter uns als völlig unverständlich, so muß es geradezu Furcht erregen, daß fast täglich Meinungsäußerungen oder gar Veröffentlichungen bekannt werden, die diese Gewalt ideologisch rechtfertigen, ja sie als zum Heil der Menschen notwendig begrüßen. Zu all dem wird seit Monaten viel geschrieben und geredet, Gutes und weniger Gutes. Diese Monate haben erneut und eindringlich bewußt gemacht, wie schrecklich es in der Welt zugeht; überall herrscht schweres Leid und großes Elend. Die Menschen leiden unter Unfreiheit, Ungerechtigkeit, Haß, Gewalt und Lüge sowie unter der Gemeinheit ihrer Mitmenschen.

Lassen Sie mich dazu zwei Sätze zitieren, die nach meiner Meinung die Lage treffend charakterisieren. Der jetzt folgende Abschnitt ist durch den Vortrag unseres Konsynodalen Roth ausgelöst worden. Nun zum Zitat:

> „Die große Maskerade des Bösen hat alle ethischen Begriffe durcheinandergewirbelt. Daß das Böse in der Gestalt des Lichtes, der Wohltat, des geschichtlich Notwendigen, des sozial Gerechten erscheint, ist für den aus unserer tradierten ethischen Begriffswelt Kommenden schlechthin verwirrend; für den Christen, der aus der Bibel lebt, ist es gerade die Bestätigung der abgründigen Bosheit des Bösen."

Diese Sätze sind allerdings nicht in diesen Tagen gesprochen; sie sind über 35 Jahre alt und stammen von Dietrich Bonhoeffer. Ich meine, es ist gut gewesen, daß eine so unfaßlich erscheinende Verwirrung der Geister nichts völlig Neues ist, und daß sie jedenfalls damals keinen Bestand hatte. Die Ereignisse der jüngsten Zeit und die gegenwärtigen Diskussionen bieten — wie wir hoffen wollen — für viele Bürger und Institutionen eine Chance zu der notwendigen Klärung Ihres Verhältnisses zu Staat und Gesellschaft. Wenn auch nicht alles, was jetzt gesagt und geschrieben wird, zu einer solchen Klärung beizutragen scheint, so gilt das nicht für die Kirche. Die Erklärung des Rates der EKD vom 16. September 1977, die Ihnen durch mein Rundschreiben bekanntgeworden ist, läßt an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Sie bejaht ohne Wenn und Aber unseren Staat, bekennt eigene Versäumnisse ohne andere anzuklagen und kennzeichnet die Antwort der Christen auf die Herausforderung durch den Terrorismus. Selbstverständlich muß man beachten, daß eine solche Erklärung jeweils kurzfristig erstellt werden muß und niemals alle Gesichtspunkte berücksichtigen kann, die man vielleicht bei längerer Überlegung auch für erwähnens- oder darstellenswert hält. Der Rat hat insbesondere zum Ausdruck gebracht, daß er sich darüber im klaren ist, welch schwere Gewissensentscheidung auf der politischen Führung unseres Staates liegt. Er hat die Verantwortlichen seiner Solidarität versichert und ihnen zum Ausdruck gebracht, daß er auch tätig sein werde, die Entscheidungen, die getroffen werden müssen, im Vertrauen aufzunehmen und die Folgen gemeinsam zu tragen. Diese Erklärung ist von den verantwortlichen Politikern, die gerade in den zurückliegenden Monaten in einer ungemein schwierigen Situation gestanden haben und heute noch stehen, als eine spürbare Hilfe verstanden und angenommen worden. Sie hat hier und da in der Öffentlichkeit Kritik erfahren. Wer Worte falsch hören will, kann dazu immer Gelegenheit finden und so auch gegenüber dieser Erklärung des Rates der EKD.

Niemand hat — soweit ich sehe — schneller, klarer und besser reagiert. Wir sollten dem Rat der EKD dankbar sein, daß er die Weiche zur rechten Zeit richtig gestellt hat und hoffen, daß die Züge der verschiedenen Landeskirchen einschließlich Per-

sonal und Fahrgästen — um im Bilde zu bleiben — nun auch in die gewiesene Richtung fahren.

(Allgemeiner Beifall)

Vielleicht sollte die Kirche dem einen oder anderen in brüderlicher Weise beim Richtungswechsel behilflich sein. So wäre es z. B. gewiß einer Überlegung wert, ob Kirchengemeinden weiterhin ihre Räume den getarnten oder auch offenen „K-Gruppen" zur Verfügung stellen sollen und sie dadurch in den Augen der Bevölkerug aufwerten. Wichtig ist aber ebenso, daß die Haltung, die aus der Erklärung des Rates spricht, auch außerhalb der Kirche Nachahmer findet. Leider ist davon bisher sehr wenig zu spüren. Bundespräsident Scheel sprach vor einigen Monaten in Tübingen davon, es sei seit einigen Jahren Mode bei einigen Schriftstellern, Journalisten und bestimmten Universitätskreisen, wozu er Studenten und Professoren zählte, kein gutes Haar an diesem Staat zu lassen, für den er eine griffige, vokabelkritische Sympathie fordert.

Wir müssen stets eingedenk sein, daß unsere staatliche Verfassung den Kirchen völlige Freiheit und Autonomie gewährleistet. Dies haben wir oft mit Genugtuung festgestellt. Die führenden Männer aller politischen Parteien betonen die Bedeutung der Kirche und die Partnerschaft zwischen Staat und Kirche. Wir dürfen auch nicht vergessen, daß ungefähr 95 Prozent der Bürger dieses Staates einer christlichen Konfession angehören. Dies führt zu der Überzeugung, daß die Kirche für diesen Staat eine Mitverantwortung trägt, um der Menschen willen, die uns als Kirche anvertraut sind. Wir können abschließend zum Verhältnis Kirche und Staat feststellen, daß unsere Bundesrepublik Deutschland der freiheitlichste Staat nicht nur der deutschen Geschichte — trotz aller Ablehnung und Kritik von innen —, sondern auch mindestens einer der freiheitlichsten Staaten in Europa, ja sogar von dieser Welt, trotz aller Kritik und Verleumdung von außen, ist. Nirgends gibt es vergleichbare Freiheiten für die Kirche wie bei uns, die verfassungsrechtlich garantiert und gewährleistet werden.

Nicht wenige einsichtige Menschen sehen der Zukunft unseres Landes mit banger Sorge entgegen. Das ist in gewissem Sinne verständlich, aber — wie ich meine — nicht richtig. Wir alle sollten zuversichtlich — und damit greife ich die Erklärung des Rates der EKD noch einmal auf — „tun, was recht ist". Lassen Sie mich, liebe Schwestern und Brüder, diesen Abschnitt schließen, indem ich noch einmal auf Dietrich Bonhoeffer zurückkomme. Er hat Silvester 1944 in — für ihn persönlich wie auch für den Staat — unvergleichbar schwierigerer Lage einen Vers geschrieben, der trotz allem von einem großen Vertrauen getragen ist:

„Von guten Mächten wundersam geborgen,
erwarten wir getrost, was kommen mag.
Gott ist mit uns am Abend und am Morgen
und ganz gewiß an jedem neuen Tag."

Trotz der drängenden Zeit wollen wir jetzt kurz Halt machen und einen Augenblick stehen bleiben, um mit Dank erfülltem Herzen auf die hinter uns liegenden sechs Jahre zurückzublicken, sowie auf das, was wir in dieser Zeitspanne bearbeitet, besprochen und beschlossen haben. Es kann nicht erwartet werden, daß in einem Kurzbericht — mehr kann es nicht sein — über die sechsjährige Legislaturperiode alles, was auf der Tagesordnung stand, gebührend gewürdigt wird. Vieles für den Augenblick Bedeutsame mag im Dunkel bleiben, in das es inzwischen zurücktrat. Ich versuche nur solches zu erinnern, was von unserer Synodalarbeit für die Landeskirche, ihre Gemeinden und Gemeindeglieder von bleibender Bedeutung sein wird oder wenigstens eine Zeitlang sein kann, dazu gehört vor allen Dingen auch der immer wieder offenkundig gewordene Wille der Synode, aus dem kirchlichen Kleinraum der Vergangenheit aufzubrechen und den ökumenischen Anforderungen unserer Zeit voll Zuversicht entgegenzusehen. Doch zu den Einzelheiten etwas später.

Die fünfte Nachkriegssynode unserer badischen Landeskirche begann im Herbst 1972 mit großem Elan. Man sah viele neue Gesichter im Gegensatz zur vierten Nachkriegssynode, die nicht mal zur Hälfte den Wechsel der Mandatsträger zu verzeichnen hatte. Die 29 Bezirkssynoden haben 70 Landessynodale, darunter sechs Frauen, gewählt. Zu diesen hat der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung 14 weitere Mitglieder der Synode, darunter vier Frauen, berufen. Mit dieser Stärke von 84 Mitgliedern haben wir den Weg durch die sechsjährige Legislaturperiode angetreten. Bis zur 13. Tagung sind 14 Mitglieder aus der Synode ausgeschieden; und zwar je vier theologische Mitglieder durch dienstliche Veränderung und durch Eintritt in den Ruhestand; je drei Mitglieder mußten aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen um die Entpflichtung als Synodale bitten. In zwei Fällen ist eine Nachwahl durch die zuständige Bezirkssynode auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats unterblieben; die übrigen gewählten Mitglieder haben durch Wahl der Bezirkssynode einen Nachfolger gefunden. Unter den ausgeschiedenen Mitgliedern waren eine Frau und drei Männer in die Synode berufen; der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung hat jeweils die erforderlichen Berufungen vorgenommen und hierbei drei Frauen und einen Mann berufen, so daß die Zahl der weiblichen Synodalen in den letzten Tagungen zwölf betragen hat. Infolge der oben erwähnten Unterlassung einer Nachwahl ist der Bestand an Synodalen seit einem Jahr 82. Hier soll noch angeführt werden, daß nach dem Inhalt unserer Neugliederungsgesetze der neu geschaffene Kirchenbezirk Offenburg in unserer Landessynode noch nicht vertreten ist. Hervorzuheben ist, daß zehn der 14 ausgeschiedenen Synodalen weit über die Hälfte der Legislaturperiode unserer Synode angehört haben. Dieser Wechsel — gering an Zahl und in verschiedenen Zeitabschnitten liegend — hat sich auf die Arbeit unserer Synode in keiner Weise ausgewirkt. Die nachrückenden Schwestern und Brüder fügten sich sehr schnell ein, was eine gute Kontinuität unserer Arbeit zur Folge hatte. Hier an dieser Stelle darf ich mit aufrichtiger Dankbarkeit und in großer Freude ehemalige Mitglieder unserer Syn-

ode und der Kirchenleitung begrüßen, die mehr als drei Tagungen dieser Wahlperiode unsere Weggefährten gewesen und meiner Einladung für den letzten Tag unserer Legislaturperiode gefolgt sind.

(Beifall)

Dies sind Frau Oberin Hoffmann und die ehemaligen Mitsynodalen Cleiss, Engel, Häffner, Erwin Hoffmann, Kern, Willi Müller und Schoener sowie die Herren Oberkirchenrat Hammann und Prälat Dr. Bornhäuser.

(Allgemeiner Beifall)

Unser früherer Mitsynodale Bussmann konnte leider aus beruflichen Gründen nicht kommen. Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr ist leider erkrankt und bedauert außerordentlich, nicht hierherkommen zu können. (Allgemeiner Beifall)

Sie sind gekommen und werden bei uns in der letzten Plenarsitzung weilen, nochmal mit uns plaudern und zusammensitzen und am Schluß mit uns beim Abschlußgottesdienst dieser im Jahre 1972 gewählten Synode zum Tisch des Herrn gehen. Seien Sie alle herzlich willkommen im altvertrauten Kreis.

(Allgemeiner Beifall)

Bei Beginn unserer ersten Tagung haben wir die Schaffung eines weiteren ständigen Ausschusses, des Bildungsausschusses, beschlossen. Er hat sich neben den drei herkömmlichen ständigen Ausschüssen gut bewährt und wie die anderen Ausschüsse bei der Vorarbeit für die Plenarsitzungen wertvolle Dienste geleistet.

Wir durften auf unserem Wege durch die Legislaturperiode erfahren, daß Synode nicht nur eine aus der Kirchengeschichte überkommene Bezeichnung, sondern eine Zusammenkunft ist und dies nicht nur im räumlichen Sinne. Wir sind vor sechs Jahren angetreten in dem Streben, einer sich lohnenden Sache zu dienen, mit dem festen Willen, den Weg durch die Legislaturperiode gemeinsam zu gehen und zwar in der von mir eingangs bezeichneten Richtung und dies allerdings nicht immer im Gleichschritt. Wir haben es nicht immer leicht gehabt miteinander, aber wir haben die Meinung des anderen gehört und einander ernst genommen. Wir waren verbunden im Glauben, im zuversichtlichen Bleiben an der Sache und im brüderlichen Handeln in wahrer Bruderschaft; jeder hat die Gemeinschaft gesucht und — ich darf wohl sagen — auch gefunden, so daß sehr bald Vertrauen zueinander entstand. Wir haben uns in dieser Gemeinschaft im persönlichen Umgang und in der gemeinsamen Arbeit in den Ausschüssen und im Plenum kennen und schätzen gelernt. Wir haben Andachten, Gottesdienste und Abendmahl gefeiert sowie miteinander und füreinander gebetet. Wir haben auch in der Freizeit gemeinsame Spaziergänge in den herrlichen Wäldern Bad Herrenalbs unternommen oder das allseits geschätzte Schwimmbad der Kurstadt besucht sowie an den Abenden gemütliche Stunden des Entspannens und der Geselligkeit gehabt, eine gute und kameradschaftliche Weggefährtenschaft entstand. Wir sind durch die Gemeinschaft in der Synode durch viele Freundschaften fürs Leben, reiche Erfahrung und unvergeßliche Erlebnisse so reich beschenkt worden, daß wir Gott von Herzen danken, daß wir die sechs Jahre in der Synode sein und miterleben durften. (Beifall)

Nach § 110 unserer Grundordnung ist es nicht die Aufgabe einer Synode, die in dieser Verfassungsbestimmung aufgestellten Aufgaben allein zu erledigen, so sehr Wählen und Gesetze verabschieden gelegentlich interessant, spannend und aufregend sein mögen. Die Synode ist nach § 109 der Grundordnung ein maßgebendes Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung unserer Landeskirche. Diese Festlegung bedeutet, daß wir auch alle grundsätzlichen Fragen, die von innen oder von außen an uns herangetragen werden, aufgreifen müssen, die für das Leben und die Arbeit unserer Kirche bestimmend sind. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, haben wir Schwerpunktthemen erarbeitet, die der Ältestenrat auf die jeweiligen Tagungen dieser Wahlperiode festgelegt hat. Ich darf in Kürze diese Grundthemen für die einzelnen Tagungen in unsere Erinnerung zurückrufen. Fast bei jeder Tagung hat unser Landesbischof in dankenswerter Weise ein aktuelles Thema behandelt, was nicht nur für uns in der Synode interessant und lehrreich gewesen ist, sondern das wir ähnlich wie bei den übrigen Schwerpunktthemen als Arbeitsgrundlage an die Gemeinden hinausgegeben haben.

1. Tagung:
   a) Vorstellung der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates mit Sachvortrag aus dem Sachreferat
   b) 4 Referate zum Antirassismusprogramm des Ökumenischen Rates der Kirchen
2. Tagung:
   a) Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrates (1. Teil)
   b) Evangelische Schulen und Heime — Auftrag und Chance für die Kirche im heutigen Bildungs- und Erziehungswesen
3. Tagung:
   a) Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats (2. Teil)
   b) Haushaltspläne 1974/1975
4. Tagung: Theologischer Studientag: Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen
5. Tagung: Versorgungsregelung für Pfarrer und Kirchenbeamte in theologischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht
6. Tagung: Tag der Diakonie
7. Tagung:
   a) Tag des ausländischen Mitbürgers
   b) Tag der Jugend und Jugendarbeit
8. Tagung:
   a) Berichte im Blick auf die fünfte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi
   b) Haushaltspläne 1976/1977
9. Tagung:
   a) Mission und Ökumene
   b) Berichte über die fünfte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi

10. Tagung: a) Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats
b) Tag der Evangelischen Industrie- und Sozialarbeit

11. Tagung: Gottesdienst und Seelsorge heute

12. Tagung: a) Konfirmation
b) Kernenergieproblematik

13. Tagung: a) Öffentlichkeitsarbeit in der badischen Landeskirche
b) Haushaltspläne 1978/1979

Schließlich unsere jetzige 14. Tagung: a) Amt und Arbeit des kirchlichen Beauftragten der evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung Baden-Württemberg
b) Das grundsätzliche Referat unseres zum letzten Mal als Aktiver bei uns wirkenden Oberkirchenrats Dr. Jung „Das Stiftungsvermögen der Landeskirche — Zielsetzung und Praxis der Vermögensverwaltung und der Investitionspolitik."

Die Behandlung dieser Themen haben hier bei uns guten Anklang und in unseren Gemeinden wie auch bei anderen Synodalen ein vorzügliches Echo gefunden. Die Zahl der Anfragen aus den Gemeinden oder anderen Synoden sind der klare Beweis für das jeweilige positive Ergebnis unserer Arbeit.

Die Behandlung der Kernenergieproblematik möchte ich noch besonders anführen; denn diese Behandlung des von zahlreichen Mitgliedern unserer Synode mit Unbehagen und Widerwillen angenommenen Themas wirkte sich vorteilhaft und beispielgebend aus. Dadurch, daß im Rahmen einer breiten Aussprache Vertreter der unterschiedlichsten Auffassungen zu Wort kamen, fand eine ausgezeichnete Abhandlung des Problems Kernenergie statt. Dies trug — wie mehrfach zu hören gewesen ist — zu einem vermittelnden Ausgleich einerseits und zu einer beispielhaften und programmatischen Sachbehandlung durch ein kirchliches Gremium als Plattform für eine breite und umfassende Prüfung und Abwägung aller im Bereich der Kernenergie aufgeworfenen und meist ungeklärten Fragen andererseits bei.

Eine weitere Wirksamkeit hat die Synode auf dem Gebiet der Rechtsetzung entfaltet. Ungefähr 34 Kirchengesetze einschließlich der drei Gesetze über die jeweiligen Zweijahres-Haushalte sind verabschiedet. Hierzu kommen zahlreiche Gesetze als Abänderungsgesetze kleineren Umfangs oder Bildung von Kirchengemeinden oder Abgabe von Kirchengemeinden an die württembergische Landeskirche — Regelungen in umgekehrter Richtung sind noch nicht erfolgt.

(Heiterkeit — Hört! Hört!)

Die hauptsächlichen Gesetze und Ordnungen der einzelnen Tagungen möchte ich in unser Gedächtnis durch Verlesen der Übersicht zurückrufen.

1. Tagung: Stellungnahme zum Leuenberger Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa

2. Tagung: a) Einstimmige Zustimmung zur Leuenberger Konkordie
b) Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen
c) Gesetz über den Dienst der Lektoren und Prädikanten
d) Gemeinsame kirchliche Trauung — Formular C — Ökumenische Trauung

3. Tagung: a) Einstimmige Stellungnahme zum Entwurf IV einer neuen Grundordnung der EKD
b) Haushaltsgesetz für die Haushaltspläne 1974/1975

4. Tagung: Erste Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

5. Tagung: a) Zweite Änderung des Pfarrerdienstgesetzes
b) Gesetz über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden
c) Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Pfarrer und Kirchenbeamten (bei 2 Enthaltungen und keiner Gegenstimme)
d) Erstes Neugliederungsgesetz der Kirchenbezirke (Alb-Pfinz)

6. Tagung: Versorgungssicherungsgesetz (bei einstimmiger Annahme)

7. Tagung: a) Zweites Neugliederungsgesetz der Kirchenbezirke (Kirchenbezirk Eppingen — Bad Rappenau)
b) Zustimmung zur neuen Grundordordnung der EKD (bei einer Enthaltung und keiner Gegenstimme)

8. Tagung: a) Gesetz über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.
b) Drittes Neugliederungsgesetz der Kirchenbezirke (Kirchenbezirke Offenburg und Villingen)
c) Haushaltsgesetz für Haushaltspläne 1976/1977

9. Tagung: a) Mitarbeiterdienstgesetz (einstimmige Annahme)
b) Vorbereitende Lesung: Ordnung für Lehrverfahren

10. Tagung: a) Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (einstimmige Annahme)
b) Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (1 Gegenstimme)

c) Dritte Änderung des Pfarrerdienstgesetzes
d) Gesetz über die Ordnung für Lehrverfahren (einstimmige Annahme)
e) Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden (einstimmige Annahme)

11. Tagung: Nur dem Schwerpunktthema „Gottesdienst und Seelsorge heute" gewidmet, ähnlich wie die 6. Tagung. Dazu kann man sagen, daß derartige Kurztagungen an zwei Tagen mit einem Thema sich besonders vorteilhaft für Arbeit und Ergebnis ausgewirkt haben. Das ist für Schwerpunktthemen, insbesondere auf dem theologischen Gebiet, unbedingt zu empfehlen.

(Beifall)

12. Tagung: a) Zweites Gesetz zur Änderung der Wahlordnung
b) Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft (einstimmige Annahme)

13. Tagung: a) Änderung der Grundordnung — d. h. Anpassung an die gegebenen Verhältnisse — (einstimmige Annahme)
b) Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter (1 Gegenstimme)
c) Haushaltsgesetz für Haushaltspläne 1978/1979
d) Bildung eines Haushaltssicherungsfonds

14. Tagung: a) Arbeitsrechts-Regelungsgesetz
b) Mitarbeitervertretungsgesetz
c) Kandidatengesetz
d) Kirchliches Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern
e) Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD über den Datenschutz.

Aus dieser langen Reihe möchte ich zunächst vier kirchengesetzliche Regelungen herausgreifen.

Das einstimmig angenommene kirchliche Gesetz „Ordnung für Lehrverfahren" hatte bereits die Synode der vorhergehenden Legislaturperiode beschäftigt. Während unserer Wahlperiode sind uns neben einem Entwurf des Theologischen und Rechtsausschusses der Arnoldshainer Konferenz, den die Vollkonferenz eindeutig gutgeheißen hat, viele Anregungen aus den verschiedensten Kreisen zugegangen, wodurch uns auf mannigfache Weise wertvolle Hilfe zuteil geworden ist. Lassen Sie mich einige Punkte der Grundlegung dieser Ordnung zitieren:

„(1) Es ist Auftrag der Kirche, die Botschaft von Jesus Christus, wie sie uns in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Kirche jeweils neu bezeugt ist, den Menschen der Gegenwart auszurichten. Damit trägt sie Verantwortung für die rechte Erfüllung dieses Auftrages in der Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente, in theologischer Lehre und in jeder anderen Form der Vermittlung der christlichen Botschaft. Die Kirche kann diese Verantwortung nur tragen, weil ihr die Verheißung ihres Herrn gegeben ist, sie durch seinen Geist in alle Wahrheit zu leiten.

(2) Die Kirche nimmt ihre Verantwortung wahr, indem sie geeignete Verkündiger des Evangeliums zurüstet und beruft, sie begleitet und ihnen hilft bei der sachgemäßen, gegenwartsnahen Auslegung der Botschaft, und indem sie Lehrauffassungen erkennt und abwehrt, die mit dem biblischen Zeugnis unvereinbar sind.

(5) Die Verantwortung der Kirche für Verkündigung und Lehre erfordert den Schutz von Gemeinde und Kirche vor einer zu beanstandenden Verkündigung oder Lehre eines Ordinierten (Lehrbeanstandung), aber auch dessen Schutz vor unberechtigten Angriffen gegen seine Verkündigung oder Lehre (Lehrschutz)."

Abschließend ist in der Grundlegung festgelegt:

„Auch ein Lehrverfahren steht unter dem alleinigen Ziel, der Botschaft von Jesus Christus als dem einen Wort Gottes Geltung zu verschaffen."

Das Gesetz über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. nimmt die grundsätzlichen Aussagen des § 73 der Grundordnung über den diakonischen Auftrag, die Diakonie und das Diakonische Werk, nochmals ausdrücklich auf und bindet sie mit unmittelbarer Außenwirkung in ein Ausführungsgesetz ein, dessen Geltungsbereich sich nach erfolgter Zustimmung durch das Diakonische Werk auch auf dieses erstreckt. Dieses Gesetz betont auf der einen Seite den umfassenden diakonischen Auftrag an die Kirche, deren Bestandteil nach ihrem Selbstverständnis auch das Diakonische Werk und die in ihm zusammengeschlossenen freien Träger sind, unterscheidet auf der anderen Seite aber klar zwischen originären Aufgaben des Diakonischen Werkes und solchen der Landeskirche.

Auf eine besondere Auswirkung komme ich bei dem nächsten von mir herausgestellten und von uns im Verlauf dieser Tagung beschlossenen Gesetz zurück, möchte jedoch gerade hier den Hinweis auf den besonderen Tendenzschutz der diakonischen Anstalten und Einrichtungen aufgrund dieser gesetzlichen Verankerung geben, wobei im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen nach § 118 des Betriebsverfassungsgesetzes oder nach § 112 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sich dieses Zusammenwirken äußerst günstig auswirkt, da in diesem Gesetz klar festgelegt ist, daß die in Wahrnehmung des diakonischen Auftrags zu erfüllenden Aufgaben landeskirchliche Aufgaben sind.

Neben einer Gesamtredaktion des Pfarrerdienstrechts nach vier Änderungsgesetzen haben wir im Verlauf dieser Tagung das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz und das Mitarbeitervertretungsgesetz beschlossen. Hier kann ich mich, da sie alle diese Sachbehandlungen vor zwei Tagen miterlebt und diese Gesetze mitbeschlossen haben, kurz fassen. Ich darf auch heute nochmals meiner Freude und Hoffnung Ausdruck verleihen, daß die Verabschiedung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes für unsere Landeskirche die erwünschte Beruhigung bringt und anderen Synoden die beabsichtigte Regelung des kirchlichen Arbeitsrechts erleichtert. Der von der EKD empfohlene „Dritte Weg" für arbeitsrechtliche Regelungen zwischen der einseitigen Regelung durch den synodalen Gesetzgeber und den Tarifverträgen stellt für unsere Landeskirche nur die Fortentwicklung der nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bereits bestehenden paritätischen Arbeitsrechtlichen Kommission dar, die im Verfahren arbeitsrechtlicher Gesetzgebung bisher beratend — in der Praxis meist mitbestimmend — mitwirkte und nunmehr anstelle der Landessynode aufgrund und im Rahmen kirchengesetzlicher Ermächtigung arbeitsrechtliche Normen festlegt. Zugleich dient dieses Gesetz der innerkirchlichen Integration von verfaßter Kirche und Diakonie dadurch, daß die Arbeitsrechtsregelungen unmittelbar auch im Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder Anwendung finden. Gerade letzteres wird — um es auch hier nochmals herauszustellen — für den Tendenzschutz diakonischer Einrichtungen von erheblicher Bedeutung sein, wie man aus Angriffen im Alltag und aus der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung bereits ersehen kann.

Last not least möchte ich Ihr Augenmerk auf das im Verlauf der siebten Tagung beschlossenen Kirchengesetz über die Zustimmung zur neuen Grundordnung der EKD lenken. Wir haben als erste Synode einer Gliedkirche die Zustimmung erteilt, wie wir auch sehr frühzeitig unsere Zustimmung zur Leuenberger Konkordie im Frühjahr 1973 gegeben haben; es wurden in dieser Konkordie Formulierungen zur Christologie, zur Prädistination und zum Abendmahl gefunden, denen Lutheraner, Reformierte und Unierte zustimmen konnten. Wir sind uns dessen noch nicht ganz bewußt und haben es noch gar nicht richtig erfaßt, welche Segenskräfte aus der wiedergewonnenen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft für die evangelische Christenheit entstehen können. Wie sehr wir stets eine Aktivierung gliedkirchlicher Gemeinschaft aus gesamtkirchlicher Verantwortung für die EKD gewünscht haben, geht aus dem Vorwort unserer bei einer Stimmenhaltung angenommenen Stellungnahme zum Entwurf der Grundordnung der EKD im Frühjahr 1972 hervor, das ich zur Betonung und Verdeutlichung unseres Strebens im Wortlaut vortrage:

> „Die Landessynode begrüßt den Entwurf in seinen Intentionen und Grundlinien, wie sie u. a. in der rechtstheologischen Anerkennung der EKD als Kirche mit Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft der Gliedkirchen und in der Mitgliedschaft des einzelnen evangelischen Christen sowie in der Stärkung verfassungsrechtlicher Ordnungshilfen für die verbindliche Planung, Entscheidung und Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben durch die Leitungsorgane der EKD Ausdruck finden.
>
> Die Evangelische Landeskirche in Baden weiß sich nach ihrer Grundordnung (§ 2 Abs. 2) als Unionskirche verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgesehene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen."

Unsere Landessynode hat — wie ich bereits betont habe — als erste Synode einer Gliedkirche ihr Ja zur Grundordnung der EKD gegeben. Sie war daher nicht nur berufen, sondern im Interesse einer Stärkung und Vertiefung der Gemeinschaft der Landeskirchen auch gerufen, im Blick auf unsere betonte Stellungnahme zu einer neuen Grundordnung der EKD, zu dem Nein in unserer württembergischen Nachbarsynode und für eine Weiterführung des Zustimmungsverfahrens im Gang der Verfassungsreform der EKD ein eindeutiges Votum abzugeben. Die bei drei Gegenstimmen und neun Enthaltungen angenommene Erklärung unserer Synode zur Verfassungsreform der EKD hat folgenden Wortlaut:

> „Die Synode der badischen Landeskirche hatte dem vierten Entwurf einer Grundordnung der EKD einmütig zugestimmt, obwohl dieser hinter ihren Vorstellungen, wie sie in früheren Entwürfen deutlich wurden, zurückgeblieben war.
>
> Deshalb bedauert die Landeskirche, daß die mit diesem Entwurf übereinstimmende, von der Synode der EKD im November 1974 verabschiedete neue Grundordnung der EKD in der württembergischen Landessynode nicht die notwendige Zustimmung gefunden hat.
>
> Die Synode setzt sich nach wie vor dafür ein, daß die Gemeinschaft der Kirchen in der EKD auch organisatorisch und strukturell Gestalt gewinnt. Die Landessynode ist der Auffassung, daß das nach Artikel 70 der Grundordnung an keine Frist gebundene Zustimmungsverfahren fortgesetzt werden kann und soll.
>
> Die Synode ist der Überzeugung, daß die zwischen verschiedenen Gruppierungen in der EKD bestehenden Spannungen nicht verhindern dürfen, daß die in Christus gegebene Einheit stärker sichtbar gemacht werden muß. Sie bittet daher den Rat und die Synode der EKD sowie die Synoden der Landeskirchen, die Bemühungen um eine Intensivierung der gliedkirchlichen Gemeinschaft in der EKD fortzusetzen."

Ich habe diesen Wortlaut bewußt nochmals verlesen, damit er auch von anderen nachgelesen werden kann; denn wir alle hoffen und wünschen, daß die drei noch abseits stehenden Synoden im Verlauf der nächsten zwei Jahre ihre Zustimmung zur Verfassung der EKD geben werden.

(Allgemeiner Beifall)

An dieser Stelle möchte ich betonen, daß, wie in

den zurückliegenden Perioden der Synode, Besuchsdienste eine wesentliche Erweiterung und eine fruchtbringende Vertiefung erfuhren. Dies gilt insbesondere für die Verhältnisse zwischen den Synoden der Gliedkirchen der Arnoldshainer Konferenz. Auch durften wir bei jeder Eröffnungssitzung der einzelnen Tagungen einen Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg begrüßen; für manche Anregungen und Hinweise sind wir ihm dankbar. Des öfteren durften wir auch einen Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Südwestdeutschlands und der Evang.-Lutherischen Kirche in Baden bei uns willkommen heißen. Die Verbindung mit der EKD hat in dankenswerter Weise Herr Oberkirchenrat Gundert aufrechterhalten, wenn es sein Terminkalender erlaubte. Auch sein Besuch ist uns jeweils eine Freude und Anlaß zu einem fruchtbaren Gedankenaustausch gewesen.

Pfarrer aus dem afrikanischen und asiatischen Raum weilten bei verschiedenen Tagungen als Gäste bei uns. Ihre Ausführungen wie auch die des Moderators der Waldenser Kirche vor dem Plenum, in den Ausschüssen oder im Privatgespräch waren für beide Teile äußerst aufschlußreich und aufklärend und trugen zur Vertiefung der ökumenischen Beziehungen in erheblichem Maße bei.

Im Verlaufe unserer Legislaturperiode haben wir jeweils bei der Herbsttagung der Jahre 1973, 1975 und 1977 einen Doppelhaushalt für unsere Landeskirche wie auch für den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und die Zentralpfarrkasse behandelt und verabschiedet. Wir durften bei der Herbsttagung 1977 aus dem Munde unseres Finanzreferenten hören:

> „Ich habe im Oktober 1975 meine Einführung in den Haushalt 1976/1977 mit dem Hinweis geschlossen, daß die Finanzen unserer Landeskirche bisher kerngesund wären. Dies trifft ohne Einschränkung bis zum heutigen Tag zu. Wir alle sollten dafür sorgen, daß wir dies auch nach Ablauf des nächsten Haushalts wiederum feststellen können."

Dies haben wir mit großer Freude und mit aufrichtiger Dankbarkeit vernommen.

Zur Entwicklung des landeskirchlichen Haushalts möchte ich zur Verdeutlichung des Bildes die jeweiligen Zahlen vortragen. Das Anwachsen der Einnahmen und Ausgaben, das bereits in der dritten Nachkriegssynode von 1960 bis 1966 festzustellen gewesen ist, hat sich weiterhin fortgesetzt. Die Zahlen sind:

Für die Haushalts-			DM
zeiträume	1966 und 1967	=	91 375 000,—
	1968 und 1969	=	97 246 000,—
	1970 und 1971	=	116 903 000,—
	1972 und 1973	=	153 234 000,—
	1974 und 1975	=	201 262 000,—
und für die Jahre	1976	=	230 470 000,—
	1977	=	242 769 000,—
	1978	=	289 190 000,—
	1979	=	310 830 000,—

Wie schon mehrfach zum Ausdruck gebracht worden ist, möchte ich auch jetzt betonen, daß den wesentlichen Teil der laufenden Ausgaben des landeskirchlichen Haushalts die Personalkosten ausmachen. Es würde zu weit führen, wollte ich auf einzelne Abschnitte der Ausgaben besonders eingehen. Ehe ich auf die gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem finanziellen Gebiet zurückkomme, möchte ich die Initiative der Synode zum Bau einer vierten Tagungsstätte in Pforzheim-Hohenwart neben unseren guten alten Tagungsstätten hier in Bad Herrenalb, Görwihl und Wilhelmsfeld erwähnen. Die Synode hat sich, wie sich gestern wieder gezeigt hat, diese Entscheidung mit einem Planungsbetrag von ungefähr 13 Millionen DM nicht leicht gemacht. Nicht unerwähnt dürfen bleiben die finanziellen Maßnahmen für kirchengemeindliche Bauvorhaben mit Neubauten, und zwar 8 Kirchen, 66 Gemeindehäuser, 60 Kindergärten, 36 Pfarrhäuser und 11 sonstige Bauten mit zusammen 97,87 Millionen nach einem Richtwert- und Punktsystem, und zwar generellen Kriterien im Blick auf den Kirchenbezirk und speziellen Kriterien in bezug auf den Antragsteller. In diesem Zusammenhang ist noch der Grundsatzbeschluß der Landessynode hervorzuheben: Substanzerhaltung hat Vorrang vor Neubauten mit einem Gesamtbetrag von 60,49 Millionen, somit eine landeskirchliche Finanzhilfe je Jahr mit ungefähr 5 Millionen.

Hier noch rasch ein Blick zu den landeskirchlichen Bauvorhaben bei Erwerb, Bau bzw. Renovation bis Jahresende 1977 mit zusammen 50,55 Millionen.

Zu den diakonischen Baumaßnahmen darf ich kurz anführen: Zuschüsse und Darlehen aus dem Diakonie-Bauprogramm, und zwar Zuschüsse 8,46 Millionen, Darlehen 25,50 Millionen für die nachstehend geförderten Einrichtungen: 34 Altenhilfe-, 44 Jugendhilfe-, 15 Behindertenhilfe- und Suchtkrankeneinrichtungen, 7 Krankenanstalten und 6 sonstige Einrichtungen.

Gerade an dieser Stelle möchte ich das kirchliche Gesetz zur Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden anführen. Der Gegenstand und das Ziel dieses Gesetzes ist nicht nur im Grunde dringlich, sondern in seiner Beschaffenheit klar und einleuchtend. Mit diesem Gesetz suchten wir angesichts der stark unterschiedlichen Finanzkraft unserer Kirchengemeinden nach neuen Wegen, um den nichtshabenden Gemeinden zu helfen und das auf der Grundlage der Freiwilligkeit; den kapitalstarken Gemeinden wird keinesfalls ein „freiwilliger Zwang" auferlegt, sondern bei Bestehenbleiben eines selbständigen Verfügungsrechts der Wechsel von der Hausbank zur Selbsthilfeorganisation bei gleichbleibendem mittleren Zins und ein Verzicht auf allzu hohe Zinsen als „Opfer" zugemutet, was augenblicklich sogar einen nicht unerheblichen Gewinn bedeutet.

Eine Lücke würde sichtbar sein, wenn hier nicht die einstimmig beschlossene Bildung eines Haushaltssicherungsfonds erwähnt würde, der zur Sicherung des gesamten Haushaltswesens der Landeskirche und der Kirchengemeinden dient; d. h. daß in

Zukunft Steuermehreinnahmen über den Hauhaltsplanansatz hinaus nicht mehr sofort in die Verteilungsmasse zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden fallen. Sie werden durch jeweiligen Beschluß der Synode in den Haushaltssicherungsfonds eingestellt und ebenfalls durch Beschluß der Synode wieder herausgelöst und bei entsprechendem Bedarf dann nach der Regelung der Finanzausgleichsordnung zur Verteilung zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden gelangen.

Durch ein Kirchengesetz ist das bisherige Rechnungsprüfungsamt — wie bei vielen Landeskirchen und beim Staat — in eine selbständige landeskirchliche Einrichtung umgewandelt worden, die bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist. Bei dieser letzten Tagung unserer Legislaturperiode hatten wir den ersten Prüfungsbericht dieses weisungsfreien Rechnungsprüfungsamtes.

Mit sehr gemischten Gefühlen ist zunächst das Gesetz aufgenommen worden, das die Neuregelung der Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten zum Gegenstand hat und dessen wesentlichen Inhalt ich ebenfalls in Kürze skizzieren möchte. Die Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten entsprach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Eine andere als die bisherige Regelung der Versorgung der Pfarrer und Beamten der Landeskirchen hatte die Kirchenkonferenz im Jahre 1972 und am 11. Oktober 1973 erneut empfohlen. Dieser Empfehlung sind die Kirchen von Bayern und Hessen-Nassau alsbald gefolgt. Eine solche Regelung durch Einkauf in die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist nach den Ausführungen unserer Finanzreferenten aufgrund der auf uns zukommenden Finanzlage brennend akut geworden. Nach einem vorbereitenden Gespräch mit allen Synodalen im Frühjahr 1974 fand die ausführliche Plenarbehandlung im Herbst 1974 statt. Ausschlaggebend für die Inangriffnahme sind schließlich zwei Gründe gewesen:

Zunächst begannen die Versorgungsberechtigten Zweifel darüber zu äußern, ob der kirchliche Dienstherr für alle Zukunft sein Versprechen einhalten könne, sämtlichen Versorgungsberechtigten in voller Höhe die Versorgungsbezüge nach Ablauf der aktiven Dienstzeit bis zum Tode gewähren zu können.

Als weiterer Grund trat hinzu der sich verschärfende Zwang, das Haushaltsvolumen der Kirchen von dem immer stärker ansteigenden Personalkostenanteil zu entlasten, besser gesagt, den weiteren Personalkostenanstieg zu mildern oder den Anteil einfrieren zu lassen.

Der erste Grund hat besonders den Pfarrverein nachhaltig beschäftigt, weil dieser die verschiedenartige Entwicklung einer Versorgungsneuregelung bei den übrigen Gliedkirchen verfolgte. Der zweite Grund betrifft die Gesundhaltung der kirchlichen Finanzen überhaupt.

Am Schluß der gründlichen und unter theologischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtpunkten geführten Gespräche wurde bei keiner Gegenstimme und bei zwei Enthaltungen der folgende Beschlußvorschlag unter Ziffer 1 angenommen:

> „Zur teilweisen Sicherung der Versorgungsansprüche der Pfarrer und Kirchenbeamten der badischen Landeskirche wird dieser Personenkreis zum 1. April 1975 in die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eingekauft.
> Die kirchengesetzlichen Voraussetzungen sind bis zum 31. März 1975 zu erfüllen."

Die Ziffer 2 mit dem Wortlaut:

> „Der Evangelische Oberkirchenrat wird durch die Landessynode beauftragt, die Umgestaltung der ERK Darmstadt nach versicherungsmathematischen Gesichtspunkten zum frühstmöglichen Zeitpunkt zu betreiben und die Landessynode vom Vollzug in Kenntnis zu setzen."

fand einstimmige Annahme. Bei der sechsten Tagung im März erfolgte dann die einstimmige Annahme des Versorgungssicherungsgesetzes.

Soweit mein Rückblick auf die Arbeit der fünften Nachkriegssynode. Ich glaube, nicht zu weit zu gehen, wenn ich die Feststellung treffe, die vorhin auch unser Konsynodaler Herb ausgesprochen hat. Die Synode dieser Legislaturperiode hat auf jedem Gebiet viel geleistet und damit ihre Vorgängerinnen an Gewicht und Umfang etwas übertroffen. Wir dürfen auch die Überzeugung haben, daß wir — das sage ich offen — das Beste, was wir tun können, getan haben. Ich darf noch die erfreuliche Anmerkung machen, daß annähernd 90 Prozent aller Abstimmungen einstimmig erfolgt sind — auch ein Zeichen für die gründliche Vorarbeit und die Güte der Zusammenarbeit.

Diese 1972 gewählte Synode beendet nunmehr ihre Arbeit; im Herbst beginnt eine neue, die sechste Nachkriegssynode, ihr Wirken. Mögen dieser Synode Frauen und Männer geschenkt sein, die wissen, um was es in unserer Kirche geht; auch wissend, daß unser Tun nur durch Gottes Geist und Segen Leben schaffen kann und daß nur in einer echten Gemeinschaft, getragen von gegenseitiger Achtung und beiderseitigem Vertrauen, ein fruchtbares Gelingen des Tuns gewährleistet ist. Dankbar auf unsere sechs Jahre zurückblickend gelten der kommenden Synode alle guten Wünsche, die ich zusammenfasse mit den Worten des schwäbischen Dichterpfarrers Eduard Möricke: „Herr, Dir in Deine Hände sei Anfang und Ende, sei alles gelegt."

Wir alle und besonders ich habe Grund zur Dankbarkeit. Unser erster Dank gehört Gott, dem Herrn der Kirche, der uns für unseren Dienst die Kräfte verliehen und unseren Dienst so reichlich gesegnet hat. Wenn überhaupt etwas in dieser sechsjährigen Amtszeit gelungen ist, haben wir es ihm zu verdanken; deshalb sollen die Dankesworte, die ich an Sie alle, meine Mitsynodale, und alle, die ich im Verlauf unserer langjährigen gemeinsamen Arbeit kennen, schätzen und verehren gelernt habe, unter diesem Vorzeichen stehen.

Ich möchte eigentlich allen persönlich meinen von ganzem Herzen kommenden Dank abstatten; dies

kann ich jetzt im Rahmen des Berichtes leider nicht; ich tue es daher in Gruppen. Recht herzlich danken wir Ihnen, sehr verehrter Herr Landesbischof, mit allen Herren Oberkirchenräten und Prälaten sowie dem Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes für die gedeihliche und freundschaftliche Zusammenarbeit in den letzten sechs Jahren.

(Allgemeiner lebhafter Beifall)

Es gab keine Zeit und keinen Anlaß, wo uns nicht der erbetene Rat oder die gebotene Auskunft oder ein guter Hinweis zuteil geworden ist. Dieses beispielhafte gute Zusammenwirken gilt auch für die Arbeit im Landeskirchenrat und in den besonderen Ausschüssen.

Persönlich ist es mir ein wahres Herzensbedürfnis und ein großes Anliegen, Ihnen, lieber Herr Landesbischof, ganz besonders zu danken für die gute Freundschaft, für die stete Bereitschaft zum Mitarbeiten und für Ihr stets offenes Ohr für mich. Wie gut unser Verhältnis und unser Zusammenwirken ist, können wir immer wieder bei Besprechungen innerhalb und außerhalb unserer Landeskirche erfahren; ein herzliches Vergelt's Gott!

(Allgemeiner lebhafter Beifall)

Wie ich zu Beginn meiner Ausführungen bereits betonte, schulde ich Ihnen, meine lieben Konsynodalen, außerordentlich viel Dank. Nehmen Sie meinen herzlichen Dank für Ihre jederzeit vertrauensvolle Gemeinschaft und echte Freundschaft sowie für Ihre unermüdliche und wertvolle Mitarbeit, die Sie in den Ausschüssen und als deren Berichterstatter und als Redner in fast 60 Plenarsitzungen geleistet haben. Einige Synodale, denen wir besonders dankbar sind, möchte ich noch erwähnen. Das sind zunächst meine insgesamt drei Stellvertreter im Präsidium; mit ihnen möchte ich die Vorsitzenden unserer vier ständigen Ausschüsse — unsere Konsynodalen Gabriel, Herb, Schöfer und Viebig — noch einmal ausdrücklich nennen und ihnen für ihre vorzügliche und vertrauensvolle Mitarbeit danken.

(Allgemeiner lebhafter Beifall)

In diesen Dank schließe ich die Vorsitzenden unserer besonderen Ausschüsse ein; sie haben ebenfalls unter großem Opfer ihren wichtigen Beitrag zur Synodalarbeit geleistet.

(Allgemeiner lebhafter Beifall)

Hinzu kommen die übrigen Mitglieder des Ältestenrates — viele der bereits genannten Brüder gehören dem Ältestenrat an —, wobei ich allen Schriftführern ganz besonderen Dank aussprechen möchte, denn sie hatten bei zahlreichen Tagungen erhebliche Arbeit gehabt, obwohl Sie, meine Mitsynodalen, uns die Leitung der Synode immer leicht gemacht haben. Mit dem Protokoll hat es nie Schwierigkeiten gegeben. Bei den Schriftführern darf ich einen mit Namen nennen: Friedrich Jörger war mir stets ein treuer Helfer, ein unermüdlicher und zuverlässiger Mitarbeiter und immer ein guter Kamerad.

(Allgemeiner lebhafter Beifall)

Ihm danke ich von Herzen und wünsche ihm recht baldige Genesung nach der schweren Operation.

(Erneuter allgemeiner lebhafter Beifall)

Abschließend darf ich sagen, daß mir die sechsjährige Amtszeit dadurch erleichtert worden ist, daß unter allen, die unseren Dienst verantwortlich mitgetragen haben, ein Geist des Vertrauens und der Hilfsbereitschaft geherrscht hat, den ich als wohltuend empfunden habe und der mir die Last der manchmal allzuvielen Aufgaben zu tragen wesentlich erleichterte. Wie ich es auch vor sechs und ebenfalls vor zwölf Jahren gesagt habe, möchte ich wörtlich auch heute wieder betonen:

> „Wenn auch das Thema noch so heikel und teilweise gefährlich war, es war immer ein ausgezeichnetes Verhältnis, das hier zwischen uns bestanden hat. Es war stets die Einmütigkeit im Streben zu erkennen und vor allen Dingen der gute Wille, mitzuhelfen an einer brauchbaren Entscheidung."

Die wörtliche Wiederholung auch am Schluß einer dritten Legislaturperiode möge meine Freude und Dankbarkeit zum Ausdruck bringen.

Unseren vielen Helferinnen und Helfern sei unser inniger Dank; das gilt für unsere Stenografen sowie unsere Damen im Büro und den Herren in den technischen Räumen.

(Allgemeiner lebhafter Beifall)

Sie alle haben mit großer Opferbereitschaft bis tief in die Nacht hinein mitgewirkt, die vorbereitenden Arbeiten für den Ablauf der Gesamtsynodaltagungen zu erledigen. Aber auch den Damen und Herren in der Blumenstraße in Karlsruhe sei unser aufrichtiger Dank, denn ihre guten Vorarbeiten machten uns hier die Erledigung der gestellten Aufgaben leichter.

(Allgemeiner lebhafter Beifall)

An dieser Stelle darf ich meine treuen Helfer in der Geschäftsstelle der Synode, Herrn Wettach — jetzt im Ruhestand und heute zu unserer Freude anwesend —

(Allgemeiner lebhafter Beifall)

und Herrn Binkele, als meine guten und zuverlässigen Stützen erwähnen und ihnen auch an dieser Stelle recht herzlich danken.

(Allgemeiner lebhafter Beifall)

Großer Dank gebührt ferner allen, die hier im Hause der Kirche und in den Nachbarhäusern uns stets gut betreut haben, was wesentlich zur Erleichterung unseres Dienstes beigetragen hat.

(Allgemeiner lebhafter Beifall)

Indem ich Ihnen allen für Ihre gute Weggefährtenschaft und Arbeit herzlich danke, schließe ich meinen Bericht mit dem Zitat:

> „Menschen kommen und gehen, aber der auferstandene lebendige Herr, der auch der Herr unseres Werkes ist, bleibt. Menschenwerk ist Stückwerk, aber Gottes Werk, in das auch unser kleines Werk eingefügt ist, wird an seinem Tage zur Vollendung kommen."

Denn — ich sage es mit Martin Luthers Worten — „Wir sind es doch nicht, die da könnten die Kirche erhalten. Unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen, unsere Nachkommen werden's auch nicht sein, sondern der ist's noch, wird's sein, der da spricht: Ich bin bei euch bis zu der Welt Ende."

(Allgemeiner starker und lang anhaltender Beifall)

XI.

Schlußansprache des Landesbischofs mit Schlußgebet

Ich erteile nun dem Herrn Landesbischof das Wort zur Schlußansprache mit dem Schlußgebet.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Herr Präsident! Liebe Synodale! Es ist das erste Mal, daß Herr Präsident Dr. Angelberger und ich nicht derselben Meinung sind. Was wir eben erlebt haben, war die Gipfelrast, wo uns unser Bergführer den langen, weiten Weg zeigte, den wir mühsam sechs Jahre, oft hinter ihm herschnaufend und schwitzend zurückgelegt haben,

(Heiterkeit)

über Höhen und Abgründe hinweg. Eine Gipfelrast ist nötig und heilsam, nur darf sie nicht zu lange dauern; man kann sich dabei verkühlen.

(Heiterkeit)

Deshalb möchte ich die mir vom Herrn Präsidenten freundlichst zudiktierte Schlußansprache reduzieren auf zwei kurze Bemerkungen.

Die eine Bemerkung mache ich als Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats. Wir im Oberkirchenrat betrachten es als eine besonders glückliche Fügung, in einer Landeskirche zu arbeiten, wo die Leitungsorgane nicht miteinander im Streit um Prioritäten und — ich bleibe im Bild — die besten Griffe am Fels rangeln und hangeln, sondern einander gegenseitig helfen, den besten Tritt und besten Griff zu finden. Wir, der Oberkirchenrat, danken Ihnen für diese Ihre Loyalität.

Bei der ersten Sitzung dieser Synode vor sechs Jahren erwähnte ich in meiner Predigt, daß eine Synode für den Glauben auch eine Anfechtung bedeuten könne. Damals hielten das einige — und sie sagten es mir erfreulicherweise ganz offen — für eine maßlose Übertreibung, ja für ein Stück Kleinglaube. Inzwischen haben sie gemerkt, daß dem so ist. Auch die Stadt auf dem Berge, die die Charlottenruhe darstellt, hat in ihren Mauern Menschen und es menschelt in ihr. Es gehört zu den peinlichen Entdeckungen, die man in seinem Leben machen kann, wenn man merkt, daß man durch seine eigene Person anderen eine Anfechtung im Glauben wird. In diesem Sinne möchte ich im Namen meines Kollegiums und in meinem eigenen Sie um Entschuldigung dafür bitten, daß wir, oft ohne es zu wissen, diesem oder jenem eine Anfechtung geworden sind. Glaube besteht darin, daß man trotzdem miteinander weitermacht, ohne zu resignieren und ohne zu verbittern. Und Nächstenliebe besteht darin, daß man mit dem Kampf gegen das allzu Menschliche bei sich selber beginnt und beim anderen immer zuerst das Kind Gottes sieht, das er auf jeden Fall auch ist. Das ist das eine.

Das andere ist zunächst der Ausdruck eines Bedauerns. Im Augenblick tut es mir leid, daß wir in unserer Kirche mit gutem Grund keinen Orden zu verleihen haben. Immerhin gibt es auf dem Markt — und das ist auch gut — Münzen zu erstehen, die man weiterschenkt, damit ein Dank nicht nur eine akustische Angelegenheit bleibt. So habe ich hier die jetzt geprägte Münze zum Gedächtnis an Emil Frommel. Emil Frommel wurde vor 150 Jahren geboren. Er war nun kein Jurist, sondern nur Hofprediger, sogar nicht einmal in Karlsruhe, sondern nur in Berlin. (Heiterkeit)

Aber immerhin ist er, wie Sie, Herr Präsident, in Karlsruhe geboren. Nicht nur das, er ist seiner badischen Art treu geblieben, auch wenn er in seinen Ämtern über das durchschnittliche Maß hinaus in die Höhe gehoben wurde, was man so menschlich Höhe nennt, und hat unsere badische Art auch in dem kühlen Norden zu einer respektablen Angelegenheit gemacht. Was vorhin Herr Herb sagte, kann ich aus meiner Sicht nur bestätigen. Auch nördlich des Mains ist die Art, wie unser Präsident seines Amtes zu walten weiß, zum Modell einer Synodalleitung geworden, und Baden hat, sofern das noch nötig und möglich war, an Ansehen erheblich gewonnen.

(Heiterkeit und Beifall)

— Es fängt erst an!

(Erneute Heiterkeit — Präsident **Dr. Angelberger:** Aber nicht zuviel!)

Viel interessanter als das eben Angedeutete ist noch, was man in dem großen, uns Theologen fast wie die Bibel gebräuchlichen und bekannten Lexikon für Religion in Geschichte und Gegenwart über besagten Hofprediger Emil Frommel schreibt. Nun lese ich nur vor:

> „Er war eine einzigartige Vereinigung fester Glaubensüberzeugung, edlen Menschentums und einer geradezu genialen Fähigkeit der Einfühlung in die verschiedenartigsten Menschen vom Kaiser bis zum Kutscher.
>
> (Heiterkeit)
>
> Er war Unionstheologe bei konservativer Haltung, mild und universal, in keinem Zoll ein Parteimann."

Sie verstehen, liebe Synodale, daß es sinnvoll ist, wenn ich diese Plakette nun Herrn Präsidenten Dr. Angelberger überreiche. Ich hatte schon einmal die Ehre, Ihnen, Herr Präsident, eine Plakette zu überreichen. Ich wünsche uns allen, daß sich im Laufe der nächsten Jahre noch manche ähnliche Gelegenheit bietet, in der Ihnen eine Plakette zur Erweiterung Ihrer Münzensammlung überreicht werden kann.

(Allgemeiner lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Recht herzlichen Dank.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Nun wird es Zeit für das Schlußgebet.

(Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.)

XII.

Schluß der Synode

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich schließe die letzte Sitzung der letzten Tagung der 1972 gewählten Landessynode. Wir haben den Schlußgottesdienst zum Abschluß dieser Legislaturperiode in ungefähr einer Viertelstunde in der Kapelle unseres Hauses.

(Ende der Sitzung 15.37 Uhr)

Anlagen

Verzeichnis der Eingänge zur Frühjahrstagung 1978 der Landessynode

1. Eingabe der Evangelischen Akademikerschaft in Baden: „Lastenausgleich zwischen den Generationen" und Ergänzung vom 25. 2. 1978
2. Eingabe des Vertreters des Pfarrvereins Baden für den Kirchenbezirk Wertheim auf Anpassung der Altersgrenze für die Pfarrer an die der Beamten
3. Eingabe der Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Hochrhein auf Angleichung des Pensionsalters der Pfarrer an die Regelung des öffentlichen Dienstes
4. Eingabe der ÖTV-Fachgruppe „Kirchliche Mitarbeiter" zum Entwurf des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG)
5. Eingabe der Schüler und Lehrer der Klasse Be 9 der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg auf Stellungnahme der Landessynode zur Neutronenbombe
6. Eingabe des Evangelischen Dekanats Emmendingen zur Prioritätenliste der Kirchenbezirke
7. Antrag des Evangelischen Kirchengemeindeamtes Mannheim auf Prüfung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode
8. Eingabe der Mitarbeitervertretung der Gemeindediakoninnen/diakone in Karlsruhe auf Änderung der Grundordnung
(Eingabe wurde zurückgenommen)
9. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Vorbereitungsdienst des Lehrvikars zwischen der I. und II. theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)
10. Eingabe des Pfarrkonvents Karlsruhe und Durlach zum Pfarrerdienstgesetz
11. Antrag des Synodalen Leser als Dekan des Kirchenbezirks Lörrach auf Änderung der Grundordnung
12. Eingabe der Verwaltungsleiter des Heinrich-Lanz-Krankenhauses in Mannheim, der Evangelischen Diakonissenanstalt in Karlsruhe und des Krankenhauses Salem in Heidelberg auf Änderung und Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes
13. Eingabe der Dekane und Schuldekane der städtischen Kirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim auf Änderung der Grundordnung
14. Eingabe der Gesamtmitarbeitervertretung der Johannes-Anstalten Mosbach/Baden zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz (ARRG)
15. Eingabe der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Diakonissenanstalt in Karlsruhe-Rüppurr zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz (ARRG)
16. Eingabe des Evangelischen Krankenhausverbandes Baden-Württemberg in Karlsruhe zum Diskussionsentwurf zur Neufassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
17. Eingabe kirchlicher Mitarbeiter aus dem Raum Karlsruhe zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz (ARRG)
18. Eingabe der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Mitarbeitervertretungsgesetz
19. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Vierten kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes
20. Gesamtredaktion des Pfarrerdienstgesetzes nach vier Änderungsgesetzen
21. Eingabe des Albert Wieland in Bietigheim/Baden und 4 anderen mit der Bitte um Stellungnahme zum Offenen Brief vom Januar 1978

22. Eingabe der Mitarbeitervertretung des Krankenhauses Salem in Heidelberg auf Ablehnung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG)

23. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD über den Datenschutz

24. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

25. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde March und einer Evangelischen Kirchengemeinde Umkirch

26. Eingabe der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim zum Entwurf eines Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG)

27. Eingabe des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter in Baden zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz (ARRG)

28. Eingabe der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz (ARRG)

29. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

30. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern

31. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Dritten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

32. Eingabe der Evangelischen Michaelsbruderschaft – Konvente Nordbaden und Oberrhein – zur Frage nach Sinn und Aufgabe des Talars

33. Eingabe der Industrie- und Sozialarbeit Nordbaden auf Vertagung der Behandlung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG)

34. Eingabe des Bezirkskirchenrats Villingen mit der Bitte um finanzielle Förderung des Bauvorhabens Gemeindezentrum Lukaspfarrei

35. Eingabe des Evangelischen Diakonissenhauses Nonnenweier (Pfarrer W. Haury) auf Ablehnung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) „Dritter Weg"

Anlage 2

VORLAGE DES LANDESKIRCHENRATS

AN DIE LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN IM FRÜHJAHR 1978

ENTWURF

KIRCHLICHES GESETZ OBER DIE ERRICHTUNG EINER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE MARCH UND EINER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE UMKIRCH VOM . . .

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird unter Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde March-Umkirch eine Evangelische Kirchengemeinde March und eine Evangelische Kirchengemeinde Umkirch errichtet.

(2) Das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde March umfaßt die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde March (ohne den Ortsteil Holzhausen) sowie den Ortsteil Freiburg-Hochdorf der Stadt Freiburg.

(3) Das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Umkirch umfaßt die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Umkirch.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde March und die Evangelische Kirchengemeinde Umkirch werden dem Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg zugeteilt.

§ 3

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde March ist Rechtsnachfolgerin des in ihrem Kirchspiel belegenen kirchlichen Grundstücksvermögens der Evangelischen Kirchengemeinde March-Umkirch.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Umkirch ist Rechtsnachfolgerin des in ihrem Kirchspiel belegenen kirchlichen Grundstücksvermögens der Evangelischen Kirchengemeinde March-Umkirch.

(3) Die zur Evangelischen Kirchengemeinde March-Umkirch bestehenden arbeitsrechtlichen Dienstverhältnisse werden auf diejenige Kirchengemeinde übergeleitet, in deren Bereich der Mitarbeiter tätig ist.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

- - - - - - -

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den . . . . April 1978

Der Landesbischof

BEGRÜNDUNG

Das Kirchspiel der durch kirchliches Gesetz vom 25.1o.1965 (GVBl. S. 1oo) errichteten Evangelischen Kirchengemeinde March-Umkirch (damaliger Name: Hugstetten-Umkirch) umfaßt die beiden selbständigen bürgerlichen Gemeinden March (ohne den Ortsteil Holzhausen) und Umkirch sowie den Ortsteil Freiburg-Hochdorf der Stadt Freiburg. Mit Wirkung vom 1.1.1971 wurde in March und mit Wirkung vom 1.1.1975 in Umkirch eine eigene Pfarrstelle errichtet. Mit Schreiben vom 29.8.1977 hat der Evangelische Kirchengemeinderat March-Umkirch die Bildung zweier selbständiger Kirchengemeinden im Raum March-Umkirch beantragt. Die erforderlichen Gemeindeversammlungen haben mit zustimmendem Ergebnis inzwischen stattgefunden. Im Hinblick darauf, daß in beiden Pfarrgemeinden eine eigene Pfarrstelle errichtet ist und sich die kirchliche Arbeit in beiden Gemeinden eigenständig entwickelt hat und unter Berücksichtigung der kommunalen Struktur sieht der Entwurf die Errichtung zweier selbständiger Kirchengemeinden unter Teilung der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde March-Umkirch vor. Zur Kirchengemeinde March werden rd.2.15o Gemeindeglieder gehören, die Kirchengemeinde Umkirch wird rd. 1.6oo Gemeindeglieder haben.

Der für die Kirchengemeinde March-Umkirch zuständige Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg, dem die beiden Kirchengemeinden March und Umkirch zugeteilt werden sollen, hat der Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde March-Umkirch am 28.2.1978 zugestimmt.

Anlage 3

VORLAGE DES LANDESKIRCHENRATS
AN DIE LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN IM FRÜHJAHR 1978

ENTWURF

KIRCHLICHES GESETZ ÜBER DEN VORBEREITUNGSDIENST DES LEHRVIKARS ZWISCHEN DER ERSTEN UND ZWEITEN THEOLOGISCHEN PRÜFUNG (KANDIDATENGESETZ)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Allgemeines

§ 1

(1) Der praktisch-theologische Vorbereitungsdienst der Kandidaten der Theologie zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Lehrvikare) soll den Lehrvikar in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und ihn zur verantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben seines künftigen Berufs als Pfarrer befähigen.

(2) Die praktisch-theologische Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken von Theologischer Fakultät der Universität Heidelberg und Landeskirche

a) durch Lehrveranstaltungen des Seminars für Praktische Theologie im Rahmen der Ordnung der Landeskirche für die zweite theologische Prüfung,
b) durch Berufspraxis in einer Gemeinde der Landeskirche (Ausbildungsgemeinde),
c) durch weitere, die Ausbildung im Seminar für Praktische Theologie der Universität Heidelberg ergänzende Veranstaltungen der Landeskirche.

(3) Die Einzelheiten der Ausbildung regelt ein Ausbildungsplan, der vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Seminar für Praktische Theologie und dem Landeskirchenrat als Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz erlassen wird.

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

§ 2

(1) Kandidaten der Theologie, die in der Theologenliste der Landeskirche geführt werden und die erste theologische Prüfung bestanden haben, können auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat als Lehrvikare in den Vorbereitungsdienst der Landeskirche (Lehrvikariat) aufgenommen werden. Die erste theologische Prüfung darf nicht länger als 4 Jahre zurückliegen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen gewähren, wenn der Kandidat nicht in der Theologenliste der Landeskirche geführt wurde oder die erste theologische Prüfung länger als 4 Jahre zurückliegt.

(2) Die Aufnahme in das Lehrvikariat setzt weiterhin voraus, daß der Bewerber

a) Mitglied der Landeskirche ist,
b) frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pfarrer wesentlich hindern,
c) bereit ist, nach Abschluß der Ausbildung im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung in den kirchlichen Dienst zu treten.

Die Aufnahme ist im übrigen zu versagen, wenn schwerwiegende Tatsachen vorliegen, die einem künftigen Dienst als Pfarrer entgegenstehen.

(3) Auf Verlangen sind dem Bewerber die Gründe für die Ablehnung seiner Aufnahme in das Lehrvikariat mitzuteilen. Aus dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung erwächst kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Lehrvikariat der Landeskirche.

(4) Bewerber aus anderen Landeskirchen, die nach dem Vorbereitungsdienst der praktisch-theologischen Ausbildung in ihre Landeskirche zurückkehren wollen, können nach Maßgabe freier Plätze und mit Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung in das Lehrvikariat übernommen werden.

§ 3

(1) Mit der Aufnahme in das Lehrvikariat tritt der Kandidat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf. Soweit nicht im folgenden und in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz besondere Regelungen getroffen werden, finden die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes und des Pfarrvikargesetzes eine dem Vorbereitungsdienst als Dienstverhältnis auf Widerruf entsprechende Anwendung.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Ernennung zum Lehrvikar durch den Evangelischen Oberkirchenrat begründet. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag.

(3) Bei der Aufnahme in das Dienstverhältnis als Lehrvikar wird der Kandidat auf Schrift und Bekenntnis nach dem Vorspruch zur Grundordnung sowie auf die Ordnung der Landeskirche verpflichtet.

(4) Das Lehrvikariat dauert mindestens 1 1/2 Jahre. Es schließt die zweite theologische Prüfung ein.

Wird die Prüfung nicht bestanden, oder tritt der Kandidat im Rahmen der Ordnung der theologischen Prüfungen von der Prüfung zurück, kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag das Lehrvikariat höchstens um ein Jahr verlängern.

(5) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars zur Landeskirche läßt die Rechtstellung des Kandidaten der Theologie als Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen des Seminars für Praktische Theologie nach der Ordnung der Universität Heidelberg und dem Kirchenvertrag zwischen dem Land Baden und der Landeskirche unberührt. Soweit die Lehrveranstaltungen des Seminars für Praktische Theologie nach dem Ausbildungsplan der Landeskirche Bestandteil des Vorbereitungsdienstes sind, ist der Lehrvikar zum Besuch dieser Lehrveranstaltungen verpflichtet.

Rechte und Pflichten des Lehrvikars

§ 4

(1) Der Lehrvikar ist im Rahmen des Ausbildungsplans zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Spendung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen unter Leitung und Mitverantwortung der mit seiner Ausbildung Beauftragten und der für den kirchlichen Dienst nach der Grundordnung zuständigen Leitungsorgane befugt. Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Lehrvikar in der Regel die Amtstracht des Pfarrers.

(2) Für die Ausbildung des Lehrvikars in einer Gemeinde (Ausbildungsgemeinde) wird er vom Evangelischen Oberkirchenrat einem für die Ausbildung geeigneten Pfarrer (Lehrpfarrer) zugewiesen, der ihn in die Arbeitsgebiete der Kirche einführt und die Einübung des Lehrvikars in die Dienste eines Pfarrers begleitet.

(3) Der Lehrvikar nimmt im Rahmen des Ausbildungsplans an den Sitzungen des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) in der Ausbildungsgemeinde beratend teil.

§ 5

(1) Der Lehrvikar ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für seinen Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von einem künftigen Pfarrer nach dem Pfarrerdienstgesetz erwartet wird.

(2) Der Lehrvikar ist zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 18, 19 des Pfarrerdienstgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 6

(1) Der Lehrvikar erhält Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für Beamte des Landes Baden-Württemberg auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes jeweils geltenden Bestimmungen. Das gleiche gilt für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen. Das Versorgungssicherungsgesetz der Landeskirche findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Lehrvikar erhält in entsprechender Anwendung der für Pfarrvikare geltenden kirchlichen Bestimmungen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das gleiche gilt für Umzugskosten, die bei Beginn und Ende des Dienstverhältnisses oder bei einer dienstlich veranlaßten Versetzung anfallen sowie für den Reisekostenersatz bei Fahrten, die zu Ausbildungszwecken vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet werden.

(3) Für den Jahresurlaub des Lehrvikars finden die für Pfarrvikare geltenden Bestimmungen der Urlaubsordnung entsprechende Anwendung. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

§ 7

Der Lehrvikar wohnt für die Dauer des Lehrvikariats in der Ausbildungsgemeinde. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen eine Ausnahme gewähren, soweit es mit dem Ausbildungsplan zu vereinbaren ist und wenn der Lehrvikar für die Glieder und Mitarbeiter der Ausbildungsgemeinde jederzeit erreichbar bleibt.

§ 8

Beabsichtigt der Lehrvikar ein Nebenamt, eine Nebenbeschäftigung zu übernehmen oder ein Zweitstudium zu beginnen, so ist die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats erforderlich.

§ 9

(1) Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes entsprechend.

(2) Das gleiche gilt für die Gewährung innerkirchlichen Rechtsschutzes.

§ 1o

An der Vorbereitung allgemeiner, den Dienst und die Rechtstellung des Lehrvikars betreffender Regelungen sind Vertreter der Kandidaten zu beteiligen.

Dienstaufsicht

§ 11

Der Lehrvikar untersteht der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Dieser kann Aufgaben der Dienstaufsicht nach näherer Regelung des Ausbildungsplans auf mit der Ausbildung des Lehrvikars Beauftragte, insbesondere auf den Leiter des Petersstiftes und den Lehrpfarrer übertragen.

§ 12

(1) Bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflicht kann der Evangelische Oberkirchenrat dem Lehrvikar eine Verwarnung oder einen Verweis erteilen. In schweren Fällen kann der Landeskirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses den Lehrvikar aus dem Lehrvikariat entfernen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 sind der Lehrvikar und die für seine Ausbildung Verantwortlichen zu hören.

(3) Der Entscheidung über die Entfernung aus dem Lehrvikariat muß eine förmliche Untersuchung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des kirchlichen Disziplinargesetzes vorausgehen.

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 13

(1) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm das Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mitgeteilt wird.

(2) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm nach einer nicht bestandenen zweiten theologischen Prüfung oder nach einem Rücktritt von der Prüfung mitgeteilt wird, daß er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 14

Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet vorzeitig durch

a) Entlassung (§§ 15 - 17)
b) Ausscheiden aus dem Lehrvikariat (§ 18),
c) Entfernung aus dem Lehrvikariat (§ 12).

§ 15

(1) Der Lehrvikar kann seine Entlassung aus dem Lehrvikariat beantragen. Diesem Antrag ist zu entsprechen.

(2) Der Lehrvikar kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarramtes entgegenstehen. Vor einer Entscheidung sind der Lehrvikar und die für seine Ausbildung Verantwortlichen zu hören. Die Entlassung ist schriftlich zu begründen und dem Lehrvikar zuzustellen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Lehrvikar durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen, wenn er durch längere Dienstunfähigkeit das Ausbildungsziel nicht erreichen wird.

§ 16

Soweit der Lehrvikar an der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes teil hat, findet § 41 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung für Lehrverfahren Anwendung. Ergibt das Lehrgespräch, daß Verkündigung und Lehre des Lehrvikars nach der Grundlegung und § 1 des genannten Gesetzes zu beanstanden sind, so entläßt der Evangelische Oberkirchenrat den Lehrvikar aus dem Lehrvikariat durch Widerruf des Dienstverhältnisses.

§ 17

Über die Entlassung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben ist.

§ 18

Der Lehrvikar scheidet aus dem Lehrvikariat aus, wenn er die Kirche durch Kirchenaustritt oder durch Übertritt zu einer anderen Regligionsgemeinschaft verläßt.

§ 19

(1) Mit der Beendigung des Lehrvikariats erlöschen alle mit dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften des Lehrvikars.

(2) Endet das Dienstverhältnis als Lehrvikar mit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung und hat der Lehrvikar alsbald beantragt, unter die Pfarrvikare der Landeskirche aufgenommen zu werden, so bleiben die Ansprüche nach § 6 erhalten, bis seine Übernahme als Pfarrvikar erfolgt oder abgelehnt ist.

Schlußbestimmung

§ 2o

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt Abschnitt C (Praktisch-theologische Ausbildung), § 13 der Ordnung der theologischen Prüfungen vom 29.1o.1969 außer Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

ERLÄUTERUNGEN

ZUM ENTWURF DES KANDIDATENGESETZES

1. Die Vorlage eines Kandidatengesetzes übernimmt einen Entwurf des Verfassungsausschusses der Landessynode. In ihm werden dienstrechtliche Konsequenzen aus einer Änderung des Ausbildungsplanes für Kandidaten der Theologie zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung gezogen. Über die neue Ausbildungskonzeption informiert Anlage 1.[x)] Der Landeskirchenrat wurde in seiner Sitzung vom 2o.1o.1977 über den Ausbildungsplan und darüber informiert, daß dieses geänderte Ausbildungsmodell ab 1.9.1977 (WS 1977/78) für die Kandidaten erprobt wird, die im Juli 1977 die erste theologische Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat abgelegt haben. Die Landessynode wird sich auf ihrer Frühjahrstagung 1978 im Zusammenhang mit dieser Vorlage auch mit dem Ausbildungsplan befassen.

2. Die Vorlage setzt die im Staatskirchenvertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evang.- Protestantischen Landeskirche Badens von 1933 (Artikel 7 Abs. 1) garantierte Verpflichtung des Seminars für Praktische Theologie in der Theologischen Fakultät an der Universität Heidelberg für die praktisch-theologische Ausbildung der Kandidaten zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung voraus. Der veränderte Ausbildungsplan und der Entwurf des Kandidatengesetzes verstärken die schon bisher wahrgenommene Mitverantwortung und Mitwirkung der Landeskirche in der zweiten Ausbildungsphase (praktisches Lehrhalbjahr, Schulpraktikum und weitere, die Lehrveranstaltungen des Seminars für Praktische Theologie ergänzende Ausbildungsangebote der Landeskirche) mit dem Ziel eines stärkeren und effektiveren Theorie-Praxisbezugs in der Ausbildung künftiger Pfarrer. Die Vorlage und der ihr zugrunde liegende Ausbildungsplan intendieren nicht das in anderen Gliedkirchen der EKD bestehende Ausbildungsmodell des kircheneigenen "Predigerseminars"; vielmehr wird die wissenschaftliche praktisch-theologische Ausbildung durch die Theologische Fakultät nach wie vor als wesentlicher Bestandteil der zweiten Ausbildungsphase bejaht.

   2.1 Dementsprechend ist der Ausbildungsplan im Einvernehmen mit dem Seminar für Praktische Theologie (§ 1 Abs. 3) aufzustellen und fortzuentwickeln und läßt die dienstrechtliche Stellung des Kandidaten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf als Lehrvikar seine Rechtstellung in der Universität als Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen des Seminars für Praktische Theologie unberührt (§ 3 Abs. 5).

x) hier nicht abgedruckt

2.2 Die in den bisherigen Verhandlungen mit der Fakultät und dem Kultusministerium über den Ausbildungsplan und den Gegenstand der Vorlage bejahte Vereinbarkeit des "Lehrvikariats" mit der staatskirchenrechtlichen Gewährleistung der praktisch-theologischen Ausbildung durch das Seminar für Praktische Theologie wäre vor Verabschiedung des Kandidatengesetzes durch das Kultusministerium offiziell und verbindlich zu bestätigen.

3. Die vorgeschlagene kirchengesetzliche Regelung des Lehrvikariats tritt an die Stelle des Abschnitts C 'Praktisch-theologische Ausbildung', § 13 der Ordnung der theologischen Prüfungen vom 29.1o.1969 (Verordnungsblatt 197o Seite 19 ff.).

3.1 Das allgemeine und dienstrechtlich nicht strukturierte "Ausbildungsverhältnis" zwischen dem Kandidaten und der Landeskirche (§ 13 Absatz 1 a.a.O.) wird durch ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf mit bestimmten (beamtenrechtlichen) wechselseitigen Rechten und Pflichten ersetzt - vergleichbar dem Dienstverhältnis des Studienreferendars oder Gerichtsreferendars im staatlichen Vorbereitungsdienst zwischen dem ersten und zweiten Staatsexamen - .

3.1.1 Die Einführung und Einübung des Lehrvikars in die Praxis des kirchlichen Dienstes in einer Ausbildungsgemeinde führt im Rahmen des Ausbildungsplanes zur zunehmend selbständigen Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste. Dies erfordert im Rahmen der Grundordnung der Landeskirche klare und verbindliche Regelungen über die Verantwortung für diese Dienste und die mit ihnen verbundenen Rechte und Pflichten der Beteiligten (§ 4 ff.)

3.1.2 Der Inpflichtnahme des Kandidaten entspricht die beamtenrechtliche Sicherung des Dienstverhältnisses (§§ 6 und 9) mit Rechtsansprüchen auf finanzielle Leistungen der Landeskirche.

3.1.3 Den Besonderheiten des kirchlichen Dienstes, der Verantwortung der Landeskirche für den Pfarrernachwuchs und der entsprechenden dienstrechtlichen Zuordnung von Lehrvikariat (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf), Pfarrvikariat (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Anstellung) und Pfarramt (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit) trägt die kirchengesetzliche Regulierung und Einschränkung des (beamtenrechtlich grundsätzlich freien; vgl. § 39 des LBG) Widerrufs des Dienstverhältnisses Rechnung (vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses als Lehrvikar, §§ 14 ff.).

4. <u>Zu einzelnen Bestimmungen:</u>

4.1 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

4.1.1 Zu § 2:

a) Bei der Regelung der Aufnahme in das Lehrvikariat ist zu berücksichtigen, daß das Lehrvikariat

aa) einmal Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung (als Abschluß theologischer Ausbildung),

bb) zum anderen inhaltlich und methodisch an der Befähigung zum pfarramtlichen Dienst orientiert ist.

Zu aa): Wenn auch aus dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Lehrvikariat folgt (§ 2 Absatz 3), so hat die Landeskirche doch gegenüber ihrem in der Theologenliste registrierten Theologennachwuchs eine Verantwortung, im Rahmen des Personalbedarfs und der Personalplanung begründeten Berufserwartungen der Kandidaten der Theologie zu entsprechen. Bei der für Theologen begrenzten Möglichkeit einer Berufswahl außerhalb des kirchlichen Bereiches kommt der Landeskirche (mit ihrer Prüfungshoheit für die erste und zweite theologische Prüfung) eine gewisse Monopolstellung für theologische Berufe zu. Dies legt nahe, die Aufnahmevoraussetzungen nicht zu eng zu fassen.

Zu bb): Andererseits legt es gerade der enge Zusammenhang von Lehrvikariat und Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt mit der - nur für den kirchlichen Dienst vorausgesetzten (daher § 2 Abs. 2 c) - zweiten theologischen Prüfung als Eingangsprüfung für den kirchlichen Dienst nahe, die Aufnahme in das Lehrvikariat von der Feststellung abhängig zu machen, daß keine Umstände vorliegen, die einem künftigen Dienst als Pfarrer entgegenstehen (§ 2 Abs. 2 in Anlehnung an die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit nach dem Pfarrerdienstgesetz, § 2).

b) Die Aufnahme von Kandidaten aus anderen Landeskirchen (§ 2 Abs. 4) ist in den Durchführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 2o Abs. 2) und durch Vereinbarung mit der zuständigen Kirchenleitung im Einzelfall näher zu regeln. Neben der Übernahme des Kandidaten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Widerruf zur Landeskirche (bei Beteiligung der anderen Landeskirche am finanziellen Aufwand der Ausbildung) kommt ein Gaststatus auf der Basis des Dienstverhältnisses des Kandidaten zu seiner Heimatkirche in Betracht, wobei freilich die insbesondere mit dem Dienst in der Ausbildungsgemeinde verbundene Leitungsverantwortung von der Landeskirche im Sinne des Entwurfs wahrgenommen werden müßte.

4.1.2 Zu § 3:

a) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars zur Landeskirche ist strukturell an der beamtenrechtlichen Probedienstzeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf und inhaltlich am Pfarrerdienstrecht (und Pfarrvikargesetz) orientiert. Wegen ihrer Bedeutung auch für das Lehrvikariat werden in den folgenden Bestimmungen des Entwurfs einzelne Regelungen aus dem Pfarrerdienstgesetz besonders genannt (vgl. §§ 5 Abs. 2 und 9).

b) Die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Widerruf bedarf einer beamtenrechtlichen Formalisierung (Ernennung, Beginn des Dienstverhältnisses, § 2 Abs. 2).

c) Im Blick auf die dem Lehrvikar aus dem Dienstverhältnis erwachsenden Rechte und Pflichten (§§ 4 ff.) und seine Beteiligung an der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes im Rahmen des Ausbildungsplanes und des Kandidatengesetzes ist bei der Aufnahme in das Lehrvikariat eine ausdrückliche Verpflichtung auf Schrift und Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche (§ 4 Abs. 3) notwendig. Die näheren Einzelheiten und die agendarische Gestalt ist in den Durchführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats zu regeln. Eine Ordination findet erst zu Beginn des Pfarrvikariats statt (vgl. § 3 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 28.1o.197o, Verordnungsblatt S. 148).

Aufgrund der Verpflichtung nach § 2 Absatz 3 ist der Lehrvikar im Rahmen des Ausbildungsplanes und des Kandidatengesetzes nach § 4 Absatz 1 zur öffentlichen Ausübung des Predigtamtes und zur Vornahme von Amtshandlungen bevollmächtigt und beauftragt.

4.2 Rechte und Pflichten des Lehrvikars (§§ 4 ff.)

4.2.1 Die Einführung des Lehrvikars in die Praxis gemeindlicher Dienste wird durch die kontinuierliche Ausbildung in einer bestimmten Ausbildungsgemeinde, in der der Lehrvikar auch zu wohnen hat (§ 7), und die Zuweisung an einen Lehrpfarrer (§ 4 Absatz 2) gefördert.

4.2.2 Zur Einübung in den pfarramtlichen Dienst gehört das Kennenlernen der Gemeindeleitung durch den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat). Nach § 4 Absatz 3 ist der Lehrvikar berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindeleitung beratend teilzunehmen. Insoweit soll das gleiche gelten wie für Pfarrvikare (Grundordnung § 22 Absatz 4). Vergleiche hierzu Artikel 2o Abs. 2 des Sechsten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 12.4.1972 (Verordnungsblatt S. 31 f.), wonach durch einfaches Kirchengesetz mit verfassungsändernder Mehrheit die einschlägigen Regelungen der Grundordnung über die Zusammensetzung kirchlicher Körperschaften und Organe modifiziert werden können.

4.2.3 Zu § 6:
Zu dem Hinweis auf die einschlägigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg über die Anwärterbezüge für Beamte im Vorbereitungsdienst vergl.Verordnung des Finanzministeriums über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Fassung vom 16.7.1969 (Gesetzblatt S. 454).

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag (z. Z. 1.161,-- DM), der Verheiratetenzuschlag (z. Z. 287,-- DM) sowie der Alterszuschlag (z. Z. 142,-- DM nach Vollendung des 26. Lebensjahres und 287,-- DM nach Vollendung des 32. Lebensjahres).

4.2.4 Zu § 12:
Dem Lehrvikariat als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf entspricht die Möglichkeit disziplinarrechtlicher Reaktion auf schuldhafte Verletzungen der Dienstpflicht, wobei die auf das Dienstverhältnis auf Lebenszeit (Pfarrerdienstverhältnis) bezogene Kompetenz der Disziplinarkammer nach dem Disziplinargesetz der EKD entfällt. Die disziplinarrechtlichen Entscheidungen der Kirchenleitung sind Maßnahmen der Dienstaufsicht.

4.2.5 Zu § 15:
Die in Absatz 2 und 3 getroffene Regelung einer vorzeitigen Entlassung des Lehrvikars durch Widerruf des Dienstverhältnisses entspricht dem engen Zusammenhang von Lehrvikariat und Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt.

4.2.6 Zu § 16:
Wegen einer Lehrbeanstandung kann der Lehrvikar nur entlassen werden, wenn zuvor gemäß § 41 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung für Lehrverfahren das theologische Lehrgespräch zur Aufklärung des theologischen Sachverhalts geführt worden ist.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1978

Entwurf

Viertes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

vom .....

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrerdienstgesetz vom 2. Mai 1962 (GVBl. S. 21 f.) i. d. F. des Dritten Änderungsgesetzes vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 142 f.) wird wie folgt geändert:

Artikel 2

I. Abschnitt „Grundbestimmungen", Abschnitte A und B erhalten folgende Fassung:

I. Abschnitt
Grundbestimmungen

Für den Dienst des Pfarrers sind folgende Grundsätze der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden maßgebend:

A

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient (§ 1).

(2) Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet. Die besonderen Gaben und Kräfte Einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags zu helfen (§ 44 Abs. 1 und 2).

(3) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält, ist Aufgabe der in das Predigtamt der Kirche berufenen Gemeindeglieder (§§ 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1).

(4) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten (§ 46 Abs. 3).

(5) Im Amt des Pfarrers hat sich eine besondere Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung zu einer besonderen rechtlichen Gestalt vereinigt (§ 50 Abs. 1).

(6) Der Pfarrer ist in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an seine Ordinationsverpflichtung gebunden. Hierbei ist sein Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf ihre Mitverantwortung angewiesen. An Entschließungen des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderats und an Weisungen des Dekans und der Kirchenleitung hat sich der Pfarrer im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten (§ 52 Abs. 1 und 2).

(7) Pfarrer im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Pfarrerin (§ 50 Abs. 2).

B

(1) Die Vollmacht des Pfarramtes ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag und nicht in einer Beauftragung durch die örtliche Gemeinde begründet (vgl. § 44 Abs. 1 und 3).

Das Pfarramt dient der Gemeinde. Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich (§ 61 Abs. 3).

(2) Der Inhaber des Pfarramtes steht auf Lebenszeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung bestimmt ist (§ 51). Er genießt den Schutz der Landeskirche und ist in seinem Lebensunterhalt sicherzustellen.

Artikel 3

Im II. Abschnitt „Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses" werden die in den nachstehenden Ziffern 1—8 genannten Paragraphen wie folgt geändert:

1. § 1

In das Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Pfarrer in der Landeskirche kann berufen werden, wer nach diesem Gesetz die Anstellungsfähigkeit besitzt, ordiniert ist und den Probedienst als Pfarrvikar abgeleistet hat.

2. § 2

(1) Anstellungsfähig ist, wer

a) unverändert

b) unverändert

c) bereit ist, auch in der Lebensführung die mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen;

d) eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung besitzt, die die Anforderungen der landeskirchlichen Ordnung der theologischen Prüfungen erfüllt, und die erste sowie nach dem Lehrvikariat die zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

2.1 Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Neuer Absatz 2 des § 2 wird der bisherige § 8 Abs. 1.

3. § 3

Die Ordnung der theologischen Prüfungen (§ 2 Abs. 1 Buchst. d) wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landessynode und den dem theologischen Prüfungsamt der Landeskirche angehörenden Mitgliedern der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen.

4. § 4

(1) In ein Dienstverhältnis als Pfarrer . . . (im übrigen unverändert)

4.1 § 4 Abs. 2 erhält zusätzlich folgenden Satz 2:

. . .

Ein nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer tretender Theologe, insbesondere ein theologischer Lehrer, kann auf Antrag ordiniert werden, wenn die mit der Ordination erworbenen Rechte der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes (Abs. 1) mit seinem Beruf in Zusammenhang stehen.

4.2 Absätze 3 und 4 unverändert.

5. § 5

(1) Kandidaten der Theologie können nach dem Lehrvikariat und bestandener zweiter theologischer Prüfung auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikar in den Dienst der Landeskirche übernommen werden. Sie leisten einen in der Regel zweijährigen Probedienst und führen die Amtsbezeichnung Pfarrvikar.

(2) Lehrvikare und Pfarrvikare stehen in einem öffentlich-rechtlichen widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf das Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung. Die erfolgreiche Beendigung der Probedienstzeit als Pfarrvikar ist Voraussetzung für die Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Pfarrer in der Landeskirche.

(3) Das Nähere regeln die kirchlichen Gesetze über den Vorbereitungsdienst des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) und über den Dienst des Pfarrvikars.

6. § 6

(1) Wer in einer anderen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit erworben hat, kann in ein Dienstverhältnis als Pfarrer der Landeskirche berufen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und Vorbildung und Ausbildung sowie die abgelegten Prüfungen den in der Ordnung der theologischen Prüfungen und im kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars aufgestellten Erfordernissen im wesentlichen entsprechen oder gleichwertig sind.

(2) Wer in einer nicht der EKD angehörenden Kirche ordiniert ist, hat schriftlich den Bekenntnisstand der Landeskirche anzuerkennen.

7. § 7

(1) Der Landeskirchenrat kann in Ausnahmefällen langjährig besonders bewährten Dienern der öffentlichen Wortverkündigung in Abweichung von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Buchst. d und § 5 die Anstellungsfähigkeit für ein Dienstverhältnis als Pfarrer der Landeskirche zuerkennen.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit . . . (im übrigen unverändert).

8. Unterabschnitt 3 Verlust der Anstellungsfähigkeit und § 8 entfallen.

Artikel 4

Im III. Abschnitt „Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer" werden die §§ 9—11 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. § 9

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer der Landeskirche begründet.

(2) Mit der Berufung ist

a) die Übertragung einer Pfarrstelle oder
b) die Übertragung einer gesamtkirchlichen Aufgabe (insbesondere im Sinne der §§ 102 f.) verbunden.

(3) entfällt.

2. § 10

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Sie wird in der Regel bei der gottesdienstlichen Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

(3) Bei Aushändigung der Berufungsurkunde verpflichtet sich der Pfarrer zur gewissenhaften Einhaltung der kirchlichen Ordnung und Erfüllung seiner Obliegenheiten.

3. § 11

Die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung von Pfarrstellen und die Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien bleiben unberührt.

Artikel 5

Im IV. Abschnitt „Inhalt des Dienstverhältnisses" werden die in den nachstehenden Ziffern 1—9 genannten Paragraphen wie folgt geändert:

1. § 14

(1) unverändert.

(2) Zu den geistlichen Amtspflichten des Pfarrers gehören insbesondere folgende Aufgaben:

a) Gottes Wort vielfältig zu verkündigen, mit der Gemeinde das heilige Abendmahl zu feiern, zu

taufen und die Amtshandlungen vorzunehmen;

b) für die christliche Unterweisung in Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Christenlehre, Jugendarbeit und anderen Veranstaltungen zu sorgen;

c) und d) unverändert.

(3) Der Pfarrer hat die Gemeinde in Gemeinschaft mit den Kirchenältesten zu leiten (§§ 22, Abs. 1 und 52 der Grundordnung) und die brüderliche Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern in der Gemeinde zu pflegen.

2. § 16

(1)Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(2) unverändert.

3. § 17

(1) Der Pfarrer ist unbeschadet seiner Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die er berufen ist, der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Jedem Pfarrer können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat Dienste zugewiesen werden, die nicht zu der Stelle des Pfarrers gehören. Die Dienste können auch außerhalb seines Gemeindebezirks liegen.

(2) unverändert.

4. § 20 erhält folgenden Zusatz:

. . .

§ 11 Abs. 1 und 2 der Grundordnung bleiben unberührt.

5. Hinter § 20 wird als neue Bestimmung eingefügt:

§ 20 a

(1) Innerhalb einer Kirchengemeinde dürfen Gemeindepfarrstellen nicht gleichzeitig mit Ehegatten sowie Verwandten und Verschwägerten im ersten und zweiten Grad besetzt sein oder verwaltet werden.

(2) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Gemeindepfarrstellen in Kirchengemeinden mit mehreren Hauptpredigtstellen, kann der Evangelische Oberkirchenrat Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1 genehmigen.

6. § 24

(1) Der Pfarrer soll sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenfinden. Hierbei soll der Pfarrer der Gemeinschaft der Amtsbrüder mit Ergebnissen seiner theologischen Fortbildung und Erfahrungen seines Dienstes sowie seiner Beschäftigung mit aktuellen Fragen des öffentlichen Lebens dienen.

(2) unverändert.

7. Unter der Abschnittsüberschrift 14. „Vertretung im Amt und Abordnung" wird nach § 47 die folgende Bestimmung als § 47 a eingefügt:

§ 47 a

(1) Der Pfarrer kann auf die Dauer von höchstens 8 Monaten zur Versehung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer Gemeinden auf eine andere Pfarrstelle abgeordnet werden, wenn diese nicht auf andere Weise, seine Pfarrstelle jedoch nachbarlich versehen werden kann.

(2) Die Abordnung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Pfarrers und des Ältestenkreises. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

8. § 50 Abs. 2 erhält folgenden 2. Satz:

. . .

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

9. § 51

(1) Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß er oder sein Stellvertreter für die Gemeindeglieder jederzeit erreichbar ist.

(2) unverändert.

Artikel 6

Im V. Abschnitt „Sicherung des Dienstverhältnisses" werden die in den nachstehenden Ziffern 1—3 genannten Paragraphen wie folgt geändert bzw. eingefügt:

1. In § 56 wird in Satz 3 gestrichen der Satzteil:
. . . für den auswärtigen Schulbesuch seiner Kinder
2. In § 59 Abs. 1 wird in Satz 1 gestrichen:
. . . von fünf Wochen
3. Nach Unterabschnitt 6. „Akteneinsicht" § 63 wird eingefügt:

7. Dienstzeugnis

§ 63 a

Dem Pfarrer wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung, Ausscheiden aus dem Dienst oder Entfernung aus dem Dienst auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer seines Dienstes erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Pfarrers auch eine Beurteilung seiner Tätigkeit enthalten.

8. Pfarrervertretung

§ 63 b

Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerschaft in dienstrechtlichen Fragen und zur Unterstützung, Beratung und Vertretung einzelner Pfarrer in besonderen dienstrechtlichen Fällen wird eine Pfarrervertretung gebildet. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

Artikel 7

Im VI. Abschnitt „Dienstaufsicht" werden die in den nachstehenden Ziffern 1 und 2 genannten Paragraphen wie folgt geändert:

1. § 65

(1) Ein Pfarrer verletzt die bei der Ordination eingegangene Lehrverpflichtung, wenn seine Verkündigung und Lehre mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis, wie er im Vorspruch zur Grundordnung der Landeskirche bezeugt ist, unvereinbar sind.

(2) Lehrbeanstandungen dieser Art können nicht Gegenstand eines disziplinarrechtlichen Verfahrens sein. Das Nähere regelt das kirchliche Gesetz über die Ordnung für Lehrverfahren.

2. Nach Unterabschnitt 6. „Vorläufige Untersagung der Dienstausübung" wird eingefügt:

7. Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst

§ 69 a

Ein Pfarrer, der aus nichtentschuldbaren Gründen ein ihm übertragenes Amt nicht antritt oder seinen Dienst vorübergehend oder dauernd aufgibt, verliert vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf Bezüge. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Verlust der Bezüge fest. Die Feststellung ist dem Pfarrer zu eröffnen.

Artikel 8

Im VII. Abschnitt „Veränderung des Dienstverhältnisses" werden die in den nachstehenden Ziffern 1—4 genannten Paragraphen wie folgt geändert:

1. § 72 wird durch folgenden Buchstaben h) ergänzt:
   h) wenn er zu einem anderen Pfarrer, der innerhalb derselben Kirchengemeinde eine Gemeindepfarrstelle innehat oder verwaltet, in ein familienrechtliches Verhältnis der in § 20 a Abs. 1 bezeichneten Art kommt.

2. In § 73 erhält Satz 3 folgende Fassung:
   . . .
   Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat.

3. In § 79 wird in Absatz 1 folgender Satz vorangestellt:
   (1) Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wartestand versetzt werden. Soweit nicht der Wartestand kraft Gesetzes eintritt, erfolgt die Versetzung des Pfarrers in den Wartestand . . . .

4. In § 86 wird durch Ziffer 4 ergänzt:
   4. wenn er einer Aufforderung, sich ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen (§ 85 Abs. 3) innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 2 Monaten nicht nachkommt.

Artikel 9

Im VIII. Abschnitt „Beendigung des Dienstverhältnisses und Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte" werden die in den nachstehenden Ziffern 1 und 2 genannten Paragraphen wie folgt geändert:

1. In § 92 Abs. 1 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:
   c) Feststellung einer Lehrbeanstandung nach der Ordnung für Lehrverfahren
   Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d).

1.1 § 92 Abs. 3 wird gestrichen.

2. Nach § 95 wird die folgende Bestimmung des § 95 a eingefügt:

§ 95 a

Hat die Landeskirche einen nicht im Dienstverhältnis des Pfarrers stehenden Theologen ordiniert (§ 4 Abs. 2), so erlöschen die mit der Ordination erworbenen Rechte bei entsprechendem Vorliegen einer der in §§ 92—95 genannten Voraussetzungen.

Artikel 10

Im IX. Abschnitt „Ruhen und Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte" wird der § 97 wie folgt geändert:

§ 97

(1) Die mit der Ordination erworbenen und nach kirchengesetzlichen Bestimmungen erloschenen Rechte können . . .

(2) unverändert.

(3) unverändert.

Artikel 11

Im X. Abschnitt „Besondere Bestimmungen" werden die in den nachstehenden Ziffern 1—6 genannten Paragraphen wie folgt geändert:

1. § 98

(1) Das Dienstrecht für Pfarrer findet sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

a) des Landesbischofs,

b) der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats,

c) der Prälaten
und, soweit nicht besondere kirchliche Gesetze und Verordnungen das Dienstrecht im einzelnen regeln, auf das Dienstverhältnis

d) des Pfarrvikars,

e) des Lehrvikars,

f) des Pfarrdiakons.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Landesbischofs und der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats richtet sich nach dem Recht für kirchliche Beamte

1.1 § 98 Absatz 3 wird gestrichen und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

1.2 Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

(4) Die Bestimmungen über das Beichtgeheimnis und die Amtsverschwiegenheit (§§ 18, 19) finden entsprechende Anwendung auf alle kirchlichen Mitarbeiter, die haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich zum Dienst der Seelsorge beauftragt sind.

1.3 Absatz 5 unverändert.

2. Nach § 98 wird eingefügt:

§ 98 a

In Ausnahmefällen können Pfarrer auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihr Dienstverhältnis soll, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, daß es dem Pfarrerdienst-

verhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes möglichst nahekommt.

3. § 100 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

. . .

Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze richtet sich nach staatlichem Recht.

4. § 103

(1) Auf das Dienstverhältnis der Pfarrer, die von der Kirche im Einvernehmen mit dem Staat mit dem hauptamtlichen Dienst der Anstaltsseelsorge in Justizvollzugsanstalten beauftragt werden, finden die §§ 100 und 101 entsprechende Anwendung, wenn die Pfarrer zugleich als Beamte oder Angestellte in ein Dienstverhältnis zum Staat übernommen werden.

(2) Die Seelsorge an den Gefangenen und Mitarbeitern des Strafvollzugs ist Teil des der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche obliegenden Auftrags zur Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Sie bedarf des Kontakts mit der Kirchengemeinde und dem Kirchenbezirk, in deren Bereich die Vollzugsanstalt liegt.

(3) Für den Dienst des Anstaltsseelsorgers gelten die Ordnungen der Landeskirche einschließlich der Visitationsordnung.

5. In § 104 Abs. 1 wird eingefügt:

. . ., soweit nicht für diesen Dienst im Einvernehmen mit dem Rechtsträger eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet ist.

5.1 Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

5.2 § 104 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von dem Rechtsträger nach Absatz 1, in dessen Bereich der Pfarrer abgeordnet ist, zu entrichten. Rentenversicherungszuschlag und Ausgleichszulage nach dem kirchlichen Versorgungssicherungsgesetz erstattet die Landeskirche dem Rechtsträger auf Anforderung, soweit die dem abgeordneten Pfarrer geleisteten Bezüge bei Anwendung der landeskirchlichen Pfarrerbesoldung zu zahlen wären.

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer auf seinen Antrag zum Dienst in einer Partnerkirche in Übersee abordnen.

(2) unverändert.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht über den abgeordneten Pfarrer wird von der Landeskirche auf die Leitung der Partnerkirche oder auf das zuständige Missionswerk übertragen.

(4) Die Einzelheiten der Abordnung sind in einer Vereinbarung zwischen der Landeskirche, dem abzuordnenden Pfarrer, dem zuständigen Missionswerk und der Partnerkirche zu regeln.

Artikel 12

Im XI. Abschnitt Schlußbestimmungen wird § 108 wie folgt geändert:

§ 108

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, das gesamte Pfarrerdienstgesetz in neuer Fassung bekanntzugeben.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zum Pfarrerdienstgesetz erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1978

Der Landesbischof

ERLÄUTERUNGEN

I.

Allgemeines

1. Die Landessynode hat in der zu Ende gehenden Amtsperiode 1972/78 das Pfarrerdienstgesetz vom 2.5.1962 durch 3 Änderungsgesetze in den Jahren 1974 und 1976 in erheblichem Umfang und in wichtigen Teilen novelliert. Der Verfassungsausschuß hat dabei im Interesse gesamtkirchlicher Rechtseinheit und weil die aus gesellschaftlichen Veränderungen und Entwicklungen kirchlicher Praxis nahegelegten Reformen in der Regel in allen Landeskirchen in gleicher oder ähnlicher Weise ins Blickfeld treten, die Pfarrerdienstrechtsformen in anderen Teilen der EKD ständig in Betracht gezogen (Pfarrerdienstrecht der VELKD, EKU, der Konferenzkirchen der AKf sowie der württembergischen Landeskirche). Es hat sich dabei gezeigt, daß das seinerzeit aus gründlichen Vorarbeiten des Verfassungsausschusses entstandene Pfarrerdienstgesetz von 1962 noch eine brauchbare, auch veränderten Situationen im einzelnen genügend Rechnung tragende Ordnungshilfe für den Dienst des Pfarrers darstellt. Dementsprechend ist auch die Landessynode - von den 3 Änderungsgesetzen abgesehen - nur vereinzelt und mit relativ wenigen weiteren Änderungsvorschlägen befaßt worden. Ein "neues Pfarrerdienstgesetz" war und ist nicht erforderlich. Dagegen ist der Text des geltenden Pfarrerdienstrechts - auf 4 Verordnungsblätter aus den Jahren 1962, 1974 und 1976 verteilt - unübersichtlich geworden. Der seinerzeit als Handausgabe herausgegebene Sonderdruck des Pfarrerdienstgesetzes ist in wesentlichen Teilen überholt.

   Der vorliegende Entwurf eines Vierten Änderungsgesetzes ist aus der Aufgabe des Verfassungsausschusses erwachsen, das in dieser Amtsperiode der Landessynode mehrfach geänderte und fortentwickelte Pfarrerdienstgesetz in einer Gesamtredaktion auf den neuesten Stand zu bringen und mit dem Abschluß der synodalen Amtsperiode eine Neubekanntgabe des geltenden Pfarrerdienstgesetzes zu ermöglichen. Dementsprechend sind die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen zu einem erheblichen Teil formaler Art (vgl. dazu die folgenden Erläuterungen). Soweit es praktische Bedürfnisse oder gesamtkirchliche Rechtsentwicklungen nahelegen, sind auch einige sachliche Änderungen oder Ergänzungen vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang hat sich der Verfassungsausschuß auch mit den Änderungsvorschlägen der Pfarrervertretung vom 23.8.1977 (s. Anlage 2)[x] näher befaßt.

1.1 Wo der Entwurf ohne sachliche Änderung in der Neufassung einzelner Bestimmungen lediglich bereits erfolgten Rechtsänderungen an anderen Stellen der Kirchenordnung entspricht, ist dies durch einen Randstrich hervorgehoben. Das gleiche gilt für die Bezugnahme auf den der Landessynode bereits vorliegenden Entwurf eines Kandidatengesetzes.

1.2 Einige Änderungen beschränken sich im wesentlichen auf einen der heutigen Situation des kirchlichen Dienstes angemesseneren sprachlichen Ausdruck der sachlich beibehaltenen Regelung; oder sie nehmen in beispielsweisen Aufstellungen kirchlicher Aufgaben und dienstlicher Pflichten Ergänzungen oder in der sprachlichen Gewichtung etwas andere Akzentuierungen vor. Vgl. in diesem Sinne Artikel 3, § 2 Abs. 1 c (Vorschlag der Pfarrervertretung), Artikel 5, § 14 Abs. 2 a und b und Abs. 3, § 16 Abs. 1 und § 24.

1.3 Soweit sich bei der Bezugnahme des geltenden Pfarrerdienstgesetzes auf Bestimmungen der Grundordnung durch die inzwischen erfolgten Grundordnungsänderungen nur die Bezifferung der Paragraphen oder Absätze geändert hat (vgl. die Zusammenstellung in der als Anlage zum Gesetzentwurf beigefügten Synopse), kann die formale Berichtigung der Gesamtredaktion bei der Bekanntgabe des gesamten Pfarrerdienstgesetzes in neuer Fassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat (Artikel 12 des Gesetzentwurfs) überlassen bleiben. Bei dieser Gelegenheit sind auch die durch die Gesetzesnovellen eingefügten Bestimmungen mit den Buchstaben a und b hinter der Paragraphenziffer, ebenso wie die durch Streichungen entstandenen Unterbrechungen in der Paragraphenfolge, in der fortlaufenden Bezifferung der Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes auszugleichen.

x) hier nicht abgedruckt

II.

Zu den Grundbestimmungen (Artikel 2 des Entwurfs)

Die in der vorletzten Amtsperiode der Landessynode durchgeführte und im April 1971 abgeschlossene Reform der Grundordnung von 1958 hat die rechtstheologischen Aussagen über Grundbeziehungen evangelischer Gemeindeordnung wie: Gemeinde und Amt, Amt und Ämter, Vielfalt und Einheit der Dienste (insbesondere in den §§ 44 ff.) neu formuliert. Die Grundordnung geht einfachen Kirchengesetzen (wie dem Pfarrerdienstgesetz von 1962) vor. Die auf die Grundordnung von 1958 bezogenen Grundbestimmungen in den Abschnitten A und B sind den einschlägigen neuen Formulierungen der Grundordnung anzupassen. Bei der Bedeutung eines Pfarrerdienstgesetzes (einschließlich seiner sinngemäßen Anwendung auf weitere Dienste öffentlicher Verkündigung) erscheint es nach wie vor zweckmäßig, aus dem verfassungsrechtlichen Kontext die wesentlichen Bestimmungen, Orientierungen und Bezüge als Hilfe für die Interpretation und die praktische Anwendung des Pfarrerdienstrechts ausdrücklich aufzuführen und als Grundbestimmungen voranzustellen. Insgesamt enthalten die Abschnitte A-C die wichtigsten rechtstheologischen Grundzüge des pfarramtlichen Dienstes aus der Grundordnung.

III.

Zu einzelnen Bestimmungen

1. Zur Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit: Artikel 4 Randziffer 1, § 9 i.V.m. Artikel 3 Randziffer 1, § 1, Randziffer 4, § 4 Abs. 1, Randziffer 6, § 6 Abs. 1 und Randziffer 7, § 7 Abs. 1

   In § 9 Abs. 1 und 2 unterscheidet der Entwurf dem Beamtenrecht entsprechend zwischen der Begründung des Dienstverhältnisses auf Lebenszeit durch Berufung zum Pfarrer der Landeskirche (Aufnahme unter die Pfarrer der Landeskirche) und der Übertragung einer bestimmten Pfarrstelle in der Landeskirche. Beides muß nicht in jedem Fall zusammentreffen, wenn es auch der Regelfall bleiben wird. An der Ausnahme bestand schon bisher ein praktisches Bedürfnis bei der Verwendung eines Theologen außerhalb landeskirchlicher Pfarrstellen, insbesondere im gesamtkirchlichen/ökumenischen Bereich. So kann z. B. die Übernahme eines derartigen Dienstes durch einen jungen Theologen, der das Pfarrvikariat absolviert hat, oder durch einen aus einer anderen Landeskirche zu übernehmenden Pfarrer mit einem Dienstverhältnis zur Landeskirche auch ohne vorherige Übertragung einer Pfarrstelle abgestützt und ein Interesse der Landeskirche an derartigen Diensten außerhalb ihres Bereiches zum Ausdruck gebracht werden.

   Auch wenn die Übertragung einer Pfarrstelle in der Landeskirche vorausgeht, führt im übrigen die Abordnung, Freistellung oder Beurlaubung des Pfarrers zu einem gesamtkirchlich/ökumenischen Dienst der in Frage stehenden Art dazu, daß der Pfarrer seine bisherige Pfarrstelle nicht behält, sondern zur Wiederbesetzung oder anderweitigen Versehung freimacht.

   Unter haushaltsrechtlichem Aspekt sind daher bereits nach bisher geltendem Recht im "Stellenplan" die im Dienstverhältnis zur Landeskirche stehenden versorgungsberechtigten Pfarrer zu berücksichtigen, die nicht Inhaber einer Pfarrstelle, sondern zu kirchlichen Diensten der in Frage stehenden Art freigestellt sind.

2. Zu Artikel 3 Randziffer 4.1, § 4 Abs. 2

   Die in § 4 Abs. 2 ermöglichte Ordination eines theologischen Lehrers (insbesondere Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg oder Theologie-Professoren an anderen Hochschulen) ist schon in der Vergangenheit hin und wieder praktiziert worden. Nach der neueren Entwicklung in der Hochschullaufbahn für Theologen wird eine der Berufung zum Professor vorausgehende pfarramtliche Ausbildung und Ordination in einer Gliedkirche der EKD nicht mehr so häufig sein wie früher. Mit der Bitte um Ordination vermag ein Universitäts-Theologe auszudrücken, wie sehr er auch für seine Person theologische Forschung und Lehre als

"Lehramt der Kirche" versteht. Diesem Bezug zur kirchlichen Verkündigung entspricht staatskirchenrechtlich die Bestandsgarantie der theologischen Fakultäten als Ausbildungsstätten der künftigen Pfarrer. Die Rechtsordnung der Kirche kennt vielfältige institutionelle Verbindungen von theologischer Professur und kirchlichem Amt, z. B. in der Zugehörigkeit zu kirchlichen Leitungsorganen, zu den landeskirchlichen Prüfungskommissionen oder zu Gremien im Verfahren der Lehrfeststellung. § 4 Abs. 2 begründet keinen Anspruch auf Ordination; er stellt die Entscheidung über einen diesbezüglichen Antrag in das pflichtgemäße Ermessen der Kirchenleitung (nach § 12o Abs. 2 b der Grundordnung: des Landesbischofs). Nähere Kriterien für die Abgrenzung des Personenkreises und die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen sind in Durchführungsbestimmungen festzulegen. Bei der gesamtkirchlichen Relevanz der von einer Gliedkirche vollzogenen Ordination im Bereich der EKD muß die Praktizierung der kirchengesetzlichen Ermächtigung zur Ordination von Universitäts-Theologen im Einvernehmen mit den anderen Gliedkirchen geschehen (vgl. § 47 Abs. 3 der Grundordnung). Im Bereich der VELKD und AKf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen gliedkirchliche Regelungen der vorliegenden Art.

Mangels eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Landeskirche kann ein ordinierter Universitäts-Theologe nicht dem förmlichen Spruchverfahren zur Feststellung der Lehre unterworfen werden, wenn in äußersten Grenz- und Konfliktsfällen fraglich wird, ob die Kirche die Lehre des von ihr Ordinierten noch mitverantworten kann. In diesem Zusammenhang bedarf die Frage nach den kirchenrechtlichen Konsequenzen aus der Ordination eines Universitäts-Theologen in Zukunft sicherlich noch der weiteren Klärung. Für bestimmte Konfliktsfälle, die mit der durch die Ordination erworbenen Befähigung zusammenhängen können, bietet § 95 a eine rechtliche Möglichkeit für die betroffene Kirchenleitung, die mit der Ordination verliehenen Rechte zu beenden.

3. Zu Artikel 3 Randziffer 2.1 und Randziffer 8 betr. die Streichung des Unterabschnitts "3. Verlust der Anstellungsfähigkeit" in § 8: Dieser Unterabschnitt mit § 8 ist entbehrlich; § 8 Abs. 1 ist der Regelung über die Anstellungsfähigkeit in § 2 (als neuer Abs. 2) angefügt. Die in § 8 Abs. 2 genannten und nach der neueren Rechtsentwicklung (Ordnung für Lehrverfahren; Entwurf eines Kandidatengesetzes) zu ergänzenden Tatbestände, die zu einem Verlust der Anstellungsfähigkeit führen können, sind an anderen Stellen näher und abschließend geregelt (vgl. §§ 94 Abs. 1 und 95 Pfarrerdienstgesetz; Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinargesetz; Beendigung des Dienstverhältnisses nach der Ordnung für Lehrverfahren; Widerruf des Dienstverhältnisses als Pfarrvikar, § 6 Pfarrvikargesetz; Entfernung oder Entlassung des Lehrvikars durch Widerruf seines Dienstverhältnisses nach §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 15 Abs. 2 und 3, 16 des Entwurfs eines Kandidatengesetzes).

4. Zu Artikel 3 Randziffer 6: Die Differenzierung in § 6 Abs. 2 entspricht dem EKD-Verständnis der Landeskirche (§ 2 Abs. 1 der Grundordnung) und der von ihr allen anderen Gliedkirchen der EKD angebotenen "vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sowie Dienstgemeinschaft".

5. Zu Artikel 4 Randziffer 1-3, §§ 9-11:

5.1 Zum Teil betreffen die Änderungen nur die Systematik und dienen sie einer (beamtenrechtlichen) Präzisierung der für die Berufung und die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit (vgl. Grundbestimmungen B 2) erforderlichen dienstrechtlichen Elemente. Diese faßt § 1o Abs. 1 (inhaltlich bisher § 1o Abs. 1 und § 9 Abs. 2) sowie § 1o Abs. 2 (bisher § 11) zusammen.

Der gestrichene § 9 Abs. 3 ist durch den neuen § 11 ersetzt. Hierbei ist die Neuregelung für die Besetzung der Patronatspfarreien durch die Verordnung vom 28.1o.1975 (Verordnungsblatt S. 96) zu beachten. Die Neuregelung stellt für jede Art der Besetzung einer Patronatspfarrei das primäre dienstrechtliche Gewicht der Berufung des Pfarrers durch den Landesbischof klar. Die nur bei der Pfarrwahl noch verwendete "Präsentationsurkunde" des Patrons stellt die urkundliche Zustimmung desselben zur Berufung des Gewählten durch den Landesbischof dar (vgl. § 6 der VO). Die Verordnung über die Besetzung von Patronatspfarreien ist mit der Anwendung von § 9 Abs. 1 und Abs. 2 a des Entwurfs vereinbar.

5.2 Bereits die Ordination enthält - korrespondierend mit dem generellen Amtsauftrag - eine generelle Verpflichtung des Ordinierten auf Schrift, Bekenntnis und Ordnung (Ordinationsverpflichtung und Ordinationsgelöbnis nach § 48 Grundordnung). Die Ordination erfolgt bereits bei der Aufnahme in das Pfarrvikariat als Dienstverhältnis auf Probe.

§ 1o Abs. 3 verbindet im beamtenrechtlichen Kontext die dienstrechtlich wichtige Zäsur der Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit mit den entsprechenden dienstrechtlichen Sicherungen für den Pfarrer und den entsprechenden Fürsorgepflichten der Landeskirche (vgl. Grundbestimmungen B 2 und C) mit einer persönlichen dienstrechtlichen Verpflichtung des zum Pfarrer Berufenen (vgl. in diesem Sinne auch das württembergische Pfarrergesetz vom Juni 1977, § 3). Die in der Landeskirche verwendeten agendarischen Formulare C "Einführung in eine Pfarrstelle" und D "Einführung in übergemeindliche Dienste" enthalten in Frage und Antwort bereits eine entsprechende Verpflichtung auf Bekenntnis und Ordnung der Kirche.

6. Zu Artikel 5 Randziffer 3, § 17 Abs. 1: Die Änderung trägt der stärkeren Mitverantwortung des Kirchenbezirks für die Zuordnung parochialer und überparochialer Dienste und für die Erfüllung regionaler Aufgaben Rechnung.

7. Zu Artikel 5 Randziffer 5, § 2o a und Artikel 8 Randziffer 1, § 72 Buchstabe h):

7.1 Die zunehmende gleichzeitige Tätigkeit von verheirateten Theologen im hauptamtlichen Pfarrdienst ergibt ein Regelungsbedürfnis für den Einsatz solcher Amtsträger in derselben Gemeinde, der nach dem Gemeindeorganrecht zur gleichzeitigen Zugehörigkeit beider Ehegatten zur Gemeindeleitung (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat) führt. Entsprechend einem Votum der Arnoldshainer Konferenz (Gesichtspunkte zur Anstellung eines Pfarrerehepaares in einer Kirchengemeinde) vom 15.6.1977 (Anlage 3)[x] geht der Entwurf davon aus, daß der in der EKD durchweg normierte kirchenverfassungsrechtliche Grundsatz, wonach gewählte Kirchenälteste, die verheiratet oder eng verwandt/verschwägert sind, wegen der Gefahr der Interessenkollision nicht gleichzeitig dem Leitungsorgan der Gemeinde angehören sollen, erst recht für Gemeindepfarrer gelten muß. Eine einschlägige Regelung ist bereits in den Gliedkirchen von Bayern und Hannover getroffen worden. Während diese Regelungen in ihrem Anwendungsbereich (Bayern: Ehegatten, Hannover: Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder) keine Ausnahmemöglichkeit vorsehen, eröffnet die Entwurfsbestimmung in Absatz 2 insbesondere unter Berücksichtigung der in der badischen Landeskirche bestehenden Großstadtkirchengemeinden die Möglichkeit, in - durch die Notwendigkeit flexibler Personalplanung und Beachtung gemeindlicher Belange - begründeten Einzelfällen Ausnahmen durch den Evangelischen Oberkirchenrat zuzulassen. Die Zulassung von Ausnahmegenehmigungen ermöglicht auch die bei einer starren Regelung problematische, im Hinblick auf die Anlalogie zu § 2o Grundordnung jedoch gebotene Einbeziehung der Verwandtschaft und Schwägerschaft 1. und 2. Grades.

7.2 Mit § 2o a korrespondiert die in § 72 Buchstabe h ermöglichte Versetzung eines Gemeindepfarrers, falls ein familienrechtliches Verhältnis der in Frage stehenden Art zwischen zwei bereits im Dienst der gleichen Kirchengemeinde befindlichen Pfarrern entsteht (vgl. hierzu Artikel 8 Randziffer 1, § 72).

8. Zu Artikel 6 Randziffer 1 und 2

8.1 Auf Beihilfen für den auswärtigen Schulbesuch der Kinder besteht kein kirchengesetzlich zu regelnder (§ 58) Rechtsanspruch (wie für die übrigen genannten Beihilfen); sie sind bisher in Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt.

8.2 Die gesetzliche Festschreibung des Zeitraums für den jährlichen Erholungsurlaub ist bereits (mit Zustimmung der Landessynode vom 28.1o.1968, Verhandlungsbericht S. 7) durch die als Verordnung erlassene Urlaubsordnung (§ 59 Abs. 2) für Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone vom 19.7.1968/1o.9.1973, vgl. Niens Nr. 2o g, mit nach Lebensalter gestaffelter Urlaubsdauer zwischen 3o und 4o Kalendertagen überholt.

[x] hier nicht abgedruckt

9. Zu Artikel 7 Randziffer 2, § 69 a: Die vorgeschlagene Ergänzung übernimmt entsprechende neuere Regelungen in anderen Pfarrerdienstgesetzen (EKU § 25; VELKD § 39; EKHN § 9).

1o. Zu Artikel 8 Randziffer 2, § 73 Satz 3: Die vorgeschlagene qualifziertere Mitwirkung der Gemeindeleitung und des Bezirkskirchenrats entspricht Voten in der Plenarsitzung der Landessynode vom 19.1o.1977 im Zusammenhang mit der Neuregelung der Dekanatsbesetzung. Die Voten beziehen sich zwar unmittelbar nur auf den Versetzungstatbestand des § 72 Buchstabe e. Eine nach den einzelnen Versetzungstatbeständen des § 72 differenzierte Mitwirkung der genannten Leitungsorgane erscheint aber nicht zweckmäßig.

11. Zu Artikel 8 Randziffer 4, § 86 Ziffer 4: Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht § 64 Abs.1 Nr. 3 des neuen württembergischen Pfarrergesetzes. Für sie kann im Einzelfall ein praktisches Bedürfnis bestehen.

12. Zu Artikel 11 Randziffer 1, § 98 Abs. 2 und Randziffer 1.2, § 98 Abs. 4

12.1 § 98 Abs. 2 stellt nur die geltende Rechtslage positiv und auf klarer kirchengesetzlicher Basis fest (keine Regelung für die in Frage stehenden Amtsträger im Pfarrerbesoldungsgesetz; Aufnahme der auf bestimmte Beamtenbesoldungsgruppen bezogenen Stellen in den Beamtenstellenplan des Evangelischen Oberkirchenrats).

12.2 An der kirchengesetzlichen Klarstellung des funktionsbestimmten Geltungsbereichs des Beichtgeheimnisses und der Amtsverschwiegenheit auf alle von der Kirchenleitung mit dem Dienst der Seelsorge beauftragten Mitarbeiter, unabhängig von deren dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Status, besteht im Blick auf die für seelsorgerliche Beratung erforderliche Vertrauensbasis ein besonderes Interesse (vgl. in diesem Sinne bereits § 8 des Mitarbeiterdienstgesetzes vom 3o.4.1976,GVBl. S. 66 und die den Dienst der Lektoren und Prädikanten betreffenden Eingaben an die Landessynode). Diese innerkirchliche Klarstellung vermag auch die bereits im Gang befindlichen Reformbestrebungen im staatlichen Bereich zu unterstützen; das Zeugnisverweigerungsrecht vor staatlichen Gerichten und Behörden über den Kreis der Pfarrer (und ihrer "Gehilfen") hinaus auf weitere, von der verfaßten Kirche verantwortete seelsorgerliche Beratungsdienste zu erweitern. Bei künftigen Neuregelungen der in Frage stehenden Dienste könnte die grundsätzliche Regelung des § 98 Abs. 4 jeweils spezialgesetzlich ausdrücklich aufgenommen werden.

13. Zu Artikel 11 Randziffer 4, § 1o3: Die Beschreibung der im kirchlichen Verkündigungsauftrag (der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche) wahrzunehmenden Seelsorge an den Gefangenen und Mitarbeitern des Strafvollzugs akzentuiert gegenüber der formalen dienstrechtlichen Einbeziehung des hauptamtlichen Anstaltspfarrers unter die "Vollzugsbediensteten" (Strafvollzugsgesetz vom 16.3.1976, § 155 Abs. 2) die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des kirchlichen Dienstes im Strafvollzug. Die Mitwirkung weiterer Glieder und Mitarbeiter der Gemeinde (und des Kirchenbezirks) als "Seelsorgehelfer" wird durch das neue Strafvollzugsgesetz (§ 157 Abs. 2) ausdrücklich ermöglicht. In dem Konditionalsatz am Ende von Absatz 1 wird aus kirchlicher Sicht eine Alternative zum Dienstverhältnis des hauptamtlichen Gefängnispfarrers als Landesbeamter angedeutet (z. B. Gestellungsvertrag zwischen Landeskirche und Land). In die geänderte und erweiterte Fassung des § 1o3 sind die einschlägigen Verhandlungen der Landessynode bei der Erörterung des letzten Hauptberichtes des Evangelischen Oberkirchenrats eingeflossen. (Vgl. Verhandlungen der Landessynode Oktober 1976 S. 64 f.).

14. Zu Artikel 11 Randziffer 5, § 1o4 Abs. 1: Für die theologischen Vorsteherämter in den Diakonissenanstalten in Karlsruhe (Bethlehem) und in Freiburg ist von diesem Modell einer im Pfarramt vollzogenen Integration von diakonischer Einrichtung und verfaßter Kirche bereits Gebrauch gemacht worden.

15. Zu Artikel 11 Randziffer 5.2, § 1o4 Abs. 4: Die vorgeschlagene Regelung ist eine Konsequenz aus dem Zweck der Sozialversicherung der Pfarrer, die spätere Versorgung des abgeordneten Pfarrers zu sichern, für die die Landeskirche auch für die Zeit der Abordnung verpflichtet bleibt (§ 1o4 Abs. 3).

16. Zu Artikel 11 Randziffer 6, § 1o7: Bei der Abordnung eines Pfarrers zum "Dienst der äußeren Mission" ist der Entwicklung zur Partnerschaft von Landeskirchen und "jungen Kirchen" in Übersee und der dadurch veränderten Vermittlungsfunktion der Missionswerke Rechnung zu tragen. Die Regelung des Entwurfs entspricht bereits seit längerer Zeit der zwischenkirchlichen Praxis.

Pfarrdienstgesetz

vom 2. 5. 1962

Fassung unter Berücksichtigung des

Ersten Änderungsgesetzes vom 25. 4. 1973 GVBl. S. 74,

Zweiten Änderungsgesetzes vom 23. 10. 1974 GVBl. S. 100,

Dritten Änderungsgesetzes vom 22. 10. 1976 GVBl. S. 142,

Vierten Änderungsgesetzes vom 6. 4. 1978 und

Beschluß vom 6. 4. 1978 (zu § 84 Abs. 3).

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt
Grundbestimmungen

Für den Dienst des Pfarrers sind folgende Grundsätze in der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden maßgebend:

A

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient (§ 1).

(2) Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet. Die besonderen Gaben und Kräfte einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags zu helfen (§ 44 Abs. 1 und 2).

(3) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält ist Aufgabe der in das Predigtamt der Kirche berufenen Gemeindeglieder (§§ 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1).

(4) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten (§ 46 Abs. 3).

(5) Im Amt des Pfarrers hat sich eine besondere Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung zu einer besonderen rechtlichen Gestalt vereinigt (§ 50 Abs. 1).

(6) Der Pfarrer ist in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an seine Ordinationsverpflichtung gebunden. Hierbei ist sein Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf ihre Mitverantwortung angewiesen. An Entschließungen des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderats und an Weisungen des Dekans und der Kirchenleitung hat sich der Pfarrer im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten (§ 52 Abs. 1 und 2).

(7) Pfarrer im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Pfarrerin (§ 50 Abs. 2).

B

(1) Die Vollmacht des Pfarramtes ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag und nicht in einer Beauftragung durch die örtliche Gemeinde begründet (vgl. § 44 Abs. 1 und 3).

Das Pfarramt dient der Gemeinde. Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich (vgl. § 61 Abs. 1).

(2) Der Inhaber des Pfarramtes steht auf Lebenszeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung bestimmt ist (§ 51). Er genießt den Schutz der Landeskirche und ist in seinem Lebensunterhalt sicherzustellen.

C

(1) Das Pfarramt ist eine rechtliche Ordnung eigener Art, die seinem Inhaber besondere Freiheiten sichert, aber auch besondere Bindungen auferlegt.

(2) Dem Pfarrer erwachsen aus seinem Amt besondere Verpflichtungen für Lehre, Leben und Wandel.

(3) Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat die Landeskirche den Schaden abzuwenden oder zu heilen. Voraussetzungen und Durchführung solcher Maßnahmen sind in Gesetzen zu regeln.

II. Abschnitt
Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 1

In das Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Pfarrer in der Landeskirche kann berufen werden, wer nach diesem Gesetz die Anstellungsfähigkeit besitzt, ordiniert ist und den Probedienst als Pfarrvikar abgeleistet hat.

2. Anstellungsfähigkeit und Ordination

§ 2

(1) Anstellungsfähig ist, wer

a) Glied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird;
b) geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, die ihn an der Ausübung des Amtes wesentlich hindern;
c) bereit ist, auch in der Lebensführung die mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen;
d) eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung besitzt, die die Anforderungen der landeskirchlichen Ordnung der theologischen Prüfungen erfüllt, und die erste sowie nach dem Lehrvikariat die zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrvikar oder Pfarrer begründet wurde, oder hat ein Pfarrer mehr als zehn Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann die weitere Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den Pfarramtlichen Dienst geprüft wird.

§ 3

Die Ordnung der theologischen Prüfungen (§ 2 Abs. 1 Buchst. d) wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landessynode und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen.

§ 4

(1) In ein Dienstverhältnis als Pfarrer kann berufen werden, wem durch die Ordination das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in der Kirche verliehen ist.

(2) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer angestrebt wird. Ein nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer tretender Theologe, insbesondere ein theologischer Lehrer, kann auf Antrag ordiniert werden, wenn die mit der Ordination erworbenen Rechte der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes (Absatz 1) mit seinem Beruf in Zusammenhang stehen.

(3) Die Ordination wird nach der agendarischen Ordnung vollzogen.

(4) Über den Vollzug der Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator und dem Ordinierten zu unterzeichnen ist. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 5

(1) Kandidaten der Theologie können nach dem Lehrvikariat und bestandener zweiter theologischer Prüfung auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikar in den Dienst der Landeskirche übernommen werden. Sie leisten einen in der Regel zweijährigen Probedienst und führen die Amtsbezeichnung Pfarrvikar.

(2) Lehrvikare und Pfarrvikare stehen in einem öffentlich-rechtlichen widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf das Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung. Die erfolgreiche Beendigung der Probedienstzeit als Pfarrvikar ist Voraussetzung für die Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Pfarrer in der Landeskirche.

(3) Das Nähere regeln die kirchlichen Gesetze über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) und über den Dienst des Pfarrvikars.

§ 6

(1) Wer in einer anderen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit erworben hat, kann in ein Dienstverhältnis als Pfarrer der Landeskirche berufen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und Vorbildung und Ausbildung sowie die abgelegten Prüfungen den in der Ordnung der theologischen Prüfungen und im kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars aufgestellten Erfordernissen im wesentlichen entsprechen oder gleichwertig sind.

(2) Wer in einer nicht der EKD angehörenden Kirche ordiniert ist, hat schriftlich den Bekenntnisstand der Landeskirche anzuerkennen.

§ 7

(1) Der Landeskirchenrat kann in Ausnahmefällen langjährig besonders bewährten Dienern der öffentlichen Wortverkündigung in Abweichung von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Buchst. d und § 5 die Anstellungsfähigkeit für ein Dienstverhältnis als Pfarrer der Landeskirche zuerkennen.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt den Nachweis ausreichender theologischer Kenntnisse voraus, der in einer Prüfung vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen ist.

§ 8

Entfällt

III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Berufung

§ 9

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer der Landeskirche begründet.

(2) Mit der Berufung ist

a) die Übertragung einer Pfarrstelle oder

b) die Übertragung einer gesamtkirchlichen Aufgabe (insbesondere im Sinne der §§ 102 f.) verbunden.

§ 10

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Sie wird in der Regel bei der gottesdienstlichen Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

(3) Bei Aushändigung der Berufungsurkunde verpflichtet sich der Pfarrer zur gewissenhaften Einhaltung der kirchlichen Ordnung und Erfüllung seiner Obliegenheiten.

§ 11

Die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung von Pfarrstellen und die Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien bleiben unberührt.

2. Zurücknahme der Berufung

§ 12

(1) Die Berufung zum Pfarrer kann zurückgenommen werden, wenn

a) sie von dem Berufenen durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt worden ist;

b) der für die Berufung zuständigen Stelle bei der Berufung Umstände nicht bekannt waren, die den Berufenen als für das Pfarramt ungeeignet oder unwürdig erscheinen lassen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b kann die Berufung nur innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Jahren zurückgenommen werden.

§ 13

(1) Die Zurücknahme der Berufung erfolgt durch den Landeskirchenrat. Sie muß innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem der Evangelische Oberkirchenrat von einem Tatbestand Kenntnis erhalten hat, der zu einer Zurücknahme der Berufung führen kann. Vor der Zurücknahme ist dem Pfarrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Zurücknahme ist dem Pfarrer schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(3) Die von dem Berufenen vorgenommenen Amtshandlungen bleiben gültig.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann, sobald er einen Tatbestand erfährt, der zu einer Zurücknahme der Berufung führen kann, die Ausübung des Dienstes untersagen.

IV. Abschnitt
Inhalt des Dienstverhältnisses

1. Grundlegende Dienstpflichten

§ 14

(1) Dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle obliegt in Bindung an sein Ordinationsgelübde die öffentliche Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung und die Seelsorge an den Gliedern seiner Gemeinde.

(2) Der Pfarrer hat die Gemeinde in Gemeinschaft mit den Kirchenältesten zu leiten (§§ 22, 23 und 52 der Grundordnung) und die brüderliche Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern in der Gemeinde zu pflegen.

(3) Zu den geistlichen Amtspflichten des Pfarrers gehören insbesondere folgende Aufgaben:

a) Gottes Wort vielfältig zu verkündigen, mit der Gemeinde das heilige Abendmahl zu feiern, zu taufen und die Amtshandlungen vorzunehmen;
b) für die christliche Unterweisung in Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Christenlehre, Jugendarbeit und anderen Veranstaltungen zu sorgen;
c) die Gemeindeglieder zu besuchen;
d) die Gemeinde zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen und ihre Glieder zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.

§ 15

Dem Pfarrer, dem eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist (landeskirchliche Pfarrer, § 63 der Grundordnung), obliegt die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe. Diese ergibt sich aus dem dem Pfarrer erteilten Auftrag und den dafür erlassenen besonderen Dienstanweisungen.

§ 16

(1) Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Zu den Verwaltungsaufgaben gehören insbesondere die Führung der Kirchenbücher, die pfarramtliche Geschäftsführung einschließlich der Registratur und in Gemeinschaft mit dem Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 17

(1) Der Pfarrer ist unbeschadet seiner Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die er berufen ist, der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Jedem Pfarrer können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat Dienste zugewiesen werden, die nicht zu der Stelle des Pfarrers gehören. Die Dienste können auch außerhalb seines Gemeindebezirks liegen.

(2) Die für solchen Dienst notwendigen Barauslagen sind dem Pfarrer zu ersetzen. Das Nähere regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

2. Beichtgeheimnis

§ 18

Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Was dem Pfarrer in der Seelsorge anvertraut wird, unterliegt ebenfalls dem Beichtgeheimnis.

3. Amtsverschwiegenheit

§ 19

(1) Der Pfarrer hat über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht. Von dieser Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Pfarrer durch den Dekan befreit werden, jedoch nicht gegen seinen Willen.

(2) Für dienstliche Mitteilungen im Rahmen der Dienstaufsicht gilt die Befreiung von der Amtsverschwiegenheit allgemein als gewährt.

4. Parochialrechte des Pfarrers

§ 20

Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der Ausübung des Predigtamtes selbständig und gleichberechtigt. Sie erhalten je einen eigenen Seelsorgebezirk als Pfarrgemeinde. § 11 Abs. 1 und 2 der Grundordnung bleiben unberührt.

§ 20 a

(1) Innerhalb einer Kirchengemeinde dürfen Gemeindepfarrstellen nicht gleichzeitig mit Ehegatten sowie Verwandten und Verschwägerten im ersten und zweiten Grad besetzt sein oder verwaltet werden.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Evangelische Oberkirchenrat Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 genehmigen.

§ 21

(1) Dem Pfarrer steht der Dienst an allen Gliedern seiner Pfarrgemeinde zu.

(2) Der Pfarrer darf Gottesdienste und Amtshandlungen in einer anderen Pfarrgemeinde nur mit vorheriger Zustimmung des für diese zuständigen Pfarrers halten.

(3) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmeldeschein des zuständigen Pfarrers rechtzeitig vorgelegt wird (§ 56 der Grundordnung).

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

§ 22

(1) Der Pfarrer hat im Bereich der ihm anvertrauten Pfarrstelle das ausschließliche Recht auf die Inanspruchnahme der zur Pfarrstelle gehörenden Kanzel bei der Ausübung der öffentlichen Wortverkündigung.

(2) Das nach der Grundordnung anderen Dienern am Wort zuerkannte Kanzelrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) Will der Pfarrer im Einzelfall die Kanzel einem anderen Prediger überlassen, insbesondere einem, der nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt ist, so trägt er, unbeschadet der Mitverantwortung der Ältesten (§ 22 Abs. 1 der Grundordnung), die durch geeignete Erkundigungen zu erfüllende Verantwortung für eine schrift- und bekenntnisgemäße Predigt.

5. Gemeinschaft der Amtsbrüder

§ 23

Der Pfarrer soll die brüderliche Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern und Mitarbeitern pflegen. Er soll bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben brüderlichen Rat zu geben und anzunehmen.

§ 24

(1) Der Pfarrer soll sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenfinden. Hierbei soll der Pfarrer der Gemeinschaft der Amtsbrüder mit Ergebnissen seiner theologischen Fortbildung und Erfahrungen seines Dienstes sowie seiner Beschäftigung mit aktuellen Fragen des öffentlichen Lebens dienen.

(2) An dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen oder praktischen Förderung dienen, insbesondere an Pfarrkonferenzen, hat der Pfarrer teilzunehmen.

§ 25

Von einem Pfarrer, der seine Gemeinde wechselt oder in den Ruhestand tritt, wird erwartet, daß er alles vermeidet, was den Dienst seines Nachfolgers erschweren kann.

6. Nebenbeschäftigungen

§ 26

(1) Der Pfarrer darf eine Beschäftigung neben seinem Amt nur annehmen, wenn sie mit der gewissenhaften Ausübung seines Dienstes und der Würde des Amtes zu vereinbaren ist.

(2) Zur Annahme einer solchen Tätigkeit bedarf der Pfarrer, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, der vorherigen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit;
b) die Übernahme von Ämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen.

Die Übernahme einer derartigen Betätigung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine solche Tätigkeit untersagen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Ausübung des Pfarrdienstes beeinträchtigt wird.

7. Besondere Pflichten

§ 27

Der Pfarrer darf nicht Körperschaften oder Personenvereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, wenn ihre Zielsetzung oder praktische Tätigkeit sich nicht mit seiner Ordinationsverpflichtung vereinbaren läßt, in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens das Wort Gottes zu bezeugen.

§ 28

Die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes im Pfarrhaus durch Personen, die mit dem Pfarrer in häuslicher Gemeinschaft leben oder denen Räume im Pfarrhaus zum Gebrauch überlassen sind, ist nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats zulässig.

8. Äußerungen und Fragen des öffentlichen Lebens

§ 29

Der Pfarrer hat bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens zu bedenken, daß ihn sein Amt an die ganze Gemeinde weist und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar sind.

9. Politische Betätigung

§ 30

Der Pfarrer hat die ihm als Staatsbürger zukommende politische Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Dabei hat er um der rechten Ausübung seines Dienstes willen, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist, in der Regel die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus seinem Auftrag und aus der Rücksicht auf die ihm anvertraute Gemeinde ergeben.

§ 31

(1) Zieht ein Pfarrer eine Kandidatur für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft in Betracht, so hat er diese Absicht alsbald im Ältestenkreis zu beraten und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(2) Nimmt er eine Kandidatur an, so darf er bis zur Wahl den ihm übertragenen kirchlichen Dienst nicht mehr ausüben.

(3) Nimmt ein Pfarrer eine Kandidatur an, die nicht für den Bundestag oder für den Landtag bestimmt ist, so kann der Evangelische Oberkirchenrat ihm nach Anhörung des Ältestenkreises gestatten, vor der Wahl den kirchlichen Dienst weiter auszuüben.

(4) Ist der Pfarrer Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts, so tritt an die Stelle des Ältestenkreises der dem Pfarramt zugeordnete, dem Ältestenkreis entsprechende Mitarbeiterkreis. Hat der Pfarrer einen hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks, so muß außerdem eine Beratung im Bezirkskirchenrat erfolgen.

§ 32

(1) Nimmt der Pfarrer eine erfolgte Wahl an, so scheidet er aus der bisherigen Pfarrstelle aus. Der Pfarrer tritt mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Wartestand. Die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ersten des folgenden Monats. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Beginn des Wartestandes fest und teilt dies dem Pfarrer mit.

(2) Erfolgt die Wahl des Pfarrers nicht in den Bundestag oder in den Landtag, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer auf seiner Pfarrstelle belassen, wenn Art oder Umfang seiner Verpflichtungen aus dem politischen Mandat eine ordnungsgemäße Ausübung seines pfarramtlichen Dienstes nicht in Frage stellt und der Ältestenkreis mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Ist der Pfarrer Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des dem Pfarramt zugeordneten und dem Ältestenkreis entsprechenden Mitarbeiterkreises erforderlich. Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks bedarf es außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bezirkskirchenrats.

§ 33

(1) Nach Beendigung seines politischen Mandats ist der Pfarrer auf seinen Antrag, der innerhalb eines halben Jahres zu stellen ist, im kirchlichen Dienst wieder zu verwenden. Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. § 3 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat ist berechtigt, dem Pfarrer auch ohne Antrag einen Dienst zu übertragen. Kommt der Pfarrer der Aufforderung, diesen anzutreten, innerhalb einer ihm vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann er durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

10. Ehe und Familie

§ 34

(1) Der Pfarrer ist in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet. Die beabsichtigte Eheschließung ist dem Landesbischof über den Dekan anzuzeigen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der Braut, insbesondere ihre Konfessionszugehörigkeit, mitzuteilen.

(2) Hat der Landesbischof mit Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde Bedenken, so versucht er in einem Gespräch mit dem Pfarrer eine Klärung herbeizuführen und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit diesem den Dienstauftrag so zu ändern, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird. Die Bestimmungen des § 36 bleiben unberührt.

§ 35

(1) Kommt ein Einvernehmen im Sinne des § 34 Absatz 2 nicht zustande oder nach Sachlage nicht in Betracht, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer versetzen, wenn zu erwarten ist, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle erheblich erschweren wird.

(2) Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinen kirchlichen Aufgabe die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes erheblich erschweren wird, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer in den Wartestand versetzen.

(3) Für das Verfahren vor dem Landeskirchenrat nach Absatz 1 und 2 gelten die §§ 73 u. 75 entsprechend.

§ 36

(1) Der Ehegatte des Pfarrers muß der evangelischen Kirche angehören.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Landeskirchenrat von diesem Erfordernis befreien, soweit der Ehegatte einer christlichen Kirche angehört. Hierbei wird eine evangelische Trauung, die Bereitschaft zur evangelischen Kindererziehung sowie die Offenheit des nicht der evangelischen Kirche angehörenden Ehegatten gegenüber dem Leben der Gemeinde vorausgesetzt.

(3) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, so ist der Pfarrer von dem Landeskirchenrat in den Wartestand zu versetzen.

(4) Tritt der Ehegatte des Pfarrers aus der evangelischen Kirche aus, oder wird festgestellt, daß im Falle des Absatzes 2 die genannten Voraussetzungen einer erfolgten Befreiung von der evangelischen Kirchenmitgliedschaft nicht oder nicht mehr gegeben sind, so findet § 34 Absatz 2 und § 35 sinngemäß Anwendung.

§ 37

(1) Ist ein Pfarrer durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seiner Familie, insbesondere durch die Versorgung seiner Kinder, an der vollen Wahrnehmung seines Dienstauftrags gehindert, so kann er unter Verlust seiner Stelle und ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll die Dauer von 6 Jahren nicht überschreiten.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Dienstverhältnis in ein eingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. Der Dienstumfang muß mindestens der Hälfte eines uneinge-

schränkten Dienstauftrags entsprechen. Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche in einer oder mehreren Kirchengemeinden oder in dem Dienstbereich eines landeskirchlichen Pfarramts begründet werden. Für die Besoldung und Versorgung finden sinngemäß die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Bestimmungen über eine Teilzeitbeschäftigung Anwendung.

(3) Die Entscheidung des Landeskirchenrats gemäß Absatz 1 oder 2 erfolgt nach Abwägung der dienstlichen und persönlichen Belange im Benehmen mit dem Ältestenkreis oder dem dem Pfarramt zugeordneten und dem Ältestenkreis vergleichbaren Mitarbeiterkreis. Auf Antrag des Betroffenen wirkt die Pfarrervertretung mit (§ 14 Ziff. 3 und 15 des Pfarrervertretungsgesetzes).

(4) Das Nähere kann durch Verordnung des Landeskirchenrats geregelt werden.

§ 38—40 entfällt

12. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe

§ 41

(1) Die Ehe ist von Gott als eine unauflösliche Lebensgemeinschaft geschaffen. Hält dennoch ein Pfarrer oder sein Ehegatte die Erhebung einer Klage auf Aufhebung oder die Stellung eines Antrags auf Scheidung der Ehe für unvermeidbar, so hat der Pfarrer dies dem Landesbischof mitzuteilen. Der Landesbischof oder der Prälat sollen sich bemühen, den Ehegatten zu helfen, daß sie ihre Entscheidungen unter Gottes Wort überprüfen.

(2) Erhebt ein Pfarrer Klage auf Aufhebung der Ehe oder stellt er Antrag auf Scheidung der Ehe oder wird gegen ihn Aufhebungsklage erhoben oder Scheidungsantrag gestellt, so hat der Pfarrer dies dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung erforderlich erscheint, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Vorlage der Klageschrift oder Klageerwiderung anordnen.

(3) Von einem Urteil, das in einem Eheauflösungsprozeß ergangen ist, hat der Pfarrer dem Evangelischen Oberkirchenrat alsbald nach Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung vorzulegen.

§ 42

Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Einleitung des Rechtsstreites oder nach rechtskräftiger Auflösung der Ehe den Pfarrer vorläufig seines Amtes entheben, wenn das weitere Wirken die rechte Amtsausübung behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung beeinträchtigen kann. Dem Pfarrer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 43

(1) Der Landeskirchenrat entscheidet innerhalb von 3 Monaten seit Rechtskraft der Eheauflösung darüber, ob der Pfarrer in seinem bisherigen Amt zu belassen, mit einem anderen Dienst zu beauftragen oder in den Wartestand zu versetzen ist. Für die Entscheidung ist maßgebend, ob der mit der Eheauflösung gegebene Sachverhalt geeignet ist, die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes zu behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung zu beeinträchtigen. Dem Pfarrer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und der Bezirkskirchenrat sind zu hören.

(2) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 44

Auf die Wiederverheiratung eines Pfarrers, dessen Ehe aufgelöst ist, finden die §§ 34 und 36 sinngemäß Anwendung.

13. Würde der Amtsausübung

§ 45

Der Pfarrer hat sich durch sein Verhalten des Vertrauens würdig zu erweisen, das seinem Amt entgegengebracht wird. Er hat nach seinen Kräften alles zu vermeiden, was zu einer schlechten Ausübung, einem Mißbrauch oder einer Entwürdigung seines Amtes führt.

§ 46

Die Unabhängigkeit und das Ansehen des Pfarrstandes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Dem Pfarrer ist es daher nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen, das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erteilt werden.

14. Vertretung im Amt und Abordnung

§ 47

Die Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenbezirks zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Dem Dekan ist die Vertretung vorher anzuzeigen. Der Dekan kann einen Pfarrer des Kirchenbezirks mit der Vertretung beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenbezirks nicht möglich, so kann auch ein benachbarter Pfarrer eines anderen Kirchenbezirks im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Dekane mit der Vertretung beauftragt werden.

§ 47 a

(1) Der Pfarrer kann auf die Dauer von höchstens 8 Monaten zur Versehung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer Gemeinden auf eine andere Pfarrstelle abgeordnet werden, wenn diese nicht auf andere Weise, seine Pfarrstelle jedoch nachbarlich versehen werden kann.

(2) Die Abordnung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Pfarrers und des Ältestenkreises. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

15. Amtsbezeichnung

§ 48

(1) Der Pfarrer führt die Amtsbezeichnung, die ihm in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist.

Wird ein Pfarrer in den Wartestand versetzt, so kann er seine Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „im Wartestand" (i. W.) weiterführen. Der Pfarrer im Ruhestand führt seine letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand" (i. R.).

(2) In den übrigen Fällen der Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht des Pfarrers zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn, daß ihm dieses Recht durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem die Beendigung der Tätigkeit andeutenden Zusatz „außer Dienst" (a. D.) geführt werden.

16. Amtstracht

§ 49

(1) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Pfarrer die vorgeschriebene Amtstracht. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es angeordnet oder nach dem Herkommen üblich ist. Das Nähere wird durch besondere Ordnung geregelt.

(2) Die Kleidung des Pfarrers soll der Würde des Amtes entsprechen.

17. Dienstwohnung

§ 50

(1) Der Pfarrer hat ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung oder auf einen entsprechenden Ortszuschlag. Ist ein Pfarrhaus vorhanden, so befindet sich darin die Dienstwohnung des Pfarrers. Das Pfarrhaus ist Dienstgebäude. Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchengemeindliche Zwecke regelt der Kirchengemeinderat, in geteilten Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.

(2) Der Pfarrer ist verpflichtet, mit seiner Familie in der für ihn bestimmten Dienstwohnung zu wohnen.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Pfarrer, die Ortszuschlag erhalten, müssen ihre Wohnung am Dienstsitz beziehen. Sie haben ihre Wohnung so zu wählen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist. Die Wohnung soll deshalb in der Pfarrgemeinde des Pfarrers liegen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden.

(4) Zur Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an Personen, die nicht zu seiner Familie gehören, ist der Pfarrer nicht befugt. Der Kirchengemeinderat kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats Ausnahmen zulassen. Die Vermietung von Räumen des Pfarrhauses außerhalb der Dienstwohnung regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(5) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung von dem Pfarrer bzw. seinen Angehörigen für den Nachfolger freizumachen.

18. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen

§ 51

(1) Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß er oder sein Stellvertreter für die Gemeindeglieder jederzeit erreichbar ist.

(2) Entfernt sich der Pfarrer aus seiner Gemeinde für länger als einen Tag, so hat er dies vorher dem Dekan mitzuteilen.

§ 52

(1) Der Pfarrer bedarf für eine Abwesenheit von der Gemeinde aus persönlichen Gründen für länger als einen Tag und aus dienstlichen Gründen für länger als drei Tage der Beurlaubung durch den Dekan. In dringenden Fällen ist unter Angabe des Grundes und unter Bezeichnung des etwaigen Vertreters vorher oder unmittelbar nachher dem Dekan Anzeige zu erstatten. Wird der Pfarrer durch die Leitung der Landeskirche zu einer mehr als dreitägigen dienstlichen Veranstaltung einberufen, so ist er zu beurlauben. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(2) Der Pfarrer hat im Falle seiner Abwesenheit vom Amtssitz für seine Vertretung zu sorgen. Er kann dabei die Vermittlung des Dekans in Anspruch nehmen.

(3) Gesuche um einen Urlaub von länger als einer Woche sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem der Urlaub angetreten werden soll, bei dem Dekan einzureichen. In dem Gesuch hat der Pfarrer über die Versehung seines Dienstes sowie über die Regelung des Religionsunterrichts Vorschläge zu machen unter Darlegung der Bereitwilligkeit der Vertreter. Pfarrer, welche Religionsunterricht erteilen, sollen den etwa von ihnen gewünschten längeren Urlaub in die Ferienzeit verlegen. Ist dies nicht möglich, so haben sie ihre Vertretung mit den Schulleitungen zu vereinbaren. Der Ältestenkreis ist von der Beurlaubung zu verständigen.

(4) Eine Abwesenheit des Pfarrers aus persönlichen Gründen wird bis zu einer Gesamtdauer von zehn Tagen im Jahr nicht auf den Jahresurlaub (§ 57) angerechnet.

(5) Für eine Weiterbildung, die im kirchlichen Interesse liegt, kann der Evangelische Oberkirchenrat Urlaub gewähren.

19. Erkrankung

§ 53

(1) Kann der Pfarrer infolge von Krankheit seinen Dienst nicht ausüben, so hat er dies alsbald dem Dekan und dem Ältestenkreis anzuzeigen. Bei einer Erkrankung, die über eine Woche dauert, ist dem Dekan ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regelt der Dekan die Vertretung.

(2) Bedarf der Pfarrer eines ärztlich verordneten längeren Erholungsurlaubs, so ist dieser über das Dekanat beim Evangelischen Oberkirchenrat zu beantragen.

20. Übergabe amtlicher Unterlagen

§ 54

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die ordnungsgemäße Dienstübergabe ist in Anwesenheit des Dekans und eines Vertreters des Ältestenkreises von diesen und den beteiligten Pfarrern in einem Protokoll zu beurkunden.

(2) Stirbt ein Pfarrer, so hat der Vertreter dafür zu sorgen, daß ihm Unterlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art, die der Verstorbene in Verwahrung hatte, ausgehändigt werden.

V. Abschnitt
Sicherung des Dienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 55

Die Landeskirche gewährt dem Pfarrer Schutz und Förderung in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer.

2. Diensteinkommen, Versorgung und Unfallfürsorge

§ 56

Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, seine Ehefrau und seine Kinder. Der Lebensunterhalt wird in Form des Diensteinkommens, des Wartegeldes, des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Der Pfarrer erhält Beihilfen für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall und für Umzüge im dienstlichen Interesse.

§ 57

Erleidet der Pfarrer einen Dienstunfall, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Erwirbt der Pfarrer durch den Dienstunfall Ersatzansprüche gegen den Schädiger, so ist er verpflichtet, diese Ansprüche insoweit an die Landeskirche abzutreten, als ihm diese Unfallfürsorge gewährt.

§ 58

Die näheren Voraussetzungen und den Umfang der in §§ 56 und 57 genannten Leistungen der Landeskirche bestimmen besondere Kirchengesetze.

3. Jahresurlaub

§ 59

(1) Der Pfarrer hat Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge. § 52 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Nähere regelt eine vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassende Urlaubsordnung.

4. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche

§ 60

(1) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Pfarrer, der früheren Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen, insbesondee die Ansprüche auf Zahlung der Dienst- und Wartestandsbezüge, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge, steht unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte der Rechtsweg zu dem kirchlichen Verwaltungsgericht offen.

(2) Vor der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen die Landeskirche oder eine ihrer Kirchengemeinden hat der Pfarrer die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats bzw. des Landeskirchenrats über seine Ansprüche einzuholen. Einem ablehnenden Bescheid steht es gleich, wenn innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antrag eingegangen ist, nicht entschieden ist.

5. Rechtsschutz

§ 61

Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer kirchlichen Aufsichtsinstanz bei dieser Gegenvorstellungen erheben. Besteht nach der Grundordnung und den kirchlichen Gesetzen ein Beschwerderecht, so darf der Pfarrer die Beschwerde erst einlegen, wenn er mit einer Gegenvorstellung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang durchgedrungen ist.

§ 62

(1) Bei der Behandlung von Mitteilungen und Beschwerden über einen Pfarrer, die ihm nachteilig werden können, muß der Pfarrer angehört werden, soweit es sich nicht um eine dienstliche Beurteilung handelt.

(2) In die Personalakten der Pfarrer dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mitaufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

6. Akteneinsicht

§ 63

Dem Pfarrer sind auf schriftlichen Antrag seine Personalakten im Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats zur Einsicht vorzulegen.

7. Dienstzeugnis

§ 63 a

Dem Pfarrer wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung, Ausscheiden aus dem Dienst oder Entfernung aus dem Dienst auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer seines Dienstes erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Pfarrers auch eine Beurteilung seiner Tätigkeit enthalten.

8. Pfarrervertretung

§ 63 b

Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerschaft in dienstrechtlichen Fragen und zur Unterstützung, Beratung und Vertretung einzelner Pfarrer in besonderen dienstrechtlichen Fällen wird eine Pfarrervertretung gebildet. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

VI. Abschnitt
Dienstaufsicht

1. Allgemeines
§ 64

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, den Pfarrer durch Beratung und Anleitung sowie durch Ermahnung und nötigenfalls durch Zurechtweisung zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Amtspflichten anzuhalten.

2. Lehrbeanstandungen
§ 65

(1) Ein Pfarrer verletzt die bei der Ordination eingegangene Lehrverpflichtung, wenn seine Verkündigung und Lehre mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis, wie er im Vorspruch zur Grundordnung der Landeskirche bezeugt ist, unvereinbar sind.

(2) Lehrbeanstandungen dieser Art können nicht Gegenstand eines disziplinarrechtlichen Verfahrens sein. Das Nähere regelt das kirchliche Gesetz über die Ordnung für Lehrverfahren.

3. Amtspflichtverletzung
§ 66

(1) Eine Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn der Pfarrer das ihm anvertraute Amt schlecht ausübt, mißbraucht oder entwürdigt, ferner, wenn er der Gemeinde oder der Landeskirche Ärgernis gibt oder Schaden zufügt.

(2) Ein Pfarrer, der schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm das Amt und seine Stellung als Pfarrer auferlegen, hat sich disziplinarrechtlich zu verantworten.

(3) Die Rechtsfolge sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzung regelt das Disziplinargesetz.

4. Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung
§ 67

(1) Verletzt der Pfarrer schuldhaft seine Amtspflichten, so hat er der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben er wahrzunehmen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft einem Dritten Schadenersatz zu leisten, weil der Pfarrer in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes seine Amtspflichten verletzt hat, so hat der Pfarrer den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Abs. 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Abs. 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist, und die Körperschaft von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(5) Leistet der Pfarrer der kirchlichen Körperschaft Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Pfarrer abzutreten.

5. Ersatzvornahme
§ 68

Vernachlässigt ein Pfarrer schuldhaft seine dienstlichen Pflichten, so kann der Evangelische Oberkirchenrat nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung unbeschadet weiterer, insbesondere disziplinarrechtlicher Maßnahmen, die Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte auf Kosten des Pfarrers ausüben lassen.

6. Vorläufige Untersagung der Dienstausübung
§ 69

(1) Wird die Einleitung eines Verfahrens für erforderlich gehalten, mit dem eine Beurlaubung vom Dienst oder eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so ist der Evangelische Oberkirchenrat berechtigt, dem Pfarrer bis zur endgültigen Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig zu untersagen, wenn ein weiteres Wirken den Auftrag des Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Diese Maßnahme, mit der eine Minderung des Diensteinkommens des Pfarrers nicht verbunden sein darf, ist nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten zulässig.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann diese Maßnahme von dem zuständigen Dekan angeordnet werden. In diesem Falle hat der Dekan unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten. Dieser hat über die Fortdauer der Maßnahme zu entscheiden.

7. Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst
§ 69 a

Ein Pfarrer, der schuldhaft ein ihm übertragenes Amt nicht antritt oder seinen Dienst vorübergehend oder dauernd aufgibt, verliert vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf Bezüge. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Verlust der Bezüge fest. Die Feststellung ist dem Pfarrer zu eröffnen.

VII. Abschnitt
Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel
§ 70

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.

(2) Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten.

(3) Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat den Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit des Pfarrers in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Pfarrerwechsel besteht. Die Kirchenältesten sollen den Antrag nicht vor Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist und soweit Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen anstehen, nach Beratung im Gemeindebeirat und in einer Gemeindeversammlung stellen. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrats sind der Pfarrer und die Kirchenältesten anzuhören und ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(4) Pfarrer der Landeskirche können frei versetzt werden. Sie sind vorher zu hören. Ist für die landeskirchliche Pfarrstelle eine dem Ältestenkreis entsprechende Gruppe von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet worden, so ist diese zu der beabsichtigten Versetzung des Pfarrers zu hören. Hat der Pfarrer einen hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks (Kirchenbezirksverbands) so ist außerdem der Bezirkskirchenrat (das dem Bezirkskirchenrat entsprechende Organ) anzuhören.

§ 71

(1) Dem Pfarrer steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Ist der Pfarrer noch keine fünf Jahre auf seiner Pfarrstelle, so bedarf er zu der Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

2. Versetzung im Interesse des Dienstes

§ 72

Abgesehen von den in den §§ 35 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 geregelten Fällen kann ein Pfarrer auch ohne seine Zustimmung aus dringenden Rücksichten des Dienstes auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden, insbesondere

a) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen oder ihrer Bezirke die einstweilige Nichtbesetzung seiner bisherigen Stelle erforderlich macht,

b) wenn durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 2 der Grundordnung), den Zusammenschluß mehrer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 3 der Grundordnung), den Zusammenschluß eines oder mehrerer Pfarrämter mit anderen Diensten zu einer Dienstgruppe (§ 141 Abs. 2 a GO) eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art das Ausscheiden einzelner Mitarbeiter oder das weitere gedeihliche Zusammenwirken der Mitarbeiter eine anderweitige Besetzung beteiligter Pfarrstellen erforderlich machen,

c) wenn der bei Übertragung der Pfarrstelle bestehende Umfang des Dienstes sich so verringert hat, daß die Kräfte des Pfarrers durch die Versehung dieser Stelle nicht mehr voll in Anspruch genommen werden,

d) wenn dem Pfarrer eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrags, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist,

e) um bei der Neubesetzung eines Dekanats den Dekan auf eine als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle berufen zu können,

f) wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Führung des Pfarramtes erheblich behindert ist,

g) wenn der Pfarrer in der bisherigen Gemeinde seinen Dienst nicht mehr recht ausübt oder ausüben kann,

h) wenn er zu einem anderen Pfarrer, der innerhalb derselben Kirchengemeinde eine Gemeindepfarrstelle innehat oder verwaltet, in ein familienrechtliches Verhältnis der in § 20 a Abs. 1 bezeichneten Art kommt.

§ 73

Die Entscheidung über die Versetzung trifft der Landeskirchenrat. Dem Pfarrer muß ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat.

§ 74

(1) Dem Pfarrer ist eine Frist bis zu sechs Monaten zu gewähren, um ihm Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder sich auf eine andere Pfarrstelle berufen zu lassen.

(2) Erweist sich die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb dieser Frist als undurchführbar, so kann der Pfarrer durch Entscheidung des Landeskirchenrats in den Wartestand versetzt werden.

§ 75

Lassen die Gründe, die eine Versetzung des Pfarrers auf eine andere Pfarrstelle nach § 72 Buchstabe g erfordern, eine rechte Ausübung des Pfarrdienstes auch in einer anderen Gemeinde zunächst nicht erwarten, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer in den Wartestand versetzen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 73 entsprechend.

§ 76

Erfolgt die Versetzung eines Pfarrers infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, so kann der Landeskirchenrat anordnen, daß der Pfarrer die Umzugskosten ganz oder teilweise zu tragen hat.

§ 77

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Pfarrer für die Dauer des Versetzungsverfahrens nach § 72 Buchstabe g von seinen Dienstgeschäften beur-

lauben. Er kann dem Pfarrer auch die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.

§ 78

Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. § 5 Abs. 4 des Pfarrerbesoldungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

3. Wartestand

§ 79

(1) Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wartestand versetzt werden. Soweit nicht der Wartestand kraft Gesetzes eintritt, erfolgt die Versetzung des Pfarrers in den Wartestand durch eine Entscheidung der nach den kirchlichen Gesetzen zuständigen Stelle. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Wartestand beginnt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand zugestellt worden ist.

§ 80

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer behält die mit der Ordination erworbenen Rechte, verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Pfarrstelle und die ihm im Zusammenhang mit dem Pfarramt übertragenen Nebenämter. Der Pfarrer ist verpflichtet, auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrats seine Dienstwohnung zu räumen.

(2) Vom Beginn des Wartestandes an erhält der Pfarrer ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchlichen Bestimmungen.

(3) Die Auswirkungen des Wartestandes auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit regelt das Pfarrerbesoldungsgesetz.

§ 81

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats Vertretungen in der Ausübung des Pfarrdienstes übernehmen. Er kann sich um die Wiederverwendung in einer freien Pfarrstelle bewerben. Der Evangelische Oberkirchenrat kann seine Bewerbung ablehnen oder zurückstellen, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2) Der Pfarrer im Wartestand kann vom Evangelischen Oberkirchenrat jederzeit auf eine bestimmte Pfarrstelle berufen werden. Er ist verpflichtet, einer solchen Berufung Folge zu leisten.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann dem Pfarrer im Wartestand die Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich übertragen, wenn die Gründe, die zum Ausscheiden aus seiner früheren Stelle geführt haben, eine gedeihliche Tätigkeit in der neuen Pfarrstelle nicht ausschließen. Der Pfarrer ist verpflichtet, die vorläufige Verwaltung zu übernehmen, wenn ihm zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen bleiben wird, falls nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen. Solange der Pfarrer im Wartestand eine Pfarrstelle vorläufig verwaltet, erhält er die Bezüge, die er als Inhaber dieser Pfarrstelle erhalten würde.

(4) Leistet der Pfarrer im Wartestand der Berufung nach Absatz 2 schuldhaft nicht Folge oder weigert er sich ohne hinreichenden Grund, einen Dienst nach Absatz 3 zu übernehmen, so kann er durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 82

Tritt ein Pfarrer durch disziplinargerichtliche Amtsenthebung in den Wartestand, so finden auf sein Dienstverhältnis die besonderen Bestimmungen des kirchlichen Disziplinargesetzes über die Rechtsfolgen der Amtsenthebung Anwendung.

§ 83

Der Wartestand endet

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Pfarrer wieder endgültig zum Dienst berufen oder ihm eine Pfarrstelle übertragen wird;
2. mit der Versetzung in den Ruhestand;
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

4. Ruhestand

§ 84

(1) Der Pfarrer tritt nach Vollendung des 68. Lebensjahres zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat zu bestimmenden Zeitpunkt in den Ruhestand. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen Pfarrer, der das 68. Lebensjahr vollendet hat, mit dessen Zustimmung auf Zeit im Amt belassen.

(2) Ein Pfarrer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres kann ein Pfarrer auf seinen Antrag aus triftigen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 85

(1) Ein Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann ein Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die Landeskirche trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 86

Abgesehen von den in dem § 33 Abs. 2 und § 81 Abs. 4 geregelten Fällen kann ein Pfarrer ohne sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden

1. wenn er mit seiner Gemeinde derart zerfallen ist, daß seine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder dem landeskirchlichen Interesse zuwider ist;
2. wenn er in seiner Gemeinde eine ersprießliche Tätigkeit im Sinne seines Auftrags als Diener Jesu Christi nicht ausübt und nicht zu erwarten ist, daß er in einer anderen Gemeinde ersprießlich wirken wird;
3. wenn er sich weigert, der gemäß §§ 72, 73 gegen ihn ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten;
4. wenn er einer Aufforderung, sich ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen (§ 85 Abs. 3) innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 2 Monaten nicht nachkommt.

§ 87

(1) Soweit nicht ein Antrag gemäß § 85 Abs. 1 gestellt ist, entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 85 und 86 und ihre Anwendung der Landeskirchenrat.

(2) Der Pfarrer ist unter Angabe der Gründe, die für seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand sprechen, schriftlich aufzufordern, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(3) Werden Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben, so wird dies einem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gleichgeachtet.

(4) Werden Einwendungen fristgemäß erhoben und will der Landeskirchenrat von der Versetzung in den Ruhestand nicht absehen, so soll vor der Entscheidung des Landeskirchenrats der Bezirkskirchenrat eine Aussprache mit dem betroffenen Pfarrer haben und darüber dem Landeskirchenrat berichten.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Pfarrer für die Dauer des Verfahrens von seinen Dienstgeschäften beurlauben.

(6) Die Entscheidung des Landeskirchenrats ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen.

§ 88

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Ein Pfarrer im Wartestand ist, abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 2 und § 81 Abs. 4 in den Ruhestand zu versetzen, wenn seine Wiedereinstellung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Versetzung in den Wartestand sich als nicht durchführbar erwiesen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Pfarrer auftragsweise beschäftigt ist.

§ 89

(1) Soweit die Versetzung in den Ruhestand nach den kirchlichen Gesetzen nicht durch eine Entscheidung des Landeskirchenrats erfolgt, wird sie durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgesprochen.

(2) Der Pfarrer erhält über seine Versetzung in den Ruhestand eine Urkunde. Sie muß den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand enthalten. Soweit der Landeskirchenrat entscheidet, tritt seine schriftliche Entscheidung an die Stelle der Urkunde.

§ 90

Mit Beginn des Ruhestandes endet die Verpflichtung des Pfarrers zur Dienstleistung. Im übrigen besteht das Dienstverhältnis weiter. Der Pfarrer behält die mit der Ordination erworbenen Rechte. Bei einer Versetzung in den Ruhestand gemäß § 86 kann die Ausübung dieser Rechte im einzelnen in der Entscheidung des Landeskirchenrats eingeschränkt werden. Das kirchliche Disziplinarrecht findet auf den Pfarrer im Ruhestand Anwendung.

§ 91

(1) Der Pfarrer im Ruhestand kann vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Er ist verpflichtet, der Berufung zu folgen.

(2) Wird der Pfarrer im Ruhestand wieder zum Dienst berufen, so hat er Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen. Dies gilt nicht, wenn die Versetzung in den Ruhestand durch sein Verschulden veranlaßt war.

(3) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle kann der Pfarrer im Ruhestand nur mit seiner Zustimmung beauftragt werden.

VIII. Abschnitt
Beendigung des Dienstverhältnisses und Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte

1. Allgemeines

§ 92

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers endet außer mit dem Tod durch

a) Entlassung aus dem Dienst,
b) Ausscheiden aus dem Dienst,
c) Feststellung einer Lehrbeanstandung nach der Ordnung für Lehrverfahren,
d) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst regelt das kirchliche Disziplinarrecht.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 93

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst bei dem Evangelischen Oberkirchenrat beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.

(2) Dem Antrag muß binnen drei Monaten entsprochen werden; jedoch kann die Entlassung vertagt werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß

übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung des ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Die Entlassung ist dem Pfarrer schriftlich zu eröffnen. Dabei sind ihm die Rechtsfolgen der Entlassung sowie der Zeitpunkt, zu dem die Entlassung wirksam wird, bekanntzugeben.

(4) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

§ 94

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um sich von seinem Amt und Auftrag zu trennen, so verliert er die mit der Ordination erworbenen Rechte.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann dem entlassenen Pfarrer die mit der Ordination erworbenen Rechte auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen, wenn seine neue Tätigkeit in einem Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder die Belassung sonst im kirchlichen Interesse erwünscht erscheint.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 95

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst der Landeskirche aus:

a) wenn er aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,
b) wenn er auf die mit der Ordination erworbenen Rechte verzichtet,
c) wenn er seinen Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche verliert der Pfarrer die mit der Ordination erworbenen Rechte sowie den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist in einem schriftlichen Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats festzustellen. Dabei ist auch zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an das Ausscheiden aus dem Dienst wirksam ist. Auf die Rechtsfolgen ist hinzuweisen.

§ 95 a

Hat die Landeskirche einen nicht im Pfarrerdienstverhältnis stehenden Theologen ordiniert (§ 4 Abs. 2), so erlöschen die mit der Ordination erworbenen Rechte bei entsprechendem Vorliegen einer der in §§ 92—95 genannten Voraussetzungen.

IX. Abschnitt

Ruhen und Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte

§ 96

Die mit der Ordination erworbenen Rechte (§ 49 Abs. 1 der Grundordnung) ruhen, solange nach den Feststellungen des Evangelischen Oberkirchenrats ein Pfarrer infolge von Geistesschwäche oder Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

§ 97

(1) Die mit der Ordination erworbenen und nach kirchengesetzlichen Bestimmungen erloschenen Rechte können wieder beigelegt werden, wenn der Betroffene im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder verwendet werden soll.

(2) Die Zuständigkeit für die Wiederbeilegung regelt sich nach der Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Im Falle der Wiederverwendung ist ihm über die Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte eine Bescheinigung zu erteilen.

X. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung des Pfarrerdienstrechts auf besondere kirchliche Dienste

§ 98

(1) Das Dienstrecht für Pfarrer findet sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

a) des Landesbischofs,
b) der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats,
c) der Prälaten

und, soweit nicht besondere kirchliche Gesetze und Verordnungen das Dienstrecht im einzelnen regeln, auf das Dienstverhältnis

d) des Pfarrvikars,
e) des Lehrvikars,
f) des Pfarrdiakons.

(2) Für das Dienstrecht anderer an der öffentlichen Ausübung der Wortverkündigung haupt- oder nebenamtlich teilhabenden Personen gilt die sinngemäße Anwendung dieses Gesetzes nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

(3) Die Bestimmungen über das Beichtgeheimnis und die Amtsverschwiegenheit (§§ 18, 19) finden entsprechende Anwendung auf alle kirchlichen Mitarbeiter, die haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich zum Dienst der Seelsorge beauftragt sind.

(4) Besondere Bestimmungen in Staatsverträgen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 98 a

In Ausnahmefällen können Pfarrer auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihr Dienstverhältnis soll, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, daß es dem Pfarrerdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes möglichst nahekommt.

2. Pfarrer als hauptamtliche Religionslehrer

§ 99

(1) Ein Pfarrer, der hauptamtlich Religionsunterricht erteilt, wird auf die Stelle eines hauptamtlichen kirchlichen Religionslehrers als Pfarrer der Landeskirche berufen.

(2) Der Dienst des hauptamtlichen Religionslehrers gründet in dem der Kirche aufgetragenen Predigtamt. Er umfaßt die kirchliche Unterweisung und Seelsorge in der Schule.

§ 100

(1) Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen und vom Staat als Angestellte oder Beamte übernommen werden, bleiben in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Sie unterliegen der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt der zuständigen landeskirchlichen Organe. Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze richtet sich nach staatlichem Recht.

(2) Ihre Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche ruhen, soweit sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat Diensteinkommen oder Versorgung erhalten.

(3) Als staatlichem Religionslehrer verbleibt dem Pfarrer das Recht, sich um ausgeschriebene Pfarrstellen zu bewerben. Scheidet der Pfarrer wegen Berufung auf eine Pfarrstelle aus dem Dienstverhältnis zum Staat aus, so wird die in diesem geleistete Dienstzeit auf das kirchliche Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet.

§ 101

(1) Soweit nicht die dienstrechtliche Stellung des Pfarrers, der hauptamtlich Religionsunterricht erteilt, in kirchlichen Gesetzen besonders geregelt ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(2) Es wird erwartet, daß Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten als Religionslehrer das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken.

3. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in weiteren staatlichen Bereichen

§ 102

(1) Pfarrer, die als Militärgeistliche hauptamtlich in der Militärseelsorge tätig sind, stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche unabhängig davon, ob sie von der Landeskirche zu diesem Dienst beurlaubt oder freigestellt und vom Staat in das Angestelltenverhältnis, das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen sind.

(2) Solange der Militärgeistliche in einem Dienstverhältnis zum Staat steht, ruhen seine Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Während dieser Zeit ruht seine Bindung an Weisungen der Leitungsorgane der Landeskirche. Als kirchlicher Amtsträger bleibt der Militärgeistliche der Disziplinargewalt der Landeskirche unterstellt.

(3) Im übrigen gilt für das Dienstverhältnis des Militärgeistlichen das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 103

(1) Auf das Dienstverhältnis der Pfarrer, die von der Kirche im Einvernehmen mit dem Staat mit dem hauptamtlichen Dienst der Anstaltsseelsorge in Justizvollzugsanstalten beauftragt werden, finden die §§ 100 und 101 entsprechende Anwendung, wenn die Pfarrer zugleich als Beamte oder Angestellte in ein Dienstverhältnis zum Staat übernommen werden.

(2) Die Seelsorge an den Gefangenen und Mitarbeitern des Strafvollzugs ist Teil des der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche obliegenden Auftrags zur Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Sie bedarf des Kontakts mit der Kirchengemeinde und dem Kirchenbezirk, in deren Bereich die Vollzugsanstalt liegt.

(3) Für den Dienst des Anstaltsseelsorgers gelten die Ordnungen der Landeskirche einschließlich der Visitationsordnung.

4. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in diakonischen und anderen Werken und Einrichtungen

§ 104

(1) Übernimmt ein Pfarrer hauptamtlich einen Dienst in einer der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten diakonischen Anstalten, Werke und Einrichtungen im Bereich der Landeskirche, so kann er für diesen Dienst vom Landeskirchenrat abgeordnet werden, soweit nicht für diesen Dienst im Einvernehmen mit dem Rechtsträger eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet ist.

(2) Mit der Abordnung verliert er seine bisherige Pfarrstelle. Seine Ansprüche auf Diensteinkommen gegen die Landeskirche ruhen während der Abordnung. Für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall, erhält der Pfarrer von der Landeskirche Beihilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Wird der abgeordnete Pfarrer in den Ruhestand versetzt, so endet seine Abordnung. Die Landeskirche übernimmt die Zahlung des Ruhegehalts und die Hinterbliebenenversorgung unter Anrechnung der während der Abordnung abgeleisteten Dienstzeit.

(4) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von dem Rechtsträger nach Absatz 1, in dessen Bereich der Pfarrer abgeordnet ist, zu entrichten. Rentenversicherungszuschlag und Ausgleichszulage nach dem kirchlichen Versorgungssicherungsgesetz erstattet die Landeskirche dem Rechtsträger auf Anforderung soweit die dem abgeordneten Pfarrer geleisteten Bezüge bei Anwendung der landeskirchlichen Pfarrerbesoldung zu zahlen wären.

§ 105

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer auf seinen Antrag zu kirchlichen Diensten im Bereich selbständiger Rechtsträger ohne Dienstbezüge beurlauben. Die Beurlaubung soll die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

(2) Rechte und Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlöschen, wenn der Ur-

laub ein Jahr überschreitet und der Landeskirchenrat bei Genehmigung des Urlaubs oder nach Ablauf eines Jahres keine andere Regelung trifft.

5. Auslandspfarrer

§ 106

(1) Pfarrer, die durch die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst in einer ausländischen Kirchengemeinde entsandt und hierfür von der Landeskirche freigestellt werden (Auslandspfarrer), genießen die Fürsorge der Landeskirche nach Maßgabe des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Gemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands.

(2) Der freigestellte und auf Zeit entsandte Pfarrer behält die Anstellungsfähigkeit in der Landeskirche und seine Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Er bleibt während des Auslandsdienstes der Disziplinargewalt der Landeskirche unterstellt. Die Landeskirche bleibt für die Versetzung in den Ruhestand zuständig. Die im Ausland verbrachte Dienstzeit wird auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet. Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis des Auslandspfarrers zur Landeskirche die Bestimmungen des in Abs. 1 genannten Kirchengesetzes. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(3) Im Falle der Entsendung auf Dauer scheidet der Pfarrer aus dem Dienst der Landeskirche unter Verlust der im Dienstverhältnis zur Landeskirche begründeten Rechte aus. Er behält im übrigen die mit der Ordination verliehenen Rechte.

6. Pfarrer im Dienst einer Partnerkirche in Übersee

§ 107

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer mit seiner Zustimmung zum Dienst in einer Partnerkirche in Übersee abordnen.

(2) Mit der Abordnung verliert der Pfarrer seine bisherige Pfarrstelle. Seine Besoldungsansprüche gegen die Landeskirche ruhen während der Abordnung. Der Pfarrer behält die Anwartschaft auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung durch die Landeskirche.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht über den abgeordneten Pfarrer wird von der Landeskirche auf die Leitung der Partnerkirche oder auf das zuständige Missionswerk übertragen.

(4) Die Einzelheiten der Abordnung sind in einer Vereinbarung zwischen der Landeskirche, dem abzuordnenden Pfarrer, dem zuständigen Missionswerk und der Partnerkirche zu regeln.

XI. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 108

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Anlage 6

VORLAGE DES LANDESKIRCHENRATS

AN DIE LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN IM FRÜHJAHR 1978

ENTWURF

KIRCHLICHES GESETZ OBER DIE ZUSTIMMUNG ZUM KIRCHENGESETZ DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND OBER DEN DATENSCHUTZ VOM . . . APRIL 1978

DIE LANDESSYNODE HAT DAS FOLGENDE KIRCHLICHE GESETZ BESCHLOSSEN:

§ 1

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 1o. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2) x) wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Landeskirche in Baden wird vom Landeskirchenrat bestellt. Er untersteht der Rechtsaufsicht des Landeskirchenrats und der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, der Bestellung eines gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz mehrerer Kirchen zuzustimmen. In diesem Falle sind Bestellung und Dienstaufsicht durch zwischenkirchliche Vereinbarung zu regeln.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt die zur Ergänzung und Durchführung des in § 1 genannten Kirchengesetzes im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erforderlichen Bestimmungen.

§ 4

Dieses kirchliche Gesetz tritt mit dem in § 1 genannten Kirchengesetz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden am 1. Juli 1978 in Kraft.

---

x) Im Anschluß an dieses Gesetz abgedruckt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1978

Der Landesbischof

Kirchengesetz über den Datenschutz

vom 10. November 1977

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Buchst. b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die in den Gemeindegliederverzeichnissen und anderen kirchlichen Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung vor Mißbrauch zu schützen.

(2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages über ihren Dienst an Kirchenmitgliedern eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.

§ 2

Datennutzung im kirchlichen Bereich

(1) Kirchliche Behörden, sonstige kirchliche Dienststellen sowie kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen dürfen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen. Den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern in den in Satz 1 bezeichneten kirchlichen Stellen ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen Zweck zu nutzen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind.

§ 3

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen haben jeweils für ihren Bereich eine Übersicht zu führen über:

1. die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist und
3. deren regelmäßige Empfänger.

§ 4

Auskunft an den Betroffenen

(1) Betroffenen Personen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages gefährden würde,
2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich *) wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

§ 5

Berichtigung von Daten

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

§ 6

Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen jeweils für ihren Bereich einen Beauftragten für den Datenschutz.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses. Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung seines Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten der Kirchenkanzlei.

(6) Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung des Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

§ 7

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Da-

*) Anm. des Evang. Oberkirchenrats: Laut ABl. der EKD: „nämlich".

tenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe hat der Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(2) Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen Dateien bei dem Beauftragten für den Datenschutz anzumelden.

(4) Die kirchlichen Beauftragten sollen untereinander und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz zusammenarbeiten.

§ 8
Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Wer darlegt, daß er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht abhilft.

§ 9
Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß den Vorschriften des Absatzes 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

§ 10
Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen übermittelt werden, finden zum Schutz dieser Daten ergänzend die bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

Saarbrücken, den 10. November 1977

Der Präses der Synode der
Evangelischen Kirche in Deutschland
Cornelius A. von Heyl

Anlage 7

VORLAGE DES LANDESKIRCHENRATS

AN DIE LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN IM FRÜHJAHR 1978

DER LANDESKIRCHENRAT SCHLÄGT DER LANDESSYNODE VOR, DIE ERPROBUNGSPHASE FÜR GRUPPENÄMTER NUNMEHR AUSLAUFEN ZU LASSEN UND DAS NACHSTEHENDE GESETZ ÜBER DIE ERRICHTUNG UND ORDNUNG VON GRUPPENÄMTERN ZU ERLASSEN.

ENTWURF

KIRCHLICHES GESETZ ÜBER DIE ERRICHTUNG UND ORDNUNG VON GRUPPENÄMTERN VOM . . .

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Antrag des Ältestenkreises in einer Pfarrgemeinde mit einer oder mehreren Pfarrstellen, in der die notwendigen Voraussetzungen bestehen, ein Gruppenamt errichten. Der Antrag des Ältestenkreises erfolgt im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat. Im Gruppenamt sind mindestens ein Pfarrer mit einem oder mehreren anderen Mitarbeitern zu einer in die Gemeindeleitung einbezogenen Dienstgruppe zusammengeschlossen.

§ 2

Die Aufgabenverteilung im Gruppenamt wird im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat durch Satzung des Ältestenkreises geregelt. Dabei sind Schwerpunkte auch unter Berücksichtigung der Ausbildung der Mitglieder des Gruppenamtes zu bilden. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 3

(1) Alle Mitglieder des Gruppenamtes stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Die Zuordnung eines nichttheologischen Mitarbeiters zu einem Gruppenamt erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.

(2) Die Mitglieder des Gruppenamtes sind hinsichtlich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Körperschaften dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gleichgestellt.

§ 4

Besteht ein berechtigtes Interesse der Gemeinde an der Beendigung des Gruppenamtes, so kann der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis, dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat das Gruppenamt für beendet erklären.

§ 5

Die aufgrund Rechtsverordnung des Landeskirchenrats nach § 141 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung gebildeten Dienstgruppen sind auf Antrag des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat vom Evangelischen Oberkirchenrat in ein Gruppenamt überzuleiten.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Ordnung von Gruppenämtern im einzelnen durch Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den . . . . April 1978
Der Landesbischof

ERLÄUTERUNGEN

1. Aufgrund der Erprobungsbestimmungen der Grundordnung (§ 141) wurden im Bereich der Landeskirche Dienstgruppen von Theologen und Nichttheologen im Sinne von § 141 Abs. 2 Buchstabe a Grundordnung in drei Gemeinden gebildet und zwar in Müllheim mit Rechtsverordnung der Landeskirchenrats (Erprobungsverordnung) vom 13.4.1972 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 22), in Freiburg (Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrgemeinde) mit Erprobungsverordnung vom 28.9.1973 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 94) und in Mannheim (Pfarrgemeinde Mannheim-Vogelstang) mit Rechtsverordnung vom 28.9.1973 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1974 S. 3o). Die faktische Bildung der Dienstgruppe war jeweils zeitlich unterschiedlich schon vor dem Erlaß der Erprobungsverordnung erfolgt, durch die insbesondere die stimmberechtigte Aufnahme der nichttheologischen Mitglieder der Dienstgruppe (Gemeindediakon, Diplompädagoge, pädagogisch-technischer Mitarbeiter, Gemeindewesenarbeiter) in den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) ermöglicht wurde.

   Die dreijährige Erprobungszeit ist inzwischen für alle drei Gruppenämter um jeweils drei Jahre mit Zustimmung der Landessynode (Zustimmung zur Verlängerung durch den Landeskirchenrat mit verfassungsändernder Mehrheit, § 141 Abs. 3 Satz 3 und 4 Grundordnung) verlängert worden.

   Über die bisherigen Erfahrungen mit Gruppenämtern wurde im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats von einer Expertengruppe eine sorgfältige Erhebung und Auswertung erarbeitet. Dem Evangelischen Oberkirchenrat, dem Verfassungsausschuß der Landessynode und dem Landeskirchenrat wurde das 31 Seiten umfassende Ergebnis der Auswertung vorgelegt und erläutert. Bei der bevorstehenden Frühjahrstagung der Landessynode wird der zuständige theologische Referent über das Ergebnis berichten. Aufgrund der positiven Beurteilung des Auswertungsergebnisses durch die damit befaßten Gremien, nämlich durch den Evangelischen Oberkirchenrat, den Verfassungsausschuß und den Landeskirchenrat hat der Landeskirchenrat die vorliegende Gesetzesvorlage beschlossen, die eine grundordnungskonforme Überleitung der Erprobungsphase in eine kirchengesetzliche Regelung des Gruppenamtes darstellt.

   Die Arbeitsform "Gruppenamt" stellt sich kirchenrechtlich als eine besondere Form der Aktualisierung des in § 44 Abs. 5 Grundordnung niedergelegten Grundsatzes der selbständigen Ausübung der Dienste in der Gemeinde und ihrer partnerschaftlichen Zuordnung und Mitverantwortung dar. Sie findet ihren besonderen Ausdruck in der Erprobungsbestimmung des § 141 Abs. 2 Buchstabe a Grundordnung, die ermöglicht, in Gemeinden eine Dienstgruppe von Pfarrer(n) und nichttheologischen Mitarbeitern zu bilden, die gemeinsam an der Gemeindeleitung beteiligt wird.

2. Zu den Einzelbestimmungen:

   § 1: Die für die Errichtung eines Gruppenamtes "notwendigen Voraussetzungen" werden in den vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen im einzelnen geregelt werden. Zu ihnen gehören insbesondere

   a) eine Gemeindegröße, die den Einsatz einer Dienstgruppe mit mindestens drei Mitgliedern notwendig macht,

   b) Aufgabenfelder, die von nichttheologischen Mitarbeiter(n) in der Dienstgruppe schwerpunktmäßig wahrgenommen werden und für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind,

   c) Befähigung aller Mitarbeiter zum engen Zusammenwirken mit den anderen Mitgliedern des Gruppenamts und auch der nichttheologischen Mitglieder zur verantwortlichen Beteiligung an der Gemeindeleitung.

Vor der Antragstellung des Ältestenkreises ist die Errichtung eines Gruppenamts - abgesehen von dem mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat herzustellenden Benehmen - im Gemeindebeirat (§ 25 Absatz 2 Buchstabe b Grundordnung) und in einer Gemeindeversammlung (§ 26 Abs. 4 Buchstabe b, bb Grundordnung) zu beraten.

§ 2: Der Bedeutung der Aufgabenverteilung im Gruppenamt entspricht eine Regelung durch Satzung des Ältestenkreises im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat. Bei der Erarbeitung der Satzung wirken der Gemeindebeirat (§ 25 Abs. 2 Buchstabe b Grundordnung) und die Gemeindeversammlung (§ 26 Abs. 4 Buchstabe b, bb und cc Grundordnung) beratend mit.

§ 3 Absatz 1: Die dienstrechtliche Zuordnung aller Mitglieder des Gruppenamtes zur Landeskirche ist zur Absicherung der nichttheologischen Mitglieder des Gruppenamtes, insbesondere bei Versetzungen, als notwendig vorgesehen (Satz 1). Für die Zuordnung eines nichttheologischen Mitarbeiters zu einem Gruppenamt ist im Blick auf seine Beteiligung an der Gemeindeleitung das Einvernehmen mit dem Ältestenkreis vorgesehen.

Absatz 2: Die Gleichstellung der nichttheologischen Mitglieder des Gruppenamtes mit dem Gemeindepfarrer hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Ältestenkreis, Kirchengemeinderat und zur Bezirkssynode ist das für das Gruppenamt wesentliche rechtliche Merkmal. Sie ist darin begründet, daß alle Mitglieder des Gruppenamts gemeinsam die Leitung der Gemeinde - zusammen mit den Kirchenältesten - verantworten.

Die Regelung in § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs knüpft an die bisherigen Erprobungsregelungen an. Die kirchengesetzliche Grundlage dafür enthält Artikel 2o Abs. 2 des 6. Grundordnungs-Änderungsgesetzes vom 12.4.1976 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 31):

> "(2) Soweit in kirchlichen Gesetzen, die nach Einführung der Grundordnung durch kirchliches Gesetz vom 23.4.1958 (Verordnungsblatt S. 35) in Kraft getreten sind, die beratende oder stimmberechtigte Zugehörigkeit von kirchlichen Mitarbeitern zu kirchlichen Körperschaften und Organen begründet worden ist, bleiben diese Bestimmungen auch insoweit in Kraft, als sie im Wortlaut der Grundordnung nicht ausdrücklich berücksichtigt sind. Durch kirchliches Gesetz kann die Zugehörigkeit weiterer Gemeindeglieder zu kirchlichen Körperschaften oder Organen begründet werden. Kirchengesetzliche Bestimmungen nach Satz 2 bedürfen der verfassungsändernder Mehrheit."[1)]

§ 4: Entsprechend der Errichtung des Gruppenamts ist der Evangelische Oberkirchenrat auch für dessen Beendigung zuständig, wenn ein berechtigtes Interesse der Gemeinde besteht. Diesem Interesse der Gemeinde ist im Hinblick auf die Bedeutung des Gruppenamts für die Gemeindearbeit eine ähnliche Bedeutung zuzumessen wie einem berechtigten Interesse der Gemeinde an einem Pfarrerwechsel (§ 61 Abs. 2 Satz 2 Grundordnung). Abgesehen von dem notwendigen Benehmen mit dem Ältestenkreis, Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat wirken der Gemeindebeirat und die Gemeindeversammlung auch hier beratend mit (§§ 25 Abs. 2 Buchstabe b, 26 Abs. 4 Buchstabe b, bb Grundordnung).

§§ 5 und 6 enthalten die notwendigen Überleitungs- und Schlußbestimmungen. Für die noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 6 Abs. 2) wird auf die wesentlichen Kriterien zur Errichtung eines Gruppenamts hingewiesen, die in den Erläuterungen zu § 1 erwähnt sind.

---

1) Unterstreichung hinzugefügt

Anlage 8

VORLAGE DES LANDESKIRCHENRATS

AN DIE LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN IM FRÜHJAHR 1978

ENTWURF

DRITTES KIRCHLICHES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER KIRCHLICHEN WAHLORDNUNG VOM . . . . APRIL 1978

ARTIKEL 1

§ 26 der Kirchlichen Wahlordnung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird ein zweiter Satz angefügt, der wie folgt lautet:
   "Absatz 2 bleibt unberührt."
2. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:
   "Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Absatz 2 und 3 GO), so werden vom Ältestenkreis so viele Bezirkssynodale und Stellvertreter aus der Mitte der zum Amt des Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder gewählt, wie für eine der Zahl der Pfarrstellen entsprechende Zahl von Pfarrgemeinden nach Absatz 1 zu wählen wären, wenn die Personenzahl in diesen Pfarrgemeinden gleich wäre. Besteht in einer Pfarrgemeinde ein Gruppenamt nach dem kirchlichen Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern, so sind aus der Mitte der zum Amt des Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder zwei Bezirkssynodale und Stellvertreter mehr als nach Absatz 1 zu wählen."
3. Absatz 2 wird unverändert Absatz 3.
4. Absatz 3 wird unverändert Absatz 4.

ARTIKEL 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den . . . . April 1978

Der Landesbischof

ERLÄUTERUNGEN

1. In der Praxis der Gemeinden mit Gruppenpfarrämtern hat sich überwiegend ein Bedürfnis gezeigt, in der Bezirkssynode entsprechend der Gemeindegröße, die bei Gruppenpfarrämtern in der Regel der Größe zweier Pfarrgemeinden mit je einer Pfarrstelle entspricht, stärker durch zum Amt des Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder vertreten zu sein. Bisher wurde zum Teil versucht, diesem Bedürfnis durch entsprechende Inanspruchnahme der Möglichkeit, Bezirkssynodale nach § 82 Abs. 1 Buchstabe e GO durch den Bezirkskirchenrat zu berufen, Rechnung zu tragen (vgl. Ziffer 37.3 der Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Grundordnung und der Kirchlichen Wahlordnung auf die allgemeinen Kirchenwahlen 1977/78, GVBl. S. 1 ff, 14). Da die Berufung von Bezirkssynodalen durch den Bezirkskirchenrat nach der Absicht des kirchlichen Gesetzgebers anderen, in der Bestimmung selbst vertypten Zwecken dient, erscheint eine Ergänzung der Kirchlichen Wahlordnung für Gruppenpfarrämter angebracht, wie sie in dem vorstehenden Entwurf vorgesehen ist.

2. Im Hinblick auf den der Landessynode zugleich als Vorlage des Landeskirchenrats vorgelegten Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern sieht der vorstehende Entwurf vor, daß Gemeinden mit einem Gruppenamt zwei zusätzliche Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Ältestenamt in die Bezirkssynode entsenden.

Geschäftsordnung

für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

vom 5. Mai 1954

— Stand März 1978 —

Eröffnung der Synode

§ 1

(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode. Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neugewählte Synode zusammentritt. Das Synodalpräsidium bereitet die erste Tagung der neugewählten Synode vor und leitet ihre erste Tagung bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode (§ 113 der Grundordnung — GO).

(2) Der Präsident der alten Landessynode beruft die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen."

(3) Der Präsident spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich verspreche es." Später eintretende Synodale werden von dem während der ersten Tagung der Landessynode gewählten Präsidenten verpflichtet (§ 114 GO).

Wahlprüfung

§ 2

(1) Nach der Eröffnung prüft die Synode die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber (§ 115 Absatz 1 GO).

(2) Zur Prüfung der Vollmacht der gewählten Synodalen teilt sich die Synode in die aus der Anlage ersichtlichen 5 Abteilungen. Zu einer Abteilung gehören die in den betreffenden Kirchenbezirken wohnenden Synodalen.

(3) Die erste Abteilung prüft die Wahl der Synodalen der zweiten Abteilung, die zweite die der dritten und so fort, die letzte die der ersten.

(4) Jede Abteilung erhält die einschlägigen Wahlakten nebst den Einsprachen und Erhebungen.

(5) Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung nach Absatz 1 bis 4 auf einstimmigen Beschluß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsmäßig erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Einsprachen oder Bedenken sich auf die Wahl in einem oder einigen Kirchenbezirken beschränken, für die nicht beanstandeten Wahlen.

§ 3

(1) In jeder Abteilung übernimmt der älteste Synodale den Vorsitz, sodann wählt die Abteilung einen Vorsitzenden, welcher die Akten an einzelne Mitglieder zur Prüfung verteilt, und, falls nicht ein anderer Berichterstatter bestimmt wird, im Namen der Abteilung über das Ergebnis der Prüfung in der Synode Bericht erstattet.

(2) Kann die Synode nicht ohne weiteres Entscheidung treffen, ob eine Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist, so kann sie einen besonderen Ausschuß für die Wahlprüfung wählen, der durch den Evangelischen Oberkirchenrat Erhebungen veranstalten kann und die Prüfung mit größter Beschleunigung zu Ende zu führen hat.

(3) Bis zur Ungültigkeitserklärung seiner Vollmacht ist der Gewählte vollberechtigtes Mitglied der Synode.

Präsidium

§ 4

(1) Nach Erledigung der Wahlprüfung wählt die Synode für die Dauer ihrer Amtszeit in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte den Präsidenten (§ 115 Absatz 2 GO).

(2) Erhält auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden — oder wenn noch andere gleich viel Stimmen erhalten haben, zwischen allen — Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter.

(3) In gleicher Weise werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter des Präsidenten gewählt, von denen nur einer ein Pfarrer sein soll.

(4) Sodann werden in einem Wahlgang 6 Schriftführer gewählt. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident. Der Präsident ist berechtigt, wenn erforderlich, vorübergehend Mitglieder der Synode mit dem Dienst eines Schriftführers zu betrauen.

(5) Jede Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn auf entsprechenden Vorschlag niemand widerspricht.

§ 5

(1) Ist der Präsident verhindert, so tritt einer der Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge bei der Wahl an seine Stelle.

(2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet eine Neuwahl nach Bedarf statt.

(3) Ist der Präsident ausgeschieden, so kann auf Verlangen von mindestens 10 Synodalen eine Neuwahl des ganzen Präsidiums stattfinden.

§ 6

(1) Der Präsident leitet die Geschäfte und die Verhandlungen der Synode, handhabt die Ordnung und vertritt die Synode gegenüber dem Landesbischof, dem Landeskirchenrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten und unterstehen seiner Leitung. Sie fertigen die Verhandlungsniederschriften, besorgen die Listenführung (§§ 11 Absatz 1, 16 Absatz 3, 23 Absatz 2) und veranlassen die nötigen schriftlichen Ausfertigungen der Synode. Die vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Hilfspersonen unterstehen dem Präsidenten.

Ältestenrat

§ 7

(1) Zur Ermöglichung einer freien Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung und über Wahlen tritt dem Präsidenten ein Ältestenrat zur Seite, der aus den Mitgliedern des Präsidiums (§ 4), den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 8) und aus 5 weiteren Mitgliedern besteht, die von der Synode gewählt werden. Der Präsident kann auch Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats zur Erteilung sachkundigen Rates zuziehen. Der Ältestenrat wird vom Präsidenten nach Bedarf zusammengerufen. Das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrats wird vom Präsidenten der Synode nach freiem Ermessen bekanntgegeben.

(2) Dem Präsidenten der alten Landessynode steht vor der Konstituierung der neuen Synode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite, der sich aus den auch in die neue Synode entsandten Mitgliedern des früheren Ältestenrates zusammensetzt. Sofern die Zahl dieser Mitglieder weniger als 9 beträgt, treten die an Lebensalter ältesten Synodalen in entsprechender Zahl hinzu.

Ausschüsse

§ 8

(1) Nach der Wahl des Präsidiums werden die ständigen Ausschüsse bestellt, und zwar

a) ein Rechtsausschuß, dem die Vorberatung rechtlicher Fragen einschließlich der Verfassung obliegt,

b) ein Hauptausschuß für die Beratung des Hauptberichts und allgemeiner Fragen der Kirche und des kirchlichen Lebens,

c) ein Finanzausschuß zur Beratung des Haushalts und anderer finanzieller Fragen und

d) ein Bildungsausschuß zur Behandlung von Fragen der Bildung im allgemeinen sowie der Aus- und Fortbildung im besonderen, sowie von Aufgaben der Diakonie.

Die Synode kann nach Bedarf weitere ständige Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse können von dem Präsidenten auf Verlangen des Landeskirchenrats auch außerhalb der Tagungen der Synode einberufen werden.

(3) Zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Synode können besondere Ausschüsse gebildet werden. In solche Ausschüsse dürfen auch Personen berufen werden, die nicht Synodale sind.

(4) Zur Beratung einzelner Fragen können von den Ausschüssen Unterausschüsse bestellt werden.

§ 9

(1) Jedes Mitglied eines Ausschusses kann sich vorübergehend durch einen anderen Synodalen vertreten lassen. Dem Vorsitzenden des Ausschusses ist hiervon Mitteilung zu machen.

(2) Der Präsident kann in jedem Ausschuß jederzeit das Wort nehmen. Die übrigen Synodalen können den Beratungen anwohnen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat muß auf Wunsch des Ausschusses vertreten sein. Seine Mitglieder und Bevollmächtigten, die Prälaten und der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen und müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Die Sitzungen und die Tagesordnung sind dem Evangelischen Oberkirchenrat rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 10

(1) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und nach Bedarf einen Schriftführer; die Berichterstatter werden von Fall zu Fall bestimmt.

(2) Die Ausschüsse sollen sich nur mit den Gegenständen befassen, die ihnen von der Synode überwiesen sind.

(3) Mitteilungen aus den Ausschußsitzungen dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden und des Landesbischofs veröffentlicht werden.

(4) Im übrigen finden auf die Verhandlungen in den Ausschüssen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verhandlungen in der Synode, insbesondere auch § 15 Absatz 4, sinngemäß Anwendung.

Geschäftseingänge

§ 11

(1) Sämtliche Eingänge an die Synode sind von den Schriftführern zu verzeichnen und werden in der nächsten Sitzung von dem Präsidenten oder einem Schriftführer bekanntgegeben. Jeder Synodale kann von dem Eingang jederzeit Einsicht nehmen, soweit die Geschäftserledigung dadurch nicht behindert wird.

(2) Alle an die Synode gelangenden Gegenstände sowie Anträge dazu sollen in einem Ausschuß vorberaten werden. Die Vorberatung muß erfolgen auf Verlangen von mindestens drei Synodalen oder des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Synode beschließt, welchem Ausschuß eine Sache zu überweisen ist. Vor der Verweisung kann eine grundsätzliche Aussprache stattfinden, bei der sachliche Anträge nicht zulässig sind. In dringenden Fällen kann der Präsident eine Sache auch von sich aus einem Ausschuß überweisen, unbeschadet des Beschlußrechts der Synode in ihrer nächsten Sitzung.

(3) Von Vorlagen des Landeskirchenrats ist jedem Synodalen ein Abdruck auszuhändigen. Inwieweit sonst eine Vervielfältigung stattfindet, bestimmt der Präsident oder der Vorsitzende eines Ausschusses.

§ 12

(1) Anträge an die Synode über einen zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Gegenstand sind schriftlich einzureichen und bedürfen der Unterzeichnung durch mindestens drei Synodale oder den Landesbischof. Jeder Antrag kann zurückgezogen, von anderer Seite aber wieder aufgenommen werden.

(2) Anträge, die nicht einem Ausschuß überwiesen werden, sind mündlich zu begründen. Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen mit der Hauptfrage in Zusammenhang stehen und dürfen einer in derselben Beratung ergangenen Entscheidung der Synode nicht widersprechen.

(3) Alle Eingänge gelten als mit dem Schluß der Tagung erledigt, wenn nicht die Synode beschließt, sie ihrer nächsten Tagung zu überweisen.

§ 13

(1) Die Synodalen haben das Recht, an den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat Anfragen zu richten.

(2) Ist die Anfrage von mindestens drei Synodalen gestellt (förmliche Anfrage), so können sie verlangen, daß die Beantwortung, für die der Landesbischof die Zeit bestimmt, mündlich in einer Sitzung der Synode erfolgt, nachdem die Anfrage mündlich begründet worden ist. An die Beantwortung kann sich auf Beschluß der Synode eine Aussprache anschließen, in der Anträge gestellt werden können.

(3) Die Beantwortung einfacher Anfragen, die schriftlich vorliegen und sich auf Tatsachen beziehen müssen, erfolgt schriftlich zu Händen des Anfragenden. Der Präsident erhält von der Antwort Nachricht und macht von der Anfrage und der Antwort der Synode Mitteilung, falls die Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung und die Bekanntgabe ohne Bedenken ist.

§ 14

(1) Eingaben müssen schriftlich vorgelegt werden und von einem stimmberechtigten Mitglied der Landeskirche unterzeichnet sein. Eingaben kirchlicher Körperschaften können als solche nur angesehen werden, wenn die ordnungsmäßige Beschlußfassung nachgewiesen ist. Die Eingaben sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung beim Präsidenten vorliegen.

(2) Von der Behandlung kann er absehen, wenn eine Eingabe nach Form oder Inhalt ungeeignet ist, oder wenn früher schon die gleiche Angelegenheit durch Übergang zur Tagesordnung erledigt worden ist, und keine neuen Gründe vorgetragen sind.

(3) Im übrigen entscheidet die Synode, ob über die Eingabe ganz oder teilweise zur Tagesordnung übergegangen oder ob sie als erledigt erklärt oder ob sie dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend überwiesen werden soll.

(4) Dem Unterzeichner der Eingabe, bei mehreren dem ersten, ist von der Art der Erledigung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Evangelischen Oberkirchenrats Kenntnis zu geben.

Sitzungen

§ 15

(1) Die Zeit einer Sitzung und die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgesetzt.

(2) Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim durch Beschluß der Synode, wenn die Rücksicht auf die Landeskirche es erfordert. Diese Voraussetzung wird angenommen, wenn der Landeskirchenrat oder der Evangelische Oberkirchenrat den Ausschluß der Öffentlichkeit für eine Mitteilung begehrt, deren Geheimhaltung er für nötig erachtet.

(3) Nichtsynodale Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 8 Absatz 3) oder sachkundige Personen können durch den Präsidenten zur Sitzung mit beratender Stimme zugelassen werden.

(4) Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschlang und ihrer Gliedkirchen nehmen an den Plenarsitzungen (Absatz 1 und 2) mit beratender Stimme teil.

§ 16

(1) Der Präsident und die Schriftführer nehmen ihre Plätze an einem besonderen Tisch, alle übrigen Synodalen im Saal. Für den Landesbischof, die Mitglieder und Bevollmächtigten des Evangelischen Oberkirchenrats, die Prälaten und in der Steuersynode auch für den Bevollmächtigten der Staatsregierung sind besondere Plätze vorbehalten.

(2) Jede Sitzung wird mit einem Gebet, das der Präsident oder ein von ihm Beauftragter spricht, eingeleitet und geschlossen (§ 118 GO).

(3) Kein Synodaler darf das Wort nehmen ohne Erlaubnis des Präsidenten. Wortmeldungen erfolgen vor Eröffnung der Sitzung bei einem diensttuenden Schriftführer, nachher beim Präsidenten. Sie gelten bis zum Schluß der Beratung über einen Gegenstand; wird in die Beratung eines Gegenstandes nicht eingetreten, so verlieren sie mit Schluß der Sitzung ihre Geltung.

(4) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Er kann davon abweichen, um, soweit möglich und zweckmäßig, Redner für und gegen einen Antrag gleichmäßig zum Wort kommen zu lassen. Seinen Platz in der Rednerliste kann jeder Synodale einem anderen abtreten.

(5) Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden. Über denselben Gegenstand darf ein Synodaler nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Synode mehr als zweimal sprechen.

(6) Die Mitglieder und Bevollmächtigten des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten erhalten jederzeit das Wort, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags.

(7) Will sich der Präsident an der Beratung als Redner zur Sache beteiligen, so überläßt er bis zum Schluß der Beratung über den Gegenstand, zu dem er das Wort genommen hat, den Vorsitz einem seiner Stellvertreter.

§ 17

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung unterbricht die Erörterung der Hauptfrage. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von 5 Minuten überschreiten.

(2) Anträge auf Vertagung der Sitzung oder auf Schluß der Beratung unterbrechen ebenfalls die Erörterung der Hauptfrage. Über derartige Anträge, die von jedem Synodalen gestellt werden können, wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.

(3) Zu persönlichen Bemerkungen, wozu auch Richtigstellungen und Aufklärungen von Mißverständnissen gehören, wird jedem Synodalen am Schluß der Beratung über die Hauptfrage, im Fall der Vertagung am Schluß der Sitzung das Wort erteilt. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von 5 Minuten übersteigen.

§ 18

Die Synode kann bis zum Beginn der Abstimmung jederzeit beschließen, eine angefangene Verhandlung zu unterbrechen und die Fortsetzung auf eine andere Sitzung zu verschieben oder den Gegenstand einem Ausschuß zu überweisen oder ihn an den bereits früher damit befaßten Ausschuß zurückzuverweisen.

§ 19

Die Synode kann beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht die Bestimmungen der Grundordnung entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder der Landesbischof widersprechen.

§ 20

(1) Der Präsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich kein Redner mehr meldet oder die Synode den Schluß der Beratung beschließt. Hierauf erhalten die Antragsteller und zuletzt die Berichterstatter, bei der Besprechung einer förmlichen Anfrage der Anfragende das Schlußwort; sie dürfen darin über den Rahmen der seitherigen Verhandlungen nicht hinausgehen. Ergreift ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats nochmals das Wort, so gilt die Beratung als wieder eröffnet.

(2) Der Präsident setzt alsdann auf Grund der vorliegenden Anträge die Frage fest, die er zur Abstimmung stellen will. Dazu kann jeder Synodale das Wort begehren und die Entscheidung der Synode veranlassen. Auch die Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats können das Wort nehmen; die Beratung gilt dann als wieder eröffnet.

(3) Die Frage ist so zu stellen, daß sie durch Ja oder Nein beantwortet werden kann. Jeder Synodale kann eine Teilung der Frage verlangen.

(4) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§ 21

(1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Synodalen anwesend sind (§ 116 Absatz 1 Buchstabe b GO). Alle Beschlüsse sind gültig, welche gefaßt worden sind, ohne daß die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung festgestellt wurde (vgl. jedoch § 23 Absatz 3).

(2) Zur Fassung eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich (§ 110 Absatz 1 Buchstabe c GO). Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt und eine Wahl durch den Präsidenten zu entscheiden.

(3) Ein Gesetz, das eine Änderung der Grundordnung enthält, bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodalen (§ 132 Satz 2 GO).

§ 22

(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die Überschrift und die einzelnen Artikel und Paragraphen getrennt abgestimmt. Gleiches gilt von den entsprechenden Abschnitten des Kirchenhaushalts. Außerdem findet eine Schlußabstimmung über den ganzen Entwurf statt.

(2) Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt. Als Hauptantrag gilt, falls eine Beratung in einem Ausschuß erfolgte, der Antrag des Ausschusses; dieser tritt, soweit er eine Änderung an der ursprünglichen Vorlage oder dem ursprünglichen Antrag vorschlägt, an deren Stelle.

(3) Alle Gesetzentwürfe bedürfen zu ihrer Annahme oder Nichtannahme einer wiederholten, durch mindestens eine Nacht getrennten Abstimmung, wenn mindestens zehn Synodale oder der Landeskirchenrat es verlangen, bevor die Verkündung des Gesetzes stattgefunden hat oder die Tagung geschlossen ist. Die Wiederholung kann hinsichtlich einer Teilabstimmung oder der Schlußabstimmung verlangt werden; hat die Teilabstimmung ein anderes Ergebnis, so muß auch die Schlußabstimmung wiederholt werden. Die wiederholte Abstimmung ist endgültig.

§ 23

(1) Namentliche Abstimmung findet nur auf Antrag von mindestens zehn Synodalen statt. Über einen Schluß- oder Vertagungsantrag kann namentliche Abstimmung nicht beantragt werden.

(2) Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, ebenso die Namen der Fehlenden mit der Angabe, ob sie beurlaubt oder krank oder sonst verhindert sind oder ob sie unentschuldigt fehlen.

(3) Ergibt sich bei der Abstimmung, daß die zur Gültigkeit der Beschlußfassung erforderliche Zahl von Synodalen nicht vorhanden ist, so ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung ohne nochmalige Verhandlung zu wiederholen.

§ 24

(1) Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet, wird durch Aufstehen oder durch Handaufheben abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe, nötigenfalls durch Auszählen festgestellt. Bei Kirchengesetzen muß die Zahl der dafür und dagegen stimmenden Synodalen festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.

(2) Wenn gegen einen Antrag von keiner Seite Widerspruch erhoben worden ist, kann der Präsident dies feststellen und ohne förmliche Abstimmung die Annahme erklären.

§ 25

(1) Wegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand kann der Präsident einen Synodalen zur Sache rufen.

(2) Wenn ein Synodaler in der Sitzung die Ordnung verletzt, insbesondere wenn er persönlich verletzende Ausführungen macht, wird er vom Präsidenten gerügt oder in schwereren Fällen zur Ordnung gerufen. Nötigenfalls kann ihm auch das Wort entzogen werden.

(3) Rüge oder Ordnungsruf werden vom Präsidenten sofort oder spätestens in der nächsten Sitzung der Synode ausgesprochen. Erfolgt die Rüge oder der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekanntzugeben.

(4) Äußerungen eines Synodalen, welche von dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.

(5) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Synode entscheidet — ohne Beratung darüber —, ob die Maßregel gerechtfertigt war.

§ 26

(1) Dem Ausspruch des Präsidenten oder dem auf Einsprache erfolgten Beschluß der Synode hat jeder Synodale Folge zu leisten.

(2) Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Nach einer Stunde wird die Sitzung fortgesetzt.

§ 27

(1) Der Präsident wahrt das Hausrecht im Sitzungssaal und in den Nebenräumen einschließlich der für die Allgemeinheit zugänglichen Zuhörerräume.

(2) Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Ruhe der Versammlung stört, kann angewiesen werden, sich zu entfernen. Bei fortdauernden Störungen kann der Präsident den Zuhörerraum räumen lassen.

(3) Der Eintritt in den Saal der Synodalen ist nur denen gestattet, welche durch die Grundordnung oder die Geschäftsordnung oder durch Dienstleistung bei der Synode dahin berufen sind. Jeder Synodale hat das Recht, den Präsidenten auf die unbefugte Anwesenheit anderer Personen aufmerksam zu machen.

§ 28

(1) Sämtliche Verhandlungen der Synode sollen durch einen Stenographen aufgenommen werden. Die Aufnahme dient zur Herstellung des amtlichen Protokolls. Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Ausführungen zur Prüfung; gibt er sie nicht binnen einer Woche zurück, so gilt sie als genehmigt. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede nicht ändern; Ausführungen der Berichterstatter dürfen keine Änderung erfahren. Über wichtige Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Außerdem wird über jede Sitzung von einem Schriftführer, den der Präsident bestimmt, mit Unterstützung durch die Kanzlei eine Niederschrift gefertigt, in die Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Redner, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie solche tatsächlichen Angaben aufzunehmen sind, deren Aufnahme der Präsiden, der Evangelische Oberkirchenrat oder die Synode verlangen. Die Niederschrift wird von dem Schriftführer und dem Präsidenten unterzeichnet.

(3) Über geheime Sitzungen werden besondere Aufnahmen und Niederschriften gefertigt, deren Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Synode oder des Landeskirchenrats bzw. des Evangelischen Oberkirchenrats, falls diese den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt hatten, erfolgen darf (vgl. § 15 Absatz 2).

(4) Über die von der Synode angenommenen kirchlichen Gesetze und sonstigen Anträge sowie über die dem Evangelischen Oberkirchenrat überwiesenen Eingaben wird dem Evangelischen Oberkirchenrat vom Präsidenten schriftlich Mitteilung gemacht. Der Entwurf eines Beschlusses kann einem Ausschuß übertragen werden.

(5) Gegen Beschlüsse der Synode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluß ergangen ist, der Synode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Synode bei ihrem Beschluß und der Evangelische Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Synode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlußfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluß der Synode kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben (§ 117 GO).

Synodale

§ 29

(1) Der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodale beurlauben. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingendem Anlaß verhindert ist, hat davon alsbald dem Präsidenten Mitteilung zu machen. Der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten Sitzung bekannt.

(2) Die Anwesenheit der Synodalen wird für jeden Tag durch eigenhändige Eintragung in eine im Sitzungssaal oder in der Kanzlei der Synode aufliegende Liste beurkundet. Sonn- und Feiertage zwischen Anwesenheitstagen werden hinsichtlich der Aufwandsentschädigung einem solchen ohne weiteres gleichgeachtet.

Landeskirchenrat

§ 30

(1) Spätestens am Schluß ihrer ersten Tagung wählt die Synode aus ihrer Mitte die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats in einem Wahlgang für die Amtsdauer der Synode. Jeder Synodale hat so viele Stimmen, als synodale Mitglieder zu wählen sind. Kumulation von Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bezüglich derjenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur solche Synodale gewählt werden können, die schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben. Wird auch im zweiten Wahlgang bezüglich eines oder mehrerer zu Wählenden die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang können nur solche Synodale gewählt werden, die im ersten oder im zweiten Wahlgang Stimmen erhalten haben.

(2) Bei dieser Wahl sollen die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berücksichtigt werden.

(3) Für jedes gewählte synodale Mitglied wird ein Stellvertreter in besonderem Wahlgang bestellt.

(4) Scheidet ein synodales Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist beim nächsten Zusammentreten der Synode für den Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied oder ein Stellvertreter für die restliche Amtsdauer der Synode zu wählen.

(5) § 4 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

Landesbischof

§ 31

Soweit der Landesbischof — unbeschadet seiner allgemeinen Vertretung durch seinen Stellvertreter — durch ein in seinem besonderen Auftrag auftretendes Mitglied des Landeskirchenrats oder des Evangelischen Oberkirchenrats tätig wird, stehen die in der Geschäftsordnung ihm vorbehaltenen Rechte auch dem Beauftragten zu.

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

§ 32

(1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung in einem Einzelfalle entscheidet die Synode mit einfacher Mehrheit.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf Grund vorausgegangener Beratung in einem Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen werden. § 22 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(3) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein Synodaler oder der Evangelische Oberkirchenrat widerspricht.

Anlage zu § 2 Absatz 2

Wahlprüfungsabteilungen

Abteilung I:

Kirchenbezirke Wertheim, Boxberg, Adelsheim, Mosbach, Mannheim.

Abteilung II:

Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Sinsheim, Neckargemünd, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Oberheidelberg.

Abteilung III:

Kirchenbezirke Bretten, Karlsruhe-Land, Alb-Pfinz, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land.

Abteilung IV:

Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach, Baden-Baden, Kehl, Offenburg, Lahr, Emmendingen, Villingen.

Abteilung V:

Kirchenbezirke Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hochrhein, Konstanz, Überlingen-Stockach.

Anlage 10

VORLAGE DES LANDESKIRCHENRATS

AN DIE LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN IM FRÜHJAHR 1978

ENTWURF

KIRCHLICHES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES KIRCHLICHEN GESETZES ÜBER DIE DIENST- UND VERGÜTUNGSVERHÄLTNISSE DER ANGESTELLTEN IM BEREICH DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN

VOM . . . . .

DIE LANDESSYNODE HAT DAS FOLGENDE KIRCHLICHE GESETZ BESCHLOSSEN:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 3. Mai 1973 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 47) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8.3.1975 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   "(1) Auf die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten finden der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag vom 23.2.1961 (BAT) in der für die Angestellten von Bund und Ländern jeweils geltenden Fassung, die dazu abgeschlossenen Vergütungstarifverträge und die sonstigen allgemein für Angestellte, Praktikanten und Auszubildende des Landes Baden-Württemberg geltenden Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung, soweit nicht im folgenden oder im Vollzug des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes etwas anderes bestimmt wird."

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   "(1) Zu § 2 BAT:
   Unbeschadet von § 1 Abs. 1 gelten zusätzlich kirchengesetzliche Dienstordnungen für
   a) Mitarbeiter(innen) in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchliche Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz)
   b) Kirchenmusiker(innen)
   c) Kirchendiener(innen)."

3. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
   "(5) Zu § 22 Abs. 1 BAT:
   § 22 Abs. 1 gilt nicht, soweit nach Maßgabe des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom .....1978 in Anwendung und Fortentwicklung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter (Anlage zu diesem Gesetz) besondere kirchliche Einzelgruppenpläne festgesetzt werden."

Artikel 2

Dieses Änderungsgesetz tritt am ..... 1978 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... April 1978

Der Landesbischof

ERLÄUTERUNGEN

1. Nach dem der Landessynode im Entwurf vorliegenden Arbeitsrechts-Regelungsgesetz wird künftig anstelle der Landessynode die Arbeitsrechtliche Kommission im Rahmen der Ordnung der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen beschließen, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen (§ 2 Abs. 2). Zu dem den arbeitsrechtlichen Regelungen durch die Arbeitsrechtliche Kommission vorgegebenen Rahmen landeskirchlicher Ordnung gehört das durch den vorliegenden Entwurf zu ändernde kirchliche Gesetz über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 3.5.1973 in der Fassung vom 8.3.1975. Damit soll kirchengesetzlich garantiert bleiben, daß im Bereich der Landeskirche grundsätzlich BAT Anwendung findet. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz die Kompetenz, bei der sinngemäßen Anwendung von BAT nach den besonderen Erfordernissen des kirchlichen Dienstes vom BAT abweichende, modifizierende und ergänzende Regelungen zu treffen. Diese Kompetenz der Arbeitsrechtlichen Kommission schließt die Möglichkeit ein, für kirchliche Handlungsfelder, die im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes nicht vorkommen oder für die eine sinngemäße Anwendung des BAT Schwierigkeiten bereitet, in Anwendung und Fortentwicklung der kirchlichen Vergütungsgruppenpläne der EKD (vgl. Anlage zum genannten Gesetz der Landeskirche) kirchliche Einzelgruppenpläne zu beschließen.

   1.1 Insoweit ist durch die vorgeschlagene Änderung von § 2 Abs. 5 die bisherige Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats für die Festlegung besonderer kirchlicher Einzelgruppenpläne durch die Kompetenz der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz zu ersetzen.

   1.2 Eine kirchengesetzliche Garantie für die grundsätzliche Anwendung des BAT ist - zumindest bis auf weiteres - auch deshalb notwendig, weil im Vollzug des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes arbeitsrechtliche Regelungen durch die Arbeitsrechtliche Kommission erst im Laufe der Zeit und unter Umständen bei Meinungsverschiedenheiten der beteiligten Partner eventuell mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen getroffen werden können. In der Rechtsgrundlage des kirchlichen Arbeitsrechts darf kein Vakuum und keine Rechtsunsicherheit für die kirchlichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber entstehen.

2. Zum anderen bedarf es der Fortgeltung des in Frage stehenden Kirchengesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten von 1973/75, weil in ihm aus synodaler Verantwortung für die Ämter- und Dienstordnung in der Landeskirche unverzichtbare Bestimmungen über den materiellen Inhalt eines kirchlichen Dienstverhältnisses festgelegt werden:

   Die sich aus der Verantwortung eines dem Auftrag der Kirche verpflichteten Mitarbeiters (vgl. § 2 Abs. 3 a.a.O.) ergebenden dienst- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen erfordern als negative Konsequenz eine kircheneigene Regelung einer Kündigung aus wichtigem Grund bei "grobem Verstoß gegen die Pflichten eines kirchlichen Amtsträgers in Dienst- und Lebensführung" und bei einem Kirchenaustritt des Mitarbeiters (vgl. § 2 Abs. 7 a.a.O.).

   In anderen Gliedkirchen der EKD bestehen ebenfalls - unabhängig von dem Projekt einer Arbeitsrechtsregelung durch paritätische Kommissionen im Sinne des 3. Weges - kirchengesetzliche "Dienstvertragsordnungen", die (meistens ausführlicher als in dem Kirchengesetz der badischen Landeskirche) von den grundsätzlichen Voraussetzungen des kirchlichen Dienstes nach den Kirchenverfassungen inhaltliche, an Schrift, Bekenntnis und Ordnung der Kirche orientierte Bestimmungen für die Dienst- und Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter enthalten.

3. Wesentliche Bedeutung für das Haushaltsrecht der Landessynode behält auch nach der Verabschiedung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes schließlich § 3 des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten von 1973/75 (sogenannte Notlagenklausel des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts), der unter bestimmten kirchengesetzlichen Voraussetzungen die Kürzung der Dienstbezüge ermöglicht:

   a) Aus Gleichheitsgrundsatz und Solidarität kirchlicher Dienstgemeinschaft setzt die Kürzung der Angestelltenvergütung eine entsprechende Kürzung der Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten voraus.

   b) Die Gehaltskürzung selbst bedarf einer kirchengesetzlichen Regelung durch die Landessynode.

4. Nicht vom BAT erfaßt (vgl. § 3 Buchstabe q BAT) und damit auch nicht vom kirchlichen Gesetz über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten von 1973/75 werden die nebenberuflichen Mitarbeiter. Aus diesem Grunde war es auch notwendig, deren Arbeitsbedingungen durch das kirchliche Gesetz über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Nebenvergütungsgesetz) vom 3o.1o.1975 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1976 S. 33 f.) zu regeln. Im Gegensatz zu den Regelungen für hauptberufliche Mitarbeiter werden im Nebenvergütungsgesetz nur die Arbeitsbedingungen im tarifrechtlichen Sinne festgelegt, aber keine Aussagen über die sich aus dem kirchlichen Auftrag ergebenden besonderen Verpflichtungen der Mitarbeiter gemacht. Dies wird in entsprechender Anwendung der für die hauptberuflichen Mitarbeiter geltenden Grundsätze noch zu regeln sein.

   4.1 Soweit aber im Nebenvergütungsgesetz Arbeitsbedingungen im tarifrechtlichen Sinne geregelsind, können diese nach § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetz-Entwurfs durch die Arbeitsrechtliche Kommission weiter entwickelt werden.

   4.2 Die in § 12 Nebenvergütungsgesetz festgelegte bisherige Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats ist damit durch die Kompetenz der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz-Entwurf zu ersetzen.

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

– in der Fassung nach der Beratung im Rechtsausschuß am 5. 4. 1978 –

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden vom 3. Mai 1973 (GVBl. S. 47) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 8. 3. 1975 (GVBl. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Auf die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evang. Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten finden der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag vom 23. 2. 1961 (BAT) in der für die Angestellten von Bund und Ländern jeweils geltenden Fassung, die dazu abgeschlossenen Vergütungstarifverträge und die sonstigen allgemein für Angestellte, Praktikanten und Auszubildende des Landes Baden-Württemberg geltenden Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung, soweit nicht im folgenden oder im Vollzug des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes etwas anderes bestimmt wird.

   (2) Dieses Gesetz findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung."

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Zu § 2 BAT:

   Unbeschadet von § 1 Abs. 1 gelten zusätzlich kirchengesetzliche Dienstordnungen für

   a) Mitarbeiter(innen) in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchliche Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz),

   b) Kirchenmusiker(innen),

   c) Kirchendiener(innen)."

3. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
   „(5) Zu § 22 Abs. 1 BAT:

   § 22 Abs. 1 gilt nicht, soweit nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. 4. 1978 GVBl. S. 78) in Anwendung und Fortentwicklung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter (Anlage zu diesem Gesetz) besondere kirchliche Einzelgruppenpläne festgesetzt werden."

4. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „Artikel 2

   § 4

   Schlichtung in dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

   Bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Anstellungsträgern (Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes) und Mitarbeitern kann von jedem Beteiligten der Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz angerufen werden. Die Zuständigkeiten staatlicher und kirchlicher Gerichte bleiben unberührt. Der Schlichtungsausschuß kann auch bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens seine Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, daß sich die Beteiligten außergerichtlich einigen."

5. Der bisherige § 4 wird § 5.

6. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Artikel 3

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1978

Der Landesbischof

Anlage 12

VORLAGE DES LANDESKIRCHENRATS

AN DIE LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN IM FRÜHJAHR 1978

ENTWURF

KIRCHLICHES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES KIRCHLICHEN GESETZES ÜBER DIE ARBEITS- UND ENTLOHNUNGSVERHÄLTNISSE DER ARBEITER IM BEREICH DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN VOM . . . . . .

DIE LANDESSYNODE HAT DAS FOLGENDE KIRCHLICHE GESETZ BESCHLOSSEN:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. März 1975 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   "(1) Auf die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten findet der Manteltarifvertrag der Arbeiter der Länder vom 27.2.1964 (MTL II) in der jeweils für die Arbeiter des Landes Baden-Württemberg geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit nicht im folgenden oder im Vollzug des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes etwas anderes bestimmt wird."

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   "(4) Zu § 2 MTL II:
   § 22 gilt nicht, soweit nach Maßgabe des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom .....1978 besondere Lohngruppen, Monatstabellenlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge beschlossen werden."

Artikel 2

Dieses Änderungsgesetz tritt am .....1978 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den ..... April 1978
Der Landesbischof

ERLÄUTERUNGEN

1. Nach dem der Landessynode im Entwurf vorliegenden Arbeitsrechts-Regelungsgesetz wird künftig anstelle der Landessynode die Arbeitsrechtliche Kommission im Rahmen der Ordnung der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen beschließen, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses betreffen (§ 2 Abs. 2). Zu dieser bisher kirchengesetzlich geregelten Arbeitsvertragsordnung gehört auch das kirchliche Gesetz über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. März 1975 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1975 S. 25).

   Die in diesem Gesetz, wie auch in dem entsprechenden Gesetz für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis festgelegte Arbeitsvertragsordnung enthält z. T. grundsätzliche Regelungen, die als Bestandteil der Kirchenordnung nur durch den kirchlichen Gesetzgeber geändert werden können, wie z. B. die dort festgelegten besonderen Verpflichtungen für kirchliche Mitarbeiter im Arbeitsverhältnis und die sich daraus ergebenden möglichen Folgerungen für das Arbeitsverhältnis (§ 2 Abs. 3 und 7 des o. g. Gesetzes) die Notlagenklausel (§ 3 des o. g. Gesetzes), aber auch die Entscheidung über die sinngemäße Anwendung des MTL im Bereich der Landeskirche.

   1.1 Soweit es sich aber um Arbeitsrecht im tarifvertraglichen Sinne handelt, fällt dies nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz in die Kompetenz der Arbeitsrechtlichen Kommission. Deswegen war in § 1 Abs. 1 des o. g. Gesetzes ein entsprechender Hinweis auf das nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz vorgesehene Verfahren notwendig.

   1.2 Die bisher gemäß § 2 Abs. 4 dem Evangelischen Oberkirchenrat übertragene Zuständigkeit war durch die Kompetenz der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz zu ersetzen.

2. Im übrigen gilt hier hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeit der Landessynode und der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz dasselbe, was in den Erläuterungen zu dem Entwurf eines Änderungsgesetzes zum kirchlichen Gesetz über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten weiter ausgeführt wird.

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

– in der Fassung nach der Beratung im Rechtsausschuß am 5. 4. 1978 –

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. März 1975 (GVBl. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Grundsatz

(1) Auf die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten findet der Manteltarifvertrag der Arbeiter der Länder vom 27. 2. 1964 (MTL II) in der jeweils für die Arbeiter des Landes Baden-Württemberg geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit nicht im folgenden oder im Vollzug des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes etwas anderes bestimmt wird.

(2) Dieses Gesetz findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung."

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zu § 2 MTL II:

§ 22 gilt nicht, soweit nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. 4. 1978 (GVBl. S. 78) besondere Lohngruppen, Monatstabellenlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge beschlossen werden."

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

§ 4

Schlichtung in dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

Bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Anstellungsträgern (Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes) und Mitarbeitern kann von jedem Beteiligten der Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz angerufen werden. Die Zuständigkeiten staatlicher und kirchlicher Gerichte bleiben unberührt. Der Schlichtungsausschuß kann auch bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens seine Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, daß sich die Beteiligten außergerichtlich einigen."

4. Der bisherige § 4 wird § 5.

5. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3:

Artikel 3

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1978

Der Landesbischof

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

– überarbeitete Fassung nach Beratung im Rechtsausschuß am 3. 4. 1978 –

Inhalt

I. Allgemeines
§ 1 Grundsatz
§ 2 Kirchliche Dienststellen
§ 3 Mitarbeiter
§ 4 Dienststellenleitung

II. Bildung der Mitarbeitervertretung
§ 5 Mitarbeitervertretung
§ 6 Größe der Mitarbeitervertretung
§ 7 Wahlverfahren
§ 8 Wahlberechtigung
§ 9 Wählbarkeit
§ 10 Wahlergebnis, Ersatzmitglieder
§ 11 Wahlschutz, Wahlkosten
§ 12 Anfechtung der Wahl
§ 13 Amtszeit
§ 14 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit
§ 15 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

III. Jugendvertretung
§ 16 Errichtung der Jugendvertretungen
§ 17 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 18 Zahl der Jugendvertreter
§ 19 Wahlvorschriften
§ 20 Aufgaben

IV. Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung
§ 21 Zusammentreten nach erfolgter Wahl
§ 22 Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer
§ 23 Sitzungen der Mitarbeitervertretung
§ 24 Beschlußfassung
§ 25 Niederschrift
§ 26 Kosten
§ 27 Sprechstunden
§ 28 Geschäftsordnung
§ 29 Unabhängigkeit, Kündigungsschutz
§ 30 Schweigepflicht
§ 31 Mitarbeitervertretungen mit weniger als 3 Mitgliedern

V. Aufgaben der Mitarbeitervertretung
§ 32 Allgemeine Aufgaben
§ 33 Dienstvereinbarungen
§ 34 Mitwirkung
§ 35 Mitbestimmung
§ 36 Verfahren bei Mitwirkung und Mitbestimmung
§ 37 Verhältnis zu anderen Beteiligungsrechten
§ 38 Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung

VI. Mitarbeiterversammlung
§ 39 Einberufung der Mitarbeiterversammlung
§ 40 Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

VII. Gesamtvertretung
§ 41 Bildung und Aufgabe

VIII. Schlichtungsausschuß
§ 42 Bildung des Schlichtungsausschusses
§ 43 Aufgaben des Schlichtungsausschusses
§ 44 Aufgaben nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz
§ 45 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

IX. Schlußbestimmungen
§ 46 Mitarbeitervertretung im Bereich des Diakonischen Werkes
§ 47 Mitarbeitervertretung in landeskirchlichen Ausbildungsstätten
§ 48 Übergangsbestimmungen
§ 49 Inkrafttreten

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn gerichtet. Alle kirchlichen Mitarbeiter wirken, jeder in seinem Dienst, an der Erfüllung dieses Auftrages mit.

Im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Aufgabe sollen die Mitarbeiter in allen kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verbinden und sich gegenseitig im Verständnis ihres kirchlichen Auftrags stärken.

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet die Mitglieder der Dienststellenleitungen und alle Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft; diese begründet Recht und Pflicht aller Mitarbeiter, an der Gestaltung der Dienstverhältnisse und an der Fürsorge für den einzelnen mitzuwirken.

Hierzu hat die Landessynode das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Grundsatz

In den kirchlichen Dienststellen im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden sind nach Maßgabe dieses Gesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

§ 2

Kirchliche Dienststellen

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind

a) die Dienststellen, Anstalten und Einrichtungen, deren Rechtsträger die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke und ihre Verbände, kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts oder die Landeskirche sind,

b) die Werke, Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, die dieses Gesetz übernehmen.

§ 3

Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die in Dienststellen im Sinne des § 2 hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung beschäftigt sind.

(2) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht die Mitglieder der verfassungs- oder satzungsgemäßen Dienststellenleitungen (§ 4), Chefärzte in Krankenhäusern selbständiger diakonischer Rechtsträger sowie die unter das kirchliche Gesetz über die Pfarrervertretung in der Evang. Landeskirche in Baden fallenden Personen, soweit sie nicht beim Evang. Oberkirchenrat beschäftigt sind.

(3) Das Verhältnis der Diakonissen, Diakonieschwestern, Verbandsschwestern und Diakone zu ihrem Mutterhaus, ihrer Schwesternschaft oder ihrem Brüderhaus und zu deren Ordnungen bleibt unberührt.

§ 4

Dienststellenleitung

(1) Als Dienststellenleitung im Sinne dieses Gesetzes gelten

a) in den Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat,

b) in den Kirchenbezirken der Bezirkskirchenrat,

c) in den kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts der Verwaltungsrat,

d) in der Landeskirche der Landeskirchenrat und der Evang. Oberkirchenrat,

e) in den Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger jeweils das nach dem Gesetz oder einer besonderen Satzung leitende Organ,

f) Dienstvorstände oder Geschäftsführer von Dienststellen, für die eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.

(2) Als Dienststellenleitung gelten auch die satzungsgemäß oder aufgrund eines Beschlusses eines Leitungsorgans nach Absatz 1 Buchst. e mit der Leitung einer Einrichtung i. S. von § 2 Buchst. b beauftragten Personen.

II. Bildung der Mitarbeitervertretung

§ 5

Mitarbeitervertretung

(1) In jeder Dienststelle (§ 2), die in der Regel ständig mindestens zehn wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt, von denen mindestens drei wählbar sind, ist eine Mitarbeitervertretung zu bilden.

(2) Mitarbeitervertretungen können, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es beschließt, auch in Dienststellen gebildet werden, die ständig mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigen, von denen drei wählbar sind.

(3) Mitarbeiter einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks gelten jeweils als in einer Dienststelle beschäftigt, sofern nicht eine Regelung nach Satz 2 getroffen wird. Für einzelne oder mehrere Dienststellen oder Einrichtungen (§ 2), die gesondert verwaltet oder betrieben werden, können im Einvernehmen zwischen den Mitarbeitern der Dienststelle (Satz 1) und der Dienststellenleitung eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die über den Bereich einer nach Absatz 3 Satz 2 gebildeten Mitarbeitervertretung hinausgehen.

(5) Dienststellen mit weniger als 10 Mitarbeitern werden im Bereich eines Kirchenbezirks zur Bildung von Mitarbeitervertretungen zusammengefaßt (Gemeinsame Mitarbeitervertretung), soweit bei ihnen nicht eine Mitarbeitervertretung nach Absatz 2 gebildet ist. Der Bezirkskirchenrat entscheidet nach Anhörung der Dienststellenleitungen und Mitarbeiter, welche Dienststellen zusammengefaßt werden.

(6) Für die Mitarbeiter in der Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats, des Rechnungsprüfungsamtes und der landeskirchlichen Einrichtungen (z. B. Evang. Landeskirchenkasse, Evang. Kirchenbauamt, Kirchliche Werke, Evang. Akademie, Evang. Pflege Schönau in Heidelberg mit ihren Außenstellen, landeskirchliche Heime) wird e i n e Mitarbeitervertretung gebildet.

(7) Landeskirchliche Mitarbeiter, die im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks beschäftigt sind, bilden für den Bereich der Landeskirche jeweils für ihre Berufsgruppe eine eigene Mitarbeitervertretung.

(8) Die Größe der Gesamtmitarbeitervertretung nach Absatz 4 richtet sich nach der Gesamtzahl der Mitarbeiter, die zu den einzelnen Mitarbeitervertretungen wahlberechtigt sind. In der Gesamtmitarbeitervertretung müssen die Mitarbeitervertretungen nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder, mindestens jedoch mit einem Mitglied vertreten sein.

(9) Auf die Gesamtmitarbeitervertretung finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Mitarbeitervertretung sinngemäß Anwendung.

§ 6

Größe der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei

a) 5 bis 9 wahlberechtigten Mitarbeitern aus einem Mitglied,
b) 10 bis 25 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 3 Mitgliedern,
c) 26 bis 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 5 Mitgliedern,
d) 51 bis 100 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 7 Mitgliedern,
e) 101 bis 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 9 Mitgliedern,
f) über 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 11 Mitgliedern.

(2) Veränderungen in der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter haben während der Amtsperiode der Mitarbeitervertretung keinen Einfluß auf die Zahl ihrer Mitglieder.

§ 7

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die verschiedenen Berufs- oder Anstellungsgruppen (Arbeiter, Angestellte und Beamte) sollen bei Aufstellung der Wahlvorschläge angemessen berücksichtigt werden. Die wahlberechtigten Mitarbeiter haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen.

(2) Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden von einer vom Evang. Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat kann für Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 6 eigene Wahlbezirke bilden.

§ 8

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter (§ 3), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter

a) die aus Gründen ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung beschäftigt werden,
b) deren Beschäftigungszeit dienstvertraglich auf nicht mehr als sechs Monate befristet ist,
c) die als Zivildienstpflichtige bei einer Dienststelle (§ 2) eingesetzt sind,
d) Mitglieder der Dienststellenleitung (§ 4 Abs. 1),
e) vorübergehend beschäftigte Aushilfskräfte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.

(3) Ein Mitarbeiter, der zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei seiner seitherigen Dienststelle. Satz 1 findet auf Diakonissen und Mitarbeiter eines Mutterhauses oder einer sonstigen Dienststelle, die auf Grund Stationsvertrags in der Dienststelle beschäftigt sind, sinngemäß Anwendung. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Landeskirchliche Mitarbeiter nach § 5 Abs. 7 sind zu den Mitarbeitervertretungen der örtlichen Dienststellen nicht wahlberechtigt.

§ 9

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle haupt- und nebenberuflich beschäftigten Wahlberechtigten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten der Dienststelle angehören und in einem aufgrund ihres Dienstverhältnisses oder Dienstvertrages unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen.

(2) Nicht wählbar sind

a) Mitglieder der Dienststellenleitung (§ 4),
b) Mitarbeiter, die berechtigt sind, in Personalangelegenheiten der Dienststelle selbständig zu entscheiden,
c) Dienstvorstände oder Geschäftsführer von Dienststellen im Sinne von § 2,
d) Mitarbeiter in der Berufsausbildung,
e) vorübergehend beschäftigte Aushilfskräfte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.

§ 10

Wahlergebnis, Ersatzmitglieder

(1) Gewählt sind die vorgeschlagenen Mitarbeiter nach der Reihenfolge der auf sie innerhalb ihrer Berufs- oder Anstellungsgruppe entfallenden Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Lehnt ein Mitarbeiter die Annahme seiner Wahl ab oder scheidet ein Mitglied aus der Mitarbeitervertretung aus, so rückt als Ersatzmitglied der nicht gewählte Kandidat mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl in die Mitarbeitervertretung ein. Satz 1 findet auch im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Verhinderung Anwendung.

(3) § 20 Abs. 1 der Grundordnung findet auf die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß keine andere Vereinbarung getroffen werden kann.

§ 11

Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt oder behindert werden.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle, im Falle des § 5 Abs. 7 die Landeskirche. Im Falle des § 5 Abs. 5 regelt der Bezirkskirchenrat die Kostentragung.

(3) Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an Mitarbeiterversammlungen oder der Betätigung im Wahlausschuß hat keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs zu Folge.

§ 12

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schlichtungsausschuß angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, daß wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und hierdurch das Ergebnis der Wahl beeinflußt sein könnte. Die Anfechtungsschrift muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein und dem Schlichtungsausschuß in vierfacher Fertigung vorgelegt werden. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses übersendet eine Fertigung der Anfechtungsschrift dem Wahlausschuß mit der Aufforderung, zu dieser innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen, sowie je eine Fertigung der bisherigen Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung.

(3) Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß die Anfechtung begründet ist, ist die Wahl für ungültig zu erklären und innerhalb von vier Wochen zu wiederholen, es sei denn, daß nach Feststellung des Schlichtungsausschusses durch die geltend gemachte Verletzung das Ergebnis der Wahl nicht beeinflußt werden konnte.

§ 13

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Mitarbeitervertretung.

(2) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen Mitarbeitervertretung.

(3) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit hat die Mitarbeitervertretung das Wahlverfahren zur Bildung einer neuen Mitarbeitervertretung einzuleiten.

§ 14

Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet vorzeitig, wenn

a) die Zahl ihrer Mitglieder auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
b) die Dienststelle wesentlich verändert wird,
c) die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
d) auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder der Dienststellenleitung (§ 4) der Schlichtungsausschuß die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen erheblicher Verletzung ihrer Pflichten oder wegen Mißbrauchs ihrer Befugnisse beschlossen hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist eine neue Mitarbeitervertretung zu wählen. Hierzu ist unverzüglich ein neuer Wahlausschuß nach Maßgabe der Wahlordnung zu bestellen; dieser hat innerhalb von zwei Wochen die Neuwahl einzuleiten.

(3) Die Führung der Geschäfte bis zum Zusammentreten der neuen Mitarbeitervertretung nimmt im Falle des Absatzes 1 Buchst. a und b die bisherige Mitarbeitervertretung, in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. c und d der neugebildete Wahlausschuß wahr.

§ 15

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt, wenn

a) die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet,
b) das Mitglied sein Amt niederlegt,
c) das Dienstverhältnis des Mitglieds endet,
d) das Mitglied aus der Dienststelle ausscheidet, von deren Mitarbeitern es gewählt worden ist,
e) das Mitglied die Wählbarkeit verliert,
f) auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder der Dienststellenleitung oder auf schriftlichen Antrag der Mitarbeitervertretung, der mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gestellt worden ist, der Schlichtungsausschuß den Ausschluß des Mitglieds wegen erheblicher Verletzung seiner Pflichten oder wegen Mißbrauchs seiner Befugnisse beschließt.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung hat der Mitarbeiter alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die er in seiner Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten hat, deren Vorsitzenden auszuhändigen.

III. Jugendvertretung

§ 16

Errichtung der Jugendvertretungen

In Dienststellen, bei denen Mitarbeitervertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens drei Beschäftigte angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte), werden Jugendvertretungen gebildet. Auf die Jugendvertretung finden die Bestimmungen über

die Mitarbeitervertretung und die Mitarbeiterversammlung (Jugendversammlung) sinngemäß Anwendung, soweit sich aus nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 17

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten. § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Zu Jugendvertretern können Mitarbeiter bis zum vollendeten 23. Lebensjahr gewählt werden.

§ 18

Zahl der Jugendvertreter

Die Jugendvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel 3 bis 25 jugendlichen Beschäftigten aus 1 Jugendvertreter, über 25 jugendlichen Beschäftigten aus 3 Jugendvertretern.

§ 19

Wahlvorschriften

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Jugendvertreter beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitarbeitervertretung bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden.

(3) Besteht die Jugendvertretung aus drei Mitgliedern, wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 20

Aufgaben

(1) Die Jugendvertretung hat folgende Aufgaben

1. Maßnahmen, die den jugendlichen Beschäftigten dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, bei der Mitarbeitervertretung zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der jugendlichen Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von jugendlichen Beschäftigten, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, bei der Mitarbeitervertretung auf eine Erledigung hinzuwirken; die Jugendvertretung hat die betroffenen jugendlichen Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.

(2) Die Zusammenarbeit der Jugendvertretung mit der Mitarbeitervertretung bestimmt sich nach § 23 Abs. 2 und 4.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugendvertretung durch die Mitarbeitervertretung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Jugendvertretung kann verlangen, daß ihr die Mitarbeitervertretung die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

(4) Die Mitarbeitervertretung zieht die Jugendvertretung zu den Besprechungen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung nach § 38 Abs. 3 bei, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen.

(5) Die Jugendvertretung kann im Benehmen mit der Mitarbeitervertretung Sitzungen abhalten.

IV. Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung

§ 21

Zusammentreten nach erfolgter Wahl

Die erste Sitzung einer neugebildeten Mitarbeitervertretung wird von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich nach Beginn der Amtszeit (§ 13 Abs. 1), spätestens jedoch nach 14 Tagen, einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

§ 22

Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer

(1) Besteht die Mitarbeitervertretung aus 3 und mehr Mitgliedern, wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht der gleichen Berufs- oder Anstellungsgruppe angehören.

(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Mitarbeitervertretung. Erklärungen für die Mitarbeitervertretung außerhalb gemeinsamer Sitzungen mit der Dienststellenleitung werden von ihm abgegeben.

(3) Ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so tritt an die Stelle des Verhinderten ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestimmtes anderes Mitglied.

§ 23

Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er lädt die Mitglieder der Mitarbeitervertretung unter Einhaltung einer Einladungsfrist, die in der Regel 7 Tage betragen soll, und Übersendung der Tagesordnung ein.

(2) Auf Antrag der Dienststellenleitung, eines Viertels der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder in Angelegenheiten, die vor allem schwerbehinderte Beschäftigte betreffen, des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten, oder in Angelegenheiten, die vor allem jugendliche Beschäftigte betreffen, der Mehrheit der Mitglieder der Jugendvertretung hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Dienstzeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Anberaumung ihrer Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststellenleitung ist vom Zeitpunkt und Ort der Sitzung rechtzeitig zu verständigen.

(4) An den Sitzungen der Mitarbeitervertretung kann der Vertrauensmann der Schwerbehinderten sowie ein gewählter Vertreter der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist vom Vorsitzenden rechtzeitig über die Sitzungen der Mitarbeitervertretung zu verständigen (Absatz 1). An

der Behandlung von Angelegenheiten, die vor allem jugendliche Beschäftigte betreffen, kann die gesamte Jugendvertretung beratend teilnehmen; Satz 2 findet sinngemäß Anwendung.

(5) An den Sitzungen der Mitarbeitervertretung kann der Vertrauensmann für Dienstleistende nach § 37 des Zivildienstgesetzes vom 9. 8. 1973 (BGBl. I S. 109) i. d. F. vom 15. 8. 1975 (BGBl. I S. 2169) beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Dienstleistenden betreffen. Er ist vom Vorsitzenden rechtzeitig über die Sitzungen der Mitarbeitervertretung und die die Dienstleistenden betreffenden Tagesordnungspunkte zu verständigen.

(6) Vertreter oder Beauftragte der Dienststellenleitung nehmen an den Sitzungen, die auf deren Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen die Dienststellenleitung ausdrücklich eingeladen ist, teil.

(7) Die Mitarbeitervertretung kann von Fall zu Fall beschließen, kirchliche oder diakonische Mitarbeiter oder andere sachkundige Personen an einer Sitzung beratend teilnehmen zu lassen; diese sind zuvor gemäß § 30 zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Absatz 1 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung. Beschlüsse werden in Anwesenheit von nach Satz 1 eingeladenen Personen nicht gefaßt.

(8) Sitzungen der Mitarbeitervertretung sollen nach Bedarf, in der Regel monatlich einmal stattfinden.

§ 24

Beschlußfassung

(1) Die Beschlüsse der Mitarbeitervertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Auf die Vertretung von Mitgliedern, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, findet § 10 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß Anwendung.

§ 25

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche mindestens die Namen der Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.

(2) Jeder Teilnehmer einer Sitzung der Mitarbeitervertretung hat sich in eine Anwesenheitsliste eigenhändig einzutragen, die vom Vorsitzenden zu den Akten zu nehmen ist.

(3) Haben Vertreter oder Beauftragte der Dienststellenleitung an der Sitzung teilgenommen, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zuzuleiten. Einwendungen sind unverzüglich schriftlich zu erheben.

§ 26

Kosten

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden Kosten trägt die Dienststelle, bei Zusammenschlüssen im Sinne von § 5 Abs. 5 der Kirchenbezirk und bei Mitarbeitervertretungen im Sinne von § 5 Abs. 7 die Landeskirche.

(2) Die Dienststelle stellt für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung die erforderlichen Räume sowie den Geschäftsbedarf zur Verfügung. Sie stellt geeignete Plätze in der Dienststelle für Bekanntmachungen der Mitarbeitervertretung zur Verfügung.

(3) Mitglieder der Mitarbeitervertretung können auf Vorschlag des Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung, jedoch insgesamt höchstens zehn Arbeitstage im Kalenderjahr, auf Kosten der Dienststelle und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub an Tagungen und Lehrgängen teilnehmen, die für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen veranstaltet werden oder für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung besonders förderlich sind, soweit nicht dringende Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

(4) Für Dienstreisen in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung finden die Reisekostenbestimmungen der Landeskirche Anwendung: Reisekosten werden mindestens nach Reisekostenstufe B erstattet.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke von den Mitarbeitern keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 27

Sprechstunden

Die Mitarbeitervertretung kann während der Dienstzeit Sprechstunden abhalten. Zeit und Ort der Sprechstunden sind mit der Dienststellenleitung zu vereinbaren.

§ 28

Geschäftsordnung

Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 29

Unabhängigkeit, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden; dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an die landeskirchliche Ordnung und an ihr Gewissen gebunden. Die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ist ihnen ohne Minderung ihrer Bezüge oder des Arbeitsentgelts innerhalb der allgemeinen Dienstzeit unter Berücksichtigung der Belange der Dienststelle zu gewähren. Der Umfang der Freistellung kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Satz 1 gilt für die Mitarbeitervertretungen selbständiger diakonischer Rechtsträger entsprechend.

(3) Das Dienstverhältnis eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung darf gegen seinen Willen nicht

beendet werden, es sei denn, daß die Mitarbeitervertretung zustimmt, daß ein Grund zur fristlosen Entlassung vorliegt oder daß die Dienststelle aufgelöst wird.

(4) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung darf gegen seinen Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen Gründen notwendig ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt.

(5) An der Entscheidung nach Absatz 3 und 4 wirkt der Betroffene nicht mit. Lehnt die Mitarbeitervertretung die Zustimmung ab, kann die Dienststellenleitung die Entscheidung des Schlichtungsausschusses beantragen.

§ 30

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben, auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus der Dienststelle, über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die nach § 23 Abs. 4, 5 und 7 zu einer Sitzung der Mitarbeitervertretung hinzugezogen werden.

§ 31

Mitarbeitervertretungen mit weniger als 3 Mitgliedern

Auf Mitarbeitervertretungen mit weniger als 3 Mitgliedern finden die §§ 21 bis 30, mit Ausnahme der §§ 24, 25 Abs. 1 und 2, § 28 sinngemäß Anwendung.

V. Aufgaben der Mitarbeitervertretung

§ 32

Allgemeine Aufgaben

(1) Die Mitarbeitervertretung ist berufen, die Verantwortung für die dienstrechtlichen Aufgaben der Dienststelle und die Pflege der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeiter mitzutragen. Sie soll bei der Dienststellenleitung und den Mitarbeitern das Verständnis dafür fördern, den Dienst in diesem Aufgabenbereich im Sinne des Auftrags der Kirche zu erfüllen.

(2) Die Mitarbeitervertretung soll sich, unbeschadet des Rechts eines Mitarbeiters, seine Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, der persönlichen Sorgen und Notstände der Mitarbeiter annehmen sowie berechtigte berufliche, wirtschaftliche und soziale Anliegen gegenüber der Dienststellenleitung unterstützen.

(3) Der Mitarbeitervertretung obliegt insbesondere,

a) Maßnahmen anzuregen, zu fördern oder im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung selbst durchzuführen, die der Erfüllung der Aufgaben der Dienststelle und ihren Mitarbeitern dienen (z. B. soziale Maßnahmen, sachliche Zurüstung und Weiterbildung, technische und organisatorische Verbesserungen),

b) darüber zu wachen, daß die zugunsten der Mitarbeiter geltenden arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Regelungen im Sinne des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Unfallverhütungsvorschriften, Verträge einschließlich der übernommenen Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,

c) Beschwerden von Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, bei der Dienststellenleitung auf ihre Abhilfe hinzuwirken,

d) Anregungen und Wünsche der Mitarbeiter entgegenzunehmen und — soweit erforderlich — durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf eine Berücksichtigung hinzuwirken,

e) die Eingliederung Schwerbehinderter und sonstiger hilfs- und schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle und deren Dienstgemeinschaft zu fördern und für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu sorgen; der Vertrauensmann der Schwerbehinderten ist vor einer Entscheidung zu hören,

f) Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen; der Vertrauensmann der Schwerbehinderten ist vor einer Entscheidung zu hören,

g) die Wahl der Jugendvertretung vorzubereiten und mit der Jugendvertretung zur Förderung der Belange der jugendlichen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten,

h) die Eingliederung ausländischer Mitarbeiter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Mitarbeitern zu fördern,

i) die Beschäftigung älterer Mitarbeiter in der Dienststelle zu fördern.

(4) Die Mitarbeitervertretung erstattet einmal im Jahr der Mitarbeiterversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 33

Dienstvereinbarungen

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung können Dienstvereinbarungen abschließen. Diese dürfen Regelungen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemeinen kirchlichen Richtlinien beruhen, nicht einschränken.

§ 34

Mitwirkung

(1) Die Mitarbeitervertretung wirkt mit bei

a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,

b) Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, sofern es der Mitarbeiter beantragt,

c) Aufstellung des Stellenplanentwurfs,
d) vorzeitiger Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, sofern es dieser beantragt,
e) Erlaß von Disziplinarverfügungen oder schriftlichen Mißbilligungen gegen Beamte, sofern es der Beamte beantragt,
f) Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf, wenn sie die Entlassung nicht selbst beantragt haben, sofern es der Beamte beantragt,
g) ordentlicher Kündigung und Entlassung von Mitarbeitern durch die Dienststelle,
h) Zuweisung und Kündigung einer Mietwohnung, über die die Dienststellenleitung verfügt, falls sich eine im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehende Person ebenfalls um diese Wohnung bewirbt, sowie bei der Festsetzung von Nutzungsbedingungen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind,
i) Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Mitarbeiter ihres Dienstbereichs,
k) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
l) bei der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Diensträumen.

(2) Vor einer außerordentlichen Kündigung ist die Mitarbeitervertretung zu benachrichtigen, die hierzu binnen 3 Tagen Stellung nehmen kann.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann gegen eine Kündigung (Abs. 1 Buchst. g) Einwendungen erheben, wenn nach ihrer Ansicht
a) bei der Kündigung soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,
b) der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer anderen Dienststelle an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets weiterbeschäftigt werden kann,
c) die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen möglich ist, oder
d) die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt.

(4) Wird dem Mitarbeiter gekündigt, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gegen die Kündigung gem. Absatz 3 erhoben hat, und hat der Mitarbeiter nach dem Kündigungsschutzgesetz auf Feststellung geklagt, daß das Beschäftigungsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, muß die Dienststelle den Mitarbeiter auf sein Verlangen nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluß des Rechtsstreits bei unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigen. Die Dienststelle kann beim Arbeitsgericht eine einstweilige Verfügung auf Entbindung von der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung nach Satz 1 beantragen, wenn
a) die Klage des Mitarbeiters keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint, oder
b) die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters zu einer unzumutbaren Belastung der Dienststelle führen würde, oder
c) die Einwendungen der Mitarbeitervertretung offensichtlich unbegründet waren.

(5) Die Kündigung eines Beschäftigungsverhältnisses ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 Buchst. g oder Absatz 2 beteiligt worden ist.

§ 35

Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt mit in personalen Angelegenheiten, jeweils auf Vorschlag der Dienststellenleitung bei
a) Einstellung, Anstellung und Eingruppierung von Mitarbeitern sowie Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit, ausgenommen Angelegenheiten der gem. § 9 Abs. 2 Buchst. a bis c nicht wählbaren Mitarbeiter; diese können die Mitwirkung der Mitarbeitervertretung beantragen,
b) Beförderungen,
c) Versagen oder Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
d) Anordnungen, welche über die Residenzpflicht nach öffentlichem Dienstrecht hinaus die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
e) Versetzung und Abordnung von Mitarbeitern, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden sind, sofern es der Mitarbeiter beantragt,
f) Kündigung sowie Versetzung und Abordnung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung im Falle von § 29 Abs. 3 und 4,
g) Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern über die Altersgrenze hinaus.

(2) Die Mitarbeitervertretung bestimmt ferner mit bei
a) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen oder sonstigen Gesundheitsgefahren,
b) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,
c) allgemeine Fragen der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter,
d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage,
e) Aufstellung allgemeiner Grundsätze für den Urlaubsplan,
f) Aufstellung der Entlohnungsgrundsätze,
g) Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und der Arbeitsentgelte,
h) Bestellung von Vertrauensärzten,
i) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Wohlfahrtseinrichtungen für Mitarbeiter der Dienststelle,
k) Regelung der Hausordnung in der Dienststelle,
l) Inhalt von Personalfragebögen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung insbesondere verweigern, wenn

a) die personelle Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einem übernommenen Tarifvertrag, eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung verstößt, oder

b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die Maßnahme der betroffene Mitarbeiter oder andere Mitarbeiter benachteiligt werden, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, oder

c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Mitarbeiter oder Bewerber den Frieden in der Dienststelle durch gesetzwidriges Verhalten oder durch grobe Verletzung der in der Präambel und in § 38 enthaltenen Grundsätze stören würde.

§ 36

Verfahren bei Mitwirkung und Mitbestimmung

(1) Soweit die Mitarbeitervertretung an Entscheidungen mitwirkt, ist ihr die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. Entspricht die Dienststellenleitung den Einwendungen der Mitarbeitervertretung nicht oder nur teilweise, teilt sie dieser ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(2) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, kann sie nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden. Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Der Beschluß der Mitarbeitervertretung ist der Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. In besonderen Fällen kann die Dienststellenleitung diese Frist auf eine Woche abkürzen oder auf Antrag der Mitarbeitervertretung um zwei Wochen verlängern. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung innerhalb der Frist nicht schriftlich verweigert hat.

(3) Schlägt die Mitarbeitervertretung von ihr für wünschenswert gehaltene Maßnahmen vor, hat die Dienststellenleitung in angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(4) Versagt in einem Falle der Mitbestimmung die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Ablehnung den Schlichtungsausschuß anrufen.

(5) In Fällen der Mitwirkung, die der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann die Dienststellenleitung bis zur Stellungnahme der Mitarbeitervertretung vorläufige Maßnahmen ergreifen.

§ 37

Verhältnis zu anderen Beteiligungsrechten

Die Mitarbeitervertretungen werden bei Maßnahmen, bei deren Vorbereitung die Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz mitwirkt, nicht beteiligt.

§ 38

Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung

(1) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohl der Mitarbeiter.

(2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden in der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander einleiten oder durchführen.

(3) Ein Vertreter oder Beauftragter der Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung sollen unbeschadet § 23 Abs. 8 in der Regel einmal im Monat zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten, in denen auch die Gestaltung des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft, insbesondere alle Vorgänge, die die Mitarbeiter wesentlich berühren, behandelt werden sollen. Die Tagesordnung wird vom Vertreter oder Beauftragten der Dienststellenleitung und dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung aufgestellt. Der Vorsitz der gemeinsamen Besprechungen wechselt zwischen dem Vertreter oder Beauftragten der Dienststellenleitung und dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung.

(4) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung haben strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung zu behandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. Erst wenn eine Einigung nicht zustande gekommen ist, dürfen andere Stellen angerufen werden.

(5) Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters durch ein von ihm bestimmtes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.

VI. Mitarbeiterversammlung

§ 39

Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen wahlberechtigten Mitarbeitern im Bereich einer Mitarbeitervertretung. Sie ist nicht öffentlich und wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung in der Regel mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag der Dienststellenleitung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Im Bereich einer Mitarbeitervertretung (§ 5 Abs. 1, Abs. 6 Satz 2) oder einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 5 Abs. 5) können Mitarbeiterversammlungen auch für die Mitarbeiter einer Dienststelle i. S. von § 5 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 2 oder eines Teilbereiches allein einberufen werden; Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Die Mitarbeiterversammlung findet während der Dienstzeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern; § 23 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung. Die Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

(5) Mitglieder der Dienststellenleitung nehmen an der Mitarbeiterversammlung, die auf ihren Antrag einberufen worden ist, oder zu der sie ausdrücklich eingeladen sind, teil. Den Mitgliedern der Dienststellenleitung ist auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40

Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu ihren Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören.

(2) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen.

VII. Gesamtvertretung

§ 41

Bildung und Aufgabe

(1) Für die Wahl der Vertreter nicht einer Vereinigung angehörender Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz wird eine Gesamtvertretung dieser Mitarbeiter gebildet.

(2) Die Gesamtvertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen in den Kirchenbezirken und den Mitarbeitervertretungen der in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehenden Mitarbeiter gewählt. Die Zahl der in jedem Kirchenbezirk zu wählenden Mitglieder der Gesamtvertretung bestimmt sich nach der Zahl der Mitarbeiter, die im Kirchenbezirk Mitarbeitervertretungen bilden; hierbei wird für je angefangene 250 Mitarbeiter ein Vertreter gewählt. Aus den landeskirchlichen Mitarbeitervertretungen werden je zwei Mitglieder der Gesamtvertretung gewählt. Auf das Wahlverfahren finden die §§ 7 bis 10 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß nur die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen wahlberechtigt sind.

(3) Die Gesamtvertretung tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission zusammen.

(4) Die Gesamtvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(5) Den Vorsitz der Gesamtvertretung führt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(6) Auf das Wahlverfahren findet die Wahlordnung zu diesem Gesetz (§ 7 Abs. 2) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß nur in einem kirchlichen oder diakonischen Beschäftigungsverhältnis stehende Mitarbeiter, die keiner Vereinigung angehören, gewählt werden dürfen. Die Mitarbeiter im diakonischen Dienst sollen hierbei angemessen berücksichtigt werden.

VIII. Schlichtungsausschuß

§ 42

Bildung des Schlichtungsausschusses

(1) Für den Bereich der Evang. Landeskirche in Baden wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden, vier ständigen und vier nichtständigen Beisitzern; für den Vorsitzenden und die ständigen Beisitzer sind je zwei Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben; sie dürfen weder in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen noch einem Leitungsorgan der Landeskirche angehören. Sie werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie werden vom Präsidenten der Landessynode berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(3) Die Dienststellenvertreter und die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission schlagen jeweils mindestens acht Personen als ständige Beisitzer und deren Stellvertreter vor, darunter vier Vertreter und Mitarbeiter von Dienststellen gem. § 2 Buchst. b. Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus beiden Vorschlägen auf die Dauer von sechs Jahren je zwei Beisitzer und vier Stellvertreter. Diese werden vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(4) Die Dienststellenvertreter und die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission schlagen als nichtständige Beisitzer jeweils mindestens acht Personen vor; die verschiedenen Dienststellenbereiche (§ 2) sowie Berufs- und Anstellungsgruppen sollen hierbei berücksichtigt werden. Die an einem Schlichtungsverfahren oder Verfahren nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz beteiligten Parteien oder Gruppen wählen aus dieser Vorschlagsliste je zwei nichtständige Beisitzer für die Dauer dieses Verfahrens.

(5) Ein nichtständiger Beisitzer und seine Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Dienststelle angehören. Die Beisitzer müssen sich vertreten lassen, wenn Angelegenheiten der eigenen Dienststelle zu entscheiden sind.

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses (Absatz 1) müssen die passive Wahlfähigkeit nach Maßgabe der Grundordnung der Evang. Landeskir-

che in Baden besitzen. Mitarbeiter im Sinne von § 3 Abs. 1 können zu Beisitzern nur vorgeschlagen werden, wenn sie die Wählbarkeit zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung gem. § 9 besitzen.

(7) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an die Kirchenordnung und an ihr Gewissen gebunden. Die §§ 29 und 30 finden sinngemäße Anwendung.

§ 43

Aufgaben des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig über

a) Anfechtung der Wahl nach § 12,
b) Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, in denen die Mitarbeitervertretung nach § 35 mitbestimmt,
c) Verweigerung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung im Falle des § 29 Abs. 5,
d) die Auflösung der Mitarbeitervertretung und Abberufung von Mitgliedern nach § 14 Abs. 1 Buchst. d und § 15 Abs. 2 Buchst. f,
e) Meinungsverschiedenheiten über Zuständigkeit und Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. c hat der Schlichtungsausschuß zu prüfen und abschließend festzustellen, ob die Maßnahme aus wichtigen Gründen des Dienstes notwendig ist.

(3) Der Schlichtungsausschuß hat auf Antrag eines Organs der Kirchenleitung oder des Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission Gutachten zu erstatten.

(4) Der Schlichtungsausschuß wirkt auf Vergleiche in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten zwischen Dienststellen und ihren Mitarbeitern hin. Antragsberechtigt ist der betroffene Mitarbeiter oder die Dienststellenleitung. Die Zuständigkeiten staatlicher oder kirchlicher Gerichte bleiben unberührt. In Angelegenheiten nach Satz 1 kann der Schlichtungsausschuß auch bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens seine Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, daß sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

§ 44

Aufgaben nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz

Dem Schlichtungsausschuß obliegt es, nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zu entscheiden, soweit keine gütliche Einigung herbeigeführt werden kann.

§ 45

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

(1) Auf das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß findet das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Der Schlichtungsausschuß entscheidet aufgrund einer von seinem Vorsitzenden anberaumten nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung, in der die Beteiligten zu hören sind. Er versucht zunächst, eine Verständigung oder Einigung zu erzielen. Den Beteiligten kann aufgegeben werden, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweismittel anzugeben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

(3) Der Schlichtungsausschuß entscheidet durch Beschluß, der mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder zu fassen ist; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Eine Mehrfertigung erhält der Evang. Oberkirchenrat.

(5) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme gem. § 43 Abs. 3. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 6 beschließt der Schlichtungsausschuß in der Besetzung durch den Vorsitzenden und die vier ständigen Beisitzer.

(6) Ist der Schlichtungsausschuß für die beantragte Entscheidung nicht zuständig oder ist der Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingegangen, so kann der Vorsitzende den Antrag durch Beschluß als unzulässig ablehnen. Der Beschluß ist zu begründen und zuzustellen. Der Antragsteller kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses mündliche Verhandlung des Schlichtungsausschusses beantragen.

(7) Die Kosten des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß trägt die Landeskirche.

IX. Schlußbestimmungen

§ 46

Mitarbeitervertretung im Bereich des Diakonischen Werkes

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform, sofern es diese durch Beschluß ihrer verfassungsmäßigen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

(2) Das Diakonische Werk und seine Verbände, Anstalten und Einrichtungen bilden Mitarbeitervertretungen in sinngemäßer Anwendung von § 5 Abs. 3. § 5 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen, die nicht der Rechts- und Vermögensaufsicht des Evang. Oberkirchenrats unterliegen, eigene gemeinsame Mitarbeitervertretungen bilden.

§ 47

Mitarbeitervertretung in landeskirchlichen Ausbildungsstätten

(1) In landeskirchlichen Ausbildungsstätten, in denen aufgrund Gesetz oder Satzung einzelne Gruppen von Mitarbeitern an Entscheidungen der Dienststellenleitung zu beteiligen sind, ist unbeschadet des

Vorhandenseins eines solchen Organs für alle Mitarbeiter der Dienststelle eine Mitarbeitervertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bilden. Ihre Zuständigkeit bestimmt sich nach den §§ 32 bis 38. § 34 Abs. 1 Buchst. g, § 35 Abs. 1 Buchst. a und b finden keine Anwendung, soweit an Personalfragen der Lehrkräfte bei einer Ausbildungsstätte das Organ nach Satz 1 aufgrund Gesetz oder Satzung zu beteiligen ist.

(2) Für Mitarbeiter, die einem Organ nach Absatz 1 angehören, ruht die Wählbarkeit nach § 9. Wird ein Mitglied einer Mitarbeitervertretung in ein Organ nach Absatz 1 gewählt, scheidet es aus der Mitarbeitervertretung aus; § 10 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Lehrkräfte, die nebenberuflich bei einer Dienststelle einen Lehrauftrag wahrnehmen, gelten unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einem Organ nach Absatz 1 nicht als Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 48

Übergangsbestimmungen

(1) Mitarbeitervertretungen, die nach bisherigem Recht gebildet worden sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Würde die Zahl der Mitglieder einer Mitarbeitervertretung gemäß § 6 Abs. 1 größer sein als nach bisherigem Recht, ergänzt sich die Mitarbeitervertretung für die restliche Dauer ihrer Amtszeit durch Zuwahl.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuß nach dem kirchlichen Gesetz über die Mitarbeitervertretung in der Evang. Landeskirche in Baden vom 29. April 1971 (GVBl. S. 101) bleiben solange im Amt, bis die Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz und der Schlichtungsausschuß nach § 42 gebildet sind. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß werden von diesem abgewickelt.

(3) Jugendvertretungen nach dem III. Abschnitt dieses Gesetzes sind bis zum 1. Januar 1979 zu bilden.

§ 49

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Das kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. April 1971 (GVBl. S. 101) wird aufgehoben.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1978

Der Landesbischof

VORLAGE DES LANDESKIRCHENRATS
AN DIE LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN IM FRÜHJAHR 1978

ENTWURF
KIRCHLICHES GESETZ OBER DAS VERFAHREN ZUR REGELUNG DER ARBEITSRECHTSVERHÄLTNISSE DER MITARBEITER IM DIENST DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN UND IM BEREICH DES DIAKONISCHEN WERKES DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN
(ARBEITSRECHTS-REGELUNGSGESETZ - ARRG)
VOM ..... APRIL 1978

(Überarbeitete Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats nach Beratung im Rechtsausschuß am 3.4.1978)

DIE LANDESSYNODE HAT DAS FOLGENDE KIRCHLICHE GESETZ BESCHLOSSEN:

A b s c h n i t t 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2

Bildung und Aufgaben einer arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der arbeitsrechtlichen Bedingungen der Angestellten und Arbeiter im Haupt- und Nebenberuf sowie der nichtbeamteten Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, im Rahmen der Ordnung der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen.

(3) Die Kommission wirkt darüber hinaus beratend bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

(4) Die Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleibt unberührt.

§ 2 a

Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Fortentwicklung des kirchlichen Beamtenrechts

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt beratend mit bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen für das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Sinne von Absatz 1 durch Mehrheitsbeschluß ihrer Mitglieder oder auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats tätig. Der Vorsitzende legt Stellungnahmen und Entwürfe dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Der Evangelische Oberkirchenrat fügt diese bei seinen Vorlagen an andere Organe der Kirchenleitung auf Antrag der Arbeitsrechtlichen Kommission bei.

§ 3

Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

Die von der Kommission oder vom Schlichtungsausschuß beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind verbindlich, soweit es nicht zu einer Entscheidung der Landessynode nach § 13 Abs. 2 kommt. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die diese Regelungen zum Inhalt haben.

§ 4

Anwendung im Bereich des Diakonischen Werkes

Dieses Gesetz findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung.

Abschnitt 2
Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an
a) 12 Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst.
b) 12 Vertreter der kirchlichen Körperschaften sowie anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann in der Regel nur werden, wer nach Maßgabe der Grundordnung zu kirchlichen Ämtern der Evangelischen Landeskirche in Baden wählbar ist.

(4) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission finden die §§ 29, 3o und 43 Abs. 1 Buchstabe c des Mitarbeitervertretungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 6

Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) werden durch Vereinigungen, in denen mindestens 2oo Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen und die nach ihrer Satzung allen diesen Mitarbeitern zugänglich sind sowie für die nicht einer solchen Vereinigung angehörenden Mitarbeiter von der Gesamtvertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz entsandt.

(2) Die Vertreter der Mitarbeiter gemäß Absatz 1 müssen seit mindestens 3 Jahren haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Bis zu 3 Vertreter sollen nebenberufliche Mitarbeiter sein. Die Mitarbeiter im diakonischen Dienst (§ 4 sollen angemessen vertreten sein.

(3) Auf die Vereinigungen und die Gesamtvertretung entfällt jeweils die Hälfte der zu entsendenden Mitarbeitervertreter. Soweit eine der beiden Gruppen von dieser Möglichkeit nicht oder nur teilweise Gebrauch macht, entsendet die andere Gruppe die restlichen Vertreter.

Die Vereinigungen einigen sich über die Zahl der jeweils von der einzelnen Vereinigung in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Vertreter nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitarbeiter. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses. Er kann einen Nachweis der für die Entsendung erheblichen Tatsachen verlangen.

§ 7

Vertreter der kirchlichen Körperschaften und anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger

(1) Für die kirchlichen Körperschaften sowie für die anderen kirchlichen und diakonischen Rechtsträger werden in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt:

a) 1 Mitglied der Landessynode, das nicht Mitglied des Landeskirchenrats ist,
b) 2 Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
c) 1 Vertreter der Kirchenbezirke (Dekan oder Mitglied eines Bezirkskirchenrats),
d) 2 Vertreter von Kirchengemeinden,
e) 6 Vertreter von Dienststellenleitungen aus dem Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen.

(2) Die Vertreter und der Stellvertreter gemäß Absatz 1 Buchstaben a-d werden auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats, gemäß Absatz 1 Buchstabe e au_ Vorschlag des Vorstandes des Diakonischen Werkes von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats berufen.

§ 8

Amtsdauer

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

(2) Das Amt eines Mitgliedes endet bei Wegfall der Voraussetzungen, die für die Entsendung bestimmend waren. Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der Stelle, die den Ausscheidenden benannt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied entsandt, dasselbe gilt für Stellvertreter.

§ 9

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder beziehungsweise aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage.

(4) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses beantragt.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn von jeder der beiden Gruppen jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Arbeitsrechtliche Regelungen sowie die Wahl des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und seines Stellvertreters gemäß § 42 Abs. 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder; andere Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.

(8) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, und die Kosten der Geschäftsführung werden von der Landeskirche getragen.

Abschnitt 3
Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 1o

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Evangelischen Oberkirchenrats einer Vereinigung oder der Vertreter der Mitarbeitervertretungen (§ 6 Abs. 1), sowie aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

§ 11
Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen
(§ 2 Absatz 2)

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder vom Schlichtungsausschuß beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen werden dem Landeskirchenrat über den Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet und, sofern keine Einwendungen nach Absatz 2 und 3 oder § 13 erhoben werden, im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

(2) Gegen die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelungen können mindestens 6 Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Einwendungen erheben, wenn wesentliche Belange von einzelnen Mitarbeitergruppen oder kirchlichen und diakonischen Rechtsträgern berührt werden; diese sind dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlußfassung schriftlich mit Begründung zuzuleiten. Dieser beruft unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein, die erneut darüber berät und beschließt.

(3) Werden die Einwendungen auch nach erneuter Beratung und Beschlußfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission aufrechterhalten, so kann der Schlichtungsausschuß (§ 12) innerhalb einer Frist von einem Monat durch schriftliche Vorlage an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses angerufen werden.

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2 ein Beschluß nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluß nicht zustande, so kann in dringenden Fällen ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuß anrufen.

§ 12
Schlichtungsausschuß

In den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4 entscheidet der nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz gebildete Schlichtungsausschuß in dem dort geregelten Verfahren. Der Schlichtungsausschuß soll sich zuvor um eine gütliche Einigung bemühen.

§ 13

(1) Der Landeskirchenrat kann zur Wahrung des Haushaltsrechtes der Landessynode, wenn anders die sachgerechte Erfüllung notwendiger kirchlicher Aufgaben nicht gewährleistet werden kann, gegen die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder vom Schlichtungsausschuß beschlossenen Regelungen innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zugang Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mit Begründung zuzuleiten. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Hält der Landeskirchenrat seine Einwendungen nach erneuter Beratung und Beschlußfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission aufrecht, kann er die Landessynode innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zugang des Beschlusses anrufen.

Die Landessynode entscheidet zunächst darüber, ob die arbeitsrechtliche Regelung überprüft werden soll; hierzu bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode.

Die Landessynode kann in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Haushalt der Landeskirche eine von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder vom Schlichtungsausschuß getroffene Regelung mit verfassungsändernder Mehrheit aufheben und durch eine eigene Regelung ersetzen.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuß, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das kirchliche Verwaltungsgericht.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz vom 29. April 1971 bleiben solange im Amt, bis die Arbeitsrechtliche Kommission nach § 5 dieses Gesetzes und der Schlichtungsausschuß nach § 42 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom .... April 1978 gebildet sind.

(3) Bis zur Wahl des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nach § 42 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom .... April 1978 werden dessen Aufgaben vom Vorsitzenden des nach § 37 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 29. April 1971 gebildeten Schlichtungsausschusses wahrgenommen.

§ 15

Durchführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

§ 16

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den . . . . April 1978

Der Landesbischof

Auszug aus den „Mitteilungen" der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Grundsatzreferat von Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt
zum Entwurf des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes
vorgetragen in der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 10. 3. 1978:

Bemerkungen zum Entwurf eines Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden

I. Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung 1977 bei einer Gegenstimme auf Empfehlung des Rechtsausschusses nach einer grundsätzlichen Plenardiskussion dem Entwurf des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in seinen Grundsätzen zugestimmt und sich die Verabschiedung des Gesetzes nach späterer Einzelberatung in der Frühjahrstagung 1978 vorgenommen.

II. Entwicklung in der EKD und in den Gliedkirchen

(außer der Nordelbischen Kirche)

1. Gemeinsame Basis und gesamtkirchliche Orientierung für die Reform der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung sind – jedenfalls in den offiziellen Verhandlungen, Verlautbarungen und Entschließungen der Leitungsorgane – nach wie vor die Richtlinien des Rates vom 8. 10. 1976 und die Empfehlungen der Kirchenkonferenz von 1976/1977. D. h. im Ergebnis: kein Tarifvertrag mit außerkirchlichen Koalitionen, sondern ein dem Wesen und der Selbstbestimmung der Kirche angemessenes kircheneigenes Modell paritätischer Mitbestimmung bei der Regelung des Arbeitsrechts mit dem Angebot an die Gewerkschaften, in diesem Modell neben kirchlichen Koalitionen mitzuwirken. An dieser Basis haben auch Gespräche zwischen Vertretern des Rates der EKD und Vertretern der Gewerkschaften im September und Dezember 1977 nichts geändert.

1.1 Die Kirchenkonferenz hat sich am 15. 12. 1977 nochmals in einer Empfehlung zum ARRG geäußert und dabei für die nähere Ausgestaltung des »dritten Weges« im Rahmen der Ratsrichtlinien eine gewisse Kurskorrektur ihrer der Landessynode bekannten Empfehlung vom 7./8. 10. 1976 vorgenommen. In dieser hieß es:
»Die Kirchenkonferenz ist der Auffassung, daß alle Arbeitnehmervertreter in der nach dem Musterentwurf zu bildenden arbeitsrechtlichen Kommission kirchliche Mitarbeiter sein sollen und daß von den Alternativen des § 12 des Musterentwurfs der Regelung des Letztentscheids der Synode der Vorzug gegeben werden soll.« (Ziffer 3)

Jetzt heißt es:
»In der stark diskutierten Frage der Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens empfiehlt die Kirchenkonferenz in Abänderung von Ziffer 3 des Beschlusses in der Sitzung vom 7./8. 10. 1976 für die Regelung im Nichteinigungsfall nunmehr bevorzugt die Entscheidung durch den Schlichtungsausschuß anzustreben. In diesem Falle sollte die synodale Mitverantwortung bei der Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses sichergestellt werden.« (Ziffer b)
(8 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 8 Enthaltungen).

In der Zurückdrängung synodaler Gesamtverantwortung zeichnet sich die Tendenz ab, den »dritten« Weg ungeachtet der grundsätzlichen Argumente für das kircheneigene Modell soweit als möglich dem außerkirchlichen Tarifvertragssystem mit einer »Tarifautonomie« der Verbände anzupassen. Auch die Verbände der kirchlichen Mitarbeiter in der EKD bewegen sich auf dieser Argumentationsebene, wenn sie einen »synodalen Letztentscheid« in besonderen Fällen als mit dem System paritätischer Regelung des Arbeitsrechts unvereinbar ansehen.
Dieser Kompromiß zwischen autonomer kirchlicher Mitbestimmung und institutionalisierter Einflußnahme außerkirchlicher Institutionen wie der Gewerkschaft auf das kirchliche Arbeitsrecht kennzeichnet auch das erste gliedkirchliche ARRG in Bayern vom 30. 3. 1977:

2.1 Einerseits:

a) in einer theologisch gefüllten Grundsatzbestimmung deutliche Bindung des kirchlichen Arbeitsrechts und der Arbeitsverhältnisse an Auftrag und Wesen der Kirche:

»Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihre Verkündigung wird auch nach dem Verhalten ihrer Mitarbeiter beurteilt. Der Mitarbeiter muß daher durch sein Verhalten die Grundsätze der evangelisch-lutherischen Kirche und ihre Ordnungen anerkennen und sich im Dienst und außerhalb des Dienstes entsprechend verhalten, gleichgültig, ob er die Funktion eines Arbeitnehmers oder auch die eines Arbeitgebers hat. Die Erfüllung des Auftrags der Kirche erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.«

b) für die »Rechtsstellung der Mitglieder der arbeitsrechtlichen Kommission« Hervorhebung ihrer Unabhängigkeit in Bindung an Bekenntnis und Ordnung der Kirche:

»Die Mitglieder der Arbeitsrechts-Kommission (ARK) sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln in Bindung an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und im Rahmen des in dieser Kirche geltenden Rechts.« (§ 9 Abs. 1 Satz 1)

Andererseits:

a) die passive Wahlfähigkeit für die Arbeitnehmerbank in der ARK ist nicht auf haupt- oder nebenamtlich im Dienst der Kirche stehende Mitarbeiter beschränkt, sondern auch für hauptamtliche Verbandsfunktionäre gegeben. (§ 9 Abs. 2)

b) ausschließliches Entsendungsrecht der Arbeitnehmervereinigungen für die ARK, unabhängig von dem Anteil organisierter Mitarbeiter an der Gesamtzahl kirchlicher Mitarbeiter. (§ 6 Abs. 1)

e) gegen Entscheidungen der ARK haben auch die bei der Bildung der ARK beteiligten Verbände ein Einspruchsrecht und unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, den Schlichtungsausschuß anzurufen. (§ 12 Abs. 2 und 3)

d) abschließende Entscheidung durch den Schlichtungsausschuß im Konfliktsfall; kein »synodaler Letztentscheid« in besonderen, z. B. das Haushaltsrecht und die synodale Prioritätensetzung erheblich tangierenden Fällen.
In diesem Kompromißmodell dürfte die geforderte »Unabhängigkeit« der Arbeitnehmervertreter in der ARK weit von der Realiät entfernt sein.

3. In dem Entwurf eines Mitarbeitergesetzes der Konförderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist in unserem Zusammenhang folgendes charakteristisch:
a) die Vertreter der kirchlichen Dienstnehmer werden ausschließlich von den Mitarbeitervereinigungen entsandt (§ 14 Abs. 1).
b) im Sinne eines imperativen Mandats ist wohl das Recht der Vereinigungen zu verstehen, von ihnen entsandte Mitglieder und Stellvertreter jederzeit abzuberufen (§ 16 Abs. 2).
c) die ARK wird u. a. aufgrund von Vorlagen einer der in ihr vertretenen Vereinigungen der Mitarbeiter tätig (§ 20 Abs. 1).
d) gegen die Beschlüsse der ARK über die Dienstvertragsordnung, ihre Änderung oder über das Unterlassen einer Änderung können die in der Kommission vertretenen Vereinigungen Einwendungen erheben. Die Vereinigungen behalten dieses Recht auch gegenüber einer nach erneuter Verhandlung getroffenen Entscheidung der ARK. Üben sie dieses Recht aus, so ist damit das Schiedsverfahren vor der Schlichtungskommission eingeleitet (§ 20 Abs. 4–6).
e) die Synode der Konförderation bemüht sich z. Z. darum, die ihr in der Empfehlung der Kirchenkonferenz vom 15. 12. 1977 gegebene Hilfestellung in einer Regelung aufzunehmen, die – wie die Empfehlung der Kirchenkonferenz sibyllinisch sagt – die abschließende Entscheidung im Konfliktfall der Schlichtungskommission überträgt, jedoch die »synodale Mitverantwortung bei der Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses sicherstellt«.
In der letzten Fassung des niedersächsischen Entwurfs (§ 23) setzt sich die Schlichtungskommission unter einem neutralen, in keinem kirchlichen Amt oder Organ befindlichen Juristen als Vorsitzenden aus acht Synodalen zusammen, die aus den Landessynoden der beteiligten Konföderationskirchen entsandt werden. Damit wird die im System paritätischer Mitbestimmung aus der Natur der Sache ebenfalls paritätisch zu gestaltende Schlichtungskommission zum Synodalausschuß denaturiert, wobei die in der ARK vertretenen Vereinigungen für die Wahl von insgesamt vier Synodalen Vorschläge machen können.
Die beteiligten Vereinigungen der kirchlichen Mitarbeiter fordern stattdessen ein die Synoden bindendes Vorschlagsrecht. Dies liegt in der Konsequenz paritätischer Struktur eines Schlichtungsausschusses, führt aber in Verbindung mit dem synodalen Leitungselement zu dem für eine Synode unannehmbaren Ergebnis, sich in arbeitnehmer- und arbeitgeberfreundliche Synodale aufteilen zu lassen.
Diese Situation dürfte symptomatisch sein für eine nicht ausreichende Einordnung des kircheneigenen Modells partnerschaftlicher Arbeitsrechtsregelung in der Kirchenverfassung und ihrer Leitungsstruktur. Die Synode ermöglicht und reguliert aus ihrer Gesamtverantwortung der Leitung und Gesetzgebung den »dritten Weg« und verzichtet insoweit auf die Ausübung der ihr nach der Kirchenverfassung zustehenden Kompetenzen. Sie kann nicht gleichzeitig in den Ablauf paritätischer Arbeitsrechtsregelung integriert werden. Sie muß gegenüber speziellen Entscheidungskompetenzen von ARK und Schlichtungsausschuß ihre eigenständige Gesamtverantwortung als synodale Leitung in bestimmten, klar abgegrenzten Fällen behalten.

4. Andere Gliedkirchen

Die von den Kirchenleitungen erbetenen und erteilten Auskünfte zeigen:
a) Zurückhaltung schon im Vorfeld synodaler Behandlung und in der synodalen Erörterung des Projektes; nicht zuletzt wohl aus einer gewissen Verunsicherung durch die öffentliche Diskussion über kirchliche Tarifverträge.
b) diese Zurückhaltung schließt in keiner Gliedkirche (außer der Nordelbischen Kirche NEK) einen Tarifvertrag als ernsthafte Alternative zum »dritten Weg« ein. Die Meinungsverschiedenheiten beziehen sich, wie in unserer Synode, auf einzelne Gestaltungs- und Ordnungselemente des »dritten Weges«; Vertretung der nichtorganisierten Mitarbeiter in der ARK; Entscheidungskompetenz von ARK und Schlichtungsausschuß gegenüber der Gesamtverantwortung der synodalen Kirchenleitung; Abgrenzung von paritätisch geregeltem Arbeitsrecht und – nach wie vor in die Gesetzgebungskompetenz der Landessynode fallenden – Dienstrecht im inhaltlichen Sinne.

III. Zur Situation in der Nordelbischen Kirche (NEK)

1. Am 18. 2. 1978 hat sich die Nordelbische Synode mit 88:38 Stimmen bei 2 Enthaltungen grundsätzlich bereit erklärt, das in der bisherigen schleswig-holsteinischen Kirche seit 1961 singulär in der EKD geltende Tarifvertrags-System (TV-System) für die künftige Arbeitsrechtsregelung in der neu gegründeten NEK zu übernehmen. Dabei hat die Synode für den Inhalt eines Tarifvertrags bestimmte, Besonderheiten des kirchlichen Dienstes entsprechende Auflagen beschlossen.
1.1 Die vorläufige Kirchenleitung der NEK hatte noch im Mai 1977 beschlossen:

»Die vorläufige Kirchenleitung wird alle Bemühungen der EKD unterstützen, die zu einem einheitlichen kirchengemäßen System der Regelung der

Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der EKD führen. Die vorläufige Kirchenleitung bittet den Rat der EKD unverzüglich in einem Spitzengespräch mit den zuständigen Gewerkschaften darauf hinzuwirken, daß der NEK Wege eröffnet werden, sich dieser notwendigen einheitlichen Regelung anzuschließen. Die vorläufige Kirchenleitung wird in Erwartung derartiger Gespräche vorerst auf regionaler Ebene keine weiteren Verhandlungen über die Frage der Vereinheitlichung des Arbeitsrechts in der NEK mit den Arbeitnehmerorganisationen führen. Sie weist jedoch darauf hin, daß sie spätestens im Frühjahr 1978 im Hinblick auf § 59 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK das Problem der Synode zur Entscheidung vorlegen muß, damit rechtzeitig zum 1. 1. 1979 eine einheitliche Regelung über die Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter der NEK . . . getroffen werden kann.«

1.2 Für die Beurteilung der Frage, ob dieser Entscheidung eine Relevanz für das Bemühen der EKD um eine kircheneigene Regelung des Arbeitsrechts im Sinne des »dritten Weges« und eine Signalwirkung für Tarifverträge in anderen Gliedkirchen zukommt, muß man sich die besondere Sach- und Rechtslage in der NEK klar machen. Sie wird wesentlich durch die Tarifgebundenheit der in der NEK aufgegangenen schleswig-holsteinischen Kirche bestimmt. Der Vorgang in der NEK zeigt exemplarisch, daß die im staatlichen Bereich selbstverständliche und in der verfassungsrechtlichen Garantie der Tarifautonomie begründete Eigengesetzlichkeit des Tarifvertragssystems bei seiner Übernahme in den kirchlichen Bereich der Kirchenleitung kaum noch einen Entscheidungsspielraum beläßt, sich vom Tarifvertragssystem wieder zu lösen und auf ein anderes Modell der Arbeitsrechtsregelung überzugehen. Dieser Sachzwang hat der schleswig-holsteinischen Kirche und ihrer Rechtsnachfolgerin, der neu gegründeten NEK, einen Entscheidungsspielraum, wie er für alle übrigen Gliedkirchen der EKD nach wie vor gilt, verwehrt. Der Verband kirchlicher Mitarbeiter in der NEK hat im Ergebnis recht, wenn er in einer umfassenden Dokumentation feststellt:

»Die Nordelbische Kirche könne auf Tarifverträge gar nicht verzichten, weil sie berücksichtigen müsse, daß es in ihrem größten Gebietsteil bereits seit 17 Jahren Tarifverträge gebe.« (epd ZA Nr. 36 vom 20. 2. 1978)

Die Ausgangslage in der Nordelbischen Synode war und ist insoweit eine grundsätzlich andere als in allen anderen gliedkirchlichen Synoden.

2. Zur Rechtslage in der NEK:

a) § 59 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK vom 12. 6. 1976 bestimmt:

»Die von der ehemaligen evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins mit Arbeitnehmerorganisationen abgeschlossenen Tarifverträge finden in den zur ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holstein gehörenden Teilen der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein weiterhin mit der Maßgabe Anwendung, daß die Rechte und Pflichten der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holstein aus diesen Tarifverträgen auf die NEK übergehen. Das Kirchengesetz der ehemaligen evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. 2. 1961 betr. Ermächtigung der Kirchenleitung zur Vertretung in Tarifangelegenheiten . . . gilt für den Bereich der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holstein längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung weiter.«

b) als Rechtsnachfolgerin der schleswig-holsteinischen Kirche hat die NEK durch ihre vorläufige Kirchenleitung noch im April 1977 14 Tarifverträge zur Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Tarifvertrags der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins (KAT und KARBT) abgeschlossen (Gesetzes- und Verordnungsblatt der NEK Nr. 14 vom 15. 7. 1977).

c) durch einstweilige Anordnung der vorläufigen Kirchenleitung der NEK und durch entsprechende Vereinbarungen in Arbeitsverträgen wurde in der Zwischenzeit das fortgeltende Tarifrecht der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins z. T. auch in andere Regionen der NEK übernommen (vgl. Erläuterung des Kirchenamtes der NEK zu den Änderungstarifverträgen a. a. O. S. 147).

d) eine Übernahme des von der EKD empfohlenen »dritten Weges« für die NEK hätte also die Kündigung der Tarifverträge im Sinne einer grundsätzlichen Aufkündigung des Tarifvertragssystems gegenüber den bisherigen Tarifpartnern (mit allen naheliegenden kirchenpolitischen und gesellschaftspolitischen Implikationen) vorausgesetzt.
Das die Tarifpartner bindende staatliche TV-Gesetz (§ 4 Abs. 5) erschwert jedoch ein derartiges, dem Tarifvertragssystem fremdes Ausscheiden aus der Tarifautonomie erheblich; macht es im Ergebnis faktisch unmöglich.

aa) die Arbeitsrechtsnormen des bisherigen TV gelten danach für die Beteiligten weiter, bis sie durch eine »andere Abmachung« ersetzt worden sind. (Nachwirkung der Tarifnormen zum Schutz der tarifgebundenen Arbeitnehmer.) Dies gilt für alle am Tag der Kündigung vorhandenen Mitarbeiter. Nur für neue Mitarbeiter und Arbeitsverträge hätte die NEK ein neues Verfahren der ARR im Sinne des »dritten Weges« einführen können. Das hätte jedoch zumindest vorübergehend zu einem inhaltlich gespaltenen Arbeitsrecht in der NEK führen können.

bb) es ist nicht unbestritten, was unter einer die Nachwirkung bisherigen Tarifrechts beendenden »anderen Abmachung« zu verstehen ist:
1) Nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG) ist dabei im Regelfall an einen neuen TV zu denken. Dabei gehört es zum legitimen Instrumentarium der Tarifautonomie, unbeschadet grundsätzlicher Abschlußfreiheit Druck auf den potentiellen Tarifpartner auszuüben. Dieser Druck braucht nicht die Form eines Arbeitskampfmittels im eigentlichen Sinne anzunehmen, auf den die Gewerkschaften in den Tarifverträgen in Schleswig-Holstein bisher verzichtet haben. Den in der arbeitsrechtlichen Literatur anerkannten »Verhandlungsanspruch« eines Tarifpartners kann man in Nordelbien aus der bisherigen Tarifpartnerschaft von Kirche und Arbeitnehmerorganisationen in besonderer Weise ableiten.

cc) zweifelhaft mußte bei den Vorüberlegungen in Nordelbien bleiben, ob nach Kündigung der Tarifverträge auch die Regelung des »dritten Weges« als »vertragliche Abmachung« im Sinne von § 4 Abs. 5 TVG anerkannt würde und auf diesem We-

ge eine Rechtseinheit für die Arbeitsrechtsregelung in Nordelbien zu erlangen sei.
e) aus diesen Sachzwängen geltender Tarifverträge heraus hat man sich in Nordelbien bei der Erörterung des von der EKD empfohlenen »dritten Weges« überlegt, ob etwa eine einvernehmliche Regelung mit den bisherigen Tarifpartnern durch Abschluß eines Tarifvertrags über eine Neuregelung des Arbeitsrechts im Sinne des »dritten Weges« zu erreichen sei. (Tarifvertrag über die Anwendung des »dritten Weges« als Modell eines »vierten Weges«). Nach den bisher im Bereich der EKD mit Gewerkschaften geführten Gesprächen war nicht zu erwarten, daß mit den Tarifpartnern über den Inhalt des ARRG im Sinne des »dritten Weges« eine Einigung erreicht werden könnte.

IV. Zu den kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Aspekten des ARRG

(in Anknüpfung an die Plenardiskussion der Landessynode im Oktober 1977).

1. Die Regelung des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts ist nicht eine beliebige, aus vernünftigem Ermessen und aus kirchen- und gesellschaftspolitischem Kalkül zu beantwortende Ordnungsfrage. Diese Materie hat eine existentielle Dimension für den einzelnen kirchlichen Mitarbeiter (und seine Familie), in seinem Selbstverständnis und seiner persönlichen und beruflichen Lebensgestaltung und für die verfaßte Kirche als einer Gestalt der Glaubens- und Dienstgemeinschaft, zu der der Mitarbeiter aus persönlicher Überzeugung und eigenem Entschluß gehört. Dieses Gewicht der Frage erklärt das bemerkenswerte Engagement in der öffentlichen Kontroverse über das kirchliche Arbeitsrecht und seine Fortentwicklung.

2. Im Gegensatz zum Staat und allen anderen gesellschaftlichen Gruppen gibt sich die Kirche ihren Auftrag nicht selbst durch eine Grundvereinbarung ihrer Glieder. Der eine Herr gibt ihr den einen Auftrag. Zur Wahrnehmung dieses gemeinsamen Auftrags an der Welt und im Dienst am Nächsten haben alle Glieder der Kirche als getaufte Christen die gleiche geistliche Vollmacht und Verantwortung. Für den Vollzug des einen Auftrags bedarf die Kirche vielfältiger Ämter und Dienste, in denen die Glieder der Gemeinde in unterschiedlichen Funktionen und Bereichen ihre Verantwortung wahrnehmen. In diesem theologischen Grundverständnis der Kirche ist Gemeinde Jesu Christi »Dienstgemeinschaft«. Diese Basis ist aller kirchenrechtlichen Regulierung des Dienst- und Arbeitsrechts in der Kirche vorgegeben. Hierzu gehört ein biblisches Verständnis des Mitarbeiters als »Mitarbeiter Gottes« (1. Kor. Kap. 3,9) und das für alle modernen Kirchenverfassungen grundlegende paulinische Leitbild der Gemeinde als Leib Christi (1. Kor. 12, 12 f.): An diesem Leib gibt es viele Glieder unterschiedlichster Funktionen. Auf jedes dieser Glieder kommt es an. Die Glieder sollen füreinander sorgen. Wenn ein Glied leidet, leiden alle mit. Hier gibt es nur das Miteinander, nicht das Gegeneinander.

2.1 In keinem anderen Bereich der Gesellschaft ist die Erfüllung des Auftrags der Gemeinschaft, Individualinteressen und Gruppeninteressen so eindeutig aus dem Selbstverständnis der Gemeinschaft vorgegeben wie im Bereich des kirchlichen Dienstes. Dabei soll keineswegs übersehen werden, daß hier im Vergleich von gewerblicher Wirtschaft und öffentlichem Dienst aus ihren jeweils anderen Eigengesetzlichkeiten heraus erhebliche Unterschiede bestehen. In der kirchlichen Erörterung des Tarifvertragssystems kommt daher als Vergleichsfeld nur der öffentliche Dienst mit seiner besonderen Gemeinwohlverantwortung und seinen z. T. für die Gesellschaft lebenswichtigen Dienstleistungen in Betracht. (Zur Problematik des Tarifvertragssystems im öffentlichen Dienst vgl. die Denkschrift der EKD »Sozialethische Überlegungen zum öffentlichen Dienst« von 1975.)

2.2 In welchem Mißverhältnis zur Wirklichkeit der Dienstgemeinschaft einer Landeskirche steht diese geistliche/theologische Vorgabe und Aufgabe, wird sich mancher fragen und dabei z. B. an die Meinungsverschiedenheiten bei der Stellenbewertung in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats (EOK) und den Rücktritt der dortigen Mitarbeitervertretung denken. In einigen öffentlichen Voten zur Arbeitsrechtsregelung deutet sich der Verdacht an, der Appell an die geistliche Verantwortung kirchlicher Mitarbeiter und der Hinweis darauf, daß zu den entscheidenden Voraussetzungen kirchlicher Wirksamkeit die Freiheit ihres Dienstes von jeglicher, nicht dem kirchlichen Auftrag verpflichteten Fremdbestimmung gehöre, dienten nur der Verschleierung sozial ungerechter und in einer demokratischen Gesellschaft rückständiger Strukturen im Umgang der verfaßten Kirche mit ihren Mitarbeitern. Man bestreitet die arbeitsrechtliche Relevanz des theologischen Selbstverständnisses der Kirche.

2.3 An dieser Stelle signalisiert die Auseinandersetzung über das kirchliche Arbeitsrecht insbesondere in den Stellungnahmen der Gewerkschaft eine in der Stiftung der Kirche vorgegebene, von den Gliedern der Kirche nicht aufzulösende, sondern in der Verantwortung des Glaubens immer wieder neu durchzuhaltende Spannung: Zwischen der Kirche als Gemeinschaft der im Glauben Gerechtfertigten und der Kirche als Gemeinschaft sündiger Menschen als der beiden Seiten ein- und derselben Gemeinde Jesu Christi, der Kirche in der Welt, nicht von der Welt. Die Kirche ist in ihrer Geschichte bekanntlich immer wieder der Versuchung erlegen, aus dem Zeitgeist und politischen Entwicklungen heraus diese Spannung durch eine Scheidung von Geistkirche und Rechtskirche auflösen zu wollen, sei es durch eine die soziale Verantwortung der Kirche in der Welt vernachlässigende Spiritualisierung, sei es durch eine den Auftrag der Kirche verkürzende Säkularisierung (z. B. im Staatskirchentum).

2.3.1 Aus diesen Erfahrungen sind die bekenntnishaften Erklärungen der bekennenden Kirche erwachsen, die für die Grundordnungen der EKD und ihrer Gliedkirchen maßgeblich sind.
Aus der Barmer Theologischen Erklärung:

»Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern . . . Sie hat mit ihrem Glauben und mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft, mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von

seiner Weisung . . . lebt. Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnungen ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.«

Aus dem ganzheitlichen Selbstverständnis von der Kirche ist eine Scheidung geistlicher Dienstbereiche (Verkündigung, Seelsorge) und äußerer Dienstbereiche (Verwaltung) nicht möglich.
Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der Landeskirche werden ebenso wie die ehrenamtlichen Mitarbeiter in besonderer Verantwortung (Älteste, Synodale, Lektoren und Prädikanten) auf diese rechtstheologischen Grundlagen der kirchlichen Arbeit in der Präambel der Grundordnung und ihren Ausdruck in zahlreichen Bestimmungen der Grundordnung verpflichtet. Für die Gesetzgebung der Landeskirche wird die Bindung an Schrift und Bekenntnis in einem besonderen Abschnitt der Grundordnung hervorgehoben (§ 130).
Dieser grundlegende Bezug von Bekenntnis und Ordnung hat m. E. in der Grundbestimmung des bayerischen ARRG einen besonders klaren und eindeutigen Ausdruck gefunden.
2.4 Aus dem Verständnis der Kirche als Dienstgemeinschaft und der Überzeugung, daß eine Scheidung äußerer Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich ist, können folgende Orientierungen und kritische Maßstäbe für die Erörterung des ARRG gewonnen werden:
a) der Dienst in der Kirche ist unteilbar. Man kann ihn nicht in einen inneren und äußeren Bereich aufteilen. In Voten für das TV-System begegnet aber häufig die Tendenz einer Verselbständigung des »Lohn- und Arbeitsverhältnisses« kirchlicher Mitarbeiter gegenüber dem verpflichtenden und in der Kirchenverfassung näher gestalteten Kontext der Dienstgemeinschaft. Dieser Kontext ist aber mehr als ein moralischer Appell an die Friedenspflicht und Sozialverantwortung kirchlicher Arbeitnehmer und Arbeitgeber, ist mehr als eine ideologische Zielsetzung für paritätische Regelung des Arbeitsrechts.

aa) das kirchliche Arbeitsrecht ist auch nicht auf bestimmte Dienste, etwa des außertheologischen Funktionsbereichs, beschränkt. Wenn auch die Gliedkirchen für den hauptamtlichen Dienst der Verkündigung das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pfarrer, Kirchenbeamte) bevorzugen, so gibt es Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis in allen Handlungsfeldern der Kirche, von der Verkündigung, Seelsorge, Bildung und Erziehung über Sozialarbeit und Diakonie bis zur Verwaltung.

bb) mit dieser Einheit des kirchlichen Dienstes wäre eine Verknüpfung der auch von den Befürwortern eines Tarifvertrags unbestrittenen kirchlichen Autonomie für den Inhalt des Dienstes mit einer tarifvertraglichen Regelung des Arbeitsrechts kaum vertretbar, bei der Tarifpartner mitwirken, die dem kirchlichen Auftrag nicht verpflichtet sind und nicht in der gemeinsamen Verantwortung der kirchlichen Dienstgemeinschaft stehen.

b) in keinem anderen gesellschaftlichen Bereich dürfte die Tätigkeit haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter in so erheblichem und für die Berufsausübung notwendigen Maße auf die Aktivierung und Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Glieder der Gemeinschaft ausgerichtet sein wie in der Kirche. Im Gesamthaushalt einer Landeskirche stehen die finanziellen Aufwendungen für die hauptamtlichen Mitarbeiter in einer Relation zu der Finanzierung sachlicher Voraussetzungen und Hilfen für eine möglichst weitreichende und intensive ehrenamtliche Mitarbeit der Gemeindeglieder. Schon dieser Teilaspekt der im Haushaltsrecht der Landessynode eingeschlossenen Gesamtverantwortung für Prioritäten läßt die ungeteilte Eigenverantwortung und Selbstbestimmung der Kirche als notwendig erscheinen. Eine kircheneigene Regelung des Arbeitsrechts muß in der Verantwortung gegenüber ehrenamtlichen Mitarbeitern eingebunden bleiben.
c) der theologisch gleiche Personalstatus aller Mitarbeiter in der Dienstgemeinschaft und ihre gemeinsame Bindung an den ungeteilten Auftrag der Kirche relativiert das in außerkirchlichen Arbeitsbereichen aus anderen Voraussetzungen erwachsene und im Tarifvertragssystem mit Interessengegensätzen in Verbindung gebrachte Gegenüber von Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Grundsatz der »Gegnerfreiheit« des Tarifsystems). Die Kirche kann in ihrer volkskirchlichen Organisation auf das Instrumentarium von Dienst- und Arbeitsverhältnissen und damit auf das Bezugssystem Arbeitgeber-Arbeitnehmer nicht verzichten. Es handelt sich dabei nur um unterschiedliche Funktionen einzelner Mitarbeiter, die in der Einheit der Dienstgemeinschaft eingebunden bleiben. Die Arbeitgeberfunktion wird in sehr verschiedener, nur aus dem Verfassungsaufbau und der Leitungsstruktur einer Kirche zu verstehenden Art und Weise ehrenamtlich, hauptamtlich, zeitlich befristet oder auf Dauer übernommen (Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat, EOK, Landeskirchenrat). Die »Arbeitgeberfunktionen« sind in einen nur vom Auftrag der Kirche verstehbaren Leitungsdienst eingebettet.
Der für das Tarifvertragssystem charakteristische Interessengegensatz in bezug auf die Bedingungen kirchlicher Arbeit und die wirtschaftliche und soziale Sicherung der Mitarbeiter läßt sich jedenfalls nicht aus unterschiedlichen (gegensätzlichen) Grundpositionen ableiten. »Interessengegensätze« können sich erst innerhalb der gemeinsamen Verantwortung einer kirchlichen Dienstgemeinschaft bei der Beurteilung und Regelung einzelner arbeitsrechtlicher Tatbestände einstellen (wie zum Beispiel bei der Stellenbewertung in der Verwaltung des EOK in Anwendung des BAT). Da die Arbeitgeberfunktion kirchlicher Mitarbeiter zumeist mit ihrer Teilhabe an Kirchenleitung verbunden ist, werden diese im Einzelfall stärker die Gesamtinteressen und die Mitarbeiter mit Arbeitnehmerfunktion Individual- und Gruppeninteressen im Blickfeld haben.

aa) auf der Basis kirchlicher Dienstgemeinschaft haben im übrigen für die Verantwortung des kirchlichen »Arbeitgebers« die Individualinteressen kirchlicher »Arbeitnehmer« eine besondere, auch theologisch begründete Relevanz. Die Hl. Schrift enthält Weisungen für sach- und menschengerechte Arbeitsbedingungen. (5. Mose 25,4; Jeremia 22 Vers 13; Lukas 10 Vers 7; 1. Kor. 9 Vers 4–18).
Die Landeskirche hat sich in ihrem synodalen Leitungsorgan im Rahmen des im kirchlichen Haushalt Verantwortbaren gewissenhaft darum bemüht, den kirchlichen Mitarbeitern soweit als möglich ei-

nen dem öffentlichen Dienst entsprechenden sozialen Standard zu gewähren und auch in einer angespannten Finanzlage der Kirche (wirtschaftlicher Rezession) soweit als möglich zu erhalten. In einzelnen Voten für kirchliche Tarifverträge wird zu Unrecht das Gegenteil behauptet und die tarifvertragliche Regelung zur Überwindung einer angeblich sozialen Unterentwicklung kirchlicher Mitarbeiterschaft für erforderlich gehalten.

d) in der Spannung von Geistkirche und Rechtskirche betrifft das kirchliche Arbeitsrecht eine Dienstgemeinschaft aus sündigen Menschen, in der es Spannungen, Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze gibt. Das Gefühl der »Abhängigkeit« kirchlicher Mitarbeiter kann im Bezugsfeld Arbeitgeber-Arbeitnehmer entstehen, wenn die Entscheidungskompetenz zu einseitig angelegt und der Mitverantwortung der von der Entscheidung betroffenen Mitarbeiter als den in der Gesamtverantwortung gegenüber dem Auftrag der Kirche stehenden Gliedern der Gemeinde kein angemessener Raum gewährt wird.

Partnerschaftliche Regelungen und Mitbestimmung sind – wie die GO deutlich macht – nach kirchlichem Selbstverständnis in der Gemeinde als Dienstgemeinschaft begründet und von hier aus eigenständig zu entwickeln. Es sind keine Ordnungselemente der Kirche, die sie mehr oder weniger freiwillig aus dem staatlichen und gesellschaftlichen Regelungsbereich übernimmt.

Die Grundregel für das Miteinanderumgehen in einer kirchlichen Dienstgemeinschaft kommt in These 5 der Leitsätze der vom Rat der EKD 1959 zur Frage kirchlicher Arbeitsrechtsregelung eingesetzten Theologischen Kommission gut zum Ausdruck:

»Die Geltendmachung und Vertretung der sozialen Rechte des Arbeitnehmers steht nicht in einem negativen Gegensatz, sondern in einem fruchtbaren Spannungsverhältnis zum Liebesgebot und zur Dienstverpflichtung des kirchlichen Mitarbeiters. Die Liebe respektiert das Recht und die Freiheit des Mitmenschen und Mitarbeiters; sie nimmt diese in sich selber auf, weil sie keine einseitige Herrschaftsordnung und bloße Unterordnungsverhältnisse begründet. Die Mitarbeiter der Kirche leben weder in einer rein pneumatischen Liebesordnung noch auch in einer rein weltlichen Rechtsordnung, sondern in und aus Rechten, welche Liebe ebenso begründet wie auch begrenzt, so daß die absolute Freiheit im Sinne des Kampfes für Interessen ebenso ausgeschlossen werden muß, wie die einseitige Abhängigkeit vom kirchlichen Arbeitgeber.«

e) für das eigenständige Modell kirchlicher Arbeitsrechtsregelung kommt der kirchlichen Koalition der Mitarbeiter in dem Verband kirchlicher Mitarbeiter eine besondere Legitimation und Kompetenz zu. Der Verband ist nach Satzung und Mitgliedschaft an den kirchlichen Auftrag gebunden, seine Arbeit ist in die kirchliche Dienstgemeinschaft integriert. Vertreter der Verbände kirchlicher Mitarbeiter in der EKD haben an der Ausarbeitung des »dritten Weges« entscheidenden Anteil. Mit dem Mitarbeiterverband der Landeskirche besteht über das Grundmodell des Entwurfs als einer der Kirche angemessenen Alternative zum Tarifvertrag Übereinstimmung. Meinungsverschiedenheiten betreffen einzelne Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der oft mißverständlich als »Letztentscheidung« bezeichneten Leitungsverantwortung der Landessynode. Dieses Stichwort läßt nicht deutlich erkennen, daß von vornherein nur an eine eng begrenzte Ausnahme von der Regel abschließender paritätischer Arbeitsrechtsregelung gedacht ist.

Die abschließende synodale Gestaltung und Ingangsetzung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung sollte aus der Natur der Sache soweit als möglich in Übereinstimmung mit dem Verband kirchlicher Mitarbeiter als der bereits vorhandenen innerkirchlichen Koalition erfolgen. Dabei ist wichtig, daß auch der Mitarbeiterverband den Vorbehalt der verfassungsrechtlichen Gesamtverantwortung der Landessynode in Gestalt ihres Haushaltsrechts in der Sache nicht in Zweifel zieht. Die Landessynode könnte bei der weiteren Beratung des Entwurfs prüfen, ob und inwieweit die in den §§ 10 und 11 vorgesehenen Einflußnahmen der Leitungsorgane (Landeskirchenrat und Landessynode) aus »wichtigen gesamtkirchlichen Gründen« noch eindeutiger auf den sogenannten »Notlagevorbehalt« synodalen Haushaltsrechts konzentriert und reduziert werden können. In den übrigen Fällen eines Einspruchs gegen die Regelungen der ARK könnte eine abschließende Entscheidung durch den Schlichtungsausschuß gelten. Dabei sollte freilich Einverständnis darüber erzielt werden, daß das synodale Haushaltsrecht im Sinne inhaltlicher Leitungsverantwortung zu verstehen ist, die z. B. das Setzen von Prioritäten und Personalplanung einschließt. Die Landessynode könnte sich z. B. zur Einflußnahme auf eine arbeitsrechtliche Regelung verpflichtet fühlen, wenn ihre Zusage, daß auch bei einem erheblichen Rückgang der Kirchensteuermittel die Arbeitsplätze der kirchlichen Mitarbeiter erhalten bleiben, nur um den Preis einer Einkommensminderung bzw. geringeren Einkommenssteigerung gegenüber dem außerkirchlichen öffentlichen Dienst möglich ist, sollen nicht andere wichtige kirchliche Aktivitäten in einer für synodale Gesamtverantwortung nicht mehr vertretbaren Weise eingeschränkt werden. Eine Änderung der paritätischen Arbeitsrechtsregelung durch die Landessynode könnte an die Schwelle verfassungsändernder Mehrheit gebunden werden. Freilich sollte der Verband kirchlicher Mitarbeiter in Baden nicht in einer so extensiven Weise Anerkennung seiner Verbandsautonomie auch gegenüber dem synodalen Gesetzgeber beanspruchen, wie es in den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Verbandes vom 25. 2. 1978 zum Ausdruck kommt. Damit nimmt der Verband eine Rechtsposition ein, die einer »Tarifautonomie« nahekommt. In diesem Zusammenhang verlangt er insgesamt eine Arbeitsregelung, die sich »als Tarifabschlüssen gleichwertig« erweist. Diese Zielvorstellung schließt wohl Grundelemente des Tarifvertragssystems ein, die m. E. mit der Grundordnung der Landeskirche nicht zu vereinbaren sind. Leitet man das kircheneigene Modell der Arbeitsrechtsregelung konsequent aus der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeiter in der Kirche ab, so bleibt der vom Mitarbeiterverband ungeachtet seines bis jetzt relativ geringen Organisationsgrades geltend gemachte (und nur durch konkurrierende Verbände eingeschränkte) »Alleinvertretungsanspruch« problematisch.

f) die Gestaltung des »dritten Weges« muß verfassungskonform sein. Die synodale Kirchenleitung ist ein zentrales Element unserer GO. Die partnerschaftliche, paritätische Regelung des Arbeitsrechts muß in einer Konkordanz mit der Gesamtverantwortung einer Landessynode bleiben.

aa) in den Voten für einen kirchlichen Tarifvertrag mit Gewerkschaften begegnet eine Fehlvorstellung synodaler Kirchenleitung, wenn z. B. die Landessynode der Arbeitgeberseite zugerechnet und ihr Arbeitgeberfunktionen zugesprochen werden; oder wenn – ohne Rücksicht auf den bereits erreichten Stand innerkirchlicher Mitbestimmung – synodale Regelungen des Arbeitsrechts mit Vorstellungen einer patriarchalischen einseitigen Festlegung der Arbeitsbedingungen in Verbindung gebracht werden. In kritischen Analysen der soziologischen Zusammensetzung der Synode klingen in diesem Zusammenhang ungerechtfertigte Zweifel an der Unabhängigkeit und Neutralität der Synode im Bezugsfeld Arbeitgeber-Arbeitnehmer an.

bb) die aus den Gemeinden und Kirchenbezirken gewählte Synode repräsentiert wie kein anderes Verfassungsorgan der Kirche die Gemeinde und damit die Basis, auf die hin alle kirchlichen Dienste, auch die der Verwaltung bezogen sind.

cc) verfassungsrechtlich stellt das ARRG eine Delegation synodaler Rechtssetzungskompetenz dar. Dazu besitzt eine Landessynode die rechtliche Möglichkeit; soweit sie sich dabei nicht ihrer Leitungsverantwortung nach der Kirchenverfassung auch und gerade für den Anwendungsbereich des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts überhaupt begibt. Letzteres wäre eine entscheidende Veränderung der geltenden GO. Kein Organ der Kirche darf sich durch eine noch so begründete und wünschenswerte Delegation von Verantwortung und Entscheidung von der ihm in der Verfassung übertragenen Verantwortung freizeichnen. Demgegenüber ist im Tarifvertragssystem die Tarifautonomie nicht in einer Delegation parlamentarischer Gesetzgebung, sondern im Mandat der Verbandsmitglieder begründet.

dd) die Landessynode nimmt ihre Verantwortung nach dem Konzept des »dritten Weges« wahr, indem sie den »dritten Weg« partnerschaftlicher Arbeitsrechtsregelung durch Kirchengesetz ermöglicht und näher bestimmt. Die Landessynode kann dieses Kirchengesetz wieder aufheben oder ändern. Dies freilich nur unter Mitwirkung der ARK (Anwendungsfall des § 2 Abs. 3 des Entwurfs). Die Landessynode behält beim Vollzug der ARR im auf dringende Gründe des Haushaltsrechts beschränkten – Ausnahmefall die Möglichkeit, ihre Gesamtverantwortung in einer konkreten Situation unmittelbar wahrzunehmen.

ee) die in den Richtlinien des Rates als Alternative angebotene abschließende Entscheidung durch die ARK bzw. den Schlichtungsausschuß und die Übernahme dieser Alternative in das bayerische ARRG lassen diese verfassungsrechtliche Verantwortung der Landessynode unberührt. Es ist kaum vorzustellen, daß eine Synode in der Rolle des Zuschauers bleibt, wenn die finanziellen Konsequenzen einer Arbeitsrechtsregelung die verantwortliche Wahrnehmung des Haushaltsrechts an einem entscheidenden Punkt unmöglich macht. Einer derartigen Situation, die u. a. ein rasches Handeln der Landessynode erfordert, kann durch eine kirchengesetzliche Änderung des »dritten Weges« (ebensowenig wie durch die Notwendigkeit einer besonderen tarifvertraglichen Vereinbarung über Einkommensminderung (so in Nordelbien) Rechnung getragen werden. Die Synode wird sich in einer derartigen Konfliktsituation im unmittelbaren Rückgriff auf die einfachen Kirchengesetzen vorgehende Grundordnung auf ihre verfassungsrechtliche Verantwortung berufen und berufen müssen. Man sollte diese Sach- und Rechtslage aber offenlegen und nicht durch die infrage stehende, eine Verantwortung der Landessynode scheinbar ausschließende Gestaltung des ARRG verschleiern. Das ARRG sollte daher im Interesse der kirchengesetzlich garantierten partnerschaftlichen Arbeitsregelung die Voraussetzungen und das Verfahren einer im Ausnahmefall notwendigen synodalen Einflußnahme klar regeln. Dies und nur dies ist mit dem »synodalen Letztentscheid« gemeint.

ff) übrigens gibt es für das Tarifvertragssystem im staatlichen Bereich Parallelen: Tariffähigkeit, Tarifautonomie und tarifrechtliche Regelungen der Sozialpartner folgen nicht unmittelbar aus dem Grundrecht der Koalitionsfreiheit (Artikel 9 BGG), sie bedürfen der gesetzlichen Anerkennung, Ermächtigung und sind an gesetzliche, durch die arbeitsrechtliche Rechtsprechung interpretativ fortentwickelte Grundsätze im Tarifvertragsgesetz gebunden. Hierbei ist die Tendenz des Staates (z. B. im Referentenentwurf eines Arbeitsgesetzbuches) nicht zu übersehen, in stärkerem Maße die Gestaltung des Arbeitsrechts unmittelbar zu beeinflussen, auch durch Bestimmungen, die weder durch Tarifverträge noch durch Einzelarbeitsverträge abgeändert werden können.

2.5 Zu dem in der Öffentlichkeit in letzter Zeit verstärkten Plädoyer für kirchliche Tarifverträge sei staatskirchenrechtlich auf folgendes hingewiesen:

a) ein kirchlicher Tarifvertrag, nur mit einer kirchlichen Arbeitnehmerorganisation unter Ausschluß der Gewerkschaften, denen kirchliche Mitarbeiter als Mitglieder angehören, wäre im Rahmen des Grundrechts der Koalitionsfreiheit und des geltenden Tarifvertragssystems problematisch und wohl kaum möglich. Die Alternative Tarifvertrag schließt faktisch Gewerkschaften als Tarifpartner der Kirche mit ein.

aa) damit würden über Tarifverträge Gewerkschaften als religiös-neutrale Institutionen, als eigenständige, bestimmten gesellschaftspolitischen Programmen verpflichtete und im Streitfall an ihre eigenen Grundsätze gebundene Institutionen ein maßgebliches Mitspracherecht bei der Ausgestaltung des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts und damit einen wesentlichen Einfluß auf die eigenen Angelegenheiten der Kirche erhalten.

bb) es würde dies der Entwicklung des modernen Staatskirchenrechts widersprechen, die durch die Trennung von Staat und Kirche und die verfassungsrechtlich garantierte Eigenständigkeit und Autonomie der Kirche gekennzeichnet ist.

Mit Recht stellt man in der staatskirchenrechtlichen Literatur in diesem Zusammenhang fest: Die verfassungsrechtliche Garantie der kirchlichen Selbstbestimmung bliebe unwirksam, wenn sie nur für den Staat verbindlich wäre und nicht auch gegenüber den vom Staat mit Tarifautonomie aus-

gestatteten und damit an der Rechtsetzung beteiligten Verbänden Gültigkeit besäße.

cc) die auf der Herbsttagung der Landessynode im Oktober 1977 erwähnte Rechtsprechung des BVG zur Autonomie von Kirche und Diakonie und zu dem Schrankenvorbehalt des für alle geltenden Gesetzes hat inzwischen in der Entscheidung vom 11. 10. 1977 eine bedeutsame Fortsetzung erfahren.

In dieser Entscheidung begründet das BVG in grundsätzlichen Ausführungen die Nichtgeltung des Betriebsverfassungsgesetzes für ein katholisches Hospital in Goch aus der kirchlichen Eigenständigkeit und Selbstbestimmung. Für das BVG sind die kirchlichen Vorbehalte in § 118 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz und § 112 Bundespersonalvertretungsgesetz keine Ausnahmeregelungen, sondern Konkretionen der allgemein in Artikel 137 Abs. 3 WRV garantierten Selbstbestimmung der Kirche. Das verfassungsrechtliche Verbot der Einflußnahme auf die eigenen Angelegenheiten der Kirche erlaubt auch nicht, aus den genannten kirchlichen Vorbehalten ein Gebot gegenüber den Kirchen zu folgern, in Ausübung ihrer Autonomie entsprechende Regelungen der Mitbestimmung zu schaffen. Das BVG stellt für die infrage stehende kirchliche Stiftung fest: »Sie bestimmt, ob und in welcher Weise die Arbeitnehmer und ihre Vertretungsorgane in Angelegenheiten des Betriebs, die ihre Interessen berühren, mitwirken und mitbestimmen.«

Die Kirche ist aus ihrem Selbstverständnis als Dienstgemeinschaft gehalten, Mitbestimmung ihrer Mitarbeiter zu ermöglichen und zu regeln. Sie ist aber staatskirchenrechtlich nicht zu bestimmten, dem kollektiven Arbeitsrecht im außerkirchlichen Bereich entsprechenden Strukturen verpflichtet. Der in der Argumentation für kirchliche Tarifverträge häufig vertretenen These ist zu widersprechen, wonach die Kirche wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Tarifautonomie und des kollektiven Arbeitsrechts für den Sozialstaat über den Schrankenvorbehalt des für alle geltenden Gesetzes staatskirchenrechtlich zum Abschluß von Tarifverträgen mehr oder weniger verpflichtet sei. Dies würde Gewerkschaften legitimieren, zur Erlangung einer Verhandlungsbereitschaft der Kirche Druck auf diese auszuüben.

dd) die staatskirchenrechtlichen Absicherungen der Kirchenfreiheit sollten aber nicht im Vordergrund der Überlegungen stehen. Primär ist die aus dem Selbstverständnis von Kirche zu verantwortende und gebotene Arbeitsrechtsregelung im Sinne partnerschaftlicher, paritätischer Mitbestimmung aus gemeinsamer Verantwortung aller Beteiligten für den rechten Vollzug des kirchlichen Auftrags.

b) zwischen der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung und der Arbeitsrechtsregelung innerhalb der Gewerkschaften für ihre eigenen Mitarbeiter im Verband des DGB gibt es im übrigen strukturelle Parallelen: In der Sache kein Tarifrecht, sondern verbandsrechtliche Arbeitsrechtsregelung hier wie dort.

c) das bisher einzige Tarifvertrags-Modell in der EKD (Schleswig-Holstein) zeigt, daß die Möglichkeiten einer religiös-neutralen, durch eigenständige gesellschaftspolitische Aufgaben und Grundsätze bestimmten Gewerkschaft begrenzt sind, in einem Tarifvertrag mit der Kirche auf deren Besonderheiten einzugehen. M. E. wird diese Eigenständigkeit der Gewerkschaft und ihrer politischen Aufgaben in unserem Staat nicht mehr ausreichend respektiert, wenn in der Nordelbischen Synode die Bereitschaft zum Tarifvertrag in der Erwartung erklärt wird, »die Gewerkschaften auf den Auftrag der Kirche in Pflicht zu nehmen.«

aa) die nach den gliedkirchlichen Dienstvertragsordnungen aus den Besonderheiten des kirchlichen Dienstes gefolgerten Abänderungen und Ergänzungen des BAT, z. B. für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung aus wichtigem Grund) bei schweren Verstößen gegen innerkirchliche Dienstpflichten und Loyalitätsgebote finden sich im Tarifvertrag der schleswig-holsteinischen Kirche nicht. Die für die kirchliche Eigenverantwortung wichtige Notlagenklausel kann aus den Eigengesetzlichkeiten eines Tarifvertragssystems nicht unmittelbar in einem kirchlichen Tarifvertrag als Vorbehalt des kirchlichen Partners verankert werden. Die Tarifpartner können sich nur verpflichten, bei Eintritt einer Notlage der Kirche eine besondere Vereinbarung über Einkommensminderungen zu treffen. Schon in der Beantwortung der Vorfrage, ob und inwieweit eine letztlich nur vom Selbstverständnis der Kirche und ihrer Prioritätensetzung her zu beurteilende Notlage der Kirche tatsächlich vorliegt, könnten erhebliche Schwierigkeiten einer Einigung liegen.

Ihr gesellschaftspolitisches Programm der Arbeitszeitverkürzung hat die Gewerkschaften als Tarifpartner der schleswig-holsteinischen Kirche in der Vergangenheit daran gehindert, sich auf eine von der Kirche insbesondere für den sozialdiakonischen Bereich gewünschte Sonderregelung einzulassen.

bb) im Tarifvertrag mit Schleswig-Holstein von 1961 ist das Streikrecht ausgeschlossen. In der arbeitsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung der Zwischenzeit gewinnt die Auffassung an Boden, daß eine potentielle Bereitschaft zum Arbeitskampf unverzichtbares Wesensmerkmal der Tariffähigkeit und Tarifautonomie sei. Im übrigen liegt bekanntlich um das Kampfmittel des Streiks eine offene Zone andersartiger, aus der Tarifautonomie legitmierter Druckmittel (z. B. Dienst nach Vorschrift im öffentlichen Dienst u. a.), die wie der Streik mit den vom kirchlichen Auftrag gebotenen Verhaltensregeln schwerlich zu vereinbaren sind.

3. Die Forderung der Gewerkschaften nach Tarifverträgen mit den Kirchen ist in der öffentlichen Diskussion gelegentlich verbunden

a) mit dem Vorwurf der Unglaubwürdigkeit der positiven Beurteilung gewerkschaftlicher Arbeit durch die Kirchenleitungen

b) mit der Vertrauensfrage im Blick auf die Kooperation von Gewerkschaft und Kirche, z. B. auf dem Handlungsfeld der kirchlichen Industriearbeit.

3.1 Es sind dies zwei Vorhaltungen, die das Gespräch mit Vertretern und Mitgliedern der Gewerkschaft über den »dritten Weg« außerordentlich belasten; zumal sie grundsätzlich gemeint sind und in ihrer subjektiven Auswirkung weit über das vorliegende Projekt der ARR hinausgreifen. Zu einem offenen und freien Dialog zwischen Kirche und Gewerkschaften als Voraussetzung partnerschaftlicher Kooperation aus je eigenem Auftrag gegenüber den Gliedern unserer Gesellschaft gehört,

daß man sich wechselseitig bemüht, den Partner gerade in seiner Eigenart und Eigenständigkeit ernst zu nehmen. Dieser schwierigen Aufgabe darf man nicht aus Opportunität, begreiflichem Interesse an einem guten Kooperationsklima, aus Furcht vor empfindsamen Reaktionen des Partners oder auch aus begründetem Schuldgefühl im Blick auf historische Versäumnisse der Kirche gegenüber der Arbeiterschaft ausweichen.

a) dem infrage stehenden Vorwurf der Unglaubwürdigkeit liegt die Auffassung zugrunde, daß, jedenfalls für die Regelung des Arbeitsrechts zwischen der Kirche und den tarifgebundenen staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen kein prinzipieller, unterschiedliche Verfahren der ARR legitimierender Unterschied bestehe. Anders ist der Vorwurf der Doppelzüngigkeit und Widersprüchlichkeit nicht zu verstehen, den Vertreter der Gewerkschaften darin sehen, daß die EKD und ihre Gliedkirchen seit den 50er Jahren einerseits die gesellschaftliche Bedeutung der Gewerkschaften, insbesondere in ihrem damaligen Votum für die Einheitsgewerkschaft anerkennen, andererseits aber mit der Ausübung gewerkschaftlicher Tarifautonomie im eigenen Bereich des kirchlichen Dienstrechts nicht einverstanden sind.

Die vorstehenden Ausführungen sollten deutlich machen, daß und warum vom Selbstverständnis der Kirche und ihrer an Schrift und Bekenntnis orientierten Ordnung an dieser Unterscheidung des kirchlichen und des außerkirchlichen Bereichs festgehalten werden muß und der der gewerkschaftlichen Vorhaltung zugrunde liegenden Scheidung äußerer Ordnung des Arbeitsrechts von den inneren Angelegenheiten der Kirche nicht gefolgt werden kann.

aa) zur Historie der in diesem Zusammenhang oft angesprochenen früheren kirchenamtlichen Verlautbarungen der EKD darf ich den jetzigen Ratsvorsitzenden, Bischof Claß, in seinen Ausführungen zur »Gemeinschaft der Mitarbeiter« vor der württembergischen Landessynode am 24. 10. 1977 zitieren:

»Die EKD hat in einer Erklärung des Rates vom 15. 12. 1955 die Arbeit der Gewerkschaften und die Notwendigkeit von Tarifverträgen ausdrücklich anerkannt. Davon ist nichts zurückgenommen. In einem Votum der Theologischen Kommission der EKD vom 12. 3. 1955 heißt es: Die Kirche sieht im Tarifvertrag ein Element der sozialen Rechts- und Friedensordnung in der gegenwärtigen Gesellschaft.

In diesem Votum wurde aber auch – und das wird leider heute oft übersehen – der Abschluß von Tarifverträgen für den Bereich der Kirche ausdrücklich abgelehnt. Ich zitiere: Bei der Anwendung der Grundsätze des Tarifvertragswesens auf das Verhältnis der kirchlichen Arbeitnehmer zum kirchlichen Arbeitgeber muß die Struktur der Kirche, die ihr eigentümliche Rechtsordnung und das Wesen der kirchlichen Dienstgemeinschaft berücksichtigt werden.«

bb) die Kirchen erkennen im übrigen das Ergebnis gewerkschaftlicher Bemühungen um ein soziales Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst an, indem sie überwiegend BAT für ihren Bereich übernehmen und die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes in Modifikationen, Ergänzungen zum BAT und in von diesem abweichenden Einzelbestimmungen zum Ausdruck bringen. Sie behalten dabei grundsätzlich die Eigenverantwortung für Art und Weise der Übernahme des BAT.

Die Aufgabe der ARK dürfte künftig insbesondere darin liegen, anstelle der Synode den BAT in seiner Fortentwicklung dem kirchlichen Dienst anzupassen und hierbei z. B. für kirchliche Handlungsfelder, die im BAT und seinen Vergütungsgruppenplänen nicht oder nicht angemessen erfaßt sind, eigene kirchliche Vergütungsgruppenpläne zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.

cc) man sollte diesen geltenden Rechtszustand nicht als »Trittbrettfahren« abqualifizieren. Gewicht und Ansehen des Tarifrechts wird ja durch die Tatsache mitbestimmt, daß die von den Tarifpartnern vereinbarten Arbeitsrechtsnormen nicht nur unmittelbar für ca. 30 Prozent der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland als Mitglieder der Gewerkschaften, sondern mittelbar, d. h. über die Aufnahme in die einzelnen Arbeitsverträge, auch für die übrigen bis zu 70 Prozent der Arbeitnehmer, d. h. für die große Mehrheit der sogenannten »Außenseiter« gelten. (Zum Organisationsgrad der Gewerkschaften von etwa 30 Prozent der Arbeitnehmer, vgl. Wolfgang Zöllner, Arbeitsrecht, 1977 S. 136).

Für den kirchlichen Bereich ist der Organisationsgrad der Gewerkschaften bisher bekanntlich gering.

dd) ungeachtet dieses geringen Organisationsgrades und der grundsätzlichen Abgrenzung gegenüber einer Fremdbestimmung kirchlicher Entscheidungen hat die Landeskirche bereits im geltenden Mitarbeitervertretungsrecht die Gewerkschaften an der Bildung der arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer beratenden, praktisch oft mitentscheidenden Mitwirkung im synodalen Gesetzgebungsverfahren beteiligt. Dieses keineswegs selbstverständliche und auf keiner Rechtspflicht beruhende Angebot der kirchlichen Kooperation mit Gewerkschaften auch im Bereich des Arbeitsrechts wird im Modell des »dritten Weges« in seiner Wirksamkeit erheblich verstärkt und führt bei seiner Annahme zur Integration in die partnerschaftliche, paritätische Arbeitsrechtsregelung anstelle des kirchlichen Gesetzgebers.

Der »dritte Weg« eröffnet den Gewerkschaften über die ihr als Mitglieder angehörenden und von ihr als Vertreter in die ARK entsandten Mitarbeiter der Kirche Möglichkeiten einer Einflußnahme zentraler Entscheidungsinstanzen der Gewerkschaft, die keineswegs unproblematisch ist. Gerade dieses in seiner Effektivität verstärkte Angebot an die Gewerkschaften zur Mitgestaltung des Arbeitsrechts in der ARK der Kirche sollte als Ausdruck kirchlichen Interesses an partnerschaftlicher Kooperation mit Gewerkschaften gewürdigt werden.

b) damit ist bereits die von Mitgliedern der Gewerkschaften gestellte Vertrauensfrage im Blick auf die bewährte und sicher noch ausbaufähige Zusammenarbeit von Kirche und Gewerkschaft in den bekannten Bereichen kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit, aber auch z. B. auf dem Felde gesellschaftsethischer und gesellschaftspolitischer Konzeptionen im Zusammenhang mit Denkschriften der EKD berührt.

Im vorliegenden Problemzusammenhang sollten hier die gleichen, der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung entsprechenden Grundregeln gelten, die das Zusammenwirken von Kirche und

Staat, Parteien und anderen gesellschaftlichen Verbänden und Einrichtungen bestimmen: Kooperation der gesellschaftlichen Verbände aus der gemeinsamen Verantwortung für das Gemeinwohl und die Glieder und Gruppen der Gesellschaft aus dem je eigenen Auftrag und mit den ihm entsprechenden Mitteln. Nicht eine institutionalisierte Einflußnahme in die eigenen Angelegenheiten anderer Verbände, sondern das Zusammenwirken der Verbände aus der Freiheit und Verantwortung ihrer verschiedenen Aufträge ist das einer freiheitlich-demokratischen und pluralistischen Gesellschaft angemessene Modell.

c) die für das moderne Staatskirchenrecht der freien Partnerschaft von Staat und Kirche charakteristischen Verträge zwischen Staat und Kirche dienen in erster Linie dazu, die Freiheit der Kirche und ihrer Aktivitäten im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich, die positive Religionsfreiheit des Staatsbürgers als Glied einer Religionsgemeinschaft zu sichern. Die Verträge konkretisieren das verfassungsrechtliche Gebot der Religions- und Kirchenfreiheit. Sie können aber mit kirchlichen Tarifverträgen in keinen sachlichen Zusammenhang gebracht werden. Von einem Einfluß des staatlichen Vertragspartners auf die inneren Angelegenheiten der Kirche kann de iure und de facto keine Rede sein.

4. Die Begründung des »dritten Weges« aus der Eigenständigkeit und Besonderheit des kirchlichen Dienstes schließt die kritische Rückfrage an die Kirche ein, ob und inwieweit sie bei der traditionell erheblichen Übernahme staatlichen Rechts oder der Orientierung der Kirchenordnungen an Entwicklungen im staatlichen Rechtskreis gerade auch im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht die jetzt gegenüber dem Tarifvertragssystem geltend gemachten Vorbehalte tatsächlich in einer positiven Inanspruchnahme kirchlicher Selbstbestimmung und Freiheit bei der Regelung der eigenen Angelegenheiten praktizieren wird.

4.1 Die Landessynode hat wiederholt ihr Interesse an einer aus der Dienstgemeinschaft entwickelten stärkeren Angleichung von Beamten- und Angestelltenrecht im kirchlichen Bereich bekundet. Hier kann und sollte die Kirche bei der Gestaltung ihres Dienst- und Arbeitsrechts mehr Gebrauch von ihrer Autonomie machen. In der Plenardiskussion der Synode vom Oktober 1977 wurde mit Recht auf die Chancen und Gelegenheiten hingewiesen, die hier der »dritte Weg« gegenüber einem Tarifvertrag bietet. Der Entwurf zeigt hier bei der Fortentwicklung des kirchlichen Beamtenrechts eine deutliche Tendenz. Es wäre denkbar, daß sich der synodale Gesetzgeber hier in Zukunft auch für das kirchliche Beamtenrecht noch stärker an die paritätische Meinungsbildung in der ARK bindet.

V. Zusammenfassung

1. Der »dritte Weg« ist der dem kirchlichen Auftrag und Selbstverständnis angemessene Weg für die partnerschaftliche Regelung der Arbeitsbedingungen kirchlicher Mitarbeiter. Er stellt auch für die badische Landeskirche eine erhebliche Fortentwicklung innerkirchlicher Mitbestimmung dar.

2. Tarifverträge mit religiös-neutralen, nicht der Kirche verpflichteten Verbänden, unter weitgehendem Ausschluß synodaler Leitungsverantwortung, d. h. Etablierung der Tarifautonomie mit dazugehörigen Arbeitskampfmitteln im engeren und weiteren Sinne in der Kirche, ist mit der geltenden Grundordnung und ihren rechtstheologischen Voraussetzungen und Grundbestimmungen nicht vereinbar.

3. Ein kirchliches Arbeitsrechtsregelungsgesetz darf nicht aus dem verfassungsrechtlich vorgegebenen und verpflichtenden Kontext synodaler Kirchenleitung und Gesamtverantwortung herausfallen. In den für die Arbeitsrechtsregelung zuständigen partnerschaftlich/paritätisch gebildeten Organen wird gegenüber der Landessynode keine Autonomie, sondern vom synodalen Gesetzgeber delegierte Verantwortung und Entscheidung wahrgenommen.

4. Ein Arbeitsrechts-Regelungsgesetz erweitert die Möglichkeiten und Gelegenheiten, eine stärkere Annäherung von Beamtenrecht und Angestelltenrecht in der kirchlichen Dienstgemeinschaft herbeizuführen.

5. Der »dritte Weg« ist eine Chance und Möglichkeit, das Arbeitsrecht in der EKD in den Grundzügen zu vereinheitlichen und gliedkirchliche Gemeinschaft in einem zentralen Bereich kirchlicher Ordnung zu stärken. Die NEK befindet sich (wie früher die schleswig-holsteinische Kirche) durch Eigengesetzlichkeiten des bestehenden Tarifvertragssystems in einer innerhalb der EKD singulären Situation. Die prinzipiellen theologischen und kirchenrechtlichen Gründe, die die EKD und alle anderen Gliedkirchen seit über 25 Jahren davon abgehalten haben, der in der schleswig-holsteinischen Kirche getroffenen Regelung zu folgen, gelten nach wie vor. Sie haben die Ausarbeitung des »dritten Weges« veranlaßt.

Die katholischen Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland und der Caritasverband haben bekanntlich im September 1977 in klarer Abgrenzung vom Tarifvertrag ein dem »dritten Weg« vergleichbares gemeinsames Modell kirchlicher Arbeitsrechtsregelung geschaffen.

6. Der Druck auf Kirchenleitungen in der öffentlichen Diskussion über kirchliche Tarifverträge wird zunehmen; die Freiheit der Entscheidung dadurch möglicherweise subjektiv eingeengt. Es könnte der gliedkirchlichen Gemeinschft in der EKD dienen, wenn die badische Landeskirche nach der bayerischen Gliedkirche Schrittmacher auf dem gemeinsam verabredeten »dritten Weg« wird.

ERGÄNZUNG

zu dem Referat über das Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes
in der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 1o.3.1978

Von Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt

VI. Arbeitsrechtsregelung und Diakonie

1. Die im Entwurf des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vorgeschlagene Einbeziehung der Diakonie (Diakonisches Werk und Mitglieder desselben) entspricht der in der Grundordnungsreform und im kirchlichen Gesetz über das Zusammenwirken von Landeskirche und Diakonischem Werk zum Ausdruck gebrachten Anerkennung der Diakonie als Grundfunktion der Gemeinde. Das Diakonische Werk versteht sich in seiner Satzung als "Bestandteil der Evangelischen Landeskirche in Baden" und erkennt mit seinen Mitgliedern die Grundordnung der Landeskirche als grundlegend und verbindlich an. Die Mitglieder des Diakonischen Werkes "sollen" in der Regel das landeskirchliche Dienst- und Vergütungsrecht sowie das landeskirchliche Mitarbeitervertretungsrecht anwenden (§ 6 der Satzung).

1.1 Weder die bayerische Landeskirche noch die der niedersächsischen Konföderation angehörenden Gliedkirchen haben bisher den gleichen Grad rechtlicher Verknüpfung von Kirche und Diakonie erreicht. Dementsprechend sehen das bayerische Arbeitsrechts-Regelungsgesetz und der Entwurf der niedersächsischen Konföderation nur die Möglichkeit für die Rechtsträger diakonischer Einrichtungen vor, die landeskirchliche Regelung für ihren Bereich zu übernehmen (Bayern § 4; Niedersachsen § 2 Abs. 2). Dies ist die bisher auch in der Landeskirche geltende Regelung: vgl. kirchliches Gesetz von 1973/75 über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (§ 1 Abs. 2).

Überraschend sind die unterschiedlichen Konsequenzen für die Beteiligung der Diakonie bei der Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission:

a) Nach dem niedersächsischen Entwurf (§ 13) nehmen an den Beratungen der aus 9 Vertretern der Arbeitnehmer und 9 Vertretern der Arbeitgeber bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommission in Angelegenheiten des diakonischen Bereichs 2 Vertreter der Diakonie ohne Stimmrecht teil:

> "(§ 13 Abs. 4)
> An den Beratungen der Kommission nehmen ohne Stimmrecht teil: ...
> In Angelegenheiten, die diakonische Arbeitsbereiche betreffen, 2 Personen aus dem Bereich der Diakonie, von denen eine die diakonischen Einrichtungen, die andere die diakonische Mitarbeiterschaft repräsentieren soll und die von der Arbeitsgemeinschaft der Diakonischen Werke in Niedersachsen entsandt werden."

b) Dagegen gehören nach dem bayerischen Gesetz (§§ 5 und 6) zu den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission neben 4 Vertretern der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst 4 Vertreter der Mitarbeiter im diakonischen Dienst.

1.2 Für die Regelung des Entwurfs (§§ 4 und 15) dürfte die den Mitgliedern der Landessynode von dem Herrn Präsidenten bereits mitgeteilte Erklärung des Vorstandes des Diakonischen Werkes vom 2.2.1978 mit der Zustimmung zum Entwurf für die Verabschiedung des Gesetzes genügen; wenn auch die Erwartung der Landessynode nicht erfüllt ist, daß noch vor der Verabschiedung des Gesetzes durch eine Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes für die Übernahme des landeskirchlichen Arbeitsrechts in den diakonischen Bereich aus der Sollbestimmung eine Mitgliedschaftspflicht der Rechtsträger diakonischer Einrichtungen wird.

1.3 Soweit in der Stellungnahme des Diakonischen Werkes auf die gebotene Rücksicht gegenüber freikirchlichen Mitgliedern und Mitgliedern aus den Gemeinschaften hingewiesen wird, darf festgestellt werden, daß bei der Anwendung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes im Bereich des Diakonischen Werkes nach § 4 des Entwurfs von vornherein nur an die Mitglieder des Diakonischen Werkes im engeren Sinne von § 4 Abs. 1 der Satzung und nicht auch an die Mitglieder des Diakonischen Werkes im weiteren Sinne des § 4 Abs. 2, d.h. an "evangelische Freikirchen, kirchliche Gemeinschaften ... mit diakonischer Zielsetzung, die auf Antrag Mitglied werden können" gedacht ist. Für den größeren Teil der Mitglieder im engeren Sinne, nämlich die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Landeskirche, gilt das Gesetz unabhängig von der Satzung des Diakonischen Werkes unmittelbar.

1.4 Auch bei einer Verabschiedung des Entwurfs mit § 4 in seiner jetzigen Fassung führt die in Frage stehende Satzungsänderung nicht zu einer "Untwerfung" der selbständigen diakonischen Rechtsträger unter die Gesetzgebung der Synode und die auf dem Dritten Weg beschlossenen Regelungen. Vielmehr ist, wie bisher, jeweils eine ausdrückliche Übernahme der landeskirchlichen Regelung durch das zuständige Leitungsorgan des Rechtsträgers erforderlich, wozu dann freilich eine Verpflichtung aus der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk bestehen würde.

1.4.1 Es wäre auch denkbar, daß bei der Satzungsänderung ein Dispens von dieser Mitgliedschaftspflicht zur Übernahme landeskirchlichen Arbeitsrechts aus besonderen und dringenden Gründen im Bereich eines Rechtsträgers durch ein Organ des Diakonischen Werkes vorbehalten bleibt.

1.5 Unter dem staatskirchenrechtlichen Aspekt wird für das Selbstbestimmungsrecht der diakonischen Einrichtungen im Schutzbereich der verfassungsrechtlich garantierten Kirchenfreiheit die Bindung an die Autonomie der verfaßten Kirche bedeutsam bleiben. Da für den Umfang des in der Staatsverfassung garantierten kirchlichen Selbstbestimmungsrechts das theologische Selbstverständnis der Kirche mit der Diakonie als ihrer Lebens- und Wesensäußerung maßgebend ist, schließt der Staat z. B. aus dem Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes die Religionsgemeinschaften und ihre caritativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsgestalt aus.

Man sollte nicht im staatlichen Rechtsbereich als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche einen Freiraum kirchlicher Eigenständigkeit und Selbstbestimmung in Anspruch nehmen und innerkirchlich, auf die eigene Rechtsträgerschaft verweisend, Unabhängigkeit und Distanz gegenüber den Leitungsorganen der verfaßten Kirche und insbesondere der Synode zum Ausdruck bringen.

1.6 In einschlägigen arbeitsrechtlichen Untersuchungen wird z. T. bereits selbstverständlich von der auch gesetzgeberischen Verantwortung der verfaßten Kirche gegenüber diakonischen Rechtsträgern in ihrem Bereich ausgegangen. (Vgl. Richardi, Arbeitsrecht und kirchliche Ordnung, Betrachtungen zu den arbeitsrechtlichen Regelungen des Diakonischen Werkes, ZevKR 197o S. 219 f; 236/237).

AUSZUG AUS DEM KIRCHENGESETZ DER KONFÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN NIEDERSACHSEN
ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER MITARBEITER (GEMEINSAMES MITARBEITERGESETZ - MG) VOM 14. MÄRZ 1978

IV. Abschnitt
Schlichtungsausschuß
§ 25
Zuständigkeiten

(1) Der nach dem Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetz am Sitz der Geschäftsstelle gebildete Schlichtungsausschuß erhält zusätzlich die folgenden Zuständigkeiten:

1. Der Schlichtungsausschuß wirkt auf Vergleiche in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten zwischen Anstellungsträgern oder Dienstherren und ihren Mitarbeitern hin. Antragsberechtigt ist der betroffene Mitarbeiter oder der Anstellungsträger oder Dienstherr.
2. Der Schlichtungsausschuß trifft feststellende Entscheidungen in nach § 9 beantragten Verfahren. Antragsberechtigt ist der betroffene Mitarbeiter.

(2) Die Zuständigkeiten staatlicher und kirchlicher Gerichte bleiben unberührt.

(3) In Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 kann der Schlichtungsausschuß auch bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens seine Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, daß sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

(4) Wenn in Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 ein Mitarbeiter ein staatliches oder ein kirchliches Gericht in einer arbeits- oder dienstrechtlichen Streitigkeit unmittelbar angerufen hat, kann der Anstellungsträger oder Dienstherr,die zuständige oberste Behörde, die zuständige Mitarbeitervertretung oder eine berufliche Vereinigung der Mitarbeiter den Schlichtungsausschuß anrufen, wenn der Mitarbeiter zustimmt.

STELLUNGNAHME DES PRÄSIDENTEN DES DIAKONISCHEN WERKES DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND

ZUM DRITTEN WEG

Streit um den Streik

Seit Jahren gilt die Bundesrepublik Deutschland besonders streik-arm. Das ist nicht zuletzt ein Verdienst der Gewerkschaften, die überhaupt zur Stabilität und Prosperität unseres gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens Enormes geleistet haben. Die Kirche und ihre Diakonie sollten das gerade jetzt deutlich sagen, wo manche Stimmen laut werden, die das gute Verhältnis zwischen Kirche und Gewerkschaften stören wollen.

Anlaß dazu ist das Bestreben der Kirche, ihre Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und anderen Mitarbeiterorganisationen noch mitarbeiterfreundlicher zu regeln. Daß die neu gebildete Nordelbische Kirche hier einen eigenen Weg zu gehen versucht (Ausklammerung von Streikrecht und Berücksichtigung spezieller kirchlicher Belange) ist nicht ganz überraschend, nachdem ihr Teilbereich Schleswig-Holstein als einzige Gliedkirche der EKD schon lange einen derartig speziellen Tarifvertrag hat. Das kann aber die übrigen 16 Gliedkirchen der EKD nicht veranlassen, das Ziel eines nicht auf die Gewährung solcher Ausnahmeregelungen aufgebauten kircheneigenen "Dritten Weges" aufzugeben, wenn damit der kirchliche Auftrag besser erfüllt werden kann. Wer uns dabei die Absicht unterstellt, wir wollten die Rechte der Mitarbeiter oder der Gewerkschaften einschränken, irrt.

Worum geht es in Wirklichkeit?

1. Die Kirche und ihre Diakonie haben ein vorbildliches Mitarbeitervertretungsrecht geschaffen, das dem Personalvertretungsrecht und dem Betriebsverfassungsrecht nicht nachsteht. Die Arbeits- und Vergütungsbedingungen der kirchlichen Mitarbeiter entsprechen denen der Angestellten im öffentlichen Dienst.

   Selbstverständlich kann der kirchliche Mitarbeiter schon bisher und auch in Zukunft frei entscheiden, ob er sich einer Gewerkschaft oder einem kirchlichen Mitarbeiterverband anschließt oder sich gar nicht organisiert. Unser Grundgesetz gewährleistet einerseits folgend aus Art. 9 Abs. III die Existenz und Arbeit der Gewerkschaften, andererseits garantiert es mit Art. 14o GG, 137 Abs. III WRV den Freiraum, den die Religionsgemeinschaften und ihre diakonischen Einrichtungen zur Erfüllung ihres christlichen Auftrages benötigen. Darüber hinausgehend gilt auch für die Kirche und ihre Diakonie der Grundsatz der Vertragsfreiheit, wonach niemand zum Abschluß eines Vertrages gezwungen werden kann. Er gilt für den Einzelarbeitsvertrag genauso wie für den Tarifvertrag. Mit anderen Worten: Die Kirche hat weder die Möglichkeit noch die Absicht, die Gewerkschaften aus ihrem Bereich fernzuhalten, aber sie ist aus rechtlichen Gründen auch nicht verpflichtet, irgendwelche Tarifverträge abzuschließen.

2. Tarifvertrag und Arbeitskampf sind als Konfliktregelungsmechanismen vor allem für die Verhältnisse der industriellen Arbeitswelt entwickelt worden. Sie sind historisch aus dem Interessengegensatz von Kapital und Arbeit entstanden. Gerade dieser Gegensatz besteht in der Kirche nicht. Alle Tätigkeit im Bereich der Kirche geschieht in der Bindung an den übergeordneten Auftrag, den die Kirche mit allen ihren Mitarbeitern gemeinsam zu erfüllen hat. Aus diesem Grunde läßt sich eben die Aufgabe der Kirche von der Arbeit der Menschen, die in ihr tätig sind, nicht trennen. Dieser Tatsache muß das kirchliche Arbeitsrecht sowohl inhaltlich als auch nach der Art und Weise seines Zustandekommens Rechnung tragen. Als kirchengemäßer Weg erscheint uns die partnerschaftliche Regelung der Arbeits- und Vergütungsbedingungen durch paritätisch besetzte eigene Kommissionen am besten geeignet, in die auch die Gewerkschaften Vertreter entsprechend der Zahl der bei ihnen organisierten kirchlichen Mitarbeiter entsenden können.

3. Die EKD hat die Gewerkschaften dazu eingeladen, diesen Weg mitzugehen. Die Gewerkschaften wären dadurch in der Lage, die Besonderheiten des kirchlichen und diakonischen Dienstes besser zu verstehen. Die bisher erfolgten Gespräche einer Kommission des Rates der EKD mit der ÖTV und der DAG hatten dieses Ziel. Dabei ging es immer wieder darum, den Vertretern der Gewerkschaften klarzumachen:

   a) Die Kirche und ihre Diakonie stehen unter einem vorgegebenen Auftrag, der nicht beliebig verfügbar ist. Daraus erwächst eine christliche Dienstgemeinschaft, die über die nur sachgebundene Interessengemeinschaft eines bloßen Leistungs-Gegenleistungsverhältnisses hinausgeht.

   b) In einer solchen Dienstgemeinschaft kann die adäquate Form der Konfliktregelung nicht ein Arbeitskampf, sondern nur eine Regelung aus christlicher Versöhnungsbereitschaft sein, die ggf. in einem Schlichtungsverfahren gipfelt. Arbeitskampf aber gehört wesensmäßig zu jedem Tarifvertrag und hat, auch wenn Schlichtungsversuche dazwischen geschaltet werden, doch Streik und Aussperrung als drohende Folgen. "Eine Gewerkschaft ohne die Bereitschaft zum Arbeitskampf ist wie ein Mund ohne Zähne. Und Arbeitskämpfe kann man nicht durch Transparente auf der grünen Wiese ersetzen", sagte kürzlich der ÖTV-Vorsitzende Kluncker. Wer ihm zustimmt, sollte auch verstehen: In einer christlichen Dienstgemeinschaft, die sich dem Auftrag Jesu und damit den Leidenden verpflichtet weiß, können Streik oder Aussperrung keine Mittel zur Durchsetzung von Rechten sein; denn das hieße konkret, z. B. die Betreuung an unseren Kranken und Behinderten zu verweigern - eine wohl für alle Bürger undenkbare Situation.

   c) Die Kirche und ihre Diakonie müssen sich vor Fremdbestimmung schützen durch eine Gruppe, die naturgemäß gesellschaftspolitische Zielsetzungen hat, welche gegebenenfalls auch christlichen Vorstellungen zuwiderlaufen können (z. B. weitere Arbeitszeitverkürzung, die zu Lasten sinnvoller Pflege und Erziehung ginge, unpopuläres Eintreten für ausländische Arbeitnehmer, Beschäftigung von mehr Arbeitslosen auf Kosten einer höheren Lohnsteigerung für die in Arbeit Befindlichen).

   d) Das ist keine Entscheidung gegen die Gewerkschaft, sondern für die Wahrung des notwendigen und gesetzlich garantierten Freiraums der Kirche und ihrer Diakonie.

4. Wer diese Haltung der Kirche und ihrer Diakonie so mißdeutet, als wollten wir den Mitarbeitern nicht das notwendige Maß an Mitbestimmung einräumen, verfälscht die Ziele des Dritten Weges. Uns geht es aber um eine solche Mitbestimmung der Mitarbeiter, daß nicht außerhalb des kirchlichen Auftrags Stehende das Wesen dieses Dienstes vornehmlich mitgestalten.

Dafür sollten alle Verständnis haben, denen an der Pluralität unseres freiheitlichen sozialen Rechtsstaates gelegen ist.

gez. Theodor Schober

Anlage 16

STELLUNGNAHME DES DIAKONISCHEN WERKES

ZUM REFERENTEN-ENTWURF EINES NEUEN KRANKENPFLEGEAUSBILDUNGSGESETZES

I.

WIE STELLT SICH UNS DIE SITUATION NACH DER ANHÖRUNG IM BUNDESMINISTERIUM DAR?

Das Ergebnis der Anhörung der Fachverbände zum Krankenpflegeausbildungsgesetz im Bundesministerium am 16.2.1978 erlaubt folgende Feststellungen:

1. Der Gesetzentwurf legt für die Krankenpflege eine Berufsausbildung fest, die von der bisherigen und von der aller anderen medizinisch-pflegerisch-technischen Berufe abweicht. Eine erfolgreiche Patientenbehandlung erfordert aber die Kooperation in therapeutischer Team-Arbeit, die nur gelingen kann, wenn die Ausbildungsgänge der beteiligten Berufe vergleichbar angelegt sind. Eine Herauslösung der Krankenpflege aus den Gemeinsamkeiten der Ausbildungseinordnung dieser Berufe muß deshalb unterbleiben; dies kann durch die Ausbildung in einer Berufsfachschule besonderer Art am Krankenhaus erreicht werden.

2. Nach dem Gesetzentwurf soll die Ausbildung in einen praktischen, betrieblichen Bereich und einen theoretischen, schulischen Bereich getrennt werden. Selbst bei einer "Verzahnung" der beiden Teile werden diese sich eigenständig und unterschiedlich verhalten und entwickeln. Diese Befürchtungen werden von der Bundesregierung durch den jetzt vorgelegten Bildungsbericht bestätigt; wir wehren uns deshalb gegen die Übernahme des Dualen Systems zu Lasten einer bewährten, im Gesundheitsbereich bisher gesicherten ungeteilten Ausbildungsform.

3. Da die Bundesregierung im Rahmen des Dualen Systems lediglich den betrieblichen Teil der Ausbildung regelt, fehlt jegliche Absicherung des schulischen Bereiches. Damit tritt hier die Länderkompetenz der Kultusministerien ein. Dies läßt langfristig eine Zentralisierung der Berufsschulen erwarten. Krankenpflege bedeutet für uns mehr als Anwendung von "Kenntnissen und Fertigkeiten" (Berufsbildungsgesetz); die Einbeziehung diakonischer Bildungsinhalte läßt sich nur dann ermöglichen, wenn theoretische und praktische Ausbildung räumlich, rechtlich und organisatorisch in der Hand eines Trägers liegen.

4. Wir befürchten die Tendenz der "Verschulung der Ausbildung" stärker bei einer an die Praxis angehängten, eigenständigen Berufsschulform, wie sie das Duale System vorsieht. Eine Berufsfachschule besonderer Art am Krankenhaus läßt dagegen den unterschiedlichen Trägern der Ausbildung die Möglichkeit zu spezifischen Bildungsinhalten in der gesamten Ausbildung, die jeweils an den berufspraktischen Erfordernissen des Krankenhauses orientiert sind.

5. Wir wenden uns genauso gegen jede Tendenz, die pflegende Tätigkeit im Krankenhaus lediglich als technisch geprägte, überwiegend einkommensorientierte Verrichtung von Arbeitsleistungen einzustufen.

6. Es fehlen uns Angaben zur Finanzierung nicht nur des praktischen, sondern auch des theoretischen Bereiches. Wenn kirchliche Träger auch weiterhin die theoretische und praktische Krankenpflegeausbildung mittragen sollen, sind hier eindeutige gesetzliche Festlegungen notwendig. Dies läßt sich durch einen Sonderstatus im Bereich des Berufsfachschulwesens erreichen, in dem bisher schon private Ausbildungsträger anerkannt sind. Wenn die Kassen eine Finanzierung der Ausbildung über den Pflegesatz akzeptieren, wie es vom Bundesministerium angegeben wurde, muß eine solche Regelung auch bei einem Sondergesetz für eine Berufsfachschule besonderer Art am Krankenhaus möglich sein.

7. Eine einheitliche Grundbildung für die drei Berufe wird von uns abgelehnt. Die fachlich betroffenen Verbände halten es für nicht durchführbar, Hebammen- und Krankenpflegeschüler gemeinsam in ihre Berufspraxis einzuführen. Dem stehen sowohl fachlich verschiedene Betrachtungsweisen und Schwerpunkte, als auch organisatorische Hindernisse entgegen (Anzahl der Schüler/ Anzahl der Ausbildungsplätze in der Geburtshilfe).

   Das im Gesetzentwurf angesprochene Grundbildungsjahr soll nach der Intention des Entwurfs eindeutig auch als Berufsfindungsjahr angelegt sein. Dies würde eine weitere Ausbildungsverkürzung für die Fachausbildung bedeuten; außerdem wäre jegliche Steuerung und Planung bezüglich der Zahl der Schüler nicht mehr möglich. Ein Berufsfindungsjahr kann bestenfalls im Anschluß an die allgemeine Schulpflicht und vor Aufnahme der dreijährigen Fachausbildung vorgesehen werden.

Zusammenfassung

Aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung der Krankenpflegeberufe halten wir ein Sondergesetz für angebracht, das den berufsspezifischen Eigenheiten Rechnung trägt. Auch die vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vorgelegten Abweichungen vom Berufsbildungsgesetz erfüllen nicht die Ansprüche einer "lex speziales" wie es das Ziel der Ausbildung - Berufsfähigkeit in der Krankenpflege - erfordert. Dies kann nach Ansicht fast aller fachlich beteiligter Gremien und Berufsverbände nur durch eine Sonderregelung als "Berufsfachschule besonderer Art am Krankenhaus" erreicht werden.

II.

DIE AM 17. FEBRUAR 1978 AN FRAU BUNDESMINISTER HUBER EINGEREICHTE STELLUNGNAHME DES DIAKONISCHEN WERKES LAUTET:

Wir begrüßen es, daß in der Überschrift auf die Formulierung "nichtärztliche Heilberufe" verzichtet wird. Die Zusammenfassung der Berufe in der Krankenpflege und Entbindungshilfe sollen nach der Begründung des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit ein erster Schritt für zusammenfassende Regelungen der Zulassungsvoraussetzungen für viele Heilberufe außerhalb des Hochschulbereiches darstellen.

Da für Rehabilitationsberufe und für soziale und medizinisch-technische Berufe (siehe vorläufige Begründung S. 26) an Berufsfachschulen ausgebildet wird, fordern wir auch für die pflegerischen Berufe eine Berufsfachschulform. Wir können es nicht akzeptieren, daß für die pflegerischen Berufe, deren Ausübende eine Tätigkeit in hoher Verantwortung für die Gesellschaft wahrnehmen, eine abweichende Ausbildung vorgesehen wird.

Die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes auf die Ausbildung zu den pflegerischen Berufen würde sich negativ auswirken auf die Prägung dieser Berufe wie auch auf das Interesse qualifizierter Bewerber für die Ausbildung in der Krankenpflege. Auch würde damit eine Kluft zu den anderen (west-) europäischen Ländern geschaffen, in denen nirgens Krankenschwestern über eine Lehrlingsausbildung in den Beruf gelangen. Die Wettbewerbsfähigkeit unseres deutschen Pflegenachwuchses würde dadurch erheblich beeinträchtigt.

Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen:

Zu § 1

Die vorgesehene Erlaubnis für Krankenschwestern und Krankenpfleger (Absatz 2), die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind, bedingt eine volle und nicht nur teilweise Anwendung des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (Stand 13. Juni 1972) (siehe unsere Stellungnahme zu § 4).

Zu § 2

Zu Absatz 3: Dieser Satz ist zu streichen.
Begründung: Eine Verkürzung der Ausbildungszeit bedeutet Verkürzung der Ausbildungsinhalte und dadurch Minderung der Ausbildungsqualität.

Zu § 4

Wenn in Absatz 1 festgestellt wird, daß die Ausbildung mit der staatlichen Prüfung abschließt, muß durch eine eindeutige Formulierung festgelegt werden, daß die dreijährige Ausbildungszeit nicht durch vorverlegten Prüfungstermin verkürzt werden kann (vgl. unsere Stellungnahme zu § 2, Absatz 3).

Im 2. Satz des Absatzes 1 wird der Wortlaut des § 22 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 übernommen. Auch aus der vorläufigen Begründung des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit geht aus Seite 21 und 22 hervor, daß das Berufsbildungsgesetz für die Ausbildung der pflegerischen Berufe Anwendung finden soll. Wir lehnen die betriebliche Ausbildung und die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes für die pflegerischen Berufe ab.

Begründung:

1. Wir fordern eine qualifizierte Ausbildung in Verantwortung der Berufsfachschule besonderer Art am Krankenhaus, damit nicht der "wirtschaftliche Wert" des Schülers für den Ausbildungsträger zum Maßstab erhoben wird, sondern das zielorientierte Lernen in Theorie und Praxis Vorrang hat.
2. Nach dem Berufsbildungsgesetz werden Fehlzeiten bei Krankheit und Mutterschutz unbegrenzt auf die Ausbildung angerechnet. "Ein angemessenes Verhältnis" von Theorie und Praxis (siehe vorläufige Begründung Seite 6 und 7) ist dabei nicht gewährleistet.
3. Der Behauptung, die duale Ausbildung sei billiger, ermangelt jede Beweiskraft.
4. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird behauptet, die darin aufgenommenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum Europäischen Übereinkommen (siehe vorläufige Begründung S. 22, Absatz 3). Wir stellen dagegen fest: wesentliche Regelungen und Empfehlungen des Europäischen Übereinkommens bleiben im Gesetzentwurf unberücksichtigt (z. B. Anlage I zum Europäischen Übereinkommen, Kapitel II, Kapitel IV, Kapitel V).
5. Die nichtärztlichen medizinischen Mitarbeiter sind Mitglieder eines therapeutischen Teams, die im Rahmen ihrer Bildung zur Übernahme von eigenständigen und assistierenden Aufgaben für den unmittelbaren Umgang mit den Patienten und zur Kooperation untereinander motiviert und befähigt werden müssen. Dies setzt voraus, daß für die beruflichen Bildungsmaßnahmen - wenn auch unter Berücksichtigung der Besonderheit - vergleichbare Strukturen und gemeinsame Gestaltungsgrundsätze gefunden werden. Den künftigen Schülern ist es zuzumuten, unter denselben Bedingungen ihre Ausbildung zu durchlaufen, wie sie für vergleichbare Berufsgruppen im Gesundheitswesen gelten.

   Die "Wahrung eines finanziellen Besitzstandes" in der Ausbildungszeit kann kein Kriterium für die Gestaltung eines Berufes und seinen Stellenwert in der Gesellschaft sein.

   Wer dem auch von uns immer vertretenen "Sozialstatus" der Krankenpflegepersonen (siehe Begründung S. 7, Absatz 1) wirklich erhalten und verbessern will, darf nicht eine Ausbildung vorschreiben, die Weiterbildung und fachspezifischen Aufstieg (Übergang in den Tertiärbereich) blockieren.

Zu § 4, Absatz 3: Auf die Festlegung eines Mindestalters von 17 Jahren kann nicht verzichtet werden. Es darf nicht geschehen, daß trotz besserer Einsicht (siehe vorläufige Begründung S. 3 und 4) auf Kosten von Jugendlichen und kranken Menschen an formalen Gesichtspunkten der Bildungsplanung festgehalten wird.

Zu § 5

Auch für die Krankenpflegehilfe ist die betriebliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz abzulehnen entsprechend unserer Stellungnahme zu § 4. In Absatz 2 ist als Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung die Vollendung des 17. Lebensjahres zu fordern.

Zu § 6

Einheitliche Ausbildungs- und Prüfungsordnungen müssen gewährleisten, daß auch in Zukunft die Krankenpflege nicht unter unterschiedlichen Ausbildungsregelungen leidet.

Eine (.h..tliche Grundausbildung im ersten Ausbildungsjahr für alle drei Ausbildungsgänge müßte die Qualität des einzelnen Ausbildungsganges zwangsläufig mindern. Eine gemeinsame praktische Einführu.g .n die Pflegetätigkeit aller drei Berufe innerhalb eines "Grundbildungsjahres" muß schon an de. Unterschiedlichkeit der fachspezifischen Berufstätigkeit und den daraus sich ergebenden unterschiedlichen Organisationsformen scheitern und würde für die Schüler die Erfassung der jeweiligen Berufspraxis erheblich erschweren.

Die in Absatz 3 vorgesehene Erweiterung der Ausbildung der Krankenpflegehilfe um das Fach Psychiatrie und um die Praxis der Wochen- und Neugeborenenpflege erscheint uns als Überforderung für die Schüler, deren Ausbildung in einem Jahr abgeschlossen sein soll. Eine Festlegung von Nachtwachen, die während der Ausbildung abzuleisten sind, ist im Blick auf die Bestimmung des Jugendarbeitsschutzgesetzes hinfällig.

Zusammenfassung

1. Die Ausbildung muß zur Berufsfähigkeit führen.

   Krankenpflege erfordert eine gleichermaßen theroetisch gut fundierte, in der praktischen Unterweisung im Krankenhaus geübte berufsbezogene Ausbildung. Bei der Anwendung des Berufsbildungsgesetzes innerhalb der betrieblichen Ausbildung besteht an mehreren Stellen die Gefahr, daß medizinisch-pflegerische und humanitäre Ausbildung zeitlich beschnitten wird zugunsten betrieblich-formeller Tätigkeiten. Die Auszubildenden würden dabei nicht in erster Linie als Lernende, sondern als Erbringer von Arbeitsleistung verstanden.

   Wir fordern daher eine Ausbildung in einer der Berufsfachschule entsprechenden Schule am Krankenhaus.

2. Die Ausbildung in der Krankenpflege und in anderen Berufen im Gesundheitswesen müssen miteinander vergleichbar sein.
   Mit dem vorliegenden Entwurf werden die pflegerischen Berufe als einzige dieser Berufsgruppen nicht in den Berufsfachschulbereich eingeordnet.

3. Die Ausbildung muß den Anforderungen des Europäischen Übereinkommens einschließlich seiner Anlagen voll entsprechen, damit die Voraussetzung für die Gleichstellung mit Krankenpflegekräften in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft gegeben ist. Im Entwurf bleiben wesentliche Regelungen und Empfehlungen des Europäischen Übereinkommens unberücksichtigt.

4. Die Ausbildung muß nach berufsspezifischen Gesichtspunkten ausgerichtet sein. Wirtschaftliche Aspekte dürfen nicht den Vorrang haben.

5. Die Ausbildung muß dem Bedürfnis der Patienten nach einem abgeschirmten therapeutischen Bereich entgegenkommen.
   Die betriebliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz öffnet die Krankenpflege auch für das politische Kräftespiel. Für den diakonischen Bereich muß im Rahmen der im Grundgesetz verankerten Pluralität des Bildungswesens auch in Zukunft die Möglichkeit bestehen bleiben, eine am christlichen Menschenbild orientierte Humanität im Krankenhaus zu lehren und zu lernen.

6. Die "besondere Art" einer solchen Schule ist dann erfüllt, wenn sichergestellt wird, daß durch Zulassungsbestimmungen, Curricula und Durchführungsordnung, Prüfungsordnung und Einordnung in das staatliche Finanzierungssystem den kirchlichen Trägern dieser Ausbildungsgänge inhaltlich, zeitlich, finanziell und bildungspolitisch eine qualifizierte Erziehung und Bildung auf der Grundlage diakonischer Lebens- und Ausbildungsinhalte ermöglicht wird, die den berufsspezifischen Besonderheiten entspricht.

In der Berufsfachschule besonderer Art am Krankenhaus sehen wir die bestmögliche Form für eine qualifizierte Ausbildung von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpflegern, Hebammen, Entbindungshelfern, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfern.

Mit diesem Votum schließen wir uns sowohl den Berufsverbänden wie auch der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft, dem Deutschen Caritasverband und der DKG an, die sich ebenfalls eindeutig für die Berufsfachschule besonderer Art am Krankenhaus ausgesprochen haben.

Anlage 17

ZWISCHENBERICHT DER EVANGELISCHEN LANDESJUGENDKAMMER IN BADEN ZU STRUKTURFRAGEN DER EVANGELISCHEN JUGENDARBEIT

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Synodale!

Die Landessynode hat sich auf ihrer Frühjahrstagung 1975 mit Fragen der Jugendarbeit ausführlich beschäftigt. Es blieben eine Reihe von Vorlagen zurück, die einer weiteren Bearbeitung bedurften.

Zum Abschluß Ihrer Legislaturperiode dürfen Sie einen Bericht darüber erwarten, zu welchem Ergebnis die darin angeschnittenen Fragen geführt haben. Ich möchte versuchen, diesem Anliegen gerecht zu werden durch die folgenden Ausführungen.

1. Auftrag der Synode

Die Weiterarbeit an vielen Anträgen wurde durch Beschluß der Synode einem gemischten Ausschuß übertragen, der sich aus Synodalen und Vertretern der Jugendarbeit zusammensetzte und im wesentlichen dem Vorbereitungsausschuß zum "Tag der Jugendarbeit" entsprach (s. Protokoll Nr. 7 / April 1975, S. 69).

An diesen Ausschuß wurden folgende Themen verwiesen (die in Klammern angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf das o. a. Protokoll):

a) Bezirksjugendkammer Wertheim: Rechtsstellung der Gremien der evangelischen Jugend (S.83)
b) Regionalkonvent Süd der Jugendreferenten: Vertretung der Jugendarbeit in den Leitungsgremien des Kirchenbezirks (S. 6)
c) Regionalkonvent Nord der Jugendpfarrer und Jugendreferenten: Einrichtung und Verankerung von Bezirksjugendwerken (S. 7 f.)
d) Stadtjugendwerke: Rechtliche Stellung der Jugendwerke (S. 6 f.)
e) Schülerarbeit, Offene Berufstätigenarbeit, Gemeindejugend: Funktion und Konzeption von Trägerkreisen evangelischer Jugendarbeit (S. 8)

Dieser Ausschuß hat seine Arbeit bereits im Herbst 1975 beendet und der Synode Bericht erstattet. Darin werden die Gremien im Bereich der Jugendarbeit aufgerufen, die Mitverantwortung der Jugend und die dazu erforderlichen Strukturen weiter zu beraten und danach wieder an die Synode heranzutreten.

2. Voten aus den Kirchenbezirken

Der damalige Landesjugendpfarrer, Herr Schellenberg, hat die Kirchenbezirke angeschrieben mit der Bitte, sich zu den oben genannten Fragen zu äußern.

Es gingen Rückmeldungen ein von:
- Bezirksjugendkammer Wertheim
- Bezirksjugendkonvent Emmendingen
- Evang. Jugend im Kirchenbezirk Müllheim
- Evang. Jugend im Kirchenbezirk Oberheidelberg
- Bezirksjugendkammer Pforzheim-Stadt
- Landesleitung der Evang. Gemeindejugend Baden

Die Ausführungen beschäftigten sich mit:
- völlige Neuordnung der evang. Jugend
- Strukturierung der Jugendarbeit auf Gemeindeebene
- Zusammenarbeit mit den kirchlichen Organen des Bezirks und entsprechende Organisationsformen
- Kompetenzen und Mitspracherechte der Gremien der Jugendarbeit im Kirchenbezirk
- Bedeutung und Stellung des Ehrenamtlichen in der kirchlichen Jugendarbeit

Teilweise lagen den Darstellungen Satzungen der eigenen Bezirksarbeit bzw. detaillierte Ausarbeitungen einer neuen Ordnung der evangelischen Jugend bei.

Am 3.5.1976, kurz vor seinem Ausscheiden aus dem Amt für Jugendarbeit, übergab Herr Schellenberg die gesamten Eingänge der Landesjugendkammer.

3. Kommission der Landesjugendkammer

Die Landesjugendkammer bildete für die weiteren Beratungen aufgrund der eingegangenen Stimmen aus den Bezirken eine Kommission, die wohl eine Strukturform für die Gemeindeebene erarbeitete, aber für die Bezirks- und Landesebene keine endgültigen Ergebnisse erbrachte. Teilweise ist dies damit zu begründen, daß eine Unsicherheit darüber bestand, welche Auswirkungen das neue Jugendbildungsgesetz von Baden-Württemberg für die evangelische Jugend und ihre Organisationsformen haben wird.

4. Jugendpolitischer Ausschuß

Der jugendpolitische Ausschuß der Landesjugendkammer hat in seiner Klausurtagung vom 11.-13. Juni 1976 eine Arbeitsgruppe beauftragt, das Jugenbildungsgesetz zu studieren und die möglichen Konsequenzen für die evangelische Jugend auszuloten.

Zur Weiterarbeit nach der Tagung wurde eine Kommission "Jugendbildungsgesetz" gebildet, die neben einigen internen Sitzungen am 25.1o.1976 auch ein Gespräch mit Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens führte.

5. Kommission "Mitbestimmung und Strukturfragen"

Es zeigte sich immer mehr, daß die in den beiden vorangehenden Punkten genannten Kommissionen Probleme berieten, die inhaltlich zusammenhingen. In beiden Gremien wurde die Arbeit erschwert durch folgende Fragen:

a) Soll die Ordnung der evangelischen Jugend von Grund auf neu konzipiert werden, oder genügen Novellierungen an einigen Stellen?
b) Verstehen wir uns weiterhin als eine Jugendarbeit innerhalb einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder bedarf es des Nachweises der Eigenständigkeit eines Jugendverbandes?

Es sei am Rande vermerkt, daß die angekündigten Ausführungsbestimmungen zum Jugendbildungsgesetz vom Kultusministerium bis heute noch nicht erlassen sind.

Wegen der inhaltlichen Parallelitäten löste die Landesjugendkammer in ihrer Sitzung am 28.3.1977 die beiden Kommissionen auf und konstituierte eine neue mit dem Auftrag "Mitbestimmung und Strukturfragen", die erstmals am 9.5.1977 tagte. Diese besteht aus acht Mitgliedern der Landesjugendkammer. Es fanden bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt vier Sitzungen statt.

Als bisherige Ergebnisse liegen die Papiere vor, die Sie in der Anlage[1)] erhalten:

a) Mitarbeiterkreis auf Gemeindeebene
b) Entwurf einer Neuordnung unserer Jugendarbeit auf Bezirks- und Landesebene (Entwurf Remensperger)
c) Aufbau der Vertretung der evangelischen Jugend Baden (Vorschlag Schnabel)

Die beiden unter b) und c) genannten Papiere spiegeln die auch in der jetzigen Kommission kontroversen Meinungen wider. Die Vorlage a) dagegen ist frei von Zündstoff und kann als gemeinsame Grundlage für die beiden anderen Vorschläge gewertet werden.

Der "Vorschlag Schnabel" liefert eine Modifizierung der bisher gültigen Ordnung mit dem Unterschied, daß eine direkte Vertretung aus dem Kirchenbezirk in die Landesjugendkammer eingebaut ist.

Der "Entwurf Remensperger" läßt die demokratischen Prozesse innerhalb der Verbände (CVJM, EC, VCP) bzw. der Gemeindejugend als der Repräsentierung der nicht in Verbänden organisierten kirchlichen Jugendarbeit ablaufen und kommt auf Landesebene zu einer Kooperation zwischen den Verbänden und Arbeitsformen.

Äußerlich unterscheiden sich die beiden Papiere ebenfalls; das liegt daran, daß der "Entwurf Remensperger" eine grundlegende Neufassung im Blick hat und daher viele begründende Sätze notwendig macht.

Viele Dinge sind noch nicht bis zur letzten Reife ausgearbeitet. Insofern sind diese Papiere eher als Zwischenbericht zu verstehen.

[1)] hier nicht abgedruckt

6. Weiteres Verfahren

Die in der Anlage beigefügten Papiere sind einer breit angelegten Diskussion unterworfen. Sie wurden mit der Bitte um Stellungnahme an folgende Adressaten gegeben:

- Mitglieder der Landesjugendkammer
- Zentralen der in der Landesjugendkammer vertretenen Verbände
- Vertretungsgremien der Bezirksjugendpfarrer und Bezirksjugendreferenten
- Vorsitzende der Bezirksjugendkammern bzw. -konvente

Die Rückmeldungen sind bis 1o.4.1978 erbeten; am 22.5.1978 wird die Landesjugendkammer einen Beschluß darüber fassen, auf welcher der beiden Grundlagen eine Neuordnung der evangelischen Jugendarbeit in Baden erfolgen soll.

Es war im Augenblick nur möglich, über den derzeitigen Stand der Beratungen zu berichten; endgültige Ergebnisse sind aus den oben geschilderten Gründen noch nicht erreichbar gewesen. Wir bitten Sie, dafür Verständnis zu haben.

Beschlüsse erwarten wir von Ihnen nicht aus folgenden Gründen:

a) Die notwendigen Tendenzentscheidungen sollen von den Betroffenen über deren Vertretungsgremien selbst gefällt werden.
b) Ein kirchliches Gesetz zur Regelung der Jugendarbeit halten wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für erforderlich.
c) Eine Neufassung der Ordnung fällt in die Kompetenz des Evangelischen Oberkirchenrats, der auch die jetzt gültige Ordnung erlassen hat.

Wir danken Ihnen an dieser Stelle nochmals für die starke Aufmerksamkeit, die Sie während Ihrer Legislaturperiode den Problemen der Jugendarbeit geschenkt haben.

Zufrieden stellen wir fest, daß Sie die Landesjugendkammer bzw. deren Gastdelegierte in den die Jugendarbeit betreffenden Fragen in vertrauensvoller Atmosphäre zu Rate gezogen haben.

Wir hoffen, daß dieses Klima auch in der neu zu konstituierenden Synode weiterwirkt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gerhard Horn
Vorsitzender der
Landesjugendkammer

Jahresrechnung 1977

- Drucksache Nr. 1/7/1978 -

des ordentl. Haushalts einschl. des Nachtragshaushalts

1	2	3	4	5
Einzel-plan	Bezeichnung	EINNAHMEN Haushaltsplan-Ansatz 1977 DM	Rechnungs-ergebnis 1977 DM	Unter-schied %
o	Allgemeine Dienste (Gem. Arbeit, Rel.Unterricht, Pfarrdienst u.a.)	17.618.ooo	18.o23.623	+ 2,3
1	Besondere Dienste (Jugend-, Männer-, Frauen-Arbeit, Seelsorge, Mission u.a.)	579.ooo	586.739	+ 1,3
2	Diakonie und Soz.-Arbeit	1.32o.ooo	1.863.925	+ 41,2
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.7oo.ooo	1.54o.o3o	- 9,4
4	Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Rundfunk, Bild- und Tonstelle)	1.ooo	1.32o	+ 32,o
5	Bildungswesen und Wissenschaft	34.ooo	48.6o4	+ 42,9
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	4.188.ooo	4.o83.647	- 2,5
8	Verwaltung des Vermögens	5.3oo.ooo	5.776.3o1	+ 8,9
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	212.o29.ooo 25.211.ooo	239.8o4.277	+ 1,o
	insgesamt	267.98o.ooo	271.728.466	+ 1,4

Anlage 18

Jahresrechnung 1977

des ordentl. Haushalts einschl. des Nachtragshaushalts

Anlage 18

1	2	3	4	5	6	7
			A U S G A B E N			
Einzelplan	B e z e i c h n u n g	Haushaltsplan-ansatz 1977 DM	Rechnungsergebnis 1977 Gesamtbetr. DM	Unterschied %	Ist-Ergebnis Personalkost. von Spalte 4 DM	Ist-Ergebnis Sachkosten von Sp. 4 abz. Sp.6 DM
o	Allgemeine Dienste (Gem.-Arbeit, Rel.-Unterricht, Pfarrdienst u.a.)	75.719.ooo	76.435.94o	+ o,9	73.45o.683	2.985.257
1	Besondere Dienste (Jugend-, Männer-, Frauen-Arbeit, Seelsorge, Mission u.a.)	9.58o.ooo	9.636.961	+ o,5	7.813.746	1.823.215
2	Diakonie und Soz.-Arbeit	14.572.ooo	14.493.497	- o,5	1o.147.452	4.346.o45
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	8.17o.ooo	8.395.267	+ 2,7	4.258.835	4.136.432
4	Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Rundfunk, Bild- und Tonstelle)	712.ooo	735.715	+ 3,3	266.o83	469.632
5	Bildungswesen und Wissenschaft	7.134.ooo	6.888.25o	- 3,5	1.784.433	5.1o3.817
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	17.289.ooo	17.o25.483	- 1,5	14.562.784	2.462.699
8	Verwaltung des Vermögens	4.44o.ooo	4.213.853	- 5,1	-	4.213.853
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	1o5.153.ooo)	133.9o3.5oo +)	+ 2,7	13.229.963	120.673.537 +)
	Nachtragsplan	25.211.ooo)				
	insgesamt	267.98o.ooo	271.728.466	+ 1,4	125.513.979	146.214.487

+) darin enthalten

Anteil der Kgden.	84.883.3oo DM
Hebegeb.u.Erstatt.	11.618.o99 DM
zusammen	96.5o1.399 DM

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aus der Jahresrechnung 1977

Summe der Einnahmen auf Seite 1	271.728.466,-- DM
Summe der Ausgaben auf Seite 2	271.728.466,-- DM

Hinweis

In den in Einzelplan 9 aufgeführten Ausgaben von insgesamt 133.903.500 DM sind 6.285.610 DM enthalten, über deren Verwendung die Synode jetzt zu beschließen hat.

Der Evang. Oberkirchenrat schlägt die Verwendung dieser Mehreinnahmen wie folgt vor:

1.) 6.000.000 DM dem zu bildenden Haushaltssicherungsfonds zuzuführen (Hinweis auf den Beschluß der LS vom 20.10.1977, dortiges Protokoll S. 123 ff.),

2.) 285.610 DM zur Verfügung des Evang. Oberkirchenrats für zusätzliche Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung im kirchlichen Raum sowie für sonstige Zwecke zu belassen.